Mss. 253. (3

Lachman

<366390888830015

Einleitung zur Schleßwig-Holsteinischen Historie,

und zwar
Zeitwährender Regierung deß herrlich ausgebreiteten, und noch blühenden
Oldenburgischen Stammes,
aus
beglaubten Geschicht-Schreibern,
auch zum Theil
ungedruckten Urkunden,
bis zum Anfang des XVIII. Jahr-Hunderts mitgetheilet, und durch, und durch mit Anmerckungen begleitet,
von
Adam Henrich Lackmann.
Dritter Theil.
Welchem beygefüget die Historie der Dänischen, und Schleswig-Holsteinischen
Kirchen-Ordnung.

Hamburg, bey sel. Theod. Christ. Felginers Wittwe.
1739.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem
Hochwürdigsten,
Durchlauchtigsten Fürsten,
und Herrn
Adolph Friderich,
Bischofen zu Lübeck,
Erben zu Norwegen, Herzogen
zu Schleßwig, Holstein, Stor-
marn, und der Dithmarschen,
Grafen zu Oldenburg, und
Delmenhorst ꝛc.
Meinem gnädigsten Fürsten,
und Herrn!

Hoch-

Hochwürdigster Bischof,
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst, und Herr!

leichwie ich mich verbunden erachtet vor die innerliche Güthe dieses dritten Theils meiner Einleitung zur Schleswig-Holsteini-

steinischen Historie bestmöglichst Sorge zu tragen; so habe auch wegen eines demselben zu erwerbenden äusserlichen Ansehens nicht weniger bekümmert seyn müssen. Wie aber hätte ich in solchem Betracht meinen Zweck leichter, und glücklicher erreichen, mithin dieser Schrifft einen grösseren Wehrt zu wege bringen mögen, als da ich schlüßig worden einen so hohen in unsern einheimischen Jahr-Büchern denckwürdig angezeichneten Nahmen derselben vorzusetzen. Es sind

auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. viel zu großmüthig, und huldreich gesinnet, daß Sie sothanes mein Unterstehen ungleich empfinden, und schier denn etwas sträfliches, oder zu viel gewagtes beurtheilen sollten. Ich habe das Glück schon längst in Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. theuresten Person die vortrefflichsten Leibes- und Gemüths-Gaben hoch zu schätzen, und kann aus der Erfahrung

rung bezeugen, wie gerne, und be-
gierig historische Wercke, inson-
derheit aber diejenigen, welche
das Vaterland betreffen, von Ih-
nen gelesen werden. Diese Uber-
führung lässet mich zu versicht-
lich hoffen, es werde auch gegen-
wärtige Fortsetzung der von mir
beschriebenen, und gewiß müh-
sam genug hervorgesuchten in-
ländischen Geschichte sich einer
gnädigsten Aufnahme getrösten
dürfen. Ich habe bey Verfas-
sung, und Ausfertigung derse-

ben nichts gewinsüchtiges, oder andere niederträchtige Absichten zum Grunde geleget, und auch diese unterthänigste Zuschrifft ist dadurch keinesweges veranlas= set. Mein Gewissen giebt mir deßfals das beste Zeugniß, und ich kann mich völlig damit be= friedigen, wenn Ew. Hoch= Fürstl. Durchl. Sich als einen gnädigen Schutz=Herrn dieses Buchs erweisen, und die demütigste Zueignung desselben

statt

statt eines öffentlichen danckba-
ren Bekäntnisses der von Ihnen
genossenen vielfältigen Gnaden-
Bezeugungen anzusehen geru-
hen werden. Der immerdar
geschäfftige vollkommenste Re-
gierer der Welt lasse mit dem
Antritt dieses neuen Jahres
Ew. Hoch-Fürstlichen
Durchl. Glück, und Ruhm
wachsen bis auf die späteste Zei-
ten, und den in so schönen Zwei-
gen verherrlichten Gottorpi-
schen Stamm in unverwelck-

tem Seegen blühen, ich aber werde nicht ehe dann mit dem letzten Tage meines Lebens aufhören darzuthun, mit wie redlichem, und ehrerbietigstem Herzen ich bin:

Hochwürdigster Bischof,
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst, und Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl.

Kiel den 2 Januar.
1739.

unterthänigster, und gehorsamster
Knecht
Adam Henrich Lackmann.

Vorrede.

Siemit erscheinet die dritte Fortsetzung meiner Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie nach eben derselben Einrichtung, wie die vorigen beyden Theile ausgefertiget worden. Ein vernünftiger Leser wird bald wahrnehmen, und einsehen, von welcher Art, und Beschaffenheit die Sachen sind, so darinnen beschrieben, und zusammen getragen. Der fernere Verlauf deß verderblichen 30. jährigen Krieges in Deutschland, und da hiesige Hertzogthümer durch den plötzlichen Uberfall der Käyserlichen Völcker dermahlen erzitternd, und fast gäntzlich entkräfftet gemacht, hat einen grossen Vorrath dazu hergegeben, jedoch trifft man auch alhie viele Erzählungen von gantz anderer Gattung an, so theils besonders, theils vermischet angezeichnet stehen, und gleichsam hin und wieder mit unterlaufen. Bey diesem allen aber ist nicht minder die Nutzbarkeit, und eine Wahl der Materien mein Augenmerck gewesen, mithin

dasje-

dasjenige wolbedächtlich hindan gesetzet worden, womit unsrer geist- und weltlichen Historie gar nichts gedienet. So wird auch niemand verhoffentlich ein Mißtrauen in die Gewißheit, und Glaubwürdigkeit der in diesem Theil vorkommenden Geschichte setzen, oder an der Tüchtigkeit dessen, so zum Beweis angezogen worden, mit Fug, und Recht etwas tadeln können. Denn da ich hiebey nicht bloß die Menge, sondern vielmehr das Ansehen der Zeugnisse bey mir gelten lassen; als fliesset daraus mit unwidersprechlicher Folge, daß ich weder durch unrichtige Vorstellungen, oder Anziehung verdächtiger Scribenten, und Urkunden der unpartheiischen Lauterkeit entgegen gehandelt, noch sonst auf ein, und andere Art den Vorsatz geheget die Uberzeugung der Leser zu behindern. Zwar kann ich nicht verabläugnen, daß in Betracht meines gegenwärtigen, und vorigen Zustandes sich ein mercklicher Unterscheid finde, nachdem Ihro Königl. Hoheit, mein gnädigster

Fürst

Fürst, und Herr die hohe Gnade gehabt vor einigen Jahren in dero Dienste mich zu berufen, und ich gestehe gar gerne zu, daß ich durch äusserste Paßion und alle nur ersinnliche Sorgfalt, und Treue mich lebenslang bestreben werde denenjenigen Pflichten ein Genügen zu leisten, womit einem so grossen Fürsten ich verbunden bin. Allein daher darf Niemand einigen widrigen Gedancken bey sich Platz geben, und von Vorurtheil, oder Argwohn verleitet, den Verfolg meiner Historischen Einleitung verwerflich zu machen suchen. Diese Erinnerung scheinet desto nöthiger zu seyn, je gewisser es ist, daß man zwar eben nicht durchgehends, aber doch hie und da in der Meinung stehet, es sey sehr Zweifelhafft, ob die in den neueren Zeiten an theils Höfen, und Orten bestellte Geschicht-Schreiber der Historiae Ciuili mehr Vortheil, oder Schaden gestifftet (a). Es mögen die Urtheile hier-

(a) S. den Versuch einer Einleitung in die Histor. litter. derer Teutschen, und zwar deß dritten und letzten Theils drittes Hauptstück deß berühmten Superintendent. Hrn. IACOB FRIDERICH REIMANS, der insbesondere diesen Ausspruch thut p 633.

hierüber ausfallen, wie sie wollen; so schätze ich mich glücklich, einem Regenten, und liebreichen Vater deß Vaterlandes zu dienen, der keine Unbilligkeit leiden kann, und mich nicht anders, denn zu aufrichtiger Schreibung der Wahrheit angewiesen. Die Probe von solcher meiner Arbeit lieget allhie der Welt vor Augen, und ich werde hinfort nichts falsches, oder nachtheiliges setzen, auch wol erwegen, wie behutsam, und vorsichtig ein Geschicht-Schreiber allenthalben, vornemlich aber in grosser Herren Gerechtsamen, Streit-Sachen, und Staats-Angelegenheiten seine Feder führen müsse. Ubrigens habe diesem 3ten Theil angefüget das Denckmahl, welches ich hiebevor der Dänischen, und Schleswig-Holsteinischen Kirchen-Ordnung gewidmet. Der Anfangs-Grund dazu ward in meinen Academischen Vorlesungen geleget, indem ich es sehr ersprießlich achte, und deßwegen mich fleissig bemühe, nebst der Universal-oder allgemeinen Historie, auch insonderheit die zu wissen unentbehrli-

behrliche Geschichte deß Vaterlandes der blühenden, studirenden Jugend beyzubringen (b) Allein nachhero ist eine förmliche Historie, oder Rede daraus erwachsen, und in öffentlicher Versammlung an dem Tage, da sothane berühmte Kirchen-Satzung zuerst ans Licht getreten, auf der hiesigen Hohen-Schule

(b) Die nachläßige Betrachtung deß Nutzens, so aus gründlicher Kenntniß, und Erlernung der inländischen Geschichte entspringet, hat auch deßfals bey meinem auf der Holsteinischen Hochfürstl. Universität angetretenem öffentl. Lehr-Amte eine dahinzielende besondere Einladungs Schrifft de neglecta hactenus patriae historiae pertractatione in Scholis & Academiis verursachet, und mag ich itzo füglich damit verbinden die völlig nach meinem Sinne abgefaßte Worte deß lehrreichen JOH. ADOLF. HOFMANNS, wie solche in der von Ihm selbst verfertigten Uberssetzung seiner politischen Anmerckungen über die wahre und falsche Staats-Kunst, und zwar im 4ten Buch von der Auferziehung der Jugend p. 235. also zu lesen: Absonderlich ist viel daran gelegen, daß man beydes in den Geschichten des Vaterlandes, und der benachbahrten Völcker wohl bewandert sey. Deßgleichen in der *Universal*-Historie, doch so, daß man nicht allein erzehlen lerne, was geschehen ist, sondern auch mit Hülffe der *moralischen Disciplinen* auf die Uhrsachen der Begebnisse achte, und daraus was dem gemeinen Wesen vortheilhafftig oder schädlich seyn kann, anmercken lernet.

Schule von mir abgelesen worden. Ich habe dieselbe um deßwillen deß Drucks nicht unwürdig gehalten, weil, ohne Ruhmrätigkeit zu sagen, vieles bey dieser Gelegenheit entdecket, welches zuvor unbekannt blieben, oder wenigstens noch nicht mit gnugsamer Aufmercksamkeit beobachtet gewesen. Wo ich nun solchergestalt die Fehler einiger Schrifft-Steller zu berühren, und von andern abzuweichen mich gleichsam gezwungen gesehen, ist solches dennoch mit aller Bescheidenheit ins Werck gerichtet, und wird der Hochachtung, die gelehrten, und rechtschaffenen Männern sonst gebühret, nichts benehmen, wie denn auch mir dergleichen von Bitterkeit, und hämischer Zunötigung entfernete Erinnerungen niemals mißfällig seyn sollen, wenn ich solchergestalt zu einer näheren Einsicht gelangen, und meine ohne Vorsatz begangene Irrthümer dadurch werde verbessern können. Geschrieben Kiel den 2. Januar. 1739.

Einlei-

Einleitung
zur
Schleswig-Holsteinischen
Historie
Zeit währender Regierung
des herrlich ausgebreiteten und noch blühenden
Oldenburgischen Stamms.
III. Theil.

Gleichwie der hiebevor in Teutschland geführte, sobenahmte dreyßig-jährige Krieg auch in Ansehen der Hertzogthümer **Schleswig**, **Holstein**, wichtige und zum Theil betrübte Folgen nach sich gezogen, indem der damahls regierende König zu **Dännemarck** und **Norwegen** CHRISTIAN IV. darinnen besonders und zu 2 verschiedenen mahlen mit eingeflochten worden, welches bereits bey den Vortrag der Ge-

schichte des II. Theils gegenwärtiger Einleitung, und zwar mit gebührender Beobachtung einer richtigen Zeit-Rechnung, die sich bis auf den 7. Mertz des 1626 Jahrs erstrecket, in etwas angezogen und beschrieben worden; so müssen wir anitzo den Anfang machen und fortfahren, dasjenige zu erzehlen, was in Erwegung sothaner Krieges-Läuffte und Begebenheiten fernerhin fürgegangen und sich sonst im Geist- und Weltlichen in beyden Fürstenthümern begeben und zugetragen.

§. 1.

Es bemühete sich Kayser FERDINAND. II. mehr und mehr sowol die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, als auch gesamte Fürsten und Stände desselben, mittelst verschiedener Ermahnungs-Schreiben, zur würcklichen Abdanckung der angeworbenen Völcker, und Erweisung des Ihm und dem Römischen Reich schuldigen Gehorsams zu bewegen. Denn in solcher Absicht ward unter andern dem Ertz-Bischof zu **Bremen** und Bischofen zu **Lübeck**, JOHANN FRIEDERICH, aus dem Hause **Gottorp**, am 14. Mart. 1626 nachdrücklich zu Gemüht geführet, wasgestalt Ihr. Kayserl. Majest. zwar ohnlängst der von Chur-Sachsen vorgenommenen gütlichen Unterhandlung Platz gegeben, dem aber entgegen der König in **Dännemarck** sich in offene selbst gestandene Verbündnisse eingelassen, und, dem Reichs-Feind, auch in die Acht erklärten **Pfalz**-Grafen zum Vortheil,

theil, selbige mit dem König in Engelland und Staaten in Holland sehr weit ausgebreitet. Nicht minder erinnerte man demselben desjenigen, wozu Er gegen den Kayser für sich selbst vormahls, und auf denen gehaltenen Crays-Tagen sich durch einhellig gemachten Schluß erboten, in gäntzlicher Zuversicht, es würde nunmehro eine mit der That und im Werck bewiesene Erklährung erfolgen, ob der Hr. Ertz-Bischof dem abseiten des Königs in Dännemarck genommenen offenbaren widerwärtigen Schluß beypflichten, oder vielmehr durch würckliche Herumtretung zur Kayserl. Majest. und der getreuen gehorsamen Chur-Fürsten und Stände, einfolglich mit Zurückziehung der dem Gegentheil entweder schon geleisteten, oder noch versprochenen Hülffe sich frembder Händel keinesweges anzumassen gewilliget (a). Und gleichwie solchergestalt Fürsten und Ständen im Niedersächsischen Creys mit mehren anheim gegeben, sich, bey annoch währendem Kriege, dem abermahls angebotenen Kayserlichen Schutz lediglich zu vertrauen; so bemächtigten sich im Gegentheil die Königl. Dänische Völcker des festen Hauses Peyna im Stifft Hildesheim, im Bisthum Osnabrüg aber und Münster, Vecht, Osnabrüg, Iburg und andere Oerter mehr (b). Stendel samt Tangermünde ward gleichfals besetzet, und den 24. Mertz gerieth durch den Feldmarschall des Königs, dem Hertzogen von Weymar, das

Stifft Osnabrüg in der Dänen Hände (c), da denn auch die Stadt Osnabrüg mit Dännemarckischen Volck beleget, und das Stifft Münster 80000 Rthl. zahlen muste (d). Der von Mansfeld, mit welchem sich nunmehro CHRISTIAN. IV. öffentlich verbunden (e), erstieg mittelst seiner in Sold habenden Leute in aller Stille und unvermuhtet die Stadt Zerbit, und nachdem die Thore eröffnet, folgends 20 Compagnien zu Fuß, und 11 Cornette zu Roß hineingezogen, wurden die alda verhandene Friedländische Soldaten bey 400 gröstentheils niedergesäbelt, denen Bürgern aber kein Leid zugefüget (f). Den 5 April erforderten beyde regierende Herrn CHRISTIAN. IV. und Hertzog FRIEDERICH die gesamten Stände der Fürstenthümer Schleßwig, Holstein, gegen den Sonnabend für Jubilate (g) zu einer Versammlung auf dem Rahthause im Kiel (h), um daselbst in hochwichtigen die Herrschafft und das Vaterland betreffenden Sachen einen allgemeinen einhelligen Schluß zu fassen (i). In Bardewick kam der Dänische Obrister EWALD KRUSE mit 4000 zu Fuß und 10 Stück Geschütz den 17. an, und wiewol derselbe nicht länger denn eine Nacht allda stille lag, ward doch sofort durch Unvorsichtigkeit seiner Leute des Decani Pferd-Stall angezündet, worinnen zugleich 8 Königliche Artillerie Pferde von der Gluth mit verzehret (k). Der General-Lieutenant TILLY beantwortete den 24. April von

Alfeldt

Alfeldt aus, das vom Niedersächsischen Crayse an dessen Vasallen und Unterthanen gerichtete in offenen Druck ausgelassene Patent, in ungezweiffelter Zuversicht, es würden S. Kayserl. Majest. nicht ermangeln, die jenseitige schwere Beschuldigungen selbst abzulehnen, wiewol sonst allen Unpartheyischen zur Gnüge bekannt, wasgestalt ihm, Grafen TILLY, bey seiner aufgetragenen hohen Kriegs-Verwaltung nimmer zu Gemüth gestiegen, etwas zur Niederdämpfung der rechten wahrhafften in den Reichs-Satzungen gegründeten Teutschen Freyheit zu beginnen. Es mögten alle der Augsburgischen Confeßion zugethane Geistliche im gantzen Nieder-Sächsischen Crayse kühnlich auftreten und aussagen, ob jemand durch ihn vertrieben, oder demselben sonst in Verwaltung seiner Aemter und Kirchen-Dienste die geringste Behinderung begegnet. Er wäre mit seiner Armee nicht zeitiger eingerücket, als da man durch unerlaubte, verdächtige und gantz gefährliche Armatur offenbahre Merckzeichen der Feindschafft und Zerstöhrung gemeiner Ruhe, mit Hindansetzung vielfältiger treuhertzigen Ersuchung, Warnung und Bittschrifften, wider Versprechen, aufgestecket. Es sey unbegreiflich, wie denen die Erhaltung der Teutschen Freyheit (l) zu Hertzen gehen könne, die sich mit des Reichs verdammten Feinden, auswärtigen Potentien und Staaten, benanntlich Engelländern und Holländern, welche mit solchem pro-

scribirten Rebellen genau verknüpfft, in hochschädliche Verbündniß eingemenget, dadurch andern Völckern Muth und Hoffnung erwecket, Hülffe und Handbietung erwiesen, und sich mit des Römischen Adlers kostbaren Schwingfedern zu der Teutschen ewigen Beschimpfung zu erhöhen gesuchet (m). Es brauche keiner besonderen Ausführung, welcher Theil dem Creys und angrentzenden Landen am meisten Schaden und Verderben zugefüget (n). S. Excellence stünden in der Hoffnung, es werde niemand durch vorbestimmtes Ausschreiben sich von seiner verpflichteten Schuldigkeit, Treue und Ehrfurcht zu der Kayserl. Majest abhalten lassen, sondern als ein redlicher, aufrichtiger Patriot nach wie vor bis in die Grube dabey verharren, und sich hinwieder eines den Göttlichen Geboten gemässen, und ruhigen Wandels, samt des Kayserlichen Schutzes, worinnen die unverfälschte wahre Teutsche Libertät gegründet, und ohne welchen Schirm alle andere Einbildungen, nur eine ins äusserste Verderben stürtzende Bethörung und Verblendung, sicherlich bey aller Gelegenheit und insonderheit, wenn er von den Gewaltigern an Leib, Gut oder Freyheit wiederrechtlich gekräncket, erfreuen und getrösten (o).

Anmerckungen.

(a) Beylage zum Ertz-Bischöfl. Bremischen gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. P.

(b) Weil auch denen Dännemarckischen von der Bürgers

gerschafft zu Osnabrück verstattet, frey aus und ein-zuziehen, machten sich solches in die 700 zu Nutzen, bezogen alsobald die Häuser der Geistlichen, trieben solche dahin, daß sie 40000 Rthl. erlegen musten, und nahmen zugleich den Dohm-Probsten und Dechanten nebst dem Syndico mit hinweg, bis sie ihren völligen Zweck erreichet.

(c) Alwo der Königl. älteste Printz zum Coadjut. des Stiffts ernennet, mit der Bedingung, woferne der Bischoff, Graf von WARTENBERG sich nicht zu rechter Zeit einstellen würde, er gar zum Bischof und Administratoren sollte angenommen werden. Was PUFENDORF hieran ausgesetzet, liefet man Rer. Suec. Lib. I. §. 48. p. 18.

(d) METERAN. Niederländ. Histor. Lib. 46. p. 504.

(e) Königl. Dän. und Hertzogl. Schlesw. Holst. Stam-Baum bey OLEAR. Chron. p. 25.

(f) METERAN. l. c. p. 503.

(g) So damahls der 29. April gewesen.

(h) Es stehet zu zweiffeln, ob diese Zusammenkunft zur bestimmten Zeit zur Würcklichkeit gediehen, ohngeachtet ausdrücklich geboten, daß keiner, der gegenwärtig zu seyn verpflichtet, sich davon durch einige andere Sachen und Geschäffte, wie sonst öffters, wider Zuversicht geschehen, abhalten lassen solte, wenigstens haben wir nichts weiteres davon erforschen mögen.

(i) Schlesw. Hollst. Landtags Acten h. a. MSS.

(k) Dieser Ohrt samt dem Stifft hat dermahlen in der Nieder-Sächsischen Creys-Unruhe mehr denn einmahl viel ausgestanden. Schon den 12. Januar. 1726 traf daselbst bey dem Stifft ein Königl. Dännemarckisch Niederländisches Regiment unter dem Obersten WOHLRAHT NEUHOFF ein, wozu der Canonicus,

cus, in dessen Hause sich der Obrist eingeleget, aus der Stadt alle nöhtige Verpflegung thun, und beym Abzug, (so den 17. Februar. geschahe, da Er nach der Dessower Brücke ging, und der Obrist LOHAUS mit einem starcken Regiment zu Fuß wieder in Bardewick rückte), sich mit einem silbernen Pocal danckbar erweisen muste, ohngeachtet die Dohm-Herren ihre Häuser schon verlassen und gen Lüneburg entwichen. S. CHRISTIAN SCHLOEPKENS Beschreibung der Stadt und des Stiffts Bardewick Part. II. Cap. VI. p. 386.

(l) Nach TILLY Meynung sollte unter diesem Nahmen nichts anders verborgen stecken, denn eine angezündete Begierde, so wohl in- als ausserhalb des Crayses über Leib, Haab und Güter nach eigenen Gefallen zu herrschen, die Schwächeren unter die Füsse zu treten, Land und Leute, Stiffter und Herrschafften durch Hülffe der Waffen, ohne rechtmäßigen Titul, an sich zu reissen, Adel und Städte um ihre mit Darsetzung Leibes und Bluts theuer erworbene Gerechtigkeit, zu bringen, denen Bedrängten und Nohtleidenden allen Zugang zum Rechten abzustricken, kein Gesetz, keinen Richter, keine höhere Obrigkeit zu dulden, und das unerträgliche Joch der Dienstbarkeit denen Ständen, Communen und privat Personen über den Hals zu werffen. Weil aber der Gegentheil von dergleichen harten Beschuldigungen nichts wissen wolte, trachtete Er solches mit einigen bald folgenden Gründen zu erhärten.

(m) Hiedurch sollte auch die von Fürsten und Ständen gerühmte Pietät zu der Augspurgischen Confeßion, den TILLYschen Gedancken zufolge, nieder sincken, denn wie solche von ihm oder andern im gantzen Crayse nie angefochten; so stünde nicht zu vermuthen, daß zu deren Religion eine sonderbare Zuneigung getragen werde, mit deren abgesagten Religion-Anhängern,

gern, die in ihren Landen des berührten Augspurgischen Glaubens-Bekäntnisses, nicht die geringste Kirchen oder Capelle vergünstigten, man sich so eng und nahe verbunden und vereiniget.

(n) Indem ein wolbekannter regierender Landes-Fürst, um seiner Friedfertigkeit und dem Oberhaupt im Reich geäusserten unterthänigsten Respects willen, aus seinem Fürstl. Sitz in den äussersten Winckel seiner Lande verwiesen, die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, ein vornehm wohlverdientes Mitglied des Crayses feindlich verfolget, das Stifft Osnabrüg ohne Ursache überfallen, die Stadt Goßlar wider gegebenen Glauben angesprenget, die bey der jüngsten Braunschweigischen Handlung zu der Unterhändlere Vergnügen diss-its bewilligte, aber von jener Seiten verächtlich ausgeschlagene Friedens-Mittel, nicht in Krafft treten können, und im Stifft Hildesheim viele Drangsale verübet worden.

(o) S. das LXV. Capittel der neuen Confœderat. und Liga p. 122. seqq.

§. 2.

Man kan leicht ermessen wie sehr die Stände und Glieder des Nieder-Sächsischen Crayses hiedurch aufgebracht, und warum insonderheit CHRISTIAN. IV. dem am 25. April eine merckwürdige Schlappe erlittenen (a) und sich darauf wiederum gestärckten Grafen von Mansfeld mit 2000 Musquetirer beygesprungen (b). Inzwischen bestätigte Hertzog FRIEDERICH die hiebevor auf der Insel Heiligland verfasste Landes-Beliebungen (*), TILLY aber kehrete mit dem Ausgang des Aprils gen Hessen (c), al-

wo Er übel zu Werck ging, und die Einwohner mit allerley Drangsal belegete (d). Hergegen nahm das neu erbauete Friedrichstadt im Schleswigischen, bey so gefährlichen Zeit-Läufften an Häusern (e) und Leuten, so sich daselbst niederliessen, mehr und mehr zu (f), obschon etliche, die gar zu geschwind sich zu bereichern gehoffet, und in ihrer Rechnung im Erfolg betrogen worden, diesen Ohrt verlassen, und Frembde oder andere Einheimische, welche sie überreden können, sothane Stadt auf alle Art und Weise verhaßt zu machen gesuchet (g). CHRISTIAN. IV. verweilete noch immer in Wolffenbüttel, befahl seinen alda zusammen gezogenen Soldaten ihre rückständige Besoldung zu reichen und mehrere anzuwerben (h). Mit dem Kauffhandel der Hamburger und der Fahrt auf dem Elb-Strom, wobey sich einige Schwierigkeiten eräugnet, kam es itzo in so weit zur Richtigkeit, daß der König besagter Stadt vergönnete, alle Güter und Waaren, als Zucker, Specerey, Oehl, Leinwand, Tuch, Leder und allerhand Seyden-Waaren unbehindert ein und aus zu führen, folglich nichts anders denn Proviant und Ammunition, so dem Feind zugedacht, oder dienlich, preiß zu geben verlangete. In diesem Betracht kreutzeten 5 Dänische, einige Niederländische und Englische Schiffe auf der Elbe, so alle in See fahrende untersuchen, und Acht haben mussten, daß nichts an Korn, Kupffer, Gewehr,

Schiff-Bereitschafft, oder dergleichen nach Spanien abseglen durffte, gleichergestalt auch der Sund und Belt, sothaner Waaren halber, geschlossen (i). Dem Pfaltz-Grafen WOLFFGANG WILHELM zu Neuburg hatte CHRISTIAN IV. kurtz nach geendigten Braunschweigischen Tractaten schrifftlich zum höchsten betheuret, daß seine Waffen zu keiner Unterdrückung einiges Catholischen Standes angesehen, vielmehr Er zum Frieden, und was solchen zu erhalten fähig, noch immer geneiget, worüber dieser in der Antwort vom 9. May seine Freude entdeckete, unter Verheissung, auch an seiner Seiten nichts an Wiederbringung einer von so vielen Jahren her sehnlich gewünschten Ruhe erwinden zu lassen, wenn solche Mittel wollten an die Hand gegeben werden, so bey dem einen und dem andern Theil ohnverletzt, denen Reichs-Satzungen und Käyserl. Respect gemäß, zu erheben (k). Durch CASPAR SCHULTEN ward dem Ertz-Bischof zu Bremen JOHANN FRIEDERICH zugemuhtet, in die, abseiten des Königs zu Dännemarck, mit verschiedenen Staaten geschlossene und vollzogene Bündnisse mit einzutreten, so Er aber gäntzlich abschlug, und in alle Wege von sich abzukehren suchte (l). Bey dem Ende des May Monaths rückte TILLY mit seiner Armee auf Minden, des Vorhabens, die daselbst vorhandene Dännemarckische Besatzung (m) auszutreiben, und die derselben anhängende

gende Bürger, dem Kayser wiederum pflichtbar zu machen (n). Wiewol nun diese den steifen Entschluß fasseten, hievon nichts zu hören, und so lange mit allen Kräfften zu wiederstehen, bis sie von CHRISTIAN. IV. oder dem Lüneburgischen Hertzogen CHRISTIAN Hülffe erhalten, auch gar die TILLYsche Abgeordneten übel zurichteten; war solches dennoch von schlechter Folge und Wirckung. Denn der General TILLY gerieth dadurch in grosse Verbitterung, indem Er den 17. drey Läger vor der Stadt aufschlug, dieselbe starck beschiessen, doch noch 2 mahl zur willigen Ubergabe nöhtigen (o), und darauf dergestalt ängstigen ließ, daß die Mauren an der Werra zerschmettert (p), und endlich der Ohrt durch den von Fürstenberg mit 2 Regimentern den 29. Morgends um 9 im Sturm erstiegen, mithin alles darinnen, was denen Soldaten vorgekommen, jämmerlich niedergehauen (q), worunter auch der Obrister CLOUT, der sich noch eine gute Zeit von dem verschantzten Kirchhof, und hernach aus dem Schloß überaus tapffer gehalten (*), samt den seinigen mit gezählet worden (r). Der Ertz-Bischoff JOHANN FRIEDERICH muste erdulden, daß den 6. Jun. nicht allein die Ihm angehörige Ertz-Stiffts-Häuser, so von einiger Erheblichkeit und auf den Gräntzen gelegen, sondern so gar auch sein Sitz-Haus Vörde unvermuhtet und bey einer Anwesenheit eingenommen, folgends das

gantze Ertz-Stifft mit etlichen Königl. Dänischen Regimentern zu Roß und Fuß besetzet, und die bereits durch vielfältige Heimsuchungen ausgesogene Unterthanen die angegangene und nunmehro zur Verweiterung gediehene Unruhe nachdrücklich mit entgelten musten, welchemnegst diese Züchtigung auch in Holstein über die dem Hr. Ertz-Bischof eingethane Aemter und dem Stifft Lübeck erging (s), weil CHRISTIAN. IV. sehr aufgebracht, und fest versichert seyn wolte, (gleich solches die Folge dieser Geschichte bald mit mehren wird darthun), daß auf des Ertz-Bischofs Ansuchen, und Veranlassen, der gantze Krieg vornemlich angefangen worden. In Magdeburg langete den 7. Junii Morgens um 6. ein Kayserl. Herold an, der sich in seiner bey solchen Begebenheiten gewöhnlichen Kleidung, nebst seinem Beystand mit 12 Trommeten und 2 Heerpaucken dem Rahthause näherte, und einen Befehl von FERDINAND. II. selbst unterschrieben, daselbst ablas, krafft dessen Fürsten und Stände des Nieder Sächsischen Crayses von neuem angemahnet, innerhalb 6 Wochen ihre Waffen hinzulegen, das Krieges-Volck abzuschaffen und versichert zu leben, daß S. Kayserl. Majest. nicht minder ihre Armee unter gewissen Bedingungen zu enturlauben gewilliget (t). Allein auch dieses verfing nichts, und war kein Wasser, wie man zu reden pflegt, vor der meisten Mühle, vielmehr fiel Osnabrüg, nebst an-

dern

dern Städten in des Grafen von **Anhalt** Hände. Der König von **Dännemarck** machte 2 **Magdeburgische** Aemter, **Hötensleben** mit der dazu gehörigen Schantze, und das Haus **Sommersburg**, imgleichen **Schlaen** im Fürstl. **Braunschweigischen** und **Steuerwold** im Chur-Fürstl. **Cöllnischen** sich unterwürffig (u). Der General TILLY zog nach Eroberung der Stadt **Minden** auf **Göttingen** zu, da ihn die starcke **Dänische** Besatzung mit Ausfällen und Schiessen, fürnemlich den 23. Jun. übel bewillkommete (x). Hergegen legte die Infantin zu **Brüssel** den 30. mit dem in **Lingen** angehaltenen, nun aber auf freyen Fuß gestestelleten **Dänisch.** Commissar. gegen CHRISTIAN. IV. ihr mitleidiges Gemüht, über den beschwerlichen Zustande im **Römischen** Reich zu Tage, nebst dem Erbieten, sich gern ins Mittel zu schlagen (y) und ein rechtes Verständniß zwischen dem Kayser und König zu stifften (z). Den 5. Jul. lagerte sich Marggraf GEORG WILHELM, Administrator von **Halle** mit 2000 zu Fuß, und 6 Cornet Reuter in **Bardewick**, doch den 7. brach Er schon wieder auf, und am 8. zogen Ihm nach 1000 Stück Rind-Vieh, 2000 Schafe, u. s. f. die dem Korn grossen Schaden zufügeten (aa). Am 6. Jul. langete der Königl. **Dänische** ausserordentliche Gesandte PAUL ROSENKRANTZ zu **Gravesand** an, mit einem Gefolge von 12 Personen, da Er deñ durch Herrn LEWKNER,

und

und an der Towerkay durch Lord WILLOUGHBY, Erb-Cammer-Herrn von Engelland, empfangen, mithin nach seiner Behausung in die Lombart-Strasse gebracht, und vom Könige zu Dieten-Gelder täglich 18 Pfund Sterling, zur Aufwartung aber, einen Königl. Cammer-Bedienten, einen Vorschneider und noch 2 andere Bedienten bekommen. Im Reich so wol, als in den Schleswig-Holsteinischen Landen versprach man sich von dieser Gesandschafft mercklichen Vortheil, und obschon der Herr von ROSENCRANTZ befehliget war, auch bey andern Staaten und Regenten seines Königes Absichten getreulich zu unterstützen; begab Er sich doch zuforderst gen Engelland, allermassen CAROL. I. alda Blut und Abkunfft, wie auch schrifftlich errichtete Verträge und Verheissungen zu einer genauen Verbindung mit CHRISTIAN. IV. verpflichteten. Und weil des Gesandten Verrichtungen keinen Aufschub oder Zögerung verstatten wollten; so that Er gleich den Tag nach seiner Ankunfft geziemend Ansuchung, zum Verhör zu gelangen, worinn Sr. Majest. demselben desto eher sich willfährig zu erzeigen geneigt waren, je fester Sie ihre Abreise in der folgenden Woche nach Wamstedt bestimmet, da Ihm indessen des Königs Carosse, wie auch 2 Mieth-Kutschen zu seinem und seiner Leute täglichen Gebrauch gehalten und gegeben wurden (bb). Den 10. Jul. bezeugete CHRISTIAN. IV. abermahl schrifft-

schrifftlich von Wolffenbüttel aus Ihr. Kayserl. Majest. daß Er beydes vor und nach geschehener auf ihn gefallenen Crays-Obersten-Wahl keinen andern Zweck gehabt, denn die gesamten Glieder des Niedersächsischen Crayses, benebst dero Landen und Leuten bey allen ihnen zuständigen Freyheiten, insonderheit aber den Religion- und Prophan-Frieden kräfftiglich zu schützen (cc). Zu Rendsburg erreichte ein von CHRISTIAN. IV. und Hertzogen FRIEDERICH ausgeschriebener Land-Tag seine Richtigkeit, und ward der allda versammleten Ritter- und Landschafft, besage des allgemeinen fast Welt-kündigen Gerüchts, den 15. Jul. (dd) zuforderst beweglich zu Gemüth geführet, wasgestalt nicht allein der Pabst zu Rom und dessen Anhänger allewege dahin ihre Gedancken gerichtet, wie das Tridentinische Concilium dermahleins zur Würcklichkeit zu bringen, und die Evangelischen Stände dem Päbstlichen Joch zu unterwerffen, sondern auch den Niedersächsischen Crays jenseit der Elbe in einem kläglichen Zustand gesetzet, dergleichen die disseits wohnende nunmehro nicht weniger zu befahren. Nun hätten zwar Ihro Königl. Majest. mit Gefahr ihrer eigenen Person, als ein Vater des Vaterlandes sich bey diesem Wercke alstets treueifrig bezeiget, und den steiffen Entschluß gefasset, durch gnädige Beyhülffe des Allmächtigen, dem Feind ferner den Kopf zu bieten und dermassen zu widerstehen,

daß

daß er die Fürstenthümer Schleswig, Holstein zu betreten keine Macht haben sollte (ee), und Sr. Fürstl. Durchl. wären nicht minder diesem allen nach äusserstem Vermögen mit Rath und That beystimmig gewesen. Weil aber die Herrschafft hiebey mit Geld und Kosten nothwendig unter die Arme zu greiffen, es auch weit besser, in der Zeit etwas zu geben, dann in der Noth alles zu verliehren; so sey abseiten der Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Holstein erforderlich, die bewilligte Tripel Hülffe in triplo, wann zuförderst die 12 Monahte erleget, von Monath zu Monath in des Herrn Crays-Obristen Zahl-Cammer richtig einzuliefern, und von den Renten des Hertzogthums Schleswig eben dasselbe, nebst den rückständigen 12 Monahten zu bewerckstelligen (ff). Wogegen die Stände sogleich erwiederten: Es schwebe allerdings in frischem Andencken, wie Sr. Königl. Majest. bey den verderblichen bekannten Kriegs-Unruhen Ihre selbsteigene Person ungesparter Mühwaltung, mit Darstellung Leibes und Lebens, vielfältig bloß gestellet, und Hertzog FRIEDERICH an Dero Obliegen und verwandten Contributionen überall nichts erwinden lassen, um die Fürstenthümer wider feindliche Bedrängnisse wol zu bewahren: und wie dieser Ruhmwürdige Eifer, samt denen daraus erwachsenen Veranstaltungen nicht anders dann mit treuverpflichtesten Danck zu erkennen; so erheische

auch der sämtlichen Stände Verbindlichkeit, ihre getreue gehorsamste Devotion denen glorwürdigsten Landes-Vätern in der That hinwiederum, und im würcklichen Erfolg nach wie vor zu erweisen. Solchemnach, obschon das Fürstenthum **Schleswig** denen Anlagen des **Römischen** Reichs etwas zuzusteuren nicht schuldig (gg), hätte man sich dennoch vereinbaret, zum Behuf der Landes-Verthädigung eine freywillige Gabe von 40000 Rthl. zu bezahlen (hh), und zum Merckmahl wahrer Wilfährigkeit einhellig beschlossen, die Erstreckung der Tripel-Hülffe in triplo (ii) auf 12 Monath zu belieben (kk), welche Darbietung hoffentlich der Herrschafft zum gnädigst und gnädigen Wohlgefallen gereichen würde (ll). Weiter ging dismahl nichts hauptsächliches auf dem Land-Tage zu **Rendesburg** vor, auser daß die, mittelst verschiedener öffentlichen Befehle zu Einbringung ihrer im Rückstand gebliebenen Abgifften und Steuer-Geldern, angestrengte und dennoch in Ungehorsam beharrete, in die längst verwürckte Pœnam dupli verdammet, und bey Vermeidung einer noch höhern Strafe denenselben geboten worden, das Nachständige dem aufs neue gemachten Verzeichniß gemäß, in gewisser dazu bestimmten Zeit (mm) denen bey dem Land-Kasten im **Kiel** verordneten Einnehmern ohnfehlbar zu entrichten (nn). Den 20. Jul. untersagte FERDINAND. II. allen Reichs-Unterthä-

thanen, fürnemlich aber denen Krieges-Obristen, Haubt-Leuten und dergleichen Befehlshabern bey Verlust habendender Lehne, Freyheiten oder Gerechtigkeiten, ja wol gar bey Verwürckung Leibes und Lebens (oo), alle neue Werbungen, Krieges-Verfassungen, und was sonst solchem anhängig, in soferne es Sr. Kayserl. Majest. und dem **Römischen** Reich **Teutscher** Nation Schaden oder Nachtheil zu erwecken fähig (pp), und wie CHRISTIAN. IV. bey **Calenberg** eingebüsset (qq), ließ der Kayser durch seinen gen **Güstrow** abgeordneten Gesandten beyde Hertzoge von **Mecklenburg** HANS ALBRECHT und ADOLPH FRIEDERICH ihrer Treue, Eyd und Pflicht gegen S. Kayserl. Majest. erinnern (rr), und daß sich die **Niedersächsische** Armade nicht länger mit dem Nahmen einer Crays-Defension wolle beschmücken lassen (ss). Welcher Vortrag stattlich wieder den 2. August beantwortet, und unter andern mit dieser Eröffnung, daß S. Königl. Majest. zu **Dännemarck** zum Frieden, wenn die Vergleichungs-Puncte irgend darnach beschaffen, noch immer geneigt, wesfals auch nächstens sothane Friedens-Handlungen abseiten **Mecklenburgs** bestermassen zu befordern (tt). Woher es denn auch rührete, daß itztgedachter Hertzog HANS ALBRECHT den 4. August. nicht allein CHRISTIAN. IV. von beregter Gesandschafft vergewisserte, sondern auch Ihr. Majest.

seine Zuversicht entdeckte, wie nemlich dieselbe, wenn sich wiederum eine Gelegenheit zu Friedens-Tractaten an die Hand geben sollte, dazu, so viel immer möglich, sich bequemen würden (uu). Da im Gegentheil sothaner damahls vorwaltende Zwist sowol von Kayserl. als Dänischer Seite noch immer, mittelst öffenlicher dem Druck übergebener Schrifften, in Erwegung gezogen ward (xx), gleichergestalt Hertzog FRIEDERICH ULRICH von Braunschweig denen Dännemarckischen Officierern am 13. zu vernehmen gab, wasmassen der Kayserl. General-Lieutenant von TILLY von Ihm begehret, zufolge seines Ihr. Kayserl. Majest. offtermahls versicherten Gehorsams, von der wiedrigen Parthey abzutreten. Wesfals sie mit allen und jeden unterhabenden Soldaten zu Roß und Fuß, ohne Beschwehr der Einwohner und Unterthanen, das Fürstenthum Braunschweig gegen Geniessung eines sichern Geleits ohnverzüglich räumen möchten (yy). Indessen brach CHRISTIAN. IV. mit der gantzen Armee urplötzlich auf, langete den 15. August bey schon aufgegangenem Tage im Angesicht der TILLYschen Armee an bey Nordheim (zz), welchen Ort der Graf TILLY ebenmäßig zu überwältigen trachtete, der König aber glücklich entfreyete (1), worauf Er sich noch 4 Tage daselbst enthielt, die Stadt mit Proviant und Munition bestens versahe (2), mittlerweile aber Hertzog HANS ALBRECHT zu Mecklenburg

den

den 19. Aug. von Wolffenbüttel aus, seine Zufriedenheit über das dem Kayser zugefertigte, mit so stattlichen Gründen zur Behauptung der Niedersächsischen Crays-Verfassung und deren rechtmäßgen Erheblichkeit, angefüllete Schreiben, bezeugete, nicht minder auch seine vorige vielfältige Erklärungen wegen eines aufrichtigen, sicheren Friedens wiederholete (3), und, (nachdem Hertzogen PHILIPP zu Glücksburg den 20. (4) der Printz FRANTZ PHILIPP gebohren), ins Chur-Mäyntzische Land des Eichfeldes bis gen Duderstadt rückte, der Meynung, in Thüringen einzudringen, und wofür sich die Römisch-Catholische bis dahin die meiste Sorge gemacht, die Länder und Stiffter der Ligisten heimzusuchen. Allein TILLY war zu schlau (5), und weil Er noch dazu an Volck stärcker, als der König, folglich es sehr bedencklich schien, mit demselben eine Schlacht zu wagen; so kehrete CHRISTIAN. IV. wieder zurück nach dem Brauschweigischen, über Gebirge und durchs Gehöltz auf Reeß und Luther gegen Wolffenbüttel. Doch auch diß Beginnen konnte das Vorhaben des Generals TILLY nicht unterbrechen, oder Krebsgängig machen. Vielmehr kam solcher der Dänischen Armee mit solcher Geschwindigkeit auf den Hals und so nahe, daß nach 3 Tägigen Scharmützeln und Fortrücken von einem Paß zum andern, man den 25. August bey Luther am Barenberge Stand halten muste, wonegst, und nachdem den 26. August der statt-

liche Gottorpische Cantzler zu Schleswig D. MARTIN CHEMNITZ (6) verstorben, welchen Hertzog FRIEDERICH in vielen Angelegenheiten und Verrichtungen sehr nützlich gebrauchet (7), den 27. beyde Armeen an einander geriehten, dergestalt, daß da von beyden Theilen das grobe Geschütz auf Berge und Hügel gepflantzet, und zwischen des Kayfers und Königs Heer ein Bach gelegen, an beyden Seiten etwas sumpficht und mit Gesträuch am Ufer bewachsen, worüber ausserhalb des gebähnten Weges, und darauf sich befundenden Brücke nicht wol zu kommen war; man bereits von TILLY die Veranstaltung gemacht sahe, daß etliche Regimenter zu Roß und Fuß hinüber setzen, ein Haubtmann aber mit 200 Mann den Weg verwahren, und die übrigen in Ordnung gestellete Regimenter nach einander zur andern Seite des Bachs hinab sich lencken und wenden musten. Wie solchergestalt die Königl. Trouppen aus ihrem Hinterhalt herfür ruckten, und sich vom Berge herab nach dem Grunde begaben, geriehten sie selbst unter ihre eigene Stücke, die man folglich wider die TILLYschen nicht brauchen konnte, satzten jedoch mit äusserster Wuth in diejenigen, so jenseit des Bachs anwesend, daß die vom **Schmiedischen** Regiment zu Fuß, samt dem **Schönburgischen** zu Roß getrennet und zu weichen gedrungen wurden. Ohngeachtet auch das Feinliche Geschütz beständig auf dieselbe spielete, eileten doch 3 **Dänische** Regimenter zu Fuß durch

den

den Bach denen Stücken zu, in Meynung, solche denen Kayserlichen abzulauffen, aber das **Würtzburgische** oder Leib-Regiment, so nicht weit davon gestellet, gab, nebst denen zur Artillery gewidmeten Musquetirern, mit Einstimmung der Stücke, dermassen scharff Feuer auf sie, daß sie zu weichen genöhtiget. Und wiewol neben diesen nicht minder 2 Königl. Regimenter zu Roß auf die andern feindliche zu Fuß, so zurück am Bach hielten, einen gleichen Versuch gethan, wurden selbige dennoch von 3 **Friedländischen** Regiment Reutern gleichfals abgewiesen. Indessen hatten sich die **Tillischen** über den Bach wiederum in Ordnung gestellet und erholet, denen die disseitige zu Hülffe kamen und bewürcketen, daß 2 Regimenter das **Heßische** und **Solmische** zu Roß in einem Morast getrieben, mehrentheils mit 7 eroberten Cornetten darauf gingen, und 2 andere **Dänische** Regimenter aus Versehen einander selbst beschädigten (8): kurtz, es kam dahin, daß die Kayserlichen, der tapferen Gegenwehr ohngeachtet (9), den Sieg errungen, **Dänischer** Seits von hohen Offieirn und Häubtern der General FUCHS, die Obristen WERSEBN und PENTZ, Landgraf PHILIPP zu **Hessen**, Landraht und General-Commissarius POGWISCH, und andere mehr auf der Wahlstatt blieben, viele als gefangene, mit dem schönen Geschütz und völligem Lager erbeutet (10), mehr denn 4000 Leute verlohren (11),

der König, da Er zum dritten mahl sein Volck selbst angeführet, und, wo es am hitzigsten oder schärffsten hergegangen, die Soldaten allenthalben angefrischet, samt einem andern, so ein Hand-Pferd mit einem schwartzen sammettenen Sattel nach geleitet, glücklich entkommen (12) und allerley Urtheilen unterworffen worden (13).

Anmerckungen.

(a) Es hatte der Graf von Mansfeld sich mit seiner Armee eine geraume Zeit im Anhaltischen befunden, und den 11. April angefangen die Schantze vor der Elb-Brücken bey Dessau anzugreiffen, so aber weder damahls, noch in folgenden Tagen demselben gelingen wollen. Indessen ward der Hertzog von Friedland durch den Obristen ALTRINGER, welcher die Schantze verthädigen muste, hievon benachrichtiget, und dieser schickte darauf alsobald den Grafen SGHLICK mit etwas Volck zu Hülffe, kam auch den 24. bey gedachter Brücke selbst an, und bemächtigte sich zuerst eines Aussenwercks nahe vor der Schantze, wovon zwar die Mansfeldische wieder Meister zu werden den 25. Morgens frühe trachteten, allein solche Gegenwehr verabspührеten, daß sie mit Verlust abgewiesen wurden. Doch es blieb dabey nicht. Noch denselbigen Vormittag ließ der von Friedland die Reuterey von der andern Seite der Brücke, in aller Stille über die Brücke ziehen, nachdem er einen Theil davon unter dem Grafen von SCHLICK, unvermerckt der Mansfeldischen, in einer kleinen Höltzung ohnweit Dessau zum Hinterhalt verordnet, und die Mansfeldischen Schantzen und Lauff-Graben mit aller Gewalt zu beschiessen Befehl ertheilet. Diß letzte daurete so lange, biß die Munition-Wagen der Mans-

feldi-

feldischen angezündet, und die Soldaten, der Feuers-Gefahr zu entgehen, das freye Feld erkieseten. So dann rückten die Frießländische aus dem Gehölz herfür, übermanneten die feindliche Reuterey und allmählich auch das Fußvolck, so daß die Mansfelder rechtschaffen eingebüsset.

(b) METERAN. Niederl. Historie lib. 46. p. 503.

(*) BöTTICHER Beschreibung der Insel Heiligland MSS. S. droben den 5. §. und die dazu gehörige Anmerckung.

(c) Weil er denen Anschlägen Herzog CHRISTIANS von Braunschweig, und Landgraf MORIZEN von Hessen nicht viel zutrauete.

(d) Theat. Europ. Tom. I. p. 925. seq.

(e) Die daselbst angelegte neue Kirche, hatte damals ausser D. NICOL. GREVINCHOVIUM keinen ordentlichen Lehrer, und verrichtete PALUDANUS samt den übrigen, welche MOLLER benennet ISAG. ad Hist. Cimb. Part. II. p. 110. ohne Entgeld statt dessen die Kirchen-Dienste, welche ihnen um so viel mehr erleichtert, als nur einen jeden alle Monat die Reihe traf, und wöchentlich nicht mehr dann eine Predigt gehalten wurde. S. was SIMON GOULARTIUS den 18 May desfalls aus Friedrichstadt Ao. 1626 dem PETKO CUPO überschrieben. Epp. Eccl. & Theol. Limb. p. 721. und stehet zu vermuthen, daß der daselbst angezogene Anonymus, den das Ministerium in Friedrichstadt enturlaubet, JOH. ARNOLDI CURVINUS gewesen.

(f) Denn so schreibet SIMON GOULARTIUS davon l. c. De urbis nostræ progressu, varia spes, varius sermo. Sunt qui non exiguum sperent, & brevi frequentes naves & nautas stationem hic habituros, non solum credant, sed & spondeant: cujus rei eventus qualis futurus sit tempus edocebit. Interea quoti-

die ſtruuntur hic novæ ædes, creſcente magis quam deſcreſcente incolarum numero &c.

(g) SIMON GOULARTIUS Ep. 442. der auch dieſes Urtheil beyfüget: Ego cum aliis non paucis cenſeo, e re noſtra eſſe in communi, ut hic locus floreat, & Hollandia a noſtris haud deſeratur, ad majorem cauſæ & ſocietatis noſtræ propugnationem & ſecuritatem.

(h) METERAN. l. c. p. 504.

(i) Theat. Europ. Tom. I. p. 925.

(k) S. die Beylage zu der Königl. Mayeſt. von Dennemarck, Norwegen declatarion, warum bishero im heil. Römiſchen Reich und benachbarten Provincien der edle Friede nicht wiederbracht worden. Lit. A. Womit auch das daſelbſt Lit. B. befindliche Königl. Schreiben an Pfaltzgrafen WOLFGANG WILHELM kann verbunden werden.

(l) Ertz-Biſchöfl. Bremiſcher gründlicher und wahrhafter Gegen-Bericht p. 19.

(m) So bisher den ſeinigen mit ausfallen und ſtreiffen viel Schaden zugefüget.

(n) Zu welchem Ende er ihnen verſchiedene Vergleichungs-Mittel angeboten.

(o) Wobey aber nichts ausgerichtet ward. Vielmehr verſicherte der Obriſt CLOUT, daß er gewilliget die Stadt bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu verthädigen, der höniſchen Worte zu geſchweigen, welche die Beſatzung durch die geſchickte Trompeter hinaus entbot.

(p) Welchem ohngeachtet die Belägerte noch immer auf den Däniſchen Entſatz hoffeten und von keinem Vergleich etwas wiſſen wollten.

(q) Wie denn von 250 Menſchen nicht über 20 verſchonet worden.

(*) Daher nicht zu verwundern, daß bey dieser Eroberung auch etliche 100 Mann von den TILLYSCHEN auf dem Platz geblieben, die den 31. May zur Erden bestätiget, dahingegen die Todten-Cörper von der Besatzung nicht begraben, sondern in die Werre geworfen worden.

(r) Theat. Europ. Tom. I. p. 926.

(s) Ertz-Bischöfl. Bremischer gründlicher und warhafter Gegen-Bericht p. 20. seq.

(t) METERAN. Niederländische Historie Lib. 46. p. 505.

(u) Und bekamen die Dänen insonderheit auf dem Amt-Hause Steuerwold treflichen Vorrath am Getreyde und dergleichen. S. METERAN. l. c.

(x) Theat. Europ. Tom. I. p. 931.

(y) Wie denn desfals dem Drosten der Stadt und Herrschafft Lingen eine besondere Vollmacht zugefertiget.

(z) Welches aus der Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum bishero im Heil. Röm. Reich und benachbarten Provintzien der edle Friede nicht wiederbracht Lit. D. erhellet.

(aa) S. SCHLOEPKENS Bardew. Chron. p. 386 seq.

(bb) Diese Erzählung ist aus Ritter JOHANN FINETS auserlesenen Anmerckungen, betreffend die Reception, Præcedentz, Audientzen &c. zwischen auswärtigen Gesandten in Engelland entlehnet, und wird man daselbst, noch verschiedene Seltenheiten sothane Gesandschafft angehend, vorfinden, welche fürnemlich demjenigen nützlich seyn können, der das Ceremoniel der Nordischen Gesandten zu beschreiben, oder auch eine förmliche Ceremoniel-Politick besonderer Mitternächtischer Staaten auszuarbeiten sich entschliessen möchte, dergleichen unter andern von Franckreich THEODORVS GODOFREDVS heraus gegeben,

ben, und dessen Sohn DIONYSIVS sehr vermehret zu Paris aufs neue herfür treten lassen. Wir werden hieselbst aus dem FINET. nichts weiter anführen, als was zu unserm Haupt-Zweck nöthig und ersprießlich.

(cc) S. die Beylage zur Mecklenburgischen Apologie N. CLXXI. p. 546. seq. und das Königl. Schreiben selbst in der Beylage zur Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. C. Der Graf KHEVENHILLER lässet uns Tom. X. Annal. p. 1221 wissen, es sey Kayserl. Seits keine Antwort oder Gegen-Erklärung darauf erfolget.

(dd) Eben damahls ward auch die Antwort auf der Infantin zu Brüssel Schreiben in Wolffenbüttel gestellet, krafft welcher der König der vorgeschlagenen Unterhandlung gerne statt gegeben, und es an nichts, so zu Wiederbringung eines beständigen Friedens im Römischen Reich dienlich, erwinden zu lassen, versichert, nicht weniger auch darthat, daß Er den Kayser seiner Seits zu keiner Beleidigung veranlasset, sondern mit Fürsten und Ständen des Crayses eine Verfassung zu dessen Beschützung, nach Inhalt der Reichs-Satzungen, auf die Beine gebracht u. s. f. S. es umständlicher in der Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. D.

(ee) Wie denn zu Erlangung solcher Versicherung nicht allein Ihr. Majest. Leib und Leben gewaget, sondern auch desfalls einen grossen Theil ihrer Patrimonial- und Cammer-Güter verwendet.

(ff) In Betracht, daß die Königreiche Dännemarck und Norwegen, ohngeachtet sie der Gefahr nicht so nahe gewesen, bey dieser allgemeinen und die, so der Evangelischen Lehre zugethan, durchgehends betreffenden Sache, albereits ein grosses beygetragen, und noch ferner zu erweisen entschlossen.

(gg) Als welches sich dieserwegen auf allen und jeden

bey

bey dermahligen schwehren Läufften a vorgewesenen Landtagen protestando fürgesehen, und zu allem Uberfluß Königl. und Fürstl. kräfftige Reversalien erhalten, auch der Holsteinischen Ritter- und Landschafft bereits zu zwey verschiedenen mahlen mit einer ansehnlichen Darlage beygesprungen. Uberdem die neulich abgestattete Cronen-Steuer übernommen, und den Holsteinischen Ständen noch einen Zuschub von 5000 Rthlr. fürs Jahr 1626 gethan, folglich ein mehrers zu leisten beynahe unmöglich, bevorab da das Korn zu sehr hohen Preiß gestiegen, und das Fürstenthum Schleswig den Holsteinischen Ständen beydes an jährl. Geld-Einnahme und andern Nutzungen bey weiten nicht zu vergleichen.

(hh) Wesfals dem Hrn. Stadthalter alsobald von denen Geldern, so das Fürstenthum Schleswig zur Landes-Defension vor diesen dem Land-Kasten einverleibet, solten 20000 Rthlr. behändiget, und die übrige Gelder 14 Tage nach künfftigen Michael ebenmässig würcklich erhoben werden, doch daß nichtsdestoweniger der Land-Kasten wiederum ergäntzet und das Hertzogthum Schleswig hinfort mit mehren und andern Anlagen übersehen würde.

(ii) Jedoch ohne einiger anderer Provinzien Ubertragung.

(kk) Weil aber die bereits verflossene 12 Monahte merentheils richtig gemacht, so sollte die Abhaltung der itztlauffenden 12 Monath in 2en Terminen, nemlich die Bezahlung wegen der ersten 6 Monathe 14 Tage nach künfftigen Michael, und die Abstattung der übrigen 6 auf den kommenden Umschlag erfolgen.

(ll) Landtags-Schlüsse h. a. MSS.

(mm) Nemlich vom 15. Jul. bis den 10. Octob. 1626.

(nn) Landtags-Act. h. a. MSS.

(oo) So diejenige sollten zu erwarten haben, die dem Römischen Reich nicht verwand. Ubrigens war dieses

ses Mandat fürnemlich wider den Niedersächsischen Crays gerichtet, nachdem verlauten wollen, als ob zum Behuf des von der Kayserl. Armee vor Dessaw in die Flucht verjagten Mansfelder, und Holländischen Regimentern zu Roß und Fuß, auch in dem Obersächsischen Crays wiederum aufs neue ein starcker Zulauff und heimliche Werbungen sich herfür gethan, mithin aus Schweden, Engelland, Schottland, ja wol gar aus dem Reiche und andern Ohrten mehr, eine frische Anzahl Kriegs-Volck erwartet und versammlet würde.

(pp) Siehe die Beylage zur Mecklenb. Apologie N. CXCIV. p. 594 seqq.

(qq) Dieser Ohrt war von den Dänen belagert, und TILLY schickte seinen General-Zeugmeister den Grafen FÜRSTENBERG mit einem Theil Reuter und ohngefehr 1500 Mann zu Fuß dahin, solchen zu entsetzen. Wie nun dieser den 29. Jul. desfals von Ahlfeld aufbrach, erfuhr Er, daß die Dänen mit 47 Compagnien Reuter und 3 Regimentern zu Fuß sich ihnen bereits entgegen gewendet. Solcher Zeitung zufolge, ging Er ohnverzüglich auf den Feind los und traf ihn nicht weit von Calenberg in voller Schlacht-Ordnung an, worauf es zum Gefecht kam und ein solch Ende gewann, daß die Kayserlichen den Sieg erstritten, der Königl. Obrist FREYTAG samt 6 Ritmeistern und vielen andern Officirern auf der Wahlstatt blieben, mehr denn 500 Reuter verlohren, ein Graf von STOLLBERG gefangen und 6 gantze Cornett nebst 15 Fahnen-Stangen erobert worden. S. METERAN. Niederl. Histor. Lib. 46. p. 505 seq.

(rr) Schon der Fürst von EGGENBERG und der von STRALENDORF hatten sich Mühe gegeben Mecklenburg von Holstein abzuziehen, da sie dem Fürstl. Mecklenb. Agenten zu Wien JEREM. PISTOR. von Burgdorff hinterbracht, wasgestalt beyde Hertzoge

bey

bey der Kayserl. Majest. höchlich angegeben, ob hätten sie sich der Dännemarckischen Krieges-Verfassung theilhafftig gemacht u. s. f. S. das erste Cap. der neuen Confoederat. und Liga p. 3. seqq.

(ss) S. die Beylage zur Mecklenb. Apologie Num. CLXVII. p. 511 seqq.

(tt) Ibid. Num. CLXIX. p. 528 seqq. vereinbahret mit N. CLXVIII. p. 516 seqq.

(uu) Ibid. Num. CLXXIII. p. 554 seqq.

(xx) S. nur den sobetitelten dreyfachen Discurs vom itzigen Kriegswesen auf Niedersächsischen Crays-Boden, und denen daran stossenden Landen bißhero continuirt, welcher enthält 1) Einfeltiges Bedencken vom gefährlichen Zustande des Teutschen Landes, zuvoraus im Niedersächsischen Crayse. 2) Kurtze vnd wohlmeinende Erinnerung uff den polit. Discurs, so newlicher Zeit von des Königs in Dännemarck vnd des Niedersächs. Crayses Kriegs-Verfassung, von einem wol affectionirten, aber vbel informirten ausgefertigt, entgegen gesetzt. 3) Wohlgemeynte Rettung des politischen Discurs von der Dennemärckischen vnd Niedersächsischen Kriegs-Verfassung, zu Beantwortung der dagegen publicirten Erinnerung.

(yy) S. LONDORP. Act. publ. Tom. III. Cap. LXXX. Lib. 8. p. 873.

(zz) Allwo Sie einander so nahe kamen, daß die Reuterey mit einander Scharmutziren konte, und beyde Theile nur durch einen kleinen Fluß, die Ruhn genannt, von einander geschieden und abgesondert wurden.

(1) Denn weil die TILLYsche Soldaten bey der Dänen Ankunfft noch nicht in Ordnung gesetzet, der General auch nicht mit bey Nordheim gegenwärtig, sondern Leibes-Schwachheit halber sich zu Göttingen aufgehalten, und die Friedländische hinterlassene Regi-

Regimenter noch nicht zu ihnen gestossen, so musten die Troupen unverrichteter Sachen abziehen, und sich wieder nach Göttingen begeben. S. Theatr. Europ. Tom. 1. p. 931. seq.

(2) Theat. Europ. Tom. 1. p. c.

(3) S. die Beylage zur Mecklenb. Apologie Num. CLXXV. p. 560 seq

(4) RITTERSH. und einige andere setzen irrig den 12. August; denn die Personalien, so der Leichen-Predigt Hertzogen PHILIPP zu Glücksburg angehänget, und wovon HENNING PETERSEN Fürstl. Holst. Probst und Hof-Prediger zu Schleswig der Verfasser, haben den 20. Womit auch der Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. und die HÜBNERIsch. Tabellen überein stimmen.

(5) Denn nachdem Er sich mit den Friedländischen Regimentern verbunden, brach Er eilig mit allem Volck auf, und kam solchergestalt dem König zuvor, welches man Dänischer Seits nicht vermuhtet.

(6) Das Geschlecht der CHEMNITZEN ist von langen Zeiten berühmt, und unter die fürnemsten Stiffter gerechnet, so die Stadt Pritzwald in der Landschafft Prignitz, die mehr dann 700 Jahre gestanden, erbauet, und zum Aufnehmen bringen helffen, gestalt daher die aus solcher Familie entsprossene daselbst für andern Einwohnern ihre sonderbahre Jagd-Gerechtigkeit und andere merckliche Privilegien erlanget, vornemlich aber in Bestallung des Rahts und Obrigkeitlichen Personen über Menschen Gedencken einen sichtbaren Vorzug überkommen. Denn solchemnach werden in solchem Stamm von Zeiten JOHANNIS CHEMNITZII, so 1287 gelebet, in die XVI. Burgermeister und Rahts-Herren gezählet, die dem Regimente alda bey 339 Jahr rühmlich vorgestanden. Indessen sind nicht minder auch andere wackere Leute,

so

so in Krieges und Friedens Zeiten ersprießlich gedienet, und insonderheit trefliche weit bekannte Theologi, Jurisconsulti und Medici davon abgezweiget. Unter allen diesen hat der Braunschweigische Superintendens D. MARTIN CHEMNITZ seinen Nahmen am berühmtesten gemacht, wiewohl der von ihm gezeugte Sohn gleiches Vor- und Zunahmens dem CHEMNITZischen Geschlecht nicht weniger zur Ehre und Zierde gereichet. Es ward derselbe von ANNA JÆGERS, so 1555 obgedachten Superintendenten CHEMNITZ geehliget, zu Braunschweig 1561 den 15. Octob. frühe um 7 gebohren und zum Unterscheid seines ältesten jüngst-verblichenen Bruders MARTIN der andere benahmet, wie er denn auch noch einen jüngeren Bruder PAVLVM, so Dohmherr der Stiffts-Kirchen St. Blasii in Braunschweig gewesen, und 7 Schwestern gehabt, wovon ANNA 1 die älteste, MARGARETHA die 5te, und HEDEWIG die letzte in der Ordnung, in ihrer blühenden Jugend verschieden, die andere hergegen, als MAGDALENA an den Burgermeister zu Braunschweig, JORDAN STRAVBEN, ANNA II. die dritte in der Reihe M. JACOB GOTHOFRID. Pastor. der Kirche S. Martini daselbst, EVA, so der Gebuhrt nach die 4te, FRANTZ HAVSMANN, Fürstl. Braunschweigischen Raht zu Zelle, und JVLIA, die 6te von den Töchtern, BERNHARD BVNGENSTED, beyder Rechten Doctor. verheurahtet worden. In seiner angehenden jugend, versahe man Ihn mit tüchtigen Privat-Lehrern, unter welchen vor andern HENRICH MEIBOM, der sich nachgehends als Professor in Helmstädt herfür gethan, demselben 1574 und folgends gar nützlich vorgestanden. A. 1578 den 3. Octob. kam Er gen Leipzig und 1579 erhielt Er das Baccalaureat in der Philosophie, nachdem die von ihm damahls beschriebene Historie de Vesperis Siculis Carmine heroico ein

gutes Zeugniß seiner Gelehrsamkeit abgegeben. Zwey Jahr hernach, da Er mittelerweile seine Studien rechtschaffen fortgesetzet, ward Er den 26. Februar. 1581, in Gegenwart Hertzogs JOHANN CASIMIR und Hertzogen JOHANN ERNST zu Sachsen, wie auch anderer Fürsten, Grafen und Herrn durch denzeitigen Pro-Cancellarium Academiae WOLFGANGVM HARDERVM, Magister Philosophiae, wobey Er die Geschichte von der Schiffahrt der Portugisen gen Indien, abermahls in Versen vorbrachte, und solche nachmahls in öffentlichen Druck ausgehen ließ, mithin den Bischoff des Stiffts Vehrden und Lübeck EBERHARD widmete. Hieruechst lag er dem weitläufftigen studio juris gantzer 7 Jahre lang dergestalt ob, daß Er 1588 den 1. Octob. zwey Jahr nach seines Vaters Tode, mit allgemeinem Beyfall zu Franckfurth an der Oder die Doctor-Würde empfing, und fernerhin zu Rostock sich in praxi übete, A. 1593 aber von BVGISLAO Hertzogen zu Stettin, Pommern ꝛc. als der Zeit Hertzogen PHILIPP JVLIVS zu Stettin, Pommern, Wolgastischer Linien, Vormund, zum Raht von Haus aus, der Vormundschaffts-Regierung zum besten, bestellet wurde. In solcher Bedinung verband Er sich 1595 in Rostock auf Ægidien Tag mit MARGARETHA, D. HENRIC. CAMERARII, Fürstl. Braunschweig. Lüneb. und Fürstl. Pommerschen respective Cantzlers und Raths, wie auch professor. jur. zu Rostock, Tochter, wovon Er 5 Söhne, nahmentlich MARTINVM, beyder Rechten Doctor. BVGISLAVM PHILIPPVM, HENRICVM, FRANCISCVM, und JOHANN FRIDERICVM, imgleichen eine Tochter SOPH. ANNAM gesehen. Nach obbesagten D. CAMERARII Tode, der 1601 erfolget, berief man ihn zur profess. juris, die Er den 14. Octob. antrat, worauf ihm durch D. BARTHOLOM. CLINGIVM mit gewöhnlichen Gebräuchen, den 21. erwehnten Monaths das Academische

Re-

Rectorat anvertrauet, welches Er 1602 den 20 May wieder abgeleget, und dem eben zu Rostock, studirens halber gegenwärtigen Hertzogen ULRICH zu Stettin in Pommern aufgetragen. In obbemeldter Amts-Verwaltung bezeugete Er alle Aufrichtigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit, mit Fleiß und Emsigkeit vergesellschafftet, so ein Bewegungs-Grund, warum Hertzog BVGISLAVS, wie Er sich A. 1703 der Wolgastischen Vormundschafft entschlug, den Hrn. CHEMNITZ zum Geheimen-Raht und Cantzler der Stettinischen Regierung annahm, wesfals Er 1604 den 21. Januar. seinen Eyd in Stettin abstattete, und den 30. April das Fürstliche Siegel, inventaria Cancellariae und Schlüssel von dem bejahrten Stettinischen Cantzler CASPAR vom WOLDE, in Anwesenheit Hertzogs BVGISLAI, überantwortet erhielt, auch, da 1606 den 7. May itzt-gepriesener Hertzog aus dieser Sterblichkeit abgefordert, dieselbe, in Ansehen seiner 13-jährigen treuen Dienste von neuem eingereichet, folglich in dem vorigen Cancellariat sich förmlich bestätiget sahe. Ohngeachtet Er nun in Cantzeley, Hof und Land-Sachen viele Mühe und Arbeit vorfand; so versüssete dennoch alle solche Beschwerlichkeiten die ihm stets zugewandte Huld und Gnade seiner neuen Herrschafft, zu deren Vortheil er vielfältig an Chur- und Fürstliche Höfe, insonderheit aber A. 1613 an die Römisch-Kayserl. Majest. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg verschicket, die Fürstl. Lehn einzuhohlen. A. 1618 den 3. Febr. ging mehrgedachter Hertzog PHILIPP den Weg aller Welt, womit nicht minder die Regierung zu Stettin eine Veränderung erlitte, daher sich der regierende Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp Mühe gab einen dergleichen geschickten Mann sich näher zu verpflichten. In solcher Absicht berief Er Ihn 1619 zum Cancellariat, welchem zufolge Er 1620 von Stettin völlig abreisete, und mit seiner gesamten Familie den 25. May in Schleswig anlangete.

Man gebrauchte Ihn daselbst nicht allein bey Hofe und in der Cantzeley mit gewünschtem Nutzen; sondern auch in hohen ansehnlichen Verschickungen, an des Königs zu Dännemarck Majest. Chur- und Fürsten, wie auch nach viele Crays-Versammlungen, denen Er 1625 zu Braunschweig zum letzten mahl beygewohnet, so Ihm, in Erwegung der alda vorgelauffenen beschwerlichen Händel, Gelegenheit gegeben, bey seiner Zurückkunfft ein besonderes Klagelied in Lateinischer Sprache, so Er seinen Kindern zum besten auch in Teutsche Verse verdollmetschet, abzufassen, woraus man seine Gabe zu dichten sattsam ersehen kann, wenn Er nemlich schreibet:

Quid aestuas? misella mens quid angeris?
Quid perpeti torques oculos insomnia?
Quid invides fessis soporem palpebris?
Non profuturis temet aegrimoniis
Quid enecare pergis inquies? Nihil
His efficis, nil proficis: sed conficis
Te ipsum, & vna vis meque teque perditum.
Ah adquiesce, te erige & recollige
Nam haec & ista, quae metuenda sunt, tuae
Non est opis cavere, non auertere,
Sed ille summus orbis arbiter, DEVS
Haec cuncta praepotente temperat manu,
Et ordine ista cuncta dispensat suo.
Hic supplici rogandus affectu tibi.
Suspiria huic mistasque lacrymis preces
Fidenter offer: non rogantem respuet.
Nec aurium surdaster obstruet fores.
Sed invocantem promptus audiet, simul
Votis pater benignus annuet tuis.
Atque haec & illa, quae timenda, sic sua
Benignitate temperabit, & malum,
Tibi imminens hoc terminabit exitu,
Vt laetabunda laudibus patrem optimum
Depraedicare neutiquam satis queas,

Prae

Prae gaudioque gestiens faterier
Cogare, quod Deus salutis & tuae
Sit ille sospitator vnus vnicus.

Er starb 1626 den 26. August zwischen 9 und 10 Vormittag, nachdem Er sein Leben auf 65 Jahre, weniger 7 Wochen, gebracht, und ausser den bereits angeführten Schrifften, auch einen Bericht von der Gelegenheit und Unterscheid der beyden Hertzogthümer, Schleswig und Holstein, worinn erwiesen wird, daß Schleswig eine Pertinentz und Lehn der Kron Dännemarck sey, das Röm. Reich aber kein Recht darauf zu prætendiren, sondern von demselben durch Gräntzen, und sonst in allem unterschieden sey, 1629 in 4to gedruckt, imgleichen dissertationes de justitia & jure: Feyer- und Sonntägliche Summarische und Evangelische Sprüche und Gebethe in Teutsch. Reim. verfasst: verschiedene poemata Consilia, ein alloquium ad aegidium von der Lanken zu Schleswick gedruckt 1625: Meditationes über die Bibel, womit Er aber nicht weiter dann auf das andere Capittel des Hohenliedes Salomonis kommen, und dergleichen mehr hinterlassen.

(7) Oratio panegyrica D. SLEDAN. so zu Schleswig in der Stiffts-Kirchen den 5. Septembr. 1626 gehalten, Ao. 1627 aber erst gedruckt worden, welches denn ohne Zweifel veranlasset, daß der sonst alles fleißig untersuchende Hr. MOLLER Isag. part. I. p. 3. und der Verfasser von dem so betiteltem compendiösen gelehrten Lexico vermeinet, als wenn der wohlseel. Cantzler CHEMNITZ 1627 todes verblichen. Ubrigens findet man auch dessen Leben, nach Maßgebung itzt beregter Orat. panegyr. SLEDAN. beschrieben, in WITTE Memor. JC. Decad. II. pag. 118 seqq.

(8) LIBOR. VVLTVRN. kurtze Erzählung aller fürnehm-

nehmsten Händel, zwischen der Kayserlichen und Dännemärckischen Armada lit. H seq.

(9) Selbst TILLY gestehet in seinem Schreiben, worinnen er FERDINAND. II. den Verlauf dieses Treffens bekannt gemacht, bey LVNDORP. Act. publ. Tom. III. Lib. VIII. Cap. 86. p. 881. daß der Anfang des befochtenen Sieges sehr zweiffelhafft gewesen, indem der Feind dem Gegentheil mit beständiger Tapferkeit zugesetzet, mithin sich dermassen hertzhafft erzeiget, daß nicht wenig Kayserl. Soldaten, Officirer, Reuter und Knechte, theils gequetscht, theils auf der Wahlstatt erleget worden. Und CARAFA lässet sich Commentar. de Germania sacra restaurata p. 263 also darüber heraus: Rex inter pugnandum penes vltimos ordines visus est consistere dicique turque ter equum mutasse, bis pugnam restituisse, atque ad sudorem & raucedinem usque fortiter dimicasse.

(10) S. das Verzeichniß sothaner gefangenen Officirer in Lond. Act. publ. Tom. III. p. 879 seq.

(11) So rechnet man gemeiniglich Dänischer Seits, hergegen hat TILLY und seine Parthey es noch höher angeschlagen, und den Verlust auf seinem Theile sehr geringschätzig gemacht.

(12) S. das von einem vornehmen Obristen im Quartier Wiewaldt nechst an der Wahlstatt abgelassene Schreiben bey LOND. Tom. III. p. 879. CLVVER. meldet E.H. p. 749. Vix impetratum ab Rege ajunt magnanimo, ut periculo se eximeret.

(13) Solcher gestalt sollte schon den nechsten Tag nach der Königischen Niederlage bey Lutre, war der $\frac{28}{18}$ August ausgefertiget seyn: Calvinischer Sendtbrief an die Lutherischen. Darinnen neben geführter Klag über dem bißher vorgelauffenen Unglück, dieselben erinnert werden, daß sie über den schlechten Verrich-

ten

ten der Dännemärckischen Armee nit sollen kleinmütig werden, sondern noch das eusserste dransetzen, und der Besserung hoffen. Gedruckt auser Bremen und des Nieder-Sächsischen Creyses Boden. Welches eine vollkommene Stachel-Schrifft, und nichts weniger erzwecket, wie man sonst dem Titul nach vermuten möate; als denen Lutheranern das Wort zu reden. Auch ist zweiffels frey der verkapte und dem Pabstum nur gar zu sehr ergebene CHRiSTIANVS de PVRA, illustrissimo (wie er sich fälschl. genannt) Holsatiæ Duci a Consiliis dadurch so verwegen worden, sein betiteltes Classicum paciferum Daniæ quo octo rationes, cur Sac. Cæs. Majest. cum CHRISTIANO quarto Rege Daniæ &c. ejusve filiis, non nisi armis pax ferienda. Lubecæ anno quo hoLsatIæ, DIthmarsIa, sLesVIgIa, & IVtIA, sVperantVr. Denn, ausser daß der Verfasser sothaner Schandschrifft seine bittre Galle schier gegen alle Evangelisch-Lutherische Staaten ausgeschüttet; so hat er insonderheit eine höhnische Rache an Dännemarck auszuüben gesucht, obgleich das Zeug dazu handgreiflich aus Aberglauben, Schmeicheley und Lügen entlehnet worden. Nicht minder heißt es in den Briefen, so der neuen confœderat. und liga. Cap. LXXXVI und LXXXVII einverleibet: Die Niederlage des Dennemärckers ist groß gewesen. Er hat sich in gefährliche Ort gestürtzt und keine Kundschafter gehabt. Die Sach wird von den Kayserlichen überall grösser gemacht werden, und fürnemlich darum, damit sie des GABORIS Freundschafft erhalten. und des Mansfelders Sachen ungewiß machen. Der Dennemärcker, meines Erachtens, wird sich sobald nicht erholen, noch auch lang bestehen können. Die Hanseestätt werden auch aus Forcht des TYLLI zum Creutz kriechen ;;; So viel fürtrefliche Befehlshaber hat

der König bey Lutern verloren, daß ich nicht sehe, woher oder auf was Weise er diesen Schaden ersetzen könne. Noch seltzamer klinget es l. c. p. 222: Der König pflegt seinen Kopf und Sinn zu folgen. pflegt auch gute Räthe verachten und in den Wind schlagen. Daher haben sie sich der von WEINMAR und FVCHS, so über die Artillerey Obrister Zeugmeister gewest, offtermahls dieses bey andern beklagt, und daß die langsame Bezahlung der Soldaten etwan eines grossen Unheils Ursprung seyn würde, protestiert. Nach Ableben aber des Hertzogen CHRISTIAN aus Braunschweig ist alles von Tage ärger und böser worden, und ist den Soldaten diese Zueignung gantz eingebacken gewesen, daß entweder aus Unerfahrenheit der Befehlshaber, oder weil dem Könige, wegen des unglücklichen Falls mit dem Pferd, der Verstand sehr geschwecht worden, so werde nichts recht gehandelt wie es die Grösse der Gefahr und Noth billig erfordert : : Gleichwol muß man bekennen, daß der gantze dieses Jammers Ursprung aus Engellandt hergeflossen, da nemblich wieder alle Verträg und Bündnisse, auch gegebenen Glauben, der König aus Dennemarck also schändlich ist steckend gelassen worden. Hergegen schreibet CLüVER. Epitom. Hist. p. m. 749: Nec consilio audaci defuisset fortuna, nisi plerisque equitibus mens læva fuisset. Nam primi ordines validam adeo impressionem fecere, ut ad tormenta penetraretur TILLIANA, atque dux ipse propemodum victoriæ desperaret. Sed cum omnem vim TILLIVS in pedites lassos inedia raperet, atque peropportunis GEORGII Luneburgici auxiliis esset sublevatus, detractante contra equitatu regio pugnam, dilati obtentu stipendii (quod tamen in promptu erat, atque superioribus mensibus satis liberaliter ab Rege fuerat repræsentatum) cæsus misere peditatus est.

Wel-

Welchem allen wir noch beyfügen, wasgestalt sich gar Leute gefunden, welche vorgegeben, als wenn die aus Norwegischem Golde geprägte sogenannte Brillen-Ducaten, woranf die Uberschrifft zu lesen: Vide mira domi, zur Erinnerung der unglücklichen Schlacht bey Lutzen geschlagen, und abbilden sollen, daß der König genug in seinem eigenen Reiche zu bestellen habe, folglich sich nicht fremder Sachen theilhaftig machen dürfe; Da doch die auf oberwehnten Ducaten mit befindliche Jahr-Zahl 1647 sothane falsche Auslegung sattsam zernichtiget, und der berühmte Doctor SPERLING in seinem so betitelten Boreas bündig genug erwiesen, das diese güldene Müntze kein Fremder, sondern bloß CHRISTIAN. IV. prägen lassen.

§. 3.

Doch diese Schlappe, und was der Vorwitz menschlicher Gedancken, insonderheit aber diejenige, so S. Majest. abhold, daraus etwa zu folgern, oder zu schliessen fähig, war nicht vermögend, den unverzagten König kleinmütig zu machen, zumal er zur Abends-Zeit, nach dem gelieferten Treffen, einen sichern Auffenthalt in Wolfenbüttel gefunden (a), so mit seinen Leuten starck besetzet, und allwo ihn TILLY anzugreiffen sich nicht erkühnen durffte. Und obzwar sothane Niederlage allerley schlime Würckungen bald darauf hatte, indem nicht allein Hertzog FRIEDRICH VLRICH zu Braunschweig den 29. August förmlich versicherte, von dem Könige zu Dännemarck und dem Lauenburgischen Vertrage abzustehen, auch die Dänische Besatzung aus seinen Festungen,

Städten und Oertern unverzüglich abzuschaffen (b), sondern auch bey verschiedenen Gliedern des Niedersächsischen Creyses mancherley sorgfältige und S. Mayest. nachtheilige Gedancken erwecket wurden; so stellete sich diesem allen ohngeachtet CHRISTIAN. IV. in neue Verfassung, befahl wiederum 6 Regimenter zu Fuß anzuwerben, sprach seinen Leuten Hertz und Muth ein, ließ ihnen die völlige Bezahlung reichen, satzte damit über die Elbe, und verlegte dieselbe im Mecklenburgischen, Lauenburgischen und andern Orten, oben und unter Hamburg, für sich selbst aber erkiesete er Stipelitz zu seinem Haubt-Quartier (c), und bey solcher Beschaffenheit beschwereten sich die 2 regierende Hertzoge zu Mecklenburg, mittelst einer besondern an den König abgefertigten Gesandschafft, welchergestalt nach beschehener Niederlage bey Lutter, eine ziemliche grosse Anzahl Dänischer Völcker die Mecklenburgischen Aemter Dömitz, Eldena, Zerrentin, imgleichen die der verwittweten Fürstin ANNA zum Leib-Geding eingeräumte Oerter, Wittenborg, Grabow, und Garlosen, samt der Stadt Boizenburg, empfindlich heimgesuchet. Wann aber dieses zum äussersten Schaden der Unterthanen angesehen; so würden S. Mayest. inständigst ersuchet, hierinnen nächstens Wandel zu schaffen, und zufolge der jüngsten Kayserlichen Erklährung, so denen Hertzogen von Mecklenburg

geschehen, und die dem König gleichfals bekañt gemacht worden, die Friedens-Tractaten wiederum zur Hand zu nehmen. Wesfals mehrberegte Fürsten gewisse Personen, als Unterhändler vorzuschlagen sich anerboten (d). Nicht weniger schickte man **Mecklenburgischer** Seits einen besonderen Gesandten, namentlich DIEDERICH BARTHOLD von PLESSEN an Hertzogen FRIDERICH zu **Gottorp**, mit der Eröffnung, wie hochnötig es sey, die hiebevor zerschlagene Friedens-Handlung wiederum fortzusetzen, in Hoffnung, es würden beyde Churfürsten zu **Sachsen** und **Brandenburg** sich damit von neuen bemühen, und ersterer auf des Herrn Hertzogen zu **Hollstein**, als mit welchen er nunmehro in so gar nahe Verwandniß getreten, freund-sönliche Bitte, um desto eher dazu schreiten: daher denn vorhochgedachter Hertzog FRIEDERICH sogleich seine Willfärigkeit äusserte, unter Versicherung, obschon dieselbe ihrem an den Churfürstl. **Sächsischen** Hofe abgeordnetem Gesandten schon zuvor befolen, sich bey den geheimesten Churfürstl. Räthen hierum zu bewerben, sie dennoch besagtem Abgeordneten bey einem eigenen Lacquaien ehesten auftragen wollten, die Ubernehmung sothaner Friedens-Handluug bey S. Churfürstl. Durchl. unmittelbar zu suchen, in welchem Betracht sehr ersprießlich seyn würde, dasjenige mitzutheilen, was die Königl. May. zu Dännemarck, wegen

geschehener dergleichen Werbung denen Hertzogen zu **Mecklenburg** geantwortet, damit **Sachsen** daraus S. Königl. May. friedliebendes Gemüth erspüren, und um so viel lieber sich zu der abermaligen gütlichen Vermittelung entschlieſſen mögte (e). Hergegen frischete FERDINAND. II. den **Lüneburgischen** Hertzog CHRISTIAN und Grafen TILLY den 1. Sept. kräfftigst an, in dem bisherigen löblichen Vorsatz immer fort zuschreiten, und denen **Nieder-Sächsischen** Crais-Fürsten die beständige Neigungen S. Kayserlichen May. zum besten des Reichs gerichtet, abermal zu hinterbringen (f). Indessen fertigte CHRISTIAN. IV. den 3ten zu **Stipelitz** den oberwehnten **Mecklenburgischen** Gesandten, Rath und Amtmann auf **Boitzenburg** BARTHOLD von BüLOWEN mit der Antwort ab, daß Ihro May. wie sie sich sonst zum öfftern herausgelassen, noch jederzeit zu einen redlichen, zuverläßigen Frieden gewierig und bereit, auch gerne sehen würden, wenn man von **Mecklenburg** aus, Mittel zur Unterbauung desselben vorschlagen wollte, gleichergestalt das daselbst eingelagerte Volck mit dem allerehesten sollte gemustert und abgeführet werden (g). Mitlerweile hatten die Dänische Waffen in Schlesien ihren Fortgang (h). Der General TYLLI versicherte am 9. Sept. dem Hertzogen FRIEDERICH VLRICH zu **Braunschweig** und **Lüneburg**, die ausziehende Königl. Däni-

sche Soldaten geleitlich zu halten, und denenselben, bis auf sichern Ohrt, Paß und Confoy zu ertheilen (i). HANS ALBRECHT Coadjutor des Stiffts **Ratzeburg** und Hertzog zu **Mcklenburg**, stellete den 13. von **Güstrow** aus, CHRISTIAN. IV. die von seinen Unterthanen im Amte **Boitzenburg** und der Ohrten erregte Klagen, wegen des übel zu Werck gehenden Königl. Krieges-Volcks gar beweglich vor (k). Der Schade, so der König ohnlängst durch TYLLI erlitten, erweckte anitzo auch in den entferneten Reichen grosses Auffsehen, gestalt in **Engelland** CAROLVS I. wie er am 13. Sept. zu **Theobald** davon benachrichtiget, sich alsobald nach **London** begab, den **Dänischen** Gesandten des nachmittags nach **Sommerset** Hause, alwo die Königin dermalen befindlich, fordern ließ, und sich mit demselben in der geheimen Cammer unterredete, wonegst nicht weniger dieser Kön. Gesandte v. ROSENCRANTZ aufs neue (l) eine Audience zu **Hampton Court** hatte (m), nachdem er einen Expressen, den er an seinen König geschickt, wieder zurück bekommen. Die von den **Dänen** Zeit ihrer Niederlage bey **Lutter** zu **Bleckeda** über den **Elb**-Fluß gemachte Schiff-Brücke, ward den 15. Septemb. fertig, und sodann fielen zu erst etliche Reuter in **Bardewick**, die mehr dann 40 Pferde und viele Ochsen vom Pflug erbeuteten, denen man zwar, mittelst der von den Flecken-

Leu-

Leuten angezogenen Sturm-Glocke, den Raub wieder abnehmen wollte, allein keinen Widerstand thun konnte, weil bald darauf 1000 Königl. Reuter ihren Cammeraden zur Hülfe herbey eileten, 3 Personen in der Stadt erschossen und 10 verwundeten (n). Doch den 16. kamen abermal 1 Cornet Reuter, und 2 Fahnen Fuß-Volcks, und den 20. nicht weniger 8 Cornet mit 100 Pferden unter den Obr. PHILIPP REINHARD, Grafen von Solms, so Thüren, Fenster und Schäppe, fast in allen Häusern, einschlugen, und was ihnen vorkam, aufräumeten, wonegst den 22. wiederum sich etliche 100 einfunden, die unter dem Obristen CONRAD NELL dasjenige vollends zu Grunde richteten, was die vorigen noch etwa übrig gelassen, der verursachten grossen Feuers-Brunst zu geschweigen, wodurch unterschiedliche Häuser und Scheuren im Rauch aufgegangen (o). Bey einigen auswärtigen Höfen ward eine falsche Zeitung ruchtbar, als wenn TYLLI, indem er den erhaltenen Sieg verfolget, die gantze Dänische Krieges-Macht aufs Haubt geschlagen, und den König selbst gefangen bekommen (p), dahingegen man anderwerts mit völliger Uberführung wissen wollte, daß der WALLENSTEIN vom Kayser Befehl gehabt, seine Trouppen ungesäumt in Hollstein zu verlegen, worinnen aber eine Veränderung gemacht, da man verständiget, wie Ihr. Königl. Mayest. sich in Preussen befin-

befinde, und dero Heer mit dem Mansfelder und Fürsten BETHLEHEM zu vereinigen gewilliget (q). Der Fürstl. Gottorpische Ober-Hoffmeister, Rath und Amtmann EGIDIVS von der LANCKEN, war von ADOLPH FRIEDERICH zu Mecklenburg mündlich besprochen, und muste Hertzogen FRIEDERICH mit mehrern auf Gottorp hinterbringen, wie sehnlich beyde Fürsten von Mecklenburg, der gemeinen Sache halber, dessen persönliche Gegenwart wünscheten, zu welchem Behuef auch ein Schreiben vom 7. Octob. aus Schwerin gen Holstein abgeschicket (r). Es war dieses alles auf Erlangung der verlohrnen Sicherheit und Ruhe angesehen, zu welchem Ende ebenfalls der regierende Graf zu Oldenburg und Delmenhorst sich den 11. Octob. mit Vorbewust, Erinnerung und Guthachten des Generals TYLLI zu CHRISTIAN. IV. nach Stade begab, um S. Mayest. in Ansehen der immer näher hereindringenden Gefahr unter allerley Vorstellungen (s) und Friedens-Mittel (t) so TYLLI ebenmässig vorher zugestellet, und der desfalls sich erkläret, dieselbe Ihrer Kayserlichen Mayest. zuzufertigen (u) äussersten Fleisses zur Erwählung eines Friedens zu bewegen. Nicht minder versandte Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp seinen Ober-Hofmeister an CHRISTIAN. IV. bey denselben sich unterthänigst zu bemühen, daß andere mildere Bedingungen,

als

als welche an des Crayses Seiten ehedem zu Braunschweig fürgeschlagen, mögten angenommen werden (x). Wegen der persönlichen Zusammenkunfft aber entschuldigte er sich gegen ADOLPH FRIEDERICHEN, und HANS ALBRECHT zu Mecklenburg am 14. Oct. damit, daß er für weniger Zeit mit Leibes-Schwachheit befallen, und obschon es sich täglich zur Besserung angeschicket, er dem ohngeachtet Bedencken trage, sothane Reyse förderlichst anzutreten (y). Indessen führete er einen desto fleißigern Brief-Wechsel mit dem Ertz-Bischoffen IOHANN FRIEDERICH samt andern angesehenen Gliedern des Niedersächsischen Creyses, um den hochnötigen güldenen Frieden ehestens wieder herzustellen (z), dahingegen der Graf von TYLLI den 17. Octob. von Rotenburg aus, dem Bremischen Ertz-Bischof IOHANN FRIEDERICH schriftlich hinterbrachte, wie er, in Ansehen des Königs in Dännemarck, welcher, ohngeachtet der ohnlängst erlittenen Niederlage, den Hrn. Ertz-Bischof samt dem Ertz-Stifft zu bezwingen, und von der dem Kayser schuldigen Treue abzuhalten, sich unterstehe, nothdringligst verursachet worden, dem besagten Bistum mit der Kayserlichen Armee sich zu nähern, und denen unaufhörlichen feindlichen Unternehmungen zu steuren, in ungezweifelter Hoffnung, man würde sich in keine Weise abwendig machen lassen, sondern viel-

vielmehr bey gewaltsamer Königl. Dänischen Zusetzung dem Schutz Ihrer Kayserl. Mayst. und dero Befehlshabern entgegen kommen, einfolglich mit Rath und That den Feind zu verfolgen, hülfliche Hand leisten, auch es in die Wege richten, daß die Kayserliche der Orten hinterlassene Völcker zu Roß und Fuß mit nothwendiger Verpflegung mögten versehen werden. Und gleichwie zu gleicher Zeit ein Schreiben, von gleichem Inhalt, dem Thumdechanten, Seniorn, und sämtlichen Capitularen besagten hohen Dom-Stiffts ebenfals zugefertiget wurde (aa); so gab CHRISTIANVS IV. zu Stade den 19. Octob. seinem General-Wachtmeister BALTHASAR IACOB von SCHLAMMERSDORF Befehl, Hertzogen BERNHARDEN zu Sachsen und BENEDICTES BREMERN Regimenter im Fürstenthum Mecklenburg, wo es am füglichsten dienlich, einzulagern, mithin das Fürstenthum Lauenburg der grossen Beschwerungen so es erlitten, in etwas zu erledigen (bb), und da dieses ins Werck gerichtet, schrieb er den 21. an die Hochmögende General-Staaten, daß ob wol im verstrichenen Monat, bey den gehaltenen Treffen, das Glück ihm etwas zuwieder gewesen, er doch deshalben den Muth nicht sincken lassen, und die allgemeine Wohlfart hindansetzen könne, in Hoffnung, der Allmächtige werde sich endlich der unschuldigen Bedrengten annehmen, wel-

chem zu folge S. Mayest. ein ansehnliches Fuß-Volck wieder gesammlet, und damit die vornehmste Länder und Oerter des Bremischen Ertz-Stiffts so besetzet, daß der General TYLLI ein ander Winter-Quartier suchen müssen, in welcher Absicht auch die Königl. Gesandten nach **Franckreich** und an **Venedig** um Beystand und Hülfe abgesandt worden (cc). Daurend solcher schrifftlichen Unterredungen, und ehe aus **Franckreich** oder sonst etwas gewieriges erfolgen mogte, erwies sich der General TYLLI gegen den Grafen ANTHON GüNTHER gantz anders, als man wohl gemeinet, indem er nach Vorzeigung der Kayserl. und Chur-Bayerischen Salvagardien, dem Gräflichen Rath CHRISTOPH PFLVGEN bedeutete, wasgestalt er die Grafschaften **Oldenburg** und **Delmenhorst** mit Einquartirung und was dem anhängig zu übersehen, schier unvermögend, und ungerne das **Curtenbachische**, samt dem **Fürstenbergischen** Regiment zu Pferde und zu Fuß dazu bestimmet. Es kamen auch würcklich beregte Kayserl. Völcker an, bemächtigten sich des Amts **Harpstett**, und verursachten, daß der Graf in dem angefangenen Vorhaben, den Frieden zu befördern, nicht fortfaren konnte, anerwogen er nicht allein unverweilet von dem König zu **Dännemarck** abreisen, und sich auf alle Art und Weise bemühen muste, der fremden Gäste los zu werden, sondern auch den 23. Octob.

von

von CHRISTIAN. IV. schrifftlich bedrohet ward, denen Kayserl. Trouppen keinen Vorschub zu thun, daferne nicht die Dänische und Holsteinische Völcker ein gleiches suchen und begehren sollten (dd). Bey so bewandten Umständen stunden die mehrgemeldte Hertzoge von Mecklenburg unter beständiger Furcht und Unsicherheit eines gleichen Uberfalls, und daher ging ein neuer Gesandter, der Rath HARTEWIG von PASSOW, zu Hertzogen FRIEDERICH gen Gottorp ab, um S. Durchl. dahin abermal zu vermögen, daß durch dero Empfehlung der Chur-Fürst von Sachsen anitzo nicht länger Anstand nehmen mögte, die Friedens-Tractaten im Gange zu bringen (ee) und den Feind von weiterer Fortrückung abzuhalten (ff). Ein gleiches bey den Marckgrafen zu Brandenburg, GEORG WILHELM zu erzwecken, war dem Fürstl. Mecklenburgischen Landrath HENRICH von LEVEZOW auf Lünow Erbgesessen, aufgetragen (gg), und wie der Kayser, so damals bey dem glücklichen Fortgang der Waffen, sich nicht wenig gefürchtet gemacht, dem ohngeachtet Teutschland oder vielmehr Niedersachsen in seinem vorigen Ruhestand zu sehen, für seine Person gewünschet, erhellet satsam aus dem Schreiben, welches der Zeit an den regierenden Hertzog FRIEDERICH zu Holstein Gottorp abgegangen (hh). Allein die Generale, denen die Armee untergeben, wa-

ren gantz anders geartet. Denn obschon Graf ANTHON GüNTHER zu Oldenburg den 2. Nov. wegen der ihn betroffenen Einquartierung gar flehentlich S. Kayserl. Mayst. schrifftlich anlag, und sowol persönlich als durch vielfältige Abgeordnete, sich durch TYLLI und dem Grafen zu **Fürstenberg** der eingelagerten Völcker zu entschütten bestrebete, war solches dennoch fruchtlos und vergebens, vielmehr da der König zu **Dännemarck** seinen Zug nach dem Hause **Hoya** an der **Weser** nahm, ließ der Graf von **Fürstenberg** das Lust-Haus zu **Harpstett** anzünden (ii), und wie er auf dem platten Lande nicht sicher zu seyn vermeinete, mithin die Städte **Wildeshausen**, **Cloppenburg**, **Vechte**, und andere **Münsterische** Oerter erkiesete, itzt benanntes **Harpstett** mit 100 Mann besetzen (kk). Der in **Engelland** eine Zeit her sich aufgehaltene **Dänische** Gesandte, PAVL ROSENCRANTZ, welcher ohnlängst befehliget worden, sich nach Franckreich zu begeben, zugleich aber auch seine Rückkehr, sobald möglich zu beschleunigen, eröffnete solches den 5. Nov. dem König und der Königin, und trat nicht lange darauf sothane Reise an, nach dem ihm kurtz zuvor der Königl. Ceremonien-Meister eine anderweitige Audience ausgewürcket (ll). Hertzog FRIEDERICH zu **Holstein Gottorp**, so durch seinen Gesandten AEGIDIVM von der LANCKEN die friedfertige Entschliessung S.

Königl.

Königl. Mayst. zu **Dännemarck** vernommen, entdeckte derselben den 11. hierüber seine Freude (mm). Die Dithmarscher schifften samt den meisten an der Nord-See wohnenden Unterthanen ihr Korn, aus Furcht einer urplötzlichen Befehdung, nach den **Niederlanden**, wodurch in **Holland** und der Orten der Rocken nebst anderm Getreyde noch wolfeiler ward, in **Holstein** aber nachgehends ein Mangel sich eräugnete (nn). Im **Mecklenburgischen** verspürete man noch immer Klagen und Beschwerden, in Ansehen der **Dänischen** Einlagerungen (oo), und es war nicht zu vermuten, daß aus dem von TYLLI den 19. Nov. beschehenen Aufbruch (pp) etwas ersprießliches entstehen würde, wol aber gaben Dom-Dechant und Capittels-Herren zu **Bremen**, dem Ertz-Bischoffen IOHANN FRIEDERICH von allen Nachricht, so Kayserl. Seits ihnen bisher zugemutet worden, und wie ihnen nicht anders gebühren wollen, auch ihre an dem Grafen von TYLLI gerichtete Verantwortung, Ihro Durchl. ungesäumt zuzufertigen; so ersuchten dieselbe, solche höchstvernünftig zu erwegen, guten Rath, wie man sich bey fernerem Anhalten zu verhalten habe, mitzutheilen, und zu Abwendung aller androhenden besorglichen Gefahr, etliche aus dero Landtrosten, Cantzlern und Räthen für sich selbst, oder mit Zuziehung einiger von gemeinen Ertz-Stifftlichen Ständen, ehestens an den

Kayserlichen General, Obristen-Lieutenant und Feld-Marschalck abzuschicken, und es dann ferner für gemeine Stände, dem Herkommen gemäß, bringen zu lassen (qq). Inzwischen bestätigte Hertz. FRIEDERICH zu Gottorp den 21. die Gesetze des von den Predigern in Edomsharde des Landes Nordstrand jährlich zu haltenden Convents (rr), nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. desfals schon einige Monat zuvor von M. JACOBO FOBRICIO eine Vorstellung geschehen (ss), mithin denen gesamten Pastoren und Seel-Sorgern der Kirchen zu Edoms-Harde in Abschrifft mitgetheilet (tt), wie nicht weniger ein ausführlicher Synopsis solcherwegen abgefasset (uu), auch die darüber obbesagter massen erfolgte gnädigste Bestätigung (xx) denen itztbenannten Prēdigern, in Begleitung eines absonderlichen Hand-Briefes (yy) förmlich zugestellet und eingeantwortet worden. Bey CHRISSIAN. IV. lief von dem Hertzogen zu Mecklenburg ein Schreiben ein, worinnen der klägliche Zustand des Amts Boitzenburg und der übrigen Länder, zumal in kurtzer Frist eine starcke Anzal Compagnien zu Roß eingerücket, und derselben noch mehr unter dem Obristen BREMER im Anzuge (zz), umständlich ausgedrucket, und wo nicht eine gäntzliche Abfürung, doch wenigstens eine Milderung dieser unerträglichen Last erbeten (1). FERDINANDUS II. bezeugte von Wien aus den 20. Nov.

gegen

gegen Hertzogen ALBRECHT von Mecklenburg seine Zufriedenheit, daß die zu Hinlegung der Waffen im Niedersächsischen Creyse abzielende Kayserliche Befehle zu männiglicher Wissenschaft öffentlich angeschlagen, eine Gesandschafft an den König in Dennemarck, eines gütlichen Vergleichs halber, abgelassen, und die meiste vornemste Mitglieder beregten Creises vermercket, wie S. Kayserl. Mayest. an allen bishero im Römischen Reich abgenötigten schweren Kriegen niemals einigen Gefallen getragen (2). Nicht minder wurden an Lübeck, Goßlar, an Holstein, ferner an den Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, Dom-Capittel zu Magdeburg, Halberstatt, Hertzogen zu Pommern, Grafen zu Oldenburg, und Stadt Mühlhausen, das daher geschöpfte Vergnügen des Kaysers, da berührte Stände und Städte sich zu ihrem ewigen Lob und Ruhm des bisherigen Unwesens entschlagen, kund gemacht, und anbey erkundet, wie es zu verstehen, daß man von neuem eine beträchtliche Menge fremder Krieges-Völcker im Niedersächsischen Crayse versammlet (3), dergleichen Schreiben auch besonders den 23. Nov. gen Hamburg ausgefertiget (4): Hertzogen CHRISTIAN aber von Lüneburg suchte der Kayser zu bereden, es mit dem Grafen von TILLY bey Hertzogen JOHANN ALBRECHT, und dessen Bruder ADOLPH FRIEDERICH in

Mecklenburg, folgends auch bey allen desselben Creyses Fürsten und Ständen in die Wege zu richten, damit solche sich von dem Könige in Dännemarck gäntzlich absondern, die ihm zugeschickte Hülfe, woferne es nicht bereits geschehen, zurück entbieten, und alles Dänische Krieges-Volck aus ihren Landen, Schlössern, Vestungen und Städten abschaffen, mithin dadurch bewürcken mögten, daß zur Friedens-Handlung ein allgemeiner Crays-Tag könnte ausgeschrieben und gehalten werden, so ausser diesem sonst bedencklich und unrathsamlich, dieweil sich der ermeldte König Zweifels frey selbst finden lassen, und als erwählter Crays-Obrister des Directorii anmassen, auch die Pfältzische und ander dahin gar nicht gehörige Handel mit einflechten dürffte (5).

Anmerckungen.

(a) Cum paucis euasit (Rex Daniae) versus arcem Guelphonis, vbi minus gratus VLRICO FRIDERICO Duci Brunsuicensi aliquandiu delituit. CARAFA Comm. de Germania sacra restaurat. p. 263.

(b) S. das LXXXII. Cap. Act. Londorp. lib. 8. Tom. III. p. 875. wie hoch CHRISTIAN. IV. solches empfunden, wird die Folge dieser Geschichte zeigen, und CARAFA schreibet eben deswegen Comm. de Germania sacra restaurata p. 266 seq. Rex VLRICVM FRIDERICVM Brunsuicensem Ducem non solum ab illa sententia dehortatus est, verum etiam militare sacramentum, alias ab ipso praesidiariis datum, soluere noluit; imo illum a Wolfenbuttelio, et e propriis locis repellens, totum Brunsuicensem Ducatum occupauit.

(c) Theat.

(c) Theat. Europ. Tom. I. p. 932. verglichen mit CLVVER. Epitom. Histor. p. 750. CARAFA hergegen lässet sich l. c. p. 266. also desfals vernehmen: Danus difficulter nouum militem, vt instauraret exercitum, et repararet amissum bellatoris nomen, colligebat; quamuis multum Lawenburgi, et in ditione Mechelburgensi liberaliter aliquot mensium stipendia inter suos diuidens, laboraret. Non parum illum solatus est Hallensis Administrator, qui vt alias infelicem Mansfeldi fortunam sic nunc casum Regis suis copiis sex mille peditum, et mille equitum auxit, nouas ad Hamburgum et Lubecam in fauorem ejusdem conscribens.

(d) S. die Beylage zur Mecklenburg. Apologie N. CLXXIV. p. 556. seqq.

(e) Mecklenburg. Apologie p. 92. verglichen mit der Beylage Num. CLXXI. p. 546. seqq.

(f) Lund. Act. publ. Tom. III. p. 948.

(g) S. die Beylage zur Mecklenburgischen Apologie N. CLXXVI. p. 561. seq.

(h) Theat. Europ. Tom. I. p. 930.

(i) Auch sollten die Braunschweigische Lande den Vortheil geniessen, daß bey den Kayserl. Soldaten gute Ordre verschafft, brennen, rauben, plündern u. s. f. bestmöglichst verhütet, männiglichen der Zutritt zu dessen Haab und Gütern verstattet, folglich der Hertzog, dessen getreue Ritterschafft, Land-Stände und Unterthanen zusamt allen ihren Angehörigen aller Kriegs-Gefahr und Ungelegenheit, so viel möglich entübriget bleiben mögte. S. LVNDORP. l. cit. Cap. LXXXIII. p. 876.

(k) Beylage zur Mecklenburg. Apol. Num. CCVII. p. 657. seq.

(l) Nemlich den 21. Sept.

(m) Der Ritter FINET berichtet in seinem Ceremonial der Ambassadeurs in Engelland, daß der Dänische Gesandte um diese Audience bereits zwey oder drey Tage zuvor durch den Dänischen Agenten BELOW anhalten lassen, vermeinet aber, es sey besser gewesen, daß in Erwegung der nahen Anverwandschafft zwischen beyden Höfen, und da er die Zeitung von der Niederlage seines Königs zu überbringen gehabt; Er sich so gleich nach Hofe verfüget und in Person durch den Groß-Cammer-Herrn den Zutritt zu Sr. Majest. gesuchet hätte.

(n) Und diß war ein neuer Antrieb, warum die Stifts-Personen, so den vorigen Frühling bereits aus Lüneburg wieder gen Bardewick zurück gekehret, sich abermal zur Sicherheit dahin begaben.

(o) S. CHRISTIAN SCHLöPKENS Bardewickische Chronicke p. 387. seq.

(p) Wie dieses LVDOVIC. CAMERARIVS den 1. Oct. an einen ungenannten Herrn berichtet, mit dem Zusatz: Aber diß Geschrey war unwarhafftig, und seyn gleich Brieffe darauf einkommen, welche meldeten, der König hätte seine zerstreuete Soldaten wieder versamlet, auch solche gemehret, da zu ihme gestossen der Administrator von Magdeburg und etliche hundert der Schottländer, daß also nach gehabter Musterung, sich in diel 21000 Mann befunden haben. An die Stelle des FVCHSEN, so in gehaltener Schlacht geblieben, ist kommen der alte RANZOW, u. s. f. S. das LXXXVII. Cap. der neuen Confoederat. und Liga p. 218. seq.

(q) Neue Confoederat. und Liga l. c. p. 219. seq.

(r) Beylage zur Mecklenb. Apologie Num. CLXXVII. pag. 563.

(s) Weil nemlich Ihr. Mayest. Kriegs-Verfassung auf Verthädigung des Niedersächsischen Crayses beruhe und

und davon nunmehro viele vornehme Stände ab, mithin in Kayserl. Mayest. Deuotion getreten, folglich der König nicht länger verpflichtet, solche Last länger zu behalten, vielmehr sich vieler Ungelegenheit und Gemüths-Unruhe entladen, seine Königreiche, Fürstenthümer und Länder des zweiffelhafften Ausgangs des Krieges entheben, die fernere Vergiessung unschuldigen Bluths und unwiederbringlichen Land-Verderbens abwenden, bey der Nachwelt einen unsterblichen Ruhm erwerben, und das zwischen der Cron Dännemarck, dem Hause Oesterreich und Hispanien von undencklichen Jahren her obgeschwebte unverrückte Vertrauen wiederum erneuren und fortpflantzen würde.

(t) Diese bestunden kürtzlich darinn: 1) Es sollten beyderseits Kriegs-Heer aus dem gantzen Niedersächsischen und den benachbarten Craysen abgeführet und Ihr. Mayest. Völcker abgedancket werden. 2) Da der General TILLY etliche Oerter zur Versicherung wollte besetzt behalten, müste dergleichen an Seiten des Crayses ebenmäßig geschehen, bis die gäntzliche Abführung künftig verglichen. 3) Zwischen den Besatzungen und sonsten sollten alle Feindseligkeiten, Raub, Plünderung, Beschwerung der Einwohner und Unterthanen gäntzlich aufgehoben bleiben. 4) Dürffte wider den Prophan und Religion-Frieden weder per directum vel indirectum nichts vorgenommen, sondern alles im Stande, darinnen es wegen der Ertz- und Stiffter, in dem Niedersächsischen Crays und Stifft Behrden vor diesem gewesen, wiederum gesetzet werden. Und 5) was dißfals dem geist- und weltlichen Frieden entgegen, so wol Catholische als auch Evangelische an Beschwerungen auf verschiedenen Beysamenkünfften und Reichstägen eingewendet, müste auf einen algemeinen Reichstag verwiesen, und alda, vermöge der Reichs-Abschie-

schiede verhandelt werden. Sodann würde 6) eine Amnestie oder Vergessenheit alles vorgegangenen aufgerichtet und die Ergäntzung allerseits erlittenen Schadens beliebet oder auch zu friedliebender Chur- und Fürsten Handlung ausgestellet. Gleichwie 7) hierüber Ihr. Kayserl. Mayest. Bestätigung unter dero Wort, Hand und siegel innerhalb kurtzer gewisser Frist auszubringen, und sowol Ihr. Mayest. zu Dännemarck, Norwegen, als auch dem gantzen Creyse zu behändigen, nachdem von ihnen ein gleichmässiger Schein und Revers über die abgehandelte Friedens-Puncte ausgefertiget.

(u) WINCKELM. Oldenb. Chron. p. 199.

(x) Nachdem bereits der Hertzog von dem Churfürsten zu Sachsen verständiget, daß derselbe nicht ungeneigt, fernere Interposition auf sich zu nehmen, wañ er nur vorher über etliche angedeutete Puncten nebst des Königs zu Dännemarck, Norwegen, auch der sämtlichen Crays-Stände Erklärung, und Meinung eingesehen und erwogen.

(y) S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CLXXVII. p. 563. seq.

(z) Auch dieses erhellet aus itztgedachter Beylage, mehrerer Zeugnüsse zu geschweigen.

(aa) Beylagen zum Ertz-Bischöfl. Bremisch. gründlichen und wahrhaften Gegenbericht Lit. K et L, wohin auch das Schreiben Lit. M zu rechnen, welches der Graf zu Anholt, dem der General-Lieutenant Graf von TILLY das Commando des Ends übertragen, den 28. Octobr. an die sämtliche Stände des Ertz-Stiffts Bremen abgehen lassen, worinnen derselbe ersuchet, ungesäumt jemanden von ihrem Mittel mit einer gewierigen Erklährung anhero zu verordnen, und solchergestalt allen unersprießlichen Verfügungen in Zeiten vorzubeugen.

(bb) Bey-

(bb) Beylage zur Mecklenburg. Apologie N. CXCV. p. 599.

(cc) Weil bey sothanen Potentzen und Höfen die General-Staaten stets ihre Gesandten gegenwärtig hielten; so ging der Haubt-Zweck dieses Königlich. Schreibens dahin, daß sie dadurch sothane Angelegenheiten S. Mayest. bestens befordern und zur würcklichkeit bringen mögten. S. das VII. Cap. der neuen Confoederat. und Liga p. 13. seq.

(dd) WINCKELMANN Oldenb. Chron. p. 201. sqq.

(ee) Auch hatte der Abgesandte Befehl, ehe er bey Hertzogen Friederich sein Gewerb verrichtet, sich zu den Ertz- und Bischoffen IOHANN FRIEDERICH nach Eutin zu verfügen, und denselben anzuliegen, daß er an Hertzogen FRIEDERICH zu Holstein einen von seinen Räthen mit abordnen, und das Friedens-Werck zugleich mit befordern, oder nach guthbefinden berichten wollte, ob die hiebevor in Vorschlag gebrachte persönliche Zusammenkunfft annoch vonnöten.

(ff) Beylage zur Mecklenb. Apologie N. CLVIII. p. 566. seqq.

(gg) Der denn auch vom Churfürsten diesen Bescheid erhielt, wie er anitzo noch weit mehr denn vorhin schlüssig und erbötig sey, den zerfallenen Frieden wieder herzustellen, sintemal des Schadens, Verderbens und Verwüstens seit der Zeit, da man mit dergleichen geschäftig gewesen, in S. Churfürstl. Durchl. Landen noch grösser worden, übrigens aber befünden sie nothwendig, daß man die Benennung der Unterhändler eintzig und allein Ihrer Kayserl. Mayest. überlassen müsse u. s. f. S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CLXXII. p. 551. seqq.

(hh) S. das Theat. Europ. Tom. I. p. 950.

(ii) Der daselbst befindlichen Mühle und was sonst seiner

ner Verthädigung etwa im wege, würde es nicht besser ergangen seyn, daferne es nicht verbeten worden.

(kk) Wovon bald hernach durch einen francken Soldaten bey nächtlicher Zeit ein unversehener Brand im Flecken entstanden, wodurch innerhalb 2 Stunden bey nahe der gantze Flecken mit der Kirchen in Staub und Asche verwandelt. S. WINCKELMANNS Oldenb. Chron. p. 203.

(ll) S. des Ritters IOHANN FINETS Ceremoniel der Ambassadeurs in Engelland nach der übersetzten Ausgabe, die Hr. NEVBOVR ausgefertiget, p. 218. seq.

(mm) S. die Beylage der Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. E.

(nn) WASSENAER Histor. Verhael part. 12. p. 77.

(oo) S. nur die Beylage zur Mecklenb. Apologie N. CCIV. p. 653. seqq. und N. CCVIII. p. 658. seq.

(pp) METER. Niederl. Histor. p. m. 506.

(qq) Beylage zum Ertz-Bischöfl. Bremisch. gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. N. welches Schreiben alda am 19. Novemb. ausgefertiget, dahingegen in der darauf folgenden sogenannten Instruction, wovon bald ein mehres, gemeldet wird, daß Hertzog IOHANN FRIEDERICH von obgedachten Vorfällen, mittelst 2 verschiedener den 13. Nov. datiren Briefe, vergewissert worden.

(rr) Weil diese Brüderschafft oder Versammlung der Geistlichen viel nützliches in sich hält, und von dem sehr verdienten Hochfürstl. General-Superintendenten M. IACOBO FABRICIO veranlasset, folglich in Ansehen der dazu erforderten Gesetze hiebevor errichtet, auch WALTHER davon, seiner Gewohnheit nach, nur mit wenigem in der Nordfresischen Chron. p. 309.

P. 309. gehandelt, uns aber die hieher gehörige ~~Original~~-Acten zu Händen kommen; so bedauren wir zwar, daß, besage des WALTHERIschen Berichts, sothaner Synodus nicht länger, denn bis bey der 1634 ergangenen Sündfluth wider der Reider Willen fortgesetzet; wollen aber dem ohngeachtet die gantze Verfassung dieser unser geist- und weltlichen Historie einverleiben, und solchergestalt dieselbe der Vergänglichkeit entreissen.

(ss) Gottes seeligmachende Gnade, durch den einigen Welt-Heyland Jesum Christum, in Krafft des H. Geistes beneben unserm schuldigen Gehorsahm und hertzlichem Gebett in Unterthänigkeit zuvor.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr;

Demnach von dem Ehrwürdigen, und Hochgelahrten, der Kirchen Christi in dieser Schleswig-Hollsteinischer Fürstenthümer wohlverordnetem General-Superintendenten, unserm vielgeehrten Herrn und Vater, wir Prediger sämtl. und sonderlich ermahnet worden, bey der jüngstgehaltenen Kirchen-Visitation, und angestelletem Examine catechetico, daß, die wir in der Nachbarschafft seßhafft, zusammen kommen und uns bereden sollten, wie man iztgedachtes uns gnädigst anbefohlenes und an ihm selbst gar heilsahmes Werck füglich, nach Gelegenheit unser eines jeden Kirchen-Gemeine anfahen und fortsetzen mögte; Haben deroselben treuhertzigen Vermahnung zufolge, wir sämtliche Prediger in Edombhard hiesiges Landes Nord-Strand, bey dem Pastorat in Tüdmarsch vns versammlet, und in der Furcht Gottes christliche Verordnung gehalten, auch dahin geschlossen, daß selbiges catecheticum examen, ein Werck zur Erbauung der treuerworbenen Christengemeine höchstdienlich, von unser keinem ja nicht unterlassen, sondern bestes Fleisses alle Quartal wenigst

nigst zweimahl, und das bey öffentlicher Kirchen-versammlung solle angestellet werden, auch des Methodi halber uns verglichen, daß unserm Herrn Superintendenten wir allerdings nachzufolgen uns bequemen wollen, sintemahl Sr. Ehrw. adeo perspicua et facili forma, da Zeit von einem Jahr allhie vergangen, als bey keinen Lehrer der Kirchen wir jemahls gelesen, vielweniger selbes zu erfinden uns getrauen, und wär, wohl zu wünschen Sr. Ehrw. mögte von den vielfältig ihr obliegenden schweren Beruffsgeschäfften so viel bemüßiget seyn, und selbigen fürgehabten methodum, die Einfältigen in der Hl. Catechismus-Lehre zu unterweisen, und hernach zu verhören, schrifftlich unterweiffen, und der Kirche mittheilen. Ferner zweiffelt uns nicht, es würden dadurch sehr viel, als bey rechter Hand zur wahren Gottseeligkeit und frömmigkeit wohl und glücklich geführet werden, was wir aber der Zeit uns verglichen, haben wir seithero, besten vermögen nach ins Werck gestellet, und die Catechismus-Verhör bey den einfältigen Alten und Jungen in der Kirchen öffentlich getrieben, wie davon unsere Kirch-Kinder jedes Ohrts Zeugniß geben können.

Wann aber, gnädiger Fürst und Herr, bey selbiger unser Zusammenkunfft (die wir allen Verdacht zu verhüten, dem Gestr. und Ehrenvesten dieses Landes wohlverdienten Herrn Staller zu wissen gemacht,) unterschiedlicher Sachen, wie geschehen pflegt, gedacht worden, da einer und der ander, wie es mit seiner Amtsverrichtung in üblichen Gebrauch kommen, erzehlet, und wir nicht man etwas discrepantz in etlichen, sondern in etlichen auch etwas difficultet vermercket: Als daß die wöchentliche Bettags-Predigten ungleich angefangen, und daher eines Ohrts eingepfarrete nach etwas zeitiger geendigten Gottesdienst mit Rennen und Jagen in andere Kirchen die Zuhörer unter noch werender Predigt

digt turbiren, daß bey den Leichbegängnissen grosse Unordnung verspüret, und Mann und Weibes-Personen, Junge und Alte zerstreuet, durch einander lauffen, nicht ohne Verwunderung anderer fremder Leute, daß mit Verwaltung des Gnaden-Jahres der nachlebenden trostlosen Wittwen und elenden Weyselein, auch sonst mit rechtmässiger Erziehung und Unterhalt unserer den Studiis destinirten Kindern, nicht wenig Sorg und Unkosten uns gemachet wird: haben wir gewünschet, daß von solcher und mehr andere wir Prediger freundliche Unterredung haben, und gedencken mögten, was zu grosser Hülffe unsers Ambts, zu Erleichterung vieler Unkosten und Beschwerden, als auch zur Erbauung der wahren Gottseligkeit in unserern Zuhörern gereichen möge. Bey Ew. F. D. Gnädiger Fürst und Herr, haben darumb unterthänige Ansuchen thun, sollen und wollen wir sämtliche Prediger in Edomshard hiesiges Nordstrandischen Landes, und mit gebührender Ehrerbietung bitten, dieselbe gnädig uns zulassen wolle, daß wir zusammen komen, und aus itztbemeldten und mehr dergleichen Dingen christl. und brüderlich mit einander communiciren, unser geringfügig Gutachten aufs kürtzeste schrifftl. verfassen, und dem Bedencken und Rath unsers vielgeehrten Herrn Superintendenten untergeben, vnd wie hiemit, wie wir ungezweiffelt hoffen, unserm Herrn und Heiland reichlich gewonnen, gute Zucht erhalten, die Gottseligkeit fortgepflantzet, unsere obliegende Ambts-Bürde erleichtert, und bey den unseren allerhand Sachen (die ohn das in diesen klemmen recht eisernen Zeiten, vielen an Hand und Hertz treten) gewehret könte werden, daß den Ew. F. Gnd. durch deroselbe Hohe Autoritæt Verschaffung zu thun in Gnaden geruhen wolle, daß ihm beides von uns, also auch unsern Zuhörern gehorsamlich nach-

gelebet werde. Wie gleichfals Ew Frstl. Drchl. wir sämtliche Prediger in Unterthänigkeit bitten, dieselbe ihr nicht zu wieder seyn lassen wolle, daß wir einen brüderlichen Conventum jährlich continuiren, in selbigem de quaestionibus theologicis apprime utilibus conferendo placide, als auch declamando de rebus seriis uns exerciren, und also unsere linguas weiter excoliren Uhrsach und Gelegenheit haben mögen. Gnädiger Fürst und Herr, wir sind der unterthänigen Zuversicht, Ew. Frstl. D. werde dieses unser wohlmeinendes Vornehmen gnädig und in besten vermercken, und mit beharrlichen Fürstl. Gnd. uns wohl gewogen bleiben. Welches umb Ew. Frstl. D. mit unsern Hauß- und Kirchen-Vater unser, und pflichtigem Gehorsahm in Unterthänigkeit zu erwiedern, wir uns schuldiger als schuldig erachten. Geben in Nordstrand mense junio Anno clɔ lɔ c X X V I.

Ew. Frstl. Drchl.

unterthänige
Diener am Worte Gottes
in Edomshard daselbst.

(tt) Gottes Gnade durch unserm allerliebsten Heyland, Mittler und Erlöser, zusambt Wünschung aller gedeylichen Wohlfahrt und Offerirung meines getreuen Gebetes und geringfähigen Dienstes in und allewege bevor, Ehrwürdige achtbahre, Wohlgelahrte, Insonders vielgünstige Herren, und wohlgeneigte sehr wehrte Freunde, was vor weniger Zeit an dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDERICHEN, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig-Holstein ꝛc. ꝛc. meinen gnädigen Fürsten und Herrn, Ew. Ehrw. unterthäniger guter Wohlmeinung supplicando gelangen lassen, solches habe J. F. D. ich nach meiner wieder Anheimkunfft in gebürender Treue und Fleiß eingehändi-

händiget, und fernern unterthänigen Bericht dabey gethan: alles Inhalts mir zugestelleter Supplication, und zwischen uns genommener Abrede, welches anhero zu wiederholen unvonnöthen. Und haben darauf J. Fstl. Gnd. sich Ew. Ehrw. christliches Fürnehmen in Gnaden lassen wohlgefallen: Wie denn J. F. G. auch vor diesem also sich erkläret: Zweifflen auch J. F. Gnd. im wenigsten nit, solche Versamlung werde allezeit in Gottesfurcht ohn Fürwitz und grosse Weitläufftigkeit, sittig und messiglich, ohn Gesoff, Gezanck, grosse Anrichtung, und dergleichen Inconvenientien gehalten werden: Als denn J. F. Gnd. aus Ew. Ehrw. Munde und Zusage ich dessen unterthäniglich versichert habe. Wie das auch mir für meine Persohn sehr wohlgefält, das Ew. Ehrw. schreibet, sie haben vor diesem mit dem wohledlen, gestrengen und vesten Herrn Stallern, meinem großgünstigen Junckern und Patrono dienstl. und nach Nothdurfft geredet, damit nicht allein Sr. Gestr. solches gründl. wisse, mit günstigen Consens solch Werck fordern, besondern auch auf allen begebenden Fall Ew. Ehr. Patron und Schutz seyn möge.

Immittelst wird nun nöthig seyn, daß Ew. Ehrw. eine ausführliche Vernotelung dieses gantzen vorhabenden Wercks fein gründlich fasset und zu Papier bringet, wohl deliberiren, und ferner anhero übersenden, das sie von J. F. G. beliebet und confirmiret werde. Die Meinung selbiger delineation habe Ew. Ehrw. ich kürtzl., so viel in der Eil geschehen mögen, mündl. entworffen, Zweiffele nicht Ew. Ehrw. werden weiter bey sich dran gedacht, unter sich hierüber geredet und folgends weiter reden, und was dieses christlichen Werckes Nothdurfft erheischet, gottseeliglich in acht nehmen. So bald nun solcher synopsis vestrae synodi, oder conventus synodalis von E. Ehrw. geschlossen, werden die-

selbe unbeschwert seyn, selbige herüber zuschicken, und fernern gnädigen Bescheids gewertig seyn. Habe Ew. Ehrw. solches auf empfangenen Befehl nicht verhalten sollen: Dieselbe sambt allen den ihrigen göttlichen Schutz, Obacht, und gewahrsam, und mich in dero fernern Gunst und Gebett empfehlend.

Datum Schleswig den 12. Julii Ao. 1626.

Ew. Ehrw.

dienst- und freundwilliger
M. JACOBVS FABRICIVS, S.
mprop.

Den Ehrwürdigen, Achtbahren und Wohlgelahrten Herrn Pastoribus und Seelsorgern der christlichen Gemeindten in Edomsharde im Nordstrande, meinen insbesonders vielgünstigen Herren und sehr werthen Freunden.

Dem Hrn. Pastorn zu Geickenbull einzuhändigen, zu eröffnen und zu bestellen.

Exhibitae 9. August.

(uu)

Synopsis
Conventus Synodalis
sive
Leges et Sanctiones conventus Ecclesiastici
CHRISTO duce et auspice
conscriptae
per
Ministros Ecclesiae in territorio Edomensium Strandiae Boreae
et
Illustrissimo Celsissimoque Principi ac
Domino
Dn. FRIDERICO,
Haeredi Norvagiae, Duci Slesvici, Holsatiae, Stormariae et Dithmarsiae, Comiti Oldenburgico ac Delmenhorstano,
Domino ac Principi suo clementissimo

humi-

humiliter oblatae
Calend. Septemb.
Ao. cIↃ IↃ C XXVI.

PROLEGOMENA.

Veteri lege honesta et utili Mandatum est, vt in singulis religionibus semel atque iterum Rectores ac Doctores Ecclesiarum conueniant, et pia consilia, quae ad retinendam Euangelii veritatem ac puritatem, et ad disciplinam sanciendam pro futura videntur, communi deliberatione quaerant, mansitque eius moris vestigium seu umbra potius hactenus tot seculis; Nos igitur bono cum DEO (quod felix faustum fortunatumque sit) consilio Reuerendi ac Clariss. Dn. Superintendentis M. JACOBI FABRICII Senioris, sanctissime loco parentis venerandi, qui vivimus in territorio Edomensium Septentrionalis littoris, pio studio et morem vetustum incepimus ac rerinemus, et quantum DEVS concedet, ea facturi sumus, propter quae Ecclesia nostra conuentus indici voluit. Commonefaciemus nos inuicem de nostrae functionis magnitudine, inspiciemus doctrinam et de coeteris rebus, quibus nostra diligentia vtrumque mederi potest, nobiscum deliberabimus. Haec vt omnia fiant in honorem DEI, Ecclesiae salutem, nostramque salutarem gubernationem, faxit ipse JEHOVAH ter opt. max. Amen.

Precatio in conuentu Ecclesiastico
pro Spiritu discretionis et perseuerantiae usitata.

JESV CHRISTE Princeps, pastor gregis tui et explorator cordium et renum, adsis nobis, ut benigne promisisti, Spiritu tuo et rege hunc, tuo nomine institutum conuentum: nam tu JESV tuos electos in hac vita continua militia exerceri et subinde Pseudo Prophetarum et mercenariorum insidiis et illecebris vis explorari, sicuti ipse dixisti quod

ſub nomine tuo multi falſi Chriſti, et Pſeudo-Prophetae venturi, multosque ſeducturi ſint; item, quod oues tuae tuam, non extranei vocem audiant, oramus, te vt noſtrum ſtolidum et miſerum intellectum per Spiritum tuum S. illumines in vera verbi et doctrinae tuae intelligentia, aufer quaeſumus a nobis et ductoribus noſtris *Spiritum amarulentiae, contentionis, deſpectionis et pertinaciae*, et redde nobis ſpiritum moderationis et prudentiae ſpiritum judicii et diſcretionis, Spiritum conſilii et manſuetudinis. Da, vt tuo beneficio ſemper cum ſanae doctrinae confeſſione conjungamus vitae innocentiam, humanitatem, ſtudium pacis, et alias virtutes; vt ita nobis ipſis diffiſis et proprio ſenſu et affectibus valere juſſis, totos nos verbo tuo et Spiritui S. regendos tradamus, non noſtram ſed DEI voluntatem quaeramus, & cum pietate & vero timore DEI ipſiusque veritati obſequendi Studio, quid ex ſpiritu DEI, quid ex priuato affectu dicatur & fiat & in quem finem ſingula tendant, prudenter dignoſcere & Satanae fallacias, impoſturas, & bene coloratos praetextus mature animaduerſos poſſimus cavere. Da defenſoribus veritatis tuae ne coram hoſtibus tuis obmuteſcant, ſed ea ſapientia & eloquentia diuinitus inſtruantur, cui inimici tui non poſſint contradicere: vt ſic in veritate tua confirmati, recto corde coram te ambulantes, fide veritatis tuae in cordibus noſtris obſignata bonam militiam militemus, fidem puram bonamque conſcientiam ad mortem vsque retineamus, & tecum tandem victores in coeleſti gloria, vitae coronam adepti, in aeternum triumphemus. Amen.

Pater noſter qui es in coelis, ſanctificetur nomen tuum, adveniat regnum tuum, fiat voluntas tua ſicut in coelis, ſic & in terra, panem noſtrum quotidianum da nobis hodie, & remitte nobis debita

bita nostra, sicut & nos remittimus debitoribus nostris, & ne nos inducas in tentationem, sed libera nos a malo, quia tuum est regnum, & potentia & gloria in secula seculorum, Amen.

GRATIARVM ACTIO FINITO COLLOQVIO.

Agimus tibi gratias Pater coelestis & Domine Deus, quod adeo clementer ac paterne hactenus nos servasti, & nobis tuo Spiritu adfuisti, oramus te, doceas! & regas nos semper, vt iussis tuis in omnibus obsequamur, actiones nostrae cunctae referantur ad nominis tui gloriam & ad proximi nostri salutem. Sic quoque propitius, guberna, foue & conserua Illustrissimum Principem, clementiss. Dominum nostrum, vt & illustrissimum Principem viduam, adeoque inclytam domum Holsatiae, nec non magistratus huius Insulae vna cum omnibus piis, qui eidem praesunt, item auditores nostros & omnes homines per Christum Dominum nostrum. Porro quia & nos opus manuum tuarum, Deus omnipotens, ratione praeditos & bonis ac piis artibus instructos esse voluisti: rogamus te, augeas in nobis spiritum tuum S. & rectum, vt ingenium quod dedisti feliciter excolamus, & ea semper perdiscamus, quae faciunt ad illustrandam nominis tui gloriam, & ad procurandam auditorum ac proximorum nostrorum salutem per eundem Dominum nostrum IEsum Christum Amen.

LEGES SEV SANCTIONES
in conuentu synodali obseruandae, quarum Capita praecipue duodecim constitui possunt.

I. de vera Doctorum Pietate, morumque honestate.
II. de conformitate & vnanimitate Concionum, Examinis & Ceremoniarum in cunctis Ecclesiis.
III. de conuentu, vt & tempore & loco conuentus.
IV. de Officio Praesidis.
V. de Exercitiis Conuentus.
VI. de Officio Quaestoris.

VII. de Novitiis.
VIII. de Sermone & mutua inter se caritate & benevolent.
IX. de Aduersae fortunæ ferentibus.
X. de Viduis ac pupillis.
XI. de Stipendio.
XII. de Conclusione Legum & Appendicula.

CAP. I.

De vera doctorum Pietate, morumque honestate.

Prima Lex. Pietatis Studios. esse curent omnes mortales qui post hanc vitam vita frui volunt sempiterna.

II. DEVM itaque inprimis omnes Pastores & Doctores Ecclesiae colunto, eundem precibus suis mane & vesperi invocanto, placanto, laudanto, a precibus Studia, conciones, actiones & deliberationes incipiunto: precibus eadem finiunto.

III. Sacro Sancto Dei nomine ne abutantor: sed potius inuocanto, saepissime oranto, Ecclesiæ magistratus superioris & inferioris, parentum fratrum & auditorum salutem incolumitatem, Studia ei commendantes.

IV. Pastores, seu Doctores Ecclesiae legitime vocati, confirmati & ordinati *autoritatem suam pietate ac grauitate morum amplificanto:* auditores, siue Paroecos fidei suae commissos diligenter obseruanto: & in assiduo sacrarum literarum studio ac morum honestate fraterne ac serio continento.

V. Optima vero auditores monendi ratio est: si quid oues facere velint, Pastores & Doctores prius faciant, & *exemplo bono illis praeluceant.* Exemplo enim Doctorum seruantur; exemplo perduntur populorum ingenia.

VI. Pastores ergo saepius in Examine publico, in confessione priuata, & in aliis congressibus de religione ac pietate placide & amanter communicanto, & suo quaeque loco & tempore, quae spectant ad Dei honorem & aedificationem Ecclesiae, peragunto.

VII.

VII. Ad Pietatis Exercitia, funerum quoque deductiones referimus. Ad exequias vero cohonestandas quotiescunque conueniendum est, conciones funebrium diligenter audiunto: & cum inter Ecclesiastica exercitia non postremum locum damus sacris concionibus, diligenter & pro viribus adjuuanto.

VIII. Non minus & hoc in deductione funerum observent Pastores & Doctores Ecclesiæ, ne populus in ordinatus & incompositus vel incomitatus incedat, sed honeste & ordine, imo vrbano more bini ac bini funus comitari discant.

Et hoc pietatis exercitium esto.

CAP. II.

De Conformitate & Vnanimitate Concionum, Examinis & Ceremoniarum in cunctis Ecclesiis.

I. Secundo in singulis ac cunctis Ecclesiis vt omnia ordine ac decenter secundum Paulum fiant, Pastores Ecclesiae in timore ac tremore curanto.

II. Seruiat hac in re merito prae aliis nostra Ecclesiastica (uti vocatur) ordinatio, hactenus laus Deo in orthodoxis Ecclesiis nostris vsitata, ac vsurpata, & ne in minimis ab illa discedatur, prohibeat Iehouah.

III. Praeter vsitatum ordinem Ecclesiasticum, semper ante oculos mandatum Serenissimi Regis ac Illustrissimi Principis nostri (14. Dec. 623. publicatum) de Examine Catechetico, ponatur, si autem singulis concionibus propter temporis penuriam, & alia pia negotia Ecclesiastica stricte non seruetur, ad minimum bis (bona autem gratia superioris magistratus) singulis trimestribus instituatur.

IV. In Examine quisque pietatem & humanitatem prae se ferto, & aequabilitatem seruato, inprimisque omnem populi, quantum sarta mente fieri potest offensionem caueto.

V. Tempus incipiendi in Ecclesia posthac illud esto, Æstate quidem hora IIX. hieme vero IX.

VI. In feriis ſupplicationum inprimis hebdomadalium, aut ipſa Litania cantetur, aut deficiente tempore non incommode etiam in ſuggeſtis ſumma animi deuotione Ioh. Frederi Litania legatur.

VII. In cantu precibus & concionibus pro ratione temporis conformitas ſemper obſeruetur.

CAP. III.

De Conuentu, ut &, Tempore & Loco Conuentus.

I. Vt autem pro Tertio de hiſce & aliis negotiis Eccleſiaſticis, pie ac religioſe agatur, ac deliberetur, Conuentus eſto.

II. Tempus igitur conueniendi eſto Vernum, aeſtiuum, autumale & hybernum. Locus vero templum unius cuiusque Paroeciae.

III. Conſtituto tempore & loco Conuentus, confratres omnes conueniunto, ita vt vernali tempore ante

VIII. hyemali ante IX. praeſto ſint: ſerius adventans pro qualibet hora quaeſtori numerato tres ſolidos, abſenti vero ſine excuſatione ſufficienti & omnibus probata, dimidium thalerum.

IV. Si quis contumacia, ſuperbia, vel quoquo modo adductus, noſtro conſortio ſe abdere & pia fraternitatis vincula reuellere conaretur, is ſe impune id non renunciaturum ſciat, ſed mulctandus erit decem Ioachimicis, Ius quoque ſuum in ſtipendium communi ſumtu expoſitum, & in mulctam collectam amittat: hoc qui facere recuſauerit, non coram magiſtratu accuſandus, ſed nobis ſacer eſto.

V. Ex conuentu noſtro vero legitime ad alia loca Deo ita diſponente diſceſſurus, & praeſidem & coeteros confratres omnes compellato, & ſic animi grati fidelem memoriam declarato.

CAP. IV.

De Exercitiis Conuentus Diſputationum, Declamationum & Muſices.

I. Pias Συζήτεσεως & ſermonum collationes quae de ca-

capitibus Christianae doctrinae instituuntur, in asserenda Orthodoxia & destruendis Heterodoxias argutiis plurimum momenti habere, doctorum omnium est constans mentis sententia. Si itaque (quod grauiter monet Apostolus Eph. 4, 14. Hebr. 13, 9.) Christiani hominis titulo quis insigniri discupit in Fide & Veritatis agnitione fundatus bene & confirmatus vt sit, necessum habeat, equidem & nos enixe in hoc incumbimus, vt in illa Orthodoxia quam a parentibus & praeceptoribus nostris accepimus, fulti & solidati simus, & per Dei gratiam maneamus, quippe ad id vitae genus diuinitus segregati, vt aliis veritatis vitaeque aeternae viam monstremus, ac ideo disputationum Exereitia in Conuentu nostro diligenter frequentabimus.

II. Vt industriam hic suam quisque probet ad sanctum illud exercitium quolibet trimestri spatio nauiter se praeparet siue oppositurus siue responsurus.

III. Vires suas in palaestra hac literaria sine iurgiis sine plebeis rixis periclitetur & exerceat.

IV. Secus qui fecerit & ex φιλαυτία vel Sophistica obstinatione fratrem impetierit clamosis altercationibus, in illum poenam constituat Conuentus.

V. In e fluctuemus in incerto doctrinarum mari Scripturas sacras vnice scrutabimur. Ad quemque inibi versum theosophiae Studiosus mentis oculos dirigit, semper ipsi occurret, quod non potest non in consideration em suscipere, seu res spectet, seu rerum voces, siue verba attendat.

VI. Oceanum quasi profundum quaestionum difficillimarum ingressuri, quae & basin & ambitum & fastigium captus humani excedunt, istud Commodum cogitantes: tuta mage est puppis modico cum flumine fertur, operam dabimus, ne a littore longius excurramus, sed ad instar Cynosurae ad Compendium aliud Theologiae methodice conscriptum animi

mi oculos erigamus, vertamusque. Siue enim D. Mentzeri crercitationes, quas pauculas, sed accuratas ex Dn. Chemnitii incomparabilis illius theologi Locis conscripsit, siue Hafenrefferi, alteriusue Theologi Locos sequemur, eorumque vestigiis studiose insistemus.

VII. In quauis disputatione quoniam bini congrediuntur, ita, vt alter opponentis, alter respondentis munus obeat, opponentis officia erunt: Quaestio quam sibi ventilandam sumit sit momentosa, non spinosa, minus scandalosa, minime impia. Imo tales, quarum decisio neque utilis, neque necessaria est, vti a suggestis, ita a Cathedris Theologicis longe volumus exulare, mentemque nostram rebus vnice istis, quae scitu sunt dignissimae, frugiferae, informare.

VIII. Argumenta quae ad expugnandam thesin afferuntur plus vtilitatis quam subtilitatis habeant. Opponens vero tela ex pharetra S. S. Scripturae depromat, in cuius sensum pie & modeste inquirere fas omnino existimamus, quod pietatis & modestiae, non inutilium argutiarum studiosos nos profitemur. Idque non leviusculas ob causas.

IX. Opponens candide agat, argumenta Syllogistice proponat vrgeatque idonee. Nugando autem, hoc est, nihil agendo Respondentem ne premat, & Collegium molestet.

X. Obiectionibus in medium prolatis post dimidiam horam partes suas vicino tradat.

XI. Respondentis munus obiat conuentus socius vnus, qui tamen volet Moderatorem sibi adsciscat, & mature deposcat, grauiori iudicio obiectiones examinans, & quam eae thesin feriant, defendens.

XII. Sacra Biblia ad manus habeat, dictum quod ad infringendam Theseos sinceritatem opponens protulit, mox euoluant, scopum antecedentium & consequentium aliarumque circumstantiarum sollicita

animi

animi prouisione expendant, vt eo melius vindicare illud possint ab aspersis haereticorum glossis.

XIII. Directe non tumultuarie respondeant, nec vt a scopo opponentem abducant, vel per labyrintheas ambages circumducant, animum inducant suum.

XIV. Pauciſſimis quod agere debent, agant, defendant sententiam, more quo decet in Lyceo militantes breuiter.

XV. Respondens sicubi satisfacere opponenti non valet, deferat rem ad Collegium, eiusque super illam roget sententiam, paratus semper verioribus monstratis & demonstratis suum deponere.

XVI. Vterque & respondens & opponens operam exquisitam tribuat adhibeatque, vt veritas eruatur & Concordia alatur. Exire autem ex animo iubeat obstinationem omnem. Haec de disputationum exercitio. Nunc de Oratorio quae obseruanda studiose iudicamus, exilia haec contexemus.

XVII. Verissime omnino Tullius adseruit: Sapientia sine eloquentia parum prodest. Sit namque Plato diuinus, vel Aristoteles sapientissimus: Sit Augustinus inquisitor rerum sacrarum, Hieronymus literarum cognitione opulentissimus, si tamen elingues h. e. dicendo explicare illa, orationisque lumine illustrare non possent, quo essent nomine suspiciendi? Magno enim conducit operi, vt dum mentem nostram ad rerum praeclarissimarum inquisitionem traducere cum Deo animati sumus, nobis etiam facultatem aperte & perspicue dicendi de iisdem paremus & tanquam confirmemus modo a quo commodum alio, quam Exercitio Oratorio?

XVIII. Conuentus ergo nostri pro tempore Praeses, antequam in arenam disputationis Commilitones descendant, linguam & vocem exerceat prius & oratiunculam recitet.

XIX. Recitationi initium faciat post quadrantem vnam

horae

horae matutinae octavae vel nonae. Finem autem eidem imponat, prius quam ſonuerit IX. alias X.

XX. Thema ad perorandum eligat quodcunque velit, abſtineat modo a tali, quod nimis eſt abſtruſum, obſcurum, planeque nugatorium. Ad oſtentationem ingenii magnos alioquin viros magnas tractaſſe nugas ſcimus: Nos vero ſanctioris Pietatis ſacerdotes nihil alienum a profeſſione noſtra tractemus & miſſis proinde futilibus, in rebus ſeriis ingenium & ſtilum exerceamus.

XXI. Quam fieri poteſt, ſit thema totum accommodatum praeſenti loco & tempori. Eo ſibi conciliabit Orator auditorum attentionem & beneuolentiam,

XXII. Haec memora declamaturus mente itidem notet. Sic vero acri cogitationum agitatione exhauſti Collegae, epulis, ſed frugalibus (vti lege ſuperius cautum) paſcantur, cur negemus? Conuiuiolum inque eo hilaris & libera potiuncula (ex praecepto, non ſolum Conſilioque ipſius Senecae) vegetare & recreare mentem poteſt debetque. Vtque plus licitae voluptatis inde deguſtent, haud quoque muſices exercitium in eo plane emortuum eſſe ſinant.

XXIII. De libris Muſicalibus praeſes, vtpote conuiuii Magiſter, nobis proſpiciat.

XXIV. Singuli canant alacriter, recte, ſuauiter.

XXV. Odas eligant tantum eas, quarum oblectatione infirmior hic animus in pietatis affectum, & ter Opt. Max. Dei noſtri celebrationis ſtudium aſſurgere valeat.

CAP. V.

De Officio Praeſidis.

I. Praeſes pro quinto initium conuentus a Spiritus Sancti invocatione facito, eundemque gratiarum actione concludito.

II. Poſt exercitium diſputationis, Praeſes cum quolibet ordine ſermonem de grauaminibus inſtituito, vota idemque colligito.

III.

III. Ad respondendum Praesidi meditati ac modesti accedunto, & si dubitatio vel disceptatio de re quapiam ardua ac sublimi oritur, ad arbitrium Rev. Dom. Superintendentis tanquam Oraculum quoddam, controuersiam omnem deferunto.

IV. Hic cum res postulabit in reliquorum vitam inquirito, & si quid enormiter commissum verbis vel poena iuste exaggerato.

V. Hisce omnibus ad culmen perductis, Praeses Deo primum, dein fratribus ac Collegis gratias agito eosdemque adprandium solenniter & honorifice inuitato.

VI. Sumtus in prandium modicos facito, non enim institutum est prandium, vt edacitate ac bibacitate perditum aliquis eat, tria itaque fercula sufficiunto.

VII. Vinum prorsus nullum apponito, secus qui fecerit Ioachimico mulctator.

VIII. Praesidi Conuentus, finito pio colloquio, ex numero Ecclesiasticorum vel eiam Politicorum conuiuam vnicum reliquis probatum adducere licitum esto.

IX. Ad bibendum Praeses neminem inuitato, nimio haustu nemo proximum vrgeto.

XI. Praeses Collegas conuiuas ne detineto.

CAP. VI.

De Officio Quaestoris.

I. Praeter Praesidem pro Sexto in conuentu quaestor constituitor. Iste autem officio fungitur qui praesidi ordine & loco succedit.

II. Vt iam nihil ad suum quod spectat officium praetermittat, ante horam constitutam adesto, & vt omnia secundum sanctiones hasce fiant, diligenter inspicito.

III. Absentium seroque venientium rationem habeto nullius delicta praeterito. E contra vero ex odio neminem deferto.

IV. Quaestor multam a delinquentibus exigito, & in fiscum conferto.

V. Qui

V. Qui morem Quaestori non gesserit, ad praesidem & totum Conuentum delatus pro ratione contumaciae *aut verbis castigator aut nummis multator.*

VI. Pecunia ex multis collecta, prout visum ministerio fuerit, singulis annis in vsum nostrum communem vel Pauperum confertor: Divisioni Collegae huius conuentus omnes intersunto.

CAP. VII.

De Nouitiis.

I. In Conuentum nostrum septimo, nemo, nisi sit membrum Ministerii, inprimis Edomensis, & in quo non pietatis ac verecundiae sit indicium, ad mittior nemo, in quo idem non apparet, retinetor.

II. Qui admissus fuerit Praesidi nomen dato eidemque legibus conuentius se obtemperaturum, nec quidquam commissurum, quod vel ministrum fidelem decet, vel Conuentui aspergere maculam possit, stipulata manu promittito.

III. Nouitii in conuentum recepti pietate diligentia, vitae innocentia, magistratus, ministerii & auditorum beneuolentiam sibi concilianto.

IV. Nouitius primo ministerii anno Praesidis & quaestoris officii immunis esto.

CAP. VIII.

De sermone & mutua inter nos caritate & beneuolentia.

I. In Conuentu nostro Octauo de rebus spureis & obscoenis verba nemo facito, secus qui fecerit, pro delicti magnitudine merito punitor.

II. Male, irreverenter & temere de nemine loquitor.

III. Lite aliqua aut controuersia inter Collegas & fratres orta, nemo se priuatim vindicato, sed ad praesidem coeterosque Collegas rem omnem deferto.

IV. Nihil autem eorum quae in Synodo facta dictaue sunt nisi quod fas est proferre efferunto, sed Angeronae Deae memor sunto.

V. Frater Confratrem, costamque suam decumbentem con-

consolandi causa saepissime inuisito, sepeliendos lugubriter comitator, transgressores pro judicio conuentus puniuntor.

CAP. IX.

De Aduersae Fortunae ferentibus.

I. Lex naturae pro nono ita sonat: Quod tibi vis fieri, alteri feceris.

II. Aduersam igitur Fortunam si confrater experiretur, vt vel aedes incendio adsumerentur, vel huic simile aliquid infortunii citra illius meritum accideret, alii pro magnitudine accepti damni amice ac fraterne iuuanto.

CAP. X.

De viduis & Pupillis.

I. Nouo mortuo conuentus membro, coeteri confratres erga viduam & liberos superstites officiose se gerant, vtpote hac de re in vltimo illo examine rationem reddituri.

II. Anno, vti vocant gratiae, omnia & singula Conuentus membra summo studio sine vlla tam viduae quam paroecorum molestia perfunguntor.

III. Post obitum igitur vt omnia ordine ac decenter fiant, praeses pro tempore in ipsa paroecia confratres mature conuocato, conuocatis pro ratione temporis & loci *pie ac religiose deliberato*, ordinemque in habendis concionibus, visitandis aegrotis & aliis piis negotiis Ecclesiasticis seruandum praescribito.

CAP. XI.

De Stipendio.

I. Vndecimo, stipendium in vsum studiosorum constituitor.

II. In hunc vsum Pastor Ioachimicum, Diaconus vero dimidium numerato.

III. Stipendium nemini nisi sit ex nostrorum ordinum filiis dator.

IV. Stipendium qui desiderat, prius specimen Eruditionis ac diligentiae in conuentum mittito,

V. Conuentus vnanimiter, cui stipendium datur, amice ac fraterne concludito.

CAP. XII.

De Conclusione Legum & Appendicula.

I. Leges hae omnes in conuentu praeleguntur: & singulis annis tempore hybernali repetuntor.

II. Nemo tamen a se amplius nihil requiri, quam vt legibus praescripta officia praestet, existimato: cum plura longe facienda sint, quae legibus hisce includi nequeunt.

III. Et his itaque legibus omnes parento & coeteris quae post pietatis, doctrinae ac amicitiae ergo ferentur obsecundato: & honestis & piis confratrum & Collegarum monitis, quae veluti viua quaedam lex sunt, non minus quam scriptis legibus obtemperanto.

IV. Etsi autem multae aliae praescribi possent, tamen vt gubernator in navi mente portum prospicit, & ad hunc dirigit cursum, & in alto mari procul extra terrae conspectum auectus, notat sydera, Vrsum Orionem, Pleiades & alias insigniores stellas, quas tanquam duces Sequatur; ita nos has leges praecipuas esse ducamus. Haec semper in conspectu sint, haec regant omnes actiones nostras. Canendum iam receptui, &

Votum
pro status publici sospitate & incolumitate ex ipsa animi mente Conceptum, ac loco Conclusionis addendum.

Tu o! maxime Deorum humanae gentis auctor & stator, praepotens vniuersi huius opifex & moderator, qui dulcem Patris adfectionem miserorum casibus tribuis, & tu generis nostri sospitator perpetue IEsu Christe DEI fili, qui vt patri hominem redderes, & mitigata offensa cum DEO prospera conciliatione com-

componeres, durae legis necessitatem prostrata morte, calcasti, & tu alme Spiritus semper fouendis mortalibus munifice, qui lapsos erigis, fugientes ad te reuocas, dubitantes confirmas, errantes corrigis; Tibi vere & triune DEus gratia esto, quod nec dies nec quies vlla ac ne momentum quidem tenue tuis transcurrit beneficiis otiosum, Tu terra marique nos protegis & depulsis vitae procellis salutarem porrigis dextram, qua fatorum & in extricabiliter contorta retractas Vicia, & fortunae tempestates mitigas, nunc etiam praesentis tuae Maiestatis fide nos animas. Hanc regni & Imperii molem, quam in amplissimum orbis terrarum vestigium extulisti roboras & suffulcis: adeoque in arcto saepe salutis exilique confinio Clemens opitularis. Te publica voce rogamus & obtestamur, serua & tuere amabilem illam omnium ordinum Concordiam, longam diutinamque pacem firma: cruentas grassantium bellorum clades averrunca: mala omnia cum publica tum priuata a nobis nostrisque sociis ac amicis, atque adeo vniuersa terra benignissime amolire. Finiantur dissidia intestina, sepeliantur interna, reuocetur pax, sopiatur armorum furor: restituatur vis legibus, iudiciis potestas, magistratui auctoritas, vigeat cultus agris, constet sacris, Germaniae nullo fine mutetur libertas.

ET TV MAGNE, TV Vne DEus! diuinae virtutis tuae rore omnium nostrum animos semper perfunde: clarissimum coelestis veritatis lucem, cuius flamma semel mentes nostras serenauit, apud nos nostramque posteritatem nunquam obfuscari patiare: sed tui verbi & sacratissimi nominis gloriam eiusque amantes sempiternum assere & vindica.

FINIS.

Subscripserunt,

Petrus Klyn, Pastor Lithensis.

Iohannes Piscator, P. Hevesbüll.

Ioan Heimreich, P. Trindermarsch.
Matthias Lobetantz, P. Gaikebyll.
Ionas Friderici, P. Morsum. Senior.
Henricus Howid, P. Stintebyll.
Henricus Bruns, P. Emesbyll.
Inguarus Petri, P. Hammens.
Volquardus Perri, P. Odenbyll.
Petrus Iohannis, Diac. Gaikenbyll.
Iohannes Horen, Diac. Hammens.
Petrus Pölemannus, Diac. Morsum.
M. Samuel Schlerg, Diac. Morsum.
25. Iunii 627.

(xx) Von Gottes Gnaden wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesw. Hollstein ꝛc. ꝛc. thun nebenst Erbietung unsers gnädigsten Gemüthes hiemit jedermänniglichen zu wissen, demnach unsere liebe, andächtige und getreue, die Würdige und Wohlgelahrte Pastores und Seelsorgere in Edomshard unsers Landes Nordstrand, zu so viel richtiger Verwaltung ihres hochbefohlenen Ambts, und mehrerm in pia eruditione profectu jährliche Christl. Conventus in Gottesfurcht und Anruffung anzustellen, und darinnen sich untereinander von Christliche und ihren Ampt angehörigen Sachen Brüderl. zu besprechen, und gottseliglich zu exerciren, nutzbar und heilsam zu seyn erachtet; und weil ohn unsern gnädigen Consens ihnen in solchem nichts fürzunehmen gebühren wolle, an uns solches unlängst unterthäniglich gelangen lassen. Als haben wir in Betrachtung der Uhrsachen und Nutzes so daraus erwachsen könte, solch ihr institutum gern vermercket, auch gnädiglich hierin gewilliget, doch daß uns, sie zuvor mit einhelliger communication und Schluß, eine designation so wohl der Ordnung, welche sie in selbigen ihren Conventibus zu halten, als auch denen Sachen, welche sie darin zu verhandeln entschlossen, unterthänigslich einschicken solten.

Und

Und als nun uns neulicher Zeit selbige Verordnung unterthäniglich übergeben, und ferner nohtdürfftiger Bericht dabey geschehen, haben wir solche ihre Ordnung, leges & sanctiones mit Fleiß selbst durchgelesen, und befinden nun nicht anders, denn daß ihr Vorhaben Christlich und wohlgemeynet sey, derowegen wir denselbigen ihren synopsin gnädiglich zu bestätigen eingewilliget, wie wir dann auch hiemit und krafft dieses besten und beständigster massen denselbigen gnädiglich confirmiren, mit fernerm gnädigen Erbieten, gedachte unsere Prediger bey solcher Ordnung wieder jedermännigliches unverursachter Hinderung, Fürwitz und Lästerung zu schützen, nicht zweiffelend, sie werden alles gottseelig und vernünfftiglich, mit aller gebührender Vorsichtigkeit, Sanfftmuth und Bescheidenheit hierinnen vorzunehmen wissen, und keinen Mißbrauch dabey einreissen lassen. Wie wir denn hinwiederum andern Predigern, oder Zuhörern eines oder andern Ohrts nicht zugetrauen, dis Christliche, und von uns approbirtes Vorhaben zu tadeln, oder auch beym Trunck und anderer Leute Versammlung vermessend und ungebührlich darauf zu stacheln, besondern durch ihr exempel sich zum gleichen Fleiß, Trewe und Verbesserung anmahnen lassen.

Befehlen hierauf unserm Staller, Superintendenten, Landschreibern, wie auch einem Ehrsahmen Rath unsers Landes Nordstrand, an unser statt über diese unsere Verordnung und Convent unser Prediger daselbst zu halten, und wenn ihres Raths, Beystandes, Schutzes und Hülffe mehrgedachte unsere Prediger bedürffen, in unserm Nahmen ihnen günstige und gebührende assistantz zu leisten, wie wir denn auch nicht ungeneigt seyn, wann wir insonderheit vermercken, was es für einen Fortgang mit oberwehnten Conventu gewinne, aus dieser Prediger Mittel einem zum Decano, der in selbigen Edomshard gleichsahm

an eines Vice-Præpositi Stelle sey, weil die ordentliche Nordstrandische Kirchen-Præpositur, und was dero anhängig, zum wenigsten über die 50 Jahr je und allewege wo der Hof-Prediger, so bey der Fürstl. Regierung und Hof-Residentz aufgewartet, gewesen. Bey welcher Ordnung wir es aus bewegenden Uhrsachen auch itzt und inskünfftig verbleiben zu lassen entschlossen, zu verordnen, von dessen Erwehlung, Amt und Verrichtung wir durch Göttliche Verleihung zu seiner Zeit gute und gewisse Anordnung zu machen unvergessen seyn wollen. Uhrkundlich unsers unten gesetzten Handzeichens, und vorgedruckten Cammer-Secrets. Geben auf unserm Schlosse Gottorff am 21. Novemb. Ao. 1626.

Daß diese Abschrifft mit dem wahrhafften Fürstl. Original von Worten zu Worten überein stimme, solches bezeuge ich Untenbenannter, mit Erbietung dasselbe, da es noth seyn wird, einem jedem der solches legitime von mir fodert, zu zeigen.

M. IACOBVS FABRICIVS, S. mpp.

(yy) S.P. Reuerendi & Ornatissimi Viri, Domini & amici colendi. Mitto vobis Copiam Confirmationis vestrae synodi, quam ab Illustrissimo ac Celsissimo Principe nostro, Dno. meo Clementissimo impetraui, cum addito auctario, non, vt spero, ingrato. Spero vos illa perlecta agnituros optimi & Piissimi Principis paternam de prouehendis Ecclesiæ Christianae commodis curam & sollicitudinem, atque summam in vos & clementissimam affectionem cognituros & recte vsurpaturos. Si postulet res, Originale cuiuis legitime id postulanti, exhibebitur. Gratulor vobis ex animo & Deo toto Corde gratias ago, quod meos conatus adiuuerit & prouexerit, eundemque medullitus oro, vt salutaribus consiliis vos instruat, faciatque, omnia feliciter cadere & procedere. Si quid vsu venerit libere me monebitis, non patiar

Christo

Christo propitio, meam in Ecclesiam, & vos fidem studium & candorem desiderari pro nosse scil. & posse. Tabellario 16 ßl. numerare eidemque hospitium & victum subministrare non grauabimini. Quod si prudenter Beltringenses vestro Exemplo & suasu excitare voletis, etiam illis non deerit opella qualiscunque mea. Interim valete omnes & singuli cum Ecclesiis vestris publicis & priuatis, meque fauori & precibus vestris commendatum habete. Curs. Slef. 24. Nouemb. 1626.

vester quem nostis
ex animo
M. IACOBVS FABRICIVS S. mpp.

Reuerendis doctissimis & ornatissimis Viris, Dominis Pastoribus & Symmystis Ecclesiarum Dn. J. C. in Edomshard Strandiae septentrionalis, Dominis & amicis meis

colendis

Dem Ehrwürdigen Herrn Pastori zu Gaikenbyll diß Schreiben zu eröffnen, und den Hhrn. Confratribus mitzutheilen.

(zz) Und zwar mit einer dermassen hohen und kostbaren Ordinantz, daß von demselben, was einem jeden Reuter monathlich nur zu Unterhaltung verordnet, er zu seinem monathlichen Sold können bezahlet und vergnüget werden.

(1) S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CCIX. p. 660 seq.

(2) Jedoch enthielt dieses Schreiben auch eine sorgfältige Erforschung, wessen sich S. Kayserl. Majest. zu den Ständen eigentlich zu versehen, demnach verlauten wollen, daß von neuen eine starcke Anzahl, vornehmlich von frembden Kriegs-Volck im Niedersächsischen Crayse versammlet werde. S. das XIII. Cap. der neuen Confœder. und Liga p. 22 seqq.

(3) Neue Confœderat. und Liga Cap. XXVII. p. 31 seq.

(4) Ibid. Cap. XXVIII. p 33 seq.

(5) Um dieses zu hintertreiben, jenes aber desto besser werckstellig zu machen, ward an den Lüneburgischen Hertzogen CHRISTIAN und Grafen von TILLY ein Kayserl. Raht RHEINHARD von WOLMENROD mit gemessenern mündlichen Geheiß abgeschickt, und zugleich eröffnet, oder mitgetheilet, was S. Kayserl. Majest. an Dero Muhme und Schwester der Infant. wegen einer Handlung mit dem Könige in Dännemarck ohnlängst gelangen lassen, die in ihrer Antwort gute Hoffnung gegeben, das Friedens-Werck zu Stande zu bringen, vornehmlich wann besagter König sich auf den Niedersächsischen Krayß weiter keine Rechnung würde machen können. S. LONDORP. Act. Publ. Tom. III. p. 948 seqq. und neue Confœder. Cap. XII. p. 18.

§. 4.

Solche verborgene Rathschläge wurden über **Dännemarck** gefället, als CHRISTAN. IV. die gesammte Prälaten, Ritterschafft und Städte beyder Fürstenthümer **Schleswig, Holstein**, gen **Rendesburg** (a), allwo Er in Person zugegen war (b), beschieden, und zuforderst denenselben am 28. Nov. durch den Land-Cantzler D. BVSCH die Ursache andeuten ließ, warum dißmahl weder das Ausschreiben, noch der Vortrag, mit im Nahmen, und von wegen des zu Schleswig-Holstein gleichfals regierenden Herrn Hertzogen FRIEDERICHS geschehen (c); sodann aber beweglich vorstellete, wasgestalt S. Königl. Majest. von den Generalen der Catholischen Liga in kurtz entwichener Zeit, ohne einige rechtmäßige

Ursache

Ursache mit Feuer und Schwerdt so verfolget, daß es dem Gegentheil bis auf diese Stunde an keinen Willen und Vorsatz gemangelt, wenn es der Höchste nicht gnädig abgewendet, die Person des Königs schier zu vertilgen, und dero Land und Leute ins äusserste Verderben zu stürtzen. Welches zwar Ihr. Majest. dem gerechten Richter befehlen, dabey einer guten Sache vertrauen, sich eines bessern Ausgangs getrösten, doch auch als einen Antrieb erwegen müssen, für dero von GOtt anvertraute unschuldige Unterthanen väterliche Vorsorge zu tragen, und allen menschlichen Fleiß anzuwenden, damit die löbliche Fürstenthümer dem Feinde nicht in die Hände gespielet, und zum Raub und Beute werden mögten. Solchemnach sey es anitzo, da man sich von denen in den benachbarten Fürstenthümern liegenden Armeen, allem Ansehen nach, eines unversehenen Einbruchs zu besorgen, unumgänglich, die Päsſe, Grentzen und dergleichen Oerter mit aller Bereitschafft wol zu versehen (d), und hätte desfals der Königl. Stadthalter Befehl, die Unterthanen in **Schleswig** und **Holstein**, wenn es die Nothdurfft, und Verthädigung der Christl. Religion, samt der Freyheit des Vaterlandes erheischen sollte, so Tages als Nachts aufzubieten, dem folglich die Ritterschafft gebührliche Folge und gehorsam leisten würde, zumahl selbiger nicht weniger bevollmächtiget, mit mehren zu eröffnen, und an die Hand zu geben, was bey diesem Verthädi-

gungs-Werck insonderheit erforderlich, und so wol den Anzug der Ritterschafft, als den Aufbot der Unterthanen werckstellig zu machen, kräfftig und vermögend. Dies letztere erreichte hierauf so gleich seine Würcklichkeit, indem der Herr Stadthalter nicht allein des Königes Willen, wie nemlich das Vaterland einer augenscheinlichen Gefahr zu entreissen, anzeigete, sondern auch mit trifftigen Bewegungs-Gründen, die Bewahrung der seligmachenden Religion, nebst Erhaltung der allgemeinen Freyheit, Haab und Guth, Frau und Kinder, und aller übrigen Glückseeligkeiten anzupreisen geflissen (e). Es statteten so dann die gesamten Stände S. Königl. Majest. der äussersten Landes-väterlichen Sorgfalt wegen, ihren unterthänigsten Danck ab, die Ritterschafft bewilligte nicht allein mit dem Roß-Dienst, dem alten Anschlage zu folge, beym ersten Aufboth, bereit zu seyn, sondern auch von jedem Pflug im Nothfall, einen Mann ins Feld zu stellen, und daferne solches noch nicht genug, Mann bey Mann aufzusitzen, mithin von jeglichem Pflug zwey Persohnen aufzumachen (f). Die Königlichen Städte waren hiemit ebenmässig einstimmig und zufrieden (g), imgleichen die Ertz-Bischöflichen (h) und Fürstlichen (i), daferne sie mit dem Aufboth nicht mehr denn der Adel beschweret seyn sollten. Aldieweil aber, in Ansehen der abgetheilten Herren Sunderburgischer Lienien, niemand auf dem Land-Tage erschie-

schienen, und gleichwol die Gefahr gemein, so wurden der König und Hertzog um einer zu machenden Verfügung ersuchet, damit selbige sich zu Roß und Fuß diesem Abschied gleichergestalt ohne Versäumniß gemäß bezeigen, ihre Völcker zu angekündigter Mahl-Stätte unausbleiblich schicken, und Hertzog CHRISTIAN samt ALEXANDERN die hinterstellige Contributionen unverzüglich entrichten mögten (k). Dahin zielete ferner der Vortrag, wegen der in der Union von dem Reiche Dännemarck zur Hülffe der Fürstenthümer versprochenen 600 Pferde (l): die verlangte Erlaubniß, sich mit den benachbarten Städten Lübeck und Hamburg, zum Behuf der allgemeinen Defension, verbinden zu dürffen: der Vorschlag, ob nicht der regierende Hertzog FRIEDERICH unterthänig anzugehen, um in Person zu Felde zu gehen, und über die Armee das Commando zu führen, nachdem der König ausserhalb der Fürstenthümer denen Trouppen vorzustehen gemüßiget, und endlich, was des aufgemahnten Land-Volcks, und fürnemlich, der zu entlauffenden Bauers-Leute halber, noch angeführet (m) und erinnert worden (n). Hiernegst ließ der König die gantze Ritterschafft durch den Stadthalter auf das Schloß zur Mahlzeit fordern, welche sich auch daselbst sehr freudig erzeigeten (o), sodann aber reisete CHRISTAN. IV. mit dem Cron-Printzen von Rendesburg wieder ab, und verweilete noch eine Zeitlang im

Hol-

Holsteinischen, alwo er unter andern Beschäfftigungen auf dem Hause Steinburg den 2. Decemb. Hertzogen ALBRECHT zu Mecklenburg antwortete (p), wie er zwar annoch, und vor diesem nichts liebers gesehen, als die Mecklenburgischen Aemter der Königlichen und Niedersächsischen Einlagerungen zu entheben, jedoch der Zuversicht lebe, es werde S. Durchl. so viel immer möglich, aus Liebe zu dem gemeinen Wesen sich hiebey gedulden, und alles der unumgänglichen Nothdurfft mehr, denn dem Willen beylegen (q), auch den annoch nachständigen Rest, wegen bewilligter Steuer der bewusten Tripel-Hülffe, mit dem förderlichsten einbringen lassen (r). Hergegen führete Graf TILLY den 12. Decembr. dem Kayserl. Gesandten HEINRICH HUSAN (s) zu Gemüthe, wasmassen die noch frische Erfahrung gantz neulich erwiesen, daß des Königs zu Dännemarck, Norwegen Majest. mit Ihrer abermahls zusammen gebrachten In- und Ausländischen Macht feindliche und urplötzliche Einfälle bald da bald dorthin fürzunehmen gemeinet, und deswegen von demselben, der ihm als Kayserl. General obliegenden Sorgfalt zu folge, an unterschiedlichen Orten und Pässen zeitliche Versehung gethan, hin und wieder jenseits des Elb-Strohms, und sonderlich in Dömitz, Grabow, Neustadt, Parchen / Lütze, Plaw, Wittenborg, Boitzenburg / Ratzeburg, Neuhaus im Fürstenthum Nieder-Sachsen u. s. f.

Kay-

Kayserliche Besatzungen (t) einzulegen (u), und da durch das Reichs-Lehnbare Fürstenthum **Mecklenburg**, samt denen darinn befindlichen Vestungen vor einem feindl. Einbruch zu beschützen (x). Dieses schrieb TYLLI, da CHRISTIAN. IV. eben im Werck begriffen war, das Schloß **Hoja** an der **Weser** durch List und Geschwindigkeit, nachdem er aus **Holstein** sich der Armee wieder genähert, zu überrumpeln, so aber fehl schlug, und desfals mit Sturm muste erobert werden. Zwar wurden die Königl. das erstemahl, wie sie diesen Versuch thaten, mit blutigen Köpffen zurück gewiesen, allein in dem zweyten Sturm ging es besser, angesehen das Schloß erstiegen (y), und eine erkleckliche Beute entdecket, wiewol auch an Seiten der **Dänen** viel Volck eingebüsset, der König, so seine Leute dabey in hoher Person selbst angeführet, einen Schuß in seiner lincken Schulter bekommen, und der Cron-Printz 2 mahl verwundet worden (z). Indessen verschickte der Ertz- und Bischof JOHANN FRIEDERICH, als welcher Zeit daurend dieser Krieges-Unruhen, sich auf dem Stifft-Hause zu **Lübeck** befand, seine Räthe und Cammer-Juncker DAVID GRONOW, und DETLEV REVENTLOW gen **Bremen** ab, um die ihnen mitgegebene an das Thum-Capittel, wie auch Burgermeister und Rath gerichtete Schreiben einzuantworten, sich einer gewissen Zeit zur Beysammenkunfft zu vergleichen, und demnechst an-

zu-

zutragen, daß in Ansehen der gethanen wolmeintlichen Erinnerung, Chur-Sachsen und Brandenburg zur abermahligen gütlichen Vermittelung zu bewegen, zwar noch nichts von denen heimgelassenen Landdrost, Cantzler und Räthen berichtet, auch was sonst bey vorgewesener Raths-Pflegung fürgelauffen, dahin müsse verstellet bleiben; nichts destoweniger aber sey abseiten des regierenden Herrn Hertzogs FRIEDERICH zu Gottorp, eben zu demselben Zweck und Ende, nicht allein an den König zu Dännemarck eine höchstrühmliche Abschickung geschehen, sondern auch auf erlangter Königl. Erklährung, der Chur-Fürst zu Sachsen, um fernere Unterhandlung zu übernehmen, fleißig ersuchet worden. Anlangend die durch dem Grafen von TYLLI und dem von Anhalt eingesandte Schreiben; so wären die Sachen nicht in dem Stande begriffen, die Antwort bis zu Fortsetzung gütlicher Tractaten zu verschieben, vielmehr hätte der Ertz-Bischof, in Betracht der vom Kayser und dem General TYLLI gleichfals erhaltener Hand-Schreiben, und zu Verhütung für Augen schwebender nicht geringen Gefahr, sich entschliessen müssen, seine Abgeordnete besagten Generalen, und Feldmarschallen zuzufertigen, welche das unwissend, und wieder Willen bisher fürgegangene aufs glimpflichste entschuldigen, sonst aber beständige, allerunterthänigste Treue, und daß man bey der Lauenburgischen Diæta,

so

so für ein Brunnquell alles Unheils gehalten, nichts zum Nachtheil des Kayſers, und Reichs vorzunehmen gewilliget geweſen, verſichern, und ſodann nachdrücklich begehren ſollten, dem Ertz-Stifft mit der darin liegenden Armeee keinen ferneren Schaden zuzufügen; welche Vorſtellung denn um deſto gröſſere Würckung haben würde, wenn die Stände auch einige aus ihrem Mittel zu einer gleichen Abſendung eheſtens wollten bevollmächtigen. Ferner, damit der König zu Dännemarck hiedurch nicht beleidiget, oder zu Mißgedancken mögte beweget werden; als habe man ebenfals demſelben den ſchier gäntzlichen, ſonſt ohnfehlbahr zu erwartenden Untergang, darinn das Ertz-Stifft gerahten dürffte, durch gewiſſe Abgeordnete zu Gemüthe führen, und anzeigen laſſen, wie man wegen Ihro Majeſt. Herrn Sohnes, als Coadjutoris an dem Ertz-Stifft habenden hohen intereſſe, nicht entübriget ſeyn können, andern gehorſamen Niederſächſiſchen Crays-Fürſten gleich, aller ſolcher Verwüſtung zeitig vorzubauen, und mögten die Capitularen ebenmäßig ſothane unumgängliche Nothwendigkeit durch einen oder mehr Deputirte beſtens vorſtellig machen und entſchuldigen. Die Befehle, ſo von dem Kayſer, wegen des von dem König zu Dännemarck angeſtellten Crays-Defenſions-Werck, an Fürſten und Stände des Niederſächſiſchen Crayſes ſollten abgegangen ſeyn, wären noch zur Zeit nicht gebührend behän-

händiget, sonst man sich der obliegenden schweren Eyde halber nicht zu entlegen wüste, Ihrer Kayserl. Majest. wie andere gehorsame Crays-Fürsten zu begegnen, und hätten übrigens gegenwärtige Bothschaffter Befehl, dem Dohm-Capittel alle ungleiche aus der **Lauenburgi**schen Zusammenkunfft geschöpffte Gedancken zu benehmen, und die Abschrifft von dem, was damahls beschlossen, vertraulich mitzutheilen, bevorab, da der Hr. Ertz-Bischoff keine andere Absicht hege, denn sich als ein getreuer Landes-Fürst und Vater zu erweisen, und, so bald möglich seine Wiederkunfft im Ertz-Stiffte zu beschleunigen unvergessen seyn würde (aa). Gleichwie nun solchergestalt mehrberegte Gesandschafft den 12. Decemb. bevollmächtiget, und gen **Bremen** würcklich diesem zu folge abging; so bearbeitete sich TYLLI hergegen immer, mit Hertzogen CHRISTIAN zu **Lüneburg**, die Hertzoge zu **Mecklenburg** von CHRISTIAN. IV. abwendig zu machen, unter scheinbahrer Vorhaltung, wie sie dem Feuer am nächsten gesessen, und gar leicht, wenn sie der Sperrung und Hinderniß des Königs in **Dännemarck** Gehör geben, und von ihrem vorgefaßten löblichen Zweck sich zur Ungebühr wollten abhalten lassen, in gegenwärtigem leidigen mißtraulichen Stande zu ihrer grösten Gefahr und Nachtheil noch länger gelassen werden könnten (bb). Doch diese sahen weit lieber, daß es alles zum friedlichen, ruhigen

Stande

Stande im gantzen Niedersächsischen Crays kommen und gelangen mögte. In solcher Absicht erinnerte der Coadjutor des Stiffts Razeburg HANS ALBRECHT, Hertzogen ADOLPH FRIEDERICH den 1. Januar 1627 von Güstrow aus, schrifftlich, bey Hertzogen FRIEDERICH von Holstein-Gottorp zu vernehmen, ob bey denselben von dem Chur-Fürsten zu Sachsen kein Schluß wegen Wiederholung der Friedens-Tractaten eingelauffen (cc), und gab Er dem Grafen TILLY zu bedencken anheim (dd), ob durch das angedeutete Mittel einer Absonderung von dem Könige in Dännemarck, und Einquartierung Kayserl. Völcker, der fürgesteckte Zweck des so hoch gewünschten werthen Friedens zu erlangen; in Betrachtung, daß Sr. Königl. Majest. so bald sie von einer anderweitigen Einlagerung benachrichtiget, darinnen man in Mecklenburg gehelet, ohne Zweiffel ihre gantze Armee herbey führen, den gesamten Geschwulst des Krieges herein weltzen, und das schier erschöpffte Fürstenthum im Grunde verderben, und zernichtigen würden (ee). Auf gleiche Weise erklährete sich Hertzog ADOLPH FRIEDERICH. Denn nachdem Kayser FERDINAND am 15. Januar. seinen Gesandten den Grafen FRANTZ CHRISTOPH KHEVENHILLERN mittelst einer umständlichen Zuschrifft bevollmächtiget, bey seiner Durchreise aus Spanien nach Teutschland bey der Infantin aus

Spanien in Brüssel sich anzugeben, und daselbst ihre Gedancken, wegen des von dem Könnig zu Dännemarck gesuchten Friedens, zu vernehmen (ff), und da nicht minder den 18. Jan. der sehr verdiente Stadthalter GERHARD RANTZAV (gg) nach kurtz überstandener Kranckheit (hh) im Kiel zwischen 12 und 1 Uhr Mittags zum grösten Leidwesen seines Königes, der ihn aus besonderer Hochachtung selbst zur Grufft begleitete (ii), todes verblichen, auch von Kayserl. Majestät den 20. abermahl bey den Chur-Fürsten ein Reichs-Deputations-Tag zu Schlichtung der obschwebenden Streitigkeiten anberahmet (kk), und CHRISTIAN. IV. im Gefolg Hertzogen FRIEDERICHS, seiner beyden Söhne, und anderer von Kiel aus in Renedesburg, alwo nicht minder ein Gesandter von Brandenburg, und Briefe aus Brüssel eintraffen, angelanget (ll); so ersuchte Er Hertzogen CHRISTIAN zu Braunschweig nnd Lüneburg samt dem Grafen von TILLY, forder samst laut habenden Kayserl. Befehls, mit der Friedens-Handlung einen Anfang zu machen, und solchergestalt die Mecklenburgische Länder einer gäntzlichen Verwüstung zu entreissen (mm), wozu aber TILLY nur schlechte Lust bezeugete. Gleicher massen auch der Hertzog von Fritdland nebst demselben sich in mehre Verfassung stellete, und öffentlich allen Ständen des Reichs verkündigte, daß ein Kayserl. Haubtmann befehliget,

an

an allen Ohrten gute, taugliche Knechte, und Soldaten anzuwerben (nn). Dem ohngeachtet, wandten sich beyde Hertzoge von Mecklenburg an FERDINAND. II. bewiesen ihre hertzliche Sehnsucht nach der allgemeinen Ruhe, nebst ihrem bisherigen Betragen, und wie ihnen ausser dem Geschrey, krafft dessen etliche tausend Schotten, und Engländer dem Könige von Dännemarck zuziehen sollten, von Versammlung einer starcken Anzahl frembden Krieges-Volcks, keine Wissenschafft zugekommen (oo). Wogegen TILLY an seiner Seite sich bestens bearbeitete, in Holstein mit seinen Vorschlägen Gehör, und Glauben zu finden, die in Mecklenburg noch zur Zeit nicht vollzogen und in Krafft getreten.

Anmerckungen.

(a) Anfangs war die Ritterschafft dem alten Herkommen gemäß an die Levens-Aue zu kommen in dem Ausschreiben erfordert, und der Königl. Stadthalter mit behöriger Vollmacht versehen, daselbst ihnen etliche angelegene Puncten zu eröffnen, nachdem aber S. Majest. bey so sorglichen betrübten Zeiten es für rathsahmer erachtet, persöhnlich zu erscheinen, muste der Ohrt verändert, und statt des ersten Rendesburg zur Versammlung bestimmet werden.

(b) Imgleichen der Cron-Printz, so zuvor die Munsterung gehalten.

(c) Daran sollte hinderlich gewesen seyn, daß Hertzog FRIEDERICH bereits einen Anfang zu friedlichen Tractaten gemacht, und also keinen Verdacht bey dem Gegentheil auf sich laden wollen, folglich mit

CHRISTIAN. IV. einig worden, daß Ihr. Königl. Majest. diese Zusammenkunfft in ihren Nahmen allein ausschreiben und fortzustellen an sich genommen.

(d) Damit die Ritterschafft wohin, und zu welcher Zeit, Tages oder Nachts es von ihnen begehret, an Ohrten und Enden, so ihnen angewiesen, mit guten Pferden, tüchtigen und erfahrnem Volck zusammen geführet, den Feind auszutreiben im Stande, und bereit seyn möchte.

(e) Nach einiger gedruckten Scribenten Bericht, soll er gar seinen Landes-Leuten, und der gantzen Versammlung sich selbst zum Muster mit diesen Worten dargestellet haben: Die löblichen Stände mögten versichert seyn, ob er gleich ein alter Mann, und ihm nichts besser als Ruhe dienete, so wolle Er doch nicht der letzte, sondern vielmehr der erste seyn, seine graue Haare gegen den Feind zu wagen, und verhoffte Er, daß ein jeder Patriot seinem Exempel nachfolgen würde, welches auch der gebührende Respect zum heiligen Worte GOttes, und der natürliche Gehorsam gegen GOtt und seiner Obrigkeit unfehlbar erheische. S. WASSEN. Histor. Verb. Part. 12. p. 103. u. a. m.

(f) Jedoch alles blos defensive, zur Errettung des geliebten Vaterlandes, und sich ferner in keinem Kriege einzumischen.

(g) Stelleten aber zugleich klagend vor, wie sie mit Einquartierung der Reuter beleget, deren Bekostung ihnen etliche tausenden zu stehen kommen, wesfals sie eine besondere Bittschrifft bey S. Königl. Majest. einlangen, und um Abschaffung sothaner Einquartierung ansuchen wolten, immassen ihnen sonst den Aufboth zu ertragen unmöglich.

(h) Jedoch wollten diese vorhero durch ihre Obrigkeit dem Herrn Ertz-Bischofen aufgefordert werden.

(i) Wenn anders die Aufmachung von Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp, als ihrer Obrigkeit, geschehe.

(k) Da-

(k) Im Gegentheil bath die Ritterschafft, daß S. Königl. Majest. bey Hertzogen FRIEDERICH auf Gottorp es in die Wege zu richten geruhete, damit aus dessen Städten, Aemtern und Landen, so bald desfals vom Herrn Stadthalter Anforderung geschehen, nach Einhalt dieses Recesses, die Roß- und Mann-Dienste, imgleichen die aus seiner und dero Frau Mutter Städte und Aemter im Nachstand gebliebene Schatzungen forderſamst erfolgen mögten.

(l) So durch S. Königl. Majest. Vorsorge und Verfügung nicht allein in Bereitschafft zu halten, sondern auch erforderten falls zu verstärcken, wie es in der Union verabscheidet und beschlossen.

(m) Welches kürtzlich darinnen bestund, daß der König und Hertzog die bey dermahligen Zeit-Läufften hin und wieder ausgetretene weder in Dero noch der abgetheilten Herren Aemter und Landen gehauſet wissen, es auch bey den benachbarten Städten mittelst eines Schreibens unterbauen mögten, selbige Flüchtlinge daselbst ebenfalls nicht aufzunehmen und zu dulden.

(n) Landtags-Schluß A. 1626. MSS. und KHEVENHILLERS Ann. T. X. p. 1222 seqq.

(o) KHEVENHILLER Annal. Ferdinand. Tom. X. p. 1224.

(p) Und zwar auf dessen Schreiben zu Güstrau gestellet den 22. Nov.

(q) Gleichwol aber sey bereits mit dem Herrn Administrator. des primat, und der Ertz- und Stiffter Magdeburg, und Halberstadt Raths gepflogen, welchergestallt das Fürstenthum Mecklenburg bey diesem Werck mögte erleichtert werden.

(r) Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CCXI. p. 664 seq.

(s) Der von dem hie und da im Vorschlag gebrachten Friedens-Versuch die Gemüths-Beschaffenheit un-

terschiedlicher Fürsten und Stände des Niedersächsischen Crayses entdecket.

(t) Wiewol mit Vorbehalt, und ohne einigen Schaden oder Nachtheil der habenden Freyheiten und von Alters hergebrachten, oder bestätigten Pächten und Erb-Vereinigungen.

(u) Dieses sollte beregter von Husan denen Hertzogen zu Mecklenburg zu verstehen geben. Denn weil hochbesagte Fürsten, der Dänischen Einquartirungen halber, sehr mißvergnügt; so gedachte TILLY, es würde leicht seyn, durch dergleichen Vorschlag etwas fruchtbarliches, wider den König von Dännemarck, auszurichten, und würden sodann der Ertz-Bischof zu Bremen, und Bischof zu Lübeck, der regierende Hertzog zu Holstein, und übrige Fürsten, die der von HUSAN ebenfals überreden sollte, ohne Mühe gewonnen werden.

(x) S. die Beylage zur Mecklenb. Apolog. N. CXCVI. p. 599 seqq.

(y) Die Tyllische Soldaten suchten in dem' innersten Theil desselben Zuflucht zu finden, oder wenigstens einen vortheilhafften Vergleich zu treffen, erhielten aber nichts weiter, denn daß sie mit ihrem Seiten-Gewehr abziehen dürfften.

(z) Daher auch das Schloß bey nahe der Erden gleich gemacht, und die Brücke über die Weser abgebrannt. S. das Theat. Europ. Tom. I. p. 934. CARAFA aber erstattet in seinem raren Comm. de Germania sacra restaurata p. 274. hievon einen noch ausführlichern Bericht; Daniæ Rex, sind seine Worte, paulo ante Mansfeldium, & Vinariensem etiam consolatus fuerat; scripseratque se copias suas restauraſſe, & nouam expeditionem moliri, ad quam non parum, vt inquiebat, prodesse poterant Silesiae & Vngaricae Copiae, si Caesar ibidem detineretur, vinceretur, vel

vel ad iniquas aliquas conditiones, etiam Saxonicos Complectentes, adigeretur. Quod de restauratis Copiis scripsit, ita fuit; Hollandi enim, Angli & Galli sub fine aestatis octo mille submiserant pedites, ex quibus filius ipsius Regis ex Holsatia, & Dania quinque mille transmiserat; qui vna cum copiis pseudo administratoris Halensis statim post victoriam conjunctis, exercitum quindecim millium efficiebant, cum quo Rex Hoyam oppugnare decreuerat. Nec hoc difficile erat: nam tribunum Limbachium adhuc in vicinia Neoburgum bene praesidiatum oppidum retinens, se eidem cum sexentis expeditis coniunxerat. Quare decimo quarto die Rex oppidum Hoyense expugnauit. Vbi non leue periculum adiit, sclopeto in sinistro humero petitus, filius autem ipsius duobus in locis vulneratus in Holsatiam deportari debuit.

(aa) Beylage zum gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. O.

(bb) S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CXCVII. p. 602 seqq.

(cc) Zu welchem Ende von gedachtem Hertzoge zugleich ein Schreiben abgefaßt, von beyden Gebrüdern unterschrieben, und nach Gottorp abgeschickt, um schleunig zu erforschen, wie die Sachen beschaffen, und was der Chur-Fürst zu Sachsen für eine fernere Vertröstung gegeben, wie sich denn auch beyde Hertzoge bereitwillig erwiesen eine eigene Gesandschafft fordersamst gen Sachsen abzufertigen, wenn solches Hertzog FRIEDERICH für rahtsam und dienlich erachten würde, mithin dem hochbedrängtem Creys zu Abwendung 'allerhand besorglichen Unheils darunter könnte gedienet werden. S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CLXXX. und CLXXXI. p. 573 seqq.

(dd) In der Antwort auf dessen Schreiben vom 21. Decemb. 1626.

(ee) Bey so bewandten Umständen sey nichts rahtsamers, dann das heilsame Werck der gütlichen Tractation je ehe, je besser fortzusetzen, bevorab da der Hertzog den König aus dessen Schreiben zum Frieden gantz wol geneigt befunden, und Hertzog FRIEDERICH zu Schleswig, Holstein solchen bey Dero künfftigen Herrn Schwähern den Chur-Fürsten zu Sachsen freundlich zu befordern, allbereits ersuchet und gebeten worden. S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CXCVIII. p. 606 seqq.

(ff) KHEVENH. Annal. Ferdinand. Tom. X. p. 1422. allwo noch hinzu gesetzet wird, daß wie der Graf KHEVLNHILLER in Brüssel angelanget, alles benöhtigte in Erfahrung gebracht, mithin S. Kayserl. Majest von seinen Verrichtungen Rechenschafft abgestattet; so hätte Graf TILLY durch REICHARD von WALMAROD Befehl erhalten, mit dem Grafen von Oldenburg insgeheim sich zu besprechen, des Königs in Dännemarck eigentliche Absichten, in Ansehen eines beständigen Friedens, auszuforschen, und sodann für seine Persohn in eine unnachtheilige Handlung sich einzulassen, allein wie gedachter Graf von Oldenburg mit sothaner Friedens-Vermittelung beschäfftig gewesen, wäre von dem König aus Dännemarck ein Schreiben an Chur-Sachsen mit einem Vorschlage etlicher Friedens-Artickel abgelassen, u. s. f. Welche Erzählung aus dem, so wir drunten gehörigen Orts aus beglaubten Nachrichten herbey bringen werden, zu ergäntzen.

(gg) In dessen Persohn der trefliche Geist des Weltberühmten HENRICH RANTZOWS, als seines Herrn Vaters, sich vollkommen geäussert, und wesfals wir uns berechtiget halten, die hauptsächlichsten Umstände seines wohlgeführten Lebens und Wandels kürtzlich verfaßt, den späten Nachkommen auf einmahl für Augen zu stellen. Er sahe das Licht der Welt zuerst 1558

den

den 18. Octob. zu Segeberg. Man schickte Ihn, da Er ein wenig erwachsen, von Hause, und ward Er in den Niederlanden von der Printzeßin von Arensberg erzogen, bey welcher Gelegenheit Ihm, nebst andern Zierahten der Seelen, auch die Italiänische, Frantzösische, und Lateinische Sprachen beygebracht worden. Dieses nützete demselben über alle massen zu seiner folgenden langen und weiten Reise, die Er erst gen Teutschland antrat, alda Er die vornehmsten Oerter, Nürnberg, Cölln, Augspurg, Zütphen, Coblentz, insonderheit aber den Heidelbergischen Hof besichtigte, von wannen Er mit des Chur-Fürsten vorschrifft nach Prag ging, in Hoffnung daselbst die Constantinopolitanische Botschafft noch vorzufinden, die aber schon entfernet, und also verursachete, daß er derselben durch Wien gen Ofen folgete, auch alda antraf, und mit solcher Constantinopel erreichete, folgends Jerusalem, die Insel Chio (welche Er so schön fand, daß Er ein so angenehmes Land nimmer gesehen zu haben bezeugete), Rhodis, Cypern, Trypoli, Candien u. s. f. in Augenschein nahm, auf welcher Reise Er 3 mahl durch Wind und Wetter gen Africa verschlagen, wiewol Er nicht minder, wie Er hiernegst seinen Weg nach Venedig fortsetzen wollen, wegen eines hefftigen Sturms in Apulien aussteigen müssen. Doch so bald diß überstanden, schiffte man glücklicher, und der Hr. von RANTZAU erblickte mit Vergnügen Neapolis, Sicilien, Maltha, Rom, Floreutz, Bononien, Padua, Mantua, Franckreich, Spanien, Engeland, und bey seiner Zurückkehr in Teutschland, alles was nur sehenswürdig, so Er insgesamt mit eigener Hand aufgeschrieben, langete auch darauf gesund und wolbehalten in Dännemarck an, ohngeachtet Er auf seiner 2-jährigen Reise von Türcken, See-Räubern, Banditen und dergleichen, mehr denn einmahl überfallen, viele Stürme ausgestanden, in Nürnberg hefftig kranck gelegen, und zu Franckfurth in gefährliche

Händel und Streitigkeiten verwickelt worden. Nach sothaner Zuhausekunfft koñten seine gute Eigenschafften weder lange verborgen, noch unvergolten bleiben. Deñ nicht zu gedencken, daß Ihm in Bremen, Hamburg, Lübeck, und Schleswig einträgliche Canonicate und Dom-præbenden verliehen, und Er sich dabey unter andern zu Bremen mit Erbauung einer statlichen Curie ein vortheilhafftes Andencken gestifftet (S. LINDEBERG. Hypot. Arc. Rantzov. p. m. 264.); so erkiesete Ihn König FRIDER. II. zu einen Haubtmann der Vestung Cronenburg, wie solche neuerrichtet, in welcher Bedienung Er noch gestanden, da Er bey der Leichen-Bestattung hochbenannten Königes die Stormarische Fahne, so in der Ordnung die siebende, geführet (S. descript. Pomp. funebr. FRIDER. II. p. m. 11.) Doch unter CHRISTIAN. IV. Regierung bekam Er mehr Anlaß sich hervor zu thun, mithin eines so klugen als Tugend-liebenden Regenten Gnade zu erwerben. Dieser erklährete Ihn, nach HENRICI, seines Vaters Ableben, zum Stadthalter in den Fürstenthümern Schleswig, Holstein, schickte Ihn 1603 nebst andern Gesandten gen Hamburg, der Huldigung wegen, alles mit Burgermeister, und Rath zu verabreden, und reisete folgends in dessen Begleitung 1606 nach Engeland, erlaubte auch demselben, daß Er, als ein ungemeiner Liebhaber des Krieges, dem Grafen MORITZ von Uranien, da Er Grave belagerte und eroberte, mit Pferden und Knechten zuziehen durffte, A. 1610 aber, da der Krieg zwischen Schweden und Dännemarck angezärtelt, brauchte Ihn der König als Obristen-Wachtmeister ersprießlich, und 1611 ward Er statt des verstorbenen STEINMALTZEN zum Feld-Mareschall bey der Armee ernennet, in welcher Würde Er dem Reiche Dännemarck treue und nützliche Dienste erwieß, und unter andern 1613 mit 3000 Mann einen Anschlag auf Westerwieck machte, die Stadt eroberte, ausplünderte

und

und ein Königliches Lust-Haus einnahm, wiewol seine nachherige Geschäffte zu Friedens-Zeiten, nachdem Er von CHRISTIAN. IV. A. 1616 zum Ritter geschlagen, und schon vorher als Amtmann über Hadersleben, nachhero aber von Flensburg auserkohren, von nicht geringerer Frucht, Nachdruck, und Wirckung gewesen. Diß ist der Grund, warum Ihn der König in den wichtigsten Staats-Begebenheiten und Gesandschafften, haubtsächlich an Kayser RUDOLPH. II. und des Königs in Spanien Hofe, imgleichen bey den Vorfällen im Niedersächsischen Creise gegen TILLY und dessen Anhang so fleißig gebrauchet, mithin seinen Hintritt schmertzlich bedauret, ohngeachtet sein Alter sich in die 68 Jahre erstrecket. Er verlobete sich 1589 mit einer adelichen Wittwe, THALA TOTTIN, so Er auch 1590 den 22. Febr. zu Cronenburg geehliget, die aber Zeit daurenden Schwedischen Krieges um 1612 auf einem Guthe Krup, in Seeland belegen, ohne Kinder verstorben. Er schritt hierauf zur andern Heyrath, und vermählete sich 1613 mit DOROTHEA BROCKTORFEN, aus dem Hause Windeby, die Ihn 2 Söhne und 6 Töchter gebohren. Seine Güther waren: Bredenburg, Lindewit, Arlewat, Rantzow, Schrevenborn, Nutschow, Erffrade, Schaubulgarde, Westerbeck, Spandit, Rustorf, Stellon, Morsum, Boverstede, Klicksbull, Mirebull, Hörbroe, Korbull, Gesingholm und Heringsholm.

(hh) Diese hatte er sich von der Kälte, da Er nach dem Kieler-Umschlag reisete, zugezogen, und bestund solche aus einer Rose am Schenckel, mit einer starcken Brust-Kranckheit vergesellschafftet. Weil nun beydes Ihn hefftig zusatzte, bereitete Er sich zum Tode, und befahl, daß nach seinem Ableben zu Kiel, Hadersleben, und in allen seinen Kirchspiel-Kirchen reiche Allmosen sollten ausgetheilet werden.

(ii) WASENAER Histor. Verhael Part. 13. p. 83. de Co-

Coninck van Dennemarcken was tot Kiel, alwaer een partye Ghelts voor de Soldaten aenghecomen was. Terwyl syn Majest. hem aldaer onthielt, leydede d'Edele ende Vrome GERARD RANTZOW dit sterflycke af; Dese wiert voor een van de troueste Conincks Dienaren gehouden, volgend d' aert van dat Geschlacht in Vortyden groote naeming dat Rycks gehadt, ende noch heden also hebbende. Und CLüVER. Epitom. Histor. p. m. 752: decedit Produx Vir strenuae prorsus & invictae industriae, & per antiquae apud suos auctoritatis, cui Rex ipse, meritorum ejus adspectu, Chiloniae exequias ivit. So ist auch eine ausführliche Beschreibung des gantzen Leichen-Gefolges, der Leich-Predigt, so P. ANTHONBURCHARD damahls im Kiel gehalten, beygefüget.

(kk) Der aber so wenig, als vorige angedeutete unterschiedliche Zusammenkünffte zur Würcklichkeit gelanget. S. ausführliche Proposition, so Ihr. Kayserl. Majest. zu Regenspurg fürtragen lassen BII.

(ll) WASENAER Histor. Verhael part. 13. p. 83.

(mm) Beylage zur Mecklenb. Apolog. N. CXCIX. p. 616 seqq. Woraus der vornehme Fürst entdecket wird, bey LUNDORP. Act. publ. Tom. III. p. 962.

(nn) LUNDORP. Act. Publ. Tom. III. p. 962.

(oo) S. die Beylagen zur Mecklenb. Apolog. N. CCI. p. 641 seqq. und N. CC. p. 620 seqq.

§. 5.

Dieses zu bewerckstelligen, eröffnete der General TILLY den 2. Febr. Hertzogen FRIEDERICH zu Holstein-Gottorp, wasgestalt er nicht allein von unterschiedlichen Orten Bericht eingezogen, sondern auch gedruckt gelesen, wie der König zu Dännemarck / Norwegen im ab-

abgewichenem Jahr denen nach **Rendsburg** beschriebenen, dem Hertzoge zugleich mit zustehenden Landsassen, Ritterschafft, und Städten allerhand weitaussehendes, und höchstgefährliches, mit Ausschliessung des Hertzogs, vortragen, und die Stände durch den Stadthalter daselbst, GERHARDEN von RANTZAU, ohne die geringste Meldung Ihrer Kayserl. Majest. mit unverantwortlicher Hindansetzung der Kayserlichen Praeminentz, und Hoheit sich gewierig in Antwort vernehmen lassen (a). Wann nun hiebey ausser allem Zweiffel zu stellen, es würden seine Fürstl. Durchl. bey diesem übelangefangenen, und nimmermehr zu verantwortendem Werck, dero mit unterlauffenden Vortheil zuversichtlich in solche Obacht nehmen, damit sie nicht durch Wehr und Waffen ihrer eigenen Stände, und Unterthanen, sich selbst, und das ihnen von GOtt verliehene Land, samt vielen unschuldigen Leuten, auf die Spitze des wandelbahren Glücks setzen dürfften; so hege diese schrifftliche Erinnerung keinen andern Zweck, dann S. Durchl. von solchen verbotenen Extremitäten im Nahmen allerhöchstgedachten Kayserl. Majest. mit allem Ernst, der Sachen Wichtigkeit gemäß, abzumahnen (b). In gleicher Absicht hielt Er den 2. Febr. denen gesamten Ständen des Hertzogthums **Holstein** nachdrücklich vor, daß sie zu Bewilligung einer strafbaren, den Reichs-Abschieden, ja ihrem selbsteigenen Gewissen, Pflicht und Eiden, damit

sie

sie der Römisch-Kayserl. Majest. mittelbar verwandt, zuwiederlauffenden, und zu fernerer Verderbung, und Bluth-Vergiessung angesehenen Kriegs-Verfassung, und Aufbot des Adels, Bürger- und Bauerschafften, ohne die geringste gegebene Uhrsache, mit Hindansetzung so vielfältig beschehener Kayserl. und in neulicher Zeit durch den Rath und Gesandten HENRICH HUSAN entdeckten väterlichen Erinnerung, und gnugsahmen Erbietens, jedweden bey Gleich nnd Recht zu schützen, und niemanden an seinen wolhergebrachten Freiheiten, beydes in Geist- als Weltlichen Sachen, dem Religion- und Prophan-Frieden zu wieder, irgend zu kräncken, durch Friedhäßige und übel gesinnte Leute bewogen und verleitet. Diß alles ihnen dabey vorgebildete sey gantz anders beschaffen, mithin sothane Verhetzung nur von denjenigen bewürcket, so nichts als Krieg, Aufruhr, und Verwüstung des lieben Vaterlandes, und des Nieder-Sächsischen Crayses sucheten. Doch wären Prälaten, Ritterschafft, und Städten die Pforten der Kayserlichen angebohrnen, und durch vielfältige Exempel der gantzen Welt bekannten Gnade noch unverschlossen, folglich desfals keine andere und sichere Mittel übrig, dann sich an den jüngst gemachten höchstnachtheilichen Schluß nicht zu binden, die bereits geschickte Hülffe und Mannschafft abzufordern, zu solcher schädlichen Armierung keinen Schatz, Steur, Geld, Proviant oder dergleichen

gleichen, unter was Nahmen, Schein und Vorwand es immer gesucht werden könte, zu entrichten, und statt dessen in allen Stücken der Kayserl. Majest. als obersten Lehn-Herrn, und weltlichem Haubt beyzupflichten, mithin aller und jeder erlangter Freyheiten, Lehen, Pfandschafften, Bestätigungen, Recht und Gerechtigkeiten nicht selbst, und unausbleiblich zu verschertzen (c).

Anmerckungen.

(a) Auf welche Arth CHRISTIAN. IV. diß einseitige Ausschreiben, und den damit verbundenen Vortrag auf dem Rendesburgischen Land-Tage entschuldiget, haben wir bereits angeführet §. 34. n. 870.

(b) S. das Schreiben gantz eingerückt von LOND. Act. publ. Tom. III p. 963 seq.

(c) Auch dieses Schreiben lieset man samt demjenigen, so TILLY der Mecklenburgischen Ritterschafft damahls zugesandt, bey LUND. L. C. Cap. CIX und CX. p. 964 seqq. welche sonst dermahlen in 4to besonders im Druck ausgegangen.

§. 6.

In soferne stehet leicht zu ermessen, mit welcher Befugniß der Ertz-Bischof CHRISTIAN WILHELM zu **Magdeburg** (a) aus seinem Haubt-Quartier zu **Tremsbüttel** den 6. Febr. sich gegen den Hertzog ADOLPH FRIDERICH von **Mecklenburg** so sehr wegen der grossen Verfolgungen und Verhetzungen beklagen dürfen (b), wodurch man jenseits Zwiespalt und Wieder-

willen

willen zwischen so gar nahe Anverwandten und Freunde zu erwecken begierig, mit Bitte in demselben der harten Einlagerungen halber nicht weiter zu dringen, allermassen ihm unmöglich, seinen hiebevor dem **Mecklenburgischen** Abgesandten gegebenen Versicherungen ein Genügen zu leisten, weil die zu Ihm abgefertigte Königl. Abgeordnete nichts weiter in Befehl gehabt, dann die Reuterey in beyden Aemtern **Trittau** und **Reinbeck** zu mustern, zu verweiteren, und anderwerts zu verlegen, auch dem Ertz-Bischofen vermeldet, die Compagnie zu Roß, nebst den beyden Compagnien zu Fuß in **Böitzenburg** bleiben zu lassen (c). Welche Vorstellung fast zu gleicher Zeit geschahe, da der **Braunschweig-Lüneburgische** Fürst CHRISTIAN, samt dem Grafen von TILLY mehrbesagtem Hertzoge berichteten (d), daß der ihnen aufgetragene Kayserl. Befehl nicht zur Unterfangung einiger gütlichen Tractaten gerichtet, sondern nur dahin angesehen, das Haus **Mecklenburg**, dem gethanen Erbieten zufolge, zur schuldigen Treue und Gehorsam gegen Ihr. Kayserl. Majest. zu bringen, welches ohne würckliche Absonderung von dem Könige in **Dännemarck** und Einnehmung Kayserl. Völcker thätlich zu machen unmöglich (e). Worüber die beyde Gebrüdere zu **Mecklenburg** alsobald sich in Antwort vernehmen liessen, wie es kund und offenbahr, daß die **Dänische** Troupen wieder Dero Wissen und Willen herein gekom-

kommen (f), auch der natürlichen Vernunfft nichts begreiflicher, denn daferne sie derselben auf einigerley Weise entübriget seyn können, daß Ihnen nichts höhers und liebers wiederfahren mögen (g). Indessen da man dissetts von des Kayſers friedfertigen Absicht gnugsam verständiget, und aus dem ersten Briefe des Hertzogs und Generals (h) nicht anders vermercket, denn daß Ihnen anheim gegeben, wie die noch übrigen Fürsten und Stände des Niedersächsischen Crayses durch gütliche Wege und Mittel, aus fernerer Krieges-Gewalt, und Landverderblichen Bluthvergiessen zu reissen, und mit dem Kayser hinwiederum auszusöhnen; so müste man noch immer dem vorigen Ansuchen nachgehen, und nochmahls versichern, wasgestalt kein untrüglicher Weg, zu Verhütung künfftigen unvermeidlichen Unheils, und Verschwendung so viel unschuldigen Christen-Bluths hinterstellig, als mit der Friedens-Handlung von neuen einen Anfang zu machen (i). Zu diesem letzten schien die Hoffnung desto näher zu seyn, je gewisser es war, daß kurtz zuvor Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp sich in Rendesburg mit CHRISTIAN. IV. mündlich besprochen, denselben zu Annehmung eines Friedens freundlich angelegen, und mit dessen Einwilligung, jemanden von seinen Bedienten deshalber an den Chur-Fürsten zu Sachsen mit Geheiß und Vollmacht abzusenden, im Werck begriffen (k). Wonegst der König zu Glückstadt

stadt den 25. Febr. vielfältiger, die Fürstenthümer **Schleswig**, **Holstein** betreffender Angelegenheiten wegen, worüber mit Prälaten, Ritterschafft und Städten, zu ferner Abwendung aller androhenden Gefahr zu reden nöthig, einen Landtag auf den Donnerstag nach Judica im **Kiel** zu halten, einseitig ausschrieb (l): FERDINANDVS II. den 27. Hertzogen BOGUSLAUEN zu **Stettin**, **Pommern** anmahnete, sich weder mit dem Könige in **Dännemarck**, **Engelland**, noch jemand andern, so des Kaysers Widerwärtige, einzulassen (m): CHRISTIAN. IV. den 4. Mart. Chur-**Sachsen** eröffnete, wie Ihm dessen Gemüths-Neigung durch Hertzogen FRIEDERICH zu **Schleswig**, **Holstein** entdecket, und der Infantin zu **Brüssel** vorgeschlagene Friedens-Handlungen sehr angenehm, und von demselben an statt **Brüssel**, so etwas fern, und ausser dem Niedersächsischen Crays, ja gar dem **Römischen** Reich entlegen, **Bremen** oder sonst ein bequemer Orth angewiesen worden, woselbst der Chur-Fürst, fals solcher mit der erwehnten Infantin sich vereinbahren, und dieses äusserst nöthigen Christlichen Wercks sich unterfangen sollte, S. Königl. Majest. als einen friedliebenden Potentaten, so anders nichts, dann Gottes Ehre, und die Wiederbringung des uhralten löblichen, Teutschen Vertrauens zur Absicht hege, gewiß finden und verspühren würde (n). Dahingegen TILLY die **Oldenburgi-**

sche

sche Lande, worauf CHRISTIAN. IV. ein genaues Augenmerck zu richten viele Ursache hatte, noch immer mit allerley Heimsuchung bedrohete, einfolglich veranlassete, daß Graf ANTHON GÜNTER aus zweyen Ubeln das kleineste erwählen, sich in Persohn zu dem General erheben, und den 12. mit solchem und dem Grafen zu Fürstenberg, in Gegenwart der Käyserl. General-Commissarien, RUPPA, und dem von WALMEROD, die unverschuldete Einlagerung auf 30000 Rthlr. vor sich und seinen Vettern zu Delmenhorst abhandeln müste (o). Nach welchem getroffenen Vergleich in dem Hause Schleswig-Holstein, Hertzog ALEXANDER zu Sunderburg den 13. Mart. am Pfingst Morgen (p), das sterbliche mit dem Unsterblichen verwechselte (q), im Kiel aber, zu dem alda anberahmten Land-Tage die getreue Land-Stände gegen den 14. in guter Anzahl erschienen, und den 15. auf dem Raht-Hause, der Versammlung beyzuwohnen, sich einfunden (r).

Anmerckungen.

(a) So an des Dänischen Generals JOH. ERNST. Hertzogen von Weimar Stelle, als Ober-Befehlshaber der Königl. Trouppen, gekommen.

(b) Wozu insonderheit des Hertzogs Schreiben vom 7. Febr. gen Tremsbüttel geschickt, Anlaß gegeben.

(c) Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CCX. p. 662 seqq.

(d) In Antwort auf das droben angezogene Mecklenb. Schreiben.

(e) Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CCII. p. 645 seqq.

(f) Indem erstlich alsobald, nach dem in jüngst abgewichenen Sommer beschehenen Treffen, dieselbe ohn einiges dero Vorwissen, Hauffen-weise herein gefallen, und nachgehends dermassen sich gehäuffet und gestärcket, daß es nicht in der Hertzoge Kräfften und Vermögen gestanden, derselben Macht zu widerstehen.

(g) Wie sie denn auch an Schreiben, Schickungen, und inständigen Anhalten, diesen unerzwinglichen Kosten und Bürden zu entgehen, bey Ihr. Königl. Majest. nichts ermangeln lassen, und hätte selbst der Kayserl. Abgesandter HEINRICH HUSAN, als er von dem Verlauff dieser mit Gewalt aufgedrungenen Einquartierungen berichtet worden, an dem Betragen der Hertzoge nichtes auszusetzen befunden.

(h) Vom 21. Decemb. 1626.

(i) Bey diesem allen erboten sich die Hertzoge auch noch dazu, daß, daferne der Graf von TILLY versichert, die Mecklenburgische Lande mit der Kayserl. Armee nicht zu bebürden, wann die Dänische Völcker das Hertzogthum geräumet, Sie sodann nochmahls, und mit Einführung dieser Bewegungs-Gründe, um Abführung der Trouppen aufs fleißigste anhalten wollten. S. die Beylagen zur Mecklenb. Apol. N. CCIII. p. 648 seqq.

(k) Dieses erhellet aus der Antwort des Hertzogs vom 4. Februar. auf der Fürsten zu Mecklenburg Schreiben vom 1. Januar. krafft welcher zugleich letzteren kund gemacht, welchergestalt Chur-Sachsen seine vorige Meynung wiederholet, und sich zur reassumtion der Friedens-Tractaten erboten, wenn nachstehende 3 Puncte von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Nieder-Sächsischen Crayses erlediget: 1) Ob ihnen allerseits die Wiederannehmung der Braunschweigischen Handlung gefällig, und Sie so dann

2) von dem neuen zu Braunschweig vorgebrachten Articuln weichen, mithin 3) die Puncten, welche die Unterhändler damahls übergeben, und worauf das Friedens-Werck gerichtet, und geschlossen werden sollte, annehmen wollten. S. die Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CLXXXII. p. 575 seq.

(l) Landtags-Act. h. a. MSS.

(m) Diesen Fürsten hatte bereits der Kayser den 3 Jun. 1626 zur schuldigsten Treue angefrischet, anitzo aber desfals destomehr zu ermuntern für nöthig erachtet, je grösser sich das Gerücht ausgebreitet, als wenn der König zu Dännemarck, und dessen Bundes-Genossen einen Ihnen bequemen Meer-Hafen in Pommern einzunehmen, und dadurch fremdes Krieges-Volck aufs Land zu bringen gewilliget seyn, auch schon zu dem Ende einen Königl. Dänischen Gesandten an BUGISLAUM sollten abgefertiget haben, um denselben auf ihre Seite zu ziehen. S. die Beylage zu dem so betitelten drey-jährigen Trangsahl des Hertzogthums Pommern N. II. p. 4 seq.

(n) S. die Beylage zur Königl. Dän. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht. Lit. F.

(o) WINCKELMANN. Oldenb. Chron. p. 204.

(p) Siehe die RITTERSH. Tübing. und HÜBNERIsche Geneal. Tabellen, womit die Fürstl. Leich-Predigten des Sunderburgischen Hauses einstimmen.

(q) Da denn der verwittweten Fürstin DOROTHEA, dem Willen ihres Gemahls zufolge, die Verwaltung der nachgelassenen Land und Leute auf eine Zeitlang anvertrauet, wie wir dieses aus dem Lebenslauff ihrer Leichen-Predigt angehänget, durch JOHANN BÖLDICH, Sunderb. Hof-Predigern, und Probsten gehalten, und 1639 zu Hamburg gedruckt, entsiegelt.

(r) Der begabte, und sehr gelehrte Prediger zum Kiel, MATTHIAS BURCHARDUS, vermeldet in seiner

so betitelten, und geschrieben hinterlassenen Stamm-Lienie, und Nachricht von einigen seiner Ahnen, und Vorfahren, daß CHRISTIAN. IV. dermahlen selbst im Kiel gegenwärtig gewesen, und am Grünen-Donnerstage den Kielischen Archidiaconum JOHANN LANGEMAC auf dem Schloß zu predigen erfordert, auch Ihn folgendes Tages, nemlich am Stillen-Freytag, durch D. JOHANN SCHöNBACH anderweitig als Prediger berufen, dahingegen derselbe sothanen Beruf bescheiden, und mit der Entschuldigung abgelehnet, daß ihn seine Gemeine ungerne von sich lassen wolle.

§. 7.

Bey dieser Zusammenkunfft gerieth anfänglich, und zum ersten in Erwegung, wasgestalt, S. Königl. Majest. aus jüngsthin gnädigst eingenommenen Bericht, den Erfolg dero zu **Rendesburg** auf dem nächsten Land-Gericht vorgeschlagenen Gesandschafft an die beyden Städte **Lübeck** und **Hamburg** betreffend, also beschaffen gefunden, daß der gesuchte Zweck wegen getreuer Zusammensetzung, zur Verthädigung des Vaterlandes, nicht zu erreichen gewesen. Diß sey die Ursache, warum gegenwärtige abermahlige Beruffung der Stände für nöthig erachtet (a), zumahl der mitregierende Hertzog FRIDERICH zu **Holstein/ Gottorp**, bey welchem die Landes-Regierung anitzo haffte, dem König solche allein, wie jüngst geschehen, anzustellen, ohnlängst aufgetragen. Bey diesem allen ergebe es sich von selbsten, wie höchstnöthig eine etwas

grös-

grössere Verfassung, in Entstehung des verhofften Beytrits der Städte, um Land und Leute samt allen Haabseligkeiten, und welches das allerhöchste, die wahre Religion und Freyheit, nächst Göttlicher Hülffe, und durch bessere Tapfferkeit und Vorsichtigkeit, als leider in benachbahrten Provintzien geschehen, in Sicherheit zu setzen. Zwar hätten bereits Prälaten, Ritter- und Mannschafft, sich desfals hiebevor zu **Rendesburg** willig, rühmlich, und gehorsamlich erkläret; allein es komme dabey mit dem Land-Volck und Bauers-Leuten, insonderheit mit denen, so auf der Geest wohnhafft, ein Zweiffel vor (b), und obwol S. Königl. Majest. eine ziemliche Macht zu Roß und Fuß wieder auf den Füssen gebracht, und dieselbe noch täglich zu stärcken in Hoffnung begriffen, mithin für die Freyheit des Gewissens, und zur Erhaltung vieler tausend Seelen, Leib, Guth, und Bluth zu wagen entschlossen; so möchte man dennoch wol überlegen, ob es nicht rathsamer (c) ja nothwendig, wenn sich die gesamten Stände mit dem geworbenen Volck gefasst macheten, und man etwa auf 2 Bauren auf der Geest, und jeden Hausmann in der Marsch einen Soldaten annehme, solche Mannschafft bey die Unterthanen vertheilete, und also unterhielte, daß die Einwohner einem jeden sein Essen und Trincken, nebst so vielem Gelde, als nach abgerechneter Kost und Zehrung übrig, monathlich reichen müsten (d). An guten dazu brauch-

baren Officirern sollte es nicht fehlen, so S. Majest. an die Hand zu schaffen erbötig (e), und, die desfals unumgängliche Kosten würde ein jeder verständiger, treugesinnter Patriot, dem seine Ehre, Weib, und Kind, Freunde, und Verwandten, Haab, und Guth, und vor allen Dingen die Wohlfahrt des Vaterlandes angenehm, weit lieber, bey so bewandten Umständen, auffetzen, und verwenden, dann sich und die seinigen einer gräulichen Tyranney, Jammer und Elend unterwerffen, dergleichen schon der Feind an vielen Orten Teutschlandes verübet, und in den benachbarten Fürstenthümern noch täglich anzurichten gestissen. Was aber etlichen in die Gedancken geraht en, als ob Hertzog FRIEDERICH zu **Schleswig**, **Holstein** daher, weil Er diesen Land-Tag nicht mit ausgeschrieben, zu der Defensions-Verfassung nicht allerdings geneigt, sondern aus besonderen Absehen stille zu sitzen, und von den Landtagen sich zu enthalten, dienlicher erachtet, beruhe auf blosser Einbildung (f). Denn wiewol der Friede der untrüglichste, und von dem Höchsten zu erbittende Weg, alle Gefahr abzukehren, und Ihro Majest. selbst nichts sehnlicher wünscheten, als einen solchen, wodurch der seligmachende Glaube, samt der irrdischen Freyheit, und aller gedeylichen Policey, zu erhalten; so sey es dennoch der Nothdurfft, und den Regeln der Klugheit gemäß, durch keine Nachläßigkeit dem Feinde (g) Anlaß zu geben,

in

in diese Oerter seinen Fuß zu setzen, vielmehr müste man alles besorgliche, so öffters bey dauren den Tractaten, und Vertröstungen über den Hals geführet, mittelst einer tapfern Gegen-Veranstaltung abzuwelzen suchen. Und da ferner Hertzog FRIEDERICH gegenwärtige Landtags-Versammlung anzustellen, und auszuschreiben, S. Königl. Majest. freund-vetterlich aufgetragen, werde auch S. Durchl. zuversichtlich, mit dem so alda geschlossen, einig und friedlich seyn, mithin von der Verthädigung des Vaterlandes keinesweges absetzen (h), folglich könne dieses Niemanden an der Pflicht und Schuldigkeit hindern, womit er beyden regierenden Herrn zugethan, und verbunden (i). Uberdem wäre es bekannt, daß **Schleswig** ein Lehen-Stück der Cron **Dännemarck**, und Ihr. Königl. Majest. davon nicht allein Landes-Fürst, sondern auch Lehens-Herr, mithin die Ritter- und Landschafft um so viel weniger befugt, sich dem Schluß, so von dem König und der Cron **Dännemarck** gemacht, zu entäussern. Die Erfahrung bezeuge nicht minder, wie es andern Ständen, die in diesem Fall nicht behutsam gewesen, ergangen (k), woran man sich im **Schleswig-Holsteinischen** zeitig zu spiegeln höchst berechtiget. Zwar mangele es nicht an Leuten, die vermessentlich wissen wollten, als wenn es eine blosse privat Sache, die keinesweges zur Ehre des Höchsten, oder zum besten des gemeinen Wesens abziele, son-

dern wol gar mit einem eigenen Nutzen, in Ansehen der Stiffter, und dergleichen verknüpffet, worüber dieser Krieg entsponnen. Allein dagegen wisse jedermänniglich, daß Ihr. Königliche Majest. keine Befehdung angefangen, und selbst der Feind bey der Braunschweigischen Versammlung nichts dann leere Muthmassungen dawider aufzubringen vormogt (l), die verhoffentlich bey getreuen Unterthanen, und aufrichtigen Biedermännern keinen widrigen Eindruck erregen würden, als welche aus vieljähriger, glücklichen, und löblichen Regierung, in der Persohn ihres Königes, längst einen der Wahrheit, und Gerechtigkeit zugethanen Monarchen, und Herrn erkannt, und vorgefunden. Ubrigens könne denen Ständen nicht weniger unvergessen seyn, wasmassen, wegen Versicherung der Grentzen, hiebevor offtermahls Anregung geschehen. Alldieweil aber desfals bisher nichts in Krafft getreten (m), bedüncke es S. Majest. ersprießlich zu seyn, daß man zum mindesten 2 grosse Schantzen zwischen Lübeck und Hamburg an bequemen Orten aufwürffe (n), gleichergestalt es der Königl. Armee sehr zu statten kommen werde, wenn Prälaten, Ritter- und Landschafft derselben mit einer freywilligen erklecklichen Hülffe an Rocken und Mehl gewierig an die Hand zu gehen sich entschliessen wollten, wogegen S. Majest. diese, und alle andere Wilfährigkeit um sie samt und sonders mittelst stet- und fester Genehm-

nehmhaltung, Bestätigung, und möglicher Vermehrung ihrer Privilegien, und Freyheiten zu ersetzen, und zu erwiedern, gantz willig, und väterlich geneiget. Die Stände erklähreten sich hierüber vom 16. bis 23. Mart. wie sie, dem Guthachten ihres Königes zufolge, unterthänigst gemeinet, statt des Land-Volcks, mit dem ehesten frembde Soldaten zu werben (o), wobey aber nicht weniger für nützlich angesehen, daß ausser diesen neuen Trouppen, auch Prälaten, und die von der Ritterschafft mit ihren Roß-Diensten sich gefast halten, und mit der gantzen Landschafft in Bereitschafft stehen sollten, im Fall der Noth, dem Einbrechen durch GOttes Gnade mit aller Macht zu wiederstehen (p). Ferner, sey eine ansehnliche Summe Geldes erforderlich, wozu alle und jede Königliche, Ertz-Bischöfliche, und der abgetheilten Herren Aemter, Stiffte, Capittel, Clöster, Adel. Güther, und was sonst des Schutzes in den Fürstenthümern zu genieſſen, eine allgemeine durchgängige Steuer herzugeben verpflichtet (q). Das erste Ziel, um eine dergleichen 2 monathliche Schatzung zu erlegen, habe man im Kiel bey dem Land-Gerichts-Notario, von dem Montag Jubilate. an (r) bis den Sonntag Cantate bestimmet, nachdem sowol DETLEV von AHLEFELDT auf Lindau, OTTO RANTZAU zum Kiel, ASMUS von AHLEFELD zur Hütten, KAY von AHLEFELD auf Schinckel, und RUDOLPH FAUST zu Einneh-

mere

mere verordnet (s), als auch Land- und Amtschreiber, nebst den Closterschreibern, wie auch Bürgermeister, und Raths-Deputirte aus den Städten, verbunden, die Einbringung der Steur von der Baarschafft, mittelst eines leiblichen Eydes zu bewerckstelligen, und desfals kein Schreib-Gebühr, oder irgend etwas sonst anzunehmen, allermassen so gar Reisige Knechte, Voigte, Gutscher, Köche, Fischer, Cramer und andere Diener, Schiffer, Boths-Leute, Schneider, Schmiede-Gesellen, Müller, Haus-Leute, Knechte, Mägde, Dirne, Knüppel-Mägde, und alle diejenige, so Lohn verdienen, über ihre baaren Gelder, noch von jeder Marck Lüb. jährlich 6 Pfenning zu contribuiren (t), nicht weniger, die Pfarrherren, Capellane, Rectores, und andere Schul-Diener, Organisten und Küster über dem, was solche von ihren etwa habenden Capitalien nach Proportion der 1000 und 100 geben, jährlich von ihrer Besoldung ebenfals 6 Pfenning zu entrichten gehalten seyn sollten (u). Ausserhalb Frauen, Jungfrauen, Kindern und alten abgelebten Leuten, so Widerstand zu thun unfähig (x), dürffte sich bey währenden gefährlichen Zeit-Läufften keine Manns-Persohn aus den Fürstenthümern **Schleswig-Holstein** hinweg begeben, wo er nicht als einer dem Vaterland ungetreuer daraus ewig verbannet bleiben wollte (y). Die geworbene Soldaten müsten, so lange sie nicht ausziehen würden, bey den Bürgern

und

und Bauren, nach Maßgebung eines jeden Pflug-Anschlages unterhalten, und ihnen dasjenige gereichet werden, was die Königl. Ordinantz an Speis und Tranck verordnet, dahingegen einem jeglichen Monathlich 5 Rthlr. zur Besoldung bestimmet (z), und der Obristen, oder anderer Officierer halber, ein absonderliches Verzeichniß, ihre Gage betreffend, zu Papier gebracht. Von den benachbarten Adel. Güthern und Städten würden jedesmahl so viel zusammen gethan, daß selbige eine Compagnie voll gemacht, imgleichen die Nahmen und Güther dem Capitain angezeiget, und Befehle ertheilet, krafft welcher ein jeder seine Soldaten, nach der Anzahl seiner Pflüge zu verpflegen, oder demselben statt dessen monathlich seine Besoldung mit 5 Rthlr. abzutragen (aa). Die Beobachtung der Gerechtigkeit, so lange der Soldat nicht zu Felde gezogen, bliebe dem Amtmann, Prälat und Adel, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, in so ferne ein Missethäter zu ergreiffen, und mit gefänglicher Hafft zu belegen, dem Capitain aber in geringen Verbrechen, und in grossen dem Krieges-Recht heimgestellet (bb). Die hohe Officierer, Haubtleute, und Befehlshaber, denen ihr Geld monathlich zu reichen, fünden am ersprießlichsten ihren Aufenthalt in den Städten, so ihrem Volck am nächsten, jedoch daß solche zu verpflichten, über ihre Leute gute Aufsicht zu haben, und in sothanen Städten von ihrem Gel-

de zu zehren. Es erheische Recht, und Billigkeit, die eingebohrne beyder Fürstenthümer, so theils den Krieg gesehen, theils Lust und Verstand dazu blicken lassen, in Austheilung der Dienste und Chargen frembden vorzuziehen (cc). Weil auch zum Behuf sothanen Defensions-Wercks Proviant, Munition, Kraut, Loth, und dergleichen zu verschaffen, wären dazu 4 Proviant-Häuser zu benennen, um sich derselben im Fall der Noth zu bedienen, und zwar eines in der Stadt **Crempe**, das andere, wegen der Ost-See, zum **Kiel**, das dritte, der Eyder halber, zu **Rendesburg**, und das vierte, um der Gräntzen willen, auf dem Schloß **Segeberg**. Zum General-Proviant-Meister habe man DETLEF von BUCHWALD zu **Hojesbüttel** erkieset, dem die Bürgermeistere PAUL KOHLBLADT im **Kiel**, und TITIUS THOMÆ zur **Wilster** beygeordnet, denen auch insgesamt eine Summe Geldes aus dem Land-Kasten alsobald auszuzahlen, um Vorrath an Korn und Lebensmitteln anzukaufen (dd), zu Commissarien aber, die das Vertheidigungs-Werck in Ordnung zu bringen und fernerhin zu besorgen, kämen in Erwegung, auf Ihr. Königl. Majest. Beliebung, WOLF von BUCHWALD, zu **Hadersleben** Amtmann, wegen Hertzogen FRIEDERICHS derjenige, den S. Durchl. dazu gnädigst ausehen wollten (ee), abseiten Prälaten und der Ritterschafft BENEDIX von AHLEFELD, Probst zu **Uetersen**,

GOSCHE von AHLEFELD, Probst zu Schleswig / SCHACK RUMOR zu Ohrfelde, DETLEV SEHESTEDT, zu Perdöl, und OTTO POGWISCH zum Grönenbarg, endlich aber der Städte halber HENRICH von HATTEN, und CARSTEN BEYNO, Bürgermeister zu Flensburg (ff). In Betracht der Ungewißheit, wie viel Marsch-Pflüge in den Fürstenthümern verhanden, ward es für zuträglich erachtet, davon durch die Obrigkeit, eines jeden Orths, so bald das erste Ziel der Contribution abgeführet, ein richtiges Verzeichniß denen Einnehmern zu behändigen (gg), imgleichen eine gesetzte Frist zu Einbringung der Restanten anzuberahmen (hh), und demnegst aus Mittel der Landschafft jemanden zu erlesen, der gute glaubhaffte Kundschafft von allen, insonderheit gelegenen Ohrten, herbey schaffe, auch bey den Fürsten und Ständen im Lande Mecklenburg, und zwar anfänglich durch Privat-Personen, Erkundigung anzustellen, wozu dieselbe sich endlich zu entschliessen gemeinet, und ob selbige nicht zu diesem Defensions-Werck Hand anzuschlagen geneigt (ii), dahergegen es mit den Schantzen zwischen Lübeck und Hamburg so lange aufzuschieben, bis man sich mit frembden Volck zuforderst gestärcket (kk), gleichermassen Ihro Königl. Majest. Dero Prälaten, Ritter- und Landschafft vor dißmahl mit dem Rocken und Mehl sich ergieblich zu erzeigen gnädigst übersehen würden,

den, weil solches nicht in ihren Vermögen, und sie sich bereits dergestalt angegriffen, daß ein mehrers zu leisten nicht von Ihnen zu verlangen (ll).

Anmerckungen.

(a) Wesfals auch auf des Königs Befehl die Acten obangedeuteter Abschickung denen Land-Ständen mitgetheilet, damit sie dieselbe in ihrer Versammlung sich vorlesen lassen, und wie es damit eigentlich bewandt, erwegen mögten.

(b) Denn einem jeden Kriegs-verständigen sey wissend, daß es mit dem Land-Volck, bevorab wenn dasselbe nicht von langen Jahren dazu gewehnet, gefährlich nnd mißlich einen Einfall zu verhüten, gleichwol stehe nicht zu verableugnen, wasgestalt die Feinde auf diese Länder, wegen der vornehmen Ströhme und Pässe, nunmehro ihr Absehen gerichtet, um solche ihrer Gewohnheit nach mit ausplündern, verzehren, und ausmergeln zu züchtigen, gestalt sich die Soldaten des Feindes unverholen bereits verlauten lassen, wie sie auf sothane Fürstenthümer, darinnen ihres nachstehenden Soldes, nach vollbrachter Mühe, sich zu getrösten, angewiesen.

(c) Weil bekannt, daß die LIGISTIsche Armee am allermeisten nach dem Weser- und Elb-Strohm trachte, und vermuthlich Jhr. Majest. Widerstand daselbst hochnöthig seyn dürffte, folglich wenn WALLENSTEIN, oder eine andere Hülffe durch die Marck Brandenburg, und Mecklenburg in Holstein dringen sollte, sey es nicht ersprießlich, daß der König die Weser, und andere Oerter jenseit der Elbe, zu verlassen, und mit der gantzen Armee, oder einen Theil davon, auf die Seite zu rücken, mithin seine Kräffte

dadurch zu schwächen, oder wol gar seinem eigenen Lande beschwerlich zufallen, und des Feindes Macht nach sich zu ziehen gezwungen würde.

(d) Diese Last würden die Unterthanen weit lieber ertragen, als wenn sie zum Auf- und Fortzug verpflichtet, und dem Vaterlande wäre damit ungleich mehr gedienet. Uberdem sey diß ein Mittel, so dem Feind ein Bedencken erwecken könnte, sein Vorhaben und Absehen auf die Fürstenthümer Schleswig-Holstein so leicht nicht ins Werck zu stellen, angesehen dadurch in die 5 Regimenter zu Fuß zu unterhalten, und sich dazu, wenn die Werbung auf der Landschafft Bezahlung vorgenommen, Soldaten genug finden würden.

(e) Zu welcher Verfassung alsdann nicht allein die Cavallerie der Fürstenthümer, sondern auch die Unions-Hülffe der Cron Dännemarck, welche in guter Bereitschafft, und zum Aufbruch stündlich fertig zu seyn, bereits aufgefordert, noch mitzurechnen.

(f) Indem der König niemahls vermercket, daß derselbe bey dem Schluß, so die Stände, der Defension halber, gefaßt, einiges Bedencken getragen, vielweniger ausserhalb eines ehrlichen und sicheren Friedens, andere Mittel suchen solte, wodurch er vermeinte nicht allein sich und die Fürstl. Aemter, sondern auch die Ritter- und Landschafft aller Gefahr zu entfreyen, und wider der Feinde Vorhaben in Sicherheit zu stellen.

(g) Der allem Ansehen nach zu einen rechtschaffenem Frieden in seinem Hertzen schlechte Lust und Neigung verborgen hege.

(h) Gestallt denn auch J. Königl. Majest. gewilliget, sobald dieser Landtag geendiget, und der Schluß von Ritter- und Landschafft erfolget, denselben an J. F. Durchl. zu schicken, und bey deroselben zu beschaffen,

daß Sie ihres Theils dasjenige, was pro salute patriæ bedacht, und verabscheidet, auch Ihres Orths bey den Aemtern, und Unterthanen zur Würcklichkeit bringen mögten.

(i) Sollte sich aber dem ohngeachtet jemand finden, der von diesem Werck die Hand abziehen dürffte, so würde es unvermeidlich darauf auslauffen, daß man demselben destomehr Volck einlegete, und er also seines Verwegerns sich wenig zu erfreuen haben könnte.

(k) Zum Exempel: Die Stände der Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt, hätten stille gesessen, und dem Kayserl. Kriegesheer Thür und Thor geöffnet: Der Hertzog von Braunschweig habe mit dem mehrern Theil seiner Ritterschafft sich in des TILLY Gehorsam begeben: Der Gegentheil wäre von dem Hertzogen zu Lüneburg, Zellischen Theils, nicht im geringsten beleidiget, sondern es hätten selbige vielmehr ihre Mit-Stände im Nieder-Sächsischen Creise gantz verlassen, sich zeitig bequemet, dem Feind, mit allem Vermögen, Guth und Bluth beygesprungen, gleichwol wiederfahre diesen allen mit denen, so sich widersetzet, einerley Danck, indem Land und Leute verödet, ausgemergelt, die Ritterschafft von den Ihrigen verjaget, Weib und Kind geschändet, Guth und Bluth geraubet, und alles einem unwiederbringlichen Verderben aufgeopffert.

(l) Anerwogen man zu Braunschweig vorgegeben: Es wäre der Kayserl. Majest. die Armatur Ihr. Königl. Majest. und des Niedersächsischen Creyses Fürsten verdächtig, und zu vermuthen gewesen, der König würde in dem Creys nicht verbleiben, sondern seinen Fuß weiter setzen. Dergleichen Auflagen jedoch mit keiner That erwiesen, nicht zu gedencken, welche hohe Betheurungen desfals dem Kayser unter eigener Hand und Königlichem Wort geschehen.

(m)

(m) Auch der Vorschlag, in Betracht der Festungen an der Bilde, und da herum, nicht wol ins Werck zu richten.

(n) Worinnen etliche 1000 Mann auf dem Nothfall geleget, und dem Feind die Zufuhr gehindert, auch zugleich die Gräntzen gedecket werden könnten.

(o) Es falle ihnen aber unerträglich von einem Marsch-Pfluge einen, und von 2 Geest Pflügen einen Soldaten zu unterhalten. Und wenn gleich Prälaten, Ritter- und Landschafft einen erklecklichen Antheil geworbenen Volcks zusammen bringen könnten, müsten dieselbe dennoch dabey nicht weniger erwegen, wie dem Vaterlande zum besten das Defensions-Werck nicht nur anzufangen, sondern auch fortzusetzen. Diesemnach wären 4 Marsch-Pflüge auf 3 Soldaten angeschlagen, und würde sich sodann die Anzahl aller geworbenen Soldaten, wenn gleich des Hertzogs Aemter abgezogen (den die Königl. und Fürstl. auch Ertz-Bischöfliche in den Fürstenthümern belegene Städte wären, nebst dem Lande Femarn, zu dem Defensions-Werck nicht getreten) auf 5486 Köpffe erstrecken.

(p) Zu solchem Ende wurden der König und Hertzog geziemend ersuchet, bey den abgetheilten Herrn die nothdürfftige Versehung zu thun, daß wegen Dero Aemter die gehörige Pferde, imgleichen die gesamte Unterthanen ebenermassen in nothwendiger Bereitschafft gehalten würden, damit man derselben, bey eräugneten Fällen, bemächtiget seyn könnte.

(q) Immassen dieserwegen die erste Anlage auf 2 Monath angesetzet, welches 4 Marsch-Pflügen auf 2 Monath zu 39 Rthlr. und also einen jedweden a Monath auf 4 Rthlr. 42 ßl. berechnet. Dahingegen dreyen Geest-Pflügen der Monath auf einen Soldaten zu 13 Rthlr., ist jeden einen Monath 2 Rthlr. 8 ßl. angeschlagen. Uberdem sollte es mit denen so

Baarschafften theilhafftig, also gehalten werden, daß 1000 Rthlr. auf einen Geest-Pflug gerechnet, und von 3000 so viel geleistet würde, als von dreyen der beregten Pflüge, wie denn auch die Steuer von sothaner Baarschafft, mittelst cörperlichen Eydes, einzuliefern, und davon niemand geist- oder weltlichen Standes auszuschliessen, ja nicht einmahl die Frey-Häuser in den Städten, oder an welchen Orthen sie sonst belegen, jedoch daß solches so wenig, als der Anschlag auf die Pflüge, und das gantze Contributions-Werck in Folge gezogen, auszunehmen.

(r) So damahls auf den 16. April eingefallen.

(s) Dergestalt, daß die von Adel mit der Einnahme abwechseln müsten, also, wann die beyden ersten 2 Tage gesessen, alsdann die 2 andern eben so lange der Einnahme beyzuwohnen gehalten.

(t) So ihnen durch ihre Herren und Frauen, Adel und Unadel, bey Ausreichung des Lohns, abzukürtzen, und zu einer gewissen Frist dem Land-Kasten einzuverleiben.

(u) Wobey von einer jeden Obrigkeit ihres Orts, Adel. Bürgerl. oder andern Standes, die Verfügung zu machen, daß kein Unterschleif geschehe, auch den Pfarr-Herrn, und Priestern allerwerts ernstlich anzubefehlen, daß sie nebst der Anmahnung zur ernstlichen Busse, die Leute in den Predigten, mittelst gebührender Gründe, fleißig bewegen mögten, sich zu solcher Verthädigungs-Steuer gewierig, und bereitwillig zu erweisen.

(x) Doch müsten solche, daferne sie sich, Sicherheit halber, an einen andern Orth begeben, dem ohngeachtet von ihren Geldern, vermöge des Anschlages, eben so schätzen, als wenn sie in den Fürstenthümern gegenwärtig, und zur Stelle.

(y) Und eben so wenig stund es einem Bürger in den Städ-

Städten damahls frey, daurend dieses Defension-Wercks, seine häusliche Wohnung aus der Stadt anders wohin zu verrücken.

(z) Also, daß ein jeder Monath auf 32 Tage gerechnet, so jährlich 11 Monath ausmacht.

(aa) Alsdann bliebe demselben nichts mehr, denn das Lager bey den Untergehörigen vergönnet, wollte aber einer von Adel, der mehr Güther hätte, die Soldaten aus dem einen Guth ins andere verlegen, ward solches dessen Belieben frey gestellet.

(bb) Allein wenn ein Soldat sich über einen Amts- oder Adel. Untergehörigen, wie auch über einen Bürger in den Städten zu beschweren gemüßiget, stünde die Erkenntniß, und Bestrafung bey der Obrigkeit, da der Beklagte angesessen.

(cc) Doch mit dem Unterscheid, daß einem jedweden eine solche Bedienung zu geben, dazu er fähig, wie denn auch das geworbene Volck allein zur Verthädignng der Fürstenthümer zu gebrauchen, und nicht ausserhalb Landes zu führen.

(dd) Welches sie vor dem Preis, wofür es anderswo zu haben, hier im Lande denen von Adel, und andern Einwohnern, abzunehmen schuldig seyn sollten.

(ee) Gestallt WOLF BLOME, Fürstl. Amtmann zu Tundern, unterthänig dazu vorgeschlagen.

(ff) Gleichwie diesen samt und sonders alle hiebey vorkommende Nothdurfft oblag; so sollten sie besonders auch Musqueten und Gewehr ankauffen, welche erstere 12-löthig seyn musten, anerwogen 2 Theil der geworbenen Soldaten mit Musqueten, der 3te Theil aber mit Piquen zu versehen, die Compagnien hergegen auf 300 Köpffe zu errichten. Alldieweil man aber der obbenannten sämtlichen Commissarien zu der Werbung anfänglich nicht alsofort bedürfig; so wurden vors erste auf des Königs und Hertzogs Belieben nur dazu bestimmet, ans den Land-Räthen

WOLF von BUCHWALDT, und WOLF BLOME, von der Ritter- und Landschafft aber, BENEDIX von AHLEFELD, SCHACK RUMOR, und HENRICH von HATTEN, welche verpflichtet, bey wichtigen Vorfällen die Königl. und Fürstl. Land-Räthe, nebst 4 bey Kiel angesessenen von Adel, aus der Ritterschafft beysammen zu fordern, und mit solchen alles in Rath zu ziehen, so von den Ständen hernachmahls sollte genehmiget werden, doch blieb es denen Land-Räthen, und Commissarien heimgestellet, welche Personen sie aus den Prälaten und der Ritterschafft bey dergleichen vorkommenden Begebenheiten zu Rath nehmen wollten, wenn sie nur, zu desto besserer Erörterung nothdürfftiger Sachen, zum wenigsten alle Monath 2 mahl, saint und sonders, im Kiel eine Zusammenkunfft halten würden.

(gg) Gestallt auch allerförderlichst von dem Land-Gerichts-Notario die Rechnung des Landes aufzunehmen, massen auf des Königs und Hertzogs Beliebung hiezu über vorige Commissarien benennet: HENRICH RANTZAU, zu Schmohl, JüRGEN von AHLEFELD, auf Quarnbeck, Königl. und Fürstl. Land-Räthe, wie auch die 2 Bürgermeistere CARSTEN BEYER zu Flensburg, und PAUL KOHLBLATT im Kiel.

(hh) Mit dem Anhang, daß selbige unnachläßig abgestattet werden, und niemand, er mögte seyn wer er wollte, sich entweder mit compensation gehabter Einquartirung, oder andern Ausflüchten und Behelffen, entschuldigen sollte.

(ii) Nach dessen Befinden, fals sie dazu gewilliget, man sich ferner mit ihnen in Tractaten einzulassen.

(kk) Weil es sonst vermuthlich bey den benachbarten Städten ein groß Auffsehen gewinnen, mithin ein besonderes Nachdencken verursachen würde.

(ll) Land-Tags Schluß h. a. MSS.

§. 8.

§. 8.

Hiemit endigte sich der Land-Tag im Kiel, und gleich den folgenden 24. Mart. ließ CHRISTIAN. IV. an seine Schleswig-Holsteinische Praelaten, Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Königl. Aemter, samt denen auf Kemarn, Befehl ergehen, die jüngst-bewilligte Land-Steuer zur gesetzten Frist, und zwar die aus dem Fürstenthum Schleswig in den ersten 3 Tagen der Woche nach Cantate, und die aus Holstein in den andern 3 folgenden, ungesäumt und bey Vermeidung höchster Ungnade, im Kiel zu entrichten (a). Der Ertz-Bischof zu Bremen JOHANN FRIEDERICH bevollmächtigte auf seinem Stiffts-Hofe zu Lübeck die von Ihm als Landdrost, Cantzler, Rittmeister, Räthe und Amtmann bestalte LEVIN MARSCHALCK, Probst des Closters Zeven und Neuenwalt, JOH. LÜNINGK, der Rechten Doctor., HEINRICH JUL. von WINTERSHEIMB, Canonic. der Thum-Kirchen zu Hamburg, D. DIETERICH LANGE, HANS GEORG ZEPPER, Canonic. der Dom-Kirche zu Lübeck, und SIMON FÖRSTENAU den 2. April, um denen Ständen des Ertz-Stiffts, wann sie auf ergangene Ausschreiben in der Stadt Bremen erscheinen würden, mit mehren fürzutragen, wasgestalt sowol wegen der grossen Gefahr, worin das Ertz-Bisthum gerathen, als auch in Ansehen der von Kayserl. Majest. selbst und Dero Commissarien

Hertzogen CHRISIAN zu Braunschweig-Lüneburg, Grafen von TILLY, und so ferner abgelassener Schreiben, die höchste Nothdurfft erheische, reiflich zu überlegen, auf welche Weise am besten Land und Leuten zu helffen, allermassen Ertz-Bischöflicher Seits nichts rathsamers befunden, denn dem Willen des Kaysers ein Genügen zu leisten, und die von der höchsten Obrigkeit herrührende, auch auf so kräfftigen Vorspruch sich gründende Mittel keinesweges aus den Händen zu lassen, wiewol, dem ohngeachtet, der König von Dännemarck nochmahls könnte ersuchet werden, die Völcker aus dem Ertz-Stifft abzuführen, einfolglich die hauptsächlichste Ursache aus dem Wege zu räumen, wesfals die Kayserl. Armee einzubrechen gewilliget, dazu jedoch wenig Hoffnung, weil der König eine Zeithero sich gantz feindlich bewiesen, nachdem vielbesagtes Ertz-Stifft, samt dem Bisthum Lübeck, auch patrimonial Aemter und Güther von demselben eingenommen, dergestalt, daß die daraus zu erhebende Gefälle, benebst dem Vorrath zum nöthigen Unterhalt erspahret, fürenthalten, ja gar durch Reutere, auf gemeinen freyen Heerstrassen weggenommen, die zur Verhütung sothanes ungescheuten Raubes, ausgeschickte Musquetirer verjaget, und zum Theil, mit etlichen von Lutingen Lübeck versandten Sachen aufgefangen worden, insonderheit aber die Registratur des

des

des Ertz-Stiffts **Bremen** nicht wollen abgefolget, und denen Räthen zum Gebrauch gelassen werden. Würden auch die Stände des **Lauenburgischen** Recesses gedencken, oder diejenige Vollmacht, welche hiebevor denen an die Grafen von TILLY und zu **Anhalt** geschickten Ertz-Bischöfl. Räthen ertheilet, nochmahls vorzuzeigen verlangen; so sollten oberwehnte Gesandten letzteres mittelst glaubwürdiger Copeyen bewerckstelligen, und in Betracht dessen, so zu **Lauenburg** ehedem verabscheidet, den rechten Verstand des Recesses eröffnen, mithin anzeigen, daß darin nicht das geringste anzutreffen, wodurch Ihro Kayserl. Majest. verletzet, und ein gutes Gewissen hindan gesetzet worden (b). Dieses und dergleichen ward beschlossen in der Frist, da CHRISTIAN. IV. sich selbst dem **Bremischen** ohnlängst genähert, etliche 20 Schiffe mit Soldaten die **Elbe** hinauf in die Insel **Stilhorn** zwischen dem Fürstl. **Braunschweigischen** Schloß **Harburg** abgefertiget, und eine ansehnliche Schantze an der **Weser** zwey Meil, über **Bremen** bey dem Dorff **Achen** aufwerffen, auch solche mit aller Nothdurfft, und Geschütz versehen lassen, dahingegen den 5. April der General MORGAN mit 6000 **Engländer** in **Stade** anlangete, sich folgends des Schlosses **Dieckhuysen** bemächtigte, seine Leute auf den Dörfern bey **Bremen** herum verlegte, und den Rest erwartete, so ihm nächstens sollte zugesandt

werden (c), der mehrbesagte Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH aber, seinen oberwehnten gen **Bremen** bestimmten Gesandten noch dieses beyläufig zu erinnern auftrug, daß S. Durchl. zwar in Gnaden gerne vermercket, wie die Stände des Ertz-Stiffts bey dem Könige in **Dännemarck** zu verschiedenen mahlen wegen der von dem eingelagerten Krieges-Volck erlittenen harten, und unerträglichen Beschwerden, nachdrückliche Vorstellung gethan, sich aber dabey fest versehen hätten, man würde deroselben als Haupt, und Landes-Fürsten hievon und insonderheit, wessen der König sich hinwieder heraus gelassen, Nachricht ertheilet haben, wiewol nicht zu verabläugnen stehe, daß ihm dem Hrn. Ertz-Bischof eine im jüngstverwichenen Monath (d) den Ständen gegebene schrifftliche Königl. Erklährung zu Gesicht kommen, worinnen der Verfasser die Occupation des Ertz-Stiffts nicht allein mit einem Schein hochnöthiger Verthädigung, und dergleichen, sondern auch mit Unglimpf, und Ihro Durchl. unerweißlichen übeln Nachreden zu entschuldigen getrachtet. Allein es würde dieses weder in dem Hertzen der Stände und Unterthanen, noch in den Gemüthern aller derjenigen, welchen S. Durchl. aufrichtiges, teutsches Bluth, samt der unverschuldeten Verfolgung bekannt, keinen Eindruck machen können, indem zwar der König zu der Zeit, wie die im **Römischen Reich** entstandene Unruhe

und unterschiedliche Kriegs Armaden sich dem Ertz-Stifft ziemlich genähert, freundlich belanget, einfolglich mit Rath und That beyzuspringen ersuchet, aber zu keiner solchen Verfassung, welcher sich derselbe bisher angemasset, auf der Versammlung zu **Lauenburg** sey veranlasset, auch der Kayser dadurch keinesweges für ein Feind gehalten worden. Was übrigens Ihro Königl. Majest. dem ErtzBischoff, und Stiffts-Ständen durch Schreiben, und Schickungen, die Häuser und Gräntzen mit Kriegs-Volck zu besetzen, und für feindlichen Einfall zu bewahren, wollte erinnert haben, solches wäre beregten Ständen am besten bekannt, und so beschaffen, daß viele der Meynung gewesen, es bedürfe keiner sonderlichen Besatzung, und überdem befünde sich in dem Lege-Casten nicht so viel Vorrath, daß davon die jährliche Zinsen mögten bezahlet, geschweige die erforderliche Anzahl Kriegs-Leute können geworben, und unterhalten werden. Hergegen hätte der Ertz-Bischof auf dem Sitz-Hause **Vörde** so viel Jahr Knechte gehalten, als gewöhnlich, zumahl er sich keines feindlichen Uberzugs vermuthet, und sich also damit begnüget. die Kayserl. Armee sey schlechterdings durch des Königs Beginnen veranlasset, nach **Bremen** den Marsch einzurichten, und weil man auch abseiten des Ertz-Bischofs sattsam bemercket, daß Ihro Königl. Majestät von dem Zweck, welcher zu **Lauenburg** fest gestellet, gantz abgewichen, und

solchergestalt die Vereinigung mit der That zernichtiget, wäre derselbe ebenfals bewogen worden, der eigentlichen beym Anfang des **Lauenburgischen** Recesses gehegten Absicht zu folge, den Kayser um Schutz anzuflehen, nicht heimlich, sondern offenbahr und redlich, auch mit Vorwissen offtbesagter Stände, welche anbeneben zu aller Treue und Standhafftigkeit hiedurch sollten seyn aufgemuntert und ermahnet werden (e). War nun dieses am 6. April zu **Lübeck** ausgefertiget; so geboth nicht weniger an eben dem Tage im Norder-**Dithmarschen** der Land-Voigt JOHANN VIETH zur **Heyde**, im Nahmen Hertzogen FRIEDERICHS zu **Holstein-Gottorp**, künfftig (f) keine Rheinische, sondern nur Frantzösische Weine, wegen Unsicherheit der Wege und Abfuhr, bey Strafe von 10 Rthlr. zu verkauffen, und auszuschencken (g). Der gen **Stade** an CHRISTIA. IV. zu Abführung der noch in **Wolffenbüttel** befindlichen **Dänischen** Besatzung von Hertzogen FRIEDERICH ULRICH zu **Braunschweig** abgeschickte Gesandte erhielt eine abschlägige Antwort (h), wiewol dennoch der König unter gewissen Bedingungen (i) die Vestung **Wolffenbüttel** zur Hofstadt des Hertzogs einzuraumen versicherte (k). Zu **Flensburg** ward der Streit zwischen den Probsten FRIEDER. DAM und dem Con-Rector. dasiger Schule M. JAC. NEUBAUER, den Artickel von der Auferstehung der Gläubigen be-

betreffend, in diesem Jahr besonders rege (l). Von CHRISTIAN. IV. erging den 8. April an alle hohe und niedrige Befehlshaber zu Roß und Fuß, wo dieselbe in seinen, und der ihm angehörigen Bundesgenossen Lande itzt und künfftig befindlich, eine ernstliche Verordnung, sich sowol für ihre Person und Diener für Beschwerungen der armen reisenden Leute auf dem Lande fleißig zu hüten (m), als auch die unterhabende Soldaten zu vermahnen, daß solche denen Königlichen, und mitbenannten Unterthanen an ihrer Feld-Arbeit, und erwachsenden Früchten, wie nicht weniger, Wanders- und Kaufleuten mit Raub, Plünderung, oder einiger Vergewaltigung, kein Schrecken einzujagen, sich erkühneten (n). Der aus **Franckreich** zu **Londen** wieder eingetroffene **Dänische** Gesandte von ROSENCRANTZ (o) erhielt an itztbesagtem 8ten April alda seine Abschieds-Audience, wozu er durch den Grafen von BACKSTURE in Begleitung von 6 geheimen Cammer-Herrn, aus seiner Behausung in Lumbart-Strasse abgeholet, welchemnechst derselbe vom Könige mit dessen Bildniß, von schönen Diamanten umgeben, 800 Pfund Sterling wehrt, beschencket, seine Abreise aber bis im folgenden Monath aufgeschoben ward, weil Er 10000 Pfund Sterling vor seinen König, auf Abschlag einer weit grössern Summa, in Empfang zu nehmen hatte (p). Der Chur-Fürst JOHANN GEORG zu Sachsen

sen eröffnete dem König in **Dännemarck** am 13. April (q) seine Begierde, über diejenige Artickel, so hiebevor zu **Braunschweig** übergeben, eine nähere Erklärung zu erlangen, allermassen darauf die anderweitige Vermittelung einzurichten, und das Werck am Kayserl. Hofe desto besser dadurch zu unterbauen (r). Dem König von **Groß-Britannien** berichtete CHRIST. IV. am 19. April die Ankunfft der Ihm überlassenen Soldaten und Edelgesteine, bezeugete aber zugleich ein Mißvergnügen, daß erstere nicht in der verheissenen Anzahl erschienen, und andere den Werth gäntzlich überstiegen, verlangete folglich abermahl Volck und Geld aufs nachdrücklichste (s). Durch den Königl. **Dänischen** Rath und General-Kriegs-Commissar. JOHANN WIETZLOF, auf **Körtzin** Erbgesessen, wurden alle Obersten und Oberst-Lieutenants, samt einer jeden Land-Obrigkeit den 28. angewiesen, bey ihren untergebenen Regimentern in allen Gebieten, Städten, Flecken, und Dörffern alle Tage eine ordentliche Betstunde in der Kirchen um 10 Uhr anzustellen, und das gemeine Gebet (t) eifrig und inbrünstig zu GOtt verrichten zu lassen, auch um solches mit mehrerer, und stärckerer Andacht ins Werck zu richten, alle Wochen einen gewissen Buß- Fast- und Bet-Tag (u), da alle Menschen und Vieh von der Arbeit gäntzlich befreyet, das Zapfen von Wein, Bier und dergleichen, nebst anderen Gewerb, bis nach

voll-

vollbrachtem Gottesdienst zur Vesper-Zeit, bey grosser Strafe, verboten, unabläßig zu halten (x), und zur Ehre des Höchsten auszusetzen (y). Dem Chur-Fürsten zu **Sachsen**, dessen oberwehntes Schreiben der Fürstl. **Gottorpische** Ober-Hofmeister, ÆGIDIUS von der LANCKEN, nach seiner Zurückreise selbst in **Stade** eingeliefert, übersandte CHRISTIANUS IV. einige unvergreifliche Puncten, wornach die Friedens-Tractaten abzumessen, und Krafft welcher beyderseits Armeen aus dem Crays zu führen, und die eingenommene Oerter ihren vorigen Besitzern wieder einzuräumen, ferner, der Abfuhr und Abdanckung halber, eine gewisse Zeit zu bestimmen: der **Niedersächsische** Crays sich itzt und künfftig, in Ansehen der Krieges-Verfassungen und dergleichen, den Reichs-Satzungen, und Kayserl. Majest. **Devotion** gemäß zu verhalten: der Religion- und Prophan-Frieden in seinen rechten Kräfften zu lassen: unter keinerley Schein den Crays von **Spanischen Ligisten**, Catholischen oder Ihr. Kayserl. Majest. selbst mit Durchzügen, Muster-Plätzen u. s. f. zu belästigen: die Stiffter bey ihrer wolhergebrachten Ausübung der Augspurgischen Confeßion, ordentlichen Wahlen, Postulationen, und andern Herbringungen, wie zu Zeiten RUDOLPH. II. und MATTH. I. geschehen, zu lassen (z): die Könige in **Franckreich**, **Engeland**, **Schweden**, den **Niedersächsischen** Crays, die Staaten in **Niederland**, Venedig,

nedig, Bethlehem Gabor, Schlesien, und den Marggrafen von Durlach in erwehntem Friedens-Vergleich, nachdem sie solchen mit gut geheissen, ebenfals einzuschliessen, und eine General Amnestie, und Versicherung der Bedienten zu beobachten (aa). Der General TILLY that einen Versuch die Dänen aus ihrer Schantze, ohnweit Bremen, zu treiben, wobey er aber 600 Mann einbüssete (bb). Den in CHRISTIAN. IV. Diensten getretenen alten Grafen von THURN gebrauchte man ersprießlich (cc). Der Kayser FERDINAND. II. rühmete am 31. April den Ertz-Bischofen JOHANN FRIEDERICH, daß Er nicht allein der Kayserl. Majest. treu geblieben, sondern auch schrifftlich die Hertzogen zu Mecklenburg, Gebrüdere, benebst Hertzogen FRIEDERICH zu Holstein, zu bewegen gesuchet, damit der von vielen Jahren her verlohrne allgemeine Friede wieder erworben werden möchte, wonegst derselbe ferner ermahnet ward, in dem wol angefangenen zu beharren, dem einigen von GOtt vorgesetzten höchstem Haupt, aller widrigen Einbildungen ohngeachtet, fest anzuhangen, mithin eine rechte wahre Ergebenheit, in Abschaffung des Feindes, auch Annehmung Kayserl. Völcker, in der That blicken zu lassen, auch zu gleichmäßiger Bezeugung die Hertzoge zu Mecklenburg, Holsteinische Ritterschafft und andere Widerwärtige anzufrischen (dd). Hertzog FRIEDERICH ULRICH, zu Braunschweig/

bedeutete dem Königl. Dänischen Stadthalter zu **Wolffenbüttel** (ee) auf dessen am 4. May gethanen mündlichen Fürbringen, und was darauf den 7. der Ritter- und Landschafft in Schrifften zugekommen, am 11. benannten Monaths, gar beweglich, wie Er mit grosser Befremdung verständiget, jedoch nicht hoffen wolle, daß der König in **Dännemarck**, als sein nächster Bluths-Verwandter die zum Untergang, Jammer, und Elend der Unterthanen abzielende Täthlichkeiten befohlen, und angeordnet, folglich der Stadthalter sich hierunter eines bessern bedencken, und mit den angedroheten, unchristlichen Feuersbrünsten keinesweges gegen die Fürstl. Landsassen, Diener, und Einwohner verfahren würde (ff). Denen beyden Fürsten in **Mecklenburg** hintersbrachte Hertzog FRIEDERICH, zu **Holstein-Gottorp** den 12. May, wie groß nunmehro die Hoffnung zur Friedens-Handlung, nachdem der Fürstl. Abgesandter mit des Chur-Fürsten von **Sachsen** Erklärung ohnlängst aus **Torgau** wieder angelanget (gg), und wie hierauf in **Hamburg** die noch übrige zur Hülffe geschickte **Engländer** ankommen (hh), auch CHRISTIAN. IV. den 19. über die **Elbe** gesetzet, **Blekede** berennet, den darin befindlichen Capitain, ALBANUM BRANDENSTEIN dergestalt eingetrieben, daß derselbe den Flecken in Brand stecken, und sich aufs Schloß, so mit Wasser-Graben, und Wällen versehen, begeben müssen (ii); so statteten

diese den 21. 22. und 28. desfals ihre Danckſa-
gung gegen **Holstein** und **Sachsen** ab, mit Bitte,
es fernerhin bey der gebrauchten vielgeltenden
Bemühung, und lobwürdige Sorgfalt zu des
gantzen Vaterlandes Besten an nichts erwinden zu
lassen (kk). In **Copenhagen** fand sich eine Ge-
sandschafft von den General-Staaten ein, so in
Abwesenheit des Königs, denen Reichs-Räthen
ihre Credentz-Briefe überlieferte, die preiswür-
dige Eigenschafften CHRISTIAN. IV. und son-
derlich dessen Mühe, und Wachsamkeit das Evan-
gelische Wesen in **Teutschland**, und gantz **Euro-
pa** zu behaubten, nachdrücklich erhob, demnechst
aber etliche Beschwerden, und fürnemlich den
neuen Zoll, der wegen Befestigung der Stadt
Copenhagen aufgerichtet, abzustellen anhielt,
auch mit gewünschter Antwort zurück kehrete (ll).
Von FERDINAND. II. begehrete CHRIST.
IV. den 6. Jun. für sich, den König in **Groß-
Britannien** (mm) und den Chur-Fürst Pfaltz-
Grafen sichere Geleides-Briefe, um den, zu Hin-
legung der in **Teutschland** eine geraume Zeit im
Schwange gehenden blutigen Kriegs-Verfas-
sungen anzusetzenden Kayserlichen Deputations-
Tag durch bevollmächtigte Gesandten gleich-
falls beschicken zu können (nn). Der Graf zu
Solms, Königl. **Dänischer** Stadthalter in
Wolfenbüttel, lebte am 16. bemühet, Bürger-
meister und Rath der Stadt **Einbeck**, beydes
die grausamen Handlungen des Catholischen Ge-
nerals JOHANN von TILLY, in Niederhauung
armer

armer, unschuldiger, wehrloser Leute, Raub, Abnahm, Zerschlagung alles häußlichen Eigenthums, Eröffnung der Gräber u. s. f. aufs heßlichste abzumahlen, als auch fürnemlich etlichen seinen Patrioten, so in Städten, Flecken, und auf dem Lande des Fürstenthums **Braunschweig** und der Orthen, zum Schutz der Unterthanen, Wehr und Waffen ergriffen, mithin unter dem Nahmen von **Hartzschützen** bekannt worden, auch sonst in **Einbeck** gute Sicherung genossen, in neulicher Zeit aber mit Hafft beleget, und vielfältig zugesetzet, Freyheit und Wolgewogenheit auszuwürcken (oo). Hertzog PHILIPP zu **Glücksburg** sahe sich den 19. mit der Gebuhrt des Printzen CHRISTIANS erfreuet (pp). Auf **Gottorp** traf der Chur-Sächsische Cammer-Diener SIEGMUND HÜBNER ein, sowol den eine Zeither etwas schwächlichen Leibes-Zustand Hertzogen FRIEDERICHS zu erforschen, als auch das lange Aussenbleiben des gen **Torgau** abgefertigten Fürstl. Lackeyens (qq) mit mehren zu entschuldigen (rr). Den 30. Jun. wurden Prälaten, Ritterschafft, und Städte, allerhand Angelegenheiten halber, zum Heil des Vaterlandes, und Behuf des hiebevor einmühtig beliebten, aus äussersten Nothzwang angenommenen Defensions-Werck angesehen, zu einer gemeinen Landtags-Versammlung im folgenden Monath gen **Rendesburg** von CHRISTIAN. IV. abermahl einseitig beruffen (ss).

Die TILLYschen bestrebten sich die von den Dänen ohnweit **Boitzenburg** aufgeworffene Schantze zu erobern, allein CHRISTIAN. IV. so selbst gegenwärtig, frischte seine Soldaten so an, daß der Feind völlig zurück getrieben, mithin zum Behuef der Königl. Cavallerie ins **Lüneburger** Land eine Schiffbrücke vor beregter Schantze aufgeschlagen, TILLY aber mit seinen Troupen wiederum ins Stifft **Bremen** entweichen müssen (*). WALLENSTEIN kam zu **Neitz** an, und bemühete sich umsonst die Stadt **Breßlau** zu Einnehmung seiner Leute, und Darlegung einer guten Summe Geldes, zu bewegen (**). Der König in **Dännemarck** gerieth bey Besichtigung der Plätze hin und wieder in Gefahr, seinen Feinden in die Hände zu fallen (***). Den 1. Julii verfügete sich der General TILLY mit der Kayserl. Armee ins **Lüneburgische**, wo für ein Lager in der **Briedlinger** Heyde und um **Scharnbeck** erkieset, dahingegen Er selbst zu **Briedtling** eingekehret (****). CHRIST. IV. beklagete sich den 2. Jul. bey Hertzogen FRIEDERICH zu **Gottorp**, daß die Reassumption zu Wiederbringung eines allgemeinen, redlichen und aufrichtigen Friedens von der gegenseitigen Parthey so sehr auf die lange Banck geschoben, zumahl demselben guter massen bewust, wie treueifrig von **Gottorp** aus desfals gearbeitet, und wie sogar nicht der Mangel an des Königs Seite bestanden (††). Auf der Insel **Nordstrand** würck-

ten

ten die Prediger und Kirchen-Diener wider diejenige, so ihnen mit jährlichen Abgifften (uu) verhafftet, einen nachdrücklichen Befehl aus (xx). Denen regierenden Hertzogen zu **Mecklenburg** verwieß der Kayser den 3. Jun. ernstlich, daß alles schicken, schreiben, und warnen wenig gefruchtet, mit angehängter, schließlichen Vermahnung, das Dännemarckisch, und ander fremdes Volck aus ihren Festungen und Landen wegzuschaffen, sich der Reichs-Feinde gäntzlich zu entschlagen, und gnugsamen Schein, oder Beweis unverzüglich einzubringen, daß diesem allen würcklich Folge und Gehorsam geleistet (yy). CHRIST. IV. stund mit seiner Armee disseits der **Elbe**, um seine Fürstenthümer und Länder wider TILLY zu decken, von dem man wissen wollte, daß Er durch **Mecklenburg** in **Holstein** einzufallen gewilliget (zz). Der **Gottorpische** Hertzog FRIEDERICH, so noch immer Hoffnung zum Frieden hatte, übersandte dem König am 6. Jul. das obangezogene Schreiben, so Ihm von Chur-**Sachsen**, durch SIEGMUND HüBNERN zugefertiget, mit Ersuchen der Verweilung sothaner Unterhandlung nicht überdrüßig zu werden (1), dergleichen Schreiben nicht minder auch an **Mecklenburg** abgelassen (2). Den 7. Jul. befand sich der König von **Dännemarck** zu **Wandesbeck**, alwo der Ambassadeur von **Groß-Britannien**, und 2 Bürgermeister aus **Hamburg** mit zur Tafel gezogen; bald hiernegst besichtigte Er nochmahls

die Veranstaltungen zu **Lauenburg**, und **Boitzenburg**, auf welchen letzten Orth die TILLYschen kurtz zuvor einen vergeblichen Anschlag gemacht (3). Den 9. Jul. beschwehrte sich der König bey FERDINAND. II. daß der mit einem Schreiben vom 6. des abgewichenen Monaths (4) an demselben abgefertigte Trompeter, da Er durch des Bayerischen Generals, Grafen von TILLY Quartiere seinen Weg nehmen müssen, und um Erstattung des Passes ersuchet, in die 3 Wochen aufgehalten, und hernach wieder zurück gesandt, nebst Vermeldung, wie der Graf sothanen Brief (5) durch andere Gelegenheit an S. Kayserl. Majest. zu übermachen entschlossen (6). Wallenstein hatte in **Schlesien** mitlerweile an den meisten Orthen Sieg und Glück. Die Belägerte in **Lischwitz** ergaben sich auf Gnade und Ungnade. **Jägerndorf** ging mit Accord über. **Cossel** hielt sich ebenmäßig nicht gar lange, und sodann ward zwischen den Generalen der **Dännemarckischen** Artillerie, JOCHIM von CARPEZAN, und den Hertzogen von **Friedland** den 11. Jul. der Vergleich getroffen, daß bemeldter General nebst allen andern in **Cossel** befundenen hohen und niedern Officiern, samt ihren Feld-Predigern, Aufwärtern, Dienern, und allen bey sich habenden Güthern, sichern Abzug zu den König von **Dännemarck**, oder wo dessen Armee anzutreffen, haben sollten, wenn sie vorher einen Eyd, in 6 Monath nicht wieder S. Kayserl.

serl. Majest. zu dienen, öffentlich abgeleget (7). Der Chur-Fürst zu **Sachsen** versicherte CHRISTIAN. IV. am 18. zwiefältig, wie er erböthig sey, so bald nur die Kayserl. Erklährung, der zu wiederholenden Tractaten halber erfolget, mit Benennung Zeit und Orths sich ungesäumt zu bezeugen, und auf den bevorstehenden Collegial-Tag (8), bey persöhnlicher Gegenwart, dasjenige befordern zu helffen, so zur Wiedererlangung Ruhe und Friedens, heilsam und ersprießlich (9). Den 20. Jul. brach der General TILLY mit seiner Armee in der **Briedtlinger** Heyde auf, und näherte sich **Bracke**, mithin der Königl. Schantze und Schiff-Brücke (10), nachdem der König gen **Holstein** verreiset, und es denen Kayserl. mehr und mehr an Lebensmitteln gebrechen wollte (11). Das von Hertzogen ADOLPH, aus dem Hause **Gottorp**, errichtete, und am 23. bey **Landsberg** angelangte Regiment, sahe sich von dem **Dänischen** Obristen BAUDIS starck verfolget, und fernerhin sehr in die Enge getrieben, bey welcher Gelegenheit die Königlichen sich nicht minder des Städtleins **Pirschen** bemächtigten, dasselbe ausplünderten, die Kirche verschoneten, und weil viele von Adel darinnen befindlich, mit stattlicher Beute davon zogen, dahingegen **Nordheim**, **Luttershausen**, **Artenburg** u. s. f. allbereits den Kayserlichen zu Theil worden, und der am 24. Jul. mit 5000 über die **Warthe** gesetzte Obrister BAUDIS von 7000 unter dem

Obersten BECKMANN, ohnweit **Krentzin** und **Friedenburg** angegriffen, und nach herbey geeilten mehrern Trouppen in die Flucht geschlagen (12). Wiewol bemeldter Obrist BECKMANN sein Leben dabey eingebüsset (13). Abseiten Königs CHRISTIAN. IV. trat in diesem Monath wider den Ertz-Bischofen JOHANN FRIEDERICH aus dem Hause **Gottorp** eine Schrifft in öffentlichen Druck herfür (14), darinnen man die Ursachen wollte mit mehren angezeiget wissen, warum derselbe, ohngeachtet er vermöge des Bandes einer nahen Verwandschafft, und äusserlichen Religion mit S. Majest. verknüpffet, und deroselben wegen einer besonderen Lehens-Pflicht verbunden, in einem verderblichen Labyrinth verwickelt, und eingeflochten worden, mithin sich selbst es zuzuschreiben habe, wenn ihn die mehr und mehr auflodernde Krieges-Gluth aufs nachdrücklichste heimsuchen würde. Und zwar einige zur Haupt-Sache nicht dienende, auch nur nebenfällig berührte Vorwürffe, oder hart lautende empfindliche Redens-Arten, und dergleichen mit Stillschweigen zu übergehen; so sollte vorberegtes Ertz-Bischofen Bitten, und Anhalten der Bewegungs-Grund gewesen seyn, wesfals der König bey Hereinbrechung schlimmer Umstände im **Niedersächsischen** Crais die Waffen ergriffen, folglich dasjenige in Erfüllung gebracht, was in der Versammlung zu **Lauenburg** ehedem verabredet, und beschlossen,

mithin Compactata, und dergleichen aufgerichtet, dahingegen man aber Ertz-Bischöfl. Seite einen unverantwortlichen Absprung hievon genommen, und also wider Fürstl. Wort, Hand und Siegel gehandelt, mit des Königs Feinden und Verfolgern ein verdächtiges, so schrifft- als mündliches Verständniß unterhalten, andere zu ebenmäßiger Unbeständigkeit beredet, die so genannten Compactaten, und Verabscheidungen, wider den klaren Buchstaben, Inhalt, und Meynung durch Instruction, und Memorial, denen Ertz-Stiffts-Ständen übergeben, vorsetzlich verkehret, Ihro Königl. Majest verunglimpffet, auch dawider besagte Stände aufzubringen getrachtet u. s. f. Auf dem Land-Tage zu **Rendesburg**, so den 25. Jul. seine Würcklichkeit ereichte, ward durch allgemeinen Schluß, und Beliebung der Prälaten, Ritter- und Landschafft, zu Rettung der Fürstenthümer und befahrenden Unheils, verabscheidet, auf schierst künfftigen Bartholomäi, 6 Monath nach dem Anschlage des **tripli** in triplo, von jedem Pfluge 4 Rthlr. und von jedem tausend eben so viel, in Betracht des Fürstenthums **Holstein**, zu entrichten (15), hergegen beyder Hertzogthümer wegen, S. Königl. Majest. (16) mit einer freywilligen Ergiebigkeit unterthänigst unter die Arme zu greiffen, und von jedem Pflug und Tausend gleichergestalt 4 Rthl. zur obbestimmten Zeit, bey denen im **Kiel** verordneten Einnehmern, mittelst leiblichen Eydes, ein-

einzuliefern. Doch es muſten dieſe und dergleichen Beſorgungen, zumahl ſolche mit des Königs Anweſenheit in Holſtein verbunden, vielmehr dem General TILLY zum Vortheil dienen, anerwogen dieſer die Fahrloſigkeit ſeiner Widerſacher an den Orthen, woſelbſt ihnen CHRISTIAN. IV. beſtändig auf guter Hut zu ſeyn befohlen, verkundſchaffet, vor anbrechender Tages-Zeit mit einem kleinen Theil Soldaten anfänglich, bald aber darauf mit mehrern, über die Elbe gantz heimlich ſatzte, wodurch zwar die Däniſche Wachten endlich erwecket, allein bey Erblickung, wasgeſtalt die Kayſerlichen bereits über den Fluß gegangen, die Flucht ergriffen, Boitzenburg und denen daherum von des Königs Völckern befindlich, ein nicht geringes Schrecken einjagten (17), folglich dem Gegentheil gnugſame Friſt verſtatteten, den 26. Julii bey Bleckede auch eine Schiff-Brücke zu verfertigen, und ſofort 2000 zu Fuß hinüber kommen zu laſſen (18), mithin ſich von dem gantzen Strom Meiſter zu machen, mittelerweile den 28. von Rendesburg aus ein Königl. Befehl erging, krafft deſſen diejenige, ſo ſich mit der hiebevor im Riel bewilligten Steuer noch nicht eingefunden (19), ohn Unterſcheid, bey Vermeydung ſchwerer Strafe, zur gebührenden Pflicht angewieſen, gleichergeſtalt CHRISTIAN. IV. nicht weniger ſeinen im Lande Holſtein verordneten Commiſſarien, ſamt und ſonders

ders, ungemessene freye Vollmacht ertheilete, in Schleswig-Holstein, nebst den angräntzenden Oertern und Quartieren, mit einem General-Aufboth, Mann bey Mann, so über 16 Jahre, zu Roß und Fuß, bey unnachläßiger Leibes- und Lebens-Strafe, Quartierung, An- und Durchzug und der sämtlichen Defensions-Verfassung, dasjenige, ohne Maßgebung zu thun, was des Vaterlandes Nutzen und Bestes erheischen würde, und sie hinkünfftig gegen GOtt und dem König zu verantworten fähig (20).

Anmerckungen.

(a) Wobey zugleich denen Amtleuten, Land-Voigten, samt Bürgermeister und Rath in den Städten besonders eingeschärffet, die Hand darüber zu halten, daß niemand, so unter ihrer jurisdiction gesessen, von dieser Steuer, so die äusserste Noth des Vaterlandes erzwungen, sich entziehen möchte. Land-Tags Act. h. a. MSS.

(b) Beylage zum Ertz-Bischöfl. gründlichen, und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. Q.

(c) METERAN. Niederländ. Histor. Lib. 47. p. 527. und 529. verglichen mit WASSENAER Hist. Verhael part. 13. p. 83. 85. u. f. f. um welche Zeit auch der König von Franckreich verwilliget 4000 Frantzosen, zum Behuef des Königs von Dännemarck zu werben, und aus Engeland von den verheissenen Subsidien etliche Tonnen-Goldes sollen eingelauffen seyn, welches letztere vielleicht von den Juwelen zu verstehen, deren wir bald mit mehren erwehnen werden. Wobey noch dieses mit anzufügen, daß nach KHEVENHILLERS Bericht, Tom. IX. Annal. Ferdin. p. 1604.

Der

der König in Schweden in die 3000 Finländer gleichfals zu Hülffe geschicket, mithin CHRIST. IV. durch obige, und der Holländer überlassene Völcker im Stande gesetzet worden, eine mächtige Armee auf die Beine zu bringen.

(d) Nemlich den 28. Mart.

(e) Beylage zum Ertz-Bischöfl. gründl. und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. R.

(f) Und zwar nach dem 1. May 1627.

(g) Volum. Norder-Dithmarf. Verordnungen, und Befehle MSS.

(h) Indem der König vorwandte, daß er zwar mit seinen, und des Niedersächsischen Crayses Feinden in tractatu pacis noch zur Zeit etwas weitläufftig begriffen, gleichwol aber immer dazu mehrere Hoffnung schöpffe, da man dem Chur-Fürsten zu Sachsen, zu treu-eifriger Vermittelung mit gebrauchen zu lassen, entschlossen, und deswegen ein besonderer Gesandter, dessen Wiederkunfft stündlich zu gewärtigen, gantz neulich dahin abgefertiget worden. Wesfals der Hertzog, der angemuhteten Abführung halber, so lange in Gedult stehen mögte, bis man zuforderst gesehen, wohin es sich mit dem Frieden lencken würde. S. LUNDORP. Act. Publ. Tom. III. Cap. CXIII. Lib. VIII. p. 977.

(i) Wenn nemlich der General TILLY genugsame Versicherung leisten würde, die zu des Hertzogs Unterhaltung freygelassene, und nicht eingenommene Oerter, als Schöningen und andere, in keine Wege hinfort feindlich zu überfallen, der Hertzog aber sich verbinden wollte; keine andere Diener, dann welche der König benennet, zu seiner Aufwartung, mit hinein zu nehmen.

(k) LUNDORP. L. C.

(l) S.

(l) S. davon die schöne Isagog. ad Hist. Cimbr. JOH. MOLLER. part. II. p. 188 seq.

(m) Weil daher nichts dann Göttlichen Fluches, Verwirrung, und Noth zu erwarten.

(n) LUNDORP. Act. publ. Tom. III. Lib. VIII. C. CXII. p. 976 seqq.

(o) Nachdem derselbe über 5 Monath am Frantzösischen Hofe gegenwärtig gewesen; so langete Er den 29. Mart. 1627 zu Dover, des folgenden Tages aber zu London, mit einem Gefolge von 22 Personen an, und hatte den 1. April seine Audience beym König, und der Königin, so aber vor keine öffentliche gerechnet worden.

(p) S. es umständlich in des Ritter FINETS Anmerckungen, betreffend das Ceremoniel der Ambassadeurs in Engelland, woraus ersichtlich, daß der Hr. von ROSENCRANTZ am 3. May in des Königs Carosse nach Towerkay abgeführet, alwo des Königs Gondel, nebst 2 andern, bereit gelegen, vermittelst deren Er sich samt seinen Leuten, von dem Ceremonien-Meister vergesellschafftet, nach Gravesand begeben, da Er vorher sehr sorgfältig gewesen, die Königl. Bedienten wol zu beschencken, in welchem Betracht der Secretarius des Groß-Schatzmeisters, der die Auszahlung oberwehnter 10000 Pfund befordert, insbesondere zwey silberne Töpfe von 21 Pfund 6 Schilling bekommen.

(q) Und zwar so wol in Antwort auf das Hand-Schreiben, so der Fürstl. Gottorpische Gesandte, EGIDIUS von der LANCKEN, Thum-Probst des Stiffts Lübeck, Probst zu Pretz, geheimer Hof- und Land-Rath, wie auch Amtmann zum Kiel, und Bordesholm, in verstatteter persöhnlichen Audientz überreichet, als auch mündlich besonders angezeiget, und vorgetragen.

(r) Nicht weniger begehrte auch der Chur-Fürst zu wissen,

sen, ob die Bundesgenossen des Königs zu dem Accord, so getroffen werden mögte, sich verstehen wollten, weil man darauf am Kayserl. Hofe ein sonderliches Auge wenden würde. S. die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. G. Womit zu verbinden, was der Chur-Fürst dieserwegen den 15. April denen Hertzogen zu Mecklenburg zugeschrieben, so die 183ste Beylage zur Mecklenb. Apologie ausmacht p. 577 seqq.

(s) Wir wollen das Schreiben selbst, so die Beylage Lit. C. des so betitelten gründlichen, und wahrhafften Gegen-Berichts von dem Ertz-Bischofen zu Bremen JOH. FRIEDERICH ausgefertiget, dessen wir bald mit mehrem gedencken werden, ausmacht, vollständig mittheilen:

CHRISTIANUS quartus D. G. &c.

Serenissimo Principi Domino CAROLO, Magnae Britanniae, Franciae & Hiberniae Regi, fidei defensori, Nepoti & fratri nostro Carissimo, salutem & Continuum felicitatis incrementum. Serenissime Princeps, Nepos & frater Carissime, quos submisit nobis Va. Dl. milites, ii cum supremo ordinum ductore Morgiano & feliciter ad portus nostros appulerunt, & optatissimo nuncio nos affecerunt. Quare gratias ingentes Vae. Dli. agimus habemusque, quod in eo & amicitiae, & *foederum promissorumque sponsionibus* satisfacere voluerit. Verum vtinam solide istud gaudere nobis liceret, vtinam ordines omnes integri, & numeris suis promissis completi inuenirentur, neque sane tempore hocce admodum ad res gerendas oportuno, neque occasionibus, ad hostem opprimendum egregiis, neque publicae, cui nati sumus, saluti, vlla in parte deessemus. Sed quia perpauci numerantur, qui vlli fere nobis vsui esse possunt, & conatibus istis excidimus, & Consiliorum nostrorum rationes inuitis-

sissimi vel damnare, vel suspendere cogimur. Quantum damni *patriae causaeque communi* ea res inferat, quantum hostium commoda promoueat, nemo facile aestimet. Eo nihil certius est, nisi citissimis itineribus, quos ex numero desideramus, milites submittantur, tota hac fere aestate bellum hoc frustra tractum iri, non tam minore *omnium confoederatorum*, quam nostra quoque ipsorum infamia. Et rogandus est Deus, vt grauiora prohibeat. Neque tamen interim Vam. Dl. praeterit, *quod non alterius, quam eius suasione inducti, militiam hanc susceperimus*, quod nullis hactenus auxiliis adiuti, eam immensis sumptibus, magno labore, curis, & solicitudinibus perpetuis gesserimus. Ne itaque tandem sub oneris durissimo pondere indigne fatiscamus, ne sub auxiliorum spe longinqua publicae tranquillitatis incomparabilem causam perdamus, hostium arrogantem fastum suffulciamus, ne ipsimet nos ipsos magis, quam inimici nostri pessumdemus, quantum possumus amice, fraterne, instanter rogamus Dm. Vm. vt non magis Deum, *quam foederum & semel nobis sanctae promissorum fidem* sibi commendatam esse patiatur, nec solum militum, qui desunt, numerum citissimis velis, sed paratas quoque, quantas potest, pecunias (eo magis, quod transmissae gemmae, vt pacis tempore aestimationem omnem superant, ita sub hisce bellorum angustiis apud neminem, nec pretium nec fidem inueniunt) submittere maxime laboret. Gratissimum in eo nobis non solum, sed ipsi quoque Deo, eiusque Ecclesiae fecerit, cuius verae fidei defensor istis meritis non tam haereditario nomine, quam propria laude audiet. Vale, carissime Nepos. Datum Wasserbaden, 19. April, Anno 1627.

(t) Womit ohne Zweifel dasjenige bezeichnet, so man damahls beständig im Dännemarckischen Lager gebrau-

braucht, wovon wir eine beglaubte Abschrifft besitzen, und versichern können, daß solches voller Geist, Krafft und Nachdruck, mithin nicht ohne sonderbahre Bewegung des Gemüths zu lesen.

(u) So alle Mittwochen, vom nächsten Sonntage, nach Quasimodogeniti an zu rechnen, dergestalt feyerlich müssen begangen werden, daß groß und klein morgends frühe in der Kirchen zusammen gekommen, der Buß-Predigt, und dem Gebet beyzuwohnen, worauf solche Versammlung abermahl um Mittag auf 1 Uhr zum Singen und Gebeth erschienen. Indessen ist doch schon vorher im gantzen Lande durchs gantze Jahr wöchentlich ein gewisser Tag zu sothanem öffentlichen Buß- und Bet-Tage verordnet gewesen, allermassen solches deutlich zu Tage lieget, aus der 1626 gestellten Vorrede, so der damahlige geschickte Pastor zur Crempe in Holstein, WILHELM ALARDUS, seiner so betitelten pœnitentialium Triad. secund. voran geschicket, von welcher Arbeit, (die nicht anders denn für eine Frucht itztgedachter Veranstaltungen zu halten, und welche 48 Buß-Predigten ausmacht, mithin vor, in, und nach der Belägerung in Crempe, ihre Würcklichkeit erreichet, auch mit denen so benannten Kriegs-Predigten, die bey eben solcher Gelegenheit durch LAMPERTUM ALARDUM, der Zeit Archidiaconum zur Crempe ausgefertiget, nicht zu vermengen) mit mehren handelt, Herr NICOL. ALARDUS, itziger treu-verdienter Pastor zu Steinbeck, in decad. Alardorum scriptis clarorum p. 17 seq.

(x) Wobey insonderheit die hohe und andere Befehlshaber, auch Obrigkeit, und Amtleute ermahnet, den Ihrigen mit guten Exempeln fürzugehen, über diese Verordnung fleißig zu halten, und solche denen Predigern, und Pfarr-Dienern, jedes Ohrts, gebührlich kund zu machen, damit selbige so dann von den Prediatstühlen mögte verlesen, und zu jedermans Wissenschafft gebracht werden.

(y)

(y) LUND. Act. publ. Tom. III. C. CXIV. p. 977 seq.

(z) Oder da man sie Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeinet, daß solches so dann also verbleiben mögte, wie die Kayserl. Majest. den $\frac{7}{17}$. Januar. 1626. gnädigst bey dem zweyten medio sich selbst erklähret.

(aa) An welchen allen aber der König nicht ehe wollte gehalten und verbunden seyn, als bis die Tractaten angefangen, und man solche zu endigen vermeinet. S. hievon die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. H.

(bb) WASSEN. Histor. Verhael. part. 13. p. 84.

(cc) Er hieß eigentlich MATTHIAS, Graf von Thurn, ein Herr von seltenen Verdiensten, und der auch im hohen Alter noch Muth und Tapfferkeit genug blicken ließ. Zu Insprug in Tyrol erblickte Er 1567 den 17 Sept. das Licht der Welt, und war seyn Hr. Vater anfänglich General unter des Kayfers Armee in Ungarn, nachgehends aber Geheimer-Raht und Hofmeister bey Ertz-Hertzogen FERDINAND in Tirol, der sothanen seinen Sohn wohl erziehen, und sonderlich in ritterlichen Ubungen sorgfältig anweisen ließ, weil man bey denselben eine besondere Neigung zum Kriege und heroische Thaten dereinst auszurichten verabspührete. Solchergestalt that er sich bey vieler Gelegenheit, und fürnehmlich in Diensten der Republick von Venedig überaus hervor, und wollte letztere ihn weder dem König von Engelland und Franckreich, noch an Dännemarck, zum Vortheil des Niedersächsischen Creyses überlassen, ohngeachtet dieselbe ohnlängst Frieden gemacht, und seiner folglich nicht mehr bedürfig. Ja, wie Er selbst auf seinen Abschied drung, und dem ehemahls in Böhmen erwählten König FRIDERICH, Pfaltz-Grafen, nützlich zu seyn verhoffte, dieser auch seinen Hofmeister von BERBISDORF zu dem Ende von

Haag aus gen Italien absandte, beschenckte Ihn die vorgedachte Republick nicht allein mit einigen tausend Pistolen, sondern boht ihm auch einen vergnüglichen Aufenthalt bey sich an, sobald es ihm belieben würde zurück zu kehren. In Holland ward Er bey seiner Ankunfft aus Venedig von sehr vielen Standes-Personen Grafen und Herren, besonders aber von dem vertriebenen König und Pfaltz-Grafen, samt dem Printzen von Oranien wol empfangen, CHRISTIAN. IV. hergegen erklährte ihn bald darauf zum General-Feld-Marschall bey der Armee, und wir werden seiner mithin noch mehrmahls gedencken müssen.

(dd) Beylage zum Ertz-Bischöfl. Bremischen gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht, Lit. I.

(ee) Es war solches PHILIPP REINHARD, Graf zu Solms und Herr zu Müntzenberg, auch zugleich Königl. Rath, und Obrister.

(ff) Widrigenfals der Hertzog entschlossen, dem Römischen Kayser, samt allen Chur- und Fürsten des Reichs, solche Feindseligkeiten, und daß solche eintzig und allein von der Garnison der Vestung Wolfenbüttel verursachet, erkennen zu geben, mithin durch des Stadthalters Dräuen sich nicht abschrecken zu lassen, sondern bey der S. Kayserl. Majest. schuldigen Pflicht beständig zu verharren, und es übrigens dahin zustellen, wie dergleichen Thätlichkeiten von einem Grafen des Reichs, unter dem Deckmantel der Religion, die doch in den Braunschweigischen Landen, noch sonst in Niedersächsischen Creys nicht angefochten, künfftig zu behaubten. S. LUND. Act. publ. Tom. III. Lib. VI. Cap. CXV. p. 978 seq.

(gg) Denn darauf sey nicht allein eine gewierige Entschliessung von CHRISTIAN. IV. erfolget, sondern es habe auch der Hertzog solche schrifftliche Antwort des Königes dem Chur-Fürsten zugeschickt, mit abermahligem

ligem Ersuchen, nunmehro die Friedens-Handlung ohn Verzug wiederum zur Hand zu nehmen.

(hh) So muß METERAN. l. c. p. 531. aus WASSENAER. Histor. Verhael. part. 13. p. 83. verstanden, oder erkläret werden.

(ii) Der mehrmahls von uns angeführte geschickte Verfasser der Bardewickischen Chron. leget p. 388. dem Commendanten in Blekede die Ehre bey, daß Er die Königl. Dänischen zurück gewiesen. Allein dieses kan nicht mit METERAN. und anderer Erzählung bestehen, laut deren Nachricht CHRISTIAN. IV. des angekommenen Entsatzes halber, damahls abgezogen und gen Havelberg entwichen, wohin alsobald die Kayserlichen gefolget, und einen ritterlich fechtenden Feind vorgefunden. Indessen ist es gewiß, daß etliche von der Dänischen Reuterey, den 21. May in Bardewick abermahl eingefallen, viele Pferde weggenommen und folgends in die 45 Häuser im Flecken, geist- und weltlichen Personen angehörig, (Scheune und andere Neben-Gebäude ungerechnet), vorsetzlich eingeäschert, und fernerhin übel gehauset, wie gedachter Herr SCHLöPKE ausführlicher bemercket l. c.

(kk) S. die Beylagen zur Mecklenburgischen Apolog. N. CLXXXIV. p. 579 seq. N. CLXXXVIII. p. 587 seq. N. CLXXXVI. p. 583. und N. CLXXXVII. p. 584 seqq.

(ll) LUNDORP. Act. publ. Tom. II. p. 741 seqq.

(mm) Dessen Gesandter ROBERT AUSTRUTER, Ritter, bey CHRISTIAN. damahls gegenwärtig und den Inhalt dieses Schreibens hauptsächlich veranlasset.

(nn) S. die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht. Lit. O.

(oo) LUNDORP. Act. publ. Lib. VI. C. CXVI. Tom. III. p. 979.

(pp) Dieses versichern die besten einheimische und ausländische Geschlecht-Register, folglich kann es nicht anders denn ein Druckfehler seyn, wenn in den HÜBNER. Genealog. Tabellen 1637 gesetzet worden.

(qq) Die Ursache des Verzugs bestund darinnen, daß der Chur-Fürst, in Betracht der neuen Friedens-Handlung, den Kayser zuforderst bewegen müssen, dieser auch sich erkläret, hierüber etlicher Chur-Fürsten und des Reichs Gedancken zu vernehmen, und alsdann gen Sachsen den Schluß berichten zu lassen. Ubrigens ward zu Hertzogen FRIEDERICHS Gefallen gestellet, ob Er S. Königl. Majest. in Dännemarck hievon Andeutung thun, und Deroselben zugleich versichern wollte, daß der Chur-Fürst gemeinet, daferne der Kayser die angeregte Handlung gut heissen sollte, dazu einen solchen Ohrt zu benennen, der zwar im Niedersächsischen Crays, aber nahe an Sachsen gelegen, um erforderten Falls, in der Nähe zu seyn, und dem König samt den Gesandten des Crayses selbst zu besprechen.

(rr) Wie dieses aus der Beylage zur Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. N. zu ersehen.

(ss) Landtags-Act. h. a. MSS.

(*) WASSENAER. Histor. Verhael. part. 13. p. 45.

(**) Idem l. c. p. 82.

(***) Idem l. c. p. 84.

(****) CHRIST. SCHLÖPK. Bardewick. Chron. p. 389.

(tt) S. die Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. I.

(uu) Es betrafen dieselbe insonderheit die jährliche Besoldung an Häuer, so die Besitzer der halligen Westländereyen nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, weshals Hertzog FRIEDERICH, vermöge seiner vom 27. April 1621 dahin bereits abzielenden Verordnung, diese

diese Klagen folgender Gestalt in Erwegung gezogen: Wann dann an sich recht und billig, und frommen Christen allerdings wol anständig und geziemend ist, ihren Seelsorgern dasjenige, was ihnen aus Gottseliger Andacht vermacht worden, unweigerlich und ohne Beschwernüs darzureichen, und also zu verhüten, daß nicht die Zeit, welche die Prediger in Lesung heiliger Schrifft, und freudiger Abwartung ihres Amts, zu verwenden haben, mit Bekümmerniß und Sorge zeitlichen Unterhalts unnützlich verderben mügen, und wir solcher Ursachen halber vorgerührtes unser Mandat mit guten Landes-Fürstlichen und väterlichen Vorbedacht ausgelassen, auch darüber nochmahln steif und veste zu halten geneigt; Als befehlen wir allen und jeden u. s. f.

(xx) Volum. Constitut. Reg. & Duc. tam impress. quam MSS.

(yy) Beylage zur Mecklenb. Apolog. N. CCXIV. p. 669 seq.

(zz) Daher schreibet unter andern SIMON GOULARTIUS, von Friedrichstadt aus, den 3. Jul. an PETR. CUPUM: Nos quod attinet, qui in hisce oris versamur, ita comparati sumus, vt aliorum vicem, inprimis vero vestram & vestratium fratrum, novi edicti promulgatione perculsorum doleamus, & nobis in futurum nonnihil metuamus, præsertim a bello Danico, quod hactenus parum feliciter gestum, deinceps haud felicius processurum videtur, cum Rex ipse eo jam redactus sit, vt cis Albim stare cogatur, vt fines suos tueatur. Obsident Caesariani oppidum Havelberg Cisalbinum, in finibus Brandenburgicis, quo occupato in Ducatum Mecklenburgicum, Holsatiae finitimum irruptionem facturi sunt. S. Epp. Eccles. & Theolog. LIMBORCH. p. 724.

(1) S. die Beylage zur Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. M.

(2) Beylage zur Mecklenb. Apolog. N. CXC. p. 590. womit die folgende N. CXCI. p. 591. und N. CXCII. p. 592. zu vereinbahren.

(3) WASSENAER. Histor. Verhael. part. 13. p. 85.

(4) So droben von uns der ordentlichen Zeit-Folge gemäß allbereits angezogen.

(5) Wovon dem General TILLY mit allem Fleiß, und Bedacht die Abschrifft, und der Inhalt mitgetheilet, und bekannt gemacht worden.

(6) Beylage zur Königl. Dänisch. Declarat. warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. P.

(7) Welches auch die Dänisch. gemeine Soldaten zu Roß und Fuß thun musten, die nicht gutwillig dienen wollten. S. davon umständlicher METERAN. Niederländ. Histor. p. 516.

(8) So zu Mühlhausen angesetzet.

(9) S. die Beylagen l. c. Lit. K. & L.

(10) SCHLöPKE Bardewick. Chron. p. 389.

(11) CLüVER. Epitom. Histor. p. m. 752. und WASSEN. l. c. p. 85.

(12) METERAN. l. c. p. 531.

(13) Victoriae gaudium Caesareanis non parum imminuit mors Pechmanni. Inter primos ordines fortissime dimicans globo majoris tormenti ictus occubuit. Vetus miles, ingenioque & fortitudine praeclarus, constantique in Caesarem fide, tametsi professione Lutheranus. BRACHEL. Histor. nostr. tempor. Lib. 3. p. 124.

(14) Es ist dieselbe eigentlich betitelt: Kurtzer doch gründlicher Bericht, wie der Ertz-Bischoff zu Bremen, bey des löblichen Niedersächsischen Crayses, auf sein eigen Veruhrsachen, angestalten Defensions-Verfassung, sich bishero verhalten. Gedruckt im Jahr 1627. 4.

(15)

(15) Ob wol das Fürstenthum Schleswig mit den Schatzungen, so vom Niedersächsischen Crays herrühren, nichts zu schaffen; so ward doch dißmahl für billig erachtet, daß, der allgemeinen Gefahr halber, auch die Schleswigische Vasallen, und Unterthanen nicht zu verschonen, folglich von einem jeden tausend und Pflug 2 Rthlr. in obbemeldter Frist einzubringen.

(16) Die ungesparet in eigener Persohn zu des allgemeinen Vaterlandes Freyheit unsägliche Mühe auf sich genommen.

(17) CLüVER. Epitom. Histor. p. m. 752. und NECOR. wil in seinen geschriebenen Dithmarsischen Geschichten, daß es der 25. Jul. gewesen, da die Tillyschen zuerst über den Elb-Strohm gesetzet.

(18) SCHLöPKE Bardewick. Chron. p. 389.

(19) Worüber die Städte, insonderheit bey der Landtags-Versammlung in Rendsburg, Klage führet, indem viele Einwohner von sothaner Schatzung frey zu seyn vorgegeben, andere aber andere Uhrsachen desfals vorgewendet. Volum. Constitut. Reg. & Duc. impress. & MSS.

(20) Dieser Befehl ist gleichfals den 28. Jul. 1627. in Rendesburg gestellet, und diesem zufolge gleich darauf nachstehendes ausgefertiget: Demnach die Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. unser gnädigster Herr, Einhalt beygelegter Abschrifft des Königl. Mandati, bey hoher Leibes- und Lebens-Strafe anbefohlen, daß der General-Ufboth, Mann bey Mañ in diesen Fürstenthumben ergehen soll, als wird von denen zum Defensions-Wercke verordneten Commissarien hiemit allen und jeden, dieser Fürstenthümbe Eingesessenen, auch denen so sich darinn verhalten, und über 18 und unter 55 Jahr alt seyn, Adel und Unadel, Bürgern und Hausleuten, wes Standes die auch seyn, angedeutet, und zugleich ermahnet, daß die-

dieselbe bey der Treu, und Pflicht, damit ein jeder dem Vaterlande zugethan, sich Angesichts, nach Fürzeigung dieses, ohne Verschub, bey Verlust ihr Guth und Bluth, und zwar der Adel und die Reuter mit ihren Pferden, Bürger und Hausleute aber mit ihren Gewehr, wie solches ein jedweder hat, ufmachen, der Schleswigischer Adel, und freywillige Reuter nach Rendsburg, die gemeine Schleswigische Reuter aber nach Neumünster sich begeben, der Holsteinische Adel, und freywillige Reuter zu Oldesloe, und die gemeine Holsteinische Reuter zum Tremsbüttel anlangen, das Fuß-Volck aber sich auf der Harckes-Heyde ungesäumt einstellen, und daselbsten fernerer Ordinantz erwarten sollen. Und soll ein jedweder sich mit nothdürfftigen Proviant, Futter und Mehl versehen, solches auf Wagen mit sich nehmen, auch die Beschaffung thun, daß es nachgeführet werde, imgleichen so viel Wagen bey sich behalten, daß bey jeder Compagnie zu Fuß 20 Wagen verbleiben können. Wie denn auch ein jedweder Amtmann in seinem Amt die Munsterung thun, auch Bürger und Haußleute, so viel in Eyl möglich, Anordnung machen sollen, daß 2 oder 3 ein Gezelt haben können, und wird einjeder an seinen Ohrt zu desto schleuniger Aufforderung die Sturm-Klocken auf den Dörffern läuten, und das Volck eiligst zusammen fordern, auch etzliche der Hausleute Schauffel und Spaden mit sich bringen lassen. Uhrkundlich auf Ihro Königl. Majest. special Befehlig, unter der Commissarien aufgedruckten Siegel. Abgeben zu Rendsburg den 29. Jul. Ao. 1627. Und eben hierauf gründet sich Herr ADOLPH FRIEDERICH RANTZAU, zu Seekamp weiland Erbgesessen, wenn er hiebevor in einer gar beweglichen Bittschrifft seines verfallenen Credit-Wesens halber S. Königl. Majest. CHRISTIAN. IV. zu Gemühte führet, wie er 1627, bey ergangenem allgemeinen Holsteinischen Aufboth, nicht allein der erste

erste gewesen, der sich mit seinen Muster- und dreyen Reit-Pferden in schuldiger Gebührniß, anfangs zu Neumünster und Rendesburg, nicht minder letztlich zu Itzehoe und andern gnädigst angeordneten Orten, præsentiret und eingestellet, sondern auch nebst Erlegung der Contribution bey S. K. M. beständigst verblieben, dem Feinde aus dem Kiele, so viel und lange es ihm mit Hülfe anderer rechtschaffenen Leute möglich gewesen, Abbruch gethan u. s. f.

§. 9.

Dieses, und insonderheit die Herannäherung der Tillyschen Armee, verursachte zuforderst ein grosses Aufsehen in **Mecklenburg**. Herzog HANS ALBRECHT schickte beym Anfang des August. seine Land- und Hof-Räthe GEBHARD MOLTKEN, **zum Toitkenwinckel**, und JOHANN COTHMANN, ADOLPH FRIEDERICH aber, seine Landsassen und Räthe, DIETERICH BARTHOLD von PLESSEN, auf Zubey, und HANS JÜRGEN von HALBERSTADT zu **Gottesgabe** Erbgesessen, an den Grafen von TILLY ab, welche demselben sowol den Empfang eines Kayserl. Befehls (a) hinterbringen, als auch nochmahls bezeugen musten, wie gerne das Haus **Mecklenburg** dergleichen entübriget, und mit wie vieler Unterthänigkeit solches sich S. Käyserl. Majest. würde gefällig gemacht haben, wenn es nicht durch die eingedrungene Königl. Armee daran behindert worden (b). In so ferne sey gar kein Zweiffel, daß

es nunmehro sich nicht, vorangeregtem Befehl gemäß, als dem Reiche und dessen Oberhaubt getreue, gehorsame Fürsten erweisen, und seine Land und Leute, bey Ankunfft des Hrn. Grafen, von feindlicher Gewalt, Plünderung, und andern Thätlichkeiten befreyet halten sollte (c). Nicht minder lief bey S. Kayserl. Maj. ein dergleichen Entschuldigungs-Schreiben ein, mit ebenmäßiger Nachricht von der Gesandschafft, und Verheissung, womit man sich in **Mecklenburg** des Kayserl. Schutz und Schirms bey TILLY von neuen zu versichern gesuchet (d). Hiernegst vermählete sich der Hertzog zu **Norburg** FRIEDERICUS, den 2. Aug. mit JULIANA, Hertzogs FRANCISCI zu **Sachsen-Lauenburg**/ Tochter (e). Einige von den **Weimarischen** Troupen, so aus **Schlesien** entwichen, nahmen ihren Weg durch **Pohlen**, etliche erlitten von den Kayserlichen den 3. einen nachtheiligen Uberfall, andere aber langeten, wiewol bey kleinen Hauffen, ohnweit der **Elbe** an, um sich mit den übrigen **Dänischen** zu vereinbahren (f). Im **Schleswig-Holsteinischen** war man mit dem durchgängigen Aufboth anitzo äusserst beschäfftiget (g) Zu **Bramstedt** geschahe die General-Musterung, dergleichen auch zur **Heyde**, besonders in Gegenwart Hertzogen FRIEDERICHS, vorgenommen (h). CHRISTIAN. IV. ließ die Pässe, wo der Feind von **Mecklenburg** aus, in **Holstein** dringen konnte, aufs fleißigste bewahren, und fernerhin

hin Oldesloo und Crempe nicht weniger mit einer starcken Besatzung versehen (i). Die Bürger aus **Rendsburg** musten nach **Neumünster** ziehen, worüber in der Stadt bey den Frauen ein so starckes Wehklagen entstund, daß man in den Bethstunden, des vielen Weinens halber, den Prediger kaum hören können, wiewol solche Thränen bald wieder in Freude verkehret, da sie ihrer Männer unversehens theilhafftig worden (k). Die **Mecklenburgische** obgedachte Gesandten hielten, von **Lübeck** aus, bey dem Grafen von TILLY den 7. August um Erlaubniß an, unter welcher Versicherung, oder wo es demselben gefällig, ihnen ein gnädiges Verhör zuertheilen (l), und zu gleicher Zeit erging es denen Kayserlichen im **Mecklenburgischen** mehr, und mehr nach Wunsch und Willen, gestalt TILLY den 9. August die Schantze bey **Böitzenburg** aus allen Kräfften bestürmete, und, ohngeachtet der Graf von THURN mit seinen darinnen befindlichen 800 Soldaten dergestalt gefochten, daß der Feind in die 800 Mann verlohren, sich derselben sowol, als der Städte **Boitzenburg**, und **Lauenburg**, zunebst denen übrigen Schantzen, die nunmehro von dem zaghafften Königl. Volck nebst den Haven verlassen und hindan gesetzet wurden, völlig bemächtiget (m). Dem WALLENSTEIN glückte es aller Ohrten nicht weniger. Den 12. August ergab sich die an dem Fluß Oppa belegene Stadt **Troppau**, und da er itzo bemühet,

bey

bey TILLY nächstens einzutreffen, erhub er alterwerts grosse Schatzungen, machte aber seltzame Augen, wie er bey seiner Ankunfft im **Lüneburgischen** alles verbrannt, geplündert, und verheeret sahe (n). CHRISTIAN. IV. ließ krafft seines tragenden Crays-Obersten Amts, den Ertz-Bischof JOHANN FRIEDERICH, wegen dessen fast jährlicher Abwesenheit, in dem Bistuhm **Bremen**, und weil derselbe dem Feind wider alles Verhoffen Thür und Thor zu eröffnen sich nicht gescheuet haben sollte, seines Stiffts verlustig erklähren, und wie im Gegentheil der Printz FRIEDERICH, erwählter Bischof des Stiffts **Verden**, und Coadiutor der Ertz- und Stiffter **Bremen** und **Halberstadt** verordnet, die Stände und Gemühter der **Unterthanen** bey persöhnlicher Gegenwart in Pflicht und Gehorsam zu erhalten; so wurden am 14. Aug. alle Beamten und Einnehmer des Ertz-Stiffts befehliget, die gewöhnlichen Gefälle und Einkünffte dem Hertzogen FRIEDERICH, zum Behuef seiner Hofhaltung, einzubringen (o). Die von eben diesem König gen **Engelland** abgeschickte Gesandten, TOMSON und BRAHE, waren nunmehro zu **Gravesande** würcklich eingetroffen, von wannen sie bald hernach zu **Oating**, weil ihnen an schleuniger Audience gelegen, zum Gehör kamen, auch dergleichen in **Londen**, **Havering** und der Orthen erhielten, mithin die versprochene Auszahlung einer Summa von 1000 Pfund auf Abschlag

schlag der Schuld, womit man daselbst dem König von Dännemarck verhafftet, erwarteten, und als solche, nicht auf Abrechnung, sondern zur Ersetzung, daß diese Ambassadeurs nicht, wie vordem geschehen, defrayiret worden, endl. ausgezahlet und entrichtet, sich ungesäumt zur Reise nach Franckreich bereit machten, die auch fernerhin ihre Würcklichkeit erreichet (p). Der General TILLY sandte den 19. durch einen eigenen Trompeter den verlangten schrifftlichen Geleits-Brief, um die Fürstl. Mecklenburgische Werbung in Lauenburg zu vernehmen (q). Dem Magistrat in Lübeck kam ein Kayserl. Schreiben zu Händen, krafft dessen die Stadt, als das Haupt der vereinigten Ansee-Städte die von Bremen und Hamburg ermahnen sollte, den König von Dännemarck, und dessen Armee mit keiner Zufuhr oder Vorschub zu unterstützen, wol aber die Elbe samt der Weser frey zu machen, wesfals auch der Rath alsofort den Syndicum D. SCHOBELL dahin abfertigte (r). CHRISTIAN. IV. ließ die Ost-See allerwerts mit Schiffen besetzen, im Sund verbieten, daß kein Proviant nach Lübeck, Mecklenburg, Pommern u. s. f. zu verführen, und den 21. August verfügten sich etliche Dänische Reichs-Rähte zu Ihm gen Rendesburg, wohin er nicht minder sein Silberwerck, Tapezereyen und dergleichen von Friedrichsburg entboten (s). Der Marggraf zu Baden, so in des Königs Diensten, hub den zum

Her-

Hertzogen von Friedland abgeschickten Mecklenburgischen Obrist-Lieutenant auf, und wollte denselben nicht eher erlassen, biß man sich verpflichtet, daß er auf erfordern, sich jederzeit vor Ihr. Königl. Majest. stellen sollte (t). Den 23. erklährte sich Graf TILLY gegen die Mecklenb. Abgeordneten, daß er gleichsam gezwungen worden, sein unterhabendes Kriegs-Volck über die Elbe ins Mecklenburgische zu führen, für solchem Landeeinfolglich nunmehro das nächste und erträglichste Mittel sey, alle Königl. Dänische Trouppen aus Vestungen, Städten, Pässen, und insonderheit aus Dömitz, und andern am Elb-Strohm gelegenen Orten wegzuschaffen, mithin den Kayserlichen die Wege zu Wasser und Land auf alle Arth und Weise frey und sicher zu machen (u). Eben so redete der Hertzog von Friedland, wie sich der Obrist-Lieutenant von GAMNITZ bey demselben einfand (x), und der Kayserl. Obrist ARNIMB bezeugete den 28. von Malchin aus, dem Hertzogen HANS ALBRECHT sein Vergnügen, daß derselbe anitzo sich so gutwillig erboten, den König in Dännemarck stecken zu lassen, und sein gantzes Land dem Obristen, zu des Kaysers Diensten, einzuräumen (y). Sodann näherten sich die Kayserlichen der Stadt Hamburg, die sich wol in Verfassung gesetzet (z), alle Thore, das Lübeckische ausgenommen, verschlossen hielt (aa), drey Tage lang die Armee, so rechtschaffen ausgehungert

gert (bb), und vielfältig verlief (cc), speisete (dd), und fernerhin (ee) derselben allen Vorschub that (ff), worauf das Schloß **Trittau** sich bald mit Accord ergab (gg), ohngeachtet die beyden obersten Befehlshaber beregter Armee, der Graf von TILLY und Hertzog von **Friedland** bey dem ihnen untergebenen Kayserlichen Heer noch nicht in **Stormarn** gegenwärtig waren, sondern sich noch zur Zeit in **Lauenburg**, allerley Angelegenheiten wegen, befunden (hh). Dahingegen die zur Gegenwehr, ohnweit **Langenhorn**, postirte Königliche Trouppen keinen Stand hielten, mithin dem Feind einen freyen unbehinderten Paß eröffneten (ii), CHRISTIAN. IV. aber sich gen **Glückstadt** begab, und nach **Lübeck** einen Gesandten an den Ertz- und Bischofen JOHANN FRIDERICH abschickte, um denselben auf seine Seite zu lencken (kk), nachdem gereits zu **Glückstadt** am 31. August denen Land-Voigten, und sämtlichen Eingesessenen des Landes **Jemarn** mit mehrem angedeutet worden, wie S. Durchl. ohngeachtet des mit dem Könige, Fürsten, und Ständen des Niedersächsischen-Crayses aufgerichteten, mit Hand und Siegel vollzogenen Vergleichs, sich mit den öffentlichen Crayses Feinden vereinbahret, auch die Stände und Unterthanen des Ertz-Stiffts **Bremen** von der abseiten des Königs, als Crais-Obristen, und vermöge der mit dem Capitul gemachter Compactaten, ohnlängst begehrter Land-Folge abgemahnet,

net, und sich sonst in viele Wege gantz feindlich erwiesen, einfolglich dadurch an seinen obersten Lehn-Herrn, dem Er mit Eyden und Pflichten verwand, fast sehr vergriffen, und verursachet, daß S. Majest. itzo als Dominus directus, und oberster Lehn-Herr bey Vermeidung schwerer Ungnade und wilkührlichen Strafe befehlen müssen, demselben keine Pächte, Zehenden, Schätz, oder eintzige andere Landes-Auffkünffte ausfolgen zu lassen, sondern vielmehr damit bis zu ferneren Verordnung anzuhalten (ll). Indessen hatte sich Hertzog FRIEDERICH zu Holstein-Gottorp zeitigst bey TILLY und WALLENSTEIN in Persohn, um Hinlegung der blutigen Waffen, bemühet, und von solchen gewisse Friedens-Mittel (mm), zur angebotenen Beforderung erhalten, krafft deren S. Königl. Majest. angemuhtet, sogleich die Waffen fahren zu lassen, sich des Crays-Obristen Amts, aller Ertz- und Stiffter, samt des per feloniam committirten Hertzogthums Holstein, und anderer von Kayserl. Majest. und dem Römischen Reich herrührenden Lehen zu verzeihen, und zu völliger dessen Abtretung die Vestung Glückstadt einzuräumen, nicht minder die Kriegs-Unkosten zu erstatten, sich aller Ansprüche auf das Fürstenthum Lüneburg, und was er gegen einigen Fürsten, Stand, oder Staat des gantzen Römischen Reichs je gehabt, oder noch zu haben vermeinet, zu begeben, den zugefügten Brand- und Kriegs-Schaden allen Län-

Ländern, fürnemlich aber **Braunschweig** und **Lüneburg** zu ersetzen, keinen Verbündnissen wider den Kayser und das Haus **Oestereich** ferner nachzuhängen, den **Sund** ohne neue Auffsätze, wie von Alters herkommen, und es vor diesem gewesen, zum Fortgang der Handlung zu gebrauchen, und überdem solches nebst obigen Puncten, mittelst eines starcken Reverses und Caution zu versichern (nn); Allein da selbige beydes von dem Hertzoge selbst, als dessen bey sich gehabten Rähten theils für gar zu hart, theils aber als unmöglich erwogen und befunden, der Gegentheil immittelst von keinen gemilderten und billigern Friedens-Bedingungen etwas wissen, sondern obbeschriebene Artickel mit vereinbahrter Krafft gegen den König mit Gewalt behaupten wollte (oo); kam es wieder zur Thätlichkeit, und der Hertzog muste zufrieden seyn, damahls in **Lauenburg** und nachhero (pp) die Verheissung einiger Sicherheit, in Betracht seines Fürstl. Antheils zu überkommen (qq). CHRISTIAN. IV. aber trug Sorge, daß **Crempe**, worinnen 4000 **Frantzosen** befindlich, und **Glückstadt**, von 3000 **Englischen** und **Schotten** versehen, unter Wasser gesetzet wurden (rr). Den 7 Sept. langete er von **Glückstadt** auf Dickhuser Hafen im Kirchspiel **Weslingbuhren** an, da man die sogenannten Baken anzündete, ins Gewehr zusammen lief, und nicht anders vermeinete, denn daß sich der Feind bereits eingestellet. Von hier

gingen S. Majest. nach **Schulpe**/ **Tönningen**, **Friedrichstadt**, **Rendesburg**, und so weiter gen **Fühnen**, welche Insel Sie fürnemlich an den See-Küsten hie und da wol verschantzen, und starck mit Volck bewahren liessen (ss). Mitlerweile war der Marggraf von **Baden-Durlach** mit 12000 Mann von **Wismar** aus zu **Heiligenhafen** ankommen, und schlüßig worden bey **Grossenbrode** seine Leute ans Land zu setzen, die aber der Graf SCHLICK dergestalt angriff, daß in die 2000 Reuter und 6000 zu Fuß getrennet, die übrigen aber mit den grösten Theil ihrer Officirer, die des Ernsts nicht erwartet, in die Schiffe zurück getrieben (tt). Durch diesen Verlust gerieth alles in den Hertzogthümern, so nicht vorher und bey Zeiten gen **Lübeck**, **Hamburg**, **Schweden**, **Emden**, **Holland** u. s. f. entflüchtet, vollends in Schrecken, und man sahe das gantze Land dem Feind fast mit einmahl überliefert und Preis gegeben. Der 2te Sohn des Königs dienete **Rendesburg** mit 6000 Soldaten zum Schutz, allein auch diese nahmen bey Erblickung der Kayserlichen das Reisaus, und veruhrsachten, daß Er die halb-Insel in Nord-**Jütland** **Wensüssel** zur Sicherheit ereilen, und wie Er daselst unversehens ein Bein brach, mithin keine Hülffe zur Genesung an diesem Orth antraf, auch sich von den **Tillyschen** weiter verfolget sahe, mit einem gar kleinem Schife fortsegeln muste, da ihn jedoch zu gutem Glück

ein

ein grosses Holländisches Schiff begegnete, und nach Maasland überbrachte, von wannen Er folgends wol geheilet (uu) in Copenhagen wieder angelanget. Daurend dieser Begebenheit ward Rendesburg, worinnen Capitain JUEL mit 1200 Englisch- und Capit. KLINGE mit 400 Dänischen lag, Capitain ELSTER aber Commendant war, den 12. Sept. mit 30000 Mann von WALLENSTEIN belagert, den 14. durch den alten und jungen Grafen von THURN mit 600 Franzosen aus Dithmarschen entboten, verstärcket (xx), bey täglichen Scharmützeln, indem es niemahls zum Sturm kam, hart sich zu ergeben, gedrohet, und den 15. zum Stillstand der Waffen bewogen (yy), zu welcher Zeit Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp sich genöhtiget sahe, in Betracht des von Einwohnern bey obschwebenden leidigen und unruhigen Zeiten, so sehr entblößten Norder-Dithmarschens, unter angekündigter Strafe und Verlust von Leib, Haab und Guths denen Einwohnern zu befehlen, zur Stelle zu bleiben, mit Pflügen, Säen und dergleichen, künfftig den Ackerbau zu besorgen, auch sonst mit allem Fleiß der Nahrung, Handel, Wandel, und die Haushaltung abzuwarten, nicht minder, sich mit gesamter Hand, ohne Absonderung denen vorfallenden Gefährlichkeiten und Anläuffen zu widersetzen (zz), dahingegen TILLY, und die demselben zugesellet, bald diesen bald jenen Ort in äusserste Bedräng-

niß stürtzeten, und durch immer glücklichen Fortgang des Krieges auch Macht und Muht in ihren anderweitigen Unternehmungen mehr und mehr gestärcket wurden.

Anmerckungen.

(a) Der zu Wien den 3. Jul. ausgefertiget, und mit den vorigen Kayserl. Befehlen von der Gattung gleichen Inhalts, auch zweiffels-frey derjenige ist, wovon METERAN. erwehnet l. c. p. 532.

(b) Dieses zu erweisen ward dismahl ein neuer Grund vorgebracht, daß nemlich die Hertzoge die geringe und wenige Festungen, so in ihren Landen befindlich, keinesweges denen Königlichen übergeben, sondern vielmehr bis anhero in ihrer Macht erhalten, bey andern unbefestigten Städten und Oertern aber, wegen der grossen Gewalt nicht hätten widerstehen können.

(c) Beylagen zur Mecklenburg. Apologie N. CCXVI. und N. CCXVII. p. 672 seqq. vereinbahret mit N. CCXVIII. p. 678 seqq.

(d) Ibid. Num. CCXXIII. p. 687 seqq.

(e) Königl. Dänisch. und Hertzogl. Schleswig-Holst. Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 26. Womit RITTERH. und die HÜBNER. Tabellen einstimmig.

(f) WASSENAER. Histor. Verhael. part. 13. p. 88.

(g) HANS DETLEVS Dithmars. Chron. MSS.

(h) Idem l. c. und NEOCOR. Dithm. Geschicht. MSS.

(i) NICOL. a WASSENAER. Histor. Verhael aller gedenckwaerdiger Geschiedenis in Europa part. 13. p. 85. Der auch anzeiget, daß der König damahls gewilliget gewesen sich mit den 7000 Mann unter dem Englischen General MORGAN und den Obersten LIMBACH zu verstärcken.

(k)

(k) Wahrhaffte Beschreibung von der Stadt Reinholdsburg, oder Rendsburg, und denen harten Belägerungen, auch was sonsten darinnen denckwürdiges geschehen MSS.

(l) Beylagen zur Mecklenb. Apolog. N. CCXIX. p. 682 seq.

(m) WASSENAER l. c. p. 85. & 88. vereinbahret mit METERAN. Niederl. Histor. p. 532.

(n) WASSENAER. l. c. p. 82 seq.

(o) S. nur die Beylage zu dem Ertz-Bischöfl. Bremischen gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht, Lit. G.

(p) Der mehrmahls angezogene Ritter FINET berichtet l. c. p. 247 seq. nicht allein dieses mit mehren, sondern meldet auch, daß sich ein besonderer Streit zwischen den Dänischen und Savoischen Gesandten dermahlen eräugnet, und zwar wegen der Besuche, indem es vor unanständig erachtet worden, daß ein Königl. Dänischer Gesandter einem Fürstl. Savoischen die erste Visite geben solte, wenn dieser schon später als jener ankommen, und es einfolglich scheinen mögte, daß die Anwesende die Ankommende zuerst besuchen müsten. Da im Gegentheil sey der deßfals zu Raht gezogene, und in Gesandschaffts-Sachen wol erfahrne Graf von CARLIEL gantz anderer Meynung gewesen, ja der König selbst, der Groß-Hofmeister, der Graf von PEMBROCK, der Groß-Cammerherr, und andere, hätten einhellig geglaubet, die Dänischen Gesandten wären gar zu Punctuel, und insonderheit zu einer Zeit, da man Mühe und Sorge anzuwenden habe, sich Freunde zu machen, nicht aber um ein Compliment weniger, oder mehr die Gefahr zu lauffen, seine Freunde einzubüssen und zu verliehren. S. es weiter l. c. p. 266 seqq.

(q) Ibid. N. CCXX. p. 683 seq. und N. CCXXI, p. 685.

(r) METERAN. l. c. p. 532.

(s) WASSEN. l.c. p. 88. wie auch p. 100. und nach dessen Bericht ist den 7. August in Rendesburg eine Zusammenkunfft der Stände gehalten, folglich darinnen beschlossen, Guth und Bluth bey den König aufzusetzen, u. s. f. So ohne Zweiffel von der Landtags-Versammlung, die allda, oberwehnter massen, den 25. Jul. vorgewesen, zu verstehen. Und kann es seyn, daß die Stände so lange bey einander geblieben, bis der König im August von Rendesburg wieder abgereiset.

(t) Mecklenb. Apol. p. 167. verglichen mit der Beyl. N. CCXXXII. p. 710.

(u) Mecklenb. Apol. N. CCXXV. p. 692 seqq. womit zu vereinbahren Num. CCXXVI. p. 695 seq.

(x) Ibid. N. CCXXX. p. 706.

(y) Ibid. N. CCL. p. 743. Womit zu verbinden Num. CCXXXI. p. 706 seqq. woraus ersichtlich, wasgestalt auf Begehren des Hertzogs von Friedland die Festung Dömitz dem Kayserl. Feld-Marschalln Grafen von SCHLICK würcklich überliefert worden, u. s. f.

(z) WASSENAER lässet uns in dem 13. Theil seines Histor. Verhaels p. 100. lesen, daß in sothaner Stadt damahls 20000 Mann befindlich gewesen, so die Waffen tragen können: alle Frembdlinge, als Portugiesen, Holländer u. s. f. wären verpflichtet worden mit auf die Wache zu ziehen, und habe der Magistrat bey der general Musterung sich sehr vergnügt bezeiget, wie man so manchen alten Soldaten, der vordem gute Dienste gethan, angetroffen.

(aa) Folglich musten die frembde Soldaten nur zu Fuß herein kommen, die Reuter aber ihre Pferde draussen stehen lassen, und die benöhtigte Lebens-Mittel in der Stadt ankauffen.

(bb) Wie man denn allein unter WALLENSTEINS Leuten

Leuten, die aus Schlesien gekommen, gantze Regimenter fand, so in 9 Tagen kein Brod gesehen, sondern bloß vom Fleisch, und Kräuter leben müssen, durch welche Hungers-Noth viele erkranckten, folgends ihren Geist aufgaben, so daß die Felder hin und wieder mit Todten bestreuet lagen.

(cc) Gestalt von den Friedländischen, 2 Regimenter durchgingen, und zwar versuchte eine Parthey von Hamburg aus gen Dännemarck, und so ferner nach Schweden, viele nach Embden, die meisten aber nach Holland zu entflüchten.

(dd) So daß sich daher bey den Bürgern in der Stadt selbst ein Mangel an Brodt eräugnete, indem man zu viel hinaus gelassen, und den Kayserlichen verkaufft hatte.

(ee) Denn obige Verpflegung erstreckte sich nur über diejenige, so sich zu Altona, und rings um Hamburg herum zuerst gelagert hatten. Nachgehends kamen andere Regimenter, so in Stormarn drungen, folglich die Stadt vorbey gehen musten.

(ff) CLüVER. Epitom. Histor. p. m. 753. und insonderheit WASSENAER. l. c. p. 101. welcher letzte Scribent auch meldet, daß etliche von den Crabaten anfänglich so nahe unter Hamburg gerücket, daß man 3 oder 4 Stücken auf dieselbe lösen müssen.

(gg) WASSEN. Historisch Verhael part. 13. p. 100.

(hh) Es erhellet dieses aus einem Schreiben, so diese beyde Generale den 4. Sept. an den Kayser geschrieben, bey LUNDORP. Act. publ. Tom. III. p. 992. Laut dessen sie melden, daß der Anzug gegen Holstein ehester Tagen sollte vor sich gehen, da ihre Trouppen doch schon den 31. August in Stormarn eingerücket gewesen.

(ii) WASSEN. part. 14. p. 12.

(kk) Idem part. 13. p. 85. zusammen gehalten mit p. 100.

(ll) Beylage zum Ertz-Bischöfl. gründlichen und wahrhafften Gegen-Bericht Lit. H.

(mm) Die den 4. Sept. FERDINAND. II. nebst dem übrigen Verlauff der Sachen bekannt gemacht und überschicket wurden.

(nn) LUND. Act. publ. Tom. III. p. 992.

(oo) Gestalt TILLY und WALLENSTEIN sich also ausdrücklich selbst heraus gelassen. S. nur LUNDORP. l. c. p. 991.

(pp) Von der ersten Anwesenheit Hertzogen FRIEDERICHS in Lauenburg melden TILLY und WALLENSTEIN selbst bey LUNDORP. l. c. und wie er sich hiernegst in Beyseyn deß Marggrafen HANS GEORG von Brandenburg, Hertzogen GEORG in Sachsen, des Feld-Marschalls Grafen von SCHLICK, des Grafen von Fürstenburg, und anderer hohen Befehlshaber, gantzer 8 Tage bey dieselbe in Holstein aufgehalten, und die Neutralität vor seine Länder ausgewürcket, eröffnet WASSENAER in seinem Histor. Verhael part. 14. p. 12. Gleichwol werden wir noch von einer dritten dergleichen Zusammenkunfft, und Unterredung drunten zu erwehnen haben.

(qq) Man muß aber nicht glauben, daß solchergestalt die Fürstl. Länder und Oerter den Flammen des Krieges nicht bloß gestellet worden. Denn zeitig genug soll das berühmte Gymnasium zu Bordesholm schon verwayset seyn, allermassen eine sichere Hand auf dem dermahlen ans Licht gestelltem operarum Scholasticarum in illustri Gymnasio Bordesholmensi Anni 4. trimestr. 2. mit dürren Worten nieder geschrieben: Militibus Caesarianis 1627 m. Augusto hasce regiones occupantibus, habita prius a Domino Rectore dominica 10. post Trinit. quasi concione valedictoria, illu-

illustre hoc Gymnasium (cui ego superiore mense Martio valedixeram) misere dissipatum est. Adeo nulla est Palladis & Martis concordia. Welches CORONAEVS in Antiquitatibus Bordesholmens. MSS. also ausdrücket: Nicht allein die Schule ward zerstöhret, und die herrliche Kirche denen Pferden eingeräumet, mithin das Fürstliche Monument zerbrochen, sondern man nahm auch die schönsten Bilder vom Altar hinweg, die Bücher wurden zerrissen, und die Leute vergifftet, zugeschweigen, was mit den Sachen in der Sacristey und sonst vorgegangen.

(rr) Zu dem Ende ließ er die See- und Elbe-Teiche allenthalben durchstechen, wiewol diese Arbeit mehrentheils fruchtlos angewandt, da deß steten Ost-Windes wegen kein Wasser ins Land kommen konnte. HANS DETLEV. Chron. Dithm. MSS.

(ss) HANS DETLEV. Chron. Dithm. verglichen mit WASSENAER. Histor. Verhael part. 14. p. 12.

(tt) Unsere Erzählung gründet sich auf das Schreiben des Limpachischen Secretarii, so er hievon an den Commendanten in Nieburg von Hamburg aus abgehen lassen, bey LUNDORP. Tom. III. p. 992 seq. womit auch WASSENAER und CLüVER. zutreffen. Hergegen trägt M. des ROCHES Hist. de Dannemarc Tom. V. p. 349. nach Maßgebung eines Briefes, so der Graf SCHLICK selbst soll geschrieben haben, diese Umstände so vor, als wenn der Marggraf sich bey Wismar gesetzet, und den 25. Sept. von dem Grafen mit kleinen Scharmützeln beunruhiget, in Hoffnung ihn den folgenden Tag in seinem Lager völlig anzugreiffen, da er aber schon die Flucht ergriffen, und in die 5000 Mann im Stich gelassen. Diese hätten sich ebenfalls nicht lange verweilet, sondern allmählich nach Grossenbrode gezogen, von wannen dieselbe, statt einer Gegenwehr einen Trompeter und Tambour an den Grafen von SCHLICK abgefertiget,

und sich ihm auf accord übergeben. Allein es eräugnen sich hiebey vielfältige Zweifel, und es stehet insonderheit nicht wol zu ergründen, wie es möglich gewesen, daß dieses alles vom 25. bis 27. Sept. da der Graf den Bericht allbereit abgestattet, bey Wismar und in Holstein vorgehen können.

(uu) WASSENAER, so uns l. c. p. 12 seqq. diese Umstände entdecket, berichtet auch dabey, daß der Printz anfänglich nicht wol geheilet worden, folglich das Bein noch mahl brechen lassen, und sodann glücklich genesen.

(xx) So hat es HANS DETLEV in der geschriebenen Dithmarsischen Chronick verzeichnet, der Verfasser aber der wahrhafften Beschreibung von der Stadt Rendesburg will, es sey nur ein Frantzösischer Graf mit 800 Frantzosen zur Verstärckung der Besatzung angekommen.

(yy) Dieser erstreckete sich auf 12 Tage, und musten beyde Partheyen Geissel ausstellen, die Rendesburger aber schickten Capit. KLINGE in solcher Frist an den König, so damahls, obangeführter massen, in Fühnen gegenwärtig.

(zz) Ja es wurden auch diejenige, welche sich bereits an andere Oerter begeben, bey obgedachter Strafe verpflichtet, sich alsobald wieder ins Land zu verfügen, und ihre anwesende Freunde verbunden, ihnen von der Fürstlichen Verfügung Nachricht zu ertheilen. Volum. Const. Dithm. MSS.

§. 10.

Denn am 18. Sept. kam **Pinneberg**, so dem Grafen von **Schaumburg** der Zeit zuständig; in der Feinde Gewalt (a), wiewol dem General TILLY daselbst eines von seinen Beinen

hefftig

hefftig verwundet (b), und dessen Leute 3 mahl abgeschlagen worden, wie sie sothanen Ort mit stürmender Hand zu gewinnen getrachtet, wodurch folglich mehr dann 2000 eingebüsset (c). Das Schloß **Bredenburg** ging den 19. Sept. in Abwesenheit des jungen CHRISTIAN. Grafen zu RANTZAU (d) im Sturm über, ohngeachtet die Besatzung ritterlich gefochten, und in die 400 Kayserl. erleget, weßfals auch diese bey der Eroberung alles was männlich erwürget, und niedergesäbelt (e). In **Dithmarschen** schauete man diesen Monath durch ein grosses Flüchten, sonderlich bey den Frauens-Personnen, die sich mit ihrem Guth nach **Emden**, **Hamburg**, und **Holland** wandten, weil man des Feindes im Lande tagtäglich gewärtig (f). Dieser bemächtigte sich mittelerweile **Itzehoe**, **Haseldorp**, **Haselau** u. s. f. (g) Den 23. ward **Wilster** durch Vergleich denen Kayserlichen zu Theil (h). In den Fürstenthümern spührete man durchgehends grossen Mangel an Korn und dergleichen Lebens-Mitteln, daher es sich bald äusserte, daß die gesamte Armee daselbst nicht zu überwintern vermögend, folglich deßfals in den benachbahrten Landen alles in Zeiten behörig zu veranstalten (i). Die von **Hamburg** waren mit Errichtung verschiedener Aussenwercke fleißig beschäfftiget, und die **Dänen** erbeuteten ein Feindliches Schiff von **Magdeburg** kommend, worauf ein guter Vorrath Proviant geladen (k).

Den

Den 29. Sept. bewilligte CHRISTIAN. IV. zu **Dalum** in Fühnen die Ubergabe von **Rendesburg** (l), und den 30. führete Ihm Hertzog FRIEDERICH zu **Gottorp** den Weltkündigen Jammer des Landes zu Gemühte, mit geflissentlichem Ersuchen, sich nebst demselben um Erlangung eines gewünschten Friedens zu bearbeiten (m), dergleichen am 2. Octob. gar beweglich wiederholet (n). Indessen drungen die Feinde immer tieffer ins Land. Den 3. Octob. erhielten die Gräfl. **Oldenburgische** Gesandten durch den Grafen zu **Fürstenberg** bey **Rendesburg** auf ihre gethane Werbung ziemlich guten Bescheid (o), und den 4. zog die Besatzung sothaner Stadt mit Ober- und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, brennenden Lunten, und Kugel im Munde aus (p), von tausend Kayserl. Küraßirern bis nach **Coldingen** geleitet, nachdem der Bürgerschafft ihre Freyheiten gelassen, mithin der Obrist CERBON nebst 4 Compagnien zu Fuß, und der Haubtmann SPREBACK, so Commendant der Stadt worden, sich wieder eingelagert (q). Zu gleicher Zeit kam ein Kayserliches Regiment zu **Brunsbüttel** durch die **Wilster-Marsch** an, von dem Obrist-Lieutenant BODENDICK, so ein Lüneburgischer von Adel, geführet (r), dem WALLENSTEIN bald selbst folgete, wie denn auch daselbst in aller Eile eine Schantze erbauet, wobey **Dithmarschen** alles verschaffen und bear-

arbeiten muste (s). Der König von **Dännemarck** hielt die **Trave** mit 10 Orlogg-Schiffen genau besetzet, daß kein Volck oder Schiffe aus **Lübeck** oder hinein kommen konnten, wogegen sich diese Stadt anfänglich sperrete, jedoch nachgab, da ihr Gesandter aus **Copenhagen** JASPER CRAFTING weder eine Antwort zurück brachte, noch der von den Dänischen Reichs-Rähten Abgeordnete eine gehoffte Erklährung ertheilete (t). Der Hertzog von **Lüneburg** versahe **Hadersleben** und **Coldingen** mit Besatzung, und sodann ging man weiter in **Jütland**, da bereits **Flensburg** (u), **Schleswig**, die besten Adel. Gühter, nebst verschiedenen Flecken, und Dörffern geplündert, auch **Kemarn**, und in **Holstein**, **Kiel**, samt andern Oertern hart gezüchtiget (x). Der General Obrister-Feldhauptmann Hertzog von **Friedland** versicherte Hertzogen HANS ALBRECHT zu **Mecklenburg** den 15. aus dem Feld-Lager vor **Rendesburg**, dessen Lande so viel möglich zu schonen, und mit Erzeigung angenehmer Dienste sich jederzeit willig und bereit zu erweisen (y). Zu **Westerhever** langeten in die 250 **Schotten**, so in **Glückstadt** zu Lande treten wollen, den 16. durch Treulosigkeit des Schiffers wehrlos, nackt, und hungrig an, unwissend daß ihnen noch ein weit ärgeres zubereitet (z). Der Graf SCHLICK setzte denen in **Jütland** immer zurück weichenden **Dänen** mit allem Ernst nach, und als er verständiget, daß

die

die Obristen CONRAD NELL, BAUDIS, und CALENBERG in Wieburg, das Volck aber auf den Dörffern verleget, ging er stracks darauf los, in der Absicht dieselbe zu überraschen. Allein sie nahmen noch in eben der Nacht mit grosser Unordnung ihren Weg gen Ulburg, einfolglich traf besagter Graf seinen Feind alda den 17. zwey Meile von der Stadt an, und ob schon solcher sich schleunig fort machte, und sich neben dem Meer zu retten trachteten; wollte doch solches nicht von statten gehen. Denn anfänglich ließ der Obrist von SCHARFFENBERG einen Dänischen Vortrab von 300 Pferden niederhauen, sodann aber musten beyde Obristen NELL und CALENBERG mit 28 Cornetten, denen alle Pässe zu entwischen abgeschnitten, sich ergeben (1). Gleichwie nun solchergestalt die Officiers gefangen genommen, und die entwaffnete Reuter Trouppen-weise zum Lande hinaus geschicket wurden; so funden sich im Gegentheil verschiedene im Schleswig-Holsteinischen entlauffene Königliche Officier und Soldaten bey CHRISTIAN. IV. wieder ein, die jedoch S. Majest. als Treulose zurück wies, und wogegen sich auch die Reichs-Räthe, so keine frembde Völcker in Dännemarck dulden wollten (2), mittelst einer deßfalls gethanen unterthänigsten Vorstellung, setzeten (3), wiewol der hierunter verborgene Zweck keine Würcklichkeit erreichet, mithin solches eine Ursache worden, etwas mehr

mit

mit diesem Zumuhten an sich zu halten, und auf neue Verstärckungen, Werbungen, und dergleichen Mittel zu dencken, wodurch die dem Reich in fortwährendem Kriege angedrohete Gefahr von demselben völlig abzuweltzen. Um aber den Weg der Gühte zuforderst zu versuchen; so liessen mehrberegte Reichs-Rähte den 18. Octobr. an WALLENSTEIN, der ihrem geliebtem Vaterland schuldigen hohen Pflicht zufolge, schrifftlich gelangen, wie eine gute Zeit her beständig berichtet, daß dessen unterhabende Soldaten nicht allein in das von der Cron Dännemarck ohnstreitig abrührende Lehen-Fürstenthum Schleswig, und demselben angehörige Städte, Flecken und Dörffer gerückt, sondern auch noch weiter in des Dänischen Reichs Städte sich gefunden, und darinnen die Eingesessene beyder Oerter mit Unterhaltung ihrer Reuter und Knechte hoch beschweret. Dieses sey aus verschiedenen trifftigen Gründen (4) nicht anders dann mit Befrembden zu vernehmen, folglich die Ursache, den Hertzogen als obersten Befehlshabern der Armee dienstgeflissenst zu bitten, dem nun durch gantz Europam fast gezogenen Brande bey eines fremden Reichs grossen Wassern und Seen sein Ziel zu stecken, mit nichten aber noch mehr Königreiche, Fürstenthümer und Lande, dem leidigen Kriegs-Wesen und mehr als zu viel verübten Raub, auch gestürtztem Blut-vergiessen, gleichsam aufzuopffern, sondern statt dessen das

ge-

gedachte Dännemarckische Reich, und Lehen-Fürstenthum von den obbemeldten Trouppen gäntzlich wiederum zu entladen (5). Doch dieses verfing eben so wenig, als nicht mahl die dem regierenden Hertzog FRIEDERICH zu Holstein-Gottorp unterwürfige Länder, Städte, und Aemter von Einlagerungen und allerley Bebürdungen verschonet blieben. Solches empfand besonders Husum, woraus die Einwohner häuffig gen Holland entwischet (6). In Friedrichstadt war die Einquartirung so starck, daß der Prediger von den Remonstranten GOULART allein 5 Persohnen im Hause hatte (7), und die durch den Fürstl. Gottorpischen Ober-Hofmeister ÆGIDIUM von der LANCKEN dahin geführte Soldaten, mehr denn 500 an der Zahl, in 8 Tagen allen Vorraht von Lebens-Mitteln verzehreten (8), mithin diejenige Einwohner in soferne sich allerdings für glücklich schätzen mogten, so ihre Persohnen und Habseligkeiten gen Holland bey Zeiten in Sicherheit zu bringen, Gelegenheit und Mittel gefunden (9). Den 18. Octob. näherten sich 5 Kayserliche Regimenter der Stadt Tönningen, die anfänglich allda von gantz Eiderstädt / Everschop, und Utholm verpfleget; bald aber hernach gen Witzwort, Cotzenbul, Oldenswort, Terenbull / und Catrinharde verleget. Unter diesen nahm der Obrister CERBONI (10) seine Wohnung auf dem Schloß zu Tönningen, wodurch der damahlige

Staller

Staller JÜRGEN von der WISCH nicht allein davon, sondern auch aus dem Lande zu gehen, und sein Staller-Amt aufzuheben genöhtiget, gleichergestalt das Land (11) von dem General-Quartiermeister PANDOLPHO von Pohsen, mit grossen Geld-Auflagen hoch beläſtiget (12). Den 19. geschahe die Einquartierung zur Heyde, Lunden, und andern Orten in Norder-Dithmarschen (13). Die oberwehnte zu Westerheever angekommene Schotten wurden nach Lundenberg geführet, sodann aber ging der Schiffer zu Lande mit dem Englischen Capitain den 20. Oct. gen Husum. Dieses verkundschafftete man zeitigst dem Obersten CERBONI, der sofort am Abend desselben Tages den mehreren Theil sothaner mitleidens-würdiger Leute mit süssen Worten ans Land bringen (14), und hernach wider Treue und Verheissung den 21. jämmerlich niederhauen ließ (15), wiewol noch einer im Mast-Korbe, und ein anderer sich in einer Saltz-Tonnen verstecket, etliche im schwimmen ertruncken (16), ihrer 12 aber durchs Meer nach dem Nordstrand lebendig entkommen (17). Den 23. eröffnete Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp denen gesamten Dänischen Reichs-Räthen, wasmassen er, ohngeachtet sein voriger zur Herstellung deß Friedens gerichteter Fleiß die verhoffte Würckung nicht erreicht, dennoch sich anderweitig um Einräumung der Friedens-Tractaten bey den Kayserlichen Generalen be-

mühet, solches erhalten, und S. Königl. Majest. davon benachrichtiget, jedoch darauf bisher keine Antwort empfangen, so folglich durch der Herren Reichs-Räthe Betreiben, fleißig zubefordern, bevorab da die vorige Friedens-Puncte schon etwas gemildert, und nicht anders zu verabspühren, deñ daß die Röm. Kayserl. Majest. zu einem gütlichen Vergleich sehr begierig und geneiget (18). Nun waren schon auf den Reichs-Tag zu **Coldingen** einige Reichs-Räthe ernennet, und abgeordnet nach Chur-**Sachsen** und dem Kayser zu gehen, und daselbst einen billigen Vertrag im Vorschlag zu bringen (19). Allein den 26. Octob. kam ein überaus ernstlicher Befehl von FERDINAND. II. heraus, laut dessen die hiebevor geschehene Crays-Obristen-Wahl für unkräfftig, ungültig, und nichtig erklähret, mithin als eine Sache abgebildet, woraus des gantzen Crayses kläglicher Zustand, Elend, und Verderben, unter dem Vorwand einer von dem Könige in **Dännemarck** angemaßten Verthädigung, entsprungen (20), und dis erweckte ein neues Auffsehen. Indessen muste die Beständigkeit des Königes alles überwältigen, und wollte sein auch hiedurch ungeschwächter Muth lieber nochmahl Leib und Leben wagen, als mit Nachtheil und Verunglimpfung aus dem Gedränge scheiden (21). Im **Schleswig-Holsteinischen** nahm der Abgang an Proviant und Lebens-Mitteln mehr und mehr zu, weswegen viele Kayserl.

Sol-

Soldaten für Hunger und Kummer sturben, und verschiedene Regimenter in andere Länder vertheilet wurden (22). Am 31. Octob. erfolgete die Antwort von CHRISTIAN. IV. auf die 2, oberwehnter Massen, von Hertzogen FRIEDERICH Ihm zugefertigte Briefe, krafft welcher S. Königl. Majest. sich sehr mißvergnügt erwieß, daß dieselbe, bey den weltkündigen elenden Zustand, darinnen wie vordem die umliegende, nunmehro die **Schleswig-Holsteinische** Unterthanen gerathen, von dem **Gottorpischen** Hause verlassen worden (23). Ubrigens da man bey dem von **Friedland**, der Friedens-Tractaten halber, noch keine Kayserliche Commission vermercket, und ausserhalb solcher sich mit demselben einzulassen bedencklich, auch bereits der Chur-Fürst zu **Sachsen** deßfals im Werck begriffen, so sey es nicht möglich mit Behaltung der Königl. Parole itzo davon abzusetzen (24). Diesemnegst verursachte das Fürstl. **Holsteinische** Regiment und Kriegs-Volck im Hertzogthum **Pommern** (25) eine besondere Bewegung, nachdem solches nebst 9 anderen Kayserl. Regimentern daselbst den 2. Novemb. die Uberwinterung zu haben verlanget (26). Die Reichs-Räthe in **Dännemarck** unterstützten CHRISTIAN. IV. mit einer guten Summe Geldes aus der Schatz-Cammer, in Betracht, daß S. Majest. nicht allein den schweren Krieg bisher durch Verwendung ihrer eigenen Mittel, Baarschafften, Ju-

welen, Domainen und der aus **Schleswig-Holstein** erhobenen Schatzungen geführet, sondern auch die von den Bundes-Genossen verheissene Gelder und Beyhülffe grösstentheils ausgeblieben (27). Der von FERDINAND. II. gen **Lübeck** abgeschickte Gesandter (28), trug alda den 8. Novemb. umständlich vor, wie sehr sich S. Kayserl. Majest. angelegen seyn lassen, denen gesamten Hansee-Städten Gelegenheit an Hand zu geben, in eine nutzbahrere Gesellschafft, dann bisher geblühet, zu Fortstellung ihres Handels und Wandels zu Wasser und Lande, unter Schutz und Schirm ihres von GOtt erwählten Oberhaubts, zu treten (29). Wann nun gute Nachricht verhanden, daß die **Hispanische** Schiffahrt und Gewerb das vornehmste Mittel vor diesem gewesen, wodurch vor Zeiten **Lübeck** und andere Ansee-Städte im treflichen Aufnehmen kommen, dabeneben auch von dem Könige in **Spanien** vorgetragen worden, wasmassen derselbe begierig mit deß Kayſers und deß Reichs Unterthanen eine Kauff-Handelung anzustellen (30), und S. Kayserl. Majest. nicht minder obverstandenes für überaus ersprießlich befunden; so sey der Zweck gegenwärtiger an **Lübeck**, als das Haubt des uralten Ansee-Bundes, gerichteten Abordnung, Bürgermeistern und Rath anheim zu geben, wie mit Zuziehung der fürnehmsten wolerfahrnen und verständigen Handels-Leute, solches Werck im Gange zu bringen

und

und beständig fortzusetzen (31), wobey Ihro Kayserl. Majest. der ungezweiffelten Zuversicht lebeten, es würde die Stadt **Lübeck** bey der schweren Unruhe und Empörung, worinnen bey nahe das gantze **Römische Reich** verwickelt, in der bisherigen Treue und Aufrichtigkeit verharren, und den itzo gethanen Vorschlag zur Würcklichkeit bringen, zu dessen Behuef der König von **Spanien** einen gnugsam bevollmächtigten Anwald (32), nemlich dero Königl. Minist. und Rath GABRIEL de ROY anhero versendet und abgeordnet (33).

Anmerckungen.

(a) Was an eben dem Tage, da Pinneberg übergangen in Hamburg, der TILLYschen halber, für eine Bewegung entstanden, gedencket WASSENAER in seinem Histor. Verhael mit mehrem, und zwar part. 13. p. 101.

(b) Daß er sich auch deßfals nach Lauenburg bringen, und allda heilen lassen.

(c) WASSEN. Histor. Verhael part. 13. p. 101. vergli. chen mit part. 14. p. 12. CLüVER. aber schreibet davon: Caesariani refecti maximo lucro Hamburgensium ad pippenbergam procedunt, Stormariae areem: ubi tormento pene ad necem ictus a IOHANNE HENRICO DRENGENBVRGIO TILLYVS, deficiente tamen obsessis re tormentaria, castellum subegit.

(d) Der gen Sora auf der Insel Seeland in Dännemarck damahls versandt, um auf der Königl. Ritter-Academie seinen studiis und Ritterlichen Ubungen obzuliegen.

(e) CLüVER. Epitom. Hiſtor. p. m. 754. und HANS DETLEV Chron. Dithm. MSS.

(f) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS. und iſt Hertzog FRIEDERICH zu Holſtein Gottorp deßfals ohne Zweiffel bewogen worden, dieſem Beginnen durch den obangeführten Befehl zu ſteuren.

(g) S. nur KHEVENHILL. Annal. Ferdin. Tom. X. p. 1429. verglichen mit WASSEN. part. 13. p. 101. und part. 14. p. 12.

(h) HANS DETLEV. Chron. Dithm. MSS.

(i) Und dis war der Grund, warum der Graf zu Oldenburg ſo wol vor ſich, als auch im Nahmen der Gräfl. Frau Wittwe von Delmenhorſt damahls ſeinen Droſten HERMANN von der DECKEN, ſamt dem Cammer-Juncker GERD von BARDELEBEN, und D. ROBERT HACKEN an TILLY abſandte, wogegen ſich dieſer den 25. Sept. zu Lauenburg erklährete: Er habe ſich der Quartier halber mit dem Fürſten von Friedland noch nicht verglichen, und ſey alſo vor der Hand nicht zu beſtimmen, ob Oldenburg und Delmenhorſt damit könnten verſchonet bleiben. S. WINCKELMANNS Oldenb. Chron. p. 205.

(k) WASSEN. Hiſtor. Verhael part. 13. p. 101.

(l) OLEAR. Chron. Holſat. p. m. 79.

(m) Königl. Däniſche Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. S. Beylage.

(n) Ibid.

(o) Wobey ihnen jedoch angedeutet: Ob er wol die Grafſchafften Oldenburg und Delmenhorſt mit fernerer Einquartierung mögte verſchonet ſehen, auch anitzo kein Feind mehr vorhanden wäre, ſo müſte er doch beſorgen, es würde ſchwerlich geſchehen können, weil der Feind ſich aus den benachbarten Orten hinwieder ſtärcken mögte. WINCKELM. Oldenb. Chron. p. 205.

(p) Es

(p) Es will zwar der Verfasser der ungedruckten wahrhafften Beschreibung der Stadt Rendsburg, daß solches den 6. Octob. geschehen; Allein wir haben vielmehr OLEAR. Holst. Chron. p. 79. folgen wollen, nachdem wir in andern Stücken obige Beschreibung augenscheinlich falsch befunden.

(q) Warhaffte Beschreib. der Stadt Rendsburg MSS.

(r) HANS DETLEV. Chron. Dithm. MSS.

(s) Idem l. c.

(t) WASSENAER. Histor. Verhael part. 14. p. 14. verglichen mit p. 28.

(u) Woraus bey nahe alle Bürger, ausserhalb etliche betagte Leute, entflohen. S. WASSEN. l. c. p. 15.

(x) WASSEN. Histor. Verhael part. 14. p. 15. und 28. verbunden mit OLEAR. Holst. Chron. p. 80. und KHEVENHILL. Annal. Tom. X. p. 1429 seqq.

(y) Beylage zur Mecklenb. Apol. N. CCLV. p. 749.

(z) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 341.

(1) CLUVER. l. c. p. m. 754. WASSEN. l. c. p. 13. für allen aber KHEVENHILL. Annal. Ferdinand. Tom. X. p. 1432.

(2) Denn es stunden dieselbe in der Hoffnung, den Feind dadurch am allerersten von dem Reiche Dännemarck abzuhalten, wenn man solchem versichert, wasgestalt dieser Staat sich der Unruhe im Niedersächsischen Crays keines weges theilhafftig gemacht, als worinnen der König lediglich als Hertzog von Holstein, und erkohrner Crays-Obrister, verwickelt worden.

(3) S. hievon WASSEN. Histor. Verhael. part. 14. p. 13. verglichen mit p. 15. und 28.

(4) Indem die Cron Dännemarck mit dem Römischen Reich allewege, und von undencklichen Jahren her,

in gutem nachbarlichen Vernehmen gestanden, selbige auch zu unterhalten, bey allen Gelegenheiten sich höchst beflissen, niemahls eines Widrigen vorsetzlich unterfangen, insonderheit aber der im Römischen Reich geschwebter Krieges-Leuffte auf keine Art und Weise angenommen, sondern vielmehr dagegen zu allen friedfertigen Rathschlägen und ruhsamen Handlungen jederzeit ihr Absehen gerichtet, u. s. f.

(5) S. die Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. Q.

(6) WASSENAER Hist. Verhael part. 14. p. 101. und DANCKWERTH. l. c. p. 140.

(7) Wie denn daher der Präsident sothaner Stadt Herr MOEKSBERGHEN, dessen, und deß Secretarii HANS von HARLEMS Häuser allein frey geblieben, Anlaß nahm nach Gottorp zu reisen, und Hertzogen FRIEDERICH den Zustand der Stadt und des Landes beweglich vorzustellen, wodurch folgends der Hertzog bewogen sich nach Lauenburg, (allwo TILLY noch gegenwärtig, und der vor Pinneberg empfangenen Wunde halber muste geheilet werden), ungesäumt zu begeben, mithin seine Unterthanen und Staaten nachdrücklich zu vertreten, woher er zwar mit einer gewünschten Antwort zurück kehrete, solche aber hernach schlecht erfüllet sahe, indem TILLY dieselbe, wie es zur rechten Sprache kommen sollte, also auslegete, daß er zwar verheissen den Fürstl. Holstein-Gottorpischen Antheil nicht mit Brand und dergleichen heimzusuchen, von den Einlagerungen aber und was damit vergesellschafftet, keinesweges zu entfreyen. S. WASSEN. Histor. Verhael part. 15. p. 13. und 15.

(8) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 340.

(9) WASSENAER Histor. Verhael part. 14. p. 101.

(10) WALTHER. beschreibet denselben in der Nordfres. Chron. p. 340. als einen gemachten Grafen und sehr

sehr Ehr- auch Geldgeitzigen Mann, und PETRUS SAXE Lib. II. de præcipuis Rebus Gestis Frisiorum septentrionalium MSS. berichtet, daß er von Geburth ein Italiäner, der Teutschen Sprache unkündig, und sein Regiment 3000 Mann starck gewesen.

(11) Daß Tönningen an und für sich selbst in damahligem Krieges-Uberzug nicht so grosse Beschwerde und Abbruch, als die andere benachbarten Städte erlitten, dieweil sie unter deß gantzen Landes Pflügen gleichsam sub Clypeo Ajacis verborgen gelegen; zeiget DANCKWERTH in der Landes-Beschreibung p. 151.

(12) Gestalt man von jedem Pflug, worauf 60 Demth gehen, und deren in Eyderstädt 800 gezählet, wöchentlich 5. 6. und mehr Reichsthaler aufbringen, oder in Ermangelung dessen einer geschwinden Execution von den Soldaten gewärtigen müssen. S. WALTHER. N. C. p. c.

(13) NEOCORUS Dithm. Geschicht. MSS.

(14) Wozu er sich hauptsächlich der Werckzeuge, nemlich deß Haubtmanns ÆNEAS von SARACINI, deß Lieutenants CHRISTOPH. FICKENTHEE von Hall, und deß Fähnrichs HENR. GALEOTI von der Boräischen Compagnie, samt etlichen gemeinen Soldaten, bedienet.

(15) PET. SAX berichtet Lib. II. de praecipuis Rebus gestis Frisiorum septentrionalium, MSS. daß es 88 Personen gewesen, die auf solche Weise ein Schlacht-Opffer der Feinde worden, und habe Hertzog FRIEDERICH dieselbe nicht weit von dem Platz, da sie hingerichtet, bey Lundenberg begraben lassen.

(16) SAXE Lib. II. de reb. gest. Frisior. Septentr. MSS.

(17) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 341.

(18) Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. Y.

(19) WASSENAER. Histor. Verhael. part. 13. p. 100.

(20) Volum. Document. Slesv. Holsat. MSS.

(21) Worinnen er nicht minder von der verwittweten Königin gestärcket, die ihm von Falster aus, allwo sie ihren Sitz hatte, mit ansehnlichen Geld-Summen zu statten kam, die S. Majest. daselbst auch in Persohn besuchte, wie WASSENAER. l. c. mehrmahls begläubiget.

(22) Wie denn zu solchem Ende der Hertzog von Friedland mit vielen tausenden Hamburg vorbey marschierte, dieselbe in der Lausnitz und in des Chur-Fürsten zu Sachsen Landen verlegte, für seine Persohn aber gen Prag ging. Andere eileten nach Pommern, Brandenburg und der Orten, dahingegen die TILLYsche Trouppen tieffer ins Reich zu dringen, und allda zu überwintern befehliget. S. WASSENAER Histor. Verhael part. 14. p. 13. 37. 45. und sonst hin und wieder.

(23) Denn eben dasjenige, warum der Hertzog so flehentlich angesucht, und man hiebevor bey rechtschaffener Zusammensetzung der Fürstl. Seits versprochenen Subsidien, viel wohlfeiler und billigmäßiger erlangen können, itzo aber aufs allertheureste mit sorglicher Verliehrung der unschätzbaren Freyheit werde kauffen müssen, habe den Niedersächsischen Crays vormahls angedrenget, als derselbe die Aufnehmung der Waffen bey dem König so inständig gesucht, und daher würden die so wol bey itziger als der nachkommenden Welt ein schlecht Gedächtniß erhalten, welche es zu dem gegenwärtigen Jammer-Wesen, durch ihr hohes Verschulden gelangen lassen.

(24) Könnte indessen der Hertzog hierinnen bey dem Chur-Fürsten etwas weiteres und fruchtbahrliches ausrichten, würde der König nicht allein solches hertzlich gerne sehen, sondern auch sodann, und auf dem Fall da der von Friedland gnugsame Vollmacht beyzu-

zubringen, sich seinem bis daher geäusserten Absichten und Entschliessungen gemäß erzeigen. S. die Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. S.

(25) Es war solches dem Printzen ADOLPH aus dem Hause Holstein-Gottorp untergeben, in Pohlen und Preussen etliche Monahten bey der Königl. Polnischen Armee gewesen, aus Pohlen in Pommern im Eingang des Octob. 1727 gerücket, und bey Hertzogen BOGISLAV, um Erhaltung eines Passes, um zu der andern Kayserl. Armee durch Pommern gen Mecklenburg zu reisen, eingekommen.

(26) S. davon mit mehren den so betitelten gründlichen und wahrhafftigen Bericht von der in Pommern belegenen Heubt-Stadt Stralsundt, Cap. III. p. 19 seqq.

(27) WASSENAER Histor. Verhael part. 14. p. 14. und sonst hin und wieder: Welcher Auctor auch mehr denn einmahl, seiner Gewohnheit nach, anzeiget, wasgestalt der König nicht weniger von den Unterthanen Silber, Gold und dergleichen, gegen Verschreibung auf 6 pro Cent, zum Behuef der grossen Kriegs-Kosten erfordern und nach Dännemarck bringen lassen, wofür die Reichs-Rähte Bürge worden.

(28) WASSENAER meldet in den 14. Theil seines Hist. Verhaels p. 67. nebst andern, daß es der Graf von Schwartzburg gewesen, und p. 10. lässet er uns lesen, wasgestalt Briefe, so der Kayser an TILLY geschrieben, aufgefangen, worinnen dieser befehliget, mit allem Fleiß sich Hamburg, Lübeck, Bremen, Stade, und anderer bey der Nord- und Ost-See gelegenen Städte zu versichern, und habe der König die Originalien davon sofort denen Hanse-Städten zugefertiget, mit angefügter Erinnerung, auf guter Hut zu stehen, und wol zu bemercken, wie es mit dem Kayser nicht zur Beschirmung deß Niedersächsi-

schen

schen Crayses, sondern mittelst der See-Plätze sein Reich zu erweitern, angesehen. S. auch PUFENDORF. Rer. Svecic. Lib. 1. §. 52. p. 19.

(29) Denn es sey Weltkündig, wie bey Lebzeiten RUDOLPH. II. schon vielfältig geklaget worden, daß die ehrbahre, Teutsche Ansee-Städte durch allerhand von Ausländern eingeführte, hoch verbotene Monopolia von einer geraumen Zeit her, nicht allein mercklich getrennet, sondern ihnen auch von frembden Potentaten die freye Schiffahrt gesperret, oder wenigstens gehindert und aufgehalten.

(30) Krafft dieser sollten alle Waaren, so in und aus den Hispanischen Königreichen und Landen gebracht würden, zwischen deß Reichs Teutscher Nation und deß Königs in Spanien Unterthanen allein verbleiben, von denselben reciproce und unmittelbahr gegen einander geführet, auch wie es einem oder andern Theil beliebig, hernach verkaufft, umgesetzt, und verhandelt werden.

(31) Diese Berathschlagung wollte der Kayser dermahlen so gleich in Lübeck angestellet wissen, damit wann etwa Zweiffel und gegen einander lauffende Stimmen und Meinungen vorkommen mögten, solche mittelst weiterer Erläuterung von den Gesandten könnten gehoben und gleichförmig gemacht werden. Wenn aber sothane Uberlegung in Lübeck geschehen, und darüber ein räthliches Gutachten erfolget, dürfften Burgermeister und Rath auch andern mitverwandten Hansee-Städten, und insonderheit der Stadt Dantzig davon Nachricht ertheilen.

(32) Dieser sollte die gantze Einrichtung machen, wessen sich die Städte des Anseeatischen Bundes in einem und andern die Schiffahrt, Kauffmannschafft, Freyheiten, Nutzbarkeiten, Sicherheiten, Verwaltung der Gerechtigkeit u. s. f. betreffend, eigentlich hinfort zu versehen.

(33) LUNDORP. Tom. III. Act. publ. Cap. CXXXV. Lib. 8. p. 1004 seqq. §. 11.

§. II.

Diß ging in **Lübeck** vor, als CHRIST. IV. so eine geraume Zeit auf **Kühnen**, von dem **Rhein**-Grafen zur Sicherheit mit tausend Pferden und 2000 Mann zu Fuß umgeben, verweilet, und alles veranstaltet, insonderheit aber den **Belt** wider einen feindlichen Uberfall, wol verwahret, gen **Seeland** ging, und auf **Friedrichsburg** von den Reichs-Räthen freudigst empfangen wurde. Hiernegst kam ein neuer Reichs-Tag zu **Schlagels** in Erwegung, allwo verschiedene Angelegenheiten deß Staats, und wie der Krieg, in Ermangelung eines rechtschaffenen Friedens fernerhin zu vollführen, musten erörtert und abgehandelt werden (a). Von hieraus thaten die sämtliche Reichs-Räthe am 10. Novemb. dem Chur-Fürsten zu **Sachsen** das Beginnen, der aus dem **Römischen Reich** unter dem Hertzogen zu **Friedland** gekommenen Armee, gegründet in der gewaltsamen Einnehmung deß Fürstenthums **Schleswig** und deß gantzen **Jütlands**, zu wissen, mit nachdrücklichem Ersuchen, bey der Römisch-Kayserl. Majest. sich dahin zu bemühen, daß auf deroselben Befehl obiges Herr aus der Cron **Dännemarck** Gräntzen und Lehen-Fürstenthumben abgefüret, und im übrigen, da man ja von S. Königl. Majest. wegen ihrer bey dem Niedersächsischen Crays geäusserten Handlungen beleidiget zu seyn vermeynte, alle Irrsale und Verweiterungen, durch erträgliche Mittel

und

und einen gütlichen Vergleich (b) mögten hingeleget werden (c) Ferner stellete man bey den Trouppen des **Rheingrafens** eine sorgfältige Prüfung an, wobey einige völlig bezahlet und abgedancket. Wegen der heillosen und meineidigen Officierer ward nicht minder alle Vorsichtigkeit künfftig zu gebrauchen beschlossen, und für gut angesehen, aus den Landsassen und jungen von Adel, so tüchtig und Tugendliebend, die getreuesten zu erkiesen, und das Reich hin und wieder, mittelst guter Festungen, zu versichern (d). Die **Lübecker**, so von der geschlossenen Fahrt nicht wenig Schaden verabspühret, und daher noch mehr Unlust vermuthen mogten, geriehten mit den Reichs-Rähten in besserem Verständniß, und verhiessen denen Feinden des Königs von **Dännemarck** aus ihrem Hafen keinen Zuschub zu leisten, worauf sie der Königl. Schiffe entläßtiget (e). Die **Dänische** Besatzung in **Nieburg**, so eine geraume Frist den Kayserlichen Wiederstand gethan, Hunger und Pest erduldet, auch den getreuen und tapffern Obristen LIMBACH eingebüsset (f), ergab sich den 12. Novemb. (g), nachdem sie mit dem Kayserlichen Obristen ERWITTE einen guten Vergleich getroffen, und den 16. mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, Kugel im Munde, und 2 Stücken ausgezogen, mithin dem Gegentheil nichts bey nahe übrig gelassen, dann seine Rache an dem erblaßten Cörper des redlichen LIMBACHS aus-

auszuüben (h). Der Hertzog von **Friedland**, so persöhnlich bey FERDINAND. II. von seinen bisherigen Verrichtungen Bericht abgestattet, empfing Befehl sich wieder zu der Armee zu verfügen, und das demselben so günstig angeschienene Glück wider den König von **Dännemarck** weiter zu verfolgen (i). Im Ertz-Stifft **Bremen** sahe sich der Königl. **Großbrit.** Obrist MORGAN (k) gezwungen gen **Stade** mit seinen **Schotten** und **Engelländern**, 12 Compagnien starck, zu entweichen (l), daher der Graf von **Anhold** sich eines andern Passes, so man disseits zuvor besetzt, und nachgehends wieder verlassen, über einen Monath sich bemächtiget, nach dem Lande **Kedingen** aber (m), erstlich einen Haubtmann mit 200, und nachgehends einen Obristen-Wachtmeister nebst 500 zu Fuß durch Morast und allerley Umwege ausschickte, die auch nach einen harten Scharmützel mit den Königlichen, endlich den Paß behaubteten, worauf nachgehends die Stadt **Stade** mit einer harten Belägerung angegriffen (n). Nachdem der zweyte Königl. Printz von **Dännemarck**, in Gesellschafft deß Grafen von TOUR, und anderer vornehmer Officirer, sich von dannen nach **Dännemarck** zu entkommen gemacht, durch Sturm und Ungewitter aber gen **Harlingen** verschlagen, so entstund daraus zufälliger Weise ein Nutzen, indem gedachter Graf so fort nach **Amsterdam** eilete, folgends im **Haag** sich mit

den

dem vertriebenen Pfaltz-Grafen besprach, und sodann durch Amsterdam gen Friesland zurück kehrete (o). Die Reichs-Räthe der Cron Dännemarck (p) priesen den 19. Novemb. (q) gegen Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp schrifftlich mit verbindlicher Danckſagung dessen rühmliche Vorsorge zu der allgemeinen und insonderheit der unschuldigen Dänisch- und Schleswig-Holsteinschen Länder Wohlfahrt, unter Versicherung wie S. Königl. Majest. sich lediglich der vorgeschlagenen Friedens-Mittel deßfals bisher entzogen, weil man jenseits den Bogen gar zu hoch gespannet, und überdem nicht bekannt gewesen, ob die Kayserl. Generale der Tractaten halber gnugsam bevollmächtiget (r). Indessen habe der König, wolwissend, wie hoch der gantzen Christenheit daran gelegen, sich von neuen erkläret, den angebotenen gütlichen Vergleich einzuräumen, und könnte daran nächstens (s), daferne es den Kayserl. Generalen gefällig, in Hamburg oder Lübeck, nach Ertheilung eines sicheren Geleits für die Abgeordneten, die Hand geleget werden (t). Dem Römischen Kayser betheurete der Churfürst zu Sachsen JOHANN GEORG den 30, wasgestalt das Haus Mecklenburg sich niemahls mit der Königlichen Majest. zu Dännemarck, daurender Unruhe im Nieder-Sächsischen Crays, vereinbahret, auch Hertzogen JOHANN ALBRECHT fürnemlich mit der Beschuldigung zu viel geschehen, als

ob

ob solcher denen Königlichen Trouppen etliche feste Oerter hiebevor eingereumet (u). König GUSTAV in **Schweden**, dem die Gefahr worinnen der Zeit die **Nordischen** Reiche schwebeten, nicht unbekannt, bot CHRISTIAN. IV. in einem besondern Schreiben vom 31 Novemb. seine Hülffe an, und vergewisserte denselben von den grossen Verheissungen, so ihm der Kayserl. Hof gethan, daferne er dem **Römischen Reich** wider **Dännemarck** beyzustehen sich entschliessen würde (x). Der König empfing diesen Brief auf **Fühnen**, und es langeten bald noch 2 Gesandten aus **Schweden** an (y), damit hierüber auf dem Reichs-Tag zu **Schlagels** mögte eine umständliche Berathschlagung angestellet werden (z). Zu Bezahlung der Königl. Soldaten lieffen 5000 Rthl. ein, im **Sund** aber einige Schiffe mit **Schotten**, so die auf **Fühnen** verlegte Compagnien ihrer Landes-Leute verstärcken sollten. Die von **Copenhagen** machten eine ordentliche Eintheilung bey ihrer Bürgerey, und nahmen dabeneben noch 300 Soldaten in Diensten, so ihren Sold von der Stadt erhielten. Der König verstattete einem jedweden, der Lust hatte, die Freyheit zu capern, in Ansehen der Schiffe und Fahrzeuge, so feindlicher Seits gen **Holstein** und **Jütland** zu segeln trachteten (aa). Hergegen schickte er D. JOACHIM KRATZ, Rahtsherrn der Stadt **Copenhagen**, mit einer zu **Anderschau** den 1. Decemb. gestellten Voll-

macht gen **Lübeck** (bb), welcher dem Magistrat der Stadt mit mehrem hinterbrachte, wasmassen der gegenwärtige trübselige Zustand im **Niedersächsischen** Crayse niemanden als denjenigen beyzumessen, so S. Königl. Majest. zum Crays-Obristen erwählet, und nachgehends stecken lassen, wiewol der König dennoch gewilliget, falls der Friede nicht erfolgen sollte, durch Krafft und Beystand seines eigenen Reichs, seine Länder uud Staaten äusserst zu verthädigen. Inzwischen sey bekannt, daß der Feind bereits an den Küsten der See gekommen, und allerley Mittel hervor suche überzufahren, so jedoch ohne der Ansee-Städte Hülffe ins Werck zu richten unmöglich, und wesfals gedachte Städte, in Erwegung, wie sehr dabey die Religion, Freyheit, Handel, und Wandel in Gefahr, hiedurch zeitigst zu verwarnen (cc). In **Hamburg** erregte der Pöbel einen Aufstand, wodurch die Häuser deß Administratoris zu **Magdeburg**, deß **Dänischen** Residenten WERDERHAGENS, und deß General Fuchs bey nächtlicher Zeit angefallen, und ausgeplündert (dd). Der Graf von Oldenburg, so sonst zu CHRISTIAN. IV. sich alles Schutzes und Raths versehen, konnte nunmehro die Kayserl. Einlagerungen, der dafür ausgezahlten Geld-Summen ohngeachtet (ee), nicht länger von seinen Ländern abweltzen (ff). Auf dem Reichs-Convent zu **Mühlhausen**, den **Maynz** und **Chur-Sachsen** persöhnlich besucht,

die

die andern Chur-Fürsten aber durch ihre vornehme Räthe und Gesandten mit gemessenem Befehl beschicket, und allwo fürnemlich in Berathschlagung gestellet, wie sowol dem **Pfaltz**-Grässischen Handel, als der noch im **Niedersächsischen** Crays fortdaurenden Unruhe abhelfliche Masse zu verleihen (gg), wollte für CHRIST. IV. nichts vortheilhafftes erwachen, zumahl man seinen Gesandten dazu nicht einmahl einen Zutritt verstattet (hh). Den 17. und 18. Dec. verursachte das durch einen hefftigen Sturm hoch aufgeschwollene Meer-Wasser in den Marsch-Ländern, und sonst an vielen Orten, mercklichen Schaden (ii). Der von den General-Staaten der vereinigten **Niederlande** an den König von **Dännemarck** abgeordnete Ambassadeur, LORENTZ REALL (kk), kam in **Copenhagen** an, und wuste so wol bey dem König selbst als auch bey den Reichs-Räthen sich überaus beliebt zu machen. Es erreichte eben damahls den 28. Decemb. ein Reichs-Tag seine Würcklichkeit, wobey der Reichs-Cantzler JACOB UHLEFELD im Nahmen deß Königs das Wort führete, und der Schatzungen, Völcker, und dergleichen Sachen halber, so den Staat betrafen, verschiedenes vortrug (ll). Den 29. darauf erhielt itztbesagter **Ambassadeur** seine **Audientz** bey S. Königl. Majest. mit dessen Anbringen dieselbe nicht weniger vergnügt und friedlich (mm). Sodann lief Zeitung ein, daß die

Dänischer Seits ebenfalls an GUSTAV in **Schweden** abgefertigte Gesandtē zu **Stockholm** angelanget, stattlich empfangen und zum öffentlichen Gehör verstattet (nn). Die bey den **Belt** herum verlegte Kayserl. Soldaten, suchten unter dem Obristen BARENSBECK mit einigen Tausenden, die man auf kleine Fahrzeuge gebracht, sich der halb-Insel **Schonen** zu bemächtigen, so aber Wind und Wetter nicht erlauben wollte (oo). Der **Gottorpische** Hertzog ADOLPH (pp) führete FERDINAND. II. die demselben mit Verwendung vieler Kosten geleistete unterschiedliche Krieges-Dienste, wodurch er sich insonderheit bey dem König in **Dännemarck** dergestalt verfeind gemacht, daß ihm auf dessen Verboth sein gantzes jährliches Einkommen und Unterhalt entzogen, beweglich zu Gemüthe, mit allergehorsamster Bitte, zu Linderung obberegter Beschwerden und seiner noch habenden Ausstände ihn auf die 5 **Schwäbische** Reichs-Städte **Nördlingen**, **Dinckelspiel**, **Rotenburg**, **Aulen** und **Giengen** zu verweisen, damit solche in Abschlag der ihm annoch rückständigen Forderung anjetzo von ihrer Reichs-Contribution, oder andern S. Kayserl. Majest. schuldigen Geld-Hülffen 30000 Gulden gegen Quittung erlegen müsten (qq). Im folgenden 1628 Jahr langete der alte Graf von THURN mit den beyden jüngsten Söhnen des Konigs aus **Holland** wiederum in **Dännemarck** an (rr), und

der

der Ertz-Bischof zu **Bremen** JOHANN FRIEDERICH ließ einen sogenannten Gegen-Bericht, in Ansehen deßjenigen, so ihm in abgewichenem Jahr von CHRISTIAN. IV. wollen zur Last geleget werden, der Presse untergeben, auch folgends im öffentlichen Druck ausgehen (ss). Und zwar vermeinte der Herr Ertz-Bischof um desto mehr dazu berechtiget und veranlasset zu seyn, je grössere Mühe sich der jenseitige Schrifftsteller gegeben, unter dem Fürwenden der Königl. Majest. zu **Dännemarck**, und da es ihm wegen der zu S. Durchl. tragenden Pflicht mit nichten gebühret, ihn bey den Kayser, Chur- und Fürsten deß **Römischen Reichs**, auch seinen getreuen Ständen in ungleichem Verdacht zu stürtzen, und sonst dessen Fürstlichen wolhergebrachten Leumuth aufs bitterste anzustechen. Da im Gegentheil erachtete der Ertz-Bischof Reichskündig zu seyn, was nicht allein Ihrer Kayserl. Majest. auf der hiebevor (tt) zu **Segeberg** gehaltenen Versammlung wegen weit aussehender Händel, und Restitution der Chur-**Pfaltz** herbes und scharffes angebracht, sondern daß man auch die Waffen ergriffen, und die darunter verborgene Absicht bald würde entdecket haben, wenn nicht durch sonderbare Schickung Gottes, oben im Reich durch den **Mainzischen** Vergleich eine gantz unverhoffte Veränderung erfolget, mithin dieselbe Krieges-Rüstung unter einen andern Schein versteckket und

erstlich wider den Fürsten von **Schauenburg** und Ertz-Stifft **Bremen**, und die Coadjutorey und künfftige Succession durchzutreiben verwandt worden. Ferner sey es der gantzen Welt bekannt, wie man ehedem (uu) zu **Oldenburg** dem Kayser eine gar anzügliche Werbung angebracht, und darauf (xx) Hertzog CHRISTIAN der jüngere zu **Braunschweig** und **Lüneburg** sich mit einer ansehnlichen Armee zu Roß und Fuß herfür gethan, im **Niedersächsischen** Crais gerücket, und deß Ertz-Stiffts **Bremen** angehöriges an der **Weser** liegendes Amt **Thedinghausen** durch DODEN von KNIPHAUSEN ohne einige Ursach eigenmächtig eingenommen, welches die eintzige Wurtzel, und Ursache alles zeither erfolgten Unheils, Jammers, und Elendes geworden, zumahl alle deßfalls gemachte Vorstellungen nichts verfangen wollen, und besagter KNIPHAUSEN daselbst nach wie vor seinen Muthwillen ausgeübet, bis er endlich wegen Annahung deß Grafen TILLY abweichen müssen. Nicht minder stehe es in keine Weise zu verabläugnen, daß man Ihro Königl. Majest. zu **Dännemarck** auf gewisse Bedingungen zur würcklichen Hülffe gantz eifrig erfordert habe, doch sey weder aus einem an die zu **Mühlhausen** abwesende Chur-Fürsten abgegangenen, noch anderen dergleichen Schreiben ersichtlich, als wenn deß Ertz-Bischöflichen querulirens und Bittens kein Ende gewesen, bis die Zusammen-

kunfft

kunfft in **Lauenburg** in Krafft getreten, wohin Ihro Durchl. wie GOtt und dero gewissen bekannt, sich ungerne und mit grossem Verdruß begeben, nachdem ihre eingewandte Entschuldigungen keinen Platz gefunden. Alles so man disseits der Königl. Majest. zugeschrieben, wäre in der Frist geschehen, da ein jeder im **Nieder-Sächsischen** Crayse besorget, es würden deß Kaysers Widerwärtige einbrechen, und dann ausser Zweiffel die Kayserl. Armee ihnen entgegen rücken, dem Ertz-Stifft aber, als an der Spitze gelegen, den gantzen Schwulst des Krieges zuziehen, welches abzuwenden der König schlechterdings, und in keiner andern Absicht erbeten worden. Eben dieses habe um so viel weniger ohne besorgende Gefahr und Mißgedancken geschehen können, weil man in dem Ertz-Stifft es so wol vor, als nach erlangter Coadjuterei dahin gebracht gehabt, daß der Ertz-Bischof im Dom-Capittel und andern Ständen, ja unter seinen Land- und Hof-Räthen, geschworne Königl. Diener dulden, und bey angestellten Raths-Pflegungen gestatten müssen. Den unseligen **Lauenburgischen** Convent betreffend, wovon jenseits so viel nachtheiliges und unglimpfliches angeführet; so sey der Ertz-Bischof durch den Königl. **Dänischen** Cammer-Juncker GEORG SCHULTEN vormahls (yy) inständig ersuchet, in **Segeberg** bey vorhabender Rück-Reise ins Ertz-Stifft den König zu bespre-

sprechen, und wie dieser allda gewollt, daß er sich nebst etlichen andern erforderten Crays-Fürsten zu Lauenburg einfinden möchte, habe er auch dieses ins Werck gerichtet, seine vornehmste Räthe, so auf dem Crays-Tage zu Lüneburg gewesen, eilends zu sich entboten, und fest gehoffet, man würde dem Herkommen gemäß einen ordentlichen Vortrag thun, und zu nohtdürfftiger Erwegung desselben denen gegenwärtigen Fürsten Zeit und raum vergönnen, welche Vermuhtung jedoch fehl geschlagen, indem so gar der Fürstl. Mecklenburgische Hof-Marschall MORITZ von MARWITZ auf verspührtem Bedencken und Verzug, ungescheut anzeigen lassen, man sollte fortmachen und sich nur rund erklähren, ob man das abgefassete und dargestellete zu unterschreiben gemeinet, oder nicht. In so ferne nun wäre man gleichsam genöthiget worden das zu Papier gebrachte einzugehen, insonderheit da das Bisthum, benebst den Erb-Ländern, mit deß Königs geworbenem Volck schier umzingelt gewesen, folglich man sich auf den Fall der Verwegerung, allerhand augenscheinliche Gefahr besorgen müssen, welcher man in Ansehen der Kayserl. Majest. dadurch zu entgehen vermeinet, weil demselben Receß ausdrücklich einverleibet, daß er deroselben als Haupt und höchsten Obrigkeit sollte mitgetheilet werden. Nachdem man aber Königl. Seite, wie bald ausgebrochen, nicht in den Schrancken deß Reichs,

Ver-

Verfassungen und Abschieden deß **Niedersächsischen** Crayses geblieben, stehe es nicht zu bewundern, wenn schon S. Durchl. so bald Sie von **Lauenburg** sich wegbegeben, demselben widersprochen, fürnemlich da der in die Acht erklährte Graf ERNST von **Mansfeld**, und Hertzog CHRISTIAN zu **Braunschweig** den Schluß genommen, auch in den Crays zu setzen, und das Gerücht glaubwürdig erschollen, wie S. Königl. Majest. gäntzlich gewilliget gewesen, den folgenden Tag, da Sie eben in der Nacht zu **Hameln** von dem Wall gefährlich gefallen, die Kayserl. Armee anzugreiffen, der vielfältigen mit frembden Mächten geschlossenen Bündnissen, auch anderweitigen keiner Crays-Verthädigung ähnlichen Verfassungen, und dergleichen nicht zu gedencken. Dieses sey indessen so hoch aufgemutzet, daß der König dem Ertz-Stifft und andern Ihro Durchl. angehörigen Landen, über die **Elbe** in **Holstein** und dem Stifft **Lübeck** aufs empfindlichste zugesetzet, dieselbe deß Ertz-Stiffts und der Insel **Femarn** verlustig erkläret, und mithin durch den Schrifftsteller deß im vorigen Jahr ausgefertigten kurtzen Berichts, den Hrn. Ertz-Bischof allerley verfänglicher, bald aus seinem Hand-Schreiben, bald aus einem dem Ertzstiffts-Ständen übergebenen Instruction und Memorial, bald aber aus andern Beginnen und Unternehmungen gezogener, in ungleichem Verstand gedeuteter, und nie in

Sinn oder Gedancken gestiegener Dinge beschuldiget, mithin dasjenige, wozu ihn eine unumgängliche Noth gedrungen, dahin fürnehmlich die an den Grafen von TILLY gethane Abschickung, und dergleichen zu rechnen, aufs ärgste ausgeleget, ja endlich denselben gar zu einem Vasallo Ligio der Cron **Dännemarck** gemacht, da gleichwol der wegen der Lehns-Beschaffenheit deß Hertzogthums **Schleswig** und deß Landes **Femarn** zu **Odensee** in **Fühnen** getroffene Vergleich und der darauf S. Durchl. gegebene und sich beziehende Lehn-Brief klährlich erweise, und zu Tage lege, daß solche Lehns-Empfängniß und Pflicht keinesweges Ligia & absoluta, sondern allein auf gewisse einem Ligio feudo gar nicht gleiche Bedingung, Arth und Masse restringiret und eingezogen, auch der Lehn-Herr wiederum dem Vasallo bey der Lehn-Empfängniß sich auf gewisse Condition verpflichten müssen. Auf solche Art vermeinte Hertzog JOHANN FRIEDERICH mittelst Sonnen-klahrer Beweißthümer sattsam dargethan zu haben, wie aufrichtig, rein und lauter sein Verfahren gegen CHRISTIAN. IV. gewesen, dergleichen Verthädigungen, und öffentliche Schrifften, in soweit solche das dermahlen in **Nieder-Sachsen** und der Orten angefachte hefftige Krieges-Feuer betreffen, in diesem Jahr noch verschiedentlich ans Licht gestellet worden (zz). Hergegen ward in dem Lande **Eiderstädt** den 1. Januar. die Leibgarde deß Gra-

fen

sen CERBONI in **Gardingen**, **Tating**/ **Poppenbüll**, **Wester-** und **Osterhever** vertheilet (1). Hertzog FRIEDERICH zu **Schleswig-Holstein** erholete sich samt etlichen dero Ritterschafft gemeldter Fürstenthümer, durch den Fürstl. Rath und Amtmann zu **Rendesburg** von neuen der Königl. **Dänischen** Gemüths-Meynung über der Friedens-Handlung (2), und die Reichs-Räthe gaben darauf den 13. Januar. die Erklährung, daß S. Majest. so wol itzo als zuvor, zu allen dergleichen Christlichen und billigen Mitteln zum höchsten geneiget (3). Die Stadt **Schleswig** sahe sich von den Kayserlichen ziemlich mitgenommen (4). CHRISTIAN. IV. entbürdete sich der frembden ausländischen Soldaten immer mehr (5), und erachtete ersprießlicher zu seyn, seine Reiche und Fürstenthümer, mittelst seiner eigenen Leute, zu beschirmen. Der **Rheingraf** indessen blieb, und man gab demselben eitel getreue und alte Trouppen (6). Der Obrist MORGAN verthädigte die belagerte Stadt **Stade** unvergleichlich, und der König von **Dännemarck** trug Sorge, daß der Besatzung die Abnahme an Lebens-Mitteln durch neue Zufuhr ergäntzet (7). Eben dieser befahl den 20. Januar., alle Mittwochen einen öffentlichen Buß- und Beth-Tag in allen Kirchen seines Reichs feyerlich zu begehen, zu dessen Behuf ein besonderes gar bewegliches Gebeth nach der Predigt jedesmahl abzulesen, verordnet und vorgeschrieben

ben (8). Die Dännemarckische Reichs-Räthe eröffneten FERDINAND. II. am 27. Januar. wie sie durch den Bericht deß Hertzogen von Holstein von Ihr. Kayserl. Majest. friedliebenden Absichten versichert, und desto festiglicher die Hoffnung geschöpffet, man werde der Cron Dännemarck, und deren angehörigen Ländern, nicht feindlich zu setzen, sondern es zu Friedens-Tractaten forderſamst kommen lassen (9). Der in der Nacht auf den 28. Januar. sich eräugnete erschreckliche Sturmwind that in Dithmarschen und der Orten grossen Schaden (10). Dem Holländischen Gesandten REALL, so eine Zeither mit den Königl. Dänischen Reichs-Räthen fleißig Rahts gepflogen und bey CHRIST. IV. nochmahl Audientz gehabt, that man bey seinem Abschied mit dem Schluß dieses Monaths alle ersinnliche Ehre an, worauf er seine Abreise von dannen beschleunigte, so er doch nicht nach Wunsch und Willen vollführet (11). WALLENSTEIN, der den Kayser gäntzlich überredet, daß beyde Hertzogen von Mecklenburg noch starck auf deß Königs von Dännemarck Seite (12), brachte zu Wege, daß die Gebrüdere HANS ALBRECHT und ADOPH FRIEDERICH ihrer Lande entsetzet, ihm aber, da er als Reichs-Fürst erkläret, das Hertzogthum Mecklenburg samt dem Fürstenthum Sagan in Schlesien zur Lehn ertheilet, mithin JOHANN ALTRINGER Freyherr, und REINHARD von WALME-

MEROD zu Kayserl. Commissarien verordnet, um die Ritterschafft und Land-Stände davon zu benachrichtigen, und zur schuldigen Pflicht anzuweisen, mit welchen auch zu dem Ende gedachter Hertzog von **Friedland** den Obristen HENRICH von St. JULIAN, JUSTUM LüDERN und HENRICH NIEMANN, bey der Rechte Doctor. gen **Mecklenburg** abschickte, dahergegen denen **Schwerinischen** und **Güstrovischen** nach **Prag** abgeschickten Gesandten, DIETERICH BARTHOLD von PLESSEN, und JOHANN COTHMANN kein Verhör, um dero Suchen und Anliegen zu vernehmen, zugestanden, sondern nur Erlaubniß gegeben ward (13), ihr Anbringen schrifftlich vorzutragen, welches dieselbe in allem unterthänigstem Gehorsam den 3. Februar. also bewerckstelligten, daß die von dem Hause **Mecklenburg** zeit-daurender Reichs-Unruhen geäusserte Auffführungen, als eine Sache, so lediglich zu erlaubter und zugelassener Verthädigung deß Crayses gehörig, abgebildet, mit dem Zusatz, wie man disseits beflissen gewesen, der gemachten Defensions-Verfassung gäntzlich zu entsagen, und den König von **Dännemarck** zu gleichem Entschluß zu bewegen, so bald deßfalls Kayserl. Ermahnungen ergangen u. s. f. (14). CHRISTIAN. IV. ließ das Schloß **Cronenburg** mit guten und tüchtigen Aussenwercken versehen (15). **Helsingör** erhielt eine Besatzung von 200 Reuter und 300 zu Fuß (16).

Die

Die Königl. Dänische Gesandten versuchten bey den auswärtigen Potentaten alles in bestmöglichstem Stande zu setzen, und zur See rüstete sich der König nicht weniger (17). Die unter dem Obristen SLABATA, in die 1200 Pferde starck gehaltene Mannschafft, wurde mit dem Empfang ihres rückständigen Solds, zu Schiff, theils gen **Kiel**, theils nach **Heiligenhafen** überführet (18), und die Kayserlichen scheueten sich nicht verschiedene Schiffe, ohngeachtet solche mit ihren Pasporten versehen, anzuhalten, so unter andern 3 **Holländische** betraf, womit sie einige Trouppen gen **Femarn** überbrachten (19). Von der verwittweten Königin SOPHIA liefen bey die 100000 Rthlr. ein, und der Reichs-Rath war äussersten Fleisses beschäfftiget, die fernere Schatzungen, und was sonst zur unumgänglichen Krieges-Bereitschafft erforderlich, einzurichten, zumahl der Feind in **Coldingen** grosse Anstalten vorkehrete, sich der Insel **Fühnen** zu bemächtigen (20). Im Oldenburgischen langten abermahl 5 Compagnien vom ERWITTischen Regiment an, so nicht allein Grafen ANTHON GÜNTHER, sondern auch CHRISTIAN. IV. nicht anders denn empfindlich seyn konnte (21). In **Witzwort** plünderten am 7. Februar. etliche Kayserliche Soldaten, auf Anleitung zweyer **Eiderstädter**, das dem Rathmann OVENS zuständige Haus, die aber den folgenden Tag darauf, samt ihren Anführern, ge-

gefänglich nach **Tonningen** gebracht, und hiernegst mit dem Schwerdt hingerichtet wurden (22). Zwey kleine Schiffe, mit wenigen Stücken versehen, lieffen den 9. Februar von **Uelburg** aus, deß Vorhabens, sich einer von deß Königs Galioten zwischen **Fühnen** und **Jütland** zu bemeistern, so jedoch nicht gelingen wollte (23). Nicht viel besser erging es dem Kayserl. Obristen FRANCK, und dem Fürstl. **Gottorpischen** Cammer-Diener GEBHARD HENSEBECK, so von **Tönningen** ab mit etlichen Soldaten nach **Heiligland** schiffeten, daselbst Platz und Raum zu finden (24). Und wie der Kayserliche Haubtmann J. CHRISTOPH BORCHOLT, am 15. Febr. den Staller aus dem **Nordstrande** zu sich gen **Lundenberg** entboth, mithin von demselben Herberge für etliche seiner Leute in sothanem Lande begehrete, bekam er keine andere Antwort, denn daß dazu schlechte Hoffnung, weil das beste Land unter Wasser gesetzet (25). CHRISTIAN. IV. verwieß es dem Magistrat in **Hamburg**, daß der Pöbel so frey und unbehindert die dem Administrator. von **Magdeburg**, seinem Residenten WERDERHAGHEN und dem gleichfals in seinen Diensten gestandenen General FUCHS angehörige Häuser zu Grunde gerichtet (26), mittlerweile zu **Lübeck** die anberahmte feyerliche Versamlung der vornehmsten Ansee-Städte ihre Krafft und Würcklichkeit erzielet.

An-

Anmerckungen.

(a) S. nur WASSEN. Histor. Verhael. part. 14. p. 36.

(b) Wesfals die Herren Reichs-Räthe es bereits bey Ihr. Königl. Majest. dahin vermittelt, daß sie verheissen die zur Behandelung annehmlicher Vergleichung anzusetzende Tagefahrt zu beschicken, und sich alles dasjenige, was zu Wiederbringung deß edlen Friedens nur einiger massen dienlich, gefallen zu lassen, jedoch daß auf der andern Seite die dazu Abgeordnete nicht weniger mit gnugsamer Vollmacht gebührlich versehen würden.

(c) Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. T.

(d) WASSENAER. Histor. Verhael part. 14. p. 36.

(e) Idem l. c. p. 39.

(f) Nachdem er an der Pest gestorben, und der in der Festung befindliche Königl. Major seinen Platz wiederum behauptet.

(g) CLüVER. wil Epitom. Histor. es sey beym Anfang deß Novemb. geschehen, allein WASSENAER hat uns l. c. p. 13. den rechten Tag entsiegelt.

(h) Theat. Europ. Tom. I. p. 1110. WASSEN. l. c. p. 45. CLUVER. l. c. p. m. 755. BRACHEL. Histor. sui temporis Lib. 3. p. 125. u. a. m.

(i) WASSEN. l. c. p. 45.

(k) Diesen hatte CHRISTIAN. IV. seitdem er aus Engeland ihm zu Hülffe gesandt, über alle massen nützlich gebrauchet. Er war klug, tapffer, treu, und besaß alle Eigenschafften, so einem braven Soldaten anständig. Wie der Dänische General-Commissarius und Oberster ERPRAET seinen Posten verließ, und mit den bey sich habenden Reutern durchging, folglich TILLY von Holstein aus den Baron von Anhalt

gen

gen Acken sandte, wuste der Obrist MORGAN dem Feind so zu begegnen, daß er seinen Zweck nicht erreichen konnte. Im Bremischen hielt er nicht allein tägliche Scharmützel, sondern schloß auch die Stadt Bremen selbst, durch Hülffe der auf der Weser angekommenen Englischen Schiffe, dergestallt ein, daß solche denen Kayserlichen keinen Proviant mehr reichen wollte, worüber diese erbittert wurden, und die andere Seite der Stadt zu Lande gleichfalls sperreten, mithin eine grosse Theurung und Sterben darinnen verursachten. S. WASSEN. l. c. p. 10. & 14. vergliechen mit dem ersten Theil deß Theat. Europ. p. 1105. seq.

(l) So TILLY, der nach erlangter Gesundheit von Lauenburg selbst nach Winsen und Stade sich begab, äusserst zu hindern trachtete, aber geschehen lassen muste.

(m) Allwo nicht allein die Dänischen zur Versicherung deß Canals von Stade in die Elbe, sondern auch damit die Reuterey hinein kommen mögte, arbeiten liessen.

(n) Theatr. Europ. Tom. I. p. 1110. S. auch hiebey insonderheit WASSENAER. l. c. p. 37.

(o) WASSENAER l. c. p. 48.

(p) So damahls gewesen: CHRISTIAN FRIES, ALBERT SCHEEL, CLAUS DAA, OTTO SCHEEL, CHRISTIAN HOLCK, ANDREAS BILLE, CHRISTOPH ULEFELDT, JOST HOEY, JACOB ULEFELDT, TAGE TODT, HANS LINDENOW, und FRANTZ RANTZOW.

(q) Und zwar in Antwort auf das Fürstl. Gottorpische Schreiben vom 23. Octob. woraus wir droben den Inhalt mitgetheilet.

(r) Zumahl der Einfall in Schleswig und Jütland, so doch in der Niedersächsischen Unruhe nicht mit verwickelt gewesen, dergestalt schleunig und unverwarnet geschehen, daß man zu nothwendiger Gegenwehr

keine Zeit in Dännemarck gehabt, folglich auch daher nicht anders zu ermessen, daß es keinesweges aus Ihr. Kayserl. Majest. sonderbarem Befehl, sondern vielmehr ohne ausdrücklichen Geheiß, von andern verursachet.

(s) Nemlich den 25. Januar. 1628.

(t) Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. Y.

(u) Beylage zur Mecklenb. Apol. Num. CLXXIX. p. 571 seqq.

(x) Worunter diese Versprechungen die grösten, daß bey dem mit Polen zu schliessenden Frieden, die Cron Schweden auf ewig Liefland, und Preussen besitzen, das Königreich Dännemarck aber das Lehen vom Römischen Reich tragen sollte, und der Kayser folglich die Herrschafft allein über den Sund haben wollte. S. nur WASSENAER l. c. p. 47. seq.

(y) Nahmentlich CARL BANDER, Freyherr und Gouverneur von Marienburg, wie auch CHRISTOPHRAS, Ritter und Geheim. Rath.

(z) WASSENAER. l. c. p. 49.

(aa) Idem l. c.

(bb) Diese Stadt hatte, zufolge deß, oberzählter massen, geschehenen Käyserlichen Vortrags, alle Hansee-Städte, in der nahe und ferne belegen, bey Uebersendung deß Kayserlichen Schreibens, zur Versamlung in Lübeck auf den 20 Februar. eingeladen. Weil nun bey solcher Zusammenkunfft, in Ansehen der neu einzurichtenden Handlung, ein Schluß erfolgen sollte, erachtete CHRISTIAN. IV. für nöhtig, vorher den D. KRATZ dahin abgehen zu lassen.

(cc) Denn sonst wären Ihr. Majest. gezwungen sich mit dem König in Schweden und andere dero Bundesgenossen so starck zu verbinden und zur See zu rüsten

sten, daß der Wendischen Städte Macht und Handlung dadurch nothwendig müste geschwächt werden, zu welchem äussersten Mittel sie nicht gerne schreiten mögten. S. WASSENAER l. c. p. 69.

(dd) WASSENAER berichtet l. c. p. 71. daß der Pöbel alle kostbare Sachen, Meublen, Briefe, Handschrifften, Obligationen, und alles was sonst vorgefunden worden, zernichtiget und hinweg geschleppet, ja gar gewilliget gewesen, den Residenten, fals man seiner habhafft werden können, nach den Kayser zu führen, u. s. f.

(ee) Wovon bereits droben an seinem Orthe Meldung geschehen.

(ff) Denn am 2. Decemb. ruckte der Oberst-Lieutenant PLANCKERD von dem Fuggerischen Regiment mit 7 Compagnien Reutern in Delmenhorst, und den 8. kamen die Obristen GALLAS und RONZEFELD nebst andern Officirern gen Oldenburg, den 12. aber langete der Feld-Marschalck Graf von BRONCKHORST und ANHOLT daselbst an, welchem samt seinem Stab und Stand gegen Reveers die Festung und Stadt Jhever den 23. eingeräumet. S. WINCKELMANNS Oldenb. Chron. p. 208. seq.

(gg) Ausführliche Proposition so Jhr. Kayf. Majest. zu Regenspurg fürtragen lassen, Lit. B. III.

(hh) PUFENDORF Rer. Suecicar. Lib. I. §. 51. p. 19.

(ii) NEOCOR. Dithm. Geschicht. h. a. MSS.

(kk) In dessen Gesellschafft der geschickte Mathematicus JOHANN WALBECK mit befindlich, sie stiegen den 29. Nov. zu Schiffe, und musten widrigen Windes halber über Land nach Bahuß und Gottenburg gehen, an welchem letzten Orthe sie von dem Burggrafen JOHANN von DYCK, Ritter und Rath in Diensten deß Königs von Schweden wol aufgenommen wurden, worauf selbige den 18. Decemb. zu Hel-

singnör eintrafen, da der Dänische Cantzler CHRISTIAN. FRIES den Ambassadeur bewillkommnete, der so dann seine Reise gen Copenhagen ungesäumt fortsetzte.

(ll) WASSENAER lässet uns wissen, daß die Stände ihre Erklärung der Zeit bis zur Ankunfft deß Reichs-Marschalck JÜRGEN SCHEEL verschoben, sich überhaubt aber etwas mißvergnügt bezeuget, daß der König seine Persohn so vielfältiger augenscheinlichen Gefahr unterworffen, und dieselbe einer Insel anvertrauet, so der Feind leicht anzutasten vermögend.

(mm) Wie denn so gar der König nachmahls die gewöhnliche Predigt dem Gesandten zu ehren soll eingestellet, und seinem Hof-Prediger, einem geschickten, gelehrten Mann anbefohlen haben, 2 dergleichen in Lateinischer Sprache zu halten, wo anders die Nachricht gegründet, so WASSENAER davon giebt l. c. p. 72. Ubrigens ist aus CARAFAE Comm. de Germania sacra restaurata p. 329. breiter ersichtlich, wasmassen die Holländer dermahlen verschiedene Schiffe ausgerüstet, und mittelst 2000 darauf verlegter in ihrem Sold stehender Trouppen, imgleichen vermöge 4000 Mann, so der König selbst unterhalten sollen, dem Reich Dännemarck zu Hülffe kommen wollen. Sed Rex, heißt es, paulo amplius fidei Hollandorum concedens, quam Caesareanorum tam gravia praesidia recusauit, fretumque Sundianum suis praesidiis munire contentus promissas auxiliares copias alibi quidem collocandas non detrectauit. Sunda vero illas excluſit: nam verebatur, ne si semel tam potentes hospites admitteret, etiam ab ipsis non minus, quam a Caesareis suo praecipuo commodo, praecipuoque fortalitio destitueretur.

(nn) Sie kamen den 22. Dec. in Stockholm, und der König gab den folgenden Tag darauf sogleich Audientz.

dientz. S. WASSENAER l. c. p. 72. vereinbahret mit p. 73.

(oo) WASSEN. l. c. p. 72.

(pp) So ein Sohn Hertzogen JOHANN ADOLPHS und in Kayserl. Diensten sich überaus hervor gethan, wie er denn auf seine eigene Unkosten ein Regiment hochteutsches Kriegs-Volck von 3000 Mann angeworben, und dasselbe mit Wehr und Waffen versehen, auch bald darauf von dem Chur-Fürsten in Bayern befehliget, dem Lande ob der Ems sich zu nähern, und die alda befindliche Bauren, so rebellisch worden, zum Gehorsahm zu bringen, wiewol er daselbst eine nicht geringe Niederlage erlitten.

(qq) LUNDORP. Act. publ. Tom. III. Cap. CXXX. Lib. 8. p. 979.

(rr) WASSENAER l. c. p. 48.

(ss) Wir haben bereits viele Nachrichten daraus nützlich in diesen Geschichten angewendet, mithin uns mehrmahls darauf bezogen, und dürffen folglich anitzo nur noch bemercken, daß diese Schrifft eigentlich betitelt sey: Gründlicher und wahrhaffter Gegen-Bericht, wieder eine im abgewichenen 1627. Jahr unterm vermeinten Titul: Kurtzer doch gründlicher Bericht, wie der Herr Ertz-Bischoff zu Bremen, bey des löblichen Niedersächsischen Crayses angestallten Defensions-Verfassung sich verhalten ꝛc. ꝛc. meuchlischer Weise spargirte Schmähe-Charten. Gedruckt im Jahr M. DC. XXVIII. 4.

(tt) Nemlich 1621.

(uu) Im Jahr 1622.

(xx) Beym Ende angeregtes 1622. und Anfang deß 1623 Jahres.

(yy) Nemlich im Martio A. 1625.

(zz) Als da sind: Discursus politico-juridicus de armorum

morum inter Caesarem Romanum Ferdinandum II. Daniae Regem Christianum IV. & status circuli inferioris Saxoniae, justitia, & quid de ea statuendum sit. Post tentatam Brunswigae Anno 1625. sed irritam tactam pacificationem, pro Caesare Conscriptus Anno 1628. 4. Der hochteutschen Morgenwecker, in welchem alle Päbstliche und des Pabstes Anhangs practicken, wieder die Teutschen Städte, die Cronen Engelland, Dännemarck, und Schweden, auch eines Theils die Herren Staaten von Holland ꝛc. ꝛc. begriffen sind, von einem des Vaterlandes getreuen Patrioten, aus einem Jesuiterischen, an einen andern Jesuiten zu Hildesheim abgegangenen und aufgefangenen Schreiben verteutschet, und männiglichen zu guter Nachrichtung an den Tag gegeben. Gedruckt im Jahr Christi 1628. u. s. f.

(1) Die jedoch den 26. Jan. schon wieder abgeführet, wie WALTHER. berichtet in der Nordfres. Chron. p. 341.

(2) Weil der Hertzog von Friedland und der Graf von TILLY sich abermahl vernehmen lassen, daß Ihr. Kayserl. Majest. zu einer anderweitigen Friedens-Handlung wolgeneigt.

(3) S. die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. V.

(4) DANCKWERTH. Landes-Beschreibung p. 116.

(5) Weßwegen die in dessen Diensten befindliche Befehlshaber, der Hertzog von Weymar BERNHARD, und der Graf von Durlach nach Hage verreisen müssen.

(6) WASSENAER l. c. p. 79.

(7) Idem l. c. p. 82.

(8) Wovon NICOL. WASSENAER, so uns diesen Umstand eröffnet, eine Uebersetzung gantz eingerücket Hi-

stor.

stor. Verhael part. 14. p. 34 seqq. Was bey der Armee schon vorher deßfalls verfüget, lieset man §. 38. deß 2ten Theils dieser Geschichte.

(9) Beylage zur Königl. Dänisch. Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. X.

(10) S. nur NEOCOR. Dithmarsch. Geschichte, laut welcher die Wasser-Fluth damahls fürnemlich Busem, Reinsbüttel, Süderdieck u. s. f. betroffen.

(11) Denn wie er am 10. Febr. in Helsingör zu Schiff ging, zerscheiterte dasselbe zwischen den 13. und 14. bey nächtlicher Zeit durch Unachtsamkeit deß Pilots auf Schagher-Riff, wiewol die Leute alle darauf geborgen. Als solche zu Lande kamen, gab sich der Ambassadeur für einen Schiff-Capitain aus, und that manchen Versuch wieder frey und los zu kommen, so aber nicht gelingen wollte. S. WASSEN. l. c. p. 77. Und da beregter Gesandte solchergestalt denen Kayserlichen in die Hände gerathen, ist einfolglich seine in Dännemarck gehabte Verrichtung ebenfals ausgebrochen, in welchem Betracht sich CARAFA l. c. p. 329. also vernehmen lässet: Desperatam Daniae plagam miserantes Hollandi, praecipue Amsterdamenses, quibus felicioris fortunae spes ex interitu Daniae decidebat; omnem moverunt lapidem, vt mole sua Collabescentem sortem sociorum erigerent, quo mare Balticum, & Suecicum, vbi creberrima sua habent emporia, seruarent. Quare plures naues armarunt, & per eorum Legatum LAVRENTIVM REALEM aliquando in Indiis maris praefectum, praesidia duorum millium sclopetariorum Regi Daniae eorum impendiis alendorum obtulerunt, per quos ipse angustiis Sundae consuleret, ne ipsis aditus in Poloniam, Rugiam & Sueciam praecluderetur ab Austriacis, & Hispanis (quod maxime cauendum arbitrati sunt) insuper & alios quatuor mille (Regi tamen merentes)

tes) ſubmittere promiſerunt. Quae Commercia inter Hollandos ac Danos vna cum reſponſis, cauſſis & rationibus hinc inde ventilatis poſtea in manus Caeſareanorum deuenerunt. Nam transmiſſus legatus Hollandorum Laurentius, Deo ſic permittente, tempeſtate in terram Jutiae jactus & a Caeſareis interceptus, Pragamque deductus, per annum detentus ſuit, non ſine Hollandorum grauiſſima indignatione, quod ipſorum legati a Caeſareis hactenus amicis, aut ſaltem non inimicis hoſtiliter detinerentur, quam tamen detentionem Caeſar ob tam iniquae legationis Commercia prudenter excuſauit. p. 337. Hergegen erklähret er ſich etwas anders hierüber, wenn er ſchreibet: *Laurentium Realem* diligentius aſſeruari & Viennam ſub cuſtodia mitti Caeſar juſſit; nam is in Indiis pluribus annis Hollandicis copiis praefectus majoris videbatur experientiae & rerum Germanicarum peritiae, quam vt tam facile dimitti poſſet. Quare eundem vidimus ad ſextum menſem detentum, ſaepius examinatum, & ſaepius a ſubmiſſis Religioſis ad Catholicam fidem, ſi forte reſipiſcere voluiſſet, inuitatum, ſed ſemper nulli fidei addictum, atheum potius quam haereticum ſe profeſſus eſt. Auch iſt nicht gäntzlich auſſer Obacht zu laſſen, was er kurtz vorher p. 336. anführet: Hollandi vero & Sueci ex vlteriori bello diuergium ſibi promittentes, nihil omiſerunt, quo Regi vindictam ſpiranti, eandem vt facilem ex poſſeſſa adhuc Crempena, & Glückſtadio perſuaderent, in quem finem Hollandi ſua auxilia tam liberaliter obtulerunt, vt illinc multi in ſupicionem ambiti regni ab ipſis deuenerint, crediderintque huc etiam ſpectaſſe tam liberalam promiſſionem vnius legionis quam LAVRENTIVS REALIS ipſorum nomine, prout diximus, ad Sundae tranſitum, eorumque etiam impendiis extra ordinem aliorum auxiliariorum tuendum obtulerat, videlicet eo fine, vt optimam

mam regni partem, imo optimum orbis vectigal pignoris loco suae Hollandiae obtinerent.

(12) Diß erhellet zur Gnüge aus dem Kayserl. Manifest vom 1. Februar, worinnen es gleich Anfangs heißt: Demnach nunmehr Weltkündig, in was hochschädliche, uns und dem gantzen Reiche äusserste, gefährliche mit fremden Confœderanten längst gemachte Conspiration und Bündnisse, mit dem König in Dännemarck und dessen Adhærenten sich auch etliche Stände des Niedersächsischen Crayses, insonderheit aber ADOLPH FRIEDERICH und JOHANN ALBRECHT wider uns, ihren Kayser und Herrn dergestalt eingelassen und vertiefft, daß ob wir wol viel unterschiedliche, gantz gnädigst, treu, und mehr dann väterliche Anmahnungen und Warnungen, special bewegliche Schreiben, und Schickungen an sie gethan und abgehen lassen, allhie bey demselben, doch, so viel wir bishero vernehmen können, das geringste nicht verfangen wollen, u. s. f.

(13) Und zwar den 28. Januar. durch den Reichs-Vice-Cantzlern, PETER HENRICH, Freyherrn zu Stralendorff.

(14) S. dieses alles ausführlicher in den Beylagen zur Mecklenb. Apologie von N. I. bis VIII. p. 1 -- 58. Woher die Nachricht in Theat. Europ. und bey andern kurtz verfaßt, zweifelsfrey entlehnet.

(15) WASSEN. Hist. Verhael part. 14. p. 87. zusammen gehalten mit p. 100.

(16) Idem l. c. p. 87.

(17) Zu welchem Ende 40 Kriegs-Schiffe groß und klein, und 20 Galioten aufs neue in brauchbaren Stande gesetzet.

(18) Nur behielt der König 2 Cornetten zurück, die auf Fühnen verleget.

(19) Ja sie waren gar gewilliget, sothane 3 Schiffe zu behalten, um sich derselben beständig bedienen zu können, weswegen die 2 grösten, ein von Amsterdam mit acht Soldaten, und das andere von Enckhuysen mit 5 dergleichen bewahret, allein die Schiffer waren zu schlau, sperreten bey erblickter Gelegenheit die Wache ein, und segelten damit gen Copenhagen. S. WASSEN. l. c. p. 87.

(20) Weswegen auch der Reichs-Rath MOENS abgefertiget, um als Ober-Befehlshaber der Insel vorzustehen. S. WASSEN. l. c. p. 86.

(21) WINCKELMANN. Oldenb. Chron. p. 210.

(22) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 341.

(23) Denn die Schiffgens wurden verschlagen, etliche 23 Soldaten, aus 4 Compagnien erlesen, mit 9 Boths-Gesellen gefangen, unter welchem Hauffen sich auch ein Italiänischer Corporal dem das Commando anvertrauet, befand, der den Anschlag entdeckte, wiewol man solches Vorgeben für falsch hielt, und also noch eine schärffere Prüfung deßfalls nachhero anstelete. S. WASSEN. l. c. p. 87.

(24) Denn ob schon dieselbe vor ihre Persohn, mit Briefen von Hertzogen FRIEDERICH versehen ans Land stiegen und vorgelassen wurden, wollten die Heiligländer dennoch die mitgebrachten Völcker keinesweges auf und annehmen. S. nur WALTHER. Nordfres. Chron. p. 342.

(25) Und deßwegen war der Staller deß Erbietens solche Einquartierung mit einem Stück Geldes abzuhandeln, wie denn auch die 3 Harde auf Hochfürstl. Befehl bewilligten, daß denen in Eiderstedt liegenden Cerbonischen Völckern 6 Schilling von jedem Demth sollten gegeben werden. Wie dieses WALTHER. eröffnet l. c. p. 342.

(26) WASSENAER l. c. p. 77.

§. 12.

§. 12.

Bey sothaner Zusammenkunfft rühmte anfänglich den 23. Februar. der Kayserl. Gesandte die starcke nnd mächtige Verfassung, wodurch S. Kayserl. Majest. dem Aufruhr, und weit und breit herum geführten Waffen, so in geraumer Frist das gantze Teutschland äusserst bedrohet, sattsam gesteuret, woran den Ansee-Städten nicht wenig gelegen, denen jedoch von den benachbarten, auch andern Königreichen und Landen, in ihrer Handlung bisher ein mercklicher Eingriff geschehen (a). **Spanien** sey hievon keinesweges auszuschliessen, mithin es für eine sonderbahre Schickung zu achten, daß der Kayser mit dem Könige beregten Reichs, wegen der nahen Verwandniß in solchem Vorsatz begriffen, wodurch nunmehro allen Ungelegenheiten vorzubeugen, gestalt denn eben deßfals die Kayserliche Gesandten voritzo bevollmächtiget, und würden die zu diesem General-Convent von den Ansee-Städten Abgeordnete, die sich ihrer Wunden und Schmertzen am besten bewust, die ersprießlichsten Mittel an Hand geben können, wodurch solchen Drangsalen und Widerwärtigkeiten ein für allemahl abzuhelffen. Der König von **Spanien** habe zum Behuef dieses, und damit es nicht viel hin und wieder Berichtens bedürfig, dero fürnehmen in Schiffahrt, Commercien, und andern Sachen sehr wohl erfahrnen Raht, GABRIEL de ROY, mit vollkommene

mener Gewalt erstlich gen **Prag** und nachher gen **Lübeck** abgeschickt, wit welchem ein gewisser Vergleich (b), ohne Verliehrung der Zeit, könnte getroffen und geschlossen werden, so bald man die Hand an der Sachen geleget (c), und darinnen fortgefahren (d). Doch weder dieser Vortrag, noch was sonsten damahls vorgeschlagen, daß nemlich die 6 **Wendischen** Städte, namentlich **Lübeck**, **Hamburg**, **Rostock**, **Wismar**, **Stralsund**, und **Lüneburg** unmittelbahr und allein nach **Spanien** handeln mögten, folglich **Schweden** / **Dännemarck** / **Franckreich** / **Engelland** und **Holland** daran mit ihren Waaren gebunden seyn, auch was aus **Spanien** gebracht, dahin abgeführet, und sodann in vorerwehnte Lande und Königreiche sollte geschickt, und abgesetzet werden, wollte Beyfall finden, daher sich dann die anwesende Gesandten der Ansee-Städte solcherwegen entschuldigten, anerwogen dieselbe eines so hochwichtigen Wercks halber von ihren Principalen nicht beordert, gleichwohl nächstkünfftig wieder zusammen zu kommen versprachen (e), wobey es dißmahl (f) sein Verbleiben behalten (g). Inzwischen musten die in **Dithmarschen** verlegte Kayserliche Völcker, wider ihren Wunsch und Willen aufbrechen (h), und in **Tönningen** langete davon der General-Lieutenant FUCHS den 25. Febr. an, der das Lob eines glimpflichen Mannes, so dem Lande **Liderstädt** viele Gunst erwiesen, hinter-

terlassen. Zu Vullerwick, Tönningen, und Westerhever wurden die Land-Leute und Soldaten fleißig zum schantzen angestrenget (i). In Dännemarck stund man in der festen Meinung, als wenn der Holländische Gesandte REALL, dessen droben mit mehren gedacht, zur See geblieben, und auf solche Art sein Leben eingebüsset. Solchemnach fertigte man den Königlichen Secretar. FRIEDERICH GüNTHER, so in Staats-Sachen überaus bewandert, gen Holland ab, um so wol dasjenige, was die General-Staaten bey dem König suchen lassen, zum Stande zu bringen, als auch deß Königs Vortheil in einem und andern zu befordern (k). Die in Copenhagen eine Zeither versammlet gewesene Reichs-Räthe schieden am 29. von einander, nachdem einem ihrer Mitglieder Herrn TAGHE THOT aufgetragen, dahin zu sehen, daß alle Seekannten, wo etwa der Feind zu landen trachten könnte, mittelst Redouten und Schantzen wol mögten versichert werden (l). Der Kayserl. Reichs-Hofrath ertheilte auf deß Hertzogs JOHANN FRIEDERICH Gesuch, krafft dessen er, wann es künfftig zu den Friedens-Tractaten kommen sollte, zur Regierung deß Fürstenthums Holstein zu gelangen verhoffte, den Bescheid, wie zwar kein Zweiffel, daß deß Königs in Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, an den Holsteinischen Landen habende Portion Ihrer Kayserl. Majest. lediglich anheim

heim gefallen, und zwar dahero dieselbe ihres Gefallens davon zu disponiren befugt; es aber dem ohngeachtet gefährlich sey, itziger Zeit dem besagten Ertz- und Bischofen (m) die Regierung aufzutragen, weil dadurch S. Majest. die Hände gleichsam gebunden, und solches nicht weniger bey andern ansehnlichen Prätendenten, die sich gleichfalls um den Kayser verdient gemacht, einen Anstoß erwecken dürffte (n). Der Königl. Dänische Rath und Gesandte, D. JACOB STEINBERG, hinterbrachte den 5. Mart. dem Magistrat zu Strahlsund, welchergestalt man gründlich in Erfahrung kommen, daß der Feind anjetzo dahin sein Haubt-Absehen gerichtet, wie die an den See-Küsten belegene Städte und feste Oerter, insonderheit aber Strahlsund, zu gäntzlicher Unterdrückung der seligmachenden Religion, unter dem Schein benöthigter Besatzung, zu überwältigen. Allein dieses könne S. Königl. Majest. als ein Christlicher Potentat, der sich der Bedrängten, und fürnemlich der Benachbahrten, in solchen Fällen mit höchstem Eifer anzunehmen billig befugt, keines weges gestatten, und habe folglich gegenwärtige Beschickung keine andere Absicht, dann die Stadt aus gnädigster Sorgfalt für sothanem Anmuhten einer anzunehmenden Kayserl. Guarnison, oder dem Feind mit Kraut, Loth, Schiffe, Lebensmitteln und andern zum Kriege gereichenden Sachen, einigen Vorschub zu thun, zeitigst zu verwarrnen (o).

Es

Es erwiederten hierauf Burgermeister und Raht den 5. Mart. wasmassen sie der festen Zuversicht lebeten, es würden Ihr. Kayser. Majest. den so hoch betheureten Religions-Frieden nicht schwächen oder bedrücken. Die in Pommern eingelagerte Regimenter wären mit Bewilligung deß Hertzogs eingerücket, Strahlsund aber sey bis daher verschonet, und bey der Armee verspüre man keinen Mangel an Vorrath zu ihren Unterhalt oder einigen zum Krieg gehörigen Dingen (p). Indessen veranlassete dieses alsofort ein Schreiben von dem Fürsten BOGISLAUS (q), der Angesichts zu wissen verlangete, was eigentlich das Anbringen deß Dänischen Gesandten im Munde geführet und ferner dabey vorgegangen, worüber sich auch die Stadt den 7. zulänglich erklärete (r), mit Betheurung, ihren geschwornen Eyd fernerhin, unter Hoffnung einer Landes-Fürstlichen Beyhülffe, und benöhtigten Raths, in solchen und dergleichen Fällen theilhafftig zu werden, gerne zu beobachten (s). In Dithmarschen entstund wider die Kayserl. Völcker den 18. ein Aufruhr, wesfals Meldorp insonderheit viel ausstehen muste (t), wiewol durchgehends dieser fruchtbahre Strich Landes im jämmerlichen verderb gerieth, da etliche Dörfer an Vieh und Güthern gantz entblösset, und von den Soldaten ausgeplündert, andere aber in Entrichtung der wöchentlichen Abgifften, je länger je höher gesteigert und mitgenommen (u).

Her-

Hergegen lieffen aus Norwegen in die 35000 Rthlr. ein, so die Einwohner von freyen Stücken ihren König zu unterstützen herbey geschaffet; der Dänische Adel gab den 5ten Theil von allen seinen Güthern, und dadurch ward der König in gutem Stande gesetzet, den Krieg in etwas zu vollführen und gleichsahm zu verneuren (x). Die Kayserlichen unterfingen sich ohnweit Lübeck einige Dörffer auszuplündern, so die Bürger aus der Stadt bey einem gethanen Ausfall rächeten, welches aber von dem Obersten, unter dessen Regiment die Soldaten stunden, übel aus gedeutet und empfunden (y). CHRIST. IV. so 10 Orlogg-Schiffe und etliche Galleren nach der Ost-See absegeln lassen, folgete nunmehro selbst in Person nach, und landete zuerst auf Laland, so dann aber eilete er gen Femarn (z), welcher Insel er sich am 21. Mart. glücklich bemeisterte. Denn die in der Schantze daselbst befindliche Officirer, nachdem sie durch einen Königl. Trompeter aufgefordert, behielten zwar ihr Seiten-Gewehr, musten sich aber auf Gnade oder Ungnade nebst ihren Soldaten mit Hinterlassung aller Bagage, und dergleichen ergeben. Mit der übrigen Besatzung, so mehr denn 700 wehrbare Mannschafft, die Compagnie deß Ertz-Bischofs zu Bremen mit eingerechnet, ausmachen können, und unter 4 Capitainen vertheilet, ward man auch bald fertig, zumahl die Bauren nicht minder im Eifer geriethen, und nicht allein

alle

alle gemeine Soldaten nebst etlichen Befehlshabern, die Haubtleute ausbeschieden, entkleideten, sondern auch insonderheit vielen Walonen das Licht ausbliesen. Jedoch blieben 130 in deß Königs Diensten, und in die 300 wurden an den Femarschen Sund geführet und übergeschiffet (aa). Den 24. musten alle Einwohner der Insel die Huldigung eidlich ablegen, und nachdem der Sund so wol, als das Land gnugsam besetzet und gedecket, auch die gefangene Haubtleute nebst einen Lieutenant und einem Fähndrich nach Copenhagen abgeschicket; so ging der König mit seinen Krieges-Völckern wieder zu Schiff, und kam, wie den 25. allen Dänischen Reichs Unterthanen, und die sonst der Königl. Bothmäßigkeit unterworffen, die Fahrt auf Danzig (bb) mittelst eines förmlichen Befehls untersaget (cc), den 26. gegen Mittag vor Eckernförde an (dd), worinnen unter einem Capitain und 2 Lieutenants 300 Kayserliche befindlich. Ausser diesen waren noch 30 in einer auf dem Berge ohnweit der Stadt aufgeworffenen Schantze verleget, wogegen der König die bey sich habende Frantzosen nebst einer Compagnie Land-Volck rücken hieß, die solchen Platz auch bald behaupteten, da der Feind in dem ersten Angriff schon das Reisaus genommen (ee). Zu gleicher Zeit ließ man auch Dänischer Seits Südwerts landen, und sollte hiernegst die in der Stadt verhandene Besatzung durch einen Trom-

melschläger zur Ubergabe aufgefordert werden, da die Königl. Soldaten, dieses ohnerwartet, urplötzlich in Eckernförde einbrachen, mit Plündern, Niedermetzeln, Verwunden (ff), Entkleidung der Gefangnen, und so ferner sich an ihren Feind rächeten, ohngeachtet sich davon ein Theil in der Kirche zu verbergen gesuchet (gg). Der König ruhete in der darauf folgenden Nacht auf seinem Schiff, nachdem ihm die Bürger der Stadt geschworen, keine dergleichen fremde Gäste künfftig zu beherbergen und wieder einzunehmen. Nun bemüheten sich zwar die Kayserlichen zu Apenrade 18 Schiffe mitlerweile zusammen zu bringen, und dadurch dem jenseits angefangenen glücklichen Fortgang der Waffen Einhalt zu thun; allein es überraschte dieselben ein Sturm auf der See, wodurch viele untergingen, die übrigen aber ihrem Feind in die Hände fielen (hh). Solchemnach fuhr CHRISTIAN. IV. ohne den geringsten Widerstand von Eckernförde ab, und erreichte den 28. Mart. spät Abends die Stadt Kiel, so mit 5 Compagnien, und allem, was zu einer tüchtigen Gegenwehr nöthig, wol besetzet und versehen war, welches der König nicht vermuhtet, oder anfänglich glauben wollen. Der Feind beschoß die Dänischen Schiffe mit dem grossen Geschütz, und diese blieben ebenfals nichts schuldig, insonderheit aber ließ S. Majest. den 29. frühe 7 Orloggs-Schiffe südwerts gantz nahe heran segeln, und aus den grö-

sten Canonen dergestalt feuren, daß man dadurch eine ohnfehlbahre Ubergabe verhoffte, wie denn auch solcherwegen ein besonders Schreiben (ii) an Rath und Bürgerschafft abgelassen (kk). Allein der Feind hatte sich hinter den Pallisaden beym Schloß und der Orthen gar zu fest verschantzet, folglich blieben von den in die 200 starck ausgesetzten in Zeit von einer halben Stunde mehr denn 63, und 24 gingen zu dem Gegentheil über, daher, und weil in der vorigen Nacht bey 1200 mit deß Königs Schiffen durch den harten Sturm vom Lande getrieben, und überdem Zeitung einlief, wasgestallt ein Entsatz mit Volck und Geschütz herbey eile, auch der Wind sich nicht mehr günstig zu erweisen schien, der König nachmittags um 1 Uhr wieder absegelte, einen Capitain zurück lassend, damit die Gefangenen gegen einander mögten ausgewechselt werden (ll), bey welcher Abreise S. Majest. von einem Bürger in Kiel in Erfahrung brachte, daß feindlicher Seits 23 Persohnen, worunter ein vornehmer Officier (mm), und 2 Constapel in sothanem Angriff erschossen worden (nn).

Anmerckungen.

(a) Denn Engelland habe die Teutschen Ansee-Städte (vor deren Nahmen und Anzahl sich noch wol andere besser bedacht haben sollten) ihrer uhralten mit Guth und Bluth theuer erworbenen Privilegien, und Freyheiten gewaltthätig beraubet, und noch dazu unter einem solchen Vorwand, der nicht allein dem Anse-

hen der Städte höchstschimpflich, sondern auch also beschaffen, als wenn die Engländer die Teutschen für lauter Kinder gehalten, ja endlich hätten jene mit ihren verdammten Monopoliis & Propoliis den Teutschen sich mitten ins Nest gesetzet, den gantzen Tuch- und andere Handlungen allein zu sich gezogen, folglich dadurch so viel Millionen mit sich heimgeführet, daß sie nunmehro den Städten und dem Römischen Kayser selbst trotzen dürffen. Ferner sey der Zoll im Sund nichts anders, denn ein schädlicher Tribut über gantz Teutschland, wie sich denn wol Leute vor diesem öffentlich verlauten lassen: diß wäre der rechte Zaum, dadurch man die Teutsche Ansee-Städte zum Ziel bringen könne.

(b) Wodurch man jedoch die Handlung mit den Benachbarten im geringsten nicht zu schwächen, vielweniger aber abzubringen gemeinet, dahingegen an der Vollziehung, Bestätigung, und Verthädigung deß Wercks es ins künfftige nicht ermangeln sollte.

(c) Da es dann dem Gutbefinden der Gesandten heimgestellet blieb, ob sie sich hierüber, und etwa auch deß Hauses wegen, wo deßfalls eigentlich Raths zu pflegen, mit einander nach ihrer Gelegenheit, weiter bereden, und solches sodann denen Kayserlichen Gesandten ferner kund thun wollten.

(d) S. es umständlich bey LUNDORP. Tom. III. Act. Publ. Lib. VIII. Cap. CXXXVI. p. 1006 seqq. Wovon WASSENAER eine Uebersetzung in Holländischer Sprache ertheilet part. 14. seines Histor. Verhaels p. 91 seqq.

(e) Nemlich den 1. Septemb. dieses Jahrs.

(f) Denn nachgehens erklähreten sie sich gegen den Grafen von Schwartzenburg, wie unmöglich es ihnen sey, der Kayserl. Majest. in dem gethanen Vortrag zu willfahren, allermassen sie sich denen Potentaten, so

so zur See mächtig, und deren Pässe zu gebrauchen unumgänglich, nicht widersetzen könnten. Und damit diese Vorstellung desto bessern Eingang finden mögte, musten gewisse Gesandten von den Ansee-Städten gen Prag abgehen, bey dem Kayser selbst dieses desto umständlicher vorzustellen, mithin eine ihnen bisher so ersprießlich gewesene Neutralität zu erhalten und auszuwürcken.

(g) Theat. Europ. Tom. I. p. 1200 seqq. Womit CARAFA kann gewisser massen verbunden werden, wenn er Comm. de Germania sacra restaurata einige hieher gehörige Umstände mit einander verbindet, und die bey der Gesandschafft deß Grafen von Schwartzenburg gehegte Absichten deutlich entdecket, mithin p. 336. sich also ausdrücket: Lubecae Caesarei Legati congregati cum WALLENSTEINIO, & TILLIO de oppugnandis reliquis ditionibus Regis deliberantes, maxime in tanta nauium inopia, quas tamen ad occupandas insulas omnino necessarias nullus dubitabat, a Lubecensibus illas multis precibus, ac deinde grauioribus rationibus in medium productis, contenderunt. Verum Lubecenses hactenus medii sese a bello Danis perpetuo vicinis inferendo excusarunt, & ne ad illud auctoritate majori adigerentur, culpam omnem in reliquas Anseaticas ciuitates, a quibus vel maxime dependebant, singulari studio reiecerunt. Quare Caesarei tantum exiguo nauigiorum numero instructi, glaciem crassiorem expectarunt. Verum cum illo anno tam densa non fuisset, de transitu in Daniam desperarunt. Caesar tamen, ne quid omisisse videretur, Comitem Schwartzenburgum Aulae praefectum ad ciuitates Anseaticas ablegauit, vt instituta noua ratione Commercii addicentes auxilia nauium contra Danos impetraret. Verum cum horum difficillima inter diuersissimos ordines, plerumque proprium com-

modum tantum ſpectantes, deliberatio in ſextum menſem extracta fuiſſet, nihil effectum fuit. Auch iſt CLüVERI Erzählung nicht zu übergehen, wie ſolche Epitom. Hiſtor. p. 755. folgender geſtalt befindlich: vt fortunae maris haud eadem quae continentis riſit Caeſarianis, callidum arripiunt conſilium. Auctores vrbibus Teutonum fiunt Hanſeaticis, conſpirandi cum Caeſare & Hiſpano rege, ad Daniae ſubuerſionem. Verum illae non neſciae, quantum Dani mari poſſint, hoc praeſertim tempore, quo nunquam claſſis validior ex illis portubus oceanum perambulauit, ancipitis periculi negotium vrbana prudentia declinant, ad commeatus interea ſubuectionem, aliaque officia, ſuis fructuoſa, Danis fere Holſatisque noxia, haud pigrae. Nec defuerunt, quae praeſidio ſe inſideri, ceruicesque liberas implicari iugo paterentur, promiſſionum inuitamentis aut metu ſubactae. Eo loco ſunt Wismaria, Roſtochium, & Pomeranae Ciuitates vniuerſae exceptis Stralſundo & Stetino, quae cum Saxonicis potentioribus, Lubeca, Hamburga, Brunswiga, Magdeburga, Brema, majorum ſe exemplo, & inueteratis viribus tuentur. Pomerania, Marchia, Friſia orientalis, totaque inferior Saxonia, inſolentibus tributis & militaris turbae tyrannidi ſubiiciuntur.

(h) S. NEOCOR. Dithm. Geſchichte, und zwar beglaubiget er, daß ſolches den 24. und 25. Febr. geſchehen.

(i) WALTH. Nordfreſ. Chron. p. 342.

(k) Er ward zwar auch genöthiget in Maasland bis den 26. Febr. ſtill zu liegen, allein hernach da der Wind günſtiger, ging es beſſer, doch kam er zu Lande den 2. Mart. in Amſterdam an, von dannen zog er nach Friesland, allwo einer von den Printzen deß Königs zu Gröningen ſich aufhielt, folgends kam er den 14. Mart. wieder gen Amſterdam, ſo dann aber trat er

den

den 16. die Reise nach dem Haag an, um alda das ihm aufgetragene bey den General-Staaten auszurichten. S. WASSENAER l. c. p. 87. der uns auch die Nachricht ertheilet, daß des Secretar. Schiff mit etlichen Officierern gen Engeland abgesegelt um daselbst in Schottland Volck anzuwerben, und zugleich eine Parthey Laken auf Rechnung von den Geldern, so der König von Groß-Britannien, in Ansehen der verheissenen Subsidien, an Dännemarck schuldig, mit zurück zu bringen.

(l) WASSENAER l. c. p. 88.

(m) Dieser hatte sich, wie es CHRISTIAN. IV. in dem Kayserlichen Krieg unglücklich erging, zu TILLY und folglich zu FERDINAND. II. Parthey geschlagen, S. CLUVER. Epitom. Hist. p. 749. und daher vermeinte er keine abschlägige Antwort beym Kayserl. Hofe deß Holsteinischen Königl. Antheils wegen zu erhalten.

(n) S. die Beylage zur Gottorpischen Wiederlegung der Plönischen Annotation. Num. 8.

(o) Wie sich denn auch der König erboht, die Stadt mit Hülffe seiner Bundes-Genossen zu Wasser und Lande wider alle feindliche Gewalt, auf ihr Ansuchen, so viel immer möglich, eilends beyzuspringen, hingegen aber auch, daferne Burgermeister und Rath heimlich oder öffentlich seinem Ansinnen entgegen handeln würden, wider sie und ihre Mit-Bürger, als Feinde deß Evangelii zu verfahren versicherte, so ihnen um desto empfindlicher, je gewisser bekannt, daß Strahlsund seine Nahrung guten Theils der Cron Dännemarck und Schweden zu verdancken.

(p) S. die Beylagen zum gründlichen und wahrhafftigen Bericht von der in Pommern belegenen Heubtstadt Stralsundt, Lit. E. und F. p. 75 seqq.

(q) So zu Wolgast den 6. Mart. ausgefertiget.

(r) Und zwar dergestalt, daß man nicht unterlassen dem

Hertzog alsobald die Ankunfft deß Königlichen Abgesandten zu vermelden, und desselben credentiales und propositionzu überschicken, in Hoffnung dessen Rahts und Antwort zu gewärtigen. Darauf aber habe der Abgeordnete nicht warten können, indem er an demselben Tage, da er gekommen, wieder zu Schiff gangen und abgefahren, folglich sey ihm eine Antwort geworden, womit er nicht vergnügt geschienen, wie denn auch demselben keine Convoy, ob schon er es begehret, an die Königl. Schiffe mitgegeben worden.

(s) Auch dieses erhellet aus den Beylagen zum Bericht von der Stadt Strahlsundt Lit. G. und H. p. 79 seqq.

(t) Also muß es nur von einigen bey der Einquartierung gemachten Veränderungen zu verstehen seyn, wenn NEOCOR. vor angezeigter Massen, berichtet, daß die Kayserl. Völcker aus Dithmarschen wider ihren Willen abziehen müssen, oder es steckt auch ein Fehler in der Zeit-Rechnung, wie aus der Folge ersichtlich. Indessen verdienet CLUVER. hievon umständlich ertheilte Nachricht, daß solche mit dessen eigenen Worten vorgetragen und eingerücket werde, wenn er Epitom. Histor. p. m. 758. also schreibet: Cum (Dithmarsi) frumenta, pecunias, pecora Caesarianis tradita perspicerent, neque modum aut finem reperirent exactionum, induti arma, qui fervidioris ingenii erant, hospitia inuadunt praesidiariorum, eorumque vno impetu supra centum iugulant. Alios placidiores cogunt secum Marnam proficisci, quo mox altera advolauit manus agrestium, qui Caesarianos Fridericiana in villa obrutos mactaverant, arreptoque confestim versus Brunopolin itinere, castrum prope Albim munitum aggredi statuunt. Sed vt in populo libertatis amantiori, quam concordiae, & quorum plerosque studium praedae magis, quam amor patriae armasset, do-

domum rediere multi plena periculi maioris haec ausa, haud vana submouebant. Reliqui, nullo se obstrictos, Caesari iureiurando praetexentes, audacius quam in hostem pergunt, sed vt ebrii a sobriis facile caesi, aut fugati, duriorem patriae conditionem reddidere. Accepi a fide dignis, prauissimas in eis terris Caesarianorum artes eluxisse. Multis enim gladio feriri pro lusu fuit, quod cutem Satanicis adiurationibus & incantamentis adversus ferrum durassent, e quibus submersi aliqui, aut fustibus Caesi ad necem. Nec pauci incolarum e Dithmarsis, venenatis ab iis icti glandibus, nequeuntem exire spiritum vix extremis cruciatibus expulere.

(u) HANS DETLEV. Chron. Dithm. vereinbahret mit NEOCOR. Dithmars. Geschicht. MSS.

(x) Wie er denn auch Gelegenheit fand manchen Platz wieder mit seiner Besatzung zu versehen, da die Kayserlichen gen Pommern, Sachsen und der Orten der Winter-Quartiere halber entweichen müssen.

(y) WASSENAER l. c. p. 101.

(z) Und zwar richtete er seinen Weg mit den Orloggs-Schiffen nach der Ost-Seite zu, und näherte sodann sich der Insel so weit als nur immer möglich, hingegen waren schon etwas vorher 3 von seinen kleinen Kriegs-Schiffen mit einer Galiote in dem Femarschen Sund eingelauffen, die mittelst deß Grafen von MONTGOMMERY Compagnie Frantzosen daselbst unter dem Donner deß grossen Geschützes landen musten, wogegen der Feind mit seinen kleinen Feld-Stücken nichts auszurichten vermögend war, zumahl auch deß Königs Volck an der andern Seite derweile ausstieg, und folglich die Kayserl. sich genöthiget sahen, zu der Schantze, die mit 300 Mann besetzet, ihre Zuflucht zu nehmen.

(aa) Denn der König überließ es eines jeden Wahl und Freyheit, ob er Dänische Dienste annehmen, oder lieber davon ziehen wollte, inzwischen musten diejenige, so das letzte erkieset, ungeahndet erdulden, daß ein Theil derselben von ihren eigenen Cameraden ausgezogen, und alles dessen beraubet wurden, so ihnen von den Königlichen noch übrig gelassen.

(bb) Welche hauptsächlich König GUSTAVEN in Schweden, da er mit Polen im Krieg begriffen, zum Nachtheil gereichen konnte, folglich auf dessen Veranlassung lediglich verboten ward, weil CHRISTIAN. IV. sich mit demselben damahls genau verbunden, mithin allen den Feinden deß Schwedischen Reichs auch wehe thun muste.

(cc) LUNDORP. Act. Publ. Tom. VIII und WASSEN. Histor. Verhael. part. 15. p. 26. Allwo das Placat in Holl. Sprache gantz eingerücket.

(dd) NEOCOR. wil in seinen geschriebenen Dithmarsischen Geschichten, es sey der König schon den 25. in Eckernförde gewesen, wir folgen aber mit besserm Fug NICOL. WASSEN. der alles hieher gehörige mit vielen Umständen fleißig und genau verzeichnet.

(ee) Folglich hätte man hiebey nicht den geringsten Verlust erlitten, wenn nicht die erwehnte Frantzosen in der Schantze nachgehends so unvorsichtig mit dem Pulver umgegangen, daß in die 18 Personen jämmerlich verbrannt, und tödlich beschädiget worden.

(ff) Wovon auch die Officirer nicht verschonet blieben, gestalt der Capitain WENDT im lincken Arm von einer Musquet-Kugel, und ein Lieutenant mit einem Degen getroffen, die sich folglich mit den übrigen zu Krieges-Gefangene ergeben musten.

(gg) Denn diese wurden alle gefangen, nacket ausgezogen, und denen kurtz darauf dem König in die Hände gefallenen 24 von der ausgestellten Wache zu-

zugesellet, wovon jedoch nachgehends 17 wieder ausgetauschet.

(hh) So fingen auch nunmehro die Bauren in Angeln an, sich den Kayserlichen zu widersetzen, und zwar mit dieser List, und Behändigkeit, daß wie sie sich allmählich gestärcket, und der Feind solche zu zerstreuen suchte, sie unter dem Schein einer ergriffenen Flucht, ihre Gegner in einen engen Paß locketen, und über eine Brücke führeten, alsdann aber sich eiligst wendeten und zurück zogen, mithin dieselbe nicht ohne mercklichen Verlust, abwiesen und empfingen.

(ii) So wir gantz einrücken wollen, und also gestellet gewesen: Ehrsame, liebe Getreue. Euch wird ohne Zweifel zu Ohren gelanget seyn, welcher massen wir mit deß Allerhöchsten Hülff, und einer ziemlichen Schiffs-Flotte angelanget, zur See gangen, und nicht allein unser eigenthümliches Land Femarn, wiederum von deß Feindes Gewalt erobert, besondern auch die Stadt Eckernförden eingenommen, und nun ferner entschlossen seyn, an den übrigen dieser See gelegenen Orten zu versuchen, was für fernern Sieg gegen unsere Feinde der Allmächtige verhengen wolle. Alsdann auch ihr deren etliche in ewern Mauren übern Hals habt, und nicht zweiffeln wollen, ihr dergleichen Gottes, und ewerer Seelen Feinde gern ohnig seyn werdet; So seyn wir gnädigst entschlossen, euch davon mit dem Beystand deß Allerhöchsten zu entfreyen, und gegen dieselbe förterst zu manteniren und zu schützen, dafern ihr nur selbsten zu ewrer und der ewrigen Rettungen dasjenige thun wollet, was in ewern Händen und gegen GOtt und männiglich wol zu verantworten stehet. Ist demnach an euch unser gnädigste Meynung, daß ihr so fort nach Empfangung dieses euch zu uns verwendet, ewre innhabende Soldaten und Officierer entweder selbsten ausschaffet, oder uns würcklich darzu verhelfet, dann im ent-

entstehenden Fall, werden wir an allen dem, was der vorhabenden äussersten Gewalt nachfolgig ist, für GOtt und aller Welt entschuldiget seyn. Seyn hiermit ewerer categorischen schleunigen Erklährung ohnverlängt gewärtig, und euch alsdann zu Königlichen Gnaden gewogen. Datum aus unserm Admiral Schiff den 28. Mart. Anno 1628.

(kk) Es ward zwar solches dem Magistrat im Kiel würcklich behändiget, allein wie der Kayserl. Commendant davon Nachricht eingezogen, brachte er es durch Schreck- und Dräu-Worte dahin, daß man ihm dasselbe wieder herans geben, und keine Folge leisten muste.

(ll) So erzählet es WASSENAER l. c. p. 90. Hingegen träget METERAN. l. c. Lib. 48. p. 562. die hieher gehörigen Umstände also vor: Der König sey nach Eroberung der Stadt Ecklenfurt mit 47 Schiffen, darauf wol 100 Stück Geschütz gewesen, vor Kiel angekommen, und zwar so nahe, daß man an seinem Admiral Schiff, darauf er in Persohn befindlich, mit 2 langen Spiessen reichen können. Deß andern Tages habe er die Stadt durch einen Trompeter auffordern lassen, der Obrist aber darinnen den Entschluß gefasst, sich nicht zu ergeben, worauf der König alsobald angefangen die Stadt und Schloß zu beschiessen, und um Mittag aus in 9 kleinen Schiffen 400 Mann auszusetzen und 2 mahl anzufallen, so jedoch mißgeglücket, indem solche durch einen Ausfall mehrentheils erleget, folglich von den 9 Schiffen nur 3 mit wenigen Menschen wieder zurück gekommen. Solchemnach wären die andern 6 am Ufer bey der Stadt liegen geblieben, womit der König noch eine Zeitlang schiessend angehalten, so daß in allen 379 Schüsse daurend solches Angriffs geschehen, wodurch gleichwol wenig ausgerichtet, auch der Schluß gemacht, unverrichteter Sachen mit der Flotte wieder ab-

abzuziehen. Auch ist CARAFA mit diesen und obigen Erzählungen zu verbinden, der von diesen Begebenheiten folgender massen Commentar. de Germania sacra restaurata, p. 344 seq. schreibet: Rex Daniae infausto nihil attonitus, nec terrefactus augurio, quod incolae Hafniae Regiae suae residentiae conceperant ex repentino fulminis casu, quo Cathedralis Campanarum turris diruta fuerat, & in sacellum Regium dejiciens omnia antecessorum Regum monumenta quassarat; soluens ex portu cum valida classe appulit ad paruam insulam ducatus Holestain Femeren, quam statim occupauit, caesis quinque Wallonum turmis, quae ibi in praesidium constitutae erant. Deinde e regione eiusdem insulae nouum propugnaculum exstruxit, hinc ad ciuitatem Kylae se transtulit, vt ea potitus, tutiorem, & liberiorem descensum haberet in terram. Sed spe frustratus est: nam magno impetu illam oppugnare incipiens, virtute tamen Imperialium reiectus, in Zelandiam cum paucis nauibus receßit, reliquum classis in canali Femeren relinquens ad defendendam eandem insulam & propugnaculum in continenti, quod post paucos dies ab Imperialibus recuperatum fuit, caesis. Et dissipatis multis turmis hostium, qui fugientes in classem ob maris aestum e littore semotam se saluos reddere non potuerunt.

(mm) Der so seltzam getroffen, daß sein verguldet Degen-Gefäß mitten durch den Cörper gangen, mithin zu dessen Leben desto geringere Hoffnung übrig blieben.

(nn) S. auch dieses bey WASSENAER l. c. p. 90.

§. 13.

Dieses alles war, obbesagter massen, vorgegangen, da demnegst die Dänen bey Oldenburg in Wagrien landeten, und nicht weit von der See

eine

eine Schantze zu bauen anfingen, so jedoch von den Kayserl. bald angegriffen und erobert, nachdem 2 Compagnien, die darinnen geleget worden, nieder gehauen, weil die Reuterey aus Crempe und Glückstadt, zu spät zu Hülffe gekommen (a). Nicht weniger erfolgete zu Prag eine Kayserliche Urthel in Sachen JOACHIM ERNSTEN für sich und als Gewalthabers seiner Herren Brüder CHRISTIAN, FRIEDERICH, und PHILIPPSEN, wie auch seines Bruders, weyland Hertzogs ALEXANDRI Söhnen, JOHANN CHRISTIAN, ALEXANDRI HEINRICHS, ERNST GÜNTHERS, GEORG FRIEDERICHS, AUGUSTI und PHILIPPS LUDWIGEN, Hertzogen zu Holstein, und zwar wider Ritter- und Landschafft beregten Fürstenthums, in Ansehen der Erbhuldigung, und nicht gereichten Fräulein-Steuer, Krafft deren Ausspruch, dem Hrn. Kläger sein gethanes Suchen der purae declarationis poenae & arctiorum processuum, noch zur Zeit zwar abgeschlagen, jedoch dem Beklagten unter schon vorhin angekündigter Strafe, und Bezahlung der aufgeschwollenen Gerichts-Kosten, auferleget, aller bisher eingewandten Einreden, und Ausflüchten ungehindert, gläubliche Anzeige zu thun, daß dem hiebevor ausgelassenen Kayserl. Befehl (b), nach allem Inhalt gelebet, wozu eine Frist von 2 Monathen angesetzet (c). Zu gleicher Zeit eröffnete Chur-Maintz, auf Ansinnen FERDI-

NAND.

NAND. II. seine Meinung über das letzte Chur-Fürstl. Collegial-Bedencken, so zu Mühlhausen verfaßt, wobey unter andern auch die Frage: was eigentlich zu beginnen, da von dem Könige zu Dännemarck kein Ansuchen um den Frieden beschehen sollte, also beantwortet, daß dieser Punct ohnlängst auf der Mühlhausischen Versammlung daher ohne Zweifel zu keinen ausdrücklichen special-Schluß kommen, weil man bey dem Chur-Fürstlichen Rath gleichsam vor ausgemacht gehalten, auch eines Theils ziemlichen Bericht davon gehabt, wie in Erwegung der itzigen Königlichen Beschaffenheit, und seiner Stände Begierde zum Frieden, man sich dazu ehestens werde bequemen müssen. Widrigenfals, und daferne bemeldter König seine rechtmäßige verlohrne Lande mit dem Schwerdt zu behaubten, und die vorhin auf das Reich gehabte feindselige Anschläge fortzusetzen sich gelüsten lassen sollte, wäre allerdings zu schliessen, daß solchenfalls ihm von Ihrer Kayserl. Majest. kein Vergleich entgegen zu tragen (d). Der in Copenhagen befindliche Agent von den General-Staaten CARL von GRANOUW, brachte mittelst gethaner Vorstellung bey CHRIST. IV. zu Wege, daß die seiner Nation angehörige Schiffe den 29. Mart. im Sunde deß Arrestes entschlagen wurden (e). Den 30. langete der König gegen Abend wieder in den Semarschen Sund an (f), und den folgenden Morgen trat

er

er ans Land um eine Verschantzung, zum Behuef eines gantzen Lagers, so künfftig könnte besetzet werden, einzurichten (g). Inzwischen war ein Gesandter vom König in **Schweden**, nahmentlich CHRISTOPH LUDEWIG RAS in **Copenhagen** ankommen, so wol ein und anders wegen deß errichteten Verbündnisses, und der **Dantziger** und **Polnischen** Schiffe vorzutragen, als auch insonderheit die Nachricht zu überbringen, wasgestalt man die verheissene 8 Orloggs-Schiffe auszurüsten, mit allem Fleiß geschäfftig (h). Nun befand er den König nicht selbst gegenwärtig, folglich sich derweile gezwungen, das ihm anheim gegebene, dem Cantzler CHRISTIAN FRIES, dem Stadthalter FRANTZ RANTZAU, und dem Reichs-Rath CLAUS DAA, anzuvertrauen, für seine Persohn aber gen **Lübeck** abzureisen (i). Hergegen thaten die von CHRISTIAN. IV. nach **Franckreich** verschickte Gesandten, bey erhaltener Audientz ihr bestes, Frieden zwischen **Engeland** und **Franckreich** zu stifften (k). Der in **Schlesien** bey der Königl. Arme als General-Krieges-Commissaire gestandene METHLOF genahmet, ward von dem Obrister CARPEZAN und andern, die dessen Betragen genau beobachtet, bey dem Kriegs-Rath deß Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget, und im blauen Thurm derweile gefangen gehalten. Aus verschiedenen Städten in **Schonen** lieffen viele eßbare Waaren, zum

Nu-

Nutzen der nunmehro in See befindlichen Dänischen Kriegs-Schiffe ein (l), und zu Copenhagen war man den 1. April in Arbeit begriffen, die Wester-Pforte, und noch einige andere Plätze mit etlichen Aussen-Wercken zu befestigen (m). Der regierende Hertzog FRIDERICH auf Gottorp überschrieb eben dermahlen (n) an S. Königl. Majest. zu Dännemarck, wie er in keinem Zweiffel stelle, es werde derselben unentfallen seyn, was er der bisherigen zwischen den Kayser, und König entstandenen Mißverstande halber, aus guter Neigung zu dem gemeinen Wesen, für sich, und durch die Dänischen Reichs-Räthe verschiedentlich anbringen lassen. Dieses alles könne anitzo in völlige Krafft treten, daferne man von S. Majest. ehestens verständiget, welcher Ohrt in der Nähe (o), und was für ein Tag eigentlich am bequemesten, die gütliche Vergleichung anzufahen und zu vollenden (p). Den 2. April empfing der streitbahre Hertzog ADOLPH aus dem Hause Gottorp auf seine dem Kayserl. Hof behändigte Bittschrifft, das Königl. Antheil am Hertzogthum Holstein betreffend (q), den kurtzen Bescheid, wasmassen Ihro Kayserl. Majest. hierüber aus hochwichtig- und gantz erheblichen Ursachen sich zu erklähren noch zur Zeit unmöglich (r). Im Nordstrandischen gingen zwey unterschiedliche Aufläuffe der Furcht halben, so man für Herannäherung der Kayserl. hatte (s), im Schwange (t). CHRI-

STIAN. IV. sandte den geschickten Verdischen Cantzler MARTIN von der MEDEN, dessen er sich längst als Kriegs-Rath, Zeit der Nieder-Sächsischen Unruhe ersprießlich bedienet, gen Holland (u), und wie die von Copenhagen ausgelauffene 2 Orlogs-Schiffe im Gesicht der Stadt Grypswalde (x) ein stattliches Kriegs-Schiff und dergleichen erbeutet, kehreten dieselbe unverletzet, oder geahndet wieder anhero. Den 14. April forderte Hertzog FRIEDERICH auf Gottorp von neuen bey CHRISTIAN. IV. schrifftlich an, die durch den Rath und Amtmann zu Rendesburg HENRICH RANTZOV angedeutete gütliche Handlung werckstellig zu machen, so jedoch nicht ehe thunlich, bevor man sich eines gewissen Tages und bequemen Ohrts halber vereinbahret (y). Der Obrist MARCUS RANTZOV ging in Begleitung von 154 Soldaten gen Glückstadt ab, um diese Festung als Commendant, an statt deß von DURAND, so gen Copenhagen entboten, und denen auf Seeland in Guarnison verlegten vorstehen sollte, wider einer zu vermuhtenden Belagerung künfftig zu behaubten. Nicht weniger segelten 5 Schiffe nach der Elbe zu, und 4 wurden ausgerüstet um Island wider die Türcken zu decken, 3 aber eileten gen Norwegen die See-Küste gegen die Meer-Räuber von Solem zu bewahren. Die Königl. im Sund liegende Schiffe sahe man mehr und mehr mit tauglichen Matrosen, und so

ferner

ferner versehen (z). Auf den Reichs-Tag in **Copenhagen**, waren S. Königl. Majest. nebst den Reichs-Räthen in Person gegenwärtig, und gerieth dabey so wol dasjenige, wie die Soldaten in **Fühnen** zu bezahlen, als auch insonderheit das obbesagte Gewerbe deß **Schwedischen** Gesandtens, der die unter den beyden **Nordischen** Cronen bisher verabredete und in Schrifften verfaßte Puncten wollte in **Dännemarck** vollzogen wissen, in Erwegung (aa). Den 22. und 23. begaben sich die aus **Heide** und der Orthen entflüchtete Kayserliche, so im **Süder-Dithmarschen** hiebevor einen Aufstand befürchtet, wieder dahin (bb). Der General TILLY, so eine Zeither die Stadt **Stade** hefftig beunruhiget (cc), that nunmehro sein äusserstes, dergestallt daß es schier unmöglich, längeren Widerstand zu leisten, nachdem bereits 3 Batterien verfertiget, und zu einem Sturm alles veranstaltet, auch der mit 13 Krieges-Schiffen für die **Schœinge** angekommene CHRISTIAN. IV. den Feind so starck verschantzet gefunden, daß er sich unverrichteter Sachen zurück begeben müssen (dd). Diß war der Grund, warum der tapffere MORGAN durch Vermittelung der Stadt **Bremen** sich zum Accord bequemete, und den 26. April (ee) diesen Vergleich einging, krafft dessen er sich verpflichtete auf negst künfftigen Sonntag (ff) ohne ferneren Verzug die Stadt dem Kayserlichen General TILLY zu überantworten, seinen Zug

nirgend wohin anders, dann mit allen seinen unterhabenden Volck über Land zunehmen (gg), wobey jedoch den Teutschen unter der Besatzung vorhandenen Soldaten frey gelassen, mit zu folgen, oder sich nach Hause, und wo es ihnen beliebig zu begeben, auch den beyden Teutschen General-Commissarien, und sämtlichen Officirern beregter Nation erlaubet, vor ihre Persohn zu Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck abzugehen, sodann aber ferner verabredet, daß, wann benannter MORGAN mit seinen Leuten in Holland wieder angelanget, und von seinem Könige befehliget, daselbst zu verbleiben, auf solchem Fall er, und alle ihm untergebene schuldig seyn wolten, keine Krieges- oder andere Dienste dem König in Dännemarck innerhalb 6 Monathen zu erweisen (hh). Dahingegen Bürgern und Einwohnern zu Stade, unterm Schein, als wenn sie mit unterhalten worden, kein Abzug verstattet, der übrigens von dem General MORGAN einzurichten, wie es demselben, zufolge der Kriegs-Gebräuche, beliebig (ii), und welcher dabeneben der Stadt und Bürgerschafft zu keinem Verderben oder Nachtheil gereichen sollte (kk).

Anmerckungen.

(a) KHEVENHILL. Annal. Ferdinand. Tom. XI. p. 214.

(b) Der, wie schon droben, der richtigen Zeit-Folge gemäß, angeführet, den 12. Decemb. 1605 eröffnet, und den 18. Dec. 1614 bestätiget.

(c) S.

(c) S. diese abermahlige Kayserl. confirmirte paritori Urthel vom 28. Mart. 1628 unter den Beylagen zur Sunderburgischen Apologie Num. XI. Es erging aber in eben diesem Jahr abseiten deß Königes an Hertzogen IOCHIM ERNST, in Ansehen dieser processs-Sache, ein förmliches Abmahnungs-Schreiben, und wie solches so wenig, als, was sonst zur gütlichen Hinlegung sothanen Zwistes ins Werck gerichtet, etwas gewünschtes bewürckete, vielmehr der Adel hernachmahls von den Königlichen Agenten zu Wien IOHANN LEWEN glaubwürdig vergewissert ward, ob sollten durch deß Hauses Sunderburgs betrieb arctiores processus am Kayserl. Hofe erkannt seyn; so veranlasste dieser Umstand ein besonderes Schreiben der Ritterschafft an den König und Hertzog, deren vollgültige abermahlige intervention hiebey zu erlangen, welches nicht minder von einer ausführlichen Schrifft begleitet ward, die also betitelt: Kurtzer Entwurff derer Gründen, motiven, und Ursachen, warumb die Königl. Majest. zu Dennemarcken, Norwegen, und Ihro Fürstl. Gnaden Hertzog FRIEDERICH zu Schleswig, Holstein, als regierende Herren, bey dero von Ihro Fürstl. Gnaden, Hertzog JOHANNSSEN zu Sunderburg vor diesem am Kayserl. Hof erhobenen, und jetzt dessen Erben, wieder die löbl. Holsteinischen Landt-Ständt reassumirten Klage, die Huldigung, Frewlein-Steuer, und competentiam fori betreffent, mercklich interessiret, demnach besagter Land-Ständt sich gn. gn. anzunehmen, und die angestellte intervention billig zu prosequiren haben. Dem allen ungeachtet aber wird die Folge dieser Geschichte zeigen, daß die obenwehnten arctiores processus allerdings ausgefertiget und dem Adel behändiget worden.

(d) S. es umständlicher bey LUNDORP. Act. publ. Tom. III. Lib. VIII. Cap. CXLII. p. 1012 seqq.

(e) Womit sonst alle Schiffe ohn Unterscheid beleget gewesen, insonderheit aber die grossen, deren man sich Dänischer Seits bedienen konnte, verschiedene Trouppen über zu schiffen, und solcher gestallt alle Küsten von Norder-Jütland wol zu besetzen. S. WASSENAER l. c. p. 101.

(f) Welches bewirckte, daß der Feind seine ohnweit Grossenbrode und daherum aufgeworffene Schantze eiligst verließ, und bey die 3 Meilen tiefer ins Land hinein rückte.

(g) WASSENAER l. c. p. 90.

(h) Diese Schiffe lagen damahls allbereit fertig, waren aber mit keinen tüchtigen Bootsleuten versehen, wie denn eben deßhalben der Secretar. LAURENS NILLSEN nach Holland muste, um darüber im Gravenhage alles zuveranstalten, von dannen er zum Vortheil seines Königs wie auch CHRISTIAN. IV. samt der Cron Engeland, gen Franckreich reisete.

(i) Alwo die Abgeordnete von den See-Städten noch gegenwärtig, die der König von Schweden abermahl ermahnen ließ, sich der alten mit dem Reich gepflogenen Freundschafft, und was fürnemlich Lübeck daher für einen Nutzen geschöpffet, zu erinnern u. s. f. S. WASSEN. l. c. p. 101.

(k) WASSENAER l. c. p. 100.

(l) Wie man aber die Soldaten so wol zu Roß als Fuß, die in Schlesien umsonst gedienet, etwas ungleich ablohnete, entstund daraus ein ziemliches Mißvergnügen, und verursachte dieses, daß verschiedene zu den Feind übergingen, WASSENAER l. c. p. 100.

(m) WASSEN. part. 15. p. 44.

(n) Nemlich den 1. April 1628.

(o) Bisher hatte es daran gefehlet, daß die Kayserl. Generale keine Vollmacht von FERDINAND. II. vorzei-

zeigen können. Itzo aber sollten WALLENSTEIN und TILLY dergleichen erhalten haben, und erbötig seyn, gegen Ausgang deß Monaths April. herunter und beysammen zu kommen, mithin an einem vorzuschlagenden bequemen Ort die Friedens-Handlung fortzustellen, jedoch wurden die 2 Städte Lübeck und Hamburg ausgenommen.

(p) S. die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Lit. Z.

(q) Weil man der Zeit am Kayserl. Hofe die Gedancken hegete, daß CHRISTIAN. IV. durch die wider FERDINAND. II. und das Römische Reich ergriffene Kriegs-Waffen, so wol für sich selbst, als seine Erben deß Hauses und Fürstenthums Holstein sich verlustig gemacht, so vermeinten insonderheit 2 Gottorpische abgefundene und von der gemeinen Landes-Regierung ausgeschlossene Printzen dabey ihren Vortheil zu finden, und führete fürnemlich Hertzog ADOLPH deßfals an, daß er in deß Kayserß schuldigsten devotion blieben, und sich überdem in dero Krieges-Diensten mit Darsetzung alles deß seinigen, ja Leib und Leben, gebrauchen lassen.

(r) S. das CXLIV. Cap. Act. LUNDORP. Tom. III. Lib. VIII. p. 1020 seq.

(s) Dergleichen sich schon etwas vorher zu Gaicken- und Stintebuel eräugnet, nachdem ausgesprenget worden, daß 7 Kayserl. Schuten bey der Klunde angekommen, da es doch bey genauer Erforschung nur Saltz-Schuten gewesen.

(t) WALTH. Nordfres. Chron. p. 343.

(u) WASSENAER l. c. p. 25. der dabey anzeiget, wasgestalt Engeland Monathlich 140000 Rthlr. und Franckreich 100000 Cronen dem Könige von Dännemarcken zu zahlen versprochen, woran aber damahls

deß ersteren wegen 3 Millionen, und deß andern halber 2 Millionen gefehlet, und im Rückstand gewesen.

(x) So hat es WASSENAER l. c. p. 26. verzeichnet, hergegen meldet das Theat. Europ. von der Stadt Wolgast, und jener will, es sey solches mit Hülffe der Strahlsunder geschehen, jenes aber behauptet, wasgestalt letztere solches gäntzlich verabläugnet, und sich erboten hätten, allen Schaden zu erstatten, und die Thäter ernstlich zu bestrafen, fals man ihnen Kayserl. Seits dasselbe zu erweisen fähig.

(y) Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. Z.

(z) Auch ward das Land-Volck im gantzen Reich solchen Befehlshabern untergeben, die zulängliche Erfahrung vom Kriegs-Wesen hatten, und täglich ihr Volck üben und zustutzen konnten.

(aa) WASSEN. l. c. p. 25.

(bb) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS.

(cc) Nicht allein da er eine Brücke über die Schwinge geschlagen, und mit Schiessen, Feuer-Einwerffen und dergleichen einen grossen Ernst sehen lassen, zumahl die Belägerten sich, unter Hoffnung deß versprochenen Entsatzes, überaus hart erzeigten, sondern auch, nachdem er mit etlichen Compagnien aus dem Stifft Osnabrück, Braunschweigischen, Schaumburg, und Ravensperg verstärcket, mit den Lauf-Graben bereits bis an den Stadt-Graben gekommen.

(dd) Jedoch geriethen denen Königl. Schiffen unterwegens 14 kleine mit Proviant beladene Fahrzeuge, so nach Holstein und Jütland wollten, in die Hände, welche in Glückstadt gefangen aufgebracht wurden.

(ee) So rechnet NEOCOR. in seinen geschriebenen Dithm. Geschichten. CLüVER. aber Epitom. Histor. p. m. 755. nimt den 25. und also einen Tag früher, welches wol kan verglichen werden. (ff)

(ff) So auf den 7. May und nach WASSEN. Rechnung, so den alten Stil oder Calend. zum Grunde geleget, den 20. eingefallen.

(gg) Wesfalls TILLY sich anheischig gemacht, nicht allein gnugsame Convoy, sondern auch bey denen der Infantin gehörigen Guarnisonen, und der Orten gegen die Spanier mügliche Sicherheit, nebst Lebensmitteln, und freyen Quartieren zu verschaffen.

(hh) Würde er aber mit berührtem Krieges-Volck nach Engeland berufen, so durffte obige Verbindung keine Stat finden.

(ii) Nemlich mit schlagendem Spiel, fliegenden Fahnen, vollen Ober- und Unter-Gewehr, brennenden Lunten, Kugeln im Munde u. s. f. Wie denn auch dabey zugestanden, nebst den berührten Personen, nicht minder deroselben Pferde, Bagage, Weib und Kinder, Wehr und Waffen, zu den Compagnien gehörig, krancke oder abgedanckte Soldaten, mittelst deren von TILLY zur Hand zu schaffenden Wagen und Schiffe abzuführen, und sollten so gar die schwache oder verwundete bis zu wieder erlangter Gesundheit ihren Aufenthalt in der Stadt geniessen, auch die bey den Soldaten etwa gefundene in vergangenen Kriege gemachte Beute und dergleichen, denen Inhabern ungehindert gelassen werden.

(kk) METERAN. l. c. p. m. 560.

§. 14.

Einen solchen Ausgang gewann es mit der Stadischen Belagerung, als die dermahlen zu Copenhagen befindliche Reichs-Räthe, im Nahmen ihrer selbst, und der Abwesenden, sich gegen Hertzogen FRIDERICH zu Holstein, Gottorp

den 24. April erkläreten (a), wie zwar nicht abzusehen, warum die Stadt **Lübeck**, oder **Hamburg**, die beyden Theilen so nahe gelegen, und sonsten auch sehr bequehm, in Ansehen deß zu treibenden unschätzbahren Frieden-Wercks, mißfällig seyn können, jedennoch aber, um solches theuer und ersprießliches Vorhaben nicht stecken zu lassen, von S. Königl. Majest. die Stadt **Bremen**, und der Zeit halber der letzte Tag deß nächstkünfftigen Monaths alten Stil. dazu bestimmet und angedeutet worden (b). Der Hertzog von **Friedland**, so **Strahlsund** in Verdacht hielt, als wenn es mit dem Königl. **Dänischen** in gutem Vernehmen stünde, ließ bey dem Anfang deß May Monaths viel Volck dafür anziehen, alle Päße und Zufuhr sperren, und folgends zu einer förmlichen Belagerung alles veranstalten (c). In **Holstein** bemeisterten sich die Kayserlichen der gegen **Lemarn** über von den **Dänen** neuangelegten und noch nicht völlig fertig gewordenen Schantze, wobey 300 Mann gegenwärtig, die mit Einbüssung 20 Persohnen davon segelten. Der Obrist SLAMMERSDORF, so der Infanterie auf **Fühnen** vorgesetzet, entzweyte sich hefftig mit dem **Rheingrafen** daselbst, dem die Reuterey übergeben, welches nicht einmahl vor dem Kriegs-Rath in **Copenhagen**, wobey der König selbst anwesend, mogte entschieden werden (d). Der Agent von den General-Staaten CARL von CRACOW brachte es dahin, daß

de-

denen Holländern erlaubet, benöthigte Bretter und dergleichen aus Norwegen und deß Königs Landen zu holen (e). GHRISTIAN. IV. empfing durch List und Behändigkeit ein von SIGISMUND König in Pohlen ergangenes Mandat (f), worinnen allen See-Städten die Fahrt auf Schweden / Liefland / und Preussen untersaget, wie denn auch der Uberbringer nach kurtzer Flucht ergriffen, und gen Copenhagen abgeführet (g). Gegen Glückstadt über hieß der König 2 Schantzen, unter Bedeckung von 5 dahin gesandten Orlogg-Schiffen (h), errichten, und solche mit behöriger Mannschafft besetzen. Dieses verursachte die Ankunfft der Kayserlichen, in die neun bis zehn tausend starck, und muste sich den 9 May der Obrist CERBONI mit seinen Soldaten gen Glückstadt begeben (i), weil es diesen Ort nunmehro recht gelten sollte, und sich daselbst der Obrist ALTRINGER mit etlichen Regimentern hinter dem Creutz-Deich verschantzet, einfolglich allen Fleiß anwandte, sich der Stadt zu bemächtigen, wozu doch der brave Obrist RANTZOW gar nicht geneiget, indem er vielmehr bey aller Gelegenheit dem Feind einen Vortheil abzujagen suchete (k). Mit der abseiten der TILLYschen auf dem Stöhr-Fluß gelegten Fortresse, um Crempe enger einzuschliessen, und solchergestalt die Gemeinschafft zwischen Glückstadt aufzuheben, wollte es eben so wenig gelingen (l). Beyde Oerter waren mit allem,

so

so zu Erduldung einer standhafften Belagerung erforderlich, aufs beste versorget, und bey dem Gegentheil verspührte man grossen Mangel an Proviant, daher viel Volck verlief und sich anderwerts (m) zu bergen trachtete (n). CHRISTIAN. IV. war gewilliget, mit 4 Orloggs-Schiffen den 10. May auszulauffen, und ein gewisses Vorhaben auszuführen, allein die Reichs-Räthe hintertrieben solches gar klüglich, weil es mit augenscheinlicher Lebens-Gefahr S. Königl. Majest. verknüpffet (o). Der General MORGAN zog den 20. um 10 Uhr Vormittags mit 44 Fahnen, worunter noch in die 2500 gesunde Mannschafft gewesen, von Stade aus. TILLY hatte sein Volck nicht weit von der Stadt in Ordnung und zwar 10 bey 10 gestellet, und in der Mitten eine wolbesetzte Tafel zubereiten lassen. Letzteres war dem General MORGAN zu Ehren geschehen (p), und beyde Generale nahmen nach vollendeter Mahlzeit, einen höflichen Abschied von einander (q), worauf die Englischen gen **Bremen** zogen, die Kayserlichen aber ungesäumt in **Stade** einrücketen, wiewol solche nicht sogleich einquartieret worden (r). Der Hertzog von Friedland bekam von Kayserl. Majestät den 23. May Vollmacht, die Friedens-Tractaten in **Bremen** vor die Hand zu nehmen, wozu der Chur-Fürst von **Sachsen**, und der regierende Hertzog zu **Holstein-Gottorp** das ihrige ferner beytragen würden, auch bestimmte

CHRI-

CHRISTIAN. IV. dazu den Cantzler CHRISTIAN FRIES, nebst den Reichs-Räthen JACOB ULEFELT und ALBERT SCHEEL als Gesandten (s), dem ohngeachtet aber blieb vor der Hand alles liegen (t). Eben so ging es noch zur Zeit mit denen in **Schweden** für den König in **Dännemarck** ausgerüsteten Schiffen, worüber HENRICH FLEMMING zum Admiral, und JACOB SCHOTT, beyde tapffere Soldaten, als Vice-Admiral ernennet (u). Der Flecken **Heyde** in **Dithmarschen** büssete den 31. mittelst einer in der Wester-Strasse entstandenen Feuersbrunst, mehr denn 35 Häuser ein (x), dergleichen Unglück die in **Wagrien** belegene Stadt **Oldenburg** noch grösser empfunden, da in dem Kayserlichen Kriegs-Wesen durch einen ruchlosen Crabaten-Schuß, an einem Sonntage, wie man eben die Kirche besuchen sollen, in Zeit von 3 Stunden über 76 Zimmer ohne Rettung und Hülffe eingeäschert (y). **Hamburg** erhielt von FERDINAND. II. den 3. Jun. die Freyheit (z), daß von der Stadt an bis in die offene See, imgleichen 5 Meilen oberhalb derselben kein neuer Zoll, Festungen, Forten, Schantzen oder einige der Stadt zum Nachtheil gereichende Orlogg-Schiffe in und an der **Elbe** sollten angeleget werden (aa). Auf der Insel **Nordstrand** wurden am 5. Junii die Glocken abermahl zum Sturm geläutet, da 2 Königl. Orlogs-Schiffe, so von **Glückstadt** kamen, und 4 andere erbeutete bey sich hatten,

da-

daherum gen Föhre segelten (bb), woher Herzog FRIEDERICH zu Gottorp allerley Wiedriges besorgete (cc), mithin den Rath und Stadthalter in Friedrichsstadt, ADOLPH von der WAHL dahin abschickte, um zu verlangen, daß man daselbst 300 Soldaten zur Verthädigung deß Landes annehmen mögte, mitlerweile der Dänische Obrist-Lieutenant MARCUS von der WISCH (dd) von Föhre aus, von den Landleuten schrifftlich zu wissen begehrete, ob sie es mit den Kayserlichen, oder Königlichen zu halten gewilliget (ee), da deñ die Antwort JOHANN LAURENSEN, von Bupsee, KNUT ARVESTSEN von Ilgroff, und BOYE FEDDERSEN von Evensbull zur Nachricht gen Gottorp überbringen musten (ff). Die Festung Glückstadt versahe man im Sunde, allwo 21 Schiffe mit Korn, Wolle, und andere Wahren befindlich, mit 100 Last Rocken aufs neue (gg), und den 8. Jun. empfingen die Hamburger von FERDINAND. II. eine Bestätigung deß Neuenwerder, oder sogenannten Werck-Zolls (hh). Den Holsteinischen Adel beschied man in diesem Monath durch dazu verordnete Kayserl. Commissarien nach Rendsburg, allwo jedoch wenige erschienen, weßwegen itzterwehnte Gevollmächtigte von einer Stadt zur andern reiseten, aller Adelichen wie auch der ausgewichenen Bürger Güther genau verzeichneten, und selbige denen Obristen und andern Befehlshabern für Bezahlung

lung darboten (ii). Bey den Nordstrandingern breitete sich ein Gerücht aus, als wenn die Kayserl. Völcker den 18. Jun. sollten ins Land geführet werden, und wie zu dem Ende der Capitain BERENDT WEHRKAMP mit etlichen angeworbenen Ausländischen eingerücket, so verursachte dieses daß sie letzteren, der keine Ordre über seine Leute hielt, sondern denselben allen Willen gestattete, von der LITH hohleten (kk), und nebst 2 Tonnen Pulver, Kugeln, und dergleichen dem Staller AUGUSTO von BESTENBORSTEL, mit allerley dabey ausgestossenen harten Worten, überantworteten, welche Bezeugungen das am 23. Jun. von Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp, (dessen Bruder Printz ADOLPH eben damahls eine wiederholte Erklährung von Kayserl. Majest. in Ansehen deß Königl. Antheils von Holstein (ll), ausgefertiget (mm) erhielt), abgegebene öffentliche Mandat, wodurch die Einwohner deß schuldigen Gehorsams erinnert, sich deß Königl. Schutzes und derjenigen Auffführung, so die Föhrer und etliche Halligen geäusfert, gäntzlich zu entschlagen befehliget, vergebens zu entkräfften suchte. Denn so verübten nicht allein etliche Königliche Soldaten im Strande, auf Anlaß einiger Fürstl. Unterthanen, verschiedene Gewaltthätigkeiten, sondern es erheischte auch eine schier unumgängliche Nothwendigkeit, daß Hertzog FRIEDERICH, nebst der Fürstl. Fr. Mutter, dem Ober-Hofmeister ÆGIDIO

von

von der LANCKEN, dem Cantzler D. ERICO HEIDEMANN und wenigen andern den 25. Jun. selbst ins Land kommen, die 3 Hardes-Räthe und Land-Leute vor sich bescheiden, und alles dahin vermitteln muste, daß 300 Soldaten zur Besatzung deß Landes gegen auswärtigen Einfall sollten geworben, und ausserhalb dem Capitain von den Einwohnern besoldet werden (nn). Da immittelst wiederum ein Schreiben von dem auf Föhr anwesenden Obrist-Lieutenant von der WISCH, dem Landes-Capitain im Beltringsharde BENNO NUMSEN zugesandt, so aber, wie es empfangen, unerbrochen Hertzogen FRIEDERICH bey Nachtschlafender Zeit überantwortet (oo).

Anmerckungen.

(a) Es war solches eine Antwort auf die an S. Königl. Majest. von S. Fürstl. Durchl. abgelassene Schreiben, deren Inhalt die Nothwendigkeit zu den Friedens-Tractaten entdecket, und droben bereits mit mehren eröffnet worden.

(b) Jedoch mit dem ausdrücklichen und unumgänglichen Vorbehalt, daß zuforderst denen Abgeordneten Ihr. Königl. Majest. ein gnugsamer Salvus conductus, und wo immer möglich glaubwürdige Abschrifft der von Kayserl. Majest. gegebenen Vollmacht mögte anhero überschickt werden, gleichergestallt der König die seinigen ebenermassen zulänglich bevollmächtigen, und es auch sonst an nichts ermangeln lassen wollte, was zu Verfangung der Haubt-Tractaten, und folglich zur Erhaltung eines versicherten ehrlichen

Frie-

Friedens nur irgend dienlich. S. die Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht, Litt. AA.

(c) Welches man ausführlicher sehen und lesen kann in dem gründlichen und warhafftigen Bericht von der in Pommern belegenen Haubt-Stadt Strahlsundt, pag. 81 seqq.

(d) Indem beyde Theile einander gar zu sehr geschimpfet, und es also auf einen Zweykampff ankommen sollte, wobey dem von SLAMMERSDORFF die Wahl der Waffen gelassen. Wiewohl nun der 8te May zum Duell würcklich bereits anberahmet, wurde doch alles von einigen gemildert, und zum besten gekehret.

(e) WASSEN. part. 15. p. 36.

(f) So schon den 24. Febr. 1628 ausgelassen.

(g) Da er denn bekannte, daß er von Dantzig aus abgefertiget, sothanes Placat zu überbringen. Siehe WASSEN. l. c. p. 44.

(h) Wir haben ihrer erwehnet im kurtz vorhergehenden 43. §.

(i) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 342.

(k) S. nur METERAN. Lib. 48. p. m. 560. vereinbahret mit WASSEN. l. c. p. 46.

(l) Wie man denn so gar denen Kayserlichen herausagen lassen, es würde mit Eroberung dieses Ohrts nicht anders dann mit Ostende ergehen, wovor die Spanischen 3 Jahr-lang gelegen.

(m) METERAN. wil l. c. p. 561. daß einsmahl 400 sich denen Königlichen ergeben, unter dem Schein als wenn sie sich mit ihnen in ein Gefecht einzulassen gewilliget.

(n) WASSENAER l. c. p. 46.

(o) Idem l. c. p. 36.

(p) Oder vielmehr zur Erfrischung, wie denn TILLY mit ihm schertzte, und denselben deß ausgehungerten magern Ohrts erinnerte, den er nunmehro verlassen.

(q) Nach WASSEN. Bericht soll TILLY den von MORGAN bey seiner Beurlaubung gefraget haben, ob er ihn nicht bald wieder sehen werde, worauf dieser geantwortet, es dürffte nicht lange dauren, da er ihn wieder besuchen könne.

(r) Denn deßfalls musten erst andere Anstalten vorgekehret werden, wie denn auch der General TILLY nicht ehe als den 3ten Tag hernach, da die Häuser und Gassen etwas gesaubert, eingezogen. S. METERAN. l. c. p. 561.

(s) Daß aber damahls den 27 May von denen in Copenhagen versamlet gewesenen Königl. Dänischen Reichs-Räthen ein besonders Schreiben an FERDINAND. II. sollte abgelassen seyn, wie solches METERAN. in seinen Niederländischen Geschichten Lib. 48. p. m. 562. gantz einverleibet, ist falsch und unrichtig, allermassen sothaner Brief vielmehr den 27. Januar. 1628. gestellet, und schon droben, der Zeit-Folge gemäß, von uns angeführet worden.

(t) WASSEN. l. c. p. 36 seq.

(u) Idem l. c. p. 37.

(x) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS.

(y) Wie dieses Burgermeister und Rath in ihren, Nahmens der Stadt Oldenburg, aufgesetzten Gravamin. den Königl. und Fürstl. Herren Commissarien unterthänig vorzutragen, nicht allein versichern, sondern auch dabey beglaubigen, daß noch 1650 deßfalls unterschiedliche Bürger und Bödener-Stellen unbebauet gelegen, und wegen Vertiefung grosser Schulde nicht können wieder erbauet werden.

(z) Nachdem die Stadt dem Kayserl. Hof zu erkennen gegeben, wie sie bey den im Niedersächsischen Crays

ems

empor gehenden schweren Kriegs-Läufften, dem empfangenen Befehl zufolge, den Elb-Strohm wieder zu eröffnen, sich geschäfftig und gehorsam erwiesen, mithin den freyen Lauff der Handlung erhalten, und ferner in Sicherheit zu stellen gewilliget.

(aa) Siehe diß Privilegium in LüNIGS Reichs-Archiv part. spec. cont. IV. 1 Th. p. 1121. bey LUNDORP. Act. Publ. T. III. p. 1083 seq. u. a. m. Aus dem Manifest aber Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, abgegeben an Ihro Röm. Kayserl. Majest. betreffend die Praetensionen am Elb-Strohm; ersiehet man, wasgestalt CHRISTIAN. IV. so wol in seinem als Hertzogen FRIEDERICHS zu Schleswig, Holstein Nahmen, durch Königl. und Fürstl. nach Regenspurg abgeordnete Gesandten, dermahlen beybringen lassen, daß den Hamburgern keinesweges gebühret, ein solches Privilegium hinter Wissen und Willen ihrer angebohrnen Erb-Herren, bey der Röm. Kayserl. Majest. zu suchen und zu bitten, sondern sie in dem Passu wider ihren geleisteten Huldigungs-Eyd (krafft dessen sie deß Fürstl. Hauses Holstein bestes zu wissen, und ärgstes zu kehren, für GOtt und der Welt, wie solches getreuen Männern wol anstehet, verbunden gewesen) nicht allein, sondern auch wider den A. 1621, auf Unterhandlung der Holsteinischen Land-Räthe, aus gutem freyen ungezwungenen Willen beliebten und aufgerichteten Steinburgischen Vertrag, vorsetzlich, wissentlich, mithin vergessentlich gehandelt.

(bb) Warum die von Föhre sollen angehalten haben, weil die Kayserlichen nicht allein mit 13 Schuten sich der Insel zu bemeistern getrachtet, sondern auch, wie sie davon abgehalten worden, gedrohet, den Schimpf nächstens zu rächen und zu ahnden. Und diß war der Grund, warum sich etliche aus besagten Königlichen Schiffen auf den Halligen begaben, und das dahin geflüchtete fremde Gut mit hinweg nach Föhre nahmen.

(cc) Zumahl S. Hochfürstl. Durchl. eigene im Lande sich enthaltende Bedienten erinnert, die Kayserl. Völcker nicht einzunehmen, wenn gleich deß Hertzogs eigene Hand deßfals von ihnen sollte vorgezeiget werden, allermassen derselbe bey dermahligen Umständen, seiner selbst nicht mächtig.

(dd) Der sich bereits in den Halligen vernehmen lassen, daß man den Kayserlichen keine Zufuhr thun sollte, woferne man wünsche und verlange, den Paß zu Wasser und zu Lande frey zu behalten.

(ee) Indessen ging sein Rath dahin, der Kayserlichen sich in allewege zu entschlagen, in währendem Kriege unter Königl. Schutz zu stehen, und etlichen Dänischen Soldaten Quartier zu vergönnen.

(ff) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 344.

(gg) WASSEN. l. c. p. 54.

(hh) S. LüNIGS Reichs-Archiv part. spec. cont. IV. 1. Th. p. 1123.

(ii) METERAN. Niederl. Histor. p. 565.

(kk) Welches alles geschahe, da der Stadthalter von der Wahl noch im Lande gegenwärtig.

(ll) Womit er hiebevor simultanee als ein Hertzog von Holstein investiret. Worüber nachstehender Auszug deß Reichs-Hofraths Protocolli Martis 9. Maji 1628 in der Beylage zur Gottorpischen Wiederlegung der Plönischen Annotationen Num. 9. befindlich, eine völligere Erläuterung geben kann; da es heißt: Zu Holstein, Hertzog ADOLPH, dicit, er habe in Erfahrung bracht, daß Ihre Kayserl. Majest. in Willens sey etliche Aembter propter crimen læsæ Majest. a Rege Daniæ, tanquam Duce Holsatiæ, commissum von dem Hertzogthum Holstein zu alieniren; Weil nun solches der simultaneæ investituræ zuwieder, petit, daß gedachte Aembter, damit er voran-

ge-

gedeuteter massen investiret, zu seiner rechtmäßigen Expectantz und gethanen allergnädigsten Kayserl. Vertröstung, mögen reserviret und vorbehalten werden.

(mm) Und zwar deß Inhalts, wie S. Kayserl Majest. so wol vermöge der gemeinen Rechten, als auch der Reichs-Constitutionen, nach Ausweisung deß 1570 abgegangenen Speyerischen Reichs-Abschiedes, und deren bishero im Reich observirten Exempel, und Herkommen nach, die von dem Könige in Dännemarck verwürckte Reichs-Lehen heimgefallen, und dieselbe der prætendirten simultaneæ investituræ unverhindert, davon frey zu disponiren befugt, folglich dieselbe deß Herrn Hertzogs Ansuchen gnädigst eingedenck bleiben, und sich zu seiner Zeit darauf in Gnaden ferner heraus lassen würden. S. LUNDORP. Act. Publ. Tom. III. Cap. CXLIV. Lib. VIII. p. 1021.

(nn) Worauf auch Capitain LUDWIG SCHMIDTSBERG zu dem Ende angenommen und beeydiget worden.

(oo) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 345. seq.

§. 15.

Dieses geschahe im **Schleswigischen**, da im Gegentheil die **Dänischen** Reichs-Räthe den 25. Jun. in **Copenhagen** eine Zusammenkunfft hielten, und die häuffig vorfallende Angelegenheiten der Crone in genauen Betracht zogen (a). Die Kayserlichen bemeisterten sich eines schönen Schiffs zum **Hafftrug**, da der Generale Augen noch immer nach der **Ost-See** gerichtet (b). CHRISTIAN. IV. so durch Burgermeistern und Rath die Noth der belagerten Stadt **Strahlsund** erfahren, sandte eiligst den Obristen HEN-

RICH HOLCK mit 1000 Mann, Geschütz und dergleichen dahin, so WALLENSTEIN, der sich schon herausgelassen die Stadt zu bezwingen, wenn sie auch mit Ketten am Himmel geschlossen (c), ein nicht kleiner Strich in der Rechnung. Diß war der Grund, warum er den 26. Jun. dem Magistrat bedeutete (d), wie er sich hoch verwunderte, daß **Strahlsund** von dem Könige in **Dännemarck**, so seiner Meinung nach Ihro Kayserl. Majestät und deß Reichs Feind, Hülffe zu begehren sich unterstehen dürfen (e). Wogegen die Stadt alsofort erwiederte, wasgestalt aus allen ihren Handlungen gnugsam erschienen, daß sie nichts mehr gesuchet, als negst Gottes Ehren bey der **Römisch** Kayserl. Majest. aufrichtig zu verbleiben, und zu der neulichen Annehmung etlicher 100 Soldaten, so in Königl. Majest. zu **Dännemarck** Diensten gewesen, der erfolgten grausamen Gefahr halber, gezwungen worden (f). Im **Holsteinischen** that die Festung **Glückstadt** noch beständig guten Widerstand (g), und fielen den 8. Julii etliche 100 aus, so die Kayserlichen von den äussersten Cordeguarden abtrieben, einige erschossen, und 2 von der Reuter Wacht gefangen, ohne sonderlichen Verlust der Ihrigen zurück brachten (h). Hergegen machte nunmehro der Feind keinen längeren Anstand **Crempe** förmlich zu belagern (i). Der **Gottorpische** Hertzog FRIEDERICH erfuhr, wie sich auf

Nordstrand viele geäussert, als ob sie mit der durch Derofelben und den Vollmächtigen des Landes verfügten innerlichen Defensions-Verfassung, und denen dazu gehörigen Beschützungs-Wercken nicht zu frieden, und den Argwohn geschöpffet, daß solche zu Hereinführung der Kayserl. Trouppen, und der Insel Unterdrückung, angesehen. Diß veranlassete den 9. Julii ein abermahliges scharffes Edict, krafft dessen die lautere Absichten S. Hochfürstl. Durchl. und Beybehaltung der im Nordstrandischen blühenden reinen Lehre, Freyheiten, Begnadigungen, und Land-Rechten von neuen entdecket und versichert, denen Friedhäßigen und Aufrührischen aber die unausbleibliche wohlverdiente Verfolgung und Strafe angekündiget (k). Der Dänische Obrist HOLCK, so ohnlängst Ehehaffter Ursachen wegen gen Copenhagen aus Strahlsund gereiset, kam den 10. wieder daselbst mit einem Schottischen Grafen, und einer Compagnie Dragoner, so vordem in Glückstadt gelegen, an (l), und den 12. folgete CHRISTIAN. IV. in Persohn, dergestalt, daß er mit seinen Schiffen die Insel Rügen umzingelte (m), wiewol das von einigen Gefangenen den 13. ausgesprengte Gerücht in Strahlsund, daß sich Rügen nicht länger halten könnte, und der Hertzog von Holstein (n) deßwegen schon die Insel verlassen, im Erfolg falsch befunden (o), indem der König sich derselben nicht bemächtigen mögen,

ohngeachtet Er am 14. Jul. denen allda errichteten Schantzen mit einem hefftigen Canoniren den gantzen Tag zugesetzet (p). Am itztbesagten 13. Jul. liefen 2 grosse Schiffe, die Eichen genannt, mit vielen Stücken, Kraut, Loth, Mehl, und andern Sachen beladen, die Elbe hinab, in der festen Meinung das Lager vor Glückstadt damit zu versehen. Allein es kam aus, und wurden dieselbe von dem ausgeschickten Königlichen Schiff, Merckan benahmet, und 2 Jagd-Schiffen auf der Elbe angetroffen und erobert. Den 14. brannten die in Glückstadt alle Stücke denen von Crempe zur Losung los, und sodann fielen sie gegen 7 Uhr Morgens mit 2000 Mann aus, bekamen 2 Schantzen ein, so sie gantz schleiffeten, nachdem 140 Soldaten, worunter ein Lieutenant, niedergehauen, und 18 nebst dem Fähndrich gefangen worden, von den Glückstädtern aber ein Schottischer Obrister und sonst auch ziemlich Volck geblieben (q). Auf Nordstrand eräugnete sich hinwiederum ein plötzlicher Auflauf. Denn wie am 14. Jul. auf Hertzogen FRIEDERICHS und dessen Stadthalters ADOLPH von der WAHL Verordnung unter dem Lieutenant JOHANN DALDORPEN ein Schiff mit etwa 30 oder 50 Soldaten, 5 Stücken und dergleichen Kriegs-Vorrath von Husum nach dem Strande segelte; so entstund daher vom Süden im Norder Theil deß Landes ein Geschrey, als wenn Kayserlich Volck verhan-

handen, und die allerwerts sich gen **Lith** versammlete Einwohner hiessen das ans Land getretene Volck eilends, mit Hinterlassung deß Geschützes, zu Schiffe gehen, nachdem verschiedene Soldaten in der Kirche versperret, und mehrgedachter von der WAHL nach dem Stadthalter gebracht worden, von dannen er jedoch wieder entfreyet, so bald der Fürstl. Landschreiber PETER FINCK das unruhige Gesindel besänftiget (r). Den 18. musten die unter dem **Rhein**-Grafen auf **Fühnen** verlegte Reuter sich bereit machen, um nach Pommern abzugehen (s), da immittelst der Obrist HENNICKEN mit seinem Regiment Pferden, in die 3000 starck, von **Glückstadt** zu **Copenhagen** angelanget (t). In **Norwegen** ward das Land-Volck unter gewisse Compagnien gebracht, in den Waffen geübet, und zu dem Ende mit Officierern versehen, die bereits S. Königl. Majest. in **Deutschland**, seit der **Nieder-Sächsischen** Unruhe, ersprießliche Dienste geleistet (u). Der von der Stadt **Hamburg** gen **Copenhagen** abgefertigte Syndicus D. JOHANN GARMERS, trug krafft eingelieferten Creditiv-Schreibens den 21. Jul. so wol in mündlicher Werbung, als auch abschrifftlich überreichter Instruction, mit mehrem vor, wasmassen Burgermeister und Rath, nächst beschehener unterthänigster Erbietung und Anwünschung, wegen geklagter Sperrung der gemeinnützigen, ohnentbehrlichen Commercien, Visi-

tirung dero den Elb-Strom auf und abfahrender Schiffe, Zurückhaltung deß nach den Kayserlichen Quartieren abgegangenen Proviants, und Munition, auch Hinwegnehmung der aus denselbigen nach besagter Stadt geführten Waaren (wodurch jedoch der widrigen Armee kein Abbruch, besondern den eingesessenen Bürgern daselbst mercklicher Schade und Ungelegenheit zugetrieben, grosse Theurung erwecket, und aller Handel und Nahrung von dannen verrücket), sich höchlich zu beschweren, und anbeneben zu bitten sich gemüßiget gefunden, die auf mehrberührtem Elb-Strohm liegende Admiralen und Capitaine dahin anzuweisen, damit sie hinführo solcher Unternehmungen sich enthalten, alles Entwandte erstatten, und so dann etlichen benannten und andern Bürgern auf ihr Anhalten, zu Abholung ihrer verrückter Zeit an verschiedenen Orten eingekauffter Waaren, behufige Paß-Briefe ertheilen müsten. Ferner, da zu besorgen, daß die Kayserl. Officierer zu noch mehrer Gefahr der Commercien an vielgedachtem Elb-Strohm neue Schantzen erbauen, solches aber verhoffentlich verhütet werden dürffte, wann zuforderst Ihr. Königl. Majest. für sich und ihre Bundesgenossen versichern könnten, wasgestalt das **Kraut-Sand** und andere an selbigem Fluß gelegene Oerter nicht eingenommen, noch sonsten zu Behinderung der Trafiquen neue Festungen errichtet werden sollten; so getrauete sich der

Ma-

Magistrat, fals der König sothanen Vorschlag gnädigst belieben mögte, ein ebenmäßiges bey dem Gegentheil auszuwürcken. Nicht minder ward S. Königl. Majest. bey dieser Gelegenheit bittlich angegangen, den in Hamburg biebevor angesessenen und nach Copenhagen gefänglich gebrachten N. N. ohne einigen Entgeld zu erlassen, weil solches ein weit aussehendes Werck, eine böse Folge zu gebähren fähig, und der Rath denselben zu schützen schuldig, auch bereit wäre, wider ihn, jedermänniglich, so seine Persohn irgend anzufechten befugt, unpartheylich Recht zu verstatten. Gleichergestallt Ihr. Majest. geruhen wollten, ihr zur Herstellung deß Heilwärtigen Friedens abzweckendes Gemüth zur Würcklichkeit zu bringen, und den durch das leidige Kriegswesen in gantz betrübten Zustand gesetzten Niedersächsischen Crays dadurch zu erfreuen, wozu Hamburg alles diensame und ersprießliche, so nur in dessen Kräfften, beyzutragen, willig und erbötig (x). Den 23. Jul. gingen noch 1200 Mann gen Strahlsund, die der Oberst FALCKE LUCKE glücklich überführte, und CHRISTIAN. IV. der sonst zulängliche Trouppen, Geschütz, und so ferner der Stadt zum Vortheil kommen lassen, auch in Persohn alles zur rechtschaffenen Gegenwehr eingerichtet sahe (y), und nicht weniger aufs künfftige Hülffe und Beystand versprach, begab sich wieder zur Flotte (z), wiewol der Feind sich den 24. Jul. mit bren-

brennen und sengen davon machte, nachdem er kurtz vor sothanem Aufbruch der grossen und ansehnlichen Dännemarckischen Schiffs-Armade halber, von mehr denn 200 Schiffen mit Kriegs-Vorrath, Reutern, und Fuß-Volck beladen, die sich zu Strahlsund vor den Gellen sehen lassen, erschrocken (aa), mithin seinen Abmarsch um so vielmehr beschleuniget (bb). Den 26. erfolgte die Gebuhrt der Printzeßin MARIE ELISABETH, wodurch Hertzog PHILIPP zu Glücksburg erfreuet (cc). Am 30. Jul. bedeutete CHRISTIAN. IV. dem Hertzogen BOGISLAV in Pommern (dd), welchergestalt ohn eintzig Verursachen deß Königs, die Kayserl. Armee unter dem General von WALLENSTEIN die Pommersche Lande vorlängst berücket, folgends aber die Stadt Strahlsund belägert und beschossen. Solchemnach habe der Hertzog weit mehrere Befugnisse mit der Kayserl. Armee, und deren Befehlshaber, dann mit S. Königl. Majest. sich herum zu zancken. Letzterer sey deßfals keine Schuld beyzumessen, jedoch sehr frembd vorgekommen, daß der von WALLENSTEIN sich deß unerhörten Tituls eines Generalen über das Oceanische und Baltische Meer anmassen dürfen, welchen hochtrabenden Gedancken oder eingebildeten possession vel quasi, mittelst deß Allmächtigen Hülffe in Zeiten vorzubeugen, da übrigens S. Majest. erbötig ihr Volck aus Strahlsund so gleich abführen zu lassen, wofer-

ne nur vorgedachte Kayserl. Armee sich aus den Landen und Städten deß Fürstenthums Pommern, auch andern an der Ost-See belegenen Plätzen zurück ziehen würde (ee). Die Hamburger fertigten in Abwesenheit CHRIST. IV. einen Gesandten nach Copenhagen ab, um die Elbe von den Königl. Dänischen Kriegs-Schiffen zu entfreyen (ff), so aber der Reichs-Rath gantz und gar von sich ablehnete, unter Vorstellung, wie S. Majest. darinnen zu willigen schier unmöglich (gg). Der Obrist HOLCK empfing Befehl ein Regiment zu Pferde Cüraßiers, und ein Regiment zu Fuß von allerley Nationen anzuwerben (hh). Mit der Stadt Hamburg verfiel CHRISTIAN. IV. immer weiter, so jedoch nicht den gesamten Rath, und noch vielweniger der gesamten Bürgerschafft, sondern etlichen übel wollenden Personen beygemessen, mithin der Stadt nachdrücklich verwiesen (ii). Die Bestätigung deß neuen zwischen Dännemarck und Schweden geschlossenen Tractats, wie solche in Copenhagen zum Stande gekommen (kk), lief allererst mit dem Ende deß Julii in Schweden ein (ll), so die Ursache, warum die verheissene 8 Orlogg-Schiffe noch zur Zeit nicht ausgelauffen (mm). In der noch immer belagerten Vestung Glückstadt nahm die ohnlängst darinnen vermerckte Pest mehr und mehr überhand, wodurch die Besatzung überaus geschmählert, auch neben andern Officirern der

Obrist

Obrist CARPENZAN das Leben eingebüsset, der kurtz vor seinem Tode mit einer ziemlichen Anzahl neu geworbener Völcker aus Holland daselbst angekommen (nn). CHRISTIAN. IV. war gewilliget nach Entfreyung der Stadt Strahlsund, die Insel Rügen anzugreiffen, unterließ es aber, da er solche gar zu starck und wol besetzet zu seyn erforschet (oo). Hergegen segelte Er den 11. August glücklich, wie der Kayserl. General-Commissar. von ALTRINGER, im Nahmen deß Hertzogs von Friedland, eine mündliche Antwort auf dasjenige Schreiben (pp), so der Königl. Cammer-Juncker CASPAR von BUCHWALDT hiebevor eingeliefert (qq), mündlich den 12. August ertheilet, laut welcher denen gesamten Dänischen Reichs-Räthen kund gemacht, wasgestalt ihnen bereits durch den Hertzogen zu Holstein deß Hertzogs von Friedland Erklährung mit mehren eröffnet. Letzterer habe die Waffen dahin wenden müssen, wohin sich der Feind begeben, die Reichs-Räthe könnten ihres Begehrens halber, die Antwort von Kayserl. Majest. gewärtigen, wohin sie ihr Gesuch gleichfalls gelangen lassen. Er verspühre gnugsam aus ihrer Zuschrifft, daß sie nicht sehr zum Frieden geneiget (rr). Denn da setzte der König unter Beschirmung seiner Orlogg-Schiffe, ohnweit der Pene, die Soldaten ans Land, und eroberte so gleich eine daselbst belegene Kayserl. Schantze mit 2 Compagnien Besatzung (ss),

und

und 4 Feld-Stücken, worauf sich die Stadt **Wolgast** nicht weniger ergab, allwo der König den 15. August in Persohn das Schloß bezog, und den 16. mit einigen zur Hülffe geschickten **Schwedischen** Trouppen sich in etwas verstärcket sahe (tt). Dahingegen gerieth eine in der kleinen Meer-Enge **Middelfahrt** befindliche **Dänische** Galiote, wie sie ohnweit **Coldingen** einige feindliche Schaloupen erblicket, und solche angefallen, den Kayserl. in die Hände (uu), und die bey **Rostock** herum kreutzende **Dünkircher** thaten ebenfalls hin und wieder Schaden (xx). Den 19. August verfügete sich der regierende **Gottorpische** Hertzog FRIEDERICH, mit einem ansehnlichen Gefolg, nach der **Lith**, in der Absicht, daß zur Landes-Verthädigung zwey Fähnlein Völcker ohne Aufstand mögten dahin gebracht werden. Nun breitete sich zwar daher abermahl ein Gerücht aus, als wenn es Kayserl. Trouppen, auch wurden deßfalls die Glocken zu **Odenbull**, **Evensbull**, und **Mohrsum** geläutet, jedoch setzte der kurtz hierauf eingezogene bessere Bericht, und die nicht ohne Grund befürchtende Fürstl. Ungnade dermahlen einem öffentlichen Aufstand Ziel und Grentzen. Indessen war nunmehro wegen deß ehedem vorgegangenen Aufruhres, wobey seine Hochfürstl. Durchl. selbst in Gefahr gewesen (yy), eine scharfe Untersuchung angestellet, einfolglich nebst den vornehmsten Rädelsführern, BRODER

BACK-

BACKSEN von Königsbull, in deß Stallers Behausung vorgefordert, und demselben dergestallt zugeredet, daß er in Ohnmacht fiel (zz), mithin vors erste BACKE ANDERSEN, BOLDE ARVESTSEN, J. LEVE FEDDERSEN, J. OCKE HARSEN (1), HANS OCKSEN, HANS HARRINGSEN, HANS SÖNCKSEN, MUMME ADSEN, VOLQUARD FEDDERSEN, TADE FEDDERSEN, LEVE KNUTSEN, HANS KETELSEN, HANS HARSEN, HANS ANDERSEN, und JENS LAURENSEN beym Provos auf den Teich bey der Lith ins Stockhaus verwahret (2), hernach (3) gen Gottorp abgeführet, und allda in die 36 Wochen lang gefänglich aufbehalten, wohin nicht minder HANS LEVESEN, und TEWES JACOBSEN, auf neuen Verdacht, wegen deß Cammerdieners HENSEBECKEN, und HARDER HARDERSEN, samt J. BRODER BACKSEN gebracht, gleichergestalt auch JOHANNES NUMMENSEN, den man angegeben, als wenn er seine Kirchspiel-Leute aufgewiegelt, gefänglich eingezogen (4), dahingegen der Böswicht, so hiebevor den Staller im Strande AUGUST von BESTENBÖRSTEL, auf freyer Land-Strasse, da er von S. Fürstl. Durchl. nach der grossen Schantze reiten wollen, angesprenget, und mit harten Dräuworten beschmitzet, so gleich von den Rathmännern, auf Befehl deß Hertzogs, verurtheilet, zum Tode verdam-

dammet, und enthauptet (5), BENNO NUMSEN aber nebst seinen Collegen OCKE LEVESEN von S. Fürstl. Durchl. unter dero Hand und Siegel stattliche Zeugnisse ihrer Beständigkeit und Treue, nebst deß Genusses beharrlicher Huld und Gnade theilhafftig worden (6).

Anmerckungen.

(a) Bey welcher Zusammenkunfft sich auch gewisse Abgeordnete von der Insel Femarn einfunden, und Ansuchung thaten, daß anstatt der Compagnie Reuter und 2 dergleichen zu Fuß, der dadurch überaus bebürdeten Landschafft nur in allen 500 Mann zur Verthädigung, und zwar auf Königl. Bezahlung, mögten eingeleget werden, so sie auch erhielten. S. WASSENAER l. c. p. 54. verglichen mit p. 82.

(b) WASSENAER l. c. p. 55.

(c) Idem l. c. u. a. m.

(d) Es sollte dieses eine Antwort seyn auf der Strahlsunder Entschuldigungs-Schreiben vom 20. May, worinnen sie flehentlich gebeten, daß man nicht mit der Schärfe, sondern in Gnaden wider sie verfahren wollte, und stellet sich WALLENSTEIN, als wenn er diesen Brief erst den 26. Jun. empfangen.

(e) WALLENSTEIN war damahls zu Neuen-Angermünde, versicherte aber, weil die Strahlsunder in ihrem Schreiben um Gnade angeflehet, in kurtzem der Orten anzulangen, und der alsdann zu ihm Abgeordneten weitere Nothdurfft zu behertzigen. Doch wird die Folge dieser Geschichte zeigen, daß diese Sachen einen weit anderen Ausgang gewonnen.

(f) S. die Beylagen zum gründlichen und wahrhafftigen Bericht von der in Pommern belegenen Heubt-Stadt Strahlsundt Litt. EE. und FF. p. 124 seqq.

(g) Wozu gar dienlich, daß aus Crempe fast täglich viele Teutsche und Frantzosen überliefen, so von den Kayserl. nicht in Diensten genommen wurden, sondern einen freyen Paß nach Hamburg erhielten, von dannen sie sich zu Schiff gen Glückstadt begaben, weil die in Crempe Volck genug hatten, und in der Meinung stunden, den Ohrt wegen deß vielen Proviants destolänger zu behaubten.

(h) Theat. Europ. Tom. I. p. m. 1238.

(i) Hierin folgen wir NEOCOR. Dithmarſ. Geſchichte, der bey Erwehnung deß 8. Jul. ausdrücklich schreibet: In dieſer Wecke Krempe belagert. Gewiß iſt es, daß HANS DETLEV in ſeiner geſchriebenen Dithmarſ. Chron. einen Fehler begangen, wenn er gemeldet, die Veſtung Crempe ſey mehr als ein Jahr belagert geweſen.

(k) WALTH. Nordfreſ. Chron. p. 346.

(l) WASSENAER l. c. p. 74. zuſammen gehalten mit dem Theat. Europ. Tom. I. p. 1218.

(m) Worunter auch ein Prahm mit gantzen und halben Carthaunen, der zwiſchen 2 Schantzen lag, allwo ſonſt der Feind bisher ſeinen Aus- und Einzug gehabt, nun aber demſelben der Paß geſperret.

(n) So kein ander, dann der Printz ADOLPH aus dem Gottorpiſchen Hauſe, wovon mehrmahl allbereits Erwehnung geſchehen.

(o) Theatr. Europ. Tom. I. p. 1218.

(p) Ibidem.

(q) KHEVENHILL. Annal. Ferdinand. Tom. XI. p. 220.

(r) Der in dieſem Aufſtand Leib und Leben zu Wage geſetzet, den 15. Jul. früh Morgens am Mohr- und See-Teich bekannt gemacht, daß es Fürſtl. Völcker, mithin alles Rottiren, Sturmſchlagen, und dergleichen verbieten laſſen. Jedoch wurden auch einige

Per-

Personen, so dieses Gerücht ausgesprenget, in Hafft genommen, wiewol bald wieder entfreyet, da der Hertzog durch J. OTTO BLOMEN denen Land-Leuten das Gewehr abzunehmen befohlen, so nur HARRE BANDICKSENS Kindern in Pilworm aus besonderer Gnade gelassen worden. S. WALTH. Nordfres. Chron. p. 347.

(s) Da denn SCHLAMMERSDORP, so obgedachtermassen sich mit dem Rheingrafen nicht vergleichen konnte, das Commando allein behielt.

(t) Die hernach theils auf Amack, theils in Schonen verleget.

(u) WASSENAER l. c. p. 82. Der zugleich berichtet, daß ein Capitain jährlich 250, ein Lieutenant 200, ein Fähnrich 150, und ein Chergeant 130 Rthlr. bey erwehnter Land-Milice genossen.

(x) S. die Beylage zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg Num. XXXVII. p. 251 seqq.

(y) Ja so gar seinen Zöllnern eingebunden, die Schiffe der Strahlsunder derweile Zollfrey fahren zu lassen. S. WASSENAER l. c. p. 82. und was auf Verfügen deß Cantzlers CHRISTIAN FRIES der Stadt zum besten zugefertiget. p. 73.

(z) WASSEN. l. c. p. 76.

(aa) Gründlicher, und wahrhafftiger Bericht von der in Pommern belegenen Heubt-Stadt Stralsundt, p. 166 seq.

(bb) Diß ist die Ursache, warum NICOL. WASSENAER nachstehende Inscription dem glorwürdigen Könia CHRISTIAN. IV. der sich dermahlen um Strahlsund überaus verdient gemacht, zum unverwelcklichen Ruhm niedergeschrieben:

AETERNAE POSTERITATI
In memoriam arctissimae grauissimaequae
Obsidionis Stralsundae, a numeroso

Augustissimi potentissimique
Imperatoris FERDINANDI II.
Milite, institutae: Auspiciisque
pecunia, & praesentia illustrissimi
CHRISTIANI IV.
Dan. Norveg. Vandal. Goth.
Regis victoriosissimi solutae
Baltici & septentrionalis Maris Accolae
L. M. Q. posuerunt.

Gleichwie aber der Schwedischen Hülffe es nicht minder zuzuschreiben, daß diese Stadt dermahlen von dem Friedländer nicht überwältiget; so hat dieselbe in danckbarer Erinnerung auch solches allerdings erwogen, und mittelst eines der Zeit geprägten doppelten Gedächtniß-Thalers zu erkennen gegeben, dessen erste Seite das Wapen von Stralsund, nemlich einen Fischer-Stachel in einem Lorbeer-Krantze zeiget, mit der Umschrifft: DEO OPTIM. o. MAXIM. o. IMPER. 1o. ROMANO. FOEDERI. POSTERISQV. c. Die andere Seite aber diese Lateinische Inschrifft von 14. Zeilen enthält: Memoriae vrbis Stralsundae Ao. MDCXXVIII. die XII. Maii a Milite Caesariano cinctae aliquoties oppugnatae sed Dei gratia & ope inclytorum Regum septentrionalium die XXIV. Iulii obsidione liberatae. S. P. Q. S. F. F. S. den 4ten Theil der wöchentlichen Historischen Müntz-Belustigung p. 233 seqq. wovon der hochberühmte Hr. Prof. KöHLER Urheber, und allwo zugleich eine kürtzlich verfaßte und wolgeschriebene Historie der gantzen Belägerung anzutreffen. Auch ist es Anmerckungs würdig, was CARAFA comm. de Germania sacra restaurata p. 347. also vorträget: Ciuitas Stralsund cum iam vix posset amplius subsistere acriter oppugnantibus Imperial. qui cum harpagonibus vsque ad muros deuenerant, Coepit agere de pactionibus, easque cum Duce Frietland (Pomeraniae Duce mediatore) concluſit,

clusit, postea tamen conçordia suum non habuit effectum, quoniam Ciues magno obtento subsidio, cum valida classe nauium a Rege Sueciae (qui ante paucos dies illius Ciuitatis susceperant protectionem) illam amplius seruare noluerunt. Hinc non defuit, qui id inconsiderationi, & non solitae prudentiae, & perspicacitati Ducis Fritlandt verterit, eo quod concluſis conditionibus, non debebat proficisci Gusterou (quae sedes est solita ducum Mechelnburgensium ibi proxima) ad capiendam eiusdem Ducatus possessionem, qui ei ab Imperatore ob impensas, & seruitia in bellis praestita concessus fuerat, cum praedecessores duces (quorum familia per quingentos annos dictum ducatum possederat) rebelles extitissent. Praeterea non debebat executionis concordiae onus Duci Pomeraniae committere, sed ipse illud in se suscipere, & ante discessum perficere, cum verissimum sit, quod de fortuna asseritur: fronte capillata, post haec occasio calua.

(cc) Königl. Dänisch. und Hertzogl. Schlesw. Holsteinischer Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 27. Womit auch die RITTERSHUS. TÜBING. und HÜBNERische Tabellen einstimmig.

(dd) Weil solcher in einem Schreiben von Wolgast aus den 27. Jul. gestellet, es nicht wol empfunden, daß der König sich der in Pommern belegenen Stadt Strahlsund angenommen.

(ee) S. die Beylagen zu dem so betitelten dreyjährigen Danckfahl deß Hertzogthums Pommern N. IX. p. 18 seq. und im gründlichen, wahrhafftigen Bericht von Strahlsund Lit. Y. p. 57.

(ff) Wozu ihnen dermahlen das oberwehnte von FERDINAND. II. erhaltene Elb-Privilegium Gelegenheit gab.

(gg) WASSENAER l. c. p. 83.

(hh) Die sich auf Laland versammlen, und daselbst weiteren Befehl erwarten sollten. S. WASSEN. l. c. p. 82.

(ii) Wie man dieses aus dem Schreiben, so der König damahls gen Hamburg abgesandt, wahrnehmen kann, worinnen es unter andern heißt: Ob ihr wohl bis dato E. und in viele Wege bekannte Actiones mit dem Mantel der verderblichen Neutralitet bedecken wollen, wir doch auch dessen ungeachtet, aus besonderer Königl. Milte und Gütigkeit, damit wir gemeiner unserer Stadt und dero lieben, an deme allen grossen theils unschuldigen Bürgerschafft, bis anhero beygethan gewesen, euch und den ewrigen allen Königlichen Faveur und Vorschub gethan. Gestallt wir dann gnugsam versichert, daß ob ihr kein Widriges mit Wahrheit zu praetendiren, ihr euch doch aus Trieb deß Kayserlichen Commissarii ALTRINGERS, nicht allein vermessentlich unterstanden, deß Ehrbaren unsers Kriegs-Raths und lieben getreuen MARTIN von der MEHDEN Persohn neulich in Arrest zu nehmen, und dessen, wie imgleichen SIGMUND POGWISCHEN seligen Güter, zu mercklichem praeiudiß der armen unschuldigen Waisen zu inventiren, dann ferner unsern Obrist-Lieutenant, klein JACOB genannt, mit 8 Musquetirer, bewahren zu lassen, besondern auch dergleichen Practicken, zu unsern und unserer Herrn Confœderirten besondern Despect, mehr obhanden seyn sollten. S. es weiter im Theat. Europ. Tom. I. p. 1237.

(kk) Wovon bereits droben mehrmahls Erwehnung geschehen.

(ll) WASSENAER l. c. p. 3. part. XVI.

(mm) Hingegen kamen zu Copenhagen andere Schwedische Gesandten an, worunter PETER SPARKE befindlich, um den Gefatter-Stand bey der von Frau

CHRISTINA MUNCKEN gebohrnen jüngsten Tochter, Nahmens der Königin zu verrichten, wie WASSENAER meldet l. c. p. 93.

(nn) METERAN. Niederl. Histor. Lib. 48. p. 561.

(oo) Wie denn unter andern der Kayserl. Obrist ARNHEIM den 14. August zwischen Brandshagen und Milsau auf einen Berg eine Meile von Strahlsund vortheilhafft sich postiret hatte, und solchergestallt die Ankunfft deß Königs gewärtigte.

(pp) Nemlich vom 18. Octob. 1627, so wir der richtigen Zeit-Folge gemäß, droben bereits angeführet.

(qq) Es ward dieser von BUCHWALD durch den von ALTRINGER aufgehoben, verschiedene Monathen im beschwerlichen Verhafft gehalten, und endlich itzo mit einer mündlichen Antwort zurück gefertiget. S. nur das Theat. Europ. Tom. I. p. m. 1107.

(rr) Beylage zur Königl. Dänischen Declaration, warum der Friede nicht wiederbracht Lit. R.

(ss) Wovon etliche in deß Königs Dienste traten, etliche aber Freyheit bekamen mit allem Zubehör abzuziehen, dahingegen 24 Officiers hievon den 14. August gen Copenhagen überbracht wurden.

(tt) Wie er denn in allen damahls nur 5000 Mann starck zu seyn geschätzet.

(uu) Weil sothane Galere auf den Grund zu sitzen kommen, und sich folglich nach einem braven Gefecht ergeben müssen.

(xx) WASSEN. l. c. p. 93.

(yy) Gestalt OLEAR. in der Holsteinischen Chron. p. 83. ausdrücklich berichtet, daß der Hertzog allezeit beym Bette, befürchteter Verrätherey halber, deß Nachts einen blossen Degen liegen gehabt, so zweifels frey von der Zeit zu verstehen, da S. Durchl. sich auf Nordstrand gegenwärtig befunden.

(zz) So drucket es WALTHER aus in der Nordfres. Chron. p. 348. OLEAR. aber wil l. c. p. 84. er sey zur Erden gestürtzet, habe wie ein Ochse gebrüllet, und mit Mühe wieder müssen erquicket werden.

(1) Der angegeben, als wenn auf dessen Geheiß die Glocke in Pilworm sollte zum Sturm geschlagen seyn, und zwar von seinem Sohn, wiewol man hernach befunden, daß er keinen Sohn von solcher Grösse gehabt.

(2) PET. SAXE macht nicht allein diese haubtsächlichst. Rädelsführer mit nahmhafft Lib. 2. de praecipuis Rebus gestis Frisiorum septentrionalium MSS. sondern berichtet auch, daß etliche derselben in Zeiten entwischet.

(3) Nemlich den 17. Sept. 1628.

(4) Benanntlich den 6. Novemb. gedachten Jahrs.

(5) OLEAR. Chron. Holsat. p. 83. seq.

(6) Idem l. c. p. 84.

§. 16.

So verfuhr man mit der den 21 August auf der Insel **Nordstrand** vorgenommenen Untersuchung, wie im Norder-**Dithmarschen**, und zwar zu **Weßlingburen** zwischen 2 Predigern daselbst JOACHIM RACHELIUM und JOH. NELDELIUM hefftige Verbitterungen entstunden (a), daher sich der Land-Vogt genöthiget sahe, solches denen ältesten der Pristerschafft (b), in Ermangelung deß verstorbenen Præpositi, anzudeuten, die auch deßfalls eine nachdrückliche durch PETR. LUDERIUM abgefaßte Schrifft bey-

beyden streitenden Partheyen zufertigten (c), und solchergestallt im Nahmen deß CALANDS die Lehrern und Predigern nicht geziemende ärgerliche, und zum Anstoß öffentlich gediehene Aufführung denenselben ernstlich verwiesen, mithin Friede zu stifften bemühet lebeten (d), so aber vor der Hand wenig verfangen wollte (e). In **Pommern** war CHRISTIAN. IV. mehr, und mehr beschäfftiget, sich ohnweit, oder bey **Wolgast** an der Seite, da solche mit Wäldern, und Morast versehen, zu verschantzen, welches verursachte, daß die Kayserlichen sich zu **Gripswald** versamleten (f), und den 22. August mit 6 Regimentern zu Fuß, und 22 Cornetten Reuter, auch 6 Stücken Geschütz, besagte noch nicht völlig ausgearbeitete, und mit Stücken besetzte Wercke zu überrumpeln trachteten, so in Gegenwart deß Königs, und seines zweyten Printzens einen harten und mannigfaltigen Streit veranlassete (g), endlich aber denen Kayserlichen, da man von Mittag an, bis zu 7 Uhr Abends gefochten, allerley Umstände halber, die den Königlichen nicht vortheilhafftig (h), den Sieg in die Hände spielete (i), wiewohl der Feind sich nicht getrauete die Stadt anzugreiffen, worinnen die **Dänischen** das Schloß wol besetzet hielten, welches eine bequeme Gelegenheit, daß der König die Nacht darauf mit den Printzen zu Schiffe gehen, und gen **Copenhagen** absegeln konnte, den Befehl ertheilend, die Vorstadt von **Wolgast** anzuzün-

den, (wodurch nicht minder ein guter Theil der Stadt eingeäschert), den **Rheingrafen** aber mit seinen 5 Compagnien Pferden und 3 zu Fuß hinterlassend, der am 25. August (k) das Schloß den Kayserlichen übergab (l), und dem von **Friedland** Raum machte, mit 3 Gutschen seinen Einzug zu halten (m). Hergegen fiel an eben diesem Tage (n) die **Dänische** Besatzung in **Glückstadt**, bey 1500 starck, nach Mitternacht auf das Kayserliche Lager mit guter Würckung aus, so auf einer Seite nächst an der **Elbe** stund, und im finstern gar bequem und unversehens mogte angegriffen werden, wie denn nicht allein eine ziemliche Anzahl der Feinde erleget, sondern auch gefangen worden, unter welchen der oberste Befehlshaber Herr HANNIBAL Freyherr von **Schaumburg**, General-Wachtmeister (o), imgleichen etliche Capitaine, Fähnriche, und andere Officirer mit befindlich. Hiebey hatte MARQUARD RANTZAU, der auch damahls in der Eile etliche feindliche Schantzen schleiffen, und das Lager anzünden lassen, viele Tapfferkeit und Klugheit bewiesen, folglich bald hierauf sich eines vollkommenen Sieges zu erfreuen, da sein Gegentheil die Belagerung gäntzlich aufzuheben gezwungen wurde (p). Zwar vermeinte WALLENSTEIN sich damit besonders wieder aufzurichten, daß er den König gleichwol aus **Pommern** zurück getrieben, weßfals häuffige **Courier** an Käyserl. und

andern Höfen abgingen (q), auch schickte er denen mit aller Macht nunmehro für Crempe sich begebenen immer mehr Volck, und andere zur Eroberung dienliche Sachen, worüber ein Italiänischer Hertzog von Guadagnolo, TORQUATO COMTI genannt, das Commando anvertrauet (r). Uberdem wollte es denen zu Crempe mit ihrem Ausfall nicht so wie Glückstadt gelingen (s), und in Itzehoe überfielen die Kayserlichen das Adel. Fräulein Closter mit grossem Ungestühm, dergleichen andere Oerter hier im Lande nicht weniger betraf (t); Dem ohngeachtet aber funden sich bey etlichen von diesen und andern Dingen noch hin und wieder allerhand Schwierigkeiten. Die Belagerung von Crempe ging sehr schwer von statten, Proviant und Lebensmittel waren im Lager kärglich ausgemessen, und würde es damit noch schlechter beschaffen gewesen seyn, wenn man nicht der fetten Ochsen, samt dem Getraide, so die Stadt Husum damahls im Vorrath gehabt, sich mit Erspriessen bedienet, wozu der Feind destomehr berechtiget zu seyn geglaubet, je weniger das Amt Husum, als ein Leib-Geding der Fürstl. Frau Witwe, von solchen und andern Krieges-Lasten bebürdet worden (u). Im Gegentheil fehlete es der Besatzung daran im geringsten nicht, die noch erst neulich von Glückstadt aus einen Zuschub erhalten (x), und in Pommern hatte sich CHRISTIAN. IV. nicht weiter denn

an

an BUGISLAUM rächen, und Strahlsund in Freyheit setzen wollen (y), allermassen Er auf deßl Hertzogs von Friedland Anmahnen zum Frieden, wobey Kiel oder Lauenburg, als ein Ohrt in Ansehen der Tractaten zu erwählen, vorgestellet, sich schon sattsam geneigt bezeuget (z), und auf die Stadt Kiel gewilliget (aa). Zur Heyde im Norder-Ditzmarschen war die Priesterschafft abermahl der RACHELIschen Zwistigkeiten halber den 5 Septemb. versammlet, und wurden beyde Gebrüder MAURITZ RACHEL, Pastor zu Lunden, und JOACHIM gleiches Nahmens, zu Weslingburen obgedacht, schrifftlich und wolmeinend befraget, ob sie ihre beyde hiebevor eingereichte Verantwortungs-Schreiben Lateinisch und Deutsch (bb), wodurch das gantze Ministerium gröblich an Ehren, und guten Nahmen verletzet, in allen Puncten zu verthädigen sich getraueten, oder nicht (cc). In Copenhagen verstattete CHRISTIAN. IV. den 2 Septemb. die freye Abfahrt von allerhand Eichen- und ander Zimmer-Holtz aus Norwegen, wobey in Ansehen fremder Reiche und Länder, ein gewisser Preis, wie eine jegliche Gattung sothanen Holtzes zu verzollen, bestimmet (dd). Denen gen Franckreich und Groß-Britannien abgeschickten Königl. Dänischen Gesandten CHRISTIAN TOMSEN und JÜRGEN BRAHE, wiederfuhr aller Orten grosse Ehre (ee). Dem Hamburgischen Syndico D. JOHANN GAR-

MERS, so zu Copenhagen gegenwärtig, wurden 7 unterschiedliche Puncte zugestellet (ff), woraus ersichtlich, in wie weit sich S. Königl. Majest. über die Stadt zu beschweren befugt, und berechtiget (gg). Den 11. aber ward mehr beregtem Abgeordnetem auf seinem oberwehntem Vortrag in Antwort vermeldet, wie S. Königl. Majest. von Anfang ihrer nunmehro über 32 Jahr geführten Königl. Regierung, sich nebst Erhalt- und Fortpflantzung der wahren Christl. Religion, und unpartheilichen Verwaltung der Gerechtigkeit, mit sonderbarem Eifer angelegen seyn lassen, die an vielen Orthen gar zerfallene Commercien in sichern und verbesserlichen Gange zubringen, und würde sich der Magistrat von **Hamburg** ausser allem Zweifel noch wol erinnern, welche Privilegien, und Immunitäten die Bürger, und Einwohner selbiger Stadt nicht allein in deß Königs Reichen, und Landen für andern genossen, sondern auch wie solche mittelst gnädigster Vorsprache, beweglicher Schreiben, und kostbarer Abschickungen unterstützet worden, damit besagter Stadt in **Engelland**, **Moscau**, und anderswo gehabte Gerechtsame und Freyheiten zu ihrem destomehrem gedeilichem Aufnehmen wieder mögten hergestellet werden. Derowegen dann S. Majest. es um so viel empfindlicher vermercket, daß man mit Hindansetzung alles dieses, und der so hoch gerühmten Neutralität zuwider, von **Hamburg** aus, deroselben in

ihren

ihren angehörigen Fürstenthümen und Landen befindlichen Feind, mit Zuführung allerhand Proviant, und dergleichen geheget, folglich dadurch zu noch fernerem Landverderben, und Blut-vergiessen angefrischet, hingegen aber Ihr. Königl. Majest. die Ausfuhr der eingekaufften, und anderer dahin niedergelegten Waaren behindert, ja wol gar mit schweren Zollen belästiget. Diß wäre die Ursache, warum S. Majest. sich gemüßiget gesehen, ihre Admirale und andere Befehlhaber nach dem Elb-Strohm und sonst abzusenden, mit dem gemessenen Geheiß, dem Feind alle Mittel, wodurch die Königl. unschuldige, und äusserst erschöpffte Unterthanen noch weiter könnten bedränget werden, zu verwehren, übrigens aber dem anderweitigen zuläßigen Handel und Wandel keine Beeinträchtigung zuzufügen (hh), welche Verfügung weder von der unpartheyischen Welt mögte verdacht, noch vielweniger aber als eine Verletzung deß Völcker-Rechts ausgedeutet werden. Indessen damit mehrgedachte Stadt Ihr. Königl. Majest. unverrückte Königl. Hulde zu verspühren, und klährlich einzusehen hätte, wie sie derselben in Fortsetzung ihrer rechtmäßigen Gewerb, und Nahrung keinen Einhalt zuzufügen gemeinet, so sey nicht allein obbenannten, den Elb-Strohm warnehmenden Admiralen, und Capitainen, grossentheils sich mit ihren untergebenen Schiffen wieder anhero zu begeben auferleget, sondern auch den

übri-

übrigen nochmahls ernstlich anbefohlen, sich gegen die handlende Kauff- und Schiff-Leute aller unverantwortlichen Thathandlungen zu äussern, gleichergestalt S. Majest. erbietig, der geklagten erlittenen Schaden halber, an gehörigen Orten schleunige Justitz ergehen zu lassen, und wegen der gebetenen Paß-Briefe, auf der benahmten, und anderer Bürger ferneres Ansuchen, befundener Beschaffenheit nach, sich gnädigst zu erweisen, in gäntzlicher Zuversicht, es würde vielberührter Rath, samt der gemeinen Bürgerschafft, sich weder durch betrügliche Versprechung, noch sonst verhofften schnöden Gewinn, oder in einige andere Wege, der feindlichen Armee, zur Fortstellung vorhabender Ausrottung der reinen Religion und Augspurgischen Confeßion, Ausreutung aller so theur erworbenen Freyheit, und Einführung eines unersättlichen Dominats, und durchdringenden allgemeinen Waffen-Zwangs, mit weiterer Darreichung angeregten Proviants, gleichsam das Schwerdt bieten. Bey dem andern Punct könne S. Majest. aus dem gethanen Bericht, und übergebenen schrifftlichen Begriff der Gräflich TILLYschen Cantzeley nicht ermessen, daß dieselbe und ihre Vereinigte damit verwahret und gesichert. Die Erbauung der Schantzen bey Brunsbüttel in Dithmarschen, bezeugeten das schnurgleiche Gegenspiel. Daferne aber die Römisch Kayserl. Majest. sich entschliessen sollte, we-

wegen nicht Erbauung neuer Schantzen und Festungen, an beyden Seiten deß Elb Stroms, eine verbindliche Erklärung zu thun, auch was derselben zuwider albereits vorgenommen, in vorigem Stande zu setzen, alsdann wollten auch S. Königl. Majest. mit Hindansetzung ihres wolbefugten Rechtens, zu destomehrer Befreyung der Schiffahrt, und erlaubter Gewerb sich mit gnädigster zuverläßiger Antwort vernehmen lassen. Wie hochstrafbarlich übrigens, und zum dritten gegen viel höchst-bemeldte Ihr. Königl. Majest. der in Copenhagen verwahrte Gesandte sich auf manche Weise vergangen, was für äusserst gefährliche Hinterlist in dem Reiche Dännemarck und dessen angehörigen verschiedenen Provincien, von ihm und andern seinen Mitgehülffen eine geraume Zeit her fortgestellet, wäre dem Rath so wenig verborgen, als er selbst dessen in Abrede zu seyn fähig, folglich, und da derselbe nicht in deß Raths Ober- und Botmäßigkeit, sondern auf deß Königs eigenem Hause betreten, fünden sich keine erhebliche im Rechten begründete Ursachen, wodurch der Magistrat sich seiner anzunehmen schuldig (ii). Den Frieden schließlich betreffend, stünde aus denen hiebevor zu Braunschweig gepflogenen Tractaten sattsam zu ersehen, welchermassen S. Majest. allen Fleiß angewandt, solche Handlung mit gewünschter Fruchtschaffung zu beseligen. Hingegen bewiesen die Crays-Acten ebenmäßig, daß

die dermahlen gethane billige Forderungen vom Gegentheil 'gar nicht beliebet, oder was etwa bewilliget und versprochen, hinterzogen, weßfals denn so viel 100000 Christen in gegenwärtigen leidigen Jammer und Elend, samt den herrlichen Herrschafften und Provintzien gestürtzet. Inzwischen beharreten Ihr. Majest. noch immer bey ihrer friedbegierigen Absicht, und sehen gerne, daß unverlängt durch würckliche Fortsetzung gütlicher Tractaten, die beständige Ruhe mögte wieder gebracht, und dem unverantwortlichen Blut-vergiessen ein Ende gemacht werden (kk). Auf sothane Königl. Erklährung fand der offterwehnte **Hamburgische** Syndicus nöthig, über ein und andere Puncte fernere Erläuterung unterthänigst zu suchen, und anbeneben geziemend anzuzeigen, wie ihm nicht wenig schmertzlich vorgekommen, daß der Stadt **Hamburg** gantz verweißlich nochmahl beygemessen worden, als wann sie die Gegen-Armee, mit Hindansetzung aller Königl. Gnade geheget, u. s. f. Wie die Admirale und andere Befehlshaber sich auf dem **Elb**-Strom bewiesen, stünde dahin, gleichwol habe OTTO KRAHMER für seine Persohn zu wünschen Ursache, daß die Admiralität nach der Gerechtigkeit mit ihm verfahren, sintemahl derselbe in die 10 Wochen vom Hause gewesen, ein grosses verzehret, und als ein Eigenthümer seiner ihm abgenommenen Waaren, um einen richtigen Beweiß, Verhör und Erkänntniß vergeblich an-

gehalten, mithin zu keinem weiteren Recht verstattet, ja nicht einmahl seine eigene Kleider und Schrifften, zugeschweigen, die abgenommene Clenodien wieder bekommen mögen. Hienegst setze man in keinen Zweifel, es werde der bey dem ersten Punct der Königl. Erklärung verheissene Paß von Enthaltung aller Thätlichkeit, auf dasjenige, weßfalls man sich in der Proposition beschweret, sein Absehen haben, und also dadurch die Besichtigung der Vorbeyfahrenden aufgehoben bleiben (ll). Was sonst S. Königl. Majest. Anhangs-weise gnädigst beyfügen lassen, sollte dem Magistrat treulich hinterbracht werden, in gewisser Zuversicht, es würde solcher in allen, so thun- und verantwortlich, sich gegen Ihr. Majest. unverweißlicher, unterthänigster Gebühr nach, bezeigen, dieselbe aber, in dem, so OTTO KRAHMER abgenommen, Enderung schaffen, und denen bey **Glückstadt** nicht weniger auferlegen, die aus **Ost-Frießland** geholte Butter und andere Waaren, so zu **Glückstadt** noch verwahret, auszuliefern. Bey dem andern Punct habe er, Gevollmächtigter, inständigst zu bitten, im Fall an dem Entwurf, welcher von der Gräfl. TILLYschen Cantzeley gemacht, etwas auszusetzen, ihm solches zu entdecken, oder ein anderes zu entwerffen, wie es denn nicht die Meinung, als wenn man es allein bey dem, dessen der Graf von TILLY sich erkläret, wolle bewenden lassen, sondern es habe

be

be auch der Hertzog von Friedland zu sothaner Vollziehung sich bereit erwiesen, die seinigen dazu beordert, und wann es geschlossen, die Kayserliche Bestätigung darüber zu verschaffen versprochen. Die Schantze zu Braunsbüttel könne daran nichts hindern, weil dieselbe nur zu Verhütung eines Uberfalls, keinesweges aber zu Behinderung deß Elb-Stroms angesehen. Der 3) gefänglich eingezogene R. R. sey in dem Reiche Dännemarck nicht betreten, sondern ausser demselben ergriffen, und über deß Raths zu Hamburg Bothmäßigkeit geführet, mithin hätte solcher für dessen Gericht, deß angegebenen Verbrechens halber, besprochen werden sollen, und wäre folglich nicht wol zu ermessen, wie der Rath seinen mit Pflicht angehörigen und der Erkänntniß entwandten Einwohner Hülflos zu lassen fähig oder verbunden (mm). Ein weiteres ging hiebey dißmahl nicht vor (nn), hergegen beklagte sich CHRISTIAN. IV. öffentlich den 14. Septembr. wasgestallt nicht allein am Kayserl. Hofe, sondern auch in den Quartieren hin und wieder mit grossem Schein, auch mittelst vermeintlich aufgefangener Ihro Königl. Majest. Handschreiben ausgegeben, und jedermänniglich, ja so gar Ihr. Majest. Anverwandten, und eigenen Unterthanen hinterbracht, nicht minder durch angeschlagene Edicte, und abgelegte Werbungen behaubtet werden wollen, als wann die Römisch Kayserl Majest. zu Wiederbringung

deß wehrten Friedens gantz wol geneigt, und es hingegen eintzig und allein an höchstermeldter Königl. Majest. welche zu keinen Frieden sich verstehen, noch einige Handlung deßwegen verstatten wollen, ermangele. Ob schon nun Ihr. Königl. Majest. solche und dergleichen Verläumdungen, deren sie bey ihrem Gegentheil nicht ungewohnt, aus heroischem Gemüth wenig achteten, sondern vielmehr ihres Christlichen Gewissens, Königlicher, und zu der gemeinen wohlfahrt gerichteter, GOtt und vielen Ehrliebenden wolbekannter Absicht, dagegen sich getröstesten; so sey doch leicht zu ermessen, warum sothane Gedichte von dero Widerwärtigen, hohen und niederen Standes-Personen, den ehrbaren Städten, und fürnemlich dem gemeinen Mann, eingeflösset (oo), folglich unumgänglich gewesen, zu jedermans Nachricht diese kurtze Eröffnung thun zu lassen, wie sehr nemlich S. Majest. bereits von 4 Jahren her dem Frieden nachgestrebet (pp), wie denn auch die Zeit selbst völlig offenbahren würde, an welchem Theil es gehafftet, daß die edle Ruhe bishero nicht wieder bracht, sondern gantz Teutschland, und andere benachbahrte Provintzien, mit beständiger Einquartierung, unerhörten, schrecklichen Ausgifften, Raub, Mord, Brand, Bluthvergiessen, und Verheerung zu Grunde gerichtet (qq). Den 15. Septemb. waren die Dänische Reichs-Räthe zu Helsingnör versammlet, da unter andern

das

das Schottische Regiment unter dem Obristen SPINI, und 7 Cornette deß Obrist-Lieutenants HEUNCKEN gemustert, mithin für zuträglich befunden, sich mit der inländischen Reuterey zu behelffen, und also letztere abzudancken, sodann aber dieselbe der Königl. Majest. in Schweden anzubieten (rr). Den 16. Septemb. erhielt der Königl. Dänische, auf dem Elb-Fluß kreutzende, Admiral HEINRICH WINDEN von Copenhagen aus den Befehl, sich hinfort, nebst seinen untergebenen Officierern, einer Untersuchung der auf berührten Strohm auf- und abfahrenden Schiffe zu enthalten, nichtsdestoweniger aber die Zufuhr deß Proviants und Munition in deß Feindes deren Ends habenden Quartiren, möglichen Dingen nach, abzuwehren (ss), und den 18. hinterbrachte S. Königl. Majest. dero Räthen DETLEV RANTZOW, WOLF von BUCHWALDT, und KAY von ALEFELDT, daß ob sie wol, so viel den 2. Punct deß von dem Hamburgischen Syndico gethanen Vortrags betroffen, eine Nothdurfft zu seyn ermessen, darüber zuforderst der Kayserlichen zuverläßigen Gemüths-Meinung sich zu vergewissern; dennoch aber auf gedachten Abgesandten ferner unterthänigstes Anhalten gnädigst verwilliget, sich mit Burgermeister und Rath an bequemer Mahlstette zusammen zu thun, dero Anbringen anzuhören, und darüber, welchergestalt der König angeregter seiner Entschliessung gemäß, ver-

sichert werden könte, anzuhören, mithin so dann dessen Befehl zu erwarten (tt). Der Schwedische Cantzler AXEL OXSENSTIERN, den sein König nach Strahlsund gesandt, wie die Zeitung erschollen, daß WALLENSTEIN die Stadt von neuen zu überfallen getrachtet, und der von dem Hertzoge in Pommern ersucht worden, es in die Wege zu richten, daß die Dänische Besatzung aus mehrberegter Stadt mögte hinweg geschaffet werden, langete für seine Person mit den Pommerischen und Stralsundischen Gesandten in Copenhagen an, kam auch den 20. Septemb. darauf zur Audientz, bey welcher sein Vortrag, die Stadt mittelst Schwedischer Trouppen zu versichern, in Erwegung gerieth, und viele Schwierigkeiten erweckte, doch endlich unter gewissen Bedingungen (uu) zugestanden und eingeräumet (xx). Den 21. ertheilete CHRISTIAN. IV. einen nachdrücklichen Befehl, dem ruchlosen Wandel derjenigen, so theils an den verordneten Beth-Tagen der Trunckenheit, oder andern Lastern ergeben, theils als Verächter deß heil. Abendmahls angetroffen, zu steuren (yy). Die droben gedachte Dänische Gesandten CHRISTIAN THOMSEN, und JÜRGEN BRAHE erhielten an dem Hofe deß Königs von Groß-Britannien ihre Abfertigung, und eileten nach Gravenhage, nachdem der Herr von ROSENCRANTZ, so mit in ihre Gesellschafft, derweile zurück geblieben, und hinterlassen (zz).

Von denen nunmehro ausgelauffenen Orloggs-Schiffen, so GUSTAV in Schweden CHRISTIAN. IV. zur Hülffe verheissen, strandete eines, und letzterer war zu frieden, daß solche dismahl gar nicht kommen mögten, alldieweil die beste Jahrs-Zeit bey nahe verstrichen, und er derselben nicht so sehr benöthiget (1). Die Stadt Strahlsund machte mit dem Könige in Schweden ohne längern Anstand einen Vergleich, Krafft dessen die hiebevor (2) zwischen den Königl. abgesandten Secretarium PHILIPP SATLER, und Burgermeister, Rath, und Gemeine gestifftete Vereinigung, in allen Puncten bestätiget, die Dännemarckische Besatzung in Freundschafft cassiret, und folglich der Stadt alle Gelegenheit abgeschnitten, derselben etwas anzuhaben (3), allermassen König GUSTAV kein Feind deß Reichs, und dermahlen in den Händeln deß Krieges mit eingeflochten worden (4). Im angehenden October wurden die Kayserliche Soldaten wieder in Eiderstädt einquartiret (5), da denn wöchentlich von jedem Pflug 7. 8. bis 9 Rthlr. Schatzung gefordert, in der Ordinantz aber bey Leibes-Strafe verboten, die Prediger zu beleidigen, wiewol der Feind auf dem Lande und in den Flecken andere Eingesessene um desto mehr betrübet, und in manche Angst gesetzet (6). Den 10. fielen auf WALLENSTEINS Befehl einige auf der Cremper äusserste Schantze mit ziemlicher Hitze, musten aber unverrichteter Sache

wieder abziehen (7), und ihrem Gegentheil den behaupteten Posten auch dißmahl überlassen (8). Die bey CHRISTIAN. IV. von Lübeck und Rostock aus angekommene Gesandten, D. WINCKLER, und D. CLINGH (9) gaben sich viele Mühe, die begräntzte Schiffahrt frey zu erhalten, als womit letzterer Stadt, so ihrem Anbringen nach, von den Kayserlichen hinters Licht geführet, sonderlich, in Absicht auf Pommern und Mecklenburg, gedienet, welches S. Maj. behertzigten, und endlich, wiewol unter gewissen Bedingungen (10), zugestunden, gleichergestalt sie sich deß von beyden Gevollmächtigten so hoch angepriesenen Friedens halber, nicht minder gewierig und bereit erwiesen (11). In Tundern lagen etliche von den Kayserlichen ausgerüstete Schiffe, so nach der Nord See bestimmet, dergleichen man auch sonst hin und wieder gröſſer oder kleiner antraf (12), womit aber wenig ausgerichtet (13). CHRISTIAN. IV. besichtigte die auf Seeland vorhandene feste Plätze, samt den übrigen zur Verthädigung deß Reichs gemachten Veranstalltungen, und war gewilliget eben dieses auf Fühnen / Laland, Falster ü. s. f. zu bewerckstelligen (14). Den 21. Octob. ließ er mittelst seiner Abgesandten dem Magistrat zu Hamburg hinterbringen, wie der Stadt nicht unbekannt seyn könne, was Ihr. Königl. Maj. wegen der vor Augen schwebenden Gefahr, zum öfftern gnädigst angebracht, und was Fürsten,

Stände,

Stände, und Reichs-Städte sich bey diesen Krieg zu vermuthen (15). Nicht weniger habe **Hamburg** nebst andern Ansee-Städten gesehen, wie man mit den Städten deß Reichs verfahren (16), S. Majest. einfolglich die Hoffnung geschöpffet, es würden Burgermeister und Rath, samt ihren Mit-Vereinigten, einmahl zu andern Gedancken kommen, und nicht allein ihre eigene, sondern auch die allgemeine Noht und Gefahr zu Hertzen nehmen, gestallt eine aufrichtige Zusammensetzung das beste Mittel, wodurch das gemeine Wesen wieder aufzuhelffen, und also sehr zu bewundern, daß **Hamburg** bisher zu den Sachen gantz still gesessen, ja gar den Feinden deß Königes mit beharrlicher Zufuhr allerley nothdürfftigen Vorschub gethan (17), ohne welchem denen Kayserlichen unmöglich die Belagerung von **Crempe** und **Glückstadt** länger fortzusetzen, und weßfalls der Magistrat sich vorzusehen, auch nebst andern Städten, insonderheit mit **Lübeck** und **Bremen** sich zu vergleichen, mithin die Zufuhren dermahleins einhellig abzuschaffen sich verpflichtet achten mögte (18). Der **Französische** Graf MONGOMMERY, so in deß Königs von **Dännemarck** Diensten als Obrist-Lieutenant stund, ging nach **Franckreich**, um allda noch 6000 Mann anzuwerben (19), und in den vereinigten Niederlanden sollten ebenmäßig noch verschiedene Trouppen angenommen werden (20). Die **Lübecker** verstärckten gleichfals

ihre Mannschafft, und liessen ihre Stadt noch besser befestigen (21). Der regierende Hertzog FRIEDERICH verordnete den 28. Octobr. eine neue Zoll-Rulle im Nordstrand (22). Den 30. ging der Schwedische Cantzler AXEL OXENSTIERN von Copenhagen gen Elbingen, nachdem er von dem König so wol, als durch den Reichs-Rath treflich beschencket, und die Gesandten der Stadt Strahlsund (23) sich nicht minder beurlaubet (24). Auf der Insel Nordstrand geschahe die Veranstaltung den 1. Novembr. daß bey der Lither-Fehr ausserhalb dem Teiche um das Fehr-Haus eine grosse viereckte Schantze aufgeführet wurde (25). WALLENSTEIN begehrete von der Stadt Lübeck, daß sie dem GABRIEL de ROJA, dessen droben mehrmahls gedacht, und der sich lange allda aufgehalten, ihre Schiffe folgen lassen, oder auf dessen Verfügen dergleichen zu bauen vergönnen, und die dazu erforderliche Materialien vor Geld hergeben mögten, so aber, der Magistrat mittelst eines abgefertigten Syndici und Rathmannes bestens von sich abzulehnen suchete (26). Die Festung Glückstadt, so durch frisch aus Groß-Britannien und Holland angekommenen Trouppen verstärcket (27), und zum Entsatz der noch immer belagerten Stadt Crempe dienen sollte, war Ursache, warum WALLENSTEIN selbst mit noch mehrem Volck im Lager ankam, den Orth gantz und gar umringete (28),

und alles zu einen vollkommenen Sturm veranstalltete, den jedoch die belägerten nicht abwarteten (29), die vielmehr durch ihren Commendanten JÜRGEN von ALEFELDT einen förmlichen Vergleich trafen, krafft dessen demselben zugestanden 1) mit der ihm untergebenen Besatzung, Roß, Wagen, Bagage, und allem Zubehör, mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr, brennenden Lunten, klingendem Spiel den $\frac{4}{14}$. Novemb. von Crempe nach Glückstadt, und von dannen ungesäumt gen Dännemarck abzuziehen, wozu 2) gewisse Paß-Zettel (30), 3) Wagen und Schiffe, um Gewehr, Zeug, und dergleichen den Compagnien angehöriges, bis nach Glückstadt fortzubringen, ihnen zu ertheilen (31). Dahingegen 4) alle Stücke, Gewehr und Munition (32) in der Vestung unverrückt verbleiben, und denenjenigen überliefert werden müssen, so der Hertzog von Friedland dazu verordnet, gleichermassen auch die Brunnen, und Cisternen nicht zu verunreinigen. Ferner ward 5) denen, so Wunden oder Kranckheit halber nicht alsobald auszuziehen vermögend, erlaubet, bey freyem Unterhalt bis zur Genesung in Crempe zu beharren, imgleichen wollte man 6) die abziehende Officierer und Soldaten zu dienen keinesweges zwingen, als welchen vielmehr zur Versicherung ihrer Bagage ein Kayserl. Convoy mitzugeben. 7) Geschahe die Verheissung, die Bürger, Inwohner und Bauren, die in der

Vestung verhanden, bey den Jhrigen zu schützen, und dieselbe 8) bey öffentlicher Ausübung der Augspurgischen Confeßion, und allen ihren Privilegien, gleich andere im Hertzogthum Holstein zu erhalten, wie nicht minder 9) alle nach Crempe geflüchtete Güter unberaubet zu lassen, und denenjenigen, so solche angehörig, wieder abzufolgen, welches alles 10) ohne Argelist und Gefährde zu vollstrecken, da immittelst bis zur Vollziehung dessen 2 Dännemarckische Haubtleute dem Hertzogen von Friedland als Geissel zuzustellen (33).

Anmerckungen.

(a) Hieran war wol ursprünglich das meum et tuum schuld, hernach aber da beyde Geistlichen ihren in Harnisch gebrachten Gemüths-Bewegungen auf der Cantzel Raum gaben, kam es immer zur grösseren Verweiterung, wodurch die Gemeine nicht wenig geärgert.

(b) Oder vielmehr deß Consistorii, so damahls GEORGIUS CULEMANN und JOHANNES PAULI gewesen.

(c) Nachdem beyden Predigern zugleich angemuhtet, selbige, deß richtigen Empfangs halber, mit ihrer Nahmens-Unterschrifft zu bestärcken, so sie auch den 22. August. bewerckstelliget.

(d) Wie dieses aus dem Schreiben selbst mit mehrem zu Tage lieget, so NEOCOR. seinen geschriebenen Dithmarsischen Geschichten einverleibet.

(e) Denn RACHELIUS beantwortete die oberwehnte Schrifft überaus hart, vermeinte, daß es ein Caland gewesen, wo etwa 5 oder 6 Pastores mit Ausschliessung

sung der andern zusammen gelauffen, die eine unchristliche, unbrüderliche Vermahnung gethan, allerhand schimpfliche Spott-Reden mit einfliessen lassen, und ihre Erinnerungen mit gräulichen Dräuungen beschlossen. Welche Antwort so wol, als was JOACHIM, und SAMVEL RACHEL dieserwegen an JOH. PAVLI geschrieben, NEOCOR. l. c. gleichfals ertheilet.

(f) Nachdem sie Rügen mit 2 Regimentern besetzet, verlassen.

(g) Gestalt die Kayserlichen das erstemahl mit vielem Verlust zurück getrieben, im 2. Anlauff durchdrungen, gleichwol aber, da 7 Cornette Dänische Reuter, so der Rhein-Graf führete, aufs neue einen Angriff thaten, wieder den kürtzern zogen.

(h) Denn man hatte denen Soldaten Kugeln gegeben, die zu groß waren, und in die Musqueten nicht konnten hinein gebracht werden, indem sie nun dieselbe in Stücken zerschnitten, ging viel Zeit weg, überdem zündete ein Stücken-Schuß 2 Faß Pulver in der Schotten und Frantzosen Quartier an, daher es auch an Pulver gebrach, einfolglich nicht zuverwundern, daß die Dänische Fuß-Völcker zerstreuet, und die Kayserliche den Sieg erstritten, doch war es noch ein Glück, daß die Königl. Reuter sich 2 mahl durch die Kayserl. schlugen, und dieselbe so lange aufhielten, bis das Fuß-Volck in die Stadt kommen konnte, und sie so dann gleichergestallt daselbst sicher zu seyn vermogten.

(i) Da denn von den Königlichen 500 zu Fuß, und 100 Reuter geblieben, ein Cornett und 2 Fahnen, welche der Bauren von Schonen gewesen, verlohren und 3 Rittmeister gefangen; Abseiten der Kayserlichen aber nochmahl so viel eingebüsset. Wiewohl WASSENAER die Anzahl der in diesem Treffen verringerten Dänischen Mannschafft auf 1200 geschätzet, l. c. p. 94.

(k) Bey METERAN. iſt es ein Druckfehler, wenn der 15. Auguſt geſetzet worden, dem ohngeachtet ſtehet es eben ſo im Theat. Europ. Tom. I. p. 1237.

(l) Dux Friedlandus, ſind CLüVER. Worte Epitom. Hiſtor. p. 756, XXII. Auguſti toto exercitu obruit ad Wolgaſtum regios, occidit quadringentos, Scanos praeſertim pedites, viriliter dimicantes, ſtipendiariis plerisque fugam magis quam praelium reſpectantibus. Quae cauſa fuit exautorandi Rheingravium, quod ejus inutilem operam regia majeſtas comperiſſet.

(m) METERAN. Niederländ. Hiſtor. p. 563. vereinbamit WASSEN. l. c. p. 94.

(n) Der einzige CLüVER. iſt es, ſo den 18. Auguſt geſetzet, worinnen ihm METERAN. OLEAR. und viele andere widerſprechen.

(o) DANCKWERTH macht ihn zu einem General-Major, worinnen andere Scribenten von demſelben abgehen. Gewiß iſt es, daß er gegen dem Obriſten CONRAD NELL ausgewechſelt worden.

(p) BRACHEL. Hiſtor. ſui temporis Lib. 3. p. 133.

(q) WASSENAER l. c. p. 94.

(r) METERAN. l. c. p. 563.

(s) M. Roſche Hiſtoire de Dannemarc Tom. V. p. 364.

(t) CLüVER. l. c. p. 757: Itzehoae cum horribili ſtrepitu & clamore nocturno, porta Coenobii, a Caeſarianis occupati, reuellitur, boues praedatitii circumactis a ſpectro ceruicibus, ſtrangulantur, defixis etiam alte in terram Cornibus, reliquisque armentis paſſim diſſipatis.

(u) DANCKWERTH. Landes-Beſchreibung, p. 140.

(x) WASSEN. l. c. p. 100.

(y) METERAN. l. c. p. 563.

(z) S. dieſes im Theat. Europ. Tom. I. p. m. 1244.

(aa) Hierum soll der regierende Hertzog FRIEDERICH zu Holstein-Gottorp, nach WASSEN. Bericht part. 16. p. 5. im Monath Septemb. durch einen Expressen den König haben inständigst ersuchen lassen, und kann es seyn, daß WALLENSTEIN im August darum geschrieben, deß Königs Antwort aber, oder dessen Erklährung allererst im September eingelauffen.

(bb) S. droben die Anmerckung (e) in diesem §.

(cc) Worauf beyde Gebrüder, und zwar MAVRITIVS in einem Lateinischen, IOACHIM aber in einem Teutschen Schreiben sich den 8. Sept. dahin erklährten, daß sie mit ihrer sobenahmten retorsion nicht auf die Herren Seniores, vielweniger aber auf das gantze Ministerium, sondern lediglich auf die Delatores, so mit ihren falschen Bericht zu dem ersten Schreiben Gelegenheit gegeben, abgezielet, welchemnegst den 18. Sept. in dem abermahls versammleten Caland zur Heyde dieses so wol, als was zwischen IOACHIM RACHEL und IOH. NELDEL. vorgegangen, gütlich verglichen und beygeleget. S. NEOCOR. l. c.

(dd) Daß solches denen Holländern zum besten geschehen, haben wir schon droben angeführet, inzwischen kann man eine Uebersetzung von dem gantzen Befehl antreffen bey WASSEN. l. c. p. 104. seq.

(ee) WASSEN. l. c. p. 55. & part. 16. p. 2.

(ff) Diese bestunden eigentlich darinn: 1) habe der Magistrat kurtzverrückter Zeit, durch Hamburgische Schiffe und darauf verordnete Officirer und Soldaten, den Königl. Majorn WILDENSTEIN, auf dem Elb-Strohm angesprenget, denselben zusamt den in kleinen Schiffen bey sich gehabten Soldaten gefangen genommen, entwaffnet, und endlich nach vielen Bedrohungen wieder erlediget, das Gewehr aber grösstentheils bis anhero behalten. 2) Wären bald hernach 5

Schiffe

Schiffe für Glückstadt geleget, die Aus- und Zufuhr zu verhindern, welche sich auch so gar unterstanden die Königl. Schiffe zu Annehmung ihrer Pässe zu nöthigen. 3) Sey der zum Behuf der Glückstädischen Besatzung eingekauffte, auch wol Ihr. Königl. Maj. dahin geschaffte Vorrath, und Unterhalt aus Hamburg nach Glückstadt zu bringen, theils gewaltig verwehret, theils so lange aufgehalten, bis solcher Proviant gantz verdorben, wobey noch überdem die übrig ausgelassene Waaren mit schweren Zollen beleget, und die reparation Ihr. Königl. Majest. dahin geführter Waffen verboten. 4) Hätte man deß Königs Diener, Officirer und Unterthanen arrestiren, auch wol gar durch Soldaten verwahren, und bewachen lassen. 5) Werde der Feind durch der Hamburger Aus- und Zufuhr, auch ansehnliche contribution in dero einhabenden Quartieren unterstützet, geheget und gesteifet. 6) Sey der Königl. Major SEHESTEDE von den Hamburgischen Soldaten jämmerlich im Schlaf erschossen, und hernacher beraubet. 7) Wolle den Königl. Bedienten, und Unterthanen auf ihr Anhalten wider diejenigen, so ihnen das ihrige genommen, keine justitz ertheilet, noch solche Waaren angehalten, und ihnen wie Recht, wieder ausgefolget werden. Gegen welche præliminar Beschwerungs-Puncten der Abgeordnete von der Stadt Hamburg, obschon er sich deren nicht vermuhtet, mithin darauf nicht bevollmächtiget, auch derselben guten Theils unwissend, mit Vorbehalt deß Raths ferner nöthiger Ausführung, sich in soweit heraus ließ, wie ihm nemlich 1) wol bekannt, daß gemeldter Magistrat mit Außrüstung der Schiffe, sich gantz gerne hätte verschonet sehen mögen, weil dazu keine geringe Kosten erforderlich, es sey aber solcher von der wegen vielfältiger zu Lande, und sonst auf der Elbe beschehenen Abnahme gantz schwierigen Bürgerschafft, zu Freyhaltung der Commercien und

Schif-

Schiffahrt, gleichsam dazu genöthiget worden, jedoch habe man den Schiffern solche Instructiones zugestellet, die vor der gantzen Welt ohne Scheu zu rechtfertigen, und fals solche aus den Augen gesetzet, oder überschritten, würde der Rath nicht ermangeln, denen vorgebrachten Klagen mittelst schleuniger unpartheyischer Rechtsprechung abzuhelffen, wie denn insonderheit die Sache, den Majorn WILDENSTEIN anreichend, und dergleichen beweißliche Ausschweifungen nicht könnten gut geheissen werden. 2) Wäre erweißlich, wasgestallt deß Raths Schiffe nicht allemahl an einer Städte, sondern nach befundener Nothdurfft, bald hie, bald an einem andern Ohrt gelegen, auch auf, und abgesegelt, immassen etliche Schiffe zwar beym Krutsand, nicht aber vor der Glückstadt gesetzet, und nicht im geringsten die Aus- oder Zufuhr behindert. Ubrigens würde der Magistrat über alles Herkommen, Befugniß und Recht niemand beschweren lassen, und ungerne vernehmen, daß jemand zu Annehmung ungewöhnlicher Pässe zur Ungebühr sollte genöthiget seyn. Vom 3ten Puncte sey den Abgeordneten zwar in specie nichts, wol aber dieses wissend, daß die Kayserliche zum öfftern mit gantz verweißlicher Vorrückung der Reichs-Satzungen sich höchst beklaget, wie Glückstadt aus Hamburg proviantiret, armiret, und erhalten worden, dahingegen gläublich, wann etwa eigennützige Leute ihre an sich verderbliche Waaren andern angeschlagen, daß sie hernach die Schuld dem Rath mit Unfug beymessen wollen, der sich der Zölle halber verhoffentlich bisher also bezeuget, daß sich niemand darüber zu beschweren. Wie es aber mit den Waffen eigentlich beschaffen, müsse man mit dem deßwegen ergangenem Schreiben belegen, insonderheit da man auf den Königl. Brief deß Raths Antwort nicht erwartet, sondern ohne einige Noth, vielleicht der Stadt weitere Ungelegenheit zu befördern, damit verfahren.

4) Finde man sich ebenmäßig gemüßiget, deß ad instantiam der Kayserl. Bedienten verhängten arrests halber, eines Raths zu Hamburg deßfalls ausgelassene Schreiben und deren Inhalt anhero zu erholen, fürnemlich, da männiglichen kundbar, was für guter Wille den Königl. Unterthanen, und Bedienten jederzeit in Hamburg bewiesen, indem die mit ihrer nicht geringen Ungelegenheit zu etliche Tausenden dahin geflüchtete Leute, der daher entstandenen grossen Theurung, und eingeschlichener schädlichen Seuchen ohngeachtet, mitleidentlich aufgenommen, womit der Magistrat ferner fortzufahren, so viel nur immer thunlich, geneigt, der auch bereits den Punct deß Arrests durch eine eigene kostbare Gesandschafft an die Kayserl. Majest. gelangen lassen. 5) Sey es gewiß, daß in Ansehen der Zu- und Ausfuhr ex publico nichts geschehen, die Kayserlichen aber hätten mehr Mehl, Korn, und Getrayde in Hamburg gebracht, als sie daraus an Proviant von privat-Personen wieder erhandelt, gestallt denn auch eben diese der Stadt angeboten, dergleichen, so viel man bedürfig, aus Magdeburg, Halberstadt, Böhmen, und andern Orthen, zu liefern, und wenn schon die Ausfuhr in totum sollte verboten werden, würde solches nicht allein für eine besondere Feindseligkeit können geachtet, sondern denen Hamburgern ebenmäßig die Elbe obenwärts geschlossen, der Handel im Reich gesperret, und sie in äusserste Ungelegenheit gestürtzet werden. Von einiger Contribution wisse man sich nichts zu erinnern, ohne was den Hausleuten wider ihren Willen etwa abgepresset, womit der Magistrat nichts zu schaffen, der dieses so wenig wünsche und sehe, als er willig und bereit 6) dasjenige, so mit dem Major SEESTEDTEN vorgefallen, zu untersuchen, wie man schon die Sache wegen deß TILLischen erschossenen Brugkenmeisters ad punctum justitiae verwiesen. 7) Weil der letzte Satz general,

und

und die Umstände mannigfaltig; so könne er Abgeordneter davon nichts weiter berichten, als daß der General von Friedland selbst an den Rath zu Hamburg geschrieben, keine geraubte Güter aufzunehmen, noch zu verkauffen, so auch letzterer von allen Cantzeln öffentlich verbieten lassen, und mit sonderbahrem Eifer nach aller Möglichkeit verwehret. Indessen erfordere die Noth, mit wenigen noch anzudeuten, wie unverantwortlich die Königl. Schiffs-Capitaine wider Ihr. Königl. Majest. gnädigste Absicht zum öfftern gehandelt, da sie die Hamburgischen Schiffe von ihren Orthen, allwo sie gelegen, abgetrieben, und an andere zu legen genöthiget, ferner auf die Vorbeyfahrende, unter dem Vorwand, als wann sie nicht zeitig genug gestrichen, geschossen, Geld davor von ihnen abgefordert, bey der Besichtigung alles herum geworffen, vernichtet, was ihnen gedienet heraus genommen, auf die Hamburgische Schiffe Feuer gegeben, und ohne einige die geringste Ursache einen Schiffmann jämmerlich erschossen, unter dem Vorgeben, es wäre vorhin einer ohne streichen vorbey gesegelt, derhalben sie sich an den folgenden rächen müssen, u. s. f. S. die Beylage zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg num. XXXVI. p. 246 seqq.

(gg) S. die Beylage zur der so betitelten rechtmäßigen defension der Stadt Hamburg, Lit. N. 3. p. 129 seq.

(hh) Jedoch würde dabey allem Privat-Gesuch und Eigennutz so wenig nachgesehen, daß auch das allergeringste solcher betroffenen Schiffe, und Waaren von den Officiren nicht könnte untergeschlagen werden, gestallt auf erhobene Klage und blosse Anzeigung der angegebenen Eigenthümer, die dazu insonderheit gewidmete, und derweile aller Pflicht entbundene Präsidenten und Beysitzer der Admiralitæt prævia causæ cognitione, die rechtliche Gebühr erkennen und ver-

hängen müsten. Wobey auch überdem der sich etwa beschwerenden Parthey verstättet bliebe, Ihr. Königl. Majest. und die sämtliche Herren Reichs-Räthe anzugehen, und wären die Richter erster Instantz schuldig, im Fall die sententia a quibus reformirt, solche vorhin von ihnen in commissum vertheilte Schiffe und Güter, ohne einig Aufhaltungs-Mittel, mit Darlegung aller verursachten Unkosten zu ersetzen.

(ii) Gleichwol aber hätten Ihr. Königl. Majest. allbereits die Verfügung gemacht, daß der Gefangene mit seiner Verthädigung nothdürfftig gehöret werden, und in Erörterung der Sachen sich der gethanen Vorbitte zu erfreuen haben sollte.

(kk) S. die Beylage zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg Num. XXXVII. p. 251 seqq.

(ll) Denn sonst eine so gantz general-Erklährung keine Gewißheit, wegen aller und jeder geklagten Beschwerden, bey sich tragen dürffte, vielmehr würde die vorige Beschwerde nur mit neuen Klagen gehäufet, das kriegende Widerpart aber von seinem gleichmäßigen Vorhaben nicht abgehalten, folglich die gäntzliche Befreyung deß Elb-Stroms (woran dem König und dessen Leuten so wol, als andern zum höchsten gelegen) nicht erzwecket werden.

(mm) Siehe die Beylage zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg N. XXXVIII. p. 258 seqq.

(nn) Denn was sonst noch mit dieser Abschickung, und deren Umständen einen Zusammenhang hat, wird drunten der Zeit-Folge gemäß, bald vorkommen.

(oo) Nemlich die unerhörte Rottir- und Sammlung deß vielen Kriegs-Volcks, damit gantz Deutschland überschwemmet, und viele unschuldige mit diesen Krieg weniger als nichts gemein habende Stände und Unterthanen jämmerlich bedränget, zu beschönigen. (pp)

(pp) Welches ausführlich in kurtzer Erholung der Geschichte, was es eigentlich mit dem Friedens-Werck von Jahren zu Jahren, ja von Monathen zu Monathen für eine Bewandniß gehabt, bewiesen, und hier unnöthig wieder zu erzählen, da solches gehörigen Orts allbereits angezogen.

(qq) LUNDORP. Tom. III. p. m. 1024 seqq. welche Schrifft nach der Original-Ausgabe eigentlich den Titul führet: Der Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, &c. Declaration, nebenst angehengten Vrkunden, vnd Beylagen ergangener Königlichen, Chur- und Fürstlicher Schreiben, daraus jedermenniglich zu erkennen gegeben wird, bey wehme der Mangel bestanden, warumb bishero im heiligen Römischen Reich vnd benachbarten Provintzien vnd Landen der edle Friede nicht wiederbracht vnd restabilirt worden. Aus gnädigstem Befehl höchstermeldter Königl. Maj. in offenem Druck publiciret. Gedruckt zu Copenhagen bey HEINRICH WALDKIRCH, im Jahr 1628. 4. Allwo auch c. a. eine Lateinische Uberssetzung ausgefertiget, dahingegen WASSENAER im Vervolgh des Historisch. Verhael von het Jaer 1629. p. 63. seqq. eine Holländische davon mitgetheilet.

(rr) WASSEN. part. 16. p. 2.

(ss) S. die Beyl. zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg num. XXXIX. p. 263 seq.

(tt) S. die Beylage l. c. num. XL. p. 265.

(uu) Nemlich daß der König von Schweden keinen Anspruch an die Stadt machen, der König von Dännemarck hergegen dieselbe allein beschirmen, und die Schwedische Besatzung denen Bürgern nicht zur Last gereichen sollte, u. s. f.

(xx) WASSENAER l. c. p. 3.

(yy) Idem part. 15. p. 106 seq. allwo der gantze Befehl in Holländischer Sprache eingerücket.

(zz) WASSENAER part. 16. p. 2.

(1) Idem p. 3. l. c.

(2) Nemlich den 23. Jun. 1628.

(3) Doch soll sich deßfalls der General von Friedland haben verlanten lassen, er sehe lieber den König von Dännemarck, als einen offenen Feind, und Reichs-Fürsten darinnen, deñ einen simulirten Freund, u. s. f.

(4) Theat. Europ. Tom. I. p. 1251.

(5) Jedoch blieben die Schantzen zu Vollerwick und Westerhever wolbesetzet.

(6) WALTH. Nordfres. Chron. p. 348 seq.

(7) Nachdem sie 2 Stück Geschütz, so daselbst vorgefunden, und worunter das eine zuvor vernagelt, ins Wasser geworffen.

(8) Theat. Europ. Tom. I. p. m. 1239.

(9) Die den 8. Octob. in Copenhagen angelanget.

(10) Nemlich daß die gedachte Ansee-Städte jederzeit den bestimmten Zoll erlegen, dem Feind mit keiner Zufuhr, die dem König nachtheilig, beyspringen sollten u. s. f.

(11) WASSENAER part. XVI. p. 4. verglichen mit p. 7.

(12) Zum exempel in Alburg, die auf Norwegen einen Anschlag hatten. In Wismar lagen Chaloupen 50 Fuß lang, ein neu Schiff mit 20 Stücken u. s. f.

(13) WASSENAER l. c. p. 2.

(14) Idem l. c. p. 4.

(15) Nemlich die Verfolgung der wahren Religion, Vertilgung deß allein seligmachenden Glaubens, Unterdrückung deß hellen in Ihro Majest. Erbländern angezündeten Evangelii, Einführnng eines unleidlichen Dominats, und Verkehrung deß gantzen Staats im Röm. Reich Teutscher Nation, und Erfolgung alles Uheils und Jammers.

(16)

(16) Wovon Strahlsund zum Beyspiel dienen könne, allermassen denen Erbahren Städten keine Unschuld, ob sie mit dem Krieg zu thun oder nicht, zu statten komme, wenn man nur solche mit List oder Gewalt anzutasten vermögend.

(17) Wie denn auch die gesammte Ansee-Städte bey jüngster ihrer abgelegten Proposition zu Prag, der Römisch Kayserl. Majest. zu den erlangten Siegen, eine ausführliche Glückwünschung abgestattet, und zuvor wegen deß Krieges zur See sich schwierig bezeiget, gleichwol aber zu einem andern sich erbötig gemacht.

(18) LUNDORP. Tom. III. Cap. CXLVIII. p. 1024 seq.

(19) Wozu Franckreich, in Ansehen der verheissenen Subsidien, das Geld herschiessen sollte.

(20) WASSEN. l. c. p. 3. & 4.

(21) Wozu WALLENSTEIN Anlaß gegeben, der die Trave saint der Gelegenheit der Stadt ohnlängst persöhnlich besichtiget. S. nur WASSEN. l. c. p. 7.

(22) Wovon WALTHER in der Nordfres. Chron. mehr Nachricht ertheilet p. 264.

(23) Bey diesem geschahe der Antrag, daß man S. Königl. Majest. in Dännemarck die Unkosten ersetzen mögte, so dieselbe der Stadt halber angewandt, wogegen aber diese die wahre Unmöglichkeit vorschützeten.

(24) WASSEN. l. c. p. 3.

(25) Woran in die 13 Wochen gearbeitet, und die mit 4 starcken Boll- und Aussen-Wercken versehen, auch hernach mit Fürstlichen Völckern, unter dem Capitain LUDWIG SCHMITBERG besetzet. S. WALTHERS Nordfres. Chron. p. 349.

(26) Denn ob schon dem Hertzogen von Friedland nicht abgeschlagen, das zu den Schiffen benöthigte Holtz

und dergleichen in Lübeck anzukauffen, so ward dennoch die Ankauffung gantzer Schiffe, oder dieselbe allda bauen zu lassen verwegert. S. METERAN. Niederl. Histor. Lib. 48. p. 573.

(27) So der General MORGAN und der Obrist ROUSSEL dahin überbracht. S. WASSEN. l.c.p.30. u. f. m.

(28) Welches hauptsächlich deßwegen geschehen, damit die Belägerten nicht wissen mögten, ob sie sich auf einen Entsatz zu verlassen, oder wann derselbe eigentlich ankommen würde.

(29) NEOCOR. misset daher in seinen geschriebenen Dithmarsischen Geschichten dem Commendanten JüRGEN von ALEFELDT ein grosses Versehen bey, daß er ohne hochdringende Noth die Vestung nicht länger und bis aufs alleräusserste erhalten, weil 2 Tage nach der Ubergabe ein sehr hohes Wasser herein gebrochen, wodurch alle Kayserliche ohnfehlbar ertruncken wären. CLüVER hergegen schreibet Epitom. Histor. p. 755: Crempae duo praeerant, GEORGIUS ALELEFELDIUS Holsatus, & FRANCISCUS TRETANUS Gallus. Sed cum Gallorum superaret multitudo, neque in eam imperium ALEFELDIO esset, absumtum est Luxuriante extranei militis petulantia semestri spatio, quod in biennium suffeciisset.

(30) So jedoch von Glückstadt alsobald sollten wieder zurück geschicket werden.

(31) Damit, wann sie etwa in Jütland oder andern von den Kayserlichen besetzten Orthen durch Ungestühm auf ihrer Reise ans Land geworffen würden, ihnen nichts feindliches begegnen mögte.

(32) WASSENAER lässet uns part. 17. p. 11. lesen, daß WALLENSTEIN in Crempe nach geschehener Ubergabe 60 Stücken, 446 Centner Pulver, 600 Pfund Lunten, und also einen nicht kleinen Theil von Ammunition vorgefunden.

(33) METERAN. Niederl. Histor. p. m. 561. §. 17.

§. 17.

Einen solchen Ausgang gewann es mit dem belagerten Crempe, und wie zur obbestimten Zeit die Dänische Besatzung auf vorbeschriebene Art und Weise auszog; so rückte hinwieder WALLENSTEIN mit seinem Volck hinein (a), der jedoch mit der Leib-Compagnie sich in Persohn nach **Lübeck** bald darauf verfügete, nachdem er die Festung mit einer zulänglichen Guarnison versehen (b), das mit grosser Gewalt eingestürtzte Wasser aber, alle Schantzen, und was sonst draussen den Orth zu bezwingen, verfertiget, theils weggespület, theils sonst zu Grunde gerichtet (c). Den 15. Novemb. ward das Colloredische Regiment zu **Meldorp** verleget (d). Der Dänische Secretar. D GüNTER kam von **Amsterdam** und der Orthen mit guter Verrichtung zurück und anhero (e). In **Dithmarschen** musten die im Süder-Theil wohnende Unterthanen S. Kayserl. Majest. den Eyd der Treue öffentlich am 19. Novemb. leisten, wozu einer von den Eingesessenen deß Landes HENRICH BRUN sich sehr brauchbahr bezeigete (f), nachdem dabey die Verheissung ertheilet, daß solches Land wieder unter **Bremen** künfftig sollte geleget werden (g). Der den 22. 23. und 24. Novemb. entstandene Sturm beschädigte die ohnweit **Rostock**, **Wismar**, und da herum creutzende Königl. Schiffe nicht wenig, und nöthigte folglich dieselbe sich zurück zu ziehen, wodurch die Kayserl. unvermu-

thet einen Vortheil zu gewinnen trachteten (h), so aber nicht gelingen wollte (i). In Reiderland versammleten sich 1000 Mann zu Fuß, und 500 zu Roß, so in den vereinigten Niederlanden abgedancket, zum Dienst deß Königes von Dännemarck, die auch das Haus Petkum, an der Ems gelegen, einnahmen, allein unversehens von den Kayserlichen überfallen, zertrennet und geschlagen wurden (k). CHRISTIAN. IV. erkieſete nunmehro gewisse Gesandten die bey der Friedens-Zusammenkunfft erscheinen sollten, und weil solchergestalt die Hoffnung zur Ruhe sich immer mehr näherte (l), ward den 24. Novemb. in allen Kirchen der Cron Dännemarck eine öffentliche Danckſagung abgestattet (m). Der Gottorpische Hertzog FRIEDRICH versicherte sich den 1. 2. und 3. Decembr. der Insel Nordstrand, mittelst eines von den Einwohnern geschwornen Eydes der Treue (n). Die unter dem Obristen GEORG von ALEFELD aus Crempe gezogene Soldaten kamen auf 3 Holländ. Schiffen bey 500 Mann starck den 10. Decemb. zu Copenhagen an (o). Wolfenbüttel gerieth dem Hertzog zu Braunschweig Lüneburg in die Hände (p). Die oberwehnter massen bestimmte Königl. Dänische Gesandten gingen am 14. Decemb. zu Lande gen Laland, deß Vorsatzes, von dannen mit Orloggs-Schiffen nach Kemarn zu segeln, und allda die Nachricht von WALLENSTEIN zu gewärtigen, welcher Orth zu den neuen Friedens-Tractaten

ctaten am bequemesten erachtet worden (q). In Dithmarschen brach abermahl bey verabspührten grossen Sturm-Winden, das Wasser ein, wodurch viele Häuser, eine Kirche, und dergleichen weggespühlet, und überhaubt das Winter-Korn mercklichen Schaden erlitten (r). WALLENSTEIN ernannte endlich die Stadt Lübeck zu einem Orth, allwo deß Friedens halber, eine Zusammenkunfft nächstens (s) anzustellen, einfolglich erhielten auch die Königl. Dänische Gevollmächtigte davon Nachricht, so ihnen mit Fleiß bis anhero verhelet worden (t). Indessen setzten sich beyde Partheyen, dem allen ungeachtet, in behöriger Krieges-Verfassung. Der König nahm derweile seinen Aufenthalt auf Laland. Alle Städte deß Reichs wurden zu Eriegung neuer Geld-Steuren angewiesen, wozu Copenhagen allein 20000 Rthl. herschiessen sollte (u). Die Kayserlichen hatten im Reiche viele Reuter abgedancket, und Fuß-Völcker angenommen, um sich derselben, falls es zur See gehen und der Friede nicht erfolgen mögte, bedienen zu können (x). In den Schleswig-Holsteinischen Kirchen muste wie im Reich auf allen Cantzeln eine nachdrückliche Vorbitte, in Ansehen der instehenden Lübeckischen Friedens-Handlung, nach geendeter Predigt bey dem Allerhöchsten eingeleget, und öffentlich verlesen werden (y). Den 17. Decemb. fand sich CHRISTIAN. IV. gemüßiget, die bishero billigmäßiger Weise gesperrete Zu- und Abfuhr auf seine Lande und

ande-

andere von den Feind belegte Quartiere wieder zu eröffnen (z). Dahergegen seine Soldaten den 30. auf Nordstrand abermahl plünderten, und Hertzogen FRIEDERICH zu Gottorp nöthigten, mehr Krieges-Volck zur Beschützung deß Landes abzusenden (aa). Mit dem Anfang deß Januar. 1629 (bb) funden sich die Königl. Dännemarckische Abgesandte nach dem Empfang eines sichern Geleits, in Lübeck zur Friedens-Handlung ein, und zwar deß Reichs wegen JACOB UHLEFELD, Reichs-Cantzler, CHRISTIAN FRIES, Hof-Cantzler, und ALBRECHT SCHELE, Reichs-Rath (cc), und deß Hertzogthums Holstein halber, LEVIN MARSCALCK, Teutscher Cantzler, DETLEV RANTZOW, Land-Rath und Amtmann zu Steinburg(*), und HENRICH RANTZOW, Land-Rath, zu Schmol Erbgesessen, wie auch Amtmañ in Rendesburg (dd), denen insgesamt noch D. SCHÖNBACH, Rath, und NICOLAUS EGGEBRECHT, Secretarius, zu- und beygesellet. Bald darauf erschienen die Friedländische, nahmentlich JOHANN BALTHASAR, Freyherr von Dieterichstein, REINHARD von WALMEROD, und HANNIBAL von Schauwenburg (ee), nach solchen aber JOST MAXIMILIAN, Graf von Gronsfeld, und JOHANN CHRISTOPH von RUPPA, General-Commissarius, als TILLYsche Abgeordnete (ff). Denen Königl. Dänischen Ge-

Gevollmächtigten war anheim gegeben, falls ein Stillstand der Waffen mögte vorgeschlagen werden, denselben auf 2 Monath einzugehen (gg), übrigens aber auf folgende Bedingungen zu dringen, daß nemlich 1) S. Majest. die ihnen entwandte Fürstenthümer und Landschafften, samt deren Zubehör, alle Festungen, Schlösser, Städte, Päsſe, Porten, Schantzen, samt allen darin befundenen Vorrath, Kirchen-Ornat, Geschütz, Munition, und alle Mobilien, völlig einzuräumen, und alles Krieges-Volck abzuführen. 2) Jeglicher erweißlicher Schade denen Unterthanen zu ergäntzen. 3) Die Gefangene beyderseits ohne Aufhalt, und Beschwerung zu erledigen. 4) Fürsten und Stände deß Niedersächsischen Crayses bey dem Religion und Profan-Frieden, auch freyer Ausübung der Augspurgischen Confeßion zu lassen. 5) Die etwa künfftig zwischen den Kayser, und König sich eräugnende Irrungen, gewissen von beyden Theilen zu ernennenden Schieds-Richtern anzuvertrauen, 6) Deß Königs Unterthanen im Röm. Reich, und andern Ihrer Kayserl. Majest. Bothmäßigkeit, mit keinem Arrest (hh) zu belegen, noch zu Abtragung dessen, was einer oder ander, so Ihrer Majest. gedienet, seines nachstehenden Soldes halber verlangen mögte, abzuhalten. 7) Eine general Amnestie statt finden zu lassen, worinnen die Fürsten deß Nieder-Sächsischen Crayses, so die Defensions-Verfassung mit be-

liebet, wie auch alle, so Ihr. Majest. mit Kriegs und andern Diensten verwandt gewesen, mit zu begreiffen. Gleichergestallt 8) die Könige aus **Franckreich, Groß-Britannien, Schweden,** und die General-Staten der **Niederlande** in diesem Frieden, daferne es ihnen gefällig, und worüber sie sich innerhalb einer gewissen Zeit zu erklähren, nicht weniger mit einzuschliessen, und endlich 9) S. Königl. Majestät, wann sie dieser getroffenen Capitulation wegen von jemanden sollten beeinträchtiget, oder angehalten werden, mit starcker und schleuniger Hülffe beyzuspringen (ii).

Anmerckungen.

(a) Und zwar zum einen Thor hinein, zum andern aber wieder heraus.

(b) Die übrige Soldaten, so der mehrbesagten Belagerung mit beygewohnet, musten in Pommern die Winter-Quartiere beziehen.

(c) METERAN. l. c. und WASSEN. füget part. 17. p. 12. noch hinzu, daß diese damals urplötzlich hereingebrochene hohe Fluth auch in Glückstadt besonders viel Schaden verursachet.

(d) HANS DETLEV. Chron. Dithm. MSS.

(e) Hingegen blieb JOH. SCULTETUS, als Königlicher Gesandter im Haag, den S. Majest. sonst schon ersprießlich gebrauchet, und der in der Böhmischen und andern Sprachen sehr wol erfahren. S. WASSEN. part. 16. p. 31.

(f) Welches CHRISTIAN. IV. wie leicht zu erachten, hoch empfunde, und hernach dergestalt rächete, daß

gedachter BRUN deßfalls 5000 Rthlr. Strafe erlegen muste. S. NEOCOR. Dithmarſ. Geſchichte ad h. a.

(g) MSS. MELCH. LUDENII Diac. zur Heyde im Dithmarſchen, wohin er den 5. Octobr. 1628 von Hem berufen.

(h) Denn ſie kamen ſogleich mit 4 Schiffen in See, und zwar 2 derſelben von Wismar, 1 von Roſtock, und 1 aus Neuſtadt in Wagrien, ſo ein Lübiſch Fahr-Zeug genommen. Auf dieſen Schiffen waren viele Dünkircher verhanden, von denen man wiſſen wollte, daß ſie in deß Königs von Spanien Dienſten, und die Oſt-See unſicher zu machen ausgeſchicket.

(i) WASSEN. part. 16. p. 27. u. ſ. f.

(k) Es ſollten zwar etliche Däniſche Kriegs-Schiffe auf den Embs-Strom ankommen, dieſes neue Volck zu beſchützen, aber ſelbige blieben zu lange aus, und nachgehends ſtund der Fehler nicht mehr zu erſetzen. S. das Theatr. Europ. Tom. I. p. m. 1240.

(l) Insgemein glaubet man, es würde CHRISTIAN. IV. dermahlen noch keinen Friedens-Gedancken ſtatt gegeben haben, wenn ihn nicht Engelland, Holland, und andere frembde Mächte im Stich gelaſſen. S. nur IOH. RUDORSFII claſſicum imminentis communis diſcriminis, deſſen Conſiliis einverleibet p. 208. und p. 70. ſeqq. Ep. 40. 41. 42. ſeqq. ANDR. HOYER. Dännemarckiſch. Geſchichte p. 317. u. a. m. Es verdienet aber hiebey nicht weniger einer Erwegung, was CARAFA comm. de Germania ſacra reſtaurata p. 282. alſo aufgezeichnet hinterlaſſen: Hollandi legatos ad Regem Daniae miſerunt, vt pro re male geſta aliter res ſui exercitus ordinaret, aſſumtis Hollandorum aliquot militiae praefectis, & Auglorum, Scotorum, Hollandorum copiis, ac praecipue conſiliariis, ſine quibus vix putabant poſſe rem ſuam reſtituere. Inter alia conſilia illo-

rum

rum mens erat, vt Rex ſolum bellum defenſiuum gereret, & portubus ſuis, arcibusque ſecurus, Caeſaris militem inopia ſtipendii laborantem, ac proprias prouincias deſtruentem conſumeret. Cui conſilio acquieſcebant ordines Holſatiae, qui recenter loca ſuae ditionis munierant, & iam praeſidia ibidem detinenda praeparárant, viritim pro conſeruatione ſuarum fortunarum pugnaturi. Verum Rex impatientiſſimus poſt habita comitia, Coppenhagae in Dania, & in Slesvikia, rurſus Kiliae in inferiori Holſatia & Rensburgi in ſuperiori conuentum agere voluit, cognitaque tanta ſuorum liberalitate, fines ſuos egredi, Lauvenburgum etiam inuito Duce propugnare, omnia loca ad Albim vsque inuadere, & Mechelnburgenſem ſuis armis vnire ſategit.

(m) WASSEN. part. 16. p. 27.

(n) Wogegen S. Fürſtl. Durchl. dem Lande verheiſſen, daſſelbe für Kayſerl. und Königl. Völcker gnugſam zu ſchützen. S. WALTH. Nordfreſ. Chron. p. 349.

(o) Wovon aber nur 150 in Copenhagen blieben, und die vorigen zu Helſingburg in Schonen verleget wurden. S. WASSEN. l. c. p. 53.

(p) Wolffenbuttelum, urgentibus praeſidiariis, exeunte anno XXVIII. Duci Brunsvico redditur, Solmenſi cum voluntariis comitibus Lubecam, inde Hafniam ad Regem proficiſcente. Sed Pappenheymius, Caeſarianorum ductor, permodico Ducis reſpectu, vrbem praeſidio Caeſariano obligavit. CLüVER. Epitom. Hiſtor. p. 755.

(q) Hamburg war wol ehedem dazu erkohren, und ausersehen, allein weil die Peſt dermahlen hieſelbſt starck wütete, kamen Kiel, Bremen, und Lauenburg im Vorſchlag, wiewol die Folge bald zeigen wird, daß auch allda die Friedens-Handlung nicht ihre Würcklichkeit er-

erreichet. S. indessen WASSEN. l. c. p. 53. LON. DORP. T. III. Lib. 8. p. 1041 seq.

(r) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS.

(s) Nemlich auf den Januar. deß folgenden 1629 Jahrs.

(t) WASSENAR lässet uns l. c. p. 53. ausdrücklich lesen, wasgestallt das von Kayserl. Majest. denen Gesandten deß Königs, verlangter massen, ertheilte sichere Geleit schon den 1. Jun. ausgefertiget gewesen, allein WALLENSTEIN habe solches so lange bey sich behalten, bis die Festung Crempe erst ihm in die Hände gerathen.

(u) WASSEN. l. c. p. 53.

(x) OLEAR. Chron. Holsat. p. 84.

(y) Wir wollen diejenige Formul gegenwärtigen Geschichten einverleiben, welche in deß verstorbenen BERNHARD. SCHWERMANN. Tunder. sogenannten Ritual. Eccles. MSS. also abgefasset sich befindet: Wir dancken dir auch hertzlieber gütiger Vater, wir dancken dir von gantzer Seel und Gemüthe, daß du aus väterlicher Liebe, und Barmhertzigkeit durch vielfältige Bemühung unser Christlichen hohen Obrigkeit die Sache gnädiglich dahin befordert und gerichtet, daß nunmehro durch deine väterliche Verleihung umb bestimmte Zeit gütliche Friedens-Handlung und Tractaten fürgenommen und gepflogen werden sollen. Wir bitten dich, o! du allein weiser, hülfreicher GOtt, in dessen Hand Glück und Unglück, Fried und Unfried, Leben und Todt, wie auch aller Menschen Hertzen und Gedancken seyn, du wollest solchen angesetzten Versamblungen, und Handlungen mit kräfftiger Gnade selber beywohnen, und der oberste Unterhändler und Director darinnen seyn. Erwecke, neige, lencke die Hertzen der hochansehnlichen Herren Deputirten, und aller derjenigen, die hierin-

nen zu rathen, zu reden, zu mitteln, zu willigen, und zu schliessen haben, daß ja der mit unsern grossen Sünden verlohrne, und nun von uns so lang erwünschter theurer, werther Friede wiederum gestifftet, bestätiget, und in diesen Landen aus Gnaden wieder geschencket werde. Ach HErr hilff, ach HErr laß glücklich, und wol gelingen. Ach du GOtt deß Friedens, gib allerseits friedliebende Gemüther, und friedfertige Hertzen, gieb friedlichen Rath und Gedancken, friedliche Mittel und Vorschläge, friedlichen Ausschlag und Endschafft. Ach HErr, HErr, laß es bey deiner scharffen Züchtigung, die wir bißhero schmertzlich empfunden, väterlich bewenden. Ach Vater! Vater! Vater! laß es hiemit genug seyn, laß deinen von uns wolverdienten, wider uns gefaßten Zorn in Gnade verwandelt werden. Ubrigens ist aus eben diesem Ritual. und dem darinnen in Niedersächsischer Sprache (nach damahliger Gewonheit) enthaltenen allgemeinem Kirchen-Gebet nicht weniger ersichtlich, wie sehnlich schon längst zuvor der Friede erseufzet, und in der Gemeine deß HErrn wöchentlich erbeten worden.

(z) Jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß zwar ein jeder zu Wasser dahin hanthieren mögte, allein aller Zufuhr an Lebensmitteln, Proviant und Munition, und was dem anhängig, sich bey Verlust Schiff und Guth enthalten, und von den übrigen Waaren auf der Elbe zu Glückstadt, und in andern Häfen, Strömen, und Vorwässern nach einem billigmäßigen Taxt die in der Rolle bestimmte Zölle, bey währendem Käyserlichen Kriege, entrichten und abtragen sollte. S. es gantz eingeschaltet im Theat. Europ. Tom. I. p. 1245 seq.

(aa) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 349. allwo er noch beyfüget, daß man wöchentlich 6 Pfenn. von jedem Demth nach der Lither Schantzen, und darüber

über Commiß-Brodt nach der Süderstehl, Batum, Westerwolder und Bopthringer Sihlen den gantzen Winter über geben müssen. S. auch NEOCOR. Chron. Dithm. h. a. MSS. Ubrigens können wir beym Schluß dieses 1628. Jahrs nicht umhin, dasjenige noch anzuführen, was die so betitelte brevis enumeratio aliquorum negotiorum, quae sub Imperio sacrae Caesareae Maiestatis FERDINANDI secundi &c. &c. in puncto Reformationis Religionis in Cancellaria Imperii tractata sunt &c. &c. ab anno 1620 vsque ad 1629, so als eine Beylage zu CAROLI CARAFA Comm. de Germania sacra restaurata anzusehen, uns folgender massen lesen lässet: Anno 1628 Duci de Holstein mandatum est, Monasterium Arsenweck derelinquere pro Cartusianis. Und zwar, was die Haupt-Sache anbetrifft, mag es damit wol seine Richtigkeit haben; allein wegen deß angegebenen Closters Arsenweck (welches wir allenthalben, und besonders bey IOH. MARTIN SCHAMELIO, der etliche hundert in und auffer Teutschland gelegene Clöster im Alphabetischem Register dargestellet, vergeblich gesuchet haben), ist diese Stelle etwas dunckel und bedencklich. Wann es aber solchergestallt bloß auf muthmassen ankommt; so scheinet es, daß obige Worte nicht besser, als von dem Closter Arensböck können verstanden werden. Denn diß Gestifft ist weiland mit Mönchen deß Cartheuser Ordens besetzet, auch zur Zeit deß Pabstthums sehr hoch geachtet, und mittelst verschiedener dahin gethaner Wallfarten berühmt worden, nachgehends aber dem abgetheilten Hause Sunderburg heimgefallen, einfolglich, wie die Kayserliche Völcker sich in Holstein aller Orthen eingelagert, dem Hertzogen IOACHIM ERNST in Plön zuständig gewesen. Weil nun eben dieser, bekannter schweren Processe halber, den Kayserl. Hof öffters angehen, und nöthig haben muste! es auch mit dem dermahligen Kriege in Teutschland auf Unterdrü-

ckung der Evangelisch-Lutherischen Religion fürnemlich gemüntzet, und zu solchem Ende hin und wieder allbereits Clöster, und dergleichen denen Römisch-Catholischen eingeräumet waren; so machen diese und andere Umstände wahrscheinlich, daß man nicht weniger, in Betracht deß Closters Arensböck, eine solche Hoffnung geschöpffet, und einen Kayserlichen Befehl ausgebracht habe, um sothanen Convent denen Cartheusern von neuen zu versichern, und dadurch, bey ferner erfolgtem glücklichen Fortgang der Waffen, einen vermeintlich untriegbaren Grund zu mehreren Unternehmungen von dieser Gattung im Schleswig-Holsteinischen zu legen, welches jedoch Gott lob! dem Gegentheil gäntzlich mißgelungen, nachdem der gewünschte Friede alle solche Anschläge und Einbildungen mit einmahl zernichtiget.

(bb) Dieses begläubiget nicht allein LUNDORP. Act. Publ. samt andern Scribenten, sondern man siehet es auch aus dem so betitelten suspirjo pacis Davidic. welches eine Predigt, die M. MAURITIUS RACHELIUS bey der angestellten Friedens-Handlung in Lübeck den 28. Januar. 1629. aus dem 8. vers. deß 85. Psalms der Gemeine zu London in Dithmarschen gehalten, und nebst 2en Lateinischen Votis, und seinem Gebethe Gesangs-Weise gestellet, an den Tag gegeben, mithin dem regierendem Hertzog FRIEDERICH in nachstehenden Versen gewidmet:

Sanguinis Heroi, Dux illustrissime, germen,
Qui de *Pace* tuum *Diuite* nomen habes.
Accipe, quae Pacis de munere munera dono;
Nomine sunt etenim non aliena tuo.
Ipsius o liceat simul addere munera pacis!
Gratior hac certe Concio nulla foret;
Sed non hoc opis est nostrae: Deus addat, & omne
Praeter eam Patriae quod Pater ipse Voves.

Nicht zu gedencken, wie aus dem Friedens-Schluß selbst

selbst wahrzunehmen, daß der $\frac{6}{16}$. Januar. zu beregter Pacifications-Handlung eigentlich bestimmet worden, wobey noch zu erwehnen, daß gleichfals in Lübeck, daurend sothanen Friedens-Congresses, der Allerhöchste im öffentlichen Kirchen-Gebeth auf allen Cantzeln angeflehet worden, die gesammte zu vereinigende hohe Häubter zu Erzielung deß vorhabenden Christlichen und sehnlichst erseufftzten Werckes zu lencken, damit hiedurch alle Irrungen und Feindseligkeiten aus dem Grunde gehoben, und in den benachbarten Königreichen und Landen die heilsame Ruhe beständiglich mögte gestifftet und wieder hergestellet werden. S. die mehrbelobte STARCK!sche Lübeck. Kirchen-Histor. p. 770 seq.

(cc) Die CLüVER. Epitom. p. m. 757. mit höchstem Fug nennet: Heroes summae in Dania, vt prudentiae, sic auctoritatis.

(*) Er war auch Ritter, und zu Pancker Erbgesessen, mithin einer von denen, so bey dem in CHRISTIAN. IV. Abwesenheit in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein verordnetem Regiments- und Krieges-Rath in diesem 1629 Jahr die Verwaltung aller Sachen, nebst CAY von ALEFELD, zu Mehlbeck, DETLEV von BUCHWALD, zu Hoysbüttel, THOMAS FERENTZEN, und JOACHIM TRANSAEUS aufgetragen. Wovon LONDORP die dermahlen zu Copenhagen ergangene Verordnung Tom. II. Act. Publ. p. 1412. eingerücket, die Hr. Past. JOHANN FRIDERICH NOODT wiederholet im Versuch einer Nachricht von der hochadelichen RANTZOVIschen Familie p. 43 seq.

(dd) Tam genere quam virtute praestantes, CLUVER. l. c.

(ee) Dieser war, wie oberwehnet, als ein Gefangener S. Königl. Majest. von Dännemarck in die Hände gerathen, hatte aber anitzo Erlaubniß und Freyheit erhalten, der Versammlung in Lübeck mit beyzuwohnen.

(ff) So stehen die Gesandten bey LUNDORP. Act. Publ. Tom. III. Cap. CLVII. p. 1078. verzeichnet, aus dem Friedens-Schluß selbst aber ersiehet man, daß noch der Kayserl. Obrist-General-Wachtmeister, Freyherr von ALTRINGEN gegenwärtig gewesen, und CLÜVER. macht uns Epitom. Histor. p. 757. kund, daß auch Königl. Seits FRIEDERICH GUNTHER sich mit in Lübeck befunden. Quibus & aderat, sind seine Worte, FRIDERICVS GUNTHERVS, Regi a secretis intimis, exemplum maximae eruditionis, cum ciuili prudentia certantis. Der grosse GVSTAV ADOLPH in Schweden, hatte nicht weniger 2 seiner Reichs-Räthe, nahmentlich GABRIEL OXENSTIRNA, und JOHANN SPARREN, in Gesandschafft zu diesem Friedens-Geschäffte bestimmet. Sie erhielten Befehl, sich zu bemühen, daß alle Fürsten, Grafen, Städte, und Hafen an der Ost- und West-See, kurtz, der Ober- und Nieder-Sächsische Crays samt Oldenburg und Ost-Frießland, in dem Zustand gesetzet würden, darinnen sie vor diesem Kriege 1620 gewesen. Ferner sollten sie sich dahin bearbeiten, daß die Stadt Strahlsund zu ihrer vorigen Sicherheit und Freyheit, auch Ersetzung ihres erlittenen Schadens gelangete. Und damit an restitution der Hertzoge von Mecklenburg der Friede sich nicht stossen mögte, ward ihnen anheim gegeben, ein Stück Geld, wie es Chur-Fürsten und Stände bestimmen würden, ja nach Befinden wol gar eine Million Rthlr., wofür der König gut sprechen wollte, darzubieten, wenn sie anders strafwürdig erkannt, oder ihre Fehler gegen dem Kayser und Römischen Reiche so hoch aufgemutzet werden könnten. Solches alles nun werckstellig zu machen, schickte der König seinen Staats- und zu der Gesandschafft verordneten Secretarium IOHANN SALVIUM voraus, und dieser hinwieder, bey seiner Ankunfft in Dännemarck, IOHANN LEHAVSEN gen Lübeck mit einem

an

an die Käyserliche gerichtetem Schreiben, krafft dessen ihnen deß Königs in Schweden Absicht entdecket, und daß die Königl. Abgesandten, mittelst eines sicheren Geleits, zur Friedens-Handlung mögten verstattet werden. Allein was dieser für besondere Schicksale dermahlen in Lübeck gehabt, lässet uns CAROL. OGERIUS aus seinem Munde Itin. Svec. p. 238. seq. folgender Gestallt lesen, wenn er schreibet: Quas cum ipse litteras Imperatorio Secretario obtulisset, noluisse Secretarium illas accipere, tametsi interpellatus saepius fuisset: Itaque cum se longius deludi pati non posset Lehoutius, venisse ad eum locum in quem commissarii conueniebant, ac duce puero honorario ad ianuam vsque, vbi Consilium habebatur, penetrasse, vt litteras illis suas ipsemet offerret: at se ab ingressu cubiculi prohibitum fuisse, audiuisseque ex illis quendam, qui sexaginta fustium ictus infligendos esse dicebat: Verum tamen nescire se, an sibi, an puero, a quo ductus fuerat, haec verbera intentarentur. Quam ob repulsam cum ad Regem suum, qui Nicopiae in Suecia erat, reuertisset, & omnia illi fideliter retulisset, iterum Lubecam a Rege remissum protinus fuisse. Vbi cum ad Baronem Diectrenstin, qui Imp. Commissariorum Princeps erat, admitti non posset, opertum fuisse tempus, quo Baro ad venationem egrederetur, eique in media platea litteras suas porrigere voluisse. At Baronem respondisse, se extra Collegarum praesentiam illas accipere non posse: veniret itaque ipse, si luberet, ad Consilii locum. Quo cum saepius ipse venisset, nec admitti posset; tandem assumpto Notario cum duobus Lubecae ciuibus introduxisse se ad Commissarios, petiisseque, vt aut litteras acciperent, aut se accipere nolle scripto testarentur: huius vero postulationis instrumentum sibi confici a Notario, testibusque requisiuisse, atque impetrasse. Quo quidem

dem tam audaci facto indignatum Baronem, qui consilio praeerat, Notario qui suum contra Imp. ministerium praebuerat, fustium inflictionem minitatum esse. Welches PUFENDORF Rer. Suecicar. L. II. §. 12. so ausdeutet: Man habe nachgehends in Erfahrung gebracht, daß dieses von Dänischer Seite schlechterdings angestifftet, dahingegen OGERIUS l. c. p. 239. gantz anders hievon urtheilet, da er setzet: crediderim ego aetatem Lehoutzii, qui viginti quinque annorum tantum erat, itemque hominis conditionem, qui mercatoris filius, Commissariis magnifice de se sentientibus, despectui fuisse: toti quippe sunt isti Germani in originibus & stemmatibus, plebeiosque nihili aestimant. At peccant in hac plerumque parte; existunt enim e popularibus familiis claraе per sese indoles, quae sequenti postea soboli, ac propagini initium tribuunt, vnde virtutum incrementa nascuntur ac pullulant: Strenuum profecto, & industrium se iste gessit, dignusque fuit, qui a tanto principe difficili, ac periculoso muneri destinaretur: diligentia certe summa vsus est, qui Lubeca Nicopiam, Nicopia Lubecam octiduo repetiit, quae vrbes centum quinquaginta milliaribus distant, triaque maris Balthici freta, quae per Daniam transeuntibus enauiganda sunt, iterum atque iterum pertransiit: ita vt se suo ipse Regi Imperatoriisque legatis pro sua incredibili celeritate admirandum dederit. Auch ist aus LUNDORP. l. c. ersichtlich, es sey verlanget worden, der König von Schweden sollte zuforderst sein Volck aus Strahlsund abführen ꝛc. ꝛc. und wäre der Hertzog von Friedland mit diesem und dergleichen, wie deßwegen an ihn nach Güstrau geschrieben, eben so einig gewesen, als er so gar niemanden von den Anfee-Städten bey dieser Tractation anfänglich wissen wollen, u. s. f. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist gewiß, daß sich obgedachter SALVIUS, die Kayserl.

serliche Subdelegirte von neuen schrifftlich zu bespre-
chen, und ihnen zu Gemüthe zu führen bestrebet,
wasgestallt die barbarische Völcker selbst die Gewon-
heit hätten, nicht allein die Friedens-Bothschafften
wol und ehrlich zu empfangen, sondern auch die He-
rolden, so den Krieg ankündigen, freundlich zum
Verhör, und mit sicherem Geleit von sich zu lassen.
Einfolglich komme es denen Königl. Schwedischen
Gesandten sehr fremd vor, das ihnen, als die we-
der deß Kayserß, noch deß Reichs Feinde, wol aber
Freunde, und nicht gewilliget den Krieg anzukündi-
gen, sondern vielmehr entschlossen, denselben durch
billigmäßige Mittel beyzulegen, und nebst dem Frie-
den, gute vertrauliche Nachbarschafft einzuführen,
aller Zutritt wollte abgeschnitten werden, und noch
dazu von solchen, die schier vor der gantzen Welt be-
zeuget, wie sie es ihrer Seits an nichts wollten er-
mangeln lassen, damit ein beständiger Friede im
Reich aufgerichtet würde. Weil aber ihr abgeord-
neter solcherwegen gar nichts schrifftliches vorzu-
weisen gehabt, mithin im Zweifel geblieben, ob die-
ses der Kayserl. Subdelegirten eigentliche Meynung
sey, oder im Gegentheil der Abgeschickte die Sache
vielleicht nicht recht eingenommen; so müsten sie
nochmahls eine runde und zuverläßige Erklährung
begehren, ob man ihnen sicher Geleit mittheilen, und
gen Lübeck zu kommen verstatten wollte. S. nur deß
von CHEMNITZ ersten Theil Königl. Schwed. in
Teutschland geführten Krieges p. 10. der auch noch
hinzu füget, es wären die Gesandten, da dieses
Schreiben von den Kayserlichen ebenfalls nicht be-
antwortet, vom König, der es sehr übel empfunden,
wieder zurück beruffen, ziemlich spät aber hernach
sey dieses dem IOHANN. SALVIO, wie er schon in
Schweden wieder angelanget, von mehrbesagten Le-
gaten überschrieben: Es habe der Römische Kayser
sie allein auf die Friedens-Handlung mit dem Könige

in Dännemarck bevollmächtiget, und könnten sie also sich mit andern Mächten, ohne ausdrücklichen Befehl nicht einlassen. Daferne jedoch die Königl. Schwedische Gesandten irgend etwas ersprießliches zu deß allgemeinen Wesens Wohlfahrt, und Erleichterung der Friedens-Tractaten anzubringen hätten, und S. Kayserl. Majest. davon zu benachrichtigen kein Bedencken trügen, setzten sie ausser Zweifel, der Kayser würde ihnen darüber, befundenen Umständen nach, seinen Entschluß und Willen eröffnen, u. s. f. add. KHEVENH. Annal. T. XI. p. 674. und LUNGUITII zweyter Theil deß Schwedischen Lorber-Crantzes p. 15. Auch ist noch dieses anzumercken, daß ausser den obbeschriebenen, noch weit mehr Gesandten dermahlen gen Lübeck hin und wieder abgeschicket worden. In welchem Betracht unter andern der Verfasser von dem Versuch einer zuverläßigen Nachricht von der Stadt Hamburg part. 3. p. 72. vermeldet, daß der Magistrat zu Hamburg den Syndicum VINCENT MöLLERN, den Raths-Herrn DIETERICH NIEBVRN, J. V. L. und den Secretarium MEVRERN zu sothaner Friedens-Versammlung abgesendet. Womit nicht weniger die Antwort zu verbinden, welche die Stadt Strahlsund den 9. Mart. 1629 denen Gesandten der Hansee-Städte D. BENEDICT. WINCKLERN, Syndic. zu Lübeck, und WOLFGANG MEVRERN gegeben, bey WASSENAER part. 16. p. 104.

(gg) Weil der Januar. und Februar. zulänglich genug das Haupt-Werck abzuhandeln, woferne es dem Gegentheil ein Ernst, und demselben ein aufrichtiger Friede beliebig.

(hh) Doch strafbahre, deren Endes verübte Mißhandlungen ausgenommen.

(ii) S. diese Friedens-Artickel, darauf CHRISTIAN. IV. dermahlen seine Gesandten bevollmächtiget, bey LUNDORP. l. c. p. 1078 seq.

§. 18.

§. 18.

Ehe hierüber etwas eigentliches geschlossen, oder in Betracht gezogen, übergaben die Kayserl. Subdelegirte den Dänischen ihre zur Friedens-Handlung bekommene Vollmacht, so jedoch diese nicht bündig genug zu seyn befunden (a), und daher begehreten, daß solche auf den König gerichtet, und von Kayserl. Majest. selbst sollte unterzeichnet werden. Dieses verursachte eine nicht kleine Hinderniß, und man muste deßfals den Herrn HANNIBAL von Schauenburg an den Kayserl. Hof eilends abfertigen (b). Inzwischen verübten die Königl. Soldaten aus Glückstadt einige Gewaltthätigkeiten in der Cremper Marsch (c), und nachdem die Kayserl. Erklährung über die von Dännemarck zum Frieden vorgeschlagene Puncten etwas lange ausblieben (d); so bezeugeten die Dänische Abgesandten deßfalls mehr denn einmahl ihr Mißvergnügen, doch kam endlich der von Schauenburg mit der in etwas verzögerten Antwort in Lübeck zurück, und obschon darüber sich nicht weniger ein Zwist eräugnete, wer von den Kayserlichen Generalen durch ihre Gevollmächtigte dieselbe denen Königl. Dänischen behändigen sollte (e); so erhielten dennoch letztere am 12. Mart. den Schluß S. Kayserl. Majest. eröffnet, und zwar auf die hiebevor von Dännemarck eingerichtete Friedens-Artickel, krafft dessen FERDINAND. II. verlangete, daß 1) der König in Dännemarck in deß

5.

H. Römischen Reichs, und dessen Glieder, als Niedersächsischen, und benachbahrten Crays-Händel sich nicht einzumischen, auch Holstein, Schleswig, Dithmarschen, und der dazu gehörigen Länder gäntzlich zu verzeihen. 2) Sich aller Recht und Gerechtigkeiten, so S. Majest. oder dero Söhne in theils Ertz-Stifftern, Fürstenthümen, Land- und Herrschafften der Niedersächsischen, Westphälischen, oder andern Crayssen würcklich besessen, oder zu haben vermeineten, mithin aller Anforderung im Römischen Reich sich zu begeben. 3) Jütland Chur-Sachsen, zu Abledigung beyder Laußnitzen, einzuräumen (f). 4) Alle Kriegs-Unkosten S. Kayserl. Majest. samt den Chur-Fürsten und Ständen zu bezahlen. 5) Den erweißlichen Schaden so letzteren, nebst den Hertzogen zu Lüneburg, Pommern / und JOHANN FRIDERICHEN zu Holstein von Dännemarck zugefüget, wieder zu erstatten, auch die Insel Kemern einzuräumen. 6) Den Sund vor Kayserl. Majest. Haupt-Reichs-Feinde zu sperren (g), und den Zoll also zu bestimmen, wie er vor Alters angesetzet, einfolglich keine Ersteigerung deßfalls vorzunehmen. 7) Spanien, Pohlen, die Infantin, Chur-Bayern, und alle andere Chur-Fürsten und Stände samt deren Angehörigen in solchem Vergleich mit zu begreiffen, und endlich 8) Versicherung zu thun, daß der König in Dännemarck, oder dessen Gehülffen, das Römische Reich weder mit-

mittelbahr, oder unmittelbahr feindlich anfallen, auch keine dem Reich nachtheilige Wercke, oder Sammlungen in dem Königreich verstatten sollten, noch wollten (h). Welche Erklährung die Königl. Dännemarckische Abgesandten in ihrer den 15. Mart. übergebenen Gegen-Antwort, so von den Fürstl. Holsteinischen Hrn. Ober-Hofmeistern, Cantzlern, und Räthen Montags, als den 19. überliefert, und eingereichet, nicht anders ausdeuteten, denn daß es mit dem Frieden auch itzo keinesweges recht gemeinet, sondern vielmehr auf neue Zwistigkeiten gemüntzet (i). jedoch äusserten dieselbe, dem ungeachtet, ihre friedbegierige Neigung solcher gestallt, daß die erste Forderung dadurch abgelehnet, wie nemlich Ihro Königl. Majest. mit Fug und Grund nicht könne beygemessen werden, ob hätten Dieselbe bishero anders, denn nach Zulassung der Reichs- und Crays-Verfassungen, als ein vornehmer Fürst, und Stand desselben, und ihren eigenen Obliegen gemäß, sich der angeregten Reichs- und Crays-Händel theilhafftig gemacht (k), derowegen um so viel schmertzlicher zu empfinden, daß man gegenseits Ihr. Majest. zugemuhtet, beydes Dero Lehn-rühriges Fürstenthum **Schleswig**, als auch **Holstein**, und **Dithmarschen** zu Ihren und der Ihrigen unsterblichen Verweis, und Verkleinerung in die Schantze zu schlagen. Ferner diene auf den 2. Punct zu wissen, wasgestallt der König wegen der angezogenen Ertz- und Stiffter

sich

sich niemahls für sich selbst einiger Rechte und Ansprüche angemasset (l), mithin darunter seinen Herren Söhnen im geringsten nichts zum Nachtheil verfügen, oder sich selbst vergeben könnte (m). Drittens sey es unmöglich, die Einräumung der Provintz Jütland sich aufbürden zu lassen, allermassen die Cron Dännemarck sich dieses leidigen Kriegs-Wesen nie theilhafftig gemacht, und also die berührte Chur-Sächsische Schuld-Forderung, in wie ferne beyde Laußnitzen damit behafftet, an seinen gehörigen Ort verstellen müste, gleichergestallt 4tens die gesuchte Erstattung der aufgewandten Kriegs-Kosten Ihrer Königl. Majest. eben so wenig mit einigen Schein Rechtens abzuheischen (n), wohin ebenfalls die im 5ten Punct geforderte Ersetzung deß denen Chur-Fürsten und Ständen angefügten Schadens zu rechnen. Deß im 6ten Artickel enthaltenen Begehrens halber, fünden die Herren Königl. Reichs-Räthe, und Commissarien sich nicht bemächtiget in einige Handlung sich einzulassen, lebeten vielmehr der festen Meinung, daß Ihro Königl. Majest. so wenig, als andern Potentaten, von jemanden Ziel und Maß vorzuschreiben, wie Sie mit dero, und der Cron hohen Regalien und Königlichen Reservaten verfahren sollten, dahingegen derselben zum 7benden nicht zuwider seyn würde, fals gegenwärtige Tractaten von dem allerhöchsten Friedens-Fürsten mit einem verhofften und erwünschten Succeß beglückseli-

seliget, die berührte Potentaten, auch Chur- und Fürsten in sothanem Frieden-Stand mit eingeschlossen, und nicht minder alles dasjenige, so hinc inde beliebet und vollzogen, festiglich ihres Orths gehalten und erfüllet, auch mit ihrem Wort und Königl. Handzeichen versichert werden könnte (o).

Anmerckungen.

(a) Alldieweil solche auf die Dänische Reichs-Räthe allein gerichtet, und noch dazu von dem Hertzoge zu Friedland nur bloß unterschrieben.

(b) LUNDORP. l. c. p. 1079.

(c) NEOCOR. will, daß sie die Kirche, und den Thurm zu Borsholm abgebrannt, und daraus eine Schantze aufgeführet, welches wir dahin müssen gestellet seyn lassen.

(d) Diesen Friedens-Puncten, war nach der Zeit, da die oberwehnte schon übergeben, und HANNIBAL von Schauenburg bereits abgefertiget, noch dieses hinzu gefüget, daß nemlich die Königliche Printzen in Dännemarck bey den Postulationibus, und Electionibus der Stiffter in Teutschland sollten gelassen werden, weil nun solcher Punct gleichfalls dem Kayserl. Hofe bekannt gemacht worden; so verstrichen leicht einige Wochen und Monden, ehe deßwegen die Antwort einlauffen, und der Gesandte zurück kehren kõnte.

(e) Denn die Friedländische Abgeordnete vermeinten lediglich dazu berechtiget zu seyn, die TILLYsche aber wollten zuforderst den Inhalt sothaner Kayserl. Erklährung wissen, damit sie deßfalls ihren Hrn. Principalen vernehmen mögten, hergegen wandten die Friedländischen ein, wie sie hiebey, als Kayserliche

Com-

missarien anzusehen, worüber dann mit der Einhändigung abermahl einige Zeit verlief, und muste Herr WALMERODE nach Güstrow, Herr RUPPA aber nach dem General TILLI verreisen, solches anzumelden.

(f) Um solche so lang zu besitzen, bis die Schulden, so bey Kayserl. Majest. zu fordern, entweder befriediget, oder sonst anderwärts von Kayserl. Majest. ein Genügen beschehen.

(g) Da im Gegentheil solcher vor den Kayser, dessen Hauses und deß Röm. Reichs Freunde offen zu halten.

(h) S. diese Puncten bey LUNDORP. Tom. III. Act. Publ. Cap. CLVII. Lib. VIII. p. 1079.

(i) Indem sie sich nicht vermuthen können, daß nach ihrer so lange gehabten Gedult, an statt dero so offt gerühmten Christlichen, billigmäßigen, und leidlichen Conditionen, so herbe und überschwere Zumuthungen und Mittel, so auf allerhand vhngestandene, auch krafft deß hiebevor den 1. Febr. jüngsthin aufgerichteten Receß, ausgesetzte præsupposita, vermeintlich gegründet werden wollen, sollten zur Bahn gebracht worden seyn, ob deren Inhalt unschwer zu ermessen, daß man gegenseits gäntzlich gewollt, durch solche unannehmliche Vorschläge diesen Tractaten das hocherwünschte Ziel zu verschrencken, wo nicht gar zu verrücken. Sind die eigentliche Worte in der übergebenen Schrifft bey LUNDORP. l. c. p. 1080.

(k) Es bezeugeten solches die Reichs- und Crays-Protocolla, auch sey es beneben andern beglaubten mit Kayserlichen Original-Schreiben zu belegen, daß Ihr. Königl. Majest. nach dem Exempel ihrer hochgeehrten Herrn Vettern, der Hertzogen zu Holstein, bey denen gehaltenen Reichs- und Crays-Versammlungen in allen demjenigen, so zu deß Römischen Reichs und Niedersächsischen Crayses gedeylichen Aufnehmen,

men Forderung und Wohlfahrt, deren Inhalt und Fortpflantzung nütz- und ersprießlich befunden, auch mit ergiebigen Darreichung deß ihrigen keinen Stand etwas bevor gegeben.

(l) Vielmehr wäre Reichs-kündig, auch auf den Nothfall mit Instrumenten, und Decretis Electionum & Postulationum, und andern Urkunden überflüßig zu erweisen, welchergestallt deroselben vielgeliebte Herren Söhne, durch rechtmäßige ordentliche Wahl zu Coadjutorn, und Successorn etlicher Ertz- und Stiffter beruffen, und proclamiret, fürders auch nach deren eines Theils erfolgten Erledigung in die würckliche possession und administration deroselben installiret, von den Land-Ständen gewöhnliche homagial-Pflicht aufgenommen, die Regierung nach Gutachten der Capittel, inhalts mit dero aufgerichteten, hochverbündlichen Capitulation dergestallt versehen, angestellet, und geführet, daß männiglich darob ein gutes Begnügen getragen.

(m) Müsten also diese Zwistigkeiten, welche sämtliche Chur-Fürsten und Stände deß Reichs betreffen, bis zur anderweitigen allgemeinen Versammlung der Interessenten ausgesetzet, und derweile so bleiben, wie es für vielen abgeflossenen Jahren bey Kayser FERDINAND. I. MAXIMIL. II. RVDOLPHI II. und MATTHIÆ Regierung in unverrücktem Herkommen gehalten, und würden Ihr. Röm. Kayserl. Majest. die also rechtmäßig erwählte und postulirte Ertz- und Bischöfe durch gewöhnliche protectoria und indulta ihren selbsteigenen sub dato den 27. Jul. A. 1625. an Fürsten und Stände deß Niedersächsischen Crayses gelangten schrifftlichen Erbiehten nach, dabey vielmehr von Kayserl. Amts und Obrigkeit wegen, schützen und handhaben, als diesen vorigen zuwider laufenden postulatis weiter inhæriren.

(n) Weil die angestellte Krieges-Bereitschafft aus un-

abwendlicher Nothwendigkeit einig und allein in Ihrer Majest. Mitverwandten Defension, und Versicherung, folglich zu Abwendung gegenwärtiger und allbereit unter Augen geschlagenen Gefahr, im allerwenigsten aber gegen die Röm. Kayserl. Majestät, oder einigen Chur-Fürsten und Stände deß Reichs angesehen.

(o) S. diese Erklährung der Königl. Dännemarckischen Gesandten bey LVNDORP. gantz eingerücket l. c. p. 1079 seqq.

§. 19.

Solchergestallt verhofften die Königl. Dännemarckische Gevollmächtigte die Kayserl. Herrn Subdelegirte zu bewegen, billigmäßige und leidlichere Friedens-Vorschläge zu eröffnen, dahingegen diese den 31. Mart. erwiederten: es könnten deß Königs feindliche Handlungen nicht auf die Reichs-Satzungen gegründet werden (a). Wegen der Ertz- und Stiffter sey kundbahr, wasgestallt der König sich derselben angemasset. Gegen Abtretung Jütlands, welches die Kayserlichen rechtmäßiger Weise eingenommen, würden 5 Millionen Thaler gefordert. Deß Königs Feindseligkeiten liessen sich mit keiner Defension bedecken (b); daferne aber die Königl. Abgeordnete etwas näher zum Ziel deß Friedens kommen mögten, wollte man sich in diesem Punct nach Möglichkeit finden lassen, und sodann würden auch Ihr. Kayserl. Majest. bey den Ständen deß Reichs den ihnen zugefügten Schaden durch unnachtheiliche Mittel verhoffentlich unterbauen,

die

die Dänischen aber deß Sundes halber sich denen Privilegien, den Ständen deß Römischen Reichs eigen, gemäß und zu Beförderung der Commercien der Gebühr nach erklären (c), wie man hinwieder mit denen von Königlicher Seite vorgeschlagenen Potentaten, und Ständen, so in die Tractaten mit einzuschliessen, friedlich, und, was wegen unverbrüchlicher Haltung versprochen, anzunehmen, wie auch die Erledigung beyderseits Gefangenen gegen einander zu gestatten erböthig (d). Wonegst CHRIST. IV. am 25. Mart. auf der Insel Femarn nach eingeholtem von seinem allda verordneten Syndico erstatteten Bericht, demselben, wie auch Land-Vogt, Bürgermeister und Rath, Cämmerer, und Richtern geboth, wasgestallt daselbst nicht weniger hinfort statt haben müsse, was die Rechte vorlängst heilsamlich verordnet, nemlich, daß nach Verfliessung 2er Jahre der Schuldener mit Vorwenden, als wenn er dasjenige, oder so viel in einer Haupt-Verschreibung enthalten, nicht empfangen und genossen, keinesweges zu hören sey, da jedoch die Bürger, so dem Landmann Waaren auf Credit geben wollten, verpflichtet wurden, zufolge der ehedem ertheilten Fürstl. Verordnung (e), dem Schuldener eine Abschrifft von demjenigen zuzustellen, so er bekommen, imgleichen daß bey Aufrichtung der Schuldverschreibung, oder Abrechnung, nicht allein etliche Gerichts-Persohnen deß Ohrts mit gegen-

wärtig seyn (f), sondern auch von allem was vorgegangen und geschlossen, gewisse Protocolle gehalten werden sollten (g). Ferner ward der von den General-Staaten an den König von **Dännemarck** hiebevor abgeschickte Gesandter LORENTZ REAL, dessen bey seiner Abreise aus **Copenhagen** erlittene Schicksale, bereits droben erwehnet, wieder in Freyheit gestellet (h). Die Stadt **Dantzig** hatte denen Kayserlichen gen **Wismar** einige Schiffe zukommen lassen (i), und mit diesen so wol, als auch mit denen so zu **Neustadt** in **Wagrien** vorhanden, wollte man den 7. April einige Insuln der Cron **Dännemarck** heimsuchen (k). Zu **Königsbull** im **Nordstrand** eräugnete sich eine harte Feuersbrnnst (l), und in der Stadt **Apenrade** gingen ebenfalls 24 Häuser im Rauch auf (m). Nicht weniger war die Theurung bey nahe aufs höchste gestiegen (n), der Pest, und anderer gifftigen Seuchen zugeschweigen, womit **Holstein**, und in **Dithmarschen**, besonders **Heide**, **Weslingburen**, und mehrere dergleichen Kirchspiele aufs empfindlichste gezüchtiget (o). In **Lübeck** ward nicht allein das vorgenommene Friedens-Werck eifrig fortgesetzet, sondern man war auch im Begriff daselbst eine neue Schantze (p) aufzurichten (q). CHRISTIAN. IV. ließ sich in der **Ost-See** mit 150 groß und kleinen Schiffen, worauf 180 Metalene, 60 Eiserne, 20 Feld-Stücke, und 8400 Mann vorhanden, ohnweit Angeln sehen, und

nach-

nachdem er allda sein Volck ans Land gesetzet, mithin ein Lager aufgeschlagen (r), begab er sich im Ausgang dieses Monaths mit etlichen Reutern, und den meisten Fuß-Völckern, samt etlichen Feld-Stücken, und 2 grossen Mörsern vor die Fürstl. Residentz **Gottorp**, so theils mit **Holsteinischen**, theils mit Kayserlichen Völckern, unter dem Obrist-Lieutenant CHRISTIAN HUBNERN, und Hauptmann KOCH besetzet, in Absicht, selbige förmlich zu belagern (s). Die **Liderstädter** sahen sich von den wöchentlichen schweren Ausgaben ziemlich befreyet, nachdem der Kayserl. Commissarius NICOLAUS BRUMMER, so ein **Böhmischer** von Adel, und vom General-Commissar. METSCHERN bevollmächtiget, zu **Tönningen** angekommen, und zum Vortheil deß Landes alles bestmöglichste vorgekehret (t). Denen sämtlichen Unterthanen und Eingesessenen auf dem Lande **Fehmarn**, ließ CHRISTIAN. IV. in Ansehen ihrer eingereichten Bittschrifft wissen, daß ob er wol nach Anleitung der Rechte, grosse Ursache und Befugniß gehabt, diejenige, so mit übermäßigen Zinsen und Wucher ihren Gewinn, zum höchsten Nachtheil ihres Nächsten, gesuchet, auch wegen voriger Zeiten ernstlich zu strafen, es jedoch dißmahl in mitleidentlicher Erwegung der Zeithero von GOtt schon unter andern Sünden auch deßhalben, nach seinen unerforschlichen Willen, und rechtmäßigen Zorn, verhängten gemeinen

Land-Strafen, dabey zu lassen, da im Gegentheil die, seinem auf beregter Insel verordneten Syndico zugestellte und gereits öffentlich kund gemachte Executions-Ordnung in allen und jeden Stücken künfftig gehalten, mithin ernstlich zur Würcklichkeit gebracht werdē sollte (u). Und wie dieses den 4. May zu Copenhagen festgesetzet; so erblickte man am 5ten mehr den 100 Fahrzeuge bey dem Nordstrand, welche in die 8000 Mann Dänische Völcker, nebst 8 Feld-Stücken, 4 Feuer-Mörsern, und dergleichen führeten, die bey der Klunde an Röhrbeck ans Land gesetzet wurden, mitlerweile der Königl. Dänische, und Groß-Brittannische General-Feld-Haubtmann CARL MORGAN, denen Rathleuten besagter Insul ein Ermahnungs-Schreiben zufertigte, daß sie sich, samt den Einwohnern, aller Sperrung enthalten sollten. Nun befand sich eben damahls der Hochfürstl. Stadthalter von der WAHL im Strande gegenwärtig, und dieser machte ungesäumt die Veranstalltung, daß 200 Soldaten, nebst einem Lieutenant, Fähnrich, und Corporalen von den Kayserlichen (x) übergeholet, und in die Lither Schantze verleget. Solchemnach gingen die Königlichen gleichfalls dahin, welchen dann beregte Schantze nach anderthalb-tägigen Widerstand, und Verliehrung eines Mannes den 6. May in die Hände gerieth, nachdem der Fürstl. Besatzung (y) Quartier gegeben, 16 schöne metallene Stücken (z) erbeutet, der

Ca-

Capitain LUDWIG SCHMITSBERGER los gegeben (aa), die Kayserlichen Trouppen anfänglich in die Evensbüller Kirche eingesperret, hernach untergestellet, der Stadthalter aber (bb) gefangen genommen, unter dessen Sachen und Schrifften 2 Brieffe angetroffen, woraus ersichtlich, daß er gesinnet gewesen, die Insel den Dünkerckern oder Spaniern einzuräumen. Den 7. hierauf rückten die Dänen weiter fort, bemächtigten sich der Bupthringer Schantze ohne Widerstand (cc), den 8. der Schantze bey der Süderstehl in Pilworm, wonegst ihnen das gantze Land zufiel (dd), und die Landschafft durch den General-Feldhauptmann, samt den Kriegs-Commissarien DETLEV BROCKTORF, und D. JACOB STEINBURG auf Gaickenbullinger Hallig beschieden ward, den Eid der Treue S. Königl. Majest. abzustatten (ee). Wie sehr der regierende Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp hierüber entrüstet, stehet allein daher zu ermessen, daß Er ohnverzüglich den obbemeldten obersten Befehlshaber CARL MORGAN befragen lassen, aus was Ursachen er mit dem bey sich habenden Krieges-Volck seine Länder angefallen, und verschiedene Feindseligkeiten darinnen ausgeübet, wiewol derselbe keine andere Antwort erhalten, denn daß S. Durchl. sich deßfalls bey S. Königl. Majest. selbst erkundigen müsten, anerwogen er, MORGAN, keinen Befehl empfangen, jemanden zu entdecken, wer Ihn gen

Nordstrand, und aus was Ursachen abgeordnet. Indessen verliefen die Kayserlichen bey verabspürten glücklichen Fortgang der Dänen hin und wieder, und den 10. May Abends näherten sich in die 300 der Stadt Schleswig, um allda Schutz und Sicherheit zu finden, so der Hertzog zwar zustund, die Bürger aber nicht gestatten wollten (ff). Im Sunde wurden verschiedene Holländische, und andere Schiffe angehalten, um einige frische Völcker von Malmöe aus, nach Kühnen zu überbringen. Den 12. erhielt der ohnlängst zu Copenhagen angelangte Gesandter deß Königs von Franckreich Baron de CHENASSE (gg) seine Abfertigung, nachdem solcher überaus wol aufgenommen, bewirtet, und beschencket worden (hh). Auf Nordstrand leistete den 14. eine jede Harde besonders CHRIST. IV. den Huldigungs-Eid, unter der angefügten Bedingung, denselben fest und unverbrüchlich so lange zu halten, bis sie dessen ausdrücklich wieder erlassen, weßfalls im Nahmen deß Königs D. JACOB STEINBERG der Landschafft Schutz und Schirm versprechen, auch insonderheit zusagen müste, daß solche bey ihren Privilegien, gleich, und recht sollte jederzeit gehandhabet werden (ii). Im Gegentheil eröffnete der regierende Hertzog FRIEDERICH dem König am 16 May schrifftlich, wasgestallt er mit bestürtztem Gemüthe eine Zeither vermercken müssen, daß S. Majest. sich zu einigen Widerwillen gegen Ihn be-

bewegen lassen (kk), und ob gleich Er in seinem Gewissen fest versichert, daß er niemahls zu einigen widrigen Gedancken mit Vorsatz Ursache gegeben, ersuche er dem ohngeachtet Freund- Vetter- und Söhnlich, woferne etwas vorgekommen, dadurch der König eine widrige Meinung ergriffen haben mögte, solche bey sich nicht hafften zu lassen, sondern vielmehr S. Durchl. eine diensame Freundschafft, und Gewogenheit künfftig in der That zu erweisen, welche Er als ein redlicher Vetter und Sohn, mit Leistung möglichster Dienste, zu erwiedern trachten würde (ll). Mitlerweile zogen die Königlichen den 17. May am Sonntage Exaudi wieder aus dem Lande **Nordstrand**, die Einwohner aber in **Liderstädt** rissen die **Westerheveringer** Schantze, auf der Kayserlichen Befehl, herunter, wovon die grosse Pforte, samt dem daran gewesenen Eisen der Kirchen zu einer Stiegel verehret, im Gegentheil liessen die Königlichen den 21. den Fürstlichen Stadthalter ADOLPH von der WAHL, und den oberwehnten Capitain JOST de BLAIR nacher **Lith** überschiffen, und in genauere Verwahrung bringen (mm). Zu gleicher Zeit ward die Stadt **Wilster**, so der Kayserl. Obrist FRANCKE mit einem kleinen Wall und Graben ziemlich befestiget, von den Königlichen bey einem Ausfall aus **Glückstadt**, mit Hülffe etlicher Bauren, im Sturm eingenommen (nn), und was nicht er-

schlagen, gefänglich nach Glückstadt gebracht, nachdem der gedachte Obrist von einem tödlichen Schuß getroffen, und etliche Stunden darauf gestorben, die Bürgerschafft aber fast geplündert, und die Stadt hinwieder mit Königl. Trouppen besetzet worden (oo). Doch ein sehnlich gewünschter Friede schaffete diesem, und dergleichen Rath, und Wandel, anerwogen nach vielfältig gepflogener Unterhandlung, und gewechselten Schreiben, die in Lübeck, mehrbesagter massen, versammlete Abgesandten, mittelst Göttlichen Gedeyens, und dem allgemeinen Wesen zum ersprießlichen Besten, in nachgesetzten am 22. May (pp) schrifftlich verfaßten, und vollzogenen Puncten sich mit einander verglichen, krafft welcher nemlich 1) hinfort zwischen Jhr. Röm. Kayserl. Majest. und zu Dännemarck, Norwegen, Königl. Majest. rechtschaffene, ungefärbte Freundschafft zu Wasser und Lande zu halten, mithin dasjenige, so hiebevor und bishero Widerwärtiges vorgegangen, hiemit und zu ewigen Zeiten gedämpffet, ausgetilget, und erloschen, mithin zu dessen mehren würcklichen Erfolgung, Jhro Königl. Majest. sich der Sachen deß Römischen Reichs, anderer Gestallt nicht, als deroselben wie einem Fürsten und Stand deß Reichs, wegen deß Hertzogthums Holstein, gebührlich, auch der Ertz- und Stiffter vor sich und dero Söhne, unter einigem Vorwand und Schein, ferner nicht anzumassen, noch der Kayserl. Majest. in

Dero

Dero Regierung Eintrag zuzufügen, gleichergestallt diese sich in den S. Königl. Majest. dero Reiche und Lande angehenden Sachen nicht zu mischen, und, im unverhofften Fall, da zwischen dem Kayser, und König, oder deren Nachfolger, und Erben, einige Mißverständnisse hiernächst erwachsen würden, dieselbe ohne Thätlichkeit gütlich hinzulegen, oder in Entstehung dessen durch beyderseits ersuchte Mittels-Personen zu entscheiden. Dahingegen 2) die geforderte Ersetzung der Kriegs-Kosten und verursachten Schadens von beyden Seiten abzustellen (qq), doch daß dabey alle und jede Ihr. Königl. Majestät vordem im Niedersächsischen Crays erhobenen Kriegswesen zugestandene rechtmäßige Zusprüche, so in dieser Vergleichung nicht abgehandelt, ausdrücklich vorbehalten bleiben, und derselben die occupirte Provintzien, Fürstenthüme und Lande, Wendsüssel, Jütland, Schleswig, Holstein, Stormarn/ und Dithmarschen, samt allen andern Hoheiten, Regalien, Schlössern, Aemtern, Häusern, Festungen, Städten, Pässen, Porten, Flecken, Dörffern, und allen deren angehörigen, auch aller Hoch- und Gerechtigkeit, wie dieselbe vorher besessen, wiewol mit Vorbehalt der dem Kayser im Hertzogthum Holstein, Stormarn, und Dithmarschen zukommenden Hoheit und Lehns-Gerechtigkeit, nebst deren noch vorhabenden Stücken, ohne Entgeld wieder eingeliefert, und die Kayserliche Völcker,

so

so in den Provintzien, gesamten Fürstenthümen und Landen befindlich, aus allen Quartieren alsofort ohne einige Beschwer- oder Beleidigung weggeführet, auch die im Fürstenthum **Holstein** und dessen einverleibten Landen angestellete, oder noch vorhabende Confiscations-Processe, und andere Exactionen, gegen Personen und Güther, gäntzlich müsten abgethan werden. Wie dann ferner 3) beyderseits Gefangene unverzüglich zu erledigen, nicht minder 4) in diesem Frieden abseiten der **Römisch** Kayserl. Majest. die Cronen **Spanien**, und **Pohlen**, die Infantin zu **Brüssel** mit dem gesamten hochlöblichen Hause **Oesterreich**, dann auch Chur-**Bayern**, nebst den gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen deß **Römischen Reichs**, abseiten aber der Königl. Majestät zu **Dännemarck**, **Norwegen**, die Cron **Franckreich**, **Groß-Britannien**, und **Schweden**, samt den Staaten der vereinigten **Niederlande**, da es ihnen allerseits gefällig, mit einzuziehen. 5) Ward verabscheidet, daß S. Königl. Majest. es bey den Kayserl. Versprechen, Fürsten und Stände über ordentlich Recht nicht zu beschweren, bewenden (rr), und dem Fürstl. Hause **Schleswig**, **Holstein**, **Gottorpischen** Theils, die Inseln **Femarn**, **Nordstrand**, und dessen Antheil auf den Inseln **Pörde** und **Sild**, (mit Vorbehalt der Ihr. Königl. Majest. und dero Cron **Dännemarck** an berührten Landen zustehenden Hoch- und Lehen-Gerechtigkeiten), samt

samt denen noch allda vorhandenen Stücken, ohne Entgeld der Eingesessenen, gleich alsobald einräumen, auch das Volck, so daselbst vorhanden, mit guter Order abführen, und hinfort wider einen oder den andern Fürsten und Stand deß Römischen Reichs, wegen dessen, so bey diesem Kriegswesen fürgegangen, nicht eifern, oder andern solches wollten entgelten lassen. Sothane Puncten insgesamt sollten dem Kayser und König unverzüglich zugebracht, und die allerunterthänigste, und unterthänige Bemühungen angewendet werden, daß Ihr. Römisch. Kayserl. Majest. und deß Königs in Dännemarck Majest. dieselbe genehmigen, unter ihren Kayser- und Königlichen Handzeichen, und Insiegeln bestärcken, und die sämtliche Herren Reichs-Räthe, beregte Königl. Ratification (ss), ebenmäßig mit ihrer Hand-Unterschrifft, und angebohrnen Pitschafften bekräfftigen mögten (tt).

Anmerckungen.

(a) Und darum müste man Schleswig, Holstein, und Dithmarschen, so jure belli per arma erlanget, und man itzo als Reichs-Lehen jure devoluti, innen hätte, behalten, und würde der Kayser sich seines juris quæsiti so leicht nicht begeben.

(b) Der Aechter und Rebellen, als Mitgehülffen machinationes, und abgedrungene Gegen-Gewalt geben ein anderes, darauf viele Millionen gangen, welche dem Kayser und deß Reichs-Ständen zu erstatten.

(c) Bevorab da man Kayserl. Seits nicht gemeinet deßfalls dem König Ziel und Maß zu setzen.

(d) S.

(d) S. die sogenannte Kayserl. Gegen-Antwort der Kayserlichen bey METERAN. Lib. 49. p. m. 584 seq. Imgleichen in dem Abdrnck dessen, was zu Lübeck, so wol zwischen den Kayserl. Herrn subdelegirten Commissariis, als auch denen Königl. Dänischen Reichs-Räthen und, Hn. Commissariis neulich abgehandelt und proponirt worden, gedruckt 4. 1629.

(e) Vom 20. Decemb. A. 1622.

(f) Hierunter ward fürnemlich der Zweck geheget, daß durch deren Aufsicht alle unbillige Handlungen mögten zur Billigkeit gemildert werden.

(g) Satzungen, und Verordnungen deß Landes Femarn MSS.

(h) Gestallt er nach WASSEN. Bericht l. c. part. 17. p. 11. im Mart. von dem Hertzogen zu Friedland mit sicherm Geleit bis Hamburg überbracht, und sodann glücklich in Holland wieder angelanget.

(i) Wesfalls CHRISTIAN. IV. alle Gühter der Dantziger in den Sund anhalten, und Preiß geben ließ, wie denn auch diß die Uhrsache war, warum er mit 10 grossen Orloggs-Schiffen, und einigen Galeeren, worauf 4 Compagn. Soldaten, auch 25 mit Stein beladenen Schiffen sich Wismar näherte, und den Hafen daselbst zu versencken trachtete. S. WASSEN. part. 17. p. 24.

(k) WASSEN. part. 16. p. 104.

(l) Dergleichen schon 1623 daselbst, und zu Bupsee ververabspühret, wie uns solches WALTHER. in der Nordfres. Chron. p. 223. lesen lässt, mit dem Zusatz, daß sothane Feuersbrünste zu unterschiedlichen mahlen, nebst den erschrecklichen Wasser-Fluthen im Nordstrand aufgegangen, als A. 1621 in Bupsee, 1624 den 17. Sept. in Gaickebull, Evensbull, und Bopschlut, 1625 in Pilworm, 1626 in Heersbull und Bupsee, 1627 zu Evensbull, Esbull, Ilgrof auf Habel u. s. f.

(m)

(m) Wobey es nicht würde geblieben seyn, wenn die daselbst eingelagerte Kayserl. Soldaten nicht so fleissig leschen helffen. S. DANCKWERTHS L. B. p. 96.

(n) So gar, daß nach WALTHERS Bericht in der Nordfres. Chron. p. 324. eine Tonne Maltz 26 Marck gegolten.

(o) NEOCOR. lässet uns wissen, daß in diesem 1629. Jahre mehr denn anderthalb tausend Menschen an Pest und Blutgang hingefallen, und kaum 5 oder 6 Häuser in der gantzen Heyde unvergifftet blieben, mithin in einer Wochen 116 Menschen offtmahls öffentlich und bey Tage (ohne die deß Nachts heimlich hingescharret) beerdiget worden, daher, wie auf dem alten Kirchhof kein Platz dazu mehr übrig gewesen, habe man ein grosses Stück zu Westen vom Marckte zum Gottes-Acker nehmen, und mit einer Mauer umgeben müssen, worauf grosse Gruben gemacht, worinnen 38 Persohnen zugleich gesetzet. u. s. f.

(p) Weßfalls die St. Jürgen Kirche vor dem Mühlen-Thor, nach der von M. ALBERT. REIMARO, Predigern am Dohm, über Amos IX, 11. darin gehaltenen letzten Predigt, niedergerissen, die jedoch an einem andern Ohrt, weiter hin bey dem Fluß Wackenitz wieder aufgebauet.

(q) Beglückte und geschmückte Stadt Lübeck p. m. 29. HILMER. von GOtt gewürdigte Lob-Eck p. 101. und STARCK. Lübeck. Kirchen-Geschichte 5ter Th. p. 773.

(r) METERAN. l. c. p. m. 586.

(s) Wie denn zu solchem Ende die Stücken auf dem kleinen Heisterberg, so hinter der Festung belegen, (nachgehends aber durch Ziegel-Brennen verbraucht) gepflantzet wurden, wonegst der König in Persohn, nebst wenigen Officierern, hinter den Damm ging, so damahls nahe am Bollwerck lag, um zu erforschen, ob auch das Bollwerck zu miniren stünde, mittlerweile

ein

ein Trompeter aufs Schloß mit einem Schreiben an Hertzogen FRIEDERICH abgeschicket, der mit verbundenen Augen auf- und abgeführet. So dann begab sich der König nach der Stadt Schleswig, kehrete auf der kleinen Apothec ein, mit Befehl das Hochfürstl. Schloß zu beschiessen, doch die Belägerten hatten alles zur tüchtigen Gegenwehr veranstaltet, und der in Lübeck geschlossene Friede kam dazwischen, und war folglich Ursache, daß dißmahl keine Thätlichkeiten ihre Krafft erreichet. S. OLEAR. Holst. Chron. Cap. IIX. p. 86. dem wir in der Zeit-Folge, statt METERAN. um destomehr beypflichten, als es nicht wahrscheinlich, daß dieses nach gemachten Frieden geschehen, und CHRISTIAN. IV. erst den 8. Jun. sollte vor Gottorp gerücket seyn, anderer dabey sonst vorkommenden Zweiffel zu geschweigen. Welchem allen wir nur noch dieses hinbey fügen, daß der regierende Hertzog FRIEDERICH bereits 1627 obberührtes Gottorp in besserem Befestigungs-Stande setzen lassen, auch, um allen Verdacht, und künfftige Zundthigungen zu vermeiden, CHRISTIAN. IV. davon Nachricht gegeben, der dieses freundliche Bezeugen damahls so wol aufgenommen, daß Er die Gelegenheit selbst persöhnlich besichtiget, und was vor Aussenwercke deßfalls hauptsächlich nöthig, angerathen, weßwegen der Hertzog am 28. Jun. und 23. Jul. schrifftlich gantz fleißigen Danck erstattet, und zugleich ausführlich vorgestellet, wie gar viel hieran dem gantzen Lande gelegen, und wie nothwendig es gewesen, daß er eine solche Arbeit bey seinem Fürstl. Residentz-Hause, ohngeachtet der damit verbundenen Mühe und Kosten, übernehmen müssen. Welcher zuverläßige Bericht aus denen von uns gesammleten Schleswig-Holsteinischen ungedruckten Urkunden also mitgetheilet worden.

(t) WALTH. Nordfres. Chron. p. 350.

(u) Sa-

(u) Satzungen, und Verordnungen deß Landes Femarn MSS.

(x) So eben der Zeit in grosser Menge nach Lundenberg gerücket, und dahin schleunig ihr Geschütz mit überbracht hatten.

(y) Die nach Ankunfft der Kayserlichen auf deß Cap. SCHMITSBERGERS Befehl ihr Gewehr niederlegen müssen.

(z) Welche so gut gewesen, als sie der König ehedem vor Luther in der unglücklichen Schlacht verlohren.

(aa) Der mit seinen Gütern darauf gen Hamburg gereiset.

(bb) So sich unter den Soldaten verkrochen, und beynahe in einem Borth erschossen wäre.

(cc) Wobey sie auch den Schiffs-Capitain JOST de BLAIR gefangen bekamen.

(dd) Darinnen die Armee 8 Tage Quartier gehabt.

(ee) Jedoch ging solches dißmahl nicht vor sich, sondern ward bis Himmelfahrt ausgesetzet. S. von diesen allen WALTHER. in der Nordfres. Chron. p. 351 seq.

(ff) METERAN. Niederländ. Histor. Lib. 48. p. 586.

(gg) Der zu dem Ende abgefertiget, damit Er S. Königl. Majest. fernere Hülffe mit Geld und Volck anbieten sollte, daferne etwa der Friede nicht erfolgen mögte.

(hh) WASSENAER part. 17. p. 34.

(ii) Jedoch ward die bey Beltringsharde sich zu obigem Ende eingefundene Priesterschafft, nach Vorwendung, daß sie vorhin zur Huldigung nicht gefordert, so weit erlassen, bis solches S. Königl. Majest. könnte berichtet werden, der obgedachte JOHANNES NUMMENSEN aber, so seines Amts gäntzlich entsetzet, und sich bey D. STEINBERG angegeben, ward den 13. May wieder an seine Cantzel gewiesen.

(kk) Auf welche Weise dermahlen das gute Vernehmen, so man sonst zwischen Dännemarck und Gottorp, bey Hertzogen FRIEDERICHS Zeiten verabspühret, am ersten unterbrochen, und gestöhret worden, lieget aus dem, was wir droben hin und wieder angezogen, satsam zu Tage. Welchem nur noch dieses itzo hinzu zu setzen, daß, nachdem CHRISTIAN. IV. beym Einbruch der Kayserlichen in Holstein, dem Hertzogen FRIEDERICH durch einen Abgesandten, laut der überkommenen Vollmacht vom 27. Mart. 1627. die schlimme Folgen vorgestellet, so daher zu erwarten, wenn sich Ihro Durchl. von dem König absondern, und andere Rathschläge führen würden, der Hertzog hingegen die gesamte Landes-Defension aufs äusserste befordern zu helffen, ja wol gar auf deß Königs Verlangen selbst in Persohn mit ins Feld zu gehen, sich erboten haben sollte, dem ohngeachtet aber hernachmahls doch den Weg der Neutralitæt erwählet, solches Königl. Seite demselben ungleich ausgedeutet, und übel aufgenommen worden.

(ll) Volum. Documentor. var. MSS.

(mm) WALTH. Nordfres. Chron. p. 351 seq.

(nn) Die Haupt-Sache hat wol ihre Richtigkeit, allein in Bestimmung der Zeit, sind die Scribenten etwas unterschieden. NEOCOR. meldet in seinen geschriebenen Dithmars. Geschichten, daß die Glückstädtische Königl. Völcker beym Ausfall schon den 30. April in der Eremper Marsch, und im Lande Kedingen grossen Schaden gethan. HANS DETLEV. schreibet in seiner gleichfals ungedruckten Dithm. Chron., es sey die Stadt Wilster erst den 29. May im Sturm übergangen. CLüVERI Worte hergegen in Epitom. Histor. sind diese: Pridie quam pax conficeretur, Wilstriam Tychopolitae oppresserunt, Caeso cum Cohortibus Frencko Caesarianorum tribuno; majora ausuri, ni misso praecone, Rex arma ponere jussisset.

(oo)

(oo) HANS DETLEV. Histor. Dithm. Relat. MSS.

(pp) KIRCHRING, und MÜLLER begehen in ihrem Auszug, und historischen Kern Lübischer Chronicken p. 300. einen Chronologischen Fehler, wenn daselbst behauptet wird, daß 1628 zu Lübeck zwischen Kayser FERDINAND. II. und König CHRISTIAN. IV. wieder Frieden geschlossen. METERAN. aber will l. c. daß beyde streitige Theile den 2. May in Lübeck zusammen kommen, und sich der Friedens-Puncten halber vereinbahret. Gewiß ist es, daß letztere nicht ehe als den 22. May neuen Calenders, alten Stil. aber den 12. May 1629 ausgefertiget, mithin erstlich zu Lübeck bey VALENTIN SCHMALHERTZ gedruckt, auch bald daselbst wieder aufgeleget worden. Und rühret es daher zweifelsfrey, daß sothaner Tag auch in der mehrmahls angezogenen ausführlichen Proposition, so Ihr. Kayser. Majest. auf dem Chur-Fürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg fürtragen lassen, dafür öffentlich erkannt und angenommen, daß an selbigen der Friede geschlossen. Wobey nicht minder in Betracht zu ziehen, was CLÜVER. der Zeit will zuverläßig in Erfahrung gebracht haben, wenn er Epitom. Histor. p. m. 757. also schreibet: jam quintum mensem tractabant ancipiti successu. Sed cum ductores regii inter quos ULRICUS Dux, filius Regis, CAROLUS MORGANUS, FERENTIUS, DETLEVUS & DANIEL BUCHWALDII, validissimo instructi exercitu, Strandiam insulam, confinemque Eidorae ripam occuparent, Tonderam subigerent, Rexque ipse cum apparatissimis copiis in Angliam, Slesvici Ducatus peninsulam, appelleret, jam Gottorpium locatis verberaturis tormentis, Cimbricosque exercitus Caesaris ab Holsaticis discensurus, extemplo panicus invasit metus turmas Fridlandicas, gnaras dudum incolas ad sui exitium occasionem praestolari. Igitur summa festinatione Lubecae

pax conficitur, interveniente haud modica Annibalis istius, libertate ab Rege redonati, & IOHANNIS ALTRINGII, Ducum Caesarianorum, opera. Auctorem habeo, ALTRINGIUM lassatis ad mortem prae festinatione equis, Caesarianos ad pacis consilia, commemorato periculo, excitasse. Dahingegen sich der Kayser deßfalls auf dem Churfürstlichen Collegial-Tag zu Regenspurg in der itztgedachten Proposition also vernehmen lassen: Weil glaubwürdige Avisen einkommen, daß die nach so vielen Niederlagen der Dennemarckischen Armade noch übrige zusammen rottirende, und auf deß Reichs Boden noch befundene Königl. Regimenter, und Trouppen volent zertrennt, disarmirt, und meistenthells wehrlos dimittirt worden, nicht allein des Königreichs Dennemarcks sämtliche Reichs-Räthe vnd Stände, wie vorhin bey ihrer Kayſ. Maytt. bereits geschehen, also ingleichem bald darauf bey deroselben Generaln-Velthauptman vmb Frieden Ansuchung gethan, sondern der König selbsten, auch durch Hertzog FRIEDRICH zu Holstein Fürstl. Gnaden bey allerhöchstgedachter Ihrer Kayſ. Maytt. hierumb nicht weniger mit allem Ernst beweglich angehalten, haben dieselbe deß sämtlichen Churfürstlichen Collegii obangedeuteter einhelliger Meynung, Rath, und Gutachten nach insonderheit, demnach abermahln erhebliche Verhinderung eingefallen, vmb derent Willen die zu Mülhausen veranlaßte weitere Zusammenkunfft der Kayſ. Maytt. vnd der gehorsambsten Churfürsten etwas in Verweilung gerathen, zu noch vberflüßiger Bezeigung ihres friedliebenden Kayſ. Gemüths, diese also gesuchte Friedens-Handlung nicht ausschlagen wollen, in sonderbahrer Erwegung, daß auch theils Churfürsten des Reichs, mit welchen hierüber in hergebrachten Vertrauen communicirt worden, darfür gehalten, daß, obwol bey dieser Handlung solche Conditiones schwerlich zu erhalten seyn mochten,

wor-

worauf ein volliger Friede zu erheben, dannoch ein würcklicher Anfang, oder wenigstens gute veranlassig praeparatoria, zu einem vniuersal vnd durchgehenden Frieden dadurch gemacht werden konte, derohalben Ihr. Kayſ. Maytt. darauf (damit es dieselbe an Ihr nichts erwinden liessen, ob Ihro gleich den Krieg wider Dennemarcken zu continuiren, die Mittel und Gelegenheit nicht mangelten) dennoch aus Liebe zum Frieden, ob gleich mit ihren höchsten Schaden, darin samt deren getrewen Ständen, dero Erb-Königreich vnd Landen, durch diesen vnbefugten Krieg, sich auf so viel Million erstreckent, eingeführt worden, welchen sie auch bey den König vnd dessen Assistenten, von allen Rechtswegen wiederumb zu fordern gehabt, viel lieber alle mügliche Conditiones pacis verwilligen, eingehen vnd gut heissen, als die Waffen vnd viel 1000 vnschuldiger Christen Menschen Blutvergiessen, noch lenger continuiren lassen wollen. Ubrigens muß man es dahin gestellet seyn lassen, in wie weit es gegründet, was der Graf KHEVENHILLER Annal. Ferdin. Tom. XI. p. 680. angezeichnet, und dahin abzielet, als ob mit denen am 12. May zu Papier in Lübeck gebrachten Puncten, abermahl 4 von den Königl. Deputirten zu der Königl. Majest. in Dännemarck, Deroselben Genehmhaltung einzuholen, abgereiset, und hätte der König sothanen Vergleich noch nicht unterschreiben wollen, sondern 2 derjenigen, so ihm selbigen gebracht, wieder zurück gen Lübeck, die Tractaten ferner fort zusetzen, gesandt, da denn bey deren Ankunfft beyderseits Herren Abgesandte, der Sachen ein Ende zu machen, noch 3 Tage mit einander Rath gepflogen, die obgedachte Friedens-Artickel um ein gutes verbessert, und endlich Mitwochs den 6. Junii neuen Calenders den Frieden geschlossen, auch noch selbigen Tages diesen Schluß der Röm. Kayserl. und Königl. Majest. Majest. zu Dännemarck, um deren ra-

tificationes aufs eheste einzubringen, kund gethan, wonegst die Befehlshaber der Guarnisonen, so wol in die Kayserl. als Königl. Quartiere davon verständiget, und es allenthalben unter dem Kriegs-Volck bekannt zu machen, folglich alle Feindthätlichkeiten gegen einander einzustellen bey Leibes- und Lebens-Strafe befehliget worden. Untrüglich ist es, und mit Stillschweigen keinesweges zu übergehen, wasgestalt bey denen in Lübeck angestellten Friedens-Tractaten auch in Zweiffel gezogen werden wollen, ob das Hertzogthum Schleswig von Alters her ein Lehn der Cron Dännemarck, oder vielmehr dem Römischen Reich angehörig gewesen, mithin deßfalls fürnehmlich der vormahlige Fürstlich-Gottorpische Hofgerichts-Assessor MARTIN CHEMNITZ bewogen worden, seines verstorbenen Vaters, auf gnädigsten Befehl, ehedem aufgesetztes Bedencken, wovon schon der völlige Titel in dem Leben deß wolseligen Herrn Cantzlers, droben angeführet, im öffentlichen Druck auszufertigen, und S. Königl. Majest. CHRISTIAN. IV. zuzuschreiben. Welche gründliche Vorstellung dadurch hiebevor veranlasset, daß in einer gewissen Eyderstädtischen rechts-hängigen Sache, von deß regierenden Herrn Hertzogen Hof-Gericht, an die Kayserliche Cammer zu Speyer A. 1623 appelliret, daselbst auch Proceß erkannt worden, nachdem Advovatus causae sich erkühnet vorzugeben, es wären Eyderstädt, Everschopp, und Uhtholm dem Hertzogthum Schleswig einverleibet, ja selbst Holsteinische Lande, in territorio Romani Imperii, und desselbigem Teutschen Grund und Boden, benebst dem Hertzogthum Schleswig, belegen, dergleichen und andere falsche Sätze mit denen daraus gezogenen schlimmen Folgerungen, man abseiten deß Hochfürstl. Hofes nicht unbeantwortet lassen können, sondern vielmehr bündigst, und mit Saltz gewürtzet, wiederlegen müssen, worauf denn folglich das Kayserliche

Cam-

Cammer-Gericht von weiterer Erörterung deß einmahl in foro competente entschiedenen Streits, gäntzlich abgestanden. S. nur die Zuschrifft zu MARTINI CHEMNITII JCti, und weyland Fürstl. Holsteinischen Raths und Cantzlers Bericht von Gelegenheit und Unterscheide der beyden Hertzogthümer Schleswig und Holstein, und in specie des Landes Eyderstädt. Gedruckt im Jahr 1629. 4.

(qq) Weil bey dieser Friedens-Handlung alles Absehen gerichtet, zwischen S. Kayserl. und Königl. Majest. einen festen Grund zu beständigem, stetswährendem gutem Vernehmen zu legen, und solche auf die Posteritæt fortzupflantzen, folglich alle im Weg kommende Hindernisse und Gelegenheiten zur Verbitterung aufzuräumen.

(rr) Dieser Punct ward bey diesen Tractaten hauptsächlich in Betracht gezogen, und wollten die Königl. Gesandten denselben besonders denen Friedens-Artickeln einverleibet wissen, wogegen jedoch beständig eingeführet, daß der Kayser ohnedem und für sich niemanden wieder Recht und Billigkeit zu beschweren gemeinet.

(ss) Welcher die obbeschriebene Friedens-Artickel, wie sie in Lübeck abgefaßt, und zu Papier gebracht, von Worten zu Worten einzuverleiben.

(tt) Man lieset diese Friedens-Artickel hin und wieder eingerücket, und insonderheit bey LUNDORP. Act. Publ. Tom. III. p. 1081 seq. der zugleich vermeldet, daß die beyde Hertzoge von Mecklenburg sich sothaner Friedens-Handlung halber sehr beklaget, weil Sie nicht mit darinn begriffen, und gleichwol in dem Kriege, so der König von Dännemarck geführet, eingewickelt worden. Hergegen habe die Cron Dännemarck für sich angezogen, wie der König genug zu thun gehabt, Ihm selbst zu helffen, doch wären andere der Meinung gewesen, es hätte S. Majest. eine

geheime Freundschafft mit dem Hertzog von WALLENSTEIN gemacht u. s. f. welchem PUFENDORF. Rer. Suec. Lib. I. §. 54. in einem und andern beystimmet, und überdem noch diese Nachricht giebet: Erant qui crederent, Fridlandum occasionem honeste bello sese extricandi cupide amplexum, quod deficientibus stipendiis quae tanto exercitui sufficerent, & corrupta plane disciplina rem suo ex ingenio gerere non posset, ac metueret, ne gloria parta bello diutius extracto destrueretur. Wir unsers Theils lassen die Wahrheit solcher Berichte an seinen Ohrt gestellet seyn, wollen auch keinesweges verabläugnen, daß der kluge CHRIST. IV. den WALLENSTEIN nicht durch solche Mittel insgeheim sollte auf seine Seite gebracht haben, welche ersprießlich geschienen, einen anständigen Frieden zu erlangen, daß Er aber solches mit gäntzlicher Hindansetzung der schuldigen Pflichte gegen die Hertzoge von Mecklenburg, als getreue Bundes-Genossen, und deren Länder dem verderblichen Krieges-Jammer allerdings empfindlichst gefühlet, dermahlen bewerckstelliget, mithin ihm deßfalls der Fortgang deß Glückstädtischen Zolles versprochen, wie verschiedentlich vorgegeben worden, stimmet mit dem großmüthigem Gewissen eines so edelmühtigen Königs nicht überein, und stehet vielmehr durch Hülffe der Geschichte, und der daraus fliessenden unumstößlichen Beweis-Gründe das Gegentheil zu erweisen, wenn man nur Vernunfft und Billigkeit will statt finden lassen. Denn 1) war es bereits ausgemacht, daß vorgedachter Hertzoge Lande anderweitig verlehnet seyn sollten, als es mit dem Lübeckischem Friedens-Geschäffte zur Würcklichkeit kam, einfolglich kein Vorschlag, Anerbieten, noch Zureden, es mogte von CHRISTIAN. IV. oder andern hohen Vermittlern geschehen, zulänglich, und kräfftig, den WALLENSTEIN so gleich auf andere Gedancken zu bringen, nachdem er einmahl die vor

seiner

seiner Absicht so wol gelegene Fürstenthümer erhalten, zumahl auch die Feinde deß Christ-Lutherischen Glaubens sich die vortheilhaffte Meinung gemacht, daß es ihnen itzo ein leichtes, der verbesserten, oder von den Menschen-Satzungen, und Aberglauben gesäuberten Religion bey dieser Gelegenheit daselbst den letzten Druck zu geben, in welchem Betracht CARAFA unter andern Comm. de Germania sacra restaurata p. 282. sich also heraus lässet: Rex (CHRISTIANUS IV.) post habita Comitia, Copenhagiae in Dania, & in Slesvikia, rursus Kilae in inferiori Holsatia, & Rensburgi in superiori conuentum agere voluit. Cognitaque tanta suorum liberalitate, fines suos egredi; Lauenburgum etiam inuito Duce propugnare, omnia loca ad Albim vsque inuadere; & Mechelburgensem suis armis vnire sategit. Quare populi illi miserrimi, quamuis alias HENRICO HUSANO Caesaris Consiliario, & Legato pluries, per suos Marescalcos Rostochii congregatos significassent, se omnia obedientiae, subjectionis, & fidelitatis officia S. Caes. Majestati deferre: nihilominus turbulentis consiliis, & persuasionibus Regis cesserunt; Caesaremque suis contributionibus, subsidiis, aduersariisque auxiliis oppugnarunt: miro certe Dei judicio, vt populi Aquilonares, qui alioquin nunquam ad fidem Catholicam peruenissent, profundius sese rebellioni immergerent, atque ita Caesari occasionem expugnationis, ac reparandae Religionis praeberent. 2) Hatten die Mecklenburgische Hertzoge, wie sie mit CHRISTIAN. IV besage einer getreuen Vereinigung und öffentlichen Verbindung zusammen getreten, nicht bloß auf Dännemarck, sondern fürnemlich auf Schweden gesehen, und die zuversichtliche Hoffnung geschöpffet, daß diese Crone Sie nicht verlassen würde, daferne die Sachen nicht nach Wunsch ablauffen mögten, wovon dieselbe eines glücklichen Ausganges keinesweges ohnfehl-

bahr vergewissert seyn können. Man siehet es klar und deutlich aus dem Commentar. deß eben itzt angezogenen CARAFA, da er l. c. schreibet: Verum est, Megapolitanum aliquando dubium fuisse, & non infrequenter praesagiisse, tum suas ditiones, tum Holsaticas periculum subituras, sed in Suecjae Regc, omnem spem collocans, aliquot naues bellicas ad Wismarienſem portum custodiendum petiexat, & illius praesidia libenter intromiserat. Und ergiebet es sich daraus von selbst, daß deßwegen hauptsächlich WALLENSTEIN denen Schwedischen Gesandten in Lübeck bey der Friedens-Handlung keinen Zugang erlauben wollen. 3) Befand sich CHRISTIAN. IV. in solche Umstände, daß Er nachgeben, und sich in dem Lauf deß Krieges zu Gemüth führen muste, was ein streitender Monarch dem Bluth der Menschen, und Heil seiner Unterthanen schuldig. Würde er aber nicht einen gar verdrüßlichen Frieden, oder einen langweiligen, höchstverderblichen Krieg sich auf dem Halse gezogen haben? wenn Er fest darauf bestehen, und durchaus dasjenige wollen eingegangen wissen, was der gegenseitige Heerführer ihm gleich anfangs vor und bey den Tractaten gäntzlich abgeschlagen, und nimmer einzugehen aufs theureste versichert. Solchergestallt muß man bey diesem Vorfall sich insonderheit dessen erinnern, was dem Uberwinder, wenn die Krieger einen Frieden zu machen gedencken, zuträglich ist, und dem Uberwundenen, oder schwächern, und unglücklichem Theil nothwendig und unumgänglich. Die Noth entschuldiget zum öfftern viele Dinge, wo sie dieselben nicht gar verthädiget, wie GROTIUS in seinem treflichen Buch de jure belli & pacis mit Exempeln und Zeugnissen bestätiget, und in so ferne sahe sich auch CHRISTIAN. IV. gezwungen, lieber den gegenwärtigen, und von vielen Vortheilen begleiteten Frieden anzunehmen, weder einen zukünfftigen und zweifelhafften,

unter

unter mancherley Gefahr und Ungewißheit, bey längerer Fortsetzung deß Krieges, zu suchen, und von dem unsicheren Ausschlag der Waffen zu erwarten. 4) Konnte der König, in Ansehen der damahligen Regierungs-Form und beschränckten Macht der Regenten, nicht schlechterdings nach seinen eigenen Gutbefinden, und Willen sich richten, einfolglich würde der Reichs-Rath, wenn der König noch so gerne sich seiner alliirten annehmen wollen, in keine Wege verstattet haben, gleichsam das Marckt deß gantzen Reichs denen Feinden Preiß zu geben, mithin die Republick schier der Spitze deß Untergangs bloß zu stellen. Und daß dieses der Gegen-Parthey nicht verborgen blieben, lieget nicht minder aus dem Com. deß CARAFA zu Tage, wenn Er p. 328. in nachstehenden Worten seine Gedancken eröffnet: Fauit tam bonae intentioni Caesareae Deus, & adhuc ante hyberna militum, totam Iutiam, totam Sleswickiam, Ditmarsiam, atque Holsatiam Caesar suis armis subiecit, paucis locis exceptis. Rex ipse Daniae pudore suffusus interior Daniae petiit, vbi ordines & plebs lasciuiens ipsum impetiu it, pacemque etiam iniquis conditionibus postulauit, & deinceps illi inutiliter belligeranti parere detrectauit. Vnd p. 335: Desperatis rebus Danicis, statim de maris Baltici dominio, & de seruanda Crempena, & Glückstadio praecipua sollicitudo Regis fuit. Quare sub initio anni celebrem Conuentum ordinum regni Daniae, admissis etiam Legatis Hollandicis, nec non Suecicis, instituit, vt de reparanda fortuna deliberaretur. Ordines quidem Daniae bella pertaesi, sedulo pacis rationem inculcarunt, clarisque illam rationibus suaserunt, mox nihil reliquum fore, si miles Caesareus tam frequenti numero regionibus illis admitteretur, & vicinas circum Regiones, occupata iam tota Marcka Brandenburgica, & Mechelburgensi, & Pomeraniae ditio-

ni-

nibus, Auuiorum ostia, & portus insideret. 5) Hat CHRISTIAN. IV. bey Endigung deß Krieges, die Mecklenburgische Fürsten zu Lübeck in der That aufs nachdrücklichste vertreten, wie drunten mit mehren vorkommen wird, und also nicht vermuthen, oder absehen können, daß, dem ohngeachtet, ein solches Kayserliches Manifest wider dieselbe abgehen mögen, dergleichen doch bald hernach, nemlich den 9. Jun. 1629 würcklich ausgefertiget, da WALLENSTEIN mit dem Hertzogthum Mecklenburg förmlich belehnet worden. Indessen giebt diese Begebenheit ein merckliches Beyspiel ab, wie bedencklich das Bündniß der Mächtigen, in Betracht der schwächeren Staaten, und welche Vorsicht und Behutsamkeit diese in der Verbindung mit jenen anzuwenden haben.

§. 20.

Auf solche Ahrt wurden FERDINAND. II. und CHRISTIAN. IV. wieder mit einander ausgesöhnet (a), einfolglich auch die Schleswig-Holsteinische Lande, und Unterthanen nach verstrichenem Ungewitter nicht weniger allmählig in Ruhe gesetzet und erfreuet (b), mithin zu Lübeck folgendes Tages, nach geschlossenem Frieden, Morgens um 8 Uhr sothane Zeitungen öffentlich ausgerufen, auf allen Thürmen abgeblasen, die gewöhnliche Danckſagung in allen Kirchen abgestattet, 2 besondere Predigten vor die Königl. Dänische Abgesandten von M. MICHAEL. SIRICIUS, Pastor. zu St. Marien gehalten (c), nach Vollendung der Kirchen-Cerimonien alle Glocken, eine gantze Stunde lang, ge-

geläutet, die Stücken um die Stadt auf den Wällen dreymahl los gebrannt, und eben so offt von denen mit fliegenden Fahnen in Ordnung gestellten Soldaten salve geschossen (d), imgleichen dem Königl. Befehl zu folge, die Worte auf silberne Müntzen gepräget: Tandem bona causa triumphat; Auf einer güldenen Medaille hergegen, das Dannebrogische Creutz, der Königl. Titel, und die Jahrzahl 1629. Auf dem Revers aber: יהוה dirige cor (welches Wort durch ein gecröntes Hertz ausgedrucket ist), meum. Fiat voluntas sicut in caelo & in terris (e). Und ob schon diese frohe Nachricht nicht so gleich aller Orten erschollen, oder alle Feindseligkeiten mit einmahl aufgehoben, vielmehr der offtgedachte CARL MORGAN, mit der ihm untergebenen Dänischen Krieges-Macht, in dem Fürstl. Gebieth, Gottorpischen Antheils, noch den 24. May Herr und Meister spielete (f), auch den 30. wie der Kayserl. Obrist-Lieutenant BODENDICK, mit seinen bey sich habenden Völckern, durch Heide nach seinem Quartier im Süder Theil abging, ein Aufstand sich eräugnete, indem dieser seinen Soldaten erlaubet, die bey dem gewöhnlichen Wochen-Marckt in beträchtlicher Anzahl eben damahls anwesende Pferde wegzunehmen (g), dergleichen Thätlichkeiten hie und da noch mehr sich mögen eräugnet haben; so breitete sich dennoch das Gerücht von dem theur erworbenen Frieden mehr und mehr aus,

und

und ſtattete der regierende Hertzog FRIEDERICH ſelbſt am 31. May ſchrifftlich CHRISTIAN. IV. zu den wieder erlangten Frieden ſeinen Glückwunſch ab, um Jhro Majeſt. welche ſo genau mit ſeinem Hauſe verknüpffet, ſich deſto gefälliger zu machen, und zugleich dieſelbe dadurch zu bewegen, dasjenige, ſo Zeit der Kayſerlichen in Holſtein eingewältzten Waffen vorgegangen, und durch Zwang, Furcht, und andere Mittel S. Durchl. wider Willen abgenöhtiget, auch zu Vermeidung mehreren Unheils geſchehen müſſen, in Vergeſſenheit zu ſtellen, mithin ſolches weder Jhm noch ſeinen Unterthanen entgelten zu laſſen, bevorab, da Er ſich jederzeit als ein vieler Reſpecte halber dem König verwandter Fürſt unabſetzlich bezeugen und erweiſen würde (h). Nicht weniger ſahe man an eben itztgedachtem Tage zu Hamburg ein merckliches Freuden-Feſt angeſtellet (i), welchem Beginnen andere Oerter beypflichteten, wie es denn in Dithmarſchen am 1. Jun. ein ſo groſſes Vergnügen erweckete, daß nach Ankunfft deß von Lübeck mit dieſer Zeitung abgeſchickten Trompeters, alle Spiel-Leute in der Heide, vor deß Commendanten Wohnung, der Einwohner Zufriedenheit mit Trompeten ausdrucken muſten, denen ſodann die in behöriger Ordnung geſtellete Soldaten mit Löſung ihres Gewehrs 3 verſchiedene mahle antworteten, bis ſie hiernegſt die Weſter-Straſſe hinunter nach der Schantze geführet,

ret, und allda bewirthet worden (k). Nicht minder verliessen die Kayserl. den 3. Jun. die Süder-Schantze (l). Ferner sahe man den zu Lübeck ohnlängst geschlossenen Friedens-Tractat an itzterwehntem Tage, so wol von CHRISTIAN. IV. als den sämtlichen Dänischen Reichs-Räthen, mit angehängten Insiegeln befestiget und unterschrieben (m), und Königl. Seits, hub man die Belagerung deß Schlosses **Gottorp**, so den 8. hätte sollen bestürmet werden (n), gäntzlich auf, nachdem die Friedens-Puncte dagegen, und S. Majest. durch dero Artillerie-Lieutenant BARTHOLOMÆUS NASSERT (o) ein Königl. Hand-Schreiben S. Hochfürstl. Durchl. eingeliefert, worinnen diese angenehme Nachricht deroselben mit mehren eröffnet (p). Weiter zogen nunmehro die bey 4000 Mann in **Husum** sich versammlete Kayserl. Völcker (q) wieder ab, und ward daselbst den 11. Jun. mit ohngefehr 300 Mann Königl. Wacht bestellet, der gefangene Stadthalter aber von der WAHL, nebst dem Capitain de BLAIR, und andern los gegeben (r). Den 12. nahmen die Königl. Soldaten die **Brunsbüttelsche** Schantze in Besitz (s). und zu gleicher Zeit rückte das Coloredische Regiment aus der **Heide**, wofür dem Kayserlichen Commissar. 30000 Rthlr. versprochen, und gewisse Geissel (t), weil das Land eine so erkleckliche Summe nicht aufzubringen vermogt, ausgestellet werden müssen (u). Den 13. bestätigte

Joh.x

Ihro Kayserl. Majest. selbst den in Lübeck, offtgedachter massen vollzogenen Frieden (x), und in den Schleswig-Holsteinischen Kirchen höre te man über ein so theur errungenes Kleinod das Te DEum laudamus aller Orten erschallen (y). Auf Gottorp erhielten die allda bisher gefangen gehaltene Nordstrandinger, nach geleisteter Bürgschafft dem Gericht stand zu thun, den 14. Jun. ihre völlige Freyheit (z). Den 15. zog der Obrist-Lieutenant CASPAR GRAM, mit dem bey sich habendem ALTRINGIschem Kayſ. Regiment aus der Heide hinweg (1), und den 20. kehreten die Königl. Troppen unter dem Obrist-Wachtmeister DANIEL von BOCKWOLD dahin, womit die Pestilentzialische Seuche überaus geschwind, und hefftig um sich gegriffen, daß auch kein Haus in beregtem Flecken anzutreffen gewesen, so davon befreyet geblieben, dergleichen jedoch andere Oerter, als Meldorp, Lunden, Hemme, Neuen-Kirchen u. s. f. nicht weniger empfinden müssen (2). Den 24. brach das Königliche Lager vor Husum auf, und verfügten sich die Soldaten gen Süderstapel, dem Regiment aber deß jungen Königl. Printzens ULRICH, so in Stapelholm verleget, wurden am 28. etliche 1000 Pfund Käse und Brod, samt etlichen feisten Ochsen und Kühen, auch folgends den 6. Jul. 1700 Rthlr. aus Liderstädt gereichet (3). Die oberwehnte Königl. Soldaten, welche zu Husum abfahren sollten, bezeigeten sich

sich aufrührisch und widerspenstig, musten aber dem ohngeachtet, mit Hülffe der Bürgerschafft, den 10. Jul. zu Schiffe gehen, und leiden, daß man den 12. darauf 5 der Meutmacher, nebst dem Rädelsführer, zu **Tönningen** mit dem Strang bestrafete (4). Wie aber der König selbst sich zur Gehe eine kurtze Zeit damahls befunden, und nicht lange hernach mit der von **Schleswig** abgeführten Mannschafft zu **Eutin** angelanget war (5), schlug er daselbst ein förmliches Lager für 4500 Fuß-Völcker auf, bemächtigte sich deß Schlosses, trieb die darauf vorhandene Besatzung heraus, wobey ihm nicht weniger ein guter Vorrath an Korn und Vieh in die Hände gerieth (6), zu geschweigen, was sonst für Beschwerlichkeiten diesem zum Bißthum **Lübeck** gehörigen Amt, und dessen Einwohnern zugefüget, bevorab da S. Majest. in **Eutin** mit einer Leibes-Schwachheit befallen, einfolglich daselbst mit dero Völcker eine ziemliche Frist stehen geblieben (7). Den 29. Jul. begab sich die letzte Kayserliche Mannschafft aus dem Norder-**Dithmarschen** hinweg (8). **Dänischer** Seits enturlaubete man etliche Trouppen, und 1500 wolversuchte Teutsche vom Regiment deß Obristen SLAMMERSDORF, so eine geraume Zeit auf **Fühnen** gelegen, wurden unter dem Obristen HOLGER ROSENCRANTZ nach den vereinigten **Niederlanden** abgeführet (9). CHRISTIAN. IV. ließ auf dem Schloß zu Copenha-

gen am 8. Aug. denen sämtlichen Eingesessenen deß Landes **Fehmarn**, die ihnen von Zeit zu Zeit gegebene Privilegien förmlich bestätigen, nachdem Er sothane der Cron **Dännemarcken** zugehörige Insel (10) mit gewehrter und gewaltiger Hand, seinen Feinden, so dieselbe eingenommen gehabt (11), abgedrungen, mithin sich in deren Besitz wiederum gesetzet (12), und gleich wie dieses in seiner Abwesenheit im Reich ausgefertiget; so reisete Er selbst für seine Persohn von **Eutin**, nach wieder hergestellter Gesundheit, ab, um bey dem im August von beyderseits regierenden Herrn ausgeschriebenen und anberahmten Land-Tage zu **Itzehoe** in der Nähe gegenwärtig zu seyn, und zugleich das Verhalten derjenigen aufs schärffste zu untersuchen, welche in den Aemtern **Dithmarschen**, **Steinburg**, **Crempe**, und **Wilster** ihre Treue und Pflicht aus den Augen, Zeit daurender Krieges-Läuffte, gesetzet (13).

Anmerckungen.

(a) Dieser durch den Böhmischen König FRIDER. II. angesponnene und folglich auch in hiesige Länder eingewältzte Krieg, müste wahrlich einen gantz andern Ausgang gewonnen haben, wenn es irgend in Krafft und Erfüllung getreten, was ein Lichtscheuer Calvinist, dem itztgedachten König so wol, als auch seinen Bundes-Genossen, und mithin der Cron Dännemarck, nur gar zu sicher und verwegen in einer seltzamen Auslegung und paraphrasi etlicher Capit. aus der Offenbahrung Joh. der Zeit angekündiget und pro-

prophezeihet, so aus nachstehendem Titel mit mehren abzunehmen: Tuba belli sacri Apocalypseos 6. Johannis aduersus magnum illum Antichristum, Pontificem Romanum: cujus abstrusissima & in hunc usque diem tecta mysteria inde a Cap. 12. usque ad 20, de admiranda Ecclesiae Christi in publicum reproductione, Regni Pontificii abolitione, ipsius vero Pontificis sive Antichristi Romani cum suis promachis finali & plenaria destructione, per sereniss. mum FRIEDERICUM II. Bohoemiae Regem, Electorem Palatinum instituenda & perficienda, juxta genuinum Spiritus sancti sensum paraphrastic&ꝯ enucleantur. Nunc primum ad Christianos Reges & Principes in suscepto propugnandae Ecclesiae munere confirmandos, ipsamque Ecclesiam sub cruce pontificiae tyrannidis anhelantem pie consolandam, luci donata. Impensis ipsius Authoris, Anno Domini M. DC. XXII. 4to. Wir übergehen mit Fleiß die hieher zu rechnende Weissagungen, welche CHRISTOPH KOTTER, CHRISTINA PONIATOVIA, NICOLAUS DRABICIUS, und andere dermahlen häuffig verkündiget, und ebenfalls in öffentl. Druck, bekannter massen, ausgegangen, weil dieselbe, (es mag auch GOTTFRIED ARNOLD in dem dritten Theil seiner partheyischen Kirchen- und Ketzer-Historie solche so hoch erheben und verthädigen wie er will), im Erfolg eben so unrichtig befunden, als dasjenige trieglich und unwahr ist, so Msr. de MEAUX in Ansehen der Gothen, und mehreren Teutschen Völcker aus der Offenbahrung Joh. erzwingen wollen, den VITRINGA in seinem schönen Commentar. welchem er diesen letzten Buch der heil. Schrifft gewidmet, bereits zu recht gewiesen, woraus es der hochberühmte Herr Hof-Rath MASCOW anziehet im 8ten Buch seiner gründlich und gelehrt erörterten Geschichte der Teutschen §. XXVII. p. 364.

(b) Wie sehr dieser Krieg die Einwohner hiesiger Städte und Länder gedrücket, ist allein daraus abzunehmen, daß es der Stadt Husum, nachdem das Amt als ein Leib-Gedinge auf dem Lande vom General Friedland frey gelassen, bey gemachtem Uberschlag 192000 Rthlr. (S. DANCKWERTHS Landes-Beschreibung p. 140.) der Stadt Oldenburg in Wagrien 18715 Rthlr. 16 Schill. (nach Maßgebung der aufgesetzten und den Königl. und Fürstl. Herren Commissar. vorgetragenen Beschwerden MSS.) und der Landschafft Eiderstädt in 2 Jahren mehr deñ 384000 Rthlr. gekostet. S. nur PET. SAX. de Rebus gest. Fris. Lib. III. MSS. mehrerer Summen und Zeugnisse zu geschweigen.

(c) Die er auch denen Königl. Gesandten zugeschrieben und im Druck unter dem Titul: Justitiae & misericordiae Dei temperamentum ausgefertiget. S. die gedruckte Schrifften HUNNII 5te Ordnung num. 12. worauf Hr. Past. STARCK fusset in der gründlichen Lübeck. Kirchen-Histor. p. 771.

(d) KHEVENHILL. Annal. Ferdin. T. XI. p. 680 seq.

(e) Histor. Remarques A. 1702. p. 379.

(f) PET. SAX de praecipuis Rebus gestis Fris. septentrion. Lib. V. MSS. womit WALTHER. N. C. p. 352. zu verbinden.

(g) NEOCOR. Chron. Dithmars. MSS. und soll dieser Lerm, da sich die Dithmarscher mit Wagen-Rungen zur Wehr gesetzet, die Kayserlichen aber Feuer gegeben, zu Lübeck in Betracht gezogen, und vom General ALTRINGER dem Holsteinischen Gesandten vorgeworffen seyn, daß solches Beginnen denen Friedens-Tractaten schnurstracks entgegen.

(h) Da CHRISTIAN. IV. eben in der Nähe sich befunden, hat er dieses Hand-Schreiben (so nebst den übrigen noch in original vorhanden) so gleich wieder beant-

beantwortet, und Hertzogen FRIEDERICH ermuntert, sich aller sorgsamen Gedancken gäntzlich zu entschlagen, allermassen Er der König der bisher verlauffenen Sachen hinfort nicht in unguten gedencken, auch deßfalls niemahls etwas ahnden, hinwieder aber in deß Hertzogs guter Gegen-Bezeugung keinen Zweifel setzen wollte. Nachdem nun von Hochfürstl. Seite am 4. Jun. sothane Erklährung mit vieler Danckſagung, und nochmahliger Gegen-Versicherung angenommen, so ist das gute Vernehmen zwischen den König und Hertzog, welches sonst einen empfindlichen Anstoß erlitten, völlig wieder hergestellet worden.

(i) KHEVENHILL. l. c. p. 681. und der Verfasser deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg schreibet deßfalls im dritten Theil p. 81: Diesen Frieden kündigte man allhier den 31. May von allen Cantzeln ab. Man danckte GOTT für diese verliehene Gnade hertzinniglich. Man sang das Te DEum laudamus mit grosser Andacht, und deß Nachmittags läutete man mit allen Glocken, bließ von den Thürmen, das Geschütz wurde dreymahl um die Festung abgebrannt, und 17 Compagnien Soldaten musten dreymahl Salve geben. In Summa, es waren die gantze Stadt und alle Einwohner freudig und vergnügt.

(k) NEOCOR. Dithmarſ. Geschicht. Und CLüVER. schreibet von den Dithmarschern überhaupt Epitom. Histor. p. m. 758: Nec leui triumphant Dithmarsi gaudío, qui superiore anno, suo se marte in libertatem vindicare frustra attentarant. Andere bestimmen dis Danck-Fest auf den 8. Jun.

(l) Welche den 13. darauf durch den Fürstl. Gottorp. Capitain OCKELMANN mit 150 Soldaten wiederum besetzet. S. WALTHERS Nordf. Chron. p. 353.

(m) Diesen Umstand eröffnet uns die ausführliche Pro-

position, so Ihr. Kayſ. Majeſt. auf dem Chur-Fürſtl. Collegial-Tag zu Regenſpurg fürtragen laſſen. Gedruckt 1630.

(n) So muß unſers Ermeſſens METERAN. erkläret werden l. c. p. 586. Wo anders die Zeit-Rechnung ſtatt finden ſoll.

(o) Der nachgehends Haubtmann über die Fürſtl. Compagnie auf Gottorp worden.

(p) Welches Schreiben auch ſo gleich wiederum beantwortet, wie OLEAR. bezeuget in der Holſt. Chron. Cap. VIII. p. 86. ob aber in der Chronologie hier alles richtig, daran müſſen wir billig zweiffeln.

(q) Wogegen die Königl. ſich auf dem Berge zwiſchen Hatſtede und Shebul gelägert gehabt, und weßfalls der Ohrten groſſe Noht entſtanden.

(r) Wie denn auch der König in Anſehen der übrigen auf Gottorp eingezogenen Nordſtrandinger (wovon der Schiffer Jens Laurenſen, Backe Anderſen, und J. Ocke Harſen ſchon im Gefängniß geſtorben und auf St. Michaeli Kirchhof zu Schleswig begraben, Leve Knutſen aber wieder frey gelaſſen worden) eine Vorſchrifft an S. Fürſtl. Durchl. abfertigte. S. WALTHERS Nordfreſ. Chron. p. 353.

(s) HANS DETLEV. Chron. Dithm. MSS.

(t) Nahmentlich D. REINHOLD DETLEVSEN, und NICOL. SIMENS, wovon jener nach Hamburg um die Gelder aufzutreiben abgeſchicket, dieſer aber bis gen Caſſel in Heſſen mit wandern müſſen, da er erſt können erlaſſen werden.

(u) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS. WALTHER hergegen ſchreibet l. c. p. 353: den 20. und 21. Jun. ſeyn die Kayſerlichen von Coldenbüttel aufgebrochen, und haben ſich nacher Weddingſtede in Dithmarſchen begeben, und daſelbſt gräulich gehauſet, bis die Dithmarſcher dieſelben mit 30000 Rthlr. abgehandelt.

(x) Aus-

(x) Ausführliche propositionen, so Ihr. Kayserl. Majest. zu Regenspurg fürtragen lassen, BIII.

(y) OLEAR. l. c. p. m. 86.

(z) Wie sie denn am 16. wieder im Strande angelanget. S. WALTH. l. c. p. 353.

(1) NEOCOR. l. c. Der uns auch wissen läßt, daß der bemeldte GRAM nach Wismar sich begeben, und alda Commendant worden, die Festung aber 1632 den Schwedischen in die Hände gespielet, so dann, weil er den accord nicht gehalten, gefangen nach Greiphswald geführet, jedoch wieder erlassen, und da er zu den Kayserlichen gekommen, nach dem im Kriegs-Recht gefälleten Urtheil enthauptet worden.

(2) Wie dieses MELCHIOR LUDENIUS bey NEOCOR. l. c. aufgeschrieben, und zwar mit dem Umstand, es sey die Lufft damahls so sehr vergifftet gewesen, daß keine Vögel in und um Heyde gesehen worden, die Schwalben ausgenommen.

(3) WALTHER. l. c. p. 353.

(4) Idem l. c. p. 354.

(5) Es muß CHRISTIAN. IV. schier mit dem Anfange deß Julii zu Eutin angekommen seyn, indem er auf den Bischöfl. Sitz nicht allein dem D. JANO DIONYSIO JERSINO das ansehnliche, Bischöfl. Amt im Stifft Ripen anvertrauet, mithin in eigener Persohn ihm den Eyd vorgelesen und abgenommen, sondern auch selbst etwas bey dem Superintendenten-Eid, wie er in der Dänischen Kirchen-Ordinantz sonst vorkommet, gezeichnet, und denselben mit einigen Worten geändert hat, welches beregter D. JERSIN den 9. Jul. geschehen zu seyn versichert, und in der Auflage sothaner Kirchen-Ordnung von 1617, so auf der Königl. Bibliothec zu Copenhagen annoch bewahret wird, eigenhändig bestätiget. S ersies Stück der so benahmten und mit vieler Geschicklichkeit ausgefertig-

ten Dänischen Bibliothec, oder Sammlung von alten und neuen gelehrten Sachen aus Dännemarck p. 179 seq.

(6) Dieses siehet man aus denen deßfals geführten und angebrachten Klagen deß Bischoffs IOHANN FRIEDERICH am Kayserl. Hofe bey METERAN. l. c. p. m. 606.

(7) OLEAR. Chron. Holsat. Cap. VIII. p. m. 87. vereinbahret mit des Hayes Voyages en Dannem. p. 182 seq. Der uns auch wissen lässet, daß die Dänische Infanterie bey Eutin aufrührisch worden, und habe der König, weil er die Rädelsführer nicht entdecken können, derselben einen guten Vorraht von starcken Bier zur Verehrung geschickt, um seine Gesundheit zu trincken. Dieses sey von der Würckung gewesen, daß, wie die vorher abgesonderte unruhige Trouppen sich wol bezecht, und in gäntzlicher Unordnung ohne Gewehr fleißig die Bier-Kanne zur Hand genommen, man andere Regimenter dürfen anrücken lassen, welche dieselbe umzingeln und zwingen müssen, die Urheber deß Tumults anzugeben, und auszuliefern, worauf denn die vornehmsten Meutmacher alsobald kund gemacht, und ausbehändiget worden, wiewol der König nicht mehr als einen eintzigen von so vielen, in Gegenwart aller Unruhigen, zur gebührenden Strafe ziehen lassen.

(8) NEOCOR. l. c.

(9) WASSEN. l. c. Histor. Verhael. part. 17. p. 97.

(10) Diese Ausdrückung bedienete sich Ihr. Majest. dermahlen als Dominus directus, und oberster Lehn-Herr von mehrbesagter Insel, und in Ansehen der dem Ertz-Bischofen IOHANN FRIEDERICH zugelegter Beschuldigungen, krafft welcher derselbe sothanes Landes verlustig erkläret, gleich solches droben gehöriges Orts von uns bereits angeführet, bey einer andern Gelegenheit aber mit bündigen und umstöß-

stößlichen Gründen erwiesen worden, daß die Insel Femarn weder zu dem Reiche Dännemarck, noch zum Hertzogthum Schleßwig oder Hollstein gehöre, sondern von jeher ein gantz separirtes und besonderes Land gewesen.

(11) Solches ist nicht etwan von dem Ertz-Bischofen, sondern auch von den Kayserl. so vor dem zu Lübeck geschlossenen Frieden, deß Königes Feinde und von dem Lande Femarn Meister gewesen, zu verstehen.

(12) Sammlung der Freyheiten und Begnadigungen deß Landes Femarn MSS.

(13) WASSEN. l. c. vereinbahret mit METERAN. Niederländ. Histor. p. m. 587.

§. 21.

Auf sothanem Land-Tage ward zuforderst der gehorsamen Ritterschafft den 17. August (a) zu Gemühte geführet, wasgestalt bey vorgewesener Versammlung in **Lübeck**, dieselbe sich unterthänigst erklähret, Ihro Königl. Majest zu Abdanckung der Soldaten, mit einer freywilligen Beysteur, und in verschiedenen Terminen zu erlegenden, bestimmten Geld-Summe unter die Arme zu greiffen, allein wegen der damahls verlangten Steur-Erhöhung, und Verkürtzung sothaner Zahlungs-Zeiten, weil viele von der Ritterschafft verreiset, und abwesend, kein förmlicher Schluß können gefasset werden. Wañ nun diß der Grund, warum ein allgemeiner Landtag erbeten, und ausgeschrieben; so sey anitzo hochnöhtig, auch Land und Leuten ersprießlich, das-

jenige, so der beyden oberwehnten Puncten halber, in Lübeck vorgetragen, in dieser Itzehoischen Beysammenkunfft zu erwegen, und in Betracht zu nehmen. Nicht minder fünden Ihr. Maj. und deß mitregierenden Hertzogs Fürstl. Durchl. sich gemüßiget, der Ritter- und Landschafft zu erinnern, wie die gewaltige Kriegs-Empörungen nicht allein im Römischen Reich, sondern auch in viel andern Provincien, und benachbahrten Landen noch zur Zeit wenig gedämpffet, ja schier allem Ansehen nach vermehret werden dürfften, und man dahero billig berechtiget, mit aller Sorgfalt die Gräntzen und Pässe wider unversehene Ein- und Uberfälle, so viel möglich zu versichern und die festen Oerter mit nohtdürfftiger Besatzung zu verwahren. Weil nun hieran beyden Fürstenthümern zum höchsten gelegen, als sey unumgänglich bey gegenwärtiger Versammlung in reiffe Erwegung zu nehmen, wie eine zuträgliche Landes-Defension zu veranstalten, zu Unterhaltung etliches geworbenen Volcks nothdürfftige Mittel an die Hand zu schaffen, und auf was Maß und Weise die Contributiones zu dero Behuef anzustellen, mithin alles am nützlichsten und besten einzurichten. Ferner, da die zu Lübeck beysammen gewesene Ritterschafft (b) Ihro Königl. Majest. unterthänigst angelanget, die gefallene Beobachtung der Gerechtigkeit wieder im vorigen Stande zu setzen; so hätten der König und Hertzog sich auch deßfals mit einander freundvet-

vetterlich vereinbahret, und verglichen, auf gute Ordnung, so wol in geist- als weltlichen Sachen bedacht zu seyn, und mit guten Raht eine solche Verfassung zu machen, dadurch die vielfältigen Mißbräuche, so in diesen letzten Zeiten, und insonderheit bey währender Kriegs-Unruhe, eingerissen, mögten abgeschaffet, hergegen Friede und Gerechtigkeit wieder eingeführet, und in allen Ständen erhalten werden. Auf diesen durch den Teutschen Cantzler, Holsteinisch. Land-Rähten, Hof- und Land-Cantzlern gethanen Vortrag erwiederten Prälaten, Ritter- und Landschafft, es geruheten S. Königl. Majest. und Fürstl. Durchlaucht. bey dem ersten Punct der Erhöhung benannter 100000 Rthlr. und der Anticipirung gnädigst und gnädig zu bemercken, wie in denen nechst abgetretenen beyden Jahren, durch die übermäßige Kriegs-Bedrängniß, der Prälaten und Ritterschafft Güter mit Abbrennung verschiedener Höfe, Vorwercke, Dörffer, Häuser, ja auch gantzer Kirchspiele also verwüstet, daß in währender Zeit über sothane Entblössung der Höfe und dergleichen die Untersassen gröstentheils hingestorben, oder ja zum wenigsten in Armuht gerahten, die übrige aber, nach GOtt lob! wieder hergestellten friedlichem Wesen, mittelst der aller Orthen eingerissenen Pest, und verschiedenen Seuchen fast täglich in grosser Menge mit Weib und Kindern jämmerlich hinfällig worden, andere hergegen wegen der, fast bey Menschen Gedencken unerhörten grossen

Theu-

Theurung und übermäßigen Aufschlag aller nothwendigen Sachen, sich nicht ohne äusserste Beschwerung zu erhalten vermögend, sondern aus Hunger die Häuser zu verlassen, und den Bettelstab anzutreten genothdränget, zu geschweigen, daß die Adeliche Güther mehrentheils, etliche wenige ausgenommen, in tieffen Schulden versteckt, viele und zwar altväterliche Prædia verkaufft, auf diejenige aber, welche annoch mit schwerer Mühe behalten, zu deren Wiedereinrichtung gestrax eine grosse Summe Geldes angewendet (c). Dem allen ungeachtet habe dennoch besagte Ritterschafft die berührte 100000 Rthlr. Capital auf 25000, und dann die Abtragungs-Ziele dergestalt zu erhöhen, und einzuziehen bewilliget, daß davon der Königl. Majest. auf den künfftigen Umschlag in den 8 Tagen Anthonii 50000 Rthlr. zu erlegen, und der andere Ziel, nebst dem letzten, Deroselben gleichmäßig richtig sollte bezahlet werden (d), in gäntzlicher Zuversicht, S. Majest. würden daraus dero gehorsamste Devotion sattsam erkennen, angesehen sie und ihre Angehörige nur den 4ten Theil der Fürstenthümer auszutragen fähig, und diese Schatzung, daferne solche auf die gantze Landschafft angesetzet, sich fast 5mahl so hoch belauffen wollte (e). Die Verfassung einer zuträglichen Landes-Defension, und Anschaffung nothdürfftiger Mittel zum Unterhalt etlicher geworbenen Völcker, so dem andern Theil der Proposition ein-

ver-

verleibet, sey zwar in einer mit allem Danck zu verehrenden Landes-Väterlichen Sorgfalt gegründet, aber so beschaffen, daß solche als eine zum endlichen Untergang gereichende Bürde zu verbitten, sintemahl diese Last auch die mit anher beschriebene Städte angehörig, welche eben so wol, als der Adel, mit offenbahrer Unmöglichkeit, Erschöpffung und Drangsahl bedrücket, mithin unter einer dergleichen neuen Beschwerde gäntzlich erliegen, und dasjenige, was etwa noch übrig und nachständig völlig verliehren würden (f). Uberdem erseuffzeten 2 Adeliche Fräulein-Clöster, dann auch die aus den Städten eines Theils, die Entübrigung deß Kriegs-Volcks aufs sehnlichste, anerwogen das Closter **Itzehoe** mit einer Compagnie Reuter, **Preetz** aber mit einer dergleichen zu Fuß, und viele aus den Städten, unter andern auch **Lürkenburg** mit Unterhaltung einer unerträglichen Anzahl Officirer und Soldaten belästiget, insonderheit aber über die Königl. und Fürstl. oder anderer Bothmäßigkeit Unterthanen die von **Schleswig** wegen Verkürtzung und Abbruch ihrer Nahrung sich höchlich beeinträchtiget befunden, mehrern Inhalts der deßfalls übergebenen Schrifften. Indessen erachteten gesamte Stände in Betracht der zur Handhabung der Gerechtigkeit abzweckenden und theur verheissenen Verordnung in geist- und weltlichen Sachen sich sehr verpflichtet, (fürnemlich, wenn dabey die von den vorigen-

gen-

gen Regenten ertheilte, und folgends bestätigte Begnadungen, Freyheiten, und wolhergebrachte Gebräuche in Obacht gehalten), wiederholeten nur noch schließlich die den Königlichen Herren Commissarien nächsthin zu **Lübeck** überreichte Bittschrifft, damit zu Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens die Müntz-Sorten in den Fürstenthümern **Schleswig**, **Holstein** so wol, als in den Städten **Lübeck** und **Hamburg** (g), in durchgehenden gleichen Wehrt allenthalben gleichgängig seyn mögten. Hiegegen ward im Nahmen beyder regierenden Herren von **Crempe** aus den 18. Aug. eingewandt, und zwar bey Erörterung deß ersten Puncts, wasgestallt S. Königl. Majest. bey annoch währenden Friedens-Tractaten hiebevor glaubwürdig berichtet, daß sich die Ritterschafft freywillig erboten, fals der liebe Friede wiederbracht, und der Adel zu seinen Güthern kommen könnte, S. Majest. mit einer ansehnlichen Hülffe gantz gerne unter die Arme zu greiffen, worüber denn Königl. Seits unterschiedliche schwehre Bedingungen eingegangen, und hohe Summen aus eigenem Vorrath, um die Ruhe zu erhandeln, verwendet worden. Solchemnach vergleiche sich die itzt bewilligte Summe der gemachten Hoffnung keines weges, und sey folglich nicht zulänglich, oder erklecklich die Bürde der Abdanckung damit abzuhalten. Zum andern stehe nicht zu ermessen, wie es immermehr zu verantworten, die Verthädigung

deß

deß Landes bey der annoch obschwebenden gefährlichen Zerrüttung aus den Augen zu setzen, zumahl bekannt, daß an einer von Ihr. Königl. Majest. den Fürstenthümern zum besten, mit grossen Unkosten erbaueten Festung überaus viel dem Vaterlande gelegen (h). Ob schon nun S. Majest. nicht schuldig, nachdem Sie zu Bewahrung sothaner Festung ein unzähliges gebrauchet, itzo ferner bey noch daurender Unsicherheit, die Besatzung zu unterhalten (i); So habe dennoch dieselbe sich entschlossen, von dem wenigen und fast unentbehrlichen Volck, so noch vorhanden, ein gantz Regiment zu Fuß, samt den übrigen Compagnien zu Pferde alsofort abführen zu lassen. Alldieweil aber solches ohne Geld ins Werck zu richten schier unmöglich; als würden Prälaten und Ritterschafft auf Mittel gedencken, wie man zum wenigsten die auf den Umschlag versprochene 50000 Rthlr. baar aufbringen, die Abdanckung deß Volcks dadurch würcklich, und ungesäumt befordern, mithin die Ungelegenheit der sonst unvermeidlichen, den Ständen obschwebenden Einquartierung verhüten mögte (k). Wegen der, drittens, zu verfassenden in geist- und weltlichen Sachen nützlichen Policey und Ordnung, insonderheit aber was in der Stände Erklährung dabey angehänget und gebeten, sey es höchstnöthig die Privilegien, Gewißheit halber zusammen zu bringen, und wenn dieselbe mit den Originalien beleget, solche der Herrschafft

zur

zur Nachricht einzuliefern, zu welchem Behuef eine Deputation zu verordnen, auch gewisser Ort und Zeit zu bestimmen, da man sich Königl. und Fürstl. Seits förderlichst vereinbahren wollte, gleichergestalt die übrige eingebrachte Bitt- und Beschwehrungs-Schrifften absonderlich sollten untersuchet, erörtert, und aller Möglichkeit nach erlediget werden. Hierüber ließ sich die Ritterschafft den 19. August, da der Land-Tag zu Itzehoe noch immer fort daurete, vernehmen, wie sie mit grosser Begierde zu einer verlangten noch höheren Geld-Summe sich zu verstehen willig und bereit, allein, in Betracht itziger gäntzlichen Entblössung, und da man vor ein viel geringeres, geschweige 50000 Rthlr. nicht beglaubiget, auch in den Fürstenthümern keiner verhanden, der mit solchen Vorrath versehen, dergleichen vorzustrecken, sey man ausser Stande, ein mehres zu leisten und ins Werck zu richten. Jedoch wäre ihrer Seits CHRISTOPH RANTZOW zu Grabow mit zulänglicher Vollmacht und Obligation nach Hamburg zu gehen vermogt, um daselbst ungesparten Fleiß anzuwenden, 10000 Rthlr. aufzunehmen, und solche denen Königl. Herren Commissarien zuzustellen (l), dahingegen S. Majest. nunmehro die Soldaten beurlauben, die Officirer aber so lange in Gedult stehen würden, bis man das übrige zur bestimmten Frist der nächstfolgenden octavarum Anthonii einzuliefern vermögend (m). Und nachdem zu

der

der gnädigst angedeuteten Erhaltung der Besatzung ein so beträgtliches erforderlich, daß eigenem Geständniß nach, die gantze Hebungen aus den Fürstenthümern Königl. Antheils dazu unerschwinglich, so stehe daher sattsahm zu ermessen, wie viel unerträglicher solche Bürde dem so ausgemergelten Adel falle, wovon bereits verschiedene gegenwärtig gewesene aus Mangel der Zehrung abgereiset, und den allgemeinen Schluß deß Land-Tages nicht abwarten können, nicht zu gedencken, wie es sich gar leicht begeben dürffte, daß der mit regierende Hertzog FRIEDERICH zu **Schleswig**, **Holstein**, dergleichen Unterhaltung inskünfftig ebenmäßig fordern mögte (n), wozu gleichwol die Ritterschafft gantz unkräfftig, die übrigens den geäusserten Entschluß, heilsame Satzungen in Geist- und Weltlichen, zur Beobachtung der Gerechtigkeit ergehen zu lassen, in nochmahliger unterthänigster Danckbarkeit vermercket, mit gehorsamster Bitte, noch diese Königl. Gnade zu erweisen, aus der Ritterschafft Mittel einen in den Fürstenthümern gebohrnen Stadthalter forderlichst wieder zu verordnen, und neben deß Hertzogen FRIEDERICHS zu **Schleswig**, **Holstein**, Fürstl. Durchlaucht. zu der verheissenen gemeinnützigen Verfassung, die Königl. und Fürstl. Land-Räthe, samt etlichen ältesten aus der Ritter- und Landschafft zu erfordern (o), und das Gesuch der bittlich eingekommenen, versicherter massen, gewierig zu erhören (p).

Anmerckungen.

(a) WASSENAER l. c. p. 97. so wol, als die ungedruckte Exemplarien der Schleswig-Holsteinischen Landtags-Schlüsse, bestimmen diesen Landtag auf den 27. August. Allein, weil wir mehrmahls die beregten Landtags-Schlüsse in den Abschrifften unrichtig und mangelhafft befunden, auch insonderheit der 27. 28. und 29. gedachten Monaths feyerlich im Holsteinischen begangen worden, wovon drunten ein unverwerfliches Zeugniß vorkommen soll, und überdem andere von unsern einheimischen Scribenten angemerckte Vorfälle, welche auf diesem Land-Tag gleichfals abgethan, eher als den 27. August angesetzet, so haben wir uns daher berechtiget erachtet, an statt deß 27. den 17. zu erwählen.

(b) Von dieser Zusammenkunfft der Schleßwig-Holsteinischen Ritterschafft, haben wir sonst nichts verzeichnet finden mögen, und können folglich die eigentliche Zeit derselben nicht bestimmen. Gewiß ist es indessen, daß solches keine Privat-Versammlung gewesen, wahrscheinlich aber, es sey selbige zu der Frist, da die Friedens-Tractaten in Lübeck vorgewaltet, zum Vortheil deß Adels angestellet und würcklich worden.

(c) Wovon nicht allein die Hof-Gebäude mit schweren Kosten aufgeführet, die Höfe mit Vieh und fahrender Habe, imgleichen nothdürfftigem Saat-Korn wiederum versehen, sondern auch fürs andere, die noch bey den Hufen vorhandene Untersassen mit demselben allen nicht weniger versorget, und solches aufs theureste aus der Ritterschafft Beutel eingekaufft, dann ferner und drittens den Gläubigern die Zinsen abgeleget, zum vierdten die bewilligte Contribution abgestattet, zum fünfften, deß Fürstenthums Holstein wegen auch Reichs- und Crays-Steur abgestattet, und überdem zum sechsten Weib und Kind die nothwen-

wendige Lebens-Mittel und dergleichen gereichet werden müsten.

(d) Und zwar der andere Termin in den 8 Tagen Anthonii 1631 mit den Zinsen, der letzte aber als 25000 Rthlr. 1632 in den nächstfolgenden Tagen nach Anthonii gleichfals mit Zinsen.

(e) Eben um deßwillen ersuchte auch die Ritterschafft beyde regierende Herren inständigst, daß vermöge dero zu Lübeck übergebenen gehorsamsten Erklährung, die Stiffte und Clöster, nebst den zugekaufften Adel. Güthern unter diese Anlage mit begriffen, die in den Fürstenthümern annoch vorhandene Völcker nunmehro unverlängert abgedancket, unbeschränckter Handel und Wandel, mittelst würcklicher Anordnung freyer und sicherer Strassen, wieder verstattet, die getreue Prälaten und Ritterschafft, deß ausgestandenen Krieges halber, mit keiner weiteren Contribution beleget, die Umschlags-Gerechtigkeiten, ohne deren Erhaltung auch zu dieser gehorsamen Ergiebigkeit nicht einst zu rathen, in voriger Krafft, und dem Herkommen gemäß gesetzet werden mögten. Zu dero Behuef S. Königl. Majest. im Königreich Dännemarck über die obstagia und Einlager, beyde regierende Herren aber insgesamt in den Fürstenthümern Schleswig-Holstein über dieselbe, als ein gemeinnütziges Werck halten, einfolglich den deßfals 1620 ausgelassenen Befehl erneuren, und nicht verhängen würden, daß zu deren Nachtheil dem einen oder andern induciæ, moratoria, oder sonsten Aufrückungs-Scheine zu ertheilen, gestalt auch ferner gnädigst und gnädig zu befehlen, (alldieweil ein jeder aus Prälaten und Ritterstand zu allen bewilligten Zielen seine quotam billig herzugeben schuldig, und niemand zur Ubertragung deß andern Antheils, sondern ein jeglicher pro rata allein verpflichtet) daß ein jeder die bestimmte Summe deß ersten Ziels, so wol von den Geldern als Pflügen,

unter einem besonders verfastem Eyde, bey denen dazu verordneten Einnehmern CHRISTOPH POGWISCHEN zu Hagen, BREIDE RANTZOWEN zum Bothkamp, und RUDOLPH FAUSTEN, Land-Gerichts-Notario in den 3en Tagen nach nächst angestandenen Anthonii zum Kiel ohnfehlbar einzubringen.

(f) Solthanes Defensions-Werck nebst den deßfals aufzubringenden Mitteln desto nachdrücklicher zu verbieten, gaben die Städte besondere in Schrifften verfaßte Bewegnisse ein, woraus die wahre Unmöglichkeit dieser Sache augenscheinlich zu bemercken.

(g) In diesen beyden Städten wurden damahls etliche der von |Königl. und Fürstl. Seits geprägten Müntzen in geringerm Wehrt, als solche im Reich Dännemarck, und den Fürstenthümern Schleswig, Holstein konnten ausgebracht werden, angenommen, welches denn eine besondere Klage in der Versammlung der Ritterschafft zu Lübeck, als auch bey gegenwärtigem Land-Tag erreget und zu Wege gebracht.

(h) Daß auch, wenn dieselbe durch Göttliche Verleihung nicht wäre erhalten worden, zu Wiederbringung deß wehrten Friedens wenig Hoffnung hätte übrig bleiben mögen.

(i) Wozu überdem alle Hebungen von den Königlichen Aemtern in den Fürstenthümern nichts erzwingen könnten.

(k) Und wollten S. Majest. nicht hoffen, daß die Liebe zum Vaterlande bey denjenigen, so bekannter massen, begühtert, den sämtlichen Land-Ständen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt gegen gnugsahme Versicherung, mit einer Anleihe zu Hülffe zu kommen, so gar sollte erloschen seyn, wann man sichs nur gebührlich würde angelegen seyn lassen. Allermassen nun die Festungen der Hertzogthümer nicht gäntzlich entblösset, und jederman zum Raub offen stehen könnten;

ten ; so sey nothwendig alle weitere Schwierigkeiten hindan zu setzen, und bey gegenwärtiger Versammlung auf fernere Wege bedacht zu seyn, wie das übrige wenige Volck, dessen man zur unentbehrlichen Besatzung nicht entrathen, bey noch daurender Gefahr zu unterhalten.

(l) Da denn S. Majest. geruhen mögte, gegen Erhebung solcher 10000 Rthlr. die Ritterschafft darauf gnädigst zu quitiren, und selbige Quitung bemeldtem CHRISTOPH RANTZOW, nebst einem Befehl an die beyden Einnehmer, daß dieselbe auf künfftigen Umschlag von dem eingebrachten ersten Ziel, diese Summe, so aufgenommen, voraus abtragen und bezahlen sollten.

(m) Jedoch erheische zugleich die Nothwendigkeit, um der saumseligen halber, die beregte Befehle sub pœna dupli forderſamst ausgehen zu lassen, nicht minder die Umschlags-Gerechtigkeit in vorigem Stande zu setzen, und bey Erlegung deß ersten Ziels, dem Herkommen gemäß, die gewöhnliche Quitungen und Reverse, massen zu Lübeck unterthänigst gesuchet, auszufertigen.

(n) Gestallt denn hochgedachter Hertzog sich bereits durch seine Abgeordneten bey währenden diesem Land-Tage protestando vorbehalten, die Prälaten und Ritterschafft um Ergiebigkeit, und nöthige Handreichung gleichfals anzugelangen, der Zuversicht, Ihr. Königl. Majest. würden solches mit zu befordern eben so geneigt seyn, als Dero zu Ehren und Gefallen Ihr. Fürst. Durchl. es anitzo durch die Ihrige gutwillig thun lassen.

(o) Damit dieselbe bey solchem hochwichtigen Werck fügliche Erinnerung thun, der Stände Immunitæten, Begnadungen, und löblichen Herkommen halben, diensame Nachricht geben, und alles zum ge-

deilichen Aufnehmen der Fürstenthümer einrichten mögten, zumahl die Ritterschafft die getröste Hoffnung geschöpffet, daß die aller- und höchste Landes-Herrschafft dieselbe bey ihren Privilegien vielmehr zu handhaben und solche zu vermehren, als selbige abzubrechen, wohlgemeinet.

(p) Land-Tags Recesse h. a. MSS.

§. 22.

Diß war das hauptsächlichste so der in **Itzehoe** zur Würcklichkeit gediehene Land-Tag im Munde führete, ausser daß auch zwischen den König und Hertzog am 20. Aug. ein Vergleich getroffen, krafft dessen alle Königl. Völcker aus dem Fürstl. **Gottorpischen** Antheil geführet, wiewol die **Nordstrandinger** über alle andere Beschwerungen den Königlichen noch $6\frac{1}{2}$ ß. vor jedem Dembt geben musten (a). Hergegen machte der **Römische** Kayser FERDINAND. II. den 21. mehr besagten Monaths CHRISTIAN. IV. in einer besondern Zuschrifft (b) mit mehren kund und wissend, wasgestallt das in dem Amt **Eutin** ohnlängst vorgenommene Beginnen, denen Reichs-Satzungen gäntzlich entgegen, ja nicht allein dem aufgerichteten hochverpœnten Land-Frieden, den kein gehorsamer Fürst und Stand deß Reichs zu beleidigen befugt, sondern auch dem erst neulich in **Lübeck** getroffenem Friedens-Schluß, worinnen alle dem Kayser und Reich treu verbliebene Fürsten und Stände begriffen, schnurstracks zu wider, weßfalls denn S. Kayserl.

serl. Majest. sich genöthiget gefunden, den König, als einen Fürsten deß Reichs, und Hertzogen zu Holstein freundlich, und ernstlich zu vermahnen, zu einem unversehenen Bruch keine Ursache zu geben, sondern von dergleichen neuen Feindseligkeiten abzustehen, die Häuser so nach gestiffteten Frieden eingenommen, zu verlassen, die Soldaten wieder abzuführen, und nebst würcklicher Erstattung alles zugefügten Schadens, deß Bischofen zu Lübeck (dessen sich der Kayser sonst nothwendig annehmen müste) Land und Leute hinfort keinesweges mehr zu belästigen. Nicht minder wurden die auf Landes-Herrschaffl. Befehl angeordnete 3 öffentliche Danck-Tage, deß wiederhergestellten Friedens halber, den 27. Aug. und folgends in den Fürstenthümern in gebührendem Betracht gezogen, zu welchem Ende besonders der damalige Archidiaconus zur Crempe M. LAMPERTUS ALARDUS über die 6 ersten Verse deß 126. Psalms für S. Königl. Majest. und in Volckreicher Versammlung der Gemeine seine Predigt in erwehnter Festung ablegen muste (c). Den 8. Sept. kam der regierende Hertzog FRIEDERICH auf der Insel Nordstrand an, allwo die, deß obgedachter massen, begangenen Aufruhrs halber in Verhafft gerathene Einwohner in Gegenwart deß Ministerii, und deß gantzen Landes vorgestellet, und ihres Verbrechens wegen, durch den Cantzler D. ERICH HEIDEMANN hart zugesetzet wur-

wurden. Zwar schien es, als wenn BOLDE ARVESTSEN (d) von Oldenbull sich rechtfertigen wollte (e); allein, wie der deßfalls sehr entrüstete Cantzler die ernstliche Anfrage that, ob die Verbrecher Gnade, oder Recht begehreten, fielen sie sämtlich kniend nieder, und erwählten das erstere, worauf selbige auch zu Gnaden angenommen (f), welchemnächst die Land-Leute, nach Erlassung deß CHRISTIAN. IV. gethanen Eydes dem Fürstl. Gottorpischen Hause aufs neue schweren musten, wiewol die Prediger in Edomsharde, die, nebst andern Geistlichen hiezu erfordert (g), ohne vor empfangene Verheissung eines Zeugnisses ihrer Unschuld, sothanen Eid zu leisten bedencken trugen, so jedoch wegen Eilfertigkeit deß Hertzogs damahls nicht konnte ausgefertiget werden. Denn dieser reisete schon den 10. Septemb. wieder ab, nachdem Er bey 200 Mann in Litber Schantz zur Besatzung gelassen, und darüber den Hauptmann MATTH. BARTELS zum Befehlshaber gesetzet (h). Da im Gegentheil sahe sich Hertzog PHILIPP zu Glücksburg mit dem Printzen CARL ALBRECHT den 11. erfreuet (i), und den 15. ließ CHRISTIAN. IV. an Kayserl. Majest. gelangen, wasgestallt seine Vettern, die beyde Hertzoge von Mecklenburg sich bey ihm beklaget, wie sie so urplötzlich und im Römischen Reich in dergleichen Fällen niemahls erhörter massen, wegen deß im Niedersachsischen Crays verfas-

ten Defension-Wercks, und daß solche ihm, als damahls Crays-Obristen nebst andern mit ihrer Hülffe beygepflichtet, ihrer Fürstenthümer und Landen entsetzet (k). Wann nun aber Er ihnen ein gut zeugniß geben könnte, daß sie mit ihm anders nicht vereinbahret gewesen, auch ein mehres bey dem Niedersächsischen Crays Defension-Werck nicht verhandelt hätten, als was der, mittelst Vielheit der Stimmen, geschlossene Crays-Abschied, Reichs-Satzungen, und die dem Crays geleistete Pflicht gestattet (l); so fünde er sich gemüßiget aus verschiedenen Ursachen (m) Sr. Kayserl. Majest. zu ersuchen, ihr sanfftmüthig, Recht-liebendes Gemüth von seinen Vettern nicht abzuziehen, noch dieselbe in diesem Elend länger stecken zu lassen, sondern sie mit Kayserl. väterlicher Güte endlich wieder aufzurichten und zu erfreuen (n). Allein es erfolgte auf diese Vorsprache keine gewierige Erklährung (o), wol aber ein wiederholtes an den König gerichtetes Schreiben, zum besten deß Hertzogs JOHANN FRIEDERICHS zu Holstein, anerwogen S. Käyserl. Majest. ferner (p) nicht ohne sonderbahre Befremdung berichtet worden, wie von deß Königs Völckern die im Stifft Lübeck angefangene Feindseligkeiten nicht allein starck fortgesetzet, sondern nunmehro auch in Holstein, und sonderlich wieder beregten Hertzogs Patrimonial-Güther Gewalt vorgenommen, da die demselben zustehende Aemter eingezogen, aller

daselbst befindliche Vorrath gen Dännemarck abgeführet, in allen Stücken erbärmlich gehauset, was zu Kutin und Neustadt an Stücken, Musqueten, Kugeln, und anderen Gewehr vorhanden gewesen, ohn allen Fug Rechtens hinweg gebracht, und daneben unterschiedliche Dörfer gantz ausgeplündert, andere hergegen mit Abgifften so hoch als niemahls beleget worden. Gleichwie aber durch solchem allen dem Kayserl. höchsten Amt zu nahe getreten, und Hertzog JOHANN FRIEDERICH deß Kayserl. Schutzes, versprochener massen, sich zu versichern; so habe S. Kayserl. Majest. nicht umhin können, S. Königl. Majest. aufs neue von solchen Thätlichkeiten freundlich abzumahnen, und solchergestallt andere Ungelegenheiten oder Unheil zu verhüten (q). Den 16. Sept. behändigte der in CHRISTIAN. IV. Diensten angenommene dermahlige General-Wachtmeister und Obrister von SCHLAMMERSDORF dem vertriebenen Hertzog zu Mecklenburg ein schrifftliches Gezeugniß (r), belangend das Königl. Dännemarckische Volck, so hiebevor (s) im Fürstenthum Mecklenburg eingelagert gewesen (t), und zwar deß Inhalts, wie ihm gantz wol erinnerlich, wasmassen Hertzog ADOHPH FRIEDERICH nebst dessen Bruder, bey der Königl. Majest. zu Dännemarck, und bey ihm selbst verschiedentlich angehalten, dero Land und Leute mit der angemutheten Einquartierung zu verschonen, so jedoch

nichts

nichts verfangen mögen (u). Ferner sey ihm wissend, daß man **Mecklenburgischer** Seits von der Zurückziehung deß Königl. **Dännemarckischen** Volcks auf das Ländlein **Pöle** zuvor nichts in Erfahrung gebracht (x), auch die Königl. Armee daselbst mit Lebens-Mitteln zu versehen, keines weges nöthig gehabt, anerwogen solche von denen Soldaten aus dero Landen selbst eingeholet, und die Stadt **Wismar** damit so häuffig angefüllet worden, daß die Einwohner um ein schlecht liederliches Geld, Vieh und Getrayde in grosser Menge bekommen können (y). Auf **Norburg** ward den 30. Sept. Hertzogen FRIEDERICH der Printz JOH. BOGISLAUS gebohren (z). Im October Monath besprach sich CHRISTIAN. IV. mit dem Könige in **Schweden** GUSTAV ADOLPH an den Grentzen vertraulich (aa), woraus ein Defensiv-Verbündniß seinen Ursprung nahm, dessen man sich **Schwedischer** Seits nachgehends fruchtbarlich bedienet, bevorab da auch beregter König von **Dännemarck** gerne geschehen lassen, daß gantze Regimenter seiner ehedem angeworbenen Troupen nach dem **Lübeckischen** Frieden in **Schwedische** Dienste treten dürfen (bb). Der **Gottorpische** Hof ließ sich den 13. Novemb. schrifftlich vernehmen, wie man mit dem ohnlängst von Ihro Königl. Majest. gethanen Vorschlag einig, daß die Gräntzen deß Landes mit nöthigen Fortressen zu versehen, und insonderheit eine Ausbes-

serung und Erneuerung deß so berühmten Danne-wircks mögte beschaffet werden (cc), am 17. Nov. hergegen, berief der General-Superintendens M. JACOB. FABRICIUS der Aeltere, auf besonders erhaltenem Hochfürstl. Befehl (*), den gantzen Synodum der Geistlichen in Dithmarschen nach Lunden, und nachdem solcher allda in deß Pastoris M. MAURIT. RACHELII Hause erschien, wurden nebst andern erörterten Fragen und Puncten (dd) die zu dem verordneten Danck-Fest, (so deß wiederbrachten Friedens halber am Mittwochen, Donnerstage und Freytage nach dem ersten Advents-Sonntage angesetzet), benannte Texte und Gebether eingeliefert, nicht minder von dreyen zur erledigten Präpositur vorgeschlagenen Predigern die Stimmen und Meynungen gesammlet, und nieder geschrieben, um zu erforschen, welchen man unter solchen vor den gelahrtesten, frömmsten, und geschicktesten erachtet, so deñ PETR. LUNDENIUM (ee) aus Weddingstädt getroffen, der auch darauf vom Hofe erwählet, und folgends zu seinem Amte angewiesen (ff). Zu Glücksburg verwechselte der daselbst ohnlängst gebohrne Printz CARL ALBRECHT den 26. Novembr. das Zeitliche mit dem Ewigen (gg), und CHRISTIAN. IV. wandte allen bestmöglichsten Fleiß an, Nahrung, Handel, und Gewerb in der Stadt Glückstadt, worinnen die Bürgerschafft von unterschiedlichen Nationen, Zeit der gefährlichen Krieges-Läufften

grö-

grösstentheils zerstreuet worden, nach erlangten Frieden wieder empor zu bringen, ließ auch in solcher Absicht denen Einwohnern nachstehende Privilegien, Immunitäten, Freyheit, und Gerechtigkeiten, mittelst öffentlichen Ausschreibens den 9. Decemb. aus hoher Königl. und Landes-Fürstl. Gewalt ertheilen. 1) Wer sich in **Glückstadt** nieder zu setzen, und redliche Nahrung mit Kauffmannschafft, Handwercken, oder anderer Handthierung, wie sie Nahmen haben mögte, zu treiben gewilliget, dem sollte solches frey, und zugelassen seyn, doch, daß er sich bey S. Majest. Gubernatoren gebührlich anmeldete, der sodann seinen Nahmen, Vaterland, und Handthierung ins Bürger-Register aufzeichnen, und deßwegen einen Schein unter seiner Hand geben, auch davor keinem etwas, ohne ein geringes Schreiber-Lohn abfordern, sondern solches umsonst und ohne Entgeld ins Werck richten muste. 2) Dürften die Handwercker, und andere Nahrung-treibende Persohnen, mit keinen Zünfften, Gilden, Aemptern, oder andern Monopolien, particular Concessionen und Privilegien beschweret, gehindert, und eingeschräncket werden, sondern einem jeden sein Brod zu suchen, auf welche Weise er es am nützlichsten und bequemsten finden würde, frey und verstattet seyn, wenn es nur ehrlicher und redlicher Weise geschehe. 3) Sollte die gesamte Bürgerschafft 25 Jahr lang, von dato an zu rechnen, aller Bürgerlichen Unpflichte, Beschwe-

rung, Auflagen und Contributionen, wie die Nahmen haben mögten, gäntzlich entfreyet, und überhoben seyn, auch wollten Ihr. Majest. die Soldaten, so die Wache zu bestellen hätten, aus der Bürger Häuser nehmen, und in gewisse Wohnungen, die man deßwegen anzubauen im Werck begriffen, verlegen lassen, damit die Bürgerschafft mit keiner Einquartierung zu beburden. 4) Da jemanden, der keine Kauffmannschafft oder Handthierung treiben, sondern von seinen Renten leben wolte, sich in **Glückstadt** zu setzen gelieben würde, hätte er nicht weniger obige Freyheiten zu geniessen, wovon jedoch diejenige, so im **Crempe**, oder **Wilster**-Marsch mit Höfen und eigenthümlichen Ländereyen versehen, oder dergleichen in der **Wildnuß** von Ihr. Majest. geháuret, gäntzlich ausgeschlossen, immassen dieselbe, vermöge voriger deßfalls ausgelassenen Mandaten, auf ihre Ländereyen sich wesentlich aufzuhalten verpflichtet. 5) Wollten S. Majest. in Ansehen der Zölle auf die ein- und ausgehende Waaren, wovon allerdings etwas müste gegeben werden, solche geringe und leidliche Verordnung machen, daß solches denen Commercien keinesweges zu einiger Last gereichen könnte. 6) Wann eine fremde Nation, die sich in **Glückstadt** gesetzt, 50 oder mehr Familien starck seyn würde; so sollte derselben erlaubet seyn 10 redliche Leute aus ihrem Mittel zu wählen, die sie in Bürgerlichen, oder Civil-Sachen, so zwischen ihnen

nen entstünden, scheiden könnten, von welchen die Appellation, wie auch alle Criminal-Sachen, Strafe und Brüche dem gemeinen Stadt Gericht vorbehalten, gleichergestallt diesem nicht minder dasjenige, so sie etwa mit einer andern Nation, oder Ausländischen zu thun, allezeit zu entscheiden heimgestellet bliebe. 7) Wegen der Streitigkeiten und Irrungen, die aus den Commercien und Kauffhandel herrühren mögten, wäre den Kaufleuten erlaubet, acht ihres Mittels, redliche und im Handel erfahrne Leute, 2 von den Niederländern, 2 von Portugiesen, und 4 von den Ober-Teutschen zu erkiesen, welche Nahmens Ihr. Majest. von dem Gubernator zu bestätigen, und Wöchentlich an einem gewissen Ohrt zusammen kommen, mithin solche Sachen in Beyseyn deß Königl. Gubernator. der in sothanem Gericht den Vorsitz haben würde, entscheiden sollten. 8) Wollten J. Majest. hiemit alle particular Privilegien, die sie vor dem einer oder andern Nation gegeben, nicht allein erneuret, und bestätiget haben, sondern auch solche auf derselben Anhalten mit neuen Indulten und Freyheiten, so viel immer mit Fug und Recht geschehen könnte, vermehren und verbessern. 9) Sollte das Stadt-Regiment und Gericht mit redlichen und verständigen Leuten besetzet, auch ein tüchtiger Gubernator verordnet werden, der an deß Königs Stelle stets in der Stadt wohnen, gut Regiment halten, und nach erlangtem Befehl die Na-

Nationen bey ihren special Privilegien schützen müste. 10) Versicherten S. Majest. selbst und besonders, die sämtliche Einwohner nebst ihren Commercien zu Wasser und Lande in dero Königl. Schutz und Protection zu nehmen, denenselben alle gute Beforderung bey ausländischen Potentaten und Herrschafften zu erweisen, und sich äusserst dahin zu bemühen, daß die frembde Nationen unter solchen, und in ihren Bothmäßigkeiten gleicher Freyheit in den Commercien, wie dero eingebohrne Unterthanen geniessen mögten (hh).

Anmerckungen.

(a) WALTHER. Nordfres. Chron. p. 354.

(b) S. es gantz eingerücket bey METERAN. Lib. 49. f. m. 606. und in MEIER. LUNDORP. Contin. Tom. III. p. 147.

(c) Der uns solches selbst anzeiget in dem ersten Theil p. 55. seines so betitelten Holsteinischen Memorials, das ist: Drey Kriegs-Predigten vor- in- und nach der beschwerlichen Kriegs-Empörung, und erfolgten Belägerung, auch endlicher Erledigung der Veste und Stadt Crempe, zur Erweckung wahrer Buß, Erhaltung bestendigen Trostes, und Aufmunterung schuldiger Danckbarkeit, in offentlichen angesetzten Buß- und Bet-Tagen, zu unterschiedenen Zeiten gehalten. Gedruckt zu Leipzig 1631. 4to. Wovon so wol, als was sonst die Lebens-Umstände und übrige Schrifften dieses wackern Mannes anbetrifft, die schon drunten mit Ruhm angezogene decas Alardorum scriptis clarorum nachzuschlagen.

(d) Der wegen eines den 30. Novemb. 1603 an HAJE BANDICKSEN begangenen muthwilligen Todschlages

ges von den 3 Harden zum Schwerdt verurtheilet, jedoch auf geschehene Vorbitte von Hertzogen FRIEDERICH bey dessen Antritt seiner Regierung Gnade erhalten.

(e) Indem er begehrete, daß man denen Gefangenen ihre Kläger darstellen sollte.

(f) WALTHER will in der Nordfres. Chron. p. 354. wissen, daß keiner von diesen eines unnatürlichen Todes gestorben, ohne HANS HARRINGSEN so in der 1634 ergangenen Fluth, samt vielen tausenden, ertruncken. Dahingegen andere behaubten, wasgestallt alle Rädelsführer gewaltsamen Todes verblichen, und sey sothaner Aufruhr die Ursache, warum die Insel 1634, nachdem Hertzog FRIEDERICH darauf einen Fluch geleget, durch eine Fluth verschlungen.

(g) Der eintzige Prediger JOHANN NUMMENSEN war es, der damahls keine Gnade erlangen konnte, und folglich zu dieser Handlung nicht mit erfordert, oder zugelassen worden.

(h) WALTH. Nordf. Chron. p. 354. seq. vereinbahret mit PET. SAX. Lib. III. de praecipuis rebus gestis Frisiorum septentrionalium MSS.

(i) Königl. Dänischer, und Hertzogl. Schlesw. Holst. Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 27. womit auch die RITTERSHUS. Tübing. HÜBNER. und andere Genealogische Tabellen, samt den Personalien, die der Leich-Predigt Hertzogen PHILIPPS, von HENNING PETERSEN gehalten, angehänget, richtig zu treffen.

(k) Welche denn unter einem Vorwand, etlicher aufgegangenen, aber nie nahmhafft gemachten, weniger liquidirten Kriegs-Unkosten, dem Hertzogen von Friedland erstlich Pfandweise und jure retentionis eingeräumet, dahingegen dasjenige, was die Hertzoge, samt der Landschafft, den Rechten und Billigkeit

nach dawider gesuchet, hindan gesetzet, also, daß man auch dieselben, als wenn sie bereits verurtheilet, in ihren Landen nicht mehr auf einem Amt dulden, und leiden wollen, sondern sie nebst ihren Gemahlinnen und unschuldigen Kindern daraus ins Elend verstossen. Und ob sie wol gehofft, sie würden wieder ausgesöhnet, und zu Gnaden aufgenommen werden, zumahl das Chur-Fürstl. Collegium deßfalls beweglich geschrieben, hätten sie doch nicht eine eintzige Antwort, oder Erklärung erhalten, sondern ferner mit Schmertzen erfahren müssen, daß sie ungehört ihrer Lande beraubet, der Hertzog von Friedland für sich und sein gantzes Geschlecht damit belehnet, und hernach erst ein Spruch wider sie abgefaßt, krafft dessen dieselbe Criminis laesae Majestatis Caesareae, perduellionis und anderer abscheulichen Laster, deren sie sich gantz unschuldig wüsten, angeklaget, ja gar mit der Achts-Erklährung bedrohet worden.

(l) Zumahl beregte Hertzoge sich in kein frembdes Verbündniß eingelassen, sondern so gar dem König selbst, auf Ihr. Kayserl. Majest. Erinnerung, die Defensions-Verfassung aufgesagt, auch gäntzlich davon abstehen wollen, wenn nicht etliche Königl. Regimenter sich der Mecklenburgischen Lande versichert, woraus also sattsam erhelle, daß sie wider Kayserl. Majest. und das Reich niemahls aus bösem Vorsatz etwas vorgenommen, sondern nur gewilliget gewesen den Niedersächsischen Crays vor unrechtmäßiger Gewalt, und Uberfallung zu schützen, und sich bey der Teutschen Freyheit, Religion, und Prophan-Frieden nebst andern Gerechtigkeiten zu erhalten.

(m) Diese hatten nicht allein ihr Absehen auf die angezogene wahrhaffte Beschaffenheit der Sachen, sondern auch dieses zum Grunde, daß bey den in Lübeck geschlossenen Friedens-Tractaten Ihr. Kayſ. Majest. Gevollmächtigte denen Königl. Gesandten die Ver-

trö-

tröstung gegeben, die Hertzoge von Mecklenburg sollten eben so wenig, dann andere Fürsten und Stände wider Recht und Billigkeit beschweret werden. Ferner sey zu besorgen, es mögten endlich aus diesen Sachen, daferne solchen nicht bey Zeiten abgeholfen würde, neue Unruhen entstehen, andere sich darinnen mischen, wodurch denn nicht allein die benachbarte, sondern auch andere, und deß Königs Land und Leute in viele Gefahr gerathen könnten.

(n) Mecklenb. Apologie p. 137. N. XLI. und METERAN. Niederl. Histor. Lib. 49. p. m. 604 seq.

(o) METERAN. l. c. Der auch zugleich beyfüget, daß deßfalls den 20. Octob. dieses 1629. Jahrs der eine Mecklenburgische Hertzog HANS ALBRECHT von Lübeck aus, da er sich der Zeit aufgehalten, eine flehentliche Bittschrifft, Ihn wieder zu Gnaden auf und an zu nehmen, an Ihr. Kayserl. Majest. abgefertiget, so man nebst mehrern dergleichen lieset in der Mecklenb. Apol. p. 143 seqq. Wie gegründet indessen CHRISTIAN. IV. Urtheil, so er dieser Sache halber gefället, und dem Kayser überschrieben, im Erfolg gewesen, hat sich sattsam gewiesen 1631. da der Schwedische König GUSTAVUS ADOLPHUS sich mit ins Spiel gemischet, und die vertriebene 2 Mecklenburgische Fürsten wieder eingesetzet, wovon PUFENDORF. Lib. III. Rer. Suecic. §. 22. p. 49. mit mehrem nachzulesen. Ubrigens ist keinesweges mit Stillschweigen zu übergehen, wasgestallt dermahlen nicht bloß CHRISTIAN. IV. sondern auch unterschiedliche andere Potentaten, und Reichs-Fürsten bey Kayserl. Majest. der Mecklenb. Hertzoge halber, sich beworben, wie selbst der Römisch-Catholische Schrifftsteller, so unter dem angenommenen Nahmen: Nemo Peregrinus duo secula ferrea beschrieben, und Part. II. narrationem ab anno 1600 usque ad pacificationem Monasterienſem 1648 mitgetheilet, p. 210. nicht verabläugnen können.

(p) Nemlich seit den 21. August, da das erste Kayserl. Schreiben in dieser Sache an CHRISTIAN. IV. ausgefertiget.

(q) Auch dieses Kayserl. Schreiben findet sich bey METERAN. l. c. p. 606. und in MEIER. Cont. LUNDORP. Tom. III. p. 148.

(r) Nachdem er deßfals den 14. durch ADOLPH FRIEDERICH brieflich besprochen, und ersuchet worden.

(s) Nemlich 1626, 1627 u. s. f.

(t) Diesen Trouppen war der von SCHLAMMERSDORF als General-Major vorgesetzet worden, und daher konnte dieser von allen die beste Nachricht geben, welches sich hinwieder die Mecklenburgis. Hertzoge am Kayserl. Hofe zu Nutze machen wollten.

(u) Weil der König dem ohngeachtet befohlen 2 Regimenter unter Hertzog BEREND zu Sachsen Weimar, und Obristen BENEDIX BREMERN anfänglich hinein zu führen, wie denn auch der Administrator zu Magdeburg, der Obrist NELLE, und andere bevollmächtiget, gute Acht zu haben, und die Quartiere zu verthädigen, falls sich die Hertzoge, oder Dero Ritter- und Landschafft dagegen setzen würden; überdem habe der von SCHLAMMERSDORF, wie den Städten und Flecken das Volck allein zu unterhalten, unmöglich gefallen, sich mit deß Königs Creditiv auf dem Land-Tag nach Güstrow verfüget, und daselbst begehret, dem bedrängten Theil unter die Arme zu greiffen. u. s. f.

(x) Zumahl der Marggraf zu Baden dasselbe durch Hertzog FRANTZ CARLN zu Sachsen sehr geheim verrichten lassen, und könnte der Hertzog, wann er darauf befragt, davon gute Nachricht geben.

(y) S. die Beylage zur offtangezogenen Mecklenburg. Apologie N. CCXIII. p. 666 seqq.

(z) Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. p. 27. womit die

die HÜBNER. und andere Geschlechts-Tafeln richtig zutreffen.

(aa) LAURENTZEN Chronol. Worauf sich Herr Etaats-Rath HOYER beziehet D. G. p. 331.

(bb) HOYER l. c. p. 331 seq. da er sich auf BOECLER. Histor. Belli Sueco-Danici und MONRO Expeditions berufet.

(cc) Volum. Documentor. var. MSS. und sind diesem zufolge im folgenden Jahr von Königl. und Hoch-Fürst. Seiten gewisse Personen erkieset, und beordert worden, die dazu belegene Gräntz-Oerter zu besichtigen.

(*) Und zwar weil die General-Superintendenten Visitation etliche Jahre in Norder-Dithmarschen nicht gehalten.

(dd) Diese bestunden hauptsächlich darinnen, ob die anwesende Prediger auch sich in ihren Gemeinen worüber zu beschwehren? die Kirchen-Güther richtig verwaltet? der Kirchen-Ordnung in allen nachgelebet? in allen Kirchen eine Gleichförmigkeit beobachtet werde? Ob gute Aufsicht über Kirchen und Dorff-Schulen gehalten würde? Ob auch in Ehe-Sachen Aergerniß, nahmentlich Ehebruch, thätliche Eheschei-dung, Heyrathen in verbotenen gradibus mit unterlieffen? Ob man das alte juramentum noch im Brauch hätte, oder jemand Bedencken trüge dasselbe von neuen zu unterschreiben? welches so gleich von allen Gegenwärtigen ins Werck gerichtet. Ob man auch über den Königl. und Fürstl. 1623 gegebenen Befehl, die Unbußfertige betreffend, steiff und fest halte? Insonderheit aber geschahe Meldung, wie S. Hochfürstl. Durchl. es übel empfunden, daß P. JOHANN MEINERTS ohne deß Hertzogs Vorwissen von Vilworm Abschied genommen, und der Organist zur Heyde CHRISTIANUS FINCK hinwieder bestellet worden. Es ergiebet auch solches mit mehren

ren der Hochfürstl. Befehl selbst, so betitelt: Instruction Hochfürstl. G. Hertzogs FRIEDERICHEN ertheilet Hrn. M. IACOBO FABRICIO dem Elteren, auf etliche Visitations-Puncten dem Ministerio in Dithmarschen fürzutragen, als ein neuer Præpositus zu erwählen A. 1629 den 14. Novemb. zu Gottorp ausgefertiget, und welche bey diesem Kirchen-Geschäffte fürnemlich zum Grunde geleget worden.

(ee) Die 2 andere waren IOH. CORONCOUS HENSTÆDANUS, und M. HENR. GüNTHERUS.

(ff) NEOCOR. Chron. Dithm. MSS.

(gg) In dem Stamm-Baum bey OLEAR. Chron. ist dieser Sterbe-Tag ausgelassen, allein in den Personalien, deren wir droben in der Anmerckung (i) dieses Sphi erwehnet, und in den besten Genealogischen Tabellen, ist solcher richtig angeschrieben worden.

(hh) Theat. Europ. Tom. II. p. m. 96 seq.

§. 23.

Solche Vorrechte, und Freyheiten waren der Stadt und Veste **Glückstadt** angediehen, und zugestanden, als den 13. Decemb. darauf bey der Ritterschafft von **Rendesburg** aus die Erinnerung geschahe, wasgestallt, vermöge deß jüngst zu **Itzehoe** geendigten Landtags-Schlusses, die Zeit heran nahe, da die von jedem Pflug und jedem Tausend bewilligte 9 Rthlr. einzubringen. Bey welcher Gelegenheit auch bekannt gemacht ward, daß wegen der dem König nächstkünfftigen 1630. Jahrs obliegenden Landes-Regierung, die adeliche und gelahrte Räthe bey daurendem Umschlag in **Kiel** sich zusammen thun, und in vorlauf-

fen-

fenden Sachen zu Ertheilung gewöhnlicher Commißionen, an S. Königl. Majest. statt, Befehle, Ladungen, und alles was den Rechten gemäß, thun, und verabscheiden würden (a). Zu gleicher Zeit fand sich der **Gottorpische** Hertzog FRIDERICH genöthiget, einige Mannschafft Infanterie anwerben, und in Betracht der in der Nachbahrschafft annoch verhandenen Kayserl. Völcker, welche denen Hoch-Fürstl. Unterthanen an den Gräntzen viel Ungelegenheit gemacht, die Stadt **Neustadt** damit fürnemlich besetzen zu lassen, als aber CHRISTIAN. IV. schrifftlich anzeigete, wasgestallt demselben die Ursache sothaner Werbung unbekannt, ward solche in der Antwort vom 12. Februar. 1630 aufrichtig entdecket, mit dem Beyfügen, daß es hiemit keinesweges darauf angesehen, sich von der gemeinen Landes-Defension los zu wickeln, indem S. Durchl. wünschen mögen, daß Sie dergleichen hätten einstellen, und dero Unterthanen solchergestallt nicht beschweren dürffen (b). Wobey es denn also verblieb, in höchst vernünfftiger Erwegung, es könne wegen der festgestellten, und versprochenen gemeinschafftlichen Landes-Beschützung, einem jedweden regierendem Herrn seine absonderliche und particuliere Verthädigung weder gäntzlich benommen, noch eingeschräncket werden. Diesemnächst nun veranstaltete man Hochfürstl. Seiten alles, was nöthig war, das bestimmte Vermählungs-Fest mit der Printzeßin

MARIA ELISABETH, Chur-Fürstens JOH. GEORG I. zu Sachsen Tochter zu begehen (c). Es erreichte auch solches den 21. Februar. (d) auf der Chur-Fürstl. Residentz in Dresden seine Würcklichkeit, wobey unter andern hohen Gästen und Fürsten, der Printz JOHANNES aus dem Hause Gottorp, Nahmens seiner Frau Mutter, der verwitweten Hertzogin AUGUSTA zu Husum (e), und nebst verschiedenen Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Gesandten, nicht minder deß Bremischen Ertz-Bischofens, und Bischofens zu Lübeck JOHANN FRIDERICHS Abgeordneter DETLEV REVENTLOW (f), mit gegenwärtig war (g), nachdem der Chur-Fürstl. Ober-Hof-Prediger D. MATTHIAS HOE von Hoenegg die Trauung und Einsegnung verrichtet (h), mithin sothaner Freuden-Tag, mittelst vieler angestellten ausnehmenden Lustbarkeiten, in Aufzügen, Turnieren, Ringrennen, und einem sehr prächtigen, kostbahrem Feuerwerck von sinnreicher Erfinduug, so auf den Wahlspruch deß Herrn Bräutigams, Virtutis gloria merces gerichtet gewesen (i), mit mehren gegründet, höchst feyerlich begangen worden, dergleichen nicht weniger nachgehends auf Gottorp verabspühret, wie beyde neu-vertraute Durchlauchtige Persohnen, in Begleitung eines Fürstlichen undvornehmen Gefolges von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschafft daselbst herrlich eingeholet, empfangen, und freudigst bewill-

kommet

kommet (k). Und wie solchergestallt im Schleswigischen alles vergnügt und ruhig; so im Gegentheil schien es in dem Fürstenthum Holstein zwischen Dännemarck, und WALLENSTEIN aufs neue Ungelegenheit zu setzen, und abermahl zur öffentlichen Zwist auszuschlagen. Denn besagter Hertzog von Friedland entblödete sich nicht CHRISTIAN. IV. zu benachrichtigen, wasgestallt dem Verlaut nach, etliche Schwedische Völcker sich der Stadt Neustadt in Wagrien zu bemächtigen, einen Anschlag gefasset, wodurch nicht allein die See unsicher gemacht, sondern auch dem Römischen Reiche zu Lande Schaden zugefüget würde, zumahl das Gerücht beständig lieffe, wie der König in Schweden in starcker Werbung begriffen, und die neu geworbene Mannschafft nach und nach zur Neustadt einschiffen, und folgends gen Schweden überbringen zu lassen gewilliget, weßfalls denn höchstnöthig das Stifft Lübeck und die Grafschafft Pinneberg zu mehrer Versicherung wider allen feindlichen Einfall mit etwas Volck zu belegen, zu welchem Ende der Obrist HOLCK, der ohnlängst in Kayserl. Dienste getreten, und ein Regiment zu Fuß 3000 Mann starck zu werben befehliget, für andern als ein Dännemarckischer Vasall dahin abgeordnet. Doch der kluge König merckte gar bald diesen scheinbahren Vorwand, wodurch WALLENSTEIN seinem Vorhaben einen kleinen Anstrich zu geben geflissen,

und schlug solchemnach die begehrte Einlagerung gäntzlich ab, mit Bedeutung, daß beregte Oerter mit unter Königlichen Schutz stünden, und Pertinentien deß Hauses **Holstein** wären, folglich, krafft deß zu **Lübeck** zwischen ihn und Kayser FERDINAND aufgerichteten Vertrags, von allen frembden Krieges-Völckern befreyet, und also damit keinesweges wiederum müsten belästiget werden, bevorab da Er deß Königs in **Schweden** halber nichts zu befahren, und gnugsam versichert seyn könnte, daß derselbe auf, oder durch seine Reiche, Länder, und Fürstenthüme nichts feindliches unternehmen würde (l). Welche Erklährung um desto gegründeter, als der König von **Schweden** eben der Zeit S. Majest. zunebst dem Chur-Fürsten von **Sachsen** und **Brandenburg** durch die Städte **Hamburg**, **Lübeck**, und **Bremen** verheissen lassen, daß er zu einen Frieden mit dem Kayser gantz geneigt sey, mithin sich zu einen billigen Vergleich bequemen wollte, daferne nur eine öffentliche Friedens-Handlung mögte angestellet werden, wozu auch, in Ansehen deß Orths, die Stadt **Dantzig** damahls bestimmet, und allbereits war angesetzet worden (m). Ward nun hiedurch eine sonst befürchtete Verweiterung verhütet, so musten die im Frühling ohnweit **Glückstadt** kreutzende Königliche **Dänische** Orlog- oder Krieges-Schiffe gleichsam Vorbohten abgeben eines nicht lange hernach erfolgten schweren Ungewitters. Die

Stadt

Stadt Hamburg fertigte deßwegen ihren Syndicum ohnverzüglich gen Copenhagen ab, welcher am 31. Mart. vortrug: es würden Ihr. Königl. Majest. in Königl. Gnaden vernommen haben, was im Nahmen der gesamten vereinigten Teutschen Hansee-Städte, in Ansehen verschiedener Beschwerungen angetragen, und im Schluß dabey allenthalben unterthänigst gebethen. Weil aber bekannt, daß höchstermeldte Ihr. Königl. Majest. so viel die Zolle im Sunde, und sonst betreffen, mit Hamburg es also gnädigst gehalten, daß es gäntzlich damit vor dem eingefallenen Kriegswesen verschonet geblieben, wollte man wegen bemeldter Stadt nicht zweiffeln, sondern vielmehr unterthänigsten Fleisses bitten, Ihr. Majest. geruheten, dasjenige, wie es vor diesem damit gehalten, in Betracht zu ziehen, und hinfort der Stadt, samt deren Angehörigen, die gedachte Zoll-Befreyung in Gnaden wiederfahren zu lassen. Ferner könnte S. Majestät nicht entfallen seyn, was hiebevor (n) im Nahmen deß Magistrats, vielfältiger bey der entstandenen Kriegs-Unruhe auf der Elbe, ihren Bürgern und Angehörigen, so wohl an Schiffen, Güthern, als Persohnen in viele Wege zugewachsenen grossen Schaden halber, geklaget, und zu Beybehaltung der Freyheiten bittlich gesuchet, und was darauf von Ihr. Königl. Majest. schrifftlich zur Erklährung und Antwort ertheilet worden (o). Dieser gnädigsten Entschlies-

schliessung zufolge, hätte besagter Rath nicht anders hoffen können, noch sollen, dann daß nach so vielem zu Wasser und Lande erlittenen unsäglichen Verlust, nunmehro da der Allmächtige Ihr. Majest. und Dero Landen den so hoch gewünschten Frieden wieder verliehen, Sie und die Commercien, insonderheit auf dem Elb-Strom in sicherem, ruhigem Stande würden gelassen werden, müsten aber anitzo nicht ohne Leidwesen vermercken, wasgestallt vielleicht ihre mißgünstige, oder aus andern Ursachen der Stadt Unheil suchende Leute, so weit bey S. Königl. Maj. durchgedrungen, daß sie Dero gegen dieselbe geneigtes Gemüth in etwas geändert, indem kurtzverruckter Zeit etliche Königl. Orlogs-Schiffe auf die Elbe ankommen, so allerhand Neuerungen, und Thätlichkeiten sich daselbst gantz unverhoffentlich gebrauchten, da sie die vorbey-fahrende Schiffe mercklich infestirten, sie wider ihren Willen, mitten im vollen Lauff und Segel, auch in grössestem gefährlichem Sturm und Ungewitter, für dem Glückstädter Block-Hause, und der darauf gesetzten Flagge zu streichen, ihre Pässe vorzuzeigen, Rede und Antwort zu geben, ja gar zu Zeiten ihre Reisen einzustellen, der Königlichen angedeuteten Erklährung und dem an den Admiral HENRICH WINDT zugesandtem Königl. Schreiben (p) schnurstracks entgegen, nöthigten und zwüngen, nicht weniger auch sich wegerten, die aus deß Königs und

Her-

Hertzogen FRIEDERICH zu Holstein Landen ankommende Güther, und Waaren nach Hamburg hinauf zu gestatten, anderer weitreichenden hoch nachtheiligen Beschwerungen, so man inskünfftige der allenthalben ausbrechenden gemeinen Sage nach, sich zu befahren, für dißmahl zu geschweigen. Welches alles also beschaffen, daß es der allgemeinen Freyheit, und denen zu Erhaltung Menschlicher Gesellschafft unentbehrlichen Commercien, nebst den ehedem eingebrachten Königlichen Versprechungen, zu einem nicht geringem Abbruch gereichen wollte, und sey solchemnach vielberührten Raths, und gemeiner Stadt höchstfleißigste, unterthänigste Bitte, mit voriger Königlichen Hulde, und Gnade Ihnen beygethan zu verbleiben, keinem widrigem Angeben Glauben beyzumessen, die angezogene Neuerungen denen Schiffs-Capitainen, oder sonst jemanden nicht zu gestatten, sondern alles im vorigen Stande zu lassen, wogegen der Magistrat und die Stadt nach Vermögen alle schuldige Dienste zu erweisen stets willig und bereit wollten erfunden werden (q).

Anmerckungen.

(a) Volum. Mandat. Reg. & Duc. Impress. & MSS.

(b) Volum Documentor. var. MSS.

(c) Schon den 14. Sept. 1626. war Ihr. Durchl. mit grossen ansehnlichen Solennitäten die Chur-Fürstl. Princeßin (so 1610 den 22. Nov. zu Dreßden gebohren) bis auf Priesterliche Copulation öffentlich zu

Dreß-

Dreßden versprochen worden, und hatte lediglich das leidige Kriegswesen, so die Hertzogthümer Schleswig, Holstein nicht weniger, als andere Länder, und Fürstenthümer betroffen, die Vollziehung dieses Wercks so lange verhindert, und anfgehalten. Siehe JOH. SEB. MüLLERS Annales deß Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, p. 329. der aber das Verlöbniß auf den 15. Sept. angesetzet.

(d) In OLEARII Chronick ist es zweiffelsfrey ein Druckfehler, wenn hiezu p. 87. das Jahr 1631 bestimmet, und angesetzet worden.

(e) DANIEL IANUS in seinem Lob- und Ehren-Gedächtniß Bischofen IOHANNIS, der uns auch wissen lässet, daß dieser Printz bey daurendem Beylagers-Festivitäten in eine schwere Kranckheit gerathen, und mit den Blattern heimgesuchet worden, wovon er jedoch bald wieder befreyet, daß er hernach seinen Hrn. Bruder mit nach Gottorp begleiten können.

(f) Dieser stund damals als Geheimer-Rath, und Marschall in deß Ertz-Bischoffs zu Bremen Diensten, ist aber eben derjenige, so nachgehends Königl. Dänischer Teutscher Cantzler worden, und dessen wir noch öffters werden gedencken müssen. Er ward gebohren 1600 den 27. April zu Ziesendorff in dem Hertzogthum Mecklenburg, und hatte seinen Ursprung Hrn. HENNING REVENTLOW, so weyland FRIEDER. II. und CHRISTIAN. IV. Amtmann zu Zilckenberg, Mariager, und Schyhusen gewesen, und Fr. SOPHIA SPERLINGS, aus dem Hause Ruting, Echsten und Rubow, als seinen Eltern zuzuschreiben. Eben diese liessen sich nicht weniger höchst angelegen seyn, die in ihm früh bemerckte Kräffte eines herrlichen Verstandes und Gemüths zeitig zu erwecken, und mittelst geschickter Anführung mehr und mehr auszuwickeln. Denn in dieser Absicht ordneten sie demselben nicht allein auf Ziesendorf, und bey sich treue

und

und gelahrte Lehrmeister zu, sondern sandten ihn auch, so bald er das 11te Jahr seines Alters erreichet, gen Neu-Brandenburg, um unter Aufsicht deß damahligen Superintendenten sein studiren mit desto besserem Ersprieſſen fortzusetzen. Er bezeigete sich hiebey in die 4 Jahr lang auch dergestallt anständig, und fleissig, daß man an Geschicklichkeit, guten Sitten, und Fähigkeit wenig seines gleichen in der öffentlichen Schule vorgefunden, mithin er als tüchtig genug erachtet worden, an höhere Oerter, und Academien verschicket zu werden. Hiezu gerieth die Universitæt Rostock im Vorschlag, wohin er zusamt dem ihm zugefügten Hofmeister D. JOA. STOCKMANN, nachherigem Medicin. Doct. und Profess. würcklich abging, und 3 Jahr die Weltweisheit, und übrige nöthige Wissenschafften nach ihren vornehmsten Stücken erlernete, zugleich aber auch die ritterliche Ubungen, und lebendige Sprachen nicht gäntzlich hindan setzte. Doch diese letztere Beschäfftigung erzielete erst, nebst dem Eifer in der Rechts-Gelahrtheit den wahren Grund zu erlangen, in Straßburg ihre Vollkommenheit, allwo er abermahl 3 Jahr mit überaus grossen Nutzen verweilete, und so dann Franckreich, Engelland, Holland, Italien, nebst den besten Städten und Oertern Teutschlandes ebenmäßig 3 Jahr mit nicht geringerm Vortheil besuchte, einfolglich 1624 den 18. April nach tödlichen Hintritt seines Hrn. Vaters glücklich wieder zurück kehrete, und so wol deßfalls die bekümmerte Mutter in etwas aufrichtete, als auch dadurch besonders erfreuete, wie der Hertzog zu Mecklenburg ADOLPH FRIEDERICH, so ein Sohn deß damahls regierenden Herrn zu Schwerin, ihn zu seinen Cammer-Juncker erkieſete, in welcher Bedienung er sich dermassen äusserte, daß wie er bald darauf an S. Durchl. Herrn JOH. FRIEDERICH, Ertz-Bischofen zu Bremen ꝛc. ꝛc. abgeordnet,

die-

dieser Ihn zu seinen Geheimen-Rath, und Marschallen, obgedachter massen, gnädigst bestellete, und denselben in den wichtigsten Vorfällen, auch verschiedenen Gesandschafften ersprießlich gebrauchete, wie er denn 1627, zwischen Ostern und Pfingsten, an den Chur-Fürsten zu Sachsen, an die Römisch Kayserl. Majest. an Chur-Bayern, und zu den Kayserl. General, Hertzogen von Friedland, da derselbe Strahlsund belagert, und abermahl beym Schluß deß 1628. Jahrs an den Kayserlichen Hof, in einer Sache, woran dem gantzen Ertz-Stifft sehr gelegen, verschicket gewesen, welche letztere Reise bis in 1630 gedauret, da er, wie oberwehnet, zur Fastnacht-Zeit in Dreßden auf Hertzogen FRIEDERICHS Beylager als Gesandter eingetroffen, fernerhin auch noch mehreren Legationen beygewohnet, mithin durch stets bewiesene Embsigkeit, Klugheit, Treue, Fleiß, und Arbeit sich nicht allein der beharrlichen Gnade deß Ertz-Bischoffens immer würdiger gemacht, sondern auch die Hulde anderer, und höherer Potentaten erworben, wovon drunten an gehörigem Orth zulängliche Merckmahle vorkommen werden.

(g) D. STEPH. CLOTZ Cypressen Krantz. Decad. IV. p. 36.

(h) Wesfals auch derselbe zween Christliche Hochzeit-Sermonen in hochansehnlichster 2, Chur- und Fürstl. Personen, auch Grafen, Herren, Ritter-Standes, und anderer fürtreflicher Leute Gegenwart, auf dem Schloß der Churfürstl. Haupt-Residentz zu Dreßden am 21. und 22. Febr. 1630 gehalten, denen beyden Vermählten zu besondern unterthänigen Ehren im Druck verfertiget.

(i) OLEAR. lässet uns in der Holsteinischen Chron. p. m. 87. wissen, daß ein vornehmer von Adel, Nahmens HEINRICH von EINSIDEL, dieses Feuerwerck, wie es vor der Anzündung gestanden, auf Per-

Pergament mit einer Feder über alle massen zierlich abgerissen, und sey solches in der Gottorpischen Kunst-Cammer mit aufgehoben, und verwahrlich beygeleget worden.

(k) CYPRÆUs Annal. Epp. Slesv. p. 433.

(l) METERAN. Niederl. Histor. Lib. 50. p. m. 628.

(m) S. PHIL. ARLANIBÆI Arma Succica p. 6.

(n) Nemlich A. 1628 im Jul. und August.

(o) Unterm dato den 11. Septemb. A. 1628.

(p) Vom 16. Septemb. A. 1628.

(q) S. die Beylage zur so betitelten rechtmäßigen defension der Stadt Hamburgk, worinn nebenst warhaffter Erzehlung der vorgegangener Geschichte remonstriret wird, wasmassen Burgermeistern und Rath, auch der gantzen commun der Stadt Hamburgk nichts liebers gewesen, auch noch nicht sey, dann daß Friede und Einigkeit, auch die Commercia in dero liberter conserviret, und respective restituiret werden mügen ꝛc. ꝛc. Hamburgk gedruckt 1630. Lit. A. Von welcher Detension-Schrifft drunten mehrere Umstände vorkommen werden.

§. 24.

Diß war das haubtsächlichste, so der Hamburgische Syndicus in Copenhagen vortrug, worauf derselbe, einer Antwort unerwartet, von dannen reisete, anerwogen CHRISTIAN. IV. gen Holstein abfuhr (a), und aus verschiedenen Merckmahlen genugsam zu Tage lag, daß in Dännemarck der Stadt zum Vortheil nichts fruchtbahrliches dißmahl würde ausgewürcket

werden. Doch es eräugnete sich in Holstein nicht weniger ein neuer Umstand, wodurch die von Hamburg schier alle Hoffnung verlohren, ihre Absichten zu erreichen. Denn obschon S. Majest. aus beyden Festungen **Crempe**, und **Glückstadt** verschiedene Compagnien Fuß-Völcker enturlaubete, und alle fernere Krieges-Verfassungen einzustellen geflissen lebete (b); so erging dennoch am 9. April zu **Glückstadt** der Königl. Befehl, krafft dessen von den vorbey segelnden **Hamburgischen** Schiffen, und Güthern eine gewisse Abgabe sollte gefordert werden (c), und dieses verursachte, daß die Stadt ungesäumt einige Abgeordnete an den König nach **Glückstadt**, nahmentlich VINCENT MÖLLER, Syndic. JOCHIM WICHMANN, und JOHANN **BRANDT**, abschickte, die den 13. April Abends anlangeten (d), und bey verstatteter Audientz, den 19. vorbrachten, wasgestalt die hochbeschwerliche Neuerung, wegen der zu **Glückstadt** angehaltenen, und mit einem hohen Zoll, und Defension-Geld belegten Schiffere, Burgermeistern und Rath gantz unvermuthlich, und schmertzlich vorgekommen, auch in der gantzen Stadt eine grosse Schwierigkeit erreget, zumahl unstreitigen Herkommens, und Rechtens, daß ausser der Röm. Kayserl. Majest. Verstattung, der sämtlichen Herren Chur-Fürsten Genehmung, und angehörter aller Interessenten Nothdurfft kein Zoll im **Römischen Reich** angeordet werden mögte,

mögte, dergleichen bey diesem Vorfall keineswegs geschehen, dahero nicht zu ermessen, wie Ihr. Königl. Majest. den Untergang gedachter Stadt suchen sollten, welcher sie mit Königlicher Gnade beygethan zu verbleiben, und in dem unverruckten freyen Lauff der Handlung nicht zu stöhren, sich vielmahl gnädigst erkläret, nicht zu gedencken, mit wie schmertzlichen Unmuth, und Thränen von allen höchstbedrängten Evangelischen Ständen, und Unterthanen, auch vertriebenen, nothleidenden Wittwen, und Wayfen beklaget würde, daß zu diesen hochbeschwerlichen Zeiten diese Oerter in neuem Trübsal gesetzet, und dieselbe, so noch unangefochten, sich unter sich selbst abmatten sollten, gestallt der Stadt nicht allein ihre gantz schwierige Bürgerschafft, und insonderheit die Seefahrende zu vergnügen fast beschwerlich, sondern auch die benachbarte Provintzen, und Lande solche Bürde ihnen nicht könnten aufdringen lassen, mithin alle Chur-Fürsten, und Stände samt der Käyserl. Majest. daher nichts anders, dann neue und sehr beschwehrliche Bewegungen zu gewärtigen (e). Und hiebey blieb es noch nicht, sondern der Hamburgische Magistrat hatte sich schon den 17. April an den **Römischen** Kayser gewendet, schmertzlich klagend, daß deß Königs in **Dännemarck** Majest. nicht allein kurtz verrückter Zeit etliche Kriegs-Schiffe auf den freyen **Elb-Strohm** bringen lassen, so denen vorbeyfahrenden Kauff-

Schiffen höchst beschwerlich gefallen, sondern auch ein offen Patent kund gemacht, laut dessen ein jeder Schiffer, so aus der See, oder nach der See zu fahren entschlossen, vor der Glückstadt zu setzen, sich allda bey den verordneten Gubernatoren anzugeben, und dessen Befehl Folge zu leisten verpflichtet, wohin nicht minder zu rechnen, daß durch erwehnte Schiffe, die vor Glückstadt zu Hemm- und Behinderung der Commercien geleget, ein gantz neuer, deß Ohrts unerhörter, übermäßiger, hoher Zoll erpresset, wovon man bis anhero die angemaßte Rulle noch nicht erlangen können, und gleichwol so viel in Erfahrung gebracht, daß man in Ansehen eines jeden vorbey paßirenden Schiffes erstlich einen Rosenobel, und dennoch darüber 1½ Rthlr. wie auch für alle inhabende Waaren, so gering auch dieselbe, keine ausgeschlossen, die exaction besonders entrichten müssen, also, daß für einen Sack Jngber 2 Rthlr. 7½ ßl. und noch darüber 1½ pro centum, für eine Last Saltzes 1 Rthlr. 7½ ßl. nebst dem gedachten 1½ pro centum, für ein Säcklein Wolle 4 Schiffp. schwer, 1 Rthlr. 21 ßl. zusamt dem 1½ hundertsten Pfenning, für ein Ohrhövet Toback 3 pro centum, imgleichen für eine Pipe, oder Bote Weins 1 Rthlr. 3 ßl. nebst dem dreißigsten Pfennig, und also von allen andern Waaren nach advenant weiter den Schiffen abgefördert, dergestallt, daß nur von einem eintzigen, und zwar mittelmäßigen, auch nicht

mit

mit kostbahren, sondern nur gemeinen Waaren beladenen, etwa 160 Last tragendem Schiffe auf einmahl 1651 Rthlr. 10 ßl. zum Zoll angeschlagen worden (f). Wann aber nicht allein in den gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch vermöge der Reichs-Satzungen heilsamlich versehen, daß Handel und Wandel nicht zu hemmen, vielweniger einige neue Zölle eigenes Gefallens, besage deß hiebevor zu **Regenspurg** gemachten Abschiedes (g), von jemanden unter irgend einem Schein zu Wasser, oder Lande aufzusetzen, weil dadurch nicht allein die gemeine Gewerbe, Commercien, und alle Hanthierungen zu noch höherem Auffschlag, Wehrt, und Theurung mercklich getrieben, sondern auch leicht zur Ungedult, und schädlicher Empöhrung Ursache gegeben werden mögte, überdem allen auch S. Kayserl. Majest. aus sonderbahrer Hulde, und Gnade im abgewichenen Jahr die Stadt **Hamburg** dahin privilegiret, und befreyet, daß hinführo kein Zoll auf der **Elbe** von **Hamburg** ab bis in die See jemanden ferner erlaubet werden sollte, folglich auf den widrigen Fall, da mehr höchst besagter König mit Behemmung deß Handels, und Eintreibung der schweren neuen Zölle ferner verfahren würde, nichts anders dann sehr gefährliche Zerrüttungen unausbleiblich zu befürchten; als finde sich die Stadt äusserst verbunden, dieses alles an S. Kayserl. Majest. ungesäumt gelangen zu lassen, mit aller-unterthänig-

nigstem Ersuchen, den König durch dienliche Mittel dahin zu wenden, daß derselbe von sothanen weit aussehenden, und keine geringe Folge nach sich ziehendem Vornehmen zeitlich abstehen, die auf der **Elbe** gelegte Schiffe abführen, die angemaßte Zoll-Forderung einstellen, den verursachten Schaden ersetzen, der Kauffmanschafft ihren unbehinderten Gang lassen, mithin zum Widrigen Niemanden Anlaß geben mögte(h). Und gleichwie dieses in der Frist an die **Röm.** Käyserl. Majest. abgesandt, da die **Hamburgische** Abgeordnete mitlerweile sich in **Glückstadt** befunden; so ward denenselben in Ansehen ihres, obbesagter massen, am 19. April gethanen Vortrags, den 20. durch einen der Königl. Räthe eine schrifftliche Erklährung zugestellet (i), krafft welcher S. Majest. bezeugete, wie dero Zweck nie gewesen, und annoch nicht sey, einen ordentlichen Zollen auf dero **Elb**-Strohm anzurichten, vielweniger einige fremde Nationen, Provintzien, und Länder damit zu bebürden, gestallt denn die ausgelassene Befehle solches nicht im Munde führeten, vielmehr sey die geringe Abforderung, und die dem König abgenöthigte Retorsion auf dessen erbgehuldigte Unterthanen die von **Hamburg** auf ihr zudringliches Verursachen eintzig und allein angesehen, weil sie sich einige Jahre her gegen einige Kayserl. Vergünstigung, und deß Chur-Fürstl. Collegii Einwilligung, auch Ihr. Majest. als ihres Landes-Fürsten un-

er-

erhöret, wider alle Rechte, eigenmüthig unterstanden von Deroselben eigenen Königl. Gühtern, und Dero Unterthanen Waaren, und Korn einen hohen übermäßigen Zollen zu erzwingen, auch zu Zeiten nach erhobenen ungebührlichen Zollen die Schiffe viele Wochen widersetzlich anzuhalten, daß die Waaren dadurch zum merklichen Schaden in gäntzlichem Verderb gesetzet, zugeschweigen, wie sie neulich nicht allein einen neuerfundenen Bier-Zollen, wider altes Herkommen, und Verträge, angeordnet, sondern auch fürnemlich auf deß Königs Unterthanen einen ungewöhnlichen Saltz-Zollen, benänntlich auf die Last drittehalb Marck unerhörter Weise geleget, und wie viel Schimpf, Verunglimpfung, Bedräuung, und dergleichen Gewaltthätigkeiten Ihro Königl. Majest. Dienere, und Angehörige, so wol in als ausserhalb der Stadt, zu Wasser und Lande, nicht anders, als wenn sie offenbahre Feinde, von ihnen erdulden müssen, welches alles um destomehr einer nachdrücklichen Ahndung verdienet, je weniger S. Maj. sich dessen von ihren erbgehuldigten Unterthanen vermuhten dürfen, denen Sie vielfältige Gnade und Gunst, auch von Dero blühenden Jugend her, gnädigst bezeiget, indem ihnen nicht allein der in J. K. Majest. Oresundt erhöheter Zoll in die 43 Jahr (welches sie bey König FRIEDERICH deß andern Zeiten nicht erhalten können), erleichtert, besondern auch alle wider sie von deß

Königs Anherrn erhabene Processe (exemtionis ausgenommen) auf ihr vielfältiges unterthänigstes Bitten, in Gnaden nachgelassen, wannenhero folglich S. Majest. nicht zu verargen, daß sie nunmehro, gleichsam genöthiget, zu Behauptung ihres Königl. Ansehens rechtliche Mittel, so einem hohen Potentaten wider Dero erbgehuldigte Unterthanen alle Welt erlaubet, zur Hand genommen, und solchergestallt die Gerechtigkeit zu handhaben, wie auch sich ihres erlittenen Schadens und Schimpfs in etwas zu erholen hinfort trachten würden, allermassen auch zu solchem Ende der gantze Verlauff dieser Sachen S. Röm. Kayserl. Majest. zur Nachricht, und um desto zuverläßiger sich Deroselben Hand, und Hulde wider alle fernere, unziemliche Zunöthigungen zu getrösten, ohnlängst umständlich entdecket worden (k).

Anmerckungen.

(a) S. die sobenahmte rechtmäßige Defension der Stadt Hamburg p. 2 seq.

(b) Remonstration, worin die von der Stadt Hamburg publicirte, irrig getauffte, rechtmäßige Defension eludiret ꝛc. ꝛc. Lit. D. II.

(c) So druckt es die obangezogene Remonstration aus, in der Hamburgischen Defension aber wird also von diesem Befehl geredet: Daß alle nach der See die Glückstadt vorbey fahrende und von der See nach Hamburg auf segelnde Schiffe vor der Glückstadt setzen, der Schiffer bey dem Gubernator deß Orts angeben und dessen fernere Ordinantz erwarten sollen, wo-

wobey auch ein solcher Zoll angeordnet, daß ein Schiff, wo es mehr dann eine Mast inne hätte, vor jede Mast einen Rosenobel, dann von den Weinen der 30ste Pf. und noch vor jede Bote oder Pipe ein Reichsthaler, von Toback 3 pro cento, und von andern Last-Güthern, vor jede Last ein Reichsthaler, und ein halben pro cento entrichtet werden müssen. S. auch den zweyten Theil deß Theat. Europ. p. m. 141 seq. Hingegen entsiegelt Herr Prof. HOLBERG in der Dännemarck. Staats- und Reichs-Historie sothane Königl. Verordnung p. m. 322 also: daß alle kleine oder grosse Schiffe, sie mögten hin oder her auf der Elbe gehen, die Segel streichen, und bey Glückstadt ihre Ancker werffen, sich bey dem Gouverneur angeben, und vorfragen sollten, ob etwas zum Dienste deß Königs an den Königlichen Oertern, wohin sie sich zu begeben gesonnen wären, zu verrichten vorfallen könnte.

(d) Defension der Stadt Hamburg p. 3 seq:

(e) S. die Beylage zur Königl. Dänischen Remonstration Lit. A.

(f) Hiemit ist zu vereinbahren, was bereits droben erwehnet in der Anmerckung (c) dieses §phi.

(g) Nemlich A. 1576.

(h) S. die Beylage zur Defension der Stadt Hamburg Lit. N. 1.

(i) Defension der Stadt Hamburg p. 4. vereinbahret mit der Königl. Remonstration Lit. D. III.

(k) S. die Beylage zur mehrgedachten Remonstration Lit. B.

§. 25.

Sothane Königl. Erklärung gefiel der Stadt Hamburg eben so wenig (a), als diejenige Abfer-

fertigung dem Ertz-Bischofen zu **Bremen**, und Bischofen zu **Lübeck** JOHANN FRIEDERICH angenehm seyn konnte, die der **Holsteinische** Gesandte vom Kayserl. Hofe erhielt, und im Munde führete, wie S. Kayserl. Majest. alle diejenige treue Dienste, so der Ertz-Bischof zur Zeit der schweren Krieges-Läufften im **Niedersächsischen** Crais bewiesen, genugsam bekannt, allein nicht in dero Vermögen stehe, der Ertz-Stiffter, und Bißthümer halber etwas allein zu verfügen, und zum Nachtheil anderer sich derer anzunehmen, die besage deß ergangenen Kayserl. Edicts einmahl für untüchtig erkläret, Clöstern, oder andern geistlichen Gütern vorzustehen. Diesen Sachen müsse man ihren freyen Lauff lassen, und lebte solchemnach S. Kayserl. Majest. deß festen Vertrauens, es würde der Ertz-Bischoff sothanes **Bremische** Ertz-Stifft seinem Herrn Sohn Ertz-Hertzogen LEOPOLD WILHELM aus freyen, ungezwungenen Willen gerne überlassen, auf welchem Fall man Kayserlicher Seits die Verordnung zu machen nicht ermangeln wollte, daß ihm Hertzogen JOHANN FRIEDERICH auf Lebens-Zeit ein erkleklicher Unterhalt aus dem Ertz-Stifft zu Vollführung seines Fürstlichen Staats sollte gereichet werden (b). Indessen verabsämete der gen **Glückstadt** abgeschickte **Hamburgische** Syndicus keinesweges mit denen ihm zugeordneten die demselben ohnlängst eingereichte Königl. Entschlies-

sung

sung dem Magistrat zu behändigen (c), der sodann der Stadt Gegen-Nothdurfft, wie solche den 23. April schrifftlich verfasset, durch einen Bohten übersandte (d), laut welcher man zwar Hamburgischer Seits gerne verstanden, daß S. Königl. Maj. sich denen Reichs-Satzungen gemäß zu bezeugen, und keinen ordentlichen Zollen anzuordnen gewilliget, allein nicht begreiffen können, wie sich die durch den aus Dännemarck angelandeten, und zur Glückstadt wohnenden Zollner exigirte Gelder aus dem definito der im R. Reiche hochverbotenen, selbst einnützigen Anordnung neuer Vectigalien los zu würcken fähig, zumahl in geraumer Frist (e) nicht allein von allen Schiffen, und Güthern, so aus Holland, Franckreich, Engeland / Hispanien, und der Orthen gen Hamburg gewidmet, zusamt denen, die an solche Plätze von Hamburg abgeschiffet worden, sothaner Zoll abgefordert, sondern auch die Eintreibung beregter Gelder mit allen Eigenschafften eines wahren Zolls versehen, und nach Maßgebung deß in Oresundt angeordneten neuen Zolls durchgehends eingerichtet. Nun sey zwar hiebey angedeutet, wasgestallt S. Königl. Majest. befugt, solche Zoll-Gelder jure retorsionis abzulangen. Allein aus der vidimirten Copey eines vom Kayser der Stadt allergnädigst ertheilten priuilegii erhelle klährlich, wasmassen derselbe mit wolbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten

ten Wissen Hamburg und den gantzen Elb-Strohm neben, und über die gemeine Verordnung der Reichs-Satzungen, und beschriebenen Kayser-Rechten dahin befreyet, daß kein Zoll auf der Elbe von Hamburg ab, bis in die See jemanden erlaubet, wogegen folglich die vorgeschützte vermeinte Retorsion nicht zu hafften vermögend, bevorab, da man disseits nicht geständig, als wenn der Magistrat befohlen, von deß Königs eigenen Güthern einen Zoll zu nehmen, mit den Unterthanen aber es von undencklichen Jahren her die Beschaffenheit gehabt, daß wann selbige aus Hamburg Korn, und etliche andere Waaren wegführen wollen, sie alsdann ohne einigen Widerspruch den Zollen jederzeit entrichtet, wie denn auch Burgermeistern und Rath unbewust, was vor Schiffe angehalten, und welche Waaren daher verdorben, es wäre denn, daß damit die Proviantirung der Städte Strade und Glückstadt gemeinet, so jedoch dem Römischen Kayser, und dessen Generalen beyzumessen, dergleichen Bewandniß es nicht minder mit dem angegebenen neuen Bier-Zollen habe, anerwogen von denen aus der Stadt verführten Bieren kein Zoll gehoben, oder eingefordert werde, ausserhalb was ein jeder Brauer wegen der uralten Accise zu entrichten gewohnet, welche nicht allein über Menschen Gedencken gebräuchlich gewesen (wiewol man deß grossen Unterschleiffs wegen den modum exigendi etwas geändert), sondern

dern

dern auch unter die allenthalben, sonderlich zu Friedens-Zeiten erlaubte consumptions-Mittel zu rechnen. Noch viel weniger aber wäre einiger Impost auf das Saltz, oder 2 Marck 8 ßl. auf jede Last jemahls geleget, vielmehr stehe zu wünschen, daß die **Hamburgischen** Bürger in **Ohresundt** ihrer uralten Privilegien (da sie von den Zollen befreyet gewesen), auch itzo so wol geniessen mögten, als man disseits deß Königs Unterthanen bey ihrem Herkommen nicht allein gelassen, sondern auch so viel ausserordentliche Gunst erwiesen, daß in dero Zoll-Verbrechungen mit der Schärfe gegen sie nicht verfahren, oder zum mindesten gantz gering wider dieselbe geeifert worden. Und in so ferne wisse sich die Stadt in Ansehen der gegen Ihro Majest. Dienere gebrauchten Beschimpfungen, Bedrohungen, u. s. f. so gantz unschuldig, daß sie auch, gebrauchter Moderation halber, von Ihro Kayserl. Majest. und Dero Generalen nicht allein in hohem Verdacht gezogen, sondern auch verschiedene scharffe Erinnerungen, und Befehle bekommen, die der Stadt also zu Hertzen gangen, daß sie deßwegen eine eigene Gesandschafft mit nicht geringer Ungelegenheit abgeordnet, und die Befreyung der Königl. Bedienten, und der **Holsteinischen** vom Adel in Persohn und Gühtern aus mitleidenlichem Gemüth, und vielen wichtigen Ursachen suchen wollen, weßfalls man auch eine allergnädigste Milderung zu J. K. M. Unter-

terthanen Versicherung erhalten. Daß aber, ehe solche Nachgabe erfolget, mit der Theils arrestamenten auf Kayserl. ernstlichen Befehl verfahren, damit habe man abseiten **Hamburg** seinen Gehorsam gegen Ihro Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt bezeigen müssen, und sey solches vom **Römischen** Kayser, und in der **Lübeckischen** Friedens-Handlung nicht anders ausgedeutet, nicht minder von Königl. Majest. auf die bey der vorigen Legation (f) eingewandte entschuldigung der Bescheid gegeben (g), in unverruckter Hulde, und Gewogenheit gegen die Stadt zu beharren, mithin allen daher gefaßten Unmuth gäntzlich fallen zu lassen. Und gleich nun dasjenige, worauf die Königl. Erklährung sich hauptsächlich gegründet, nicht erwiesen; so könne noch um so viel weniger die angedeutete Retorsion, oder vielmehr der neu angeordnete übermäßige Zoll daher behauptet werden, weil weder vom König selbst, noch von dessen Unterthanen, wegen solcher angezeigten, aber nicht gestandenen Zoll-exactionen jemahls einige Specification denen **Hamburgern** eingeschicket, noch eine Ersetzung der zur Ungebühr abgeforderter Zollen, oder verdorbenen Waaren gesuchet. Uberdem habe solches alles um so viel weniger Zweifel in gegenwärtigen deß H. R. Reichs Verfassungen, weil sothane vermeinte Retorsion auf dem Reichs-Boden, nemlich in dem Fürstenthum **Holstein**, und auf deß R. Reichs Strohm

vor-

vorgenommen, wodurch nicht Hamburg allein, sondern das gantze Commercium beleget, ja die in dem Reichs-Abschiede (h) enthaltene durchdringende inconvenientien mehr und mehr verdoppelt, indem zu Wegräumung eines ungebührlichen Zolles zwey Zollen von den Commercirenden müsten abgetragen werden, so auf die Waaren weitlich ankäme, folglich noch weitere Empörung verursachen dürffte, und hätten zu Abwendung solcher Zoll-Beschwerungen die Reichs-Ordnungen in begebenen Fällen neuer angehobenen Zölle einen summarischen Weg Rechtens die mandata sine clausula beliebet, die Retorsiones aber mit Anordnung anderer neuen Zollen gar nicht verstattet. Ferner hege die Stadt die fast unfehlbare, richtige Gedancken, daß da sie bereits einige Zoll-Gelder von S. Königl. Majest. oder Dero Unterthanen Güther gehoben, wie man doch nicht geständig, und deßfalls eine Rechnung mit demjenigen zugeleget werden sollte, was die Königl. Officirer auf der Heu-Schantze, auf dem Stillhorn, und sonsten an der Elbe von den Hamburgern erpresset, dann auch was in dem Sund, der uralten Privilegien, und Immunitäten ungeachtet, an neuen Zollen erhoben, daß solches vier- und mehrfach ersetzet, und S. K. M. in dieser kurtzen Zeit solches überflüßig eingenommen, und sich daher ihres, wiewol nicht gestandenen, auch nicht erwiesenen Schadens erhohlet. Wie es sonsten

mit der wolverwahrten, und salvo jure Imperii præstirten Annehmung, welche vor eine erbgehuldigte Unterthänigkeit, und Landes-Fürstl. Obrigkeit wollen angezogen werden, eigentlich beschaffen, deßhalber beziehe man sich abseiten der Hamburger auf die in der exemtions-Sache ergangene Acten, und Schrifften, wobey es verhoffentlich S. K. Maj. verbleiben, und was Sie bey solcher Annehmung gnädigst hinwieder versprochen, der Stadt würden wiederfahren lassen, welche übrigens die empfangene Königl. Gnade mit unterthänigsten Danck zu erkennen wissen wollte, bey fester Versicherung, wie sie ihre schuldigste Devotion mit Hertzen, und der That ungespartes Fleisses dergestallt in allen möglichen Fällen, und Begebenheiten beobachtet, daß sie auch nicht die allergeringste Gelegenheit vorbey gehen lassen, sich sothaner gnädigsten Hulde, und Gnade verdient und würdig zu machen, gleich solches mit unterschiedenen Exempeln zu erweisen, wenn es nöthig (i).

Anmerckungen.

(a) S. nur die so betitelte rechtmäßige Defension der Stadt Hamburg p. 4. und in der Königl. Remonstration wird gemeldet, wie die Hamburgische Deputirte von einem Jhro Majest. gelahrten Räthe wolmeintlich erinnert worden, vor ihrem Aufbruch auf sothane Königl. Erklährung zu antworten, es wären aber dieselbe, solcher guthertzigen Erinnerung ungeachtet, am folgenden Tage davon gezogen.

(b)

(b) Vervolgh van het Historisch Verhael aller gheden-ckwaerdiger Gheschiedenissen in Europa door BARENT LAMPE ad h. a. p. 18.

(c) Defension der Stadt Hamburg p. 4. verglichen mit p. 124.

(d) Wie übel auch dieses Königlicher Seits aufgenommen, ergeben nachstehende Worte in der angezogenen Remonstration zur Gnüge: Damit aber die von Hamburg ihrer Land-Friedbrüchigen intention für der Welt eine Farbe anstreichen, alle feindliche Suspicionen ableinen, auch höchstgeehrte Jh. Königl. Majest. in Securitæt setzen, und zur Defension imparat übereilen mögten, haben sie immittelst eine Exculpation-Schrifft, nicht durch einen ihrer Stadt bedienten Officialn, wie sonsten bey ihnen gebräuchlich, sondern durch einen gemeinen Bothen zu Jh. K. M. Cantzeley den 23. April eingeschickt, und darin alle wider J. K. M. und Dero Unterthanen verübte excesse und eingeführte exactionen geläugnet, auch J. K. M. einige Satisfaction nicht angeboten, sondern ihre eigenmüthige notorische exactionen und Zölle noch justificiren wollen. Man lieset indessen diß Schreiben der Stadt im 3ten Theil deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg, p. 104. seqq.

(e) Nemlich vom 9. April bis auf der Abgeordneten Abreise.

(f) A. 1628. deren wir droben bereits ausführliche Meldung gethan.

(g) Nemlich den 11. Sept. 1628. Wovon droben ein mehres angezogen.

(h) de A. 76. §. dadurch dann ꝛc. ꝛc.

(i) S. die Beylage zur mehrgedachten Remonstration Ljt. C.

§. 26.

War diese an den König gerichtete Zuschrifft der **Hamburger** den 23. April zu Papier gebracht, so fertigte der Magistrat nicht minder zu gleicher Zeit ein besonderes Schreiben an den **Römischen** Kayser aus (a), krafft dessen man sich zuforderst auf einen hiebevor (b) S. Kayserl. Majest. eingesandten Bericht, die zu **Glückstadt** vorgenommene höchstschädliche Sperrung der Commercien, und Abforderung eines neuen Zollens betreffend, mit mehren berief. Demnegst aber die vornehmsten Ursachen anzeigete, warum deß Königs Gemüth so sehr in Bewegung gebracht (c), mit angehängtem allerunterthänigstem Ersuchen, fals der König in **Dännemarck**, der diese Sache bereits an Ihr. Kayserl. Majest. gelangen lassen, einige mehrere, oder andere Beschuldigungen, weder in dessen Resolution der Stadt vorgeworffen, mögte mit eingemischet haben, sodann diese Klagen dem Magistrat zu noch besserer Rechtfertigung mitzutheilen, und derselben, oder dem verliehenen Privilegio zum Nachtheil, ehe sie sattsam mit ihrer Nothdurfft über alle und jede Puncten gehöret, nichts widriges zu verhängen (d). Doch den 24. April entdeckten Burgermeister, und Rath noch näher S. Kayserl. Majest. die wahre Ursachen, weßfals der König so hart entrüstet, nebst Uberschickung der 7 Puncte, so dem **Hamburgischen** Abgeordneten ehedem zu **Copenhagen**, als die

rech-

rechten Beschwerden aller damahligen Beleidigungen (zumahl nach der Zeit nicht das geringste fürgegangen), vorgehalten worden (e), wobey sie auch ferner anzeigeten, wasgestallt auf vielfältiges Nachforschen wegen der Klage, und Beschuldigung, als sollten von deß Königs eigenen Güthern einige Zollen gehoben, und dieselbe in Ansehung der Behinderung verdorben seyn, endlich so viel in Erfahrung gebracht, daß die Königl. Factoren, namentlich ALBRECHT BERENS, HANS POPPE, und andere, etliche Sachen und Waaren eingekaufft, und zu Proviantirung der **Glückstadt** verschiffen wollen, daran aber gehindert worden, weil Graf TILLY die Stadt ernstlich ermahnet, solche Abfuhr nicht zu gestatten, wannenhero es leicht seyn könnte, daß beregtes Proviant durch solche Aufhaltung etwas in Abgang gerathen, oder Zoll entrichten müssen, bevorab da man itzo jenseits vorgegeben, daß gedachte Factoren ihre Güter auf **Stade**, **Magdeburg**, **Buxtehude**, und andere unverdächtige Plätze verzollet, hernach aber sich damit gen **Glückstadt** gewendet, da man folglich nicht wissen können, ob es dem König angehörig, wie denn auch deßwegen kein Paß, gleich doch in solchen Fällen gebräuchlich, vorgezeiget worden (f). Inzwischen häuffeten sich in der Stadt **Hamburg** die Ursachen immer mehr und mehr, welche vermögend, und zureichend genug, schlimmere Folgen zu besorgen (g), daher, als einer von

den Königl. Dänischen Geheimbden Räthen am 24. April Vormittags von Lüneburg aus in Hamburg eintraf, und alles daselbst in Bewegung vorfand, so nahm dieser Gelegenheit, in deß Englischen Abgesandten RAUBBERTS ANSTRUTERS Gegenwart, einem Hamburgischen Raths-Verwandten Licent. JOHANN BRANDT, eifrigst zu Gemüthe zu führen, wie viel Unheil daher zu erwarten, wenn man, statt friedlicher Mittel, es aufs äusserste, und blutige Waffen würde ankommen lassen. Es ward auch dieses ungesäumt von demselben Bürgermeistern und Rath hinterbracht, nicht minder Schiff- und Kriegs-Volck zum Theil von Altena zurück berufen (h). Allein dem ohngeachtet kam es zu keiner würcklichen, gütlichen Handlung, wol aber erfolgte eine zu Glückstadt den 26. April abgefaßte Antwort auf deß Magistrats bey dem Bothen geschickte erste Erklährung, die, abseiten Ihr. Königl. Majest. als eine zu den Sachen wenig dienend, theils auf ungleichen allegatis fussend, befunden, indem alles dasjenige, so aus den Reichs-Satzungen, wegen verbotener Auffrichtung neuer Zölle, samt Hinderung der Commercien mit vielen Worten eingeführet, gantz ungereimt angezogen, und die Königl. Resolution ausdrücklich angezeiget, daß S. Majest. keinen Zollen auf die Elbe zu legen, noch Handel und Wandel zu sperren, sondern allein deß von der Stadt zugefügten Schaden, und Schimpfs

hal-

halber, gleiches mit gleichem, ohne einer fremden Nation, oder Eingesessenem deß **Römischen Reichs** dadurch zu beeinträchtigen, nunmehro zu vergelten gewilliget. Und obwol dieses, auf der **Hamburger** vielfältiges Verursachen angestellte Forderung, mit dem Nahmen eines neuen Zolles beleget, um S. Majest. dadurch bey dem Kayser, und andern ausländischen Potentaten, und Herrschafften zu verunglimpffen, welches man itzo an seinem Ohrt müsse beruhen lassen; so sey man dennoch dissеits sicher, und gewiß, es werde der Gegentheil hierin, bey denen, so von der Sache recht unterrichtet, geringen Beyfall finden. Eben solche Bewandniß habe es mit der angebrachten Bemäntelung der angerichteten neuen Bier-Zölle, und der nicht geforderten Gelder von den Königlichen Güthern, sintemahl mit Rechnungen, so von den Königl. Factoren übergeben, gnugsam darzuthun, wie dergleichen zu unterschiedenen mahlen erhoben, auch lauffe es auf eins aus, ob den Zoll derjenige, so Biere ausführet, am Thore, oder der Brauer vorher bezahle, ob man es einen Zollen oder Accise nenne. Genug, daß die Bürger selbst sich beschweret, wasgestallt von jedem Brau Biere eine hohe, und vorhin nicht bräuchliche Auflage müsse bezahlet werden u. s. w. Die Ablehnung deß dem König in Persohn seiner Diener erwiesenen Schimpfs, stehe nicht minder auf sandigtem Grunde, allermassen von der Stadt viele harte

Ausschweifungen verübet, wozu dieselbe von der Kayserl. Majest. zweyfelsfrey nicht besonders befehliget. Dahin sey zu rechnen, daß ein Königl. Major unter der Reuterey, wie er mit einem Both über die Elbe gefahren, und in demselben geschlafen, von einem Hamburgischen Schiffe jämmerlich erschossen, imgleichen, daß man hiebevor (i) eine Compagnie Reuter die, dem Königl. Geheiß zufolge, aus dem Ertz-Stifft Bremen nach Holstein übersetzen wollen, überfallen, und bis aufs Hembd beraubet, so daß nicht allein der Rittmeister, sondern auch in deß Königs Nahmen, der Rath, Amtmann, und Commissarius DETLEV RANTZAU um Ersetzung, ob wol vergeblich, angehalten, angesehen dem Rittmeister von einem Bürgermeister der Bescheid geworden, er mögte hinziehen, und das Seine wieder nehmen, da es ihm genommen. Ubrigens wäre es billig gewesen, in Ansehen der arretirten Königl. Diener, und Verrückung deroselben in der Stadt niedergesetzten Güther, auf der benachbahrten Städte Exempel ein Auge zu richten, welche, ob schon der Kayser ein gleiches von ihnen begehret, sich dennoch nicht dazu wollen bewegen lassen, weil sie deß Nutzens halber, so ihnen durch die tägliche Commercien aus deß Königs Reichen, und Landen zugewachsen, davon abgeschrecket, und es wider das Völcker-Recht zu seyn erachtet, gegen einen Potentaten, von dem sie nicht beleidiget, sondern alle Gnade em-

empfangen, etwas feindliches zu unternehmen, in welchem Betracht auch S. Kayserl. Majest. solches nicht als einen Ungehorsam ausgedeutet. Belangend ferner die eingeschickte Copie deß vom Kayser erlangten **Elb**-Privilegii; so lasse man dißeits dahin gestellet bleiben, ob und wie selbiges erlanget worden. Es erhelle aber aus der Abschrifft sattsam, daß sich alles auf der Stadt Erbieten gründe, als ob solche in dem damahligen zwischen dem Kayser, und König schwebenden Krieges-Verfassungen die Sperrung der **Elbe** abschaffen, und den Strohm wieder öffnen wollen: Wann nun also, eigenem Geständniß nach, dasjenige, was bey währendem Kriege gegen einen, oder andern mögte verhänget seyn, durch den **Lübeckischen** Frieden aufgehoben; als falle auch zugleich das vorgeschützte Privilegium dahin, und lebe man Königl. Seits der unfehlbahren Zuversicht, es könne Ihr. Kayserl. Majest. nicht zugeben, da sie gleich bey vorigen Mißverständnissen etwas gegen S. Königl. Majest. beschlossen, daß solches nunmehro nach getroffenen Frieden sollte wieder hervor gesucht, und zu Schmählerung dero Landesfürstl. Hoch- und Gerechtigkeit, angezogen werden, insonderheit da Dieselbe, und ihr Fürstliches Haus niemahls darüber gehöret worden. Daß aber schließlich Bürgermeister, und Rath das dem König, und dessen Vorfahren geleistete homagium, und Erbhuldigung eine Annehmung zu

betiteln sich unterstanden, deßfalls müste man die Stadt auf die vorgangene Huldigungs-Actus, und auf den mit derselben ohnedem (k) nach kundgemachter Urtheil am Cammer-Gericht aufgerichteten Vergleich anitzo verweisen, wobey es S. Majest. gerne hätten bewenden lassen, wenn man nur jenseits in den Schrancken der gebührenden Schuldigkeit verblieben, und diese allein zu Erhaltung der verletzten Reputation, und Erstattung deß erlittenen Schadens angesehene Retorsion, Deroselben nicht abgedrungen, oder abgenöthiget (l).

Anmerckungen.

(a) Wobey zugleich eine beglaubte Abschrifft von der Königl. Erklährung zu Glückstadt, und der Hamb. Replic, wie solche der Königl. Majest. zugestellet, mit übersandt wurde.

(b) Nemlich den 17. April dieses 1630sten Jahrs.

(c) Diese wurden theils in dem Angeben, und unerfindlichen Auflagen der Mißgünstigen, theils in den Arresten, womit deß MARTINI von der MEDEN, und etlicher Holsteinischen vom Adel Güther beleget, dann auch in der nach Glückstadt nicht gestatteten Zufuhr, und was sonst mit der Heu-Schantze, und Stilhorn, auf Anmahnen der Kayserlichen Generale vorgegangen, fürnemlich gesetzet.

(d) S. die Beylage zur rechtmäßigen Defension der Stadt Hamburg Lit. N. 2.

(e) So geschehen im Septemb. 1628.

(f) S. die Beylage zur Defension der Stadt Hamburg Lit. N. 3.

(g) Der

(g) Der Verfasser von der Königl. Remonstration lässet uns lesen: es hätten Bürgermeister, Rath, und Gemeine, so bald die Deputirte von Glückstadt nach Hamburg wiederum angelanget, den Schluß gemacht, J. K. M. zu Glückstadt zu überfallen. Nicht weniger wäre von dem Magistrat bey dieser Gelegenheit dem bürgerlichen Ausschuß wider die offenbahre Wahrheit vorgetragen, welch eine mächtige Summe Geldes die Stadt seit 1603 bis itzo hergeben müssen. Ferner habe man sich mit vielen Orloggs-Schiffen, und Kriegs-Volck in Bereitschafft gestellet, durch offenen Trommelschlag, so wol Bots- als Kriegs-Volck geworben, und alle zu feindlicher invasion gehörige Kriegs-Verfassungen angestellet. Endlich sey auch ein Officirer, (so hiebevor dem König mit Kriegs-Diensten verwandt gewesen), samt andern gen Glückstadt abgefertiget, um die Beschaffenheit der Festung, und Soldatesca auszuspühren, worauf, nach eingezogener guten Kundschafft, die Stadt erinnert worden, wenn sie wider Glückstadt etwas vorzunehmen gemeinet, solches unverzüglich, ehe man die Festung mit Kriegs-Volck, und Lebens-Mitteln von neuen versehen würde, ins Werck zu richten.

(h) Königl. Remonstration Lit. E.

(i) Nemlich A. 1626.

(k) A. 1621.

(l) S. die Beylage zur rechtmäßigen Defension der Stadt Hamburg Lit. E. und in der Königl. Remonstration Lit. C. 2.

§. 27.

Wie dem allen war; so hielten sich dennoch die von Hamburg gnugsam berechtiget ohne län-

gerem Aufschub los zu brechen, und Königlicher Seits sollte man in Erfahrung gebracht haben, daß so wol Raths-Persohnen, als die Bürgerschafft sich drohend vernehmen lassen, wie sie **Glückstadt** innerhalb wenig Tagen schleiffen wollten, in welcher Absicht auch ihre Schiffe würcklich absegelten, sich am 27. April bey dem **Billenberg** auf der **Elbe** sehen liessen, mithin daselbst bey nachtschlafender Zeit eine Anzahl Kriegs-Volck ans Land brachten, so von der Würckung war, daß da S. Königl. Majest. zunebst Dero Printzen ULRICH am 28. frühe mit etwa 4 Pferden aus **Glückstadt** geritten, und auf einen **Hamburgischen** Krieges-Hauffen, so hinterm Zaun verborgen gelegen, unvermuhtet gestossen, auch mittelst Losbrennung der Musqueten feindselig empfangen worden, der Hertzog ULRICH bey nahe darüber entleibet wäre. Solchergestallt nun trug man kein Bedencken sich öffentlich sehen zu lassen, einfolglich näherten sich beregte Schiffe der Festung mehr, und mehr, in Hoffnung das für den Hafen liegende Block-Haus mit groben Stücken zu zernichtigen, so aber nicht, der gemachten guten Gegen-Anstallten halber, gelingen wollen, ohngeachtet man deß Nachmittags solcherwegen einen neuen versuch angestellet (a). Dieses veranlassete ein besonderes zu **Glückstadt** den 28. April ausgefertigtes Schreiben, krafft welches Ihro Königl. Majest. von den bisherigen Mißhelligkeiten S.

Kay-

Kayserl. Majest. umständlich vergewisserte, und anbeneben anzeigete, wie man glaubwürdige Nachricht erlanget, ob sollten die Hamburger noch eine Flotte ausrüsten, auch zu Roß, und Fuß, Wasser, und Lande durch öffentlichen Trommelschlag eine Werbung anstellen lassen, ja gar schon etliche Compagnien gegen deß Königs Fürstenthum, und Lande anzuziehen beordert haben. Dieweil aber solches Landfriedbrüchige, und in den Satzungen deß Reichs höchstverbotene Unternehmungen; so würden Ihro Kayserl. Majest. zweifelsfrey dagegen zulänglich verfügen, was zur Erhaltung allgemeiner Ruhe diensam, und nöthig, auch insonderheit bewürcken, daß nächstens das vom Gegentheil einseitig expractisirte Privilegium, welches durch die zu Lübeck erfolgte Friedens-Handlung an sich selbst zerfallen, zurück genommen, und S. Majest. an Dero Landes-Fürstl. und an dem Elb-Strom unstreitig zustehenden Hoch- und Gerechtigkeit nicht beunruhiget, mithin die Stadt Hamburg zu ihrer gebührenden Schuldigkeit angewiesen werden mögte (b). Im Gegentheil beantwortete der Magistrat zu Hamburg den 29. April die von Königl. Seiten schrifftlich eröffnete Einwürffe wider der Stadt eingebrachte Replic, nnd zwar dergestallt, daß nicht zu ermessen stehe, auf welche Weise Ihro Majest. die übermäßige grosse Auflage, so sie durch Dero aus Copenhagen verschriebene Zöllner zu Glückstadt in die

3 Wochen, so wol von den angelangten Schiffen, als auch von allen, und jeden Waaren einfordern lassen, aus der gemeinen Regel hochverbotener neuen Zölle entnehmen können, weil nicht allein alle Eigenschafften eines rechten ordentlichen (und zwar nach dem Model deß Oresundischen) Zollens dabey befindlich, sondern auch die im **Regenspurgischen** Abschiede (c) enthaltene, und in Ansehen einer solchen Anordnung besorgte Folgen hiemit allerdings vergesellschafftet, mithin dahero nichts anders, denn neue schädliche Unruhe zu erwarten. Ferner sey mit unterschiedenen Persohnen sattsam zu beweisen, daß sothane Zoll- und Schutz-Gelder von Schiff und Güthern ohn Unterscheid, auch von den **Niederländischen**, und Frembden würcklich, zur mercklichen Behinderung der Handlung, bezahlet werden müssen. Und gleich wie die Stadt solchermassen eines weiteren Beweises in gegenwärtigem Falle enthoben, auch der König schon hiebevor mehrmahls (d) sich allergnädigst erboten, dem Handel, und Wandel freyen Lauff zu lassen; so gelebe man der unterthänigsten Hoffnung, es würden S. Majest. auch itzo den einmahl hingelegten Argwohn nicht wieder erwecken, und dasjenige aufs neue in Betracht ziehen, was zur Kriegs-Zeit auf Befehl der **Römisch** Kayserl. Majest. und inständiges Anfordern der Herren Generalen müssen vorgenommen werden. Daferne aber diesem allen ohnge-

geachtet, der König darauf bestehen sollte, daß die Stadt auf alle, und jede Klag-Puncten zu antworten schuldig, so könne sie gegenwärtig nichts weiter, als ihre in der übergebenen Replic enthaltene Vertheidigungs-Gründe wiederholen. Auch habe sie ihren Zoll-Schreiber ablhören, und erkundigen lassen, ob jemahln deß Königs Paß vorgezeiget, und doch Zoll gefordert worden, und da das dieserwegen angelegte Zeuchniß den Unfug der bösen Angeber sattsam zu Tage lege; als stehe dahin, was die Königl. Factoren deßfals in Rechnung gebracht. Anlangend ferner die Hamburger Biere, wäre man niemals mit den Gedancken umgegangen, einigen Zollen darauf zu setzen. Es könne auch die jenseitige sehr beschwehrliche Zoll-Auflage mit deß Majorn SEHESTEDEN zufälliger Entleibung keinesweges verthädiget werden, indem weder der Magistrat, noch die Bürgerschafft befohlen, denselben zu erschiessen, und man überdem erbötig gewesen, demjenigen, der deßwegen den Thäter zu belangen gewilliget, unpartheylich Recht wiederfahren zu lassen, dergleichen im Gegentheil der Stadt, in Ansehen verschiedener zugefügter Gewaltthätigkeiten (e), nicht angedihen. Eben so wenig sey dasjenige, so mit dem Rittmeister und seiner Compagnie auf der Elbe vorgegangen, der Stadt zur Last zu legen, bevorab, da gedachter Rittmeister nebst seiner unterhabenden Reuterey sehr verdächtig, und hauptsächlich der

An-

Anstiffter aller gewaltsamen Thathandlung, und Beraubung der **Hamburgischen** Unterthanen im Amte **Ritzebüttel** gewesen. Was aber wegen Entfreyung der Gefangenen aus der Kayserlichen Armee, und dergleichen mehr erinnert, wäre solches durch den geschlossenen **Lübeckischen** Frieden aufgehoben, dahingegen es mit dem copeylich überschicktem Kayserl. Privilegio nicht also beschaffen, weil es nicht, in Betracht der damahligen Zeit-Läuffte, sondern überhaupt zum Nutzen, der Handlung verliehen, auch in den Rechten, und der Billigkeit gegründet. Betreffend endlich die **Annehmung**; so hätte weder die itztlebende Obrigkeit in **Hamburg**, noch ihre Vorfahren das Wort **Huldigung** gebraucht, vielweniger einige Eydes-Leistung gethan, sondern es bey dem itztbesagten Worte **Annehmung** verbleiben lassen (f).

Anmerckungen.

(a) Königl. Remonstration Cap. IV. und ist man Königl. Seite nicht in Abrede, daß die Hamburgische Schiffe, die Festung vorbey lauffend, unaufhörlich, und rechtschaffen hinein geschossen.

(b) S. den sobetitelten Abdruck der zwischen Ihrer Röm. Kayserl. und zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. Königl. Majest. Majest. neulicher Zeit ergangenen Schreiben. A. 1630. 4.

(c) Nemlich de A. 76.

(d) Nahmentlich in der A. 1628 dem abgeordneten Syndico gethanen Erklährung, imgleichen in dem Er-

Erbieten bey der im Julio 1629 nach der Lübischen Friedens-Handlung in Hamburg abgelegten Werbung der Königl. Abgesandten, und folgends im August durch den Königl. Commissarium CAY von ALEFELDT wiederholet.

(e) Damit wollte gezielet werden auf die Gewalt, so den Unterthanen der Stadt A. 1626 durch die Königl. Officirer zu Ritzbüttel zugefüget, ferner, wie der Obrister SPAR, und BREHMER, Bürger, und Kaufleuten auf offener Heerstrassen angeleget, nicht weniger, daß die in der Hew-Schantze, und auf dem Stillhorrn logirte Soldaten mit Eintreibung hoher Gelder von den vorüberfahrenden Schiffen sich zu nicht geringen Nachtheil beschäfftiget, der vorsetzlichen Abnahme deß Bürgers OTTO KRAMERS, und anderer Güther auf dem freyen Elb-Strom, auch öffentlicher Mordthaten der in Glückstadt verlegten Soldaten nicht zu erwehnen.

(f) S. die Beylage zur Defension der Stadt Hamburg Lit. G.

§. 28.

Als solchergestallt die von **Hamburg** sich wol verantwortet zu haben vermeineten, und dieselbe nicht minder am 30. April das hochlöbliche Chur-Fürstliche Collegium hievon mit mehren benachrichtiget (a), auch unterthänigst angesuchet, Ihro Königl. Majest. dahin ernstlich zu bewegen, daß sie von der widerrechtlichen Sperrung der Commercien abstehen, denenselben auf **Hamburg** unbehinderten Lauff lassen, und die zur Ungebühr gehobene Zoll-Gelder, verursachte Kosten, und zugefügte Schaden erstatten mög-

mögten (b); so schickten sie am itztbesagten Tage etliche Krieges-Schiffe unterwerts, welche 3 Königliche Pinassen, so den vorigen Winter zur **Glückstadt** gelegen, und damahls unter **Dithmarschen** Königl. Antheils sich gehalten, anfielen, eroberten, auch, nachdem letztere **Glückstadt** vorbey, die Königl. Schiffs-Flaggen nach sich schleiffend, aufwerts geführet worden, mit verschiedenen andern Schiffen verstärcket, sich am 1sten May nochmahl der Veste, und dem Block-Hause feindseelig näherten (c), und allerley Gewaltthätige Handlungen verübeten (d). Sodann aber überschrieb der Magistrat dieses in etwas den 4. May S. Kayserl. Majestät, und deutete es also aus, daß die unumgängliche Nothdurfft erheischet hätte, sich einigermassen in Verfassung mit Schiffen zu stellen, um damit der vorhabenden gedoppelten Macht, und Stärckung deß Königs vorzukommen, den geschlossenen **Elb**-Strom zu deß gantzen **Römischen** Reichs Diensten in Zeiten, ehe die Macht zu groß worden, zu eröffnen, und die Königliche an Fortsetzung der wiederrechtlichen Zoll-Belegungen zu behindern (e). Hergegen bezeugeten Burgermeister und Rath den 5. darauf dem Raths-Verwandten, und Commissario ERICH WORDENHOFF ihr ernstliches Mißfallen darüber, daß die Schiffere, so die **Dänischen** Schiffe erobert, die Königl. Flaggen hinten aufs Schiff gesteckt, und im Wasser schleppen lassen, ja gar etliche

sich

sich unterfangen auf dem Lande ein Haus zu plündern, allermassen der Stadt Absicht lediglich dahin gehe, zu verhüten, daß Glückstadt mit Schiffen, Boyerten, oder andern kleinen Schüten, wodurch die Verthädigung der Elbe, und Versicherung der Commercien Anstoß leiden könnte, nicht versehen werden mögte (f). Ferner stattete der Magistrat am 5. beregten Monaths dem zu Schleswig-Holstein regierenden Herrn Hertzog FRIEDERICH von dem daherigen gantzen Verlauff der Sachen einen ausführlichen Bericht ab, um sich dadurch einer nachdrücklichen Vorsprache, zu Verhütung grösserer daraus künfftig leicht zu entstehenden Weitläufftigkeiten, zu versichern, worauf zwar den 6. May Ihro Durchl. antworteten, daß sie dieses glimmende Feuer in der Asche zu dämpffen höchst nöthig erachteten, sich auch zu einen ersprießlichen Werckzeuge, den Frieden wieder herzustellen, anerboten, wegen deß Privilegii aber, und was dem anhängig, deß Hochfürstl. Hauses Holstein Gerechtsame, der Stadt nachdrücklich zu gemüthe führeten. Und ob schon Bürgermeister, und Rath den 9. itztbenannten Monaths dieses, und dergleichen, theils Danckbahr annahmen, und erkenneten, theils aber von sich abzulehnen, und statum causæ mit kurtzen nothwendigen Ausführungen, und Vorstellungen in Klarheit zu setzen sucheten (g), der Thätlichkeiten jedoch kein Ende machten; so veranlassete sol-

ches dennoch eine wiederholte Fürstl. Zuschrifft, und der Magistrat war den 12. äusserst bemühet, dem Herrn Hertzog mit mehren zu hinterbringen, wasgestallt man alle extremitæten hart, und ernstlich untersaget, auch nichts anders in Erfahrung bringen können, als daß etliche, wie der grosse Prahm zu **Brunsbüttel** ans Land gebracht, sich muthwillig in ein Haus verfüget, und daselbst Beute zu machen angefangen, woran aber die Stadt eben so unschuldig, als an demjenigen, was gar unverantwortlicher Weise bey **Glückstadt** Ihro Königl. Majest. wiederfahren: indessen habe man nochmahls befohlen, die Boths-Leute und Soldaten fleißig in obacht zu nehmen, auch wäre in etlichen Tagen kein Stück von den Schiffen gelöset, ohngeachtet aus der Festung mit Canonen übermäßig geschossen worden, und sey solchemnach von Hertzen zu wünschen, daß man damit so wol, als auch mit Aufwerffung verschiedener Wercken, und fürnemlich der Schantzen an der **Store** in Ruhe stehen mögte (h).

Anmerckungen.

(a) Es will zwar der Verfasser deß Versuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg, daß den 29. April in gleicher Absicht an Hertzogen FRIEDERICH zu Holstein von der Stadt geschrieben, weil aber sothanes Schreiben in der offtbesagten Defension unter einem andern dato gestellet, wollen wir drunten solches anzuführen nicht vergessen.

(b)

(b) S. die Beylage zur Defension der Stadt Hamburg Lit. O.

(c) Königl. Remonstration Cap. IV.

(d) Die Königl. Remonstration zählet l. c. fürnemlich darunter, daß man einen Prahm mit Holtz beladen aus dem im Kirchspiel Brunsbüttel belegenen Hafen, der Edellaker Port genannt, hinweg genommen, mit groben Stücken auf das Land, und die Teiche dermassen gespielet, daß sich keiner blicken lassen dürffen, nicht minder hätte das ans Land geworffene Krieges-Volck die Königl. Unterthanen in ihren Häusern überfallen, beplündert, und übel gehandhabet. Nachhero sey Glückstadt zu Wasser eingeschlossen: ein Schiff mit Holtz, so nach Lübeck gewollt: ein Prahm DETLEV RANTZOVEN, Ritter, zuständig: ein Schiff mit 500 Tonnen Gersten, so den Unterthanen zu Saat-Korn dienen sollen, zu Hamburg aufgebracht: denen von Adel wären die ausgestellte Netze aufgezogen, und die Fische genommen, auch habe man den Mund deß schiffreichen Stör-Flusses versperret, u. s. f.

(e) S. die Beylage zur Defension der Stadt Hamburg Lit. N. 4.

(f) Beylage zur Defension Lit. H.

(g) Beylagen zur Defension der Stadt Lit. I. 1 & I. 2.

(h) Beylage l. c. Lit. I. 3. Und ist daraus zugleich ersichtlich, daß der Magistrat durch Uberbringern dieses Briefes auch das verheissene scriptum, worinnen status causæ verfasset, mit übersandt, und S. Hochfürstl. Durchl. inständigst ersuchet, solches vor der Hand in geheim zu behalten, und bey sich nieder zu legen.

§. 29.

Inzwischen waren die Gesandten beyder Städte Lübeck, und Bremen, nahmentlich OTTO

TANCKE, HENRICH WEDENHOFF, DAVID GRONOW, und CONRAD EDEN zu Glückstadt angelanget, nachdem sothane Bothschafft fürnemlich wegen der an dieselbe abgegebener Königl. Schreiben veranlasset worden. Es kamen beregte Bevollmächtigte bald nach ihrer Ankunfft zum erbetenen Gehör, und trugen am 14. May mit mehren vor, daß die Irrungen, so zwischen Ihro Königl. Majestät, und der Stadt Hamburg erwachsen, den Städten um so viel schmertzlicher zu Hertzen gangen, als Sie sich, in Ansehen deß fast jährig zu Lübeck geschlossenen Friedens, mit der guten Hoffnung getröstet, die heilsamen Früchte deßfalls, nach so viel ausgestandenem Elend zu geniessen. Zu solchem Ende hätten bereits die Hansee-Städte, da man aller Orten noch nicht gnugsam in sicherer Ruhe gesetzt gewesen, Ihro Königl. Majest. gantz unterthäniglich ersuchet, ins Mittel zu treten, und alles also einzurichten, damit die hochnothwendige, und zu Erhaltung menschlicher Gesellschafft unentbehrliche Commercien wiederum im blühendem Stande gerathen mögten. Wiewol nun nachhero, und gegenwärtig noch grössere Zerrüttungen entstehen wollen; wären die Städte dennoch wegen der in dem Königl. Handschreiben, so ihnen vor wenig Tagen eingeliefert, enthaltenen großmüthigen, und höchstrühmlichen Ausdruckungen bewogen worden, mittelst ihrer abgeordneten, Ihro Königl.

Ma-

Majestät die Beforderung deß allgemeinen Bestens, und sehnlich erwünschten friedsamen Wesens, wozu die von **Hamburg** sehr geneigt, aufs nachdrücklichste anzupreisen. Dieser letzte Umstand ward in der sogleich hierauf ertheilten Gegen-Erklährung hauptsächlich in Betracht gezogen, mithin denen **Hamburgern** darin vorgerücket, daß ihre Worte mit den Wercken nicht überein stimmeten, anerwogen dieselbe eben dermahlen ein Schiff mit 500 Tonnen Gersten, so denen Unterthanen deß Königs zu Saat-Korn aus dem Reiche **Dännemarck** abgefolget, hätten aufgefangen, und davon geführet, und müsten sie folglich durch ein viel anderes, und besseres Betragen sich einer gütlichen ferneren Handlung fähig machen (a). Dieses zu befordern versicherten Bürgermeister, und Rath den 17. May Ihro Durchl. dem regierenden Herrn Hertzog FRIEDERICH, wie sie ihre ohnlängst gethane Verheissung zu erfüllen nicht ermangeln würden, daferne nur könnte verabspühret werden, daß es jenseits gleichfalls auf einen beständigen Vertrag angesehen, ehe aber dergleichen Sicherheit erfolget, sey ihnen nicht zu verdencken, wenn sie darüber ein wachsames Auge hätten, daß **Glückstadt** mit keinen Schiffen, zum Nachtheil der Handlung, dürffte versehen werden (b). Ferner traten dieselbe den 21. May mit denen Gesandten der Städte **Lübeck**, und **Bremen**, so ihnen die zu **Glückstadt**, oberwehnter massen, schrifft-

lich empfangene Königl. Entschliessung kund gemacht, in Unterredung, getrösteten sich zuforderst bey allen Vorwürffen ihres der gantzen Welt bekannten unbefleckten Gewissens, und daß sie nichts vorgenommen, als wozu Göttliche- Natur- und Völcker-Rechte, wie auch alle Satzungen von Land-Frieden die Erlaubniß gegeben, ohne was etwa der Freyheit undisciplinirter Soldaten, und Schiffleute zuzuschreiben. Demnegst aber verhiessen dieselbe, um der begehrten restitutioni ablatorum ein Genügen zu leisten, die eroberte Schiffe samt dem Pralym, und was in ihrer Gewahrsam, abfolgen, ihre Schiffe zurück berufen, und auf dem Elb-Strom alles in ruhigem Stande zu lassen, daferne Ihro Königl. Majest. die erhobene Zoll-Gelder, und andere abgenommene Güther ebenmäßig ausantworten, der Zoll-Erhebung auf der Elbe, Legung neuer Forten, und Schantzen sich allda gäntzlich enthalten, keine Orlog-Schiffe darauf bringen, und sonsten Bürgern, und Eingesessenen der Stadt, anf dem Elbe-Strom, in der See, oder Königreichen, und Landen an ihren Persohnen, Haab, Güthern, und freyen Gebrauch der Commercien nicht behindern, auch alle Ansprüche, und Forderungen, so man etwa itzo oder künfftig zu haben vermeinen würde, zur gütlichen, oder rechtlichen Entscheidung verstellen wollten (c). Also wurden mehrgedachte Gesandten abgefertiget, die sich denn ungesäumet

zu

zu Glückstadt wieder einfunden, und, nachdem Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp den 25. die von Hamburg aufs neue schrifftlich erinnert, in keinem Stücke etwas an einem gewünschten Frieden erwinden zu lassen (d), am 27. May S. Königl. Majest. das Bekändniß der Stadt, wie es ihnen in Hamburg eröffnet, mittheileten, in zuversichtlicher Hoffnung, es würde darauf ein gnädigster, und erfreulicher Bescheid erfolgen, mithin eine grössere Zerrüttung ohnfehlbar abgewendet werden (e), welche Betrachtungen jedoch nur schlechten Eindruck in dem Gemüth deß Königs gemacht, ob schon der Magistrat in Hamburg den 31. May in einem Hertzogen FRIEDERICH überschickten Antwort-Schreiben der vermeintlich gerechten Sache beständig das Wort zu reden, und von der Art, und Weise, wie sie sich in Güte setzen wollten, Nachricht zu geben beflissen waren (f), auch mit den Abgesandten der Städte Lübeck, und Bremen einen fleißigen Brief-Wechsel unterhielten, mithin denenselben den 31. besonders einberichteten, wie man nach reiflicher Sachen Erwegung, und Raths-pflegung mit den deputirten Bürgern noch zur Zeit nicht befinden können, daß die Stadt in ihren Gegen-Postulatis zu weit gegangen. Es würde nur hochnöthig seyn, daß man sich der vorgeschlagenen puncten halber an einem sichern Ohrt, etwa zu Uetersen, oder Wedel bespreche, anerwogen es bey allen dergleichen Vorfällen gebräuchlich, daß die Partheyen gegenwärtig seyn müsten u. s. f.

(g).

Anmerckungen.

(a) Beylagen zur Remonstration Lit. D. & G.

(b) Beylage zur Defension Lit. I. 4.

(c) Ibidem Lit. K.

(d) S. nur p. 104. der Defension. Was übrigens an eben diesem 25. May Jhro Kayſ. Majeſt. von Wien aus, an das Cammer-Gericht zu Speyer, in der Hamburgiſchen Exemtions-Sache wider Holſtein, eingewandter Reviſion ungeachtet, fortzufahren, gelangen laſſen, krafft deſſen das 1619 den 6. Jul. auf Anhalten deß Kayſerl. Cammer-Fiſcals ergangene End-Urtheil, ſo Hamburg als eine dem Röm. Reich ohne Mittel zuſtändige, und unterworffene Stadt erkannt, imgleichen das abſeiten deß Königs und Hertzogs dagegen ausgewürcktes concluſum, mittelſt deß den 30. Jun. 1620 abgegebenen mandati caſſatorii, mehrgemeldte Stadt bey ihrer wol hergebrachter, durch Urtheil und Recht beſtätigter poſſeſſion vel quaſi auf Crays-Tagen zu erſcheinen, und daſelbſt ihre Seſſion, und Votum zu exerciren, nicht zu verhindern, aufgehoben worden, lieſet man unter den ſo benahmten Hamburg. Reichs-Stadts Documenten, und dero Immedietæt betreffend, wie auch im 3ten Verſuch einer zuverläßigen Nachricht von dem Kirchlichen und politiſchen Zuſtande der Stadt Hamburg p. 244. dasjenige aber ſo Holſteiniſcher Seits dagegen eingebracht worden, wird drunten am gebührenden Orthe nicht weniger vorkommen.

(e) Beylage zur Remonſtration Lit. E.

(f) Beylage zur Defenſion Lit. I. 5.

(g) S. dieſes Schreiben ſelbſt im 3ten Theil deß Verſuchs einer zuverläßigen Nachricht von Hamburg, p. 185 ſeq.

§. 30.

§. 30.

Wiewol, die mit dem Kayser, und Schweden vorwaltende Unterhandlungen, zunebst denen dabey vorkommenden Staats-Absichten, hielten S. Majest. auch anderweitig geschäfftig, und erforderten nicht weniger reiffe Uberlegungen, bevorab da nicht allein der zur Dantziger Friedens-Handlung abgeordnete Kayserl. Gesandte CARL HANNIBAL von DONA schon im vorigen Monath sich eingefunden (a), sondern auch im Junio CHRISTIAN. IV. als Vermittlers, dahin verschickte Gevollmächtigte, OTTO SCHEEL, und MARTIN von der MEDEN ankommen waren, und von Schwedischer Seite der Reichs-Cantzler AXEL OXENSTIERNA nur allein (b), auch dazu nicht in Dantzig, sondern zu Elbingen sich eingestellet hatte. Uberdem sollten unter den Königl. Schwedischen, und besagter Stadt Dantzig, nachdem solche bereits zum Orth der Zusammenkunfft ernennet gewesen, etliche schwere Mißverständnisse, und Streitigkeiten sich angesponnen haben. Wenigstens bemühete sich der Schwedische Reichs-Cantzler damit seine Abwesenheit in Dantzig zu entschuldigen, und die Königl. Dänische Unterhändler, so bald er von deren Ankunfft vergewissert worden, schrifftlich zu bewegen, auf einige Tage nach Elbingen zu kommen, und daselbst mit ihm dasjenige zu bereden, und ins Werck zu richten, was vorläuffig zur Beforderung deß

Friedens, und der Ruhe dienſam, wobey nicht minder Uberbringer ſolches Schreibens der Secretarius JOHANN NICODEMI befehliget, war, mündlich vorzuſtellen, wie nöthig es ſey, der Umſtände halber, ſo ſich mit der Stadt **Dantzig** eräugnet, auf einen andern Orth bedacht zu ſeyn, und allda zur bewuſten vorhabenden Haupt-Sache zu ſchreiten. Allein es wollte der in **Dantzig** gegenwärtige Kayſerl. Bothſchaffter wiſſen (c), daß alles nur ein angelegtes Weſen, einfolglich behielten die Staats-Uhrſachen vor dißmahl bey den Herrn Mediatoren die Oberhand, und ward dem **Schwediſchen** Reichs-Cantzler von denſelben ſchrifftlich hinterbracht, wasgeſtallt ſehr zu befürchten ſtünde, es würde der Kayſerl. Geſandte nicht allein wegen deß zugemutheten einſeitigen Beſuchs einen gegründeten Argwohn, und Unwillen ſchöpffen, ſondern deßfalls wol gantz, und gar von **Dantzig** wegreiſen, zumahl er ihnen ſchon verſchiedentlich zu erkennen geben laſſen, daß der lange Verzug, und das Auſſenbleiben der **Schwediſchen** Commiſſarien dem Kayſer zur Verkleinerung gereiche, und er bereits Abforderungs-Schreiben bekommen hätte. Betreffend den Ort der Handlung, bedüncke es ihnen nicht rathſam, einen andern Platz als **Dantzig** vorzuſchlagen, es würde auch von dem Gegentheil nicht leicht eingewilliget werden, alldieweil dieſer Orth einmahl von beyden Mächten beliebet, und benannt, mithin daſelbſt

zu

zu handeln, deß Kayſers, und Königs in **Dännemarck** Geſandten befehliget wären, wie denn auch nicht zu zweiffeln, es würde ſothane Stadt zu ihrer allerſeits Sicherheit gnugſam verwahret ſeyn. Wobey es dißmahl ſeyn Bewenden hatte, ohngeachtet der **Schwediſche** Reichs-Cantzler ſich hinwieder ſchrifftlich heraus ließ, Er habe den bewuſten Vorſchlag zur Beforderung der Haupt-Sache, und aus guter Abſicht gethan, wäre darinnen etwas verſehen, könne es keinem vorſetzlichen Verſtoſſen, ſondern bloß einem allgemeinen Irrthum beygemeſſen werden, nachdem er nicht anders gewuſt, als ſey es gewöhnlich, daß die Interponenten ohne einigen Argwohn, oder der Partheyen Unwillen, den einen ſo wol, wie den andern, Zeit und Gelegenheit nach beſuchen, abſonderlich mit ihnen Raths pflegen, die Gemüther gleichſahm vorläuffig zu bereiten, und die Tractaten einrichten dürfften. Daß der Kayſerliche Geſandte die noch nicht erfolgte Ankunfft der Königlich **Schwediſchen** Commiſſarien dem Kayſer zum Deſpect anziehen wollte, komme ihm nicht weniger befremd vor, als daß er ſo geſchwind, und frühzeitig zu **Dantzig** wäre angelanget. Es müſte dahin verſtellet bleiben, warum Er ſo ſchleunig allda eingetroffen, daferne es ihm aber zum Verdruß gereichen ſollte, habe er ſich ſelbſt deßfalls zu beſchuldigen. Wegen deß Orts, woſelbſt die Handlung vorzunehmen ſtünde, halte er davor, daß

ſein

sein Secretarius, vermöge erhaltener Vollmacht, solches nicht anders würde vorgebracht haben, als ihnen etliche bey der Stadt Dantzig sich eräugnete Schwierigkeiten kund zu machen. Belangend die Sicherheit in Dantzig, so sey zwischen den Königl. Schwedischen / Dännemarckischen, und Käyserl. Gevollmächtigten, der gemeldten Streitigkeiten halber, ein grosser Unterscheid zu machen (d).

Anmerckungen.

(a) Der ehemahlige Königl. Schwed. Historiographus BOGISLAFF PHILIPP von CHEMNITZ berichtet in dem ersten Theil deß Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges p 33: Es habe der Kayserliche Abgeordnete sich gar zeitig im April noch vor dem angesetzten termin zu Dantzig eingestellet. Wenn es aber Grund haben soll, was GUSTAV ADOLPH selbst den 7. April 1630 an die Chur-Fürsten deß Römischen Reichs abgehen lassen, worinnen es ausdrücklich heißt: Wiewol durch Vermittelung deß Durchlauchtigsten Königs zu Dennemarck, und anderer, wir zu einer Friedens-Tractation, welche zu Anfangs deß Aprilis zu Dantzig soll angestellet werden, eingewilliget; so stehet nicht leicht zu ermessen, wie jene Erzählung mit diesem Königl. Hand-Schreiben zu vereinbahren, und daher etwas dem Kayserl. Gesandten können zur Last geleget werden.

(b) Die Schweden geben vor, weil von wegen deß Kayserß niemand mehr, als der Herr von DONA zur Stelle, und bevollmächtiget gewesen; so wäre auch anfänglich König GUSTAV ADOLPH schlüs-

sig

sig worden, mit einer weitläufftigen Absendung sich nicht zu bemühen, nachdem er aber verständiget, daß abseiten der Dänischen Unterhändler gleichfalls die Gegenwart der andern Commissarien verlanget würde, hätte Er dieselbe mehr dem Könige in Dännemarck zu Ehren, und Respect, als der Nothwendigkeit halber, nicht minder hernachmals fortgeschicket.

(c) Selbst König GUSTAV ADOLPH hat die hauptsächlichste Ursache, warum die vorgewesene Dantziger Friedens-Handlung nicht ihre Würcklichkeit, und Vollgültigkeit erreichet, dem Kayserl. Gesandten beygemessen. Denn nachdem Er in einem an Kayserl. Majest. 1630 den 31. Octobr. gerichtetem Antwort-Schreiben, so unter andern auch LUNGWITIUS dem 2ten Theil seines 3-fachen Schwedischen Lorbeer-Crantzes p. 300 seqq. einverleibet, mit mehren dargethan, wie er mit fleißig, und immerwährenden Anhalten bey dem König in Dännemarck so viel zu Wege gebracht, daß derselbe durch hochansehnliche interposition eine gute Bahn zu der in Dantzig angestellter Friedens-Tractation geleget; so setzet er bald hernach hinzu: wenn Ew. Lbd. ihres Commissarii actiones auf die Wagschale geleget hätte, so würde sie befunden haben, welchergestallt derselbe mit allen Mensch-müglichen Fleiß verhindert, damit die zu Dantzig sich aufhaltende Unterhändler, unsere Gesandten an ihren Ohrt nicht eins besuchen, und wie sich gleichwol, dem Herkommen nach, zumahl gebühret, den künfftigen Tractaten den Grund recht setzen können. Mit dem hätte sich auch ohn allen zweiffel besser geschicket, wann Ew. Lbd. bey sich erwogen, ob auch mehrberührter Tractat eben so fest an die Stadt Dantzig verknüpffet gewesen wäre, (weil solcher Ohrt hernacher und ex post facto durch gewisse, unter unsere Officirer und die Stadt Dantzig ausgeworffenen Saamen, schwe-

schwerer Mißverständnissen den unsrigen unbequem und suspect gemacht worden), man denselben nicht anderswo vornehmen, und verrichten können, sondern zum schädlichen Verfang der gemeinen Ruhe allein deren Ursachen halben, daß unsere Deputirte (unerwogen sie gnugsam übertragende und fürtringende Ursachen gehabt) in dem so starck beharreten Ohrt nicht erscheinen können, durchaus zerschlagen müssen.

(d) CHEMNITZ. part. 1. Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Krieges p. 33 seq. Welcher berühmte Geschichtschreiber aber die Zeit-Rechnung nicht behörig beobachtet, mithin denen eingeschalteten Briefen, und Nachrichten die Tage und Monathen, da sie ausgefertiget worden, selten beygefüget. Man verbinde indessen damit PUFENDORFrer. Succicar. Lib. II. §. 21. p. 34. u. a. m.

§. 31.

In solcher Frist, da dieses, und dergleichen vorging, befand sich CHRISTIAN. IV. noch immer im **Holsteinischen**, und fürnemlich in **Glückstadt**, allwo den 2. Junii die Königlichen Räthe, und Land-Cantzler, DETLEV RANTZOW, zu **Pancker**, Ritter, HENRICH RANTZOW, zu **Schmol**, und D. THEODOR BUSSIUS denen Abgeordneten der Städte **Lübeck**, und **Bremen** mündlich hinterbringen musten, welchergestallt der König schlüßig geworden, die von **Hamburg** durch ihre Gesandten zum Verhör der Sachen, Defension, und Exculpation zu verstatten, daferne sie ihre gerühmte Ehr-

Ehrerbietigkeit in der That erweisen, mithin die ablata zuförderst ausantworten würden, und sollte sodann alles in der Güte durch beyderseits beliebte Vermittler behandelt, auch, falls mit der Güte nichts auszurichten, sothanes Werck durch erwählende Arbitros in Zeit 8 Monath entschieden, immittelst alle Thätlichkeiten abgestellet, der Elb-Strohm zur Freyheit Handels, und Wandels eröffnet, und der angelegte Arrest auf der Hamburgischen Kauff-Leute Güther losgegeben werden (a). Aber auch diese Königliche Erklärung wollte denen Hamburgern noch keine völlige Sicherheit, und Gnugthuung geben, und verschaffen. Dahero beschwereten Sie sich den 5ten Junii gegen mehrgedachte Gesandten der Städte, wasmassen wider das alte Herkommen solche Ihro Majest. Erklährung denen abgeordneten Unterhändlern nicht in originali einbehändiget, die Königl. Verheissung vielweniger in Burgermeister, und Raths Willen gegeben, auch der Stadt Hamburg Abgeordnete von aller Raths-Pflegung ausgeschlossen worden, welches entweder so auszudeuten, als wenn der Magistrat keiner Tractaten fähig, oder, daß die Eroberung der Schiffe vor eine Landfriedbrüchige Sache wollen gehalten werden. Nicht minder wären alle rechtmäßige Gegen-Forderungen der Hamburger gäntzlich vorbey gangen, die jedoch die Schiffe nicht, wie der König die Zoll-Gelder, sondern auf eine erlaubte Weise erobert. Der Schan-

tzen,

tzen, und Orlog-Schiffe halber müste ebenfalls eine Veränderung gemacht werden, daferne Handel, und Wandel in Sicherheit, Flor, und Freyheit bleiben sollte, bevorab, da vor 20 und weniger Jahren, ja kein Fürst zu Holstein, sich jemahls unternommen, einige Befestigungs-Wercke an, und in der Elbe zu legen, oder einige Orlog-Schiffe auf die Elbe zu bringen. Ferner sey abseiten Hamburg die Freyheit zu handeln nicht allein auf der Elbe, sondern auch in der See, und in J. K. M. Reichen, und Landen gesuchet, und ob wol die Erklährung der Königl. Deputirten auch dahin gangen, erfordere es dennoch die Nothwendigkeit, daß solches besonders ausgedrucket würde. Betreffend die endliche Entscheidung aller Irrsalen, so auf gewisse Schiedes-Richter gesetzet; so stehe zu befürchten, daß man in der bestimmten Zeit sich schwerlich wegen der Persohnen vergleichen dürffte, zumahl der König so wol als Burgermeister, und Rath die Sache bereits an die Kayserl. Majestät gelangen lassen, einfolglich letztere es bey Ihrer Bürgerschafft schwerlich würden verantworten können, wenn sie sich deß ordentlichen Weg Rechtens begeben. Um aber ein wiederholtes Merckmahl ihrer Liebe zu dem wehrten Frieden, benebst der gegen Ihro Königl. Majest. hegenden Ehrfurcht darzulegen, wollte die Stadt sich gegenwärtig verbindlich machen, die Schiffe, und Güther, mit Hindansetzung der erlegten, und

sonst

sonst wiedergeforderten Zoll-Gelder, treulich Ihro Majestät Leuten alsofort unter die Füsse zu thun, und ad locum intermedium abführen zu lassen, so bald der König die denen Hamburgern abgenommene Schiffe, und Güther innerhalb einer gewissen Zeit ausbehändigen, auch denen übrigen ehedem angezogenen Artickeln, und Forderungen begehrter massen ein Genügen thun würde (b). Solchergestallt vermeinten Burgermeister, und Rath ihre Gründe dermassen fest gesetzet zu haben, daß solche schier allein zulänglich, ihr damahliges Beginnen gleichsam vor aller Welt zu rechtfertigen, in welchem Betracht sie auch eine ausführliche Verthädigungs-Schrifft am 5. Junii dem öffentlichen Druck untergebenlassen (c), nachdem solche zuförderst dem regierenden Herrn Hertzog FRIEDERICH zu Gottorp, aus besonderen Ursachen mitgetheilet, und zugefertiget worden (d). In selbiger nun gaben die von Hamburg breiteren Inhalts zu erkennen, wie sie den ehemahligen hochansehnlichen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag zu Mühlhausen (e) in der Absicht beschicken lassen, um die zwischen den König, und der Stadt obschwebende schwere Mißhelligkeiten gütlich hinzulegen, und denjenigen Schaden, der bey längerer Dauer sothaner Unruhe nothwendig entstehen müssen, klar, und deutlich vor Augen zu stellen. Als aber solcher Tag über vermuthen schleunig geendet, und sothane Sache an die Röm. Kayserl. Majestät

verwiesen, hätten Sie nebst Zuthun ihrer mitverwandten Hansee-Städte bey der Königl. Majest. und da die Veranlassung der Tractaten vorgegangen, eine geraume Zeit zu **Boitzenburg**, und bey währender **Lübeckischen** Pacificationshandlung den Frieden flehentlich gesuchet, zumahl der Kayser sie versichern lassen, daß **Hamburg** nicht weniger, denn andere Reichs-Stände, und Unterthanen deß **Lübeckischen** Friedens geniessen, und theilhafftig seyn sollte, weßwegen auch die Stadt ein öffentliches in solchen Fällen gebräuchliches Freuden-Fest angestellet. Allein dieses Vergnügen wäre gar bald in ein Trauren verkehret, nachdem der König im Frühling folgenden Jahrs mittelst seiner auf die **Elbe** neben **Glückstadt** gelegter Schiffe, die vorbeyfahrende Schiffe, mitten in ihrem vollen Lauff, und Segeln, auch in den grösten Sturm, und Ungewitter, für dem **Glückstädtischen** Block-Hause zu streichen, ihre Pässe vorzuzeigen, und von allen Rede, und Antwort zu geben genöthiget. Dagegen habe die Abschickung eines Syndici nach **Copenhagen** nichts verfangen wollen, indem obiges vielmehr in einem besonderen Edict festgesetzet, und noch dazu ein hoher Zoll, den alle Vorbey-segelnde erstatten müssen, (wiewol die exaction offt variiret), angeordnet worden. Eben also sey es denen andern zu gleichem Zweck abgefertigten Gesandten ergangen, der übrigen in aller Völcker Rechten gegründeten Replicen,

und

und Vorstellungen zu geschweigen, welche, wie sie nichts auszurichten vermögend gewesen, und man täglich die Nachricht von einer starcken Königlichen Armade zur Fortsetzung solcher nachtheiligen Dinge erwartet, habe man sich mit Schiffen unumgänglich in Bereitschafft setzen, und selbige nach **Glückstadt** absenden müssen, die aber allda von dem Block-Hause, und Batterien mit 7 Schüssen bewillkommet, und sich verthädiget, auch fürnemlich darauf acht gehabt, daß **Glückstadt** mit andern Schiffen, und dergleichen, um denen **Hamburgern** die vorgenommene Defension schwer zu machen, nicht mögte versehen werden, daher sie sich folglich an bequemen Orten auf der **Elbe** hingeleget, zumahl die Zeitung erschollen, daß eine starcke Armade zu **Copenhagen** ausgerüstet, und in die See stündlich geführet werden sollte. Was man der Stadt sonst beygemessen, komme theils mit der Wahrheit, theils mit deß Magistrats Befehlen, und Umständen nicht überein, dahingegen dieser befugt genug gewesen, durch die ausgerüstete Schiffe, wie so gar Hertzogen FRIEDERICHS zu **Holstein**, deß Grafen von TILLY, Obristen CAMARGO, **Englischen** Ambassadeurs, und der **Lübeck-Bremischen** Gesandten zum Frieden abzielende Bemühungen nichts ausgerichtet, den unzubehindernden **Elb**-Strohm von aller Drangsahl, und Sperrung der Commercien zu befreyen. Denn es habe der König die gemei-

ne Bürgerschafft, ja das gantze **Hamburgische** Stadtwesen hart gedrücket, da Er ihnen den **Isländischen** Handel abgeschnitten, ihre uhralte Gerechtigkeiten in Zweiffel gezogen, und insonderheit den **Elb**-Fluß mit Schiffen beleget, welchen gleichwol bey Menschen Gedencken die vorigen Könige in **Dännemarck** gantz frey gelassen, nicht zu erwehnen, daß sie ihrer Privilegien ohngeachtet, mit dem neu angeordneten **Sundischen** Zoll beschweret, und wie unerträglich es falle, sich der Willkühr deß **Glückstädtischen** Gubernatoris zu unterwerffen, und demselben gut zu heissen, die Schiffe, und darauf befindliche Waaren besichtigen, und erforschen zu dürfen. Welches sich noch kein Chur-Fürst, oder Stand im **Römischen** Reich jemahls unternommen, und stehe es mit der Erfahrung zu beweisen, daß der **Glückstädtische** Zöllner an einem Tage mit nicht mehr denn 3 oder 4 Schiffen fertig werden mögen, einfolglich der **Hamburgische** Pilote, ob schon man ihn beordert gehabt die vertriebene See-Tonnen allen Kaufleuten zum Nutzen auf die Tiefe wieder zu bringen, in den fünfften Tag zur **Glückstadt** aufwarten müssen, ehe er seine Abfertigung erlangen können. Die Bezüchtigung, als ob man dissеits von Ihro Königl. Maj. eigenen Güthern, oder Dero Unterthanen wider Herkommen einen Zoll gehoben, beruhe auf ungleichen Bericht, und erweise die beständige Aussage der Zoll-Schreiber, und Besichtigung

der

der Zoll-Bücher das Gegentheil, überhaupt aber könne eine neue Zoll-Auflage kein rechtmäßiger im Völcker-Recht, und Reichs-Gesetzen gegründeter modus retorsionis seyn, sonderlich im Römischen Reich, da der Kayser unstreitig, in Ansehen deß Hertzogthums **Holstein**, und **Elb**-Flusses vor das Oberhaupt zu achten, dahingegen das Verfahren der **Hamburger**, in Betracht ihrer geäusserten Gegenwehr auf Göttliche, und gemeine beschriebene Kayser-Rechte, auch auf den uhralten Besitz sich fusse, vermittelst dessen sie von undencklichen Jahren alle Hemmung der Commercien auf der **Elbe** abgeschaffet, mithin sothanen Strohm gesäubert, wie solches aus denen mit dem Lande **Wursten**, **Frießland**, und andern gemachten Vergleichen, und hochbejahrten Bündnissen, auch Kayserlichen Urkunden ersichtlich. Und obgleich Burgermeister, und Rath die bewerckstelligte erlaubte Verthädigung gerne länger verschoben, hätten sie doch derselben unmöglich länger entübriget seyn können, bevorab da ihnen ihre ohnedem langsame Zögerung, und Versäumniß öffters verweißlich vorgerücket, man auch bey solcher Defension die Gräntzen in keine Wege überschritten, ausser wenn etwa die Bedienten in einem und andern zu weit gegangen, wie denn in solchen Fällen nicht das im Kriege, und unter den Waffen sich begebene, sondern der Anfang, und Ursprung müsse in Erwegung gezogen werden. Solchemnach sey der

König, nicht aber die Stadt Urheber der Unruhe, welche keinen Offensiv-Krieg erhoben, sondern nur Gewalt mit Gewalt gesteuret, und also nichts aufrührisches, oder dergleichen begangen, auch das Beginnen, da ihre Abgeordnete, statt Replicirung auf die schrifftliche Erklährung, die Haupt-Sache ihren heimgelassenen Obern, und Eltesten hinterbracht, zu keiner Verkleinerung Ihr. Königl. Majest. geäussert, und noch vielweniger befohlen, daß man mit dem Königl. Printzen, wie eingeklaget, zu Werck gehen sollte. Gantz anders wäre es mit dem beschossenen **Glückstädtischen** Block-Hause, und demjenigen, so sich zu **Braunsbüttel** eräugnet, beschaffen, weil aus ersterem die **Hamburgischen** Schiffe zuerst mit Schüssen begrüsset, und am letzterem Orte die Soldaten durch einen andern Zufall zu Lande kommen, indem sie den Prahm verfolget, der ans Land von denen **Dännemarckischen** Schiff-Leuten gebracht, in den Schlick, nach Ausschaffung der Stücke, geworffen u. s. f. Auf diesem Grunde nun baueten hauptsächlich die von **Hamburg** ihre der Welt vor Augen gelegte Verantwortung, wobey sie sich nicht weniger aus der Gewogenheit beym Kayserl. Hofe allerley Vortheilhafftes versprachen, bevorab da derselbe den 6. Jun. dem General, Grafen von TILLY aufgetragen, die Zwistigkeiten, worinn die Stadt mit dem König, als Hertzogen zu Holstein, verwickelt, wo nicht in

Ver-

Personn selbst, doch durch Subdelegirte, so der Sachen gewachsen, näher zu untersuchen, und sich insonderheit zu bestreben, daß mittelerweile die beyderseits ergriffene Waffen mögten niedergeleget, und bis zum völligen Austrag der Sachen Stillstand gemacht werden (f).

Anmerckungen.

(a) Beylage zur Hamb. Defension Lit. P. add. Königl. Rem. Beylage Lit. H.

(b) Beylage zur Hamb. Defension Lit. Q.

(c) Es führet dieselbe eigentlich folgende Aufschrifft: Rechtmäßige Defension der Stadt Hamburgk, worin nebst wahrhaffter Erzehlung der vorgangener Geschichte remonstriret wurd, wasmassen Burgermeistern vnnd Rhat, auch der gantzen Commun der Stadt Hamburgk nichts liebers gewesen, auch noch nicht sey, dann daß Friede vnnd Einigkeit, auf die Commercia in dero libertet conserviret, vnnd respective restituiret werden mügen. Welchergestallt aber gemeldte Stadt und die Commercia vnverschuldeter Weise von der Kön. Maj. zu Dennemarck ꝛc. ꝛc. auf der Elbe mit einem newen vbermeßigen hohen Zollen vnd anderen Pressuren beleget, vnd daß gedachte Statt einer erlaubte rechtmeßige Defension, darjegen vornemen müssen, sie auch in den rechten Schrancken solcher Defension verblieben, Jedoch will man hiermit außtrücklich bedinget haben, was an einem vnd andern Orte pro defensione Magistratus & remonstratione meritorum man notthringlich einführen müssen, zu höchstgedachter Jhro Königl. May. oder sonsten jemands Verkleinerung nicht gemeint sey, auch dieses alles weiter nicht, alß allein zu notchürfftiger Außführung dieser Sachen extendiret werden solle. Hamburgk 1630. 4.

(d)

(d) Wobey man jedoch deß gesuchten Endzwecks gäntzlich verfehlet. Denn der Gottorpische Hof ließ solche Schrifft unter obigen itzt eben angeführtem völligen Titul jedoch sonst kürtzer zusammen gezogen, besonders drucken, und nachstehende Erinnerung voransetzen: Lieber Leser, es haben die von Hamburg diese Defensions-Schrifft zu ihrer vermeynten Exculpation an Ihro Fürstliche Gnaden Hertzog FRIEDERICHEN zu Holstein im Anfang deß Monats Junii eingeschicket, Ihr. Fürstliche Gnaden durch dieselbe gleich ein soporiferum einzuschläffern, vnd a defensione communis causæ, vnd von Handhabung deß Hauses Holstein Vnterthanen Zolls-Freyheiten zu separiren. Selbige Defension-Schrifft ist in der præmittirten Königlichen Remonstratione gründlich abgeleihret, vnd bemeldter Remonstrationi hinangehangen, damit der ohnpassionirter Leser beyde Schrifften gegen einander halten, vnd der Hamburger eussersten Frevel vnd Vnfug vmb so viel besser erkennen vnd vrtheilen möchte.

(e) A. 1628 im Octob. gehalten, dessen wir auch droben gedacht haben.

(f) S. Copiam Commissionis Cæsareæ auf Hrn. Grafen von TILLY lautend, in der Beyl. zur Continuation rechtmäßiger Defension der Stadt Hamburg, N. V. vereinbahret mit dem den 6ten Jun. an dem Rath der Stadt Hamburg gerichteten Kayserl. Schreiben ib. N. VI. wie denn auch aus dem so betiteltem Abdruck der zwischen Ihrer Ihrer Röm. Kayf. und zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Königl. Majest. Majest neulicher Zeit ergangenen Schreiben A. 1630 zu ersehen, daß ein dergleichen sub dato Wels den 6. itztbesagten Monaths CHRISTIAN. IV. zugefertiget worden.

§. 32.

Bey dem allen aber schwebete die Stadt diesem ohngeachtet noch immer zwischen Furcht, und Hoff-

Hoffnung, wie man zu reden pfleget, und aber-glaubische Leute suchten aus dem damahls in der Ost-See entstandenen grossen Sturm zu folgern, als ob auch Wind, und Wellen an der zu solcher Zeit obschwebenden Unruhe Theil nehmen wollen. Gewiß ist es, daß der Elb-Strohm dadurch sehr hoch aufgeschwollen, zu Glückstadt viel Schaden geschehen, die Hamburgischen Schiffe in nicht geringer Gefahr gesetzet, gantz Pilworm urplötzlich, und in Liderstädt, Westerhever, Ulvesbull / halb Witzwort, der dreyer Lande Rog, zunebst dem Lundenbarger Harde überschwemmet worden, auch das Wasser in Hatsteter Marsch bey Tundern, und Ripen eingebrochen (a). Nicht minder stehet keinesweges zu verabläugnen, daß damahls der Zustand von Teutschland seltzam beschaffen, mithin verschiedene Sachen weit aussehend gewesen. Der grosse, und Christlich gesinnte, (wie Ihn seine Feinde selbst nennen), GUSTAV ADOLPH, konnte allein wegen seines mehr, und mehr äussernden, sonderbahren Religion-Eifers gegen seine bedrängte Glaubens-Genossen vieles Aufmercken erwecken, und FERDINAND. II. hieß auch zu dem Ende bey seiner den 9. Jun. zu Regenspurg erfolgten Ankunfft alle Chur-Fürsten deß Reichs von neuen zur persöhnlichen Erscheinung allda einladen, um vor GOTT und der Welt entschuldiget zu seyn, falls es mit dem bevorstehenden Collegial-Tage nicht nach Wunsch,

und Verlangen ablauffen würde (b), welche Sorgfalt bey dem Reich der sogenannten Teutschen Nation um desto gegründeter, und in dem Gemüth CHRISTIAN. IV. ebenfalls einen nicht geringen Eindruck allbereit gemacht, je grösser der Argwohn schon der Zeit war, als wenn dieser Nordische Printz, unter einem Schein der Andacht, Sitz, und Stimme auf dem teutschen Reichs-Tage zu überkommen suche (c), dergleichen Vorrecht gleichwol den Besitz eines Reichs-Lehns, wovon es herzuleiten, unwiedersprechlich voraus setzen muste, einem so mächtigen Nachbahrn aber nicht so leicht, und gerne wollte zugestanden werden. Und gleichwie folglich diese, und andere Reichs-Angelegenheiten vielfältig in genauen Betracht gezogen wurden; so vermeldete ebenmäßig der Graf von TILLY am 13. Jun. dem Magistrat zu Hamburg, wie er vorhabens, seine Reise nach den Chur-Fürstl. Collegial-Tagen Regenspurg zu beschleunigen, und erbötig sey, zu friedlicher Vergleichung der entstandenen Streitigkeiten auf der Elbe, etwas fruchtbarliches allerseits zum Besten daselbst auszurichten, gleichergestallt Er auch dem Kayserl. Obristen THEODORO von CAMARGO aufgetragen, sich auf der Stadt Hamburg Ansuchen statt seiner, nebst andern Herrn Vermittlern, bey den vorwaltenden Tractaten finden zu lassen (d). Von Schleswig aus ließ der regierende Hertzog FRIEDERICH den 15. Jun. durch seinen da-

damahls hochbejahrten General-Probst M. JACOB. FABRIC. dem gesammten Schleswig, Holst. Ministerio Fürstl. Antheils andeuten, leserlich aufzusetzen, und innerhalb 4 Wochen unterthäniglich zu vermelden, was ein Prediger für Gebrechen auf eine oder andere Weise, nicht nur in Ansehen der Persohn, Einkünffte, Gerechtigkeit, und Freyheit, sondern auch fürnemlich in Betracht der Amts-Verrichtungen, nahmentlich, Wissenschafft der Zuhörer im Catechismo, und Christenthum, Kirchgang, Leben, Gebrauch der heiligen Sacramenten, Beicht, nebst allen, und jeglichen Ubungen ihrer Seligkeit, und sonst ein jeder an seinem Orte aus den visitationibus, tam generalibus, quam specialibus, und täglicher Erfahrung bemercket, damit, so weit möglich, die Wunden der Kirchen geheilet, allem Schaden vorgebauet, eines jeden Christl. Predigers, Kirchen-Dieners, und Zuhörers Gewissen befriediget, mithin zeitliche, und ewige Wohlfahrt dadurch befordert werden mögte (e). In Hamburg fertigten Burgermeister, und Rath eine besondere Persohn ihres Mittels an den Obristen CAMARGO ab, um mit mehren anzuzeigen, in wie weit man sich zu Vollziehung Ihrer Kayserl. Majestät wohlgemeinten Willens einzulassen entschlossen, nachdem vorbesagter Obrist dem Magistrat durch den Regiments-Lieutenant, MORITZ WALTHERN, einberichtet, daß nunmehro die auf dem Grafen

von

von TILLY lautende Kayserliche Commission würcklich angekomẽn (f). Gleichwie nun hier von CHRISTIAN. IV. obgedachter massen, mittelst eines Kayserl. Hand-Schreibens nicht weniger vergewissert (g), darauf aber noch zur Zeit keine Antwort erfolget war; so ward solche anitzo den 16ten also eingerichtet, daß S. Kayserl. Majest. mit mehren vermeldet, und angezeiget, wasgestalt der König von den Hamburgern ohnlängst, unverwarnter Sachen, mit gewaffneter Hand, geworbenen Soldaten, und zum Orlogg ausgerüsteten Schiffen Landfriedbrüchiger Weise zu Wasser, und Lande angegriffen, und dergestallt begegnet worden, daß wie Er nebst seinen Sohn Hertzogen ULRICH nichts böses vermuthend, nur mit 2 oder 3 Dienern für die Festung hinaus spatziren geritten, man sich nicht entblödet, selbige meineydisch anzufallen, etliche Königliche Schiffe, so mit Holtz, und denen Unterthanen zugedachtem Getrayde beladen, aus Dännemarck gekommen, der Feste Glückstadt vorbey gleichsam im Triumpf nach Hamburg in Gewahrsam abzuführen, auch fernerhin Ihro Majest. an Dero Hoheit, Territorio, und Regalien, ja Leib, und Leben, Königlichen Reputation, und Glimpf zu beleidigen, mithin zu Lande, und Wasser durch öffentlichen Trommelschlag, Kriegs- und Schiffs-Volck zusammen zu rüsten, in der Absicht, der Zeiten, da nach wiederhergestellten Frieden die Armee gäntzlich ab-

abgedancket, und auf solche Feindseligkeiten nicht die geringste Verfassung gemacht, sich zu bedienen, und **Glückstadt** urplötzlich zu übereilen. Dieses alles habe man Ihro Kayserl. Majestät als gerechtem Richter vermelden, und zur beurtheilung überlassen müssen. Da aber die von **Hamburg** ihr Beginnen auf ein Privileg. welches Sie währenden Krieges, zu ewigem Nachtheil deß gantzen Hauses **Holstein**, vermeintlich erlanget, fürnemlich gründeten, erfordere es die hohe Nothdurfft, um Aufhebung desselben nachdrücklich anzuhalten, zumahl solches einseitig, und noch dazu bey Krieges-Zeiten ausgewürcket, auch durch den erfolgten Frieden nebst allem übrigen abgeschaffet, und der König nicht ermangeln würde, mittelst gewisser schon ernannten Gesandten, bey der Versammlung zu **Regenspurg** deßfalls weitere Ansuchung zu thun, gleichergestallt aus dem Anschluß mit mehrem zu vernehmen stehe, was auf deß Hertzogen von **Friedland**, und der Städte **Lübeck**, und **Bremen** Vortrag, zu Verhütung aller Weitläufftigkeiten, und Unruhe geantwortet worden, wiewol es nichts verfangen, indem der Gegentheil vielmehr seines Mittels etliche gen **Regenspurg** abgeschicket, und also daraus dessen Begierde dieser Sache halber genugsam abzunehmen, welchen indessen S. Kayserl. Majest. und Dero Reichs-Hof-Räthe keinen Glauben zustellen mögten, ehe, und bevor die Königl. und

Fürstl.

Fürstl. Gesandten aus Holstein ebenfalls angelanget wären, und deß Königs, und Hertzogs Gerechtsame gebührend behauptet, und erwiesen hätten (h). Dieses sahe man in Glückstadt ausgefertiget, und bald darauf kam daselbst eine heilsame Verordnung den 19. Jun. wegen der Schuldener heraus (i), auch waren die Freyheiten, Vorrechte, und Herrlichkeiten gewiß stattlich, und ausnehmend, so an eben dem Tage, die schon würcklich daselbst angesessene, oder noch zu erwartende Juden von CHRISTIAN. IV. theilhafftig gemacht wurden, indem der König sothaner neu erbaueten Stadt höchst zuträglich erachtete, nach hergestellten zu Lübeck geschlossenen Frieden, die frembden Nationen, bevorab aber die Portugiesen, so dieselbe um ein ansehnliches mit ihren Häusern vermehret, wieder herzurufen. Denn in solcher Absicht bestetigte, und erneurete Er so wol für sich, als im Nahmen seines Herrn Sohnes, und erwählten Printzen, die vorige Privilegien, und erlaubete demnechst besagten Juden 1) zu Glückstadt ihre Niederlage anzustellen, Häuser, und andere unbewegliche Güther in und um die Stadt zu häuren, zu kauffen, und auf Plätzen, so ihnen hiebevor zugetheilet gewesen, oder künfftig sollten angewiesen werden, zu erbauen, und eigenthümlich zu besitzen, allerley Handel, Wandel, und Handwercke, gleich andern Bürgern, anzustellen, und doch nicht dadurch verpflichtet zu seyn, in andere Bürger-

Zunff-

Zunfften, Zechen, und Societäten sich zu begeben. 2) Erhielten sie die Versicherung, daß niemand wegen eintziger civil, oder criminal Sache, worunter auch alle Schulden mit begriffen, so vor Concession dieser Privilegien, oder ehe sie sich zu **Glückstadt** gesetzet, und ausserhalb deß Königs, und **Römischen Reichs** Bothmäßigkeiten entstanden, oder begangen, obschon darüber an andern Orthen citationes angestellet, oder Urtheile, und dergleichen darin gesprochen, weiter sollte verfolget werden, es mögte denn einer, oder ander zu rechtlicher Verantwortung sich freywillig erbieten. 3) Ward ihnen vergönnet in **Glückstadt** eine Synagog anzurichten, und sollte 4) ein Platz vor der Stadt, von ohngefehr 2 Morgen Landes zu einem Kirch-Hofe gegen Erlegung 50 Rthlr. sonder Erstattung einer jährlichen Grund-Häuer angewiesen, und dahin auch ihre Todten von andern Orten, ohne Zoll, oder Unpflicht gebracht werden. 5) Durffte ihnen frey stehen, allerhand Hebräische Bücher anzuschaffen, und eine Druckerey in Hebräischer Sprache aufzurichten. 6) Sollten sie ihrer Religion, Glaubens, oder Gewissens halber, von niemand befraget, und beunruhiget werden, ob sie schon an andern Orten den Nahmen, als wann sie Christen wären, gehabt hätten, und in der Gestallt von dannen weggezogen. 7) Muste, ihrem Begehren zufolge, und weil es unter ihnen nicht üblich, mehr denn 12 pro cento jährlich

lich zu nehmen, auch auf Pfandt nicht minder als hundert Reichsthaler auszuleihen, denen Ubertretern dieses Herkommens eine Strafe in Confiscation der Gelder gegründet, und zwar zur Helffte an den König, und zur andern Helffte an die Armen, bestimmet, auch dabey fest gesetzet werden, daß sie nicht schuldig, die Pfände länger als ein Jahr bey sich zu behalten, wol aber verbunden seyn sollten, im Fall selbige in der Frist nicht eingelöset, der Obrigkeit es zu hinterbringen, und so dann mit deren Vorwissen sich daraus deß Capitals, und ausstehender Renten bezahlt zu machen, den Uberrest hergegen dem Eigenthümer, oder, so er verstorben, seinen nächsten Erben, und in Ermangelung derselben, dem Landes-Fürsten auszuantworten. 8) In vorfallenden Streit-Sachen sollten ihre Kauff-Bücher, in Lateinischer, Portugisischer, Italiänischer, Teutscher, oder Spanischer Sprache geschrieben, gleich andere Beweißthümer, wie in Hamburg unter den Kauff-Leuten, und sonst gebräuchlich, probiren, und gelten, wenn solche eydlich bestärcket worden. 9) Wurden sie los, und frey von allen, und jeden Auflagen (doch vorbehaltlich deß Zollens von den aus- und eingehenden Waaren nach der Zoll-Rolle abzutragen) erkläret, und zwar bis auf 25 Jahr, nach welcher Zeit sie auch nicht mehr denn andere Nationen, und Bürgern beschwehret, von nun an aber ebenmäßig frey gesprochen seyn sollten, so wol

von

von allen Schulden, so die Gemeine, oder Commun der Glückstadt vor diesem gemacht, als auch 10) von Einquartierung der Soldaten, und andern Bürden in Krieges- und Friedens-Zeiten, wesfalls sie auch 11) und weil sie für Königliche Unterthanen, und Bürger aufgenommen, zu Wasser, und Lande in ihrer, oder sonst anderer Nahmen, ja wol mit Königl. ihnen ertheilten Empfehlungs-Schreiben, an ausländische Potentaten, Herren, und Städten gerichtet, versehen, sicher handeln, und wandeln könnten, so gar, daß wenn 12) ihre Schiffe, Güther, und Waaren in deß Königs Reichen, und Fürstenthümer zu stranden kommen mögten, dieselbe ihnen um ein liederliches, und billiges Berge-Geld wieder sollten ausgefolget werden. Woferne aber 13) unter ihnen einer durch unverhofften Fall, oder Unglück Schaden erlitte, oder in Verderben geriethe, und daher einigen mit Schulden verhafftet bliebe; so müste von der Obrigkeit eine gewisse Zeit angesetzet werden, um das vorgeschützte Eigenthums-Recht gebührend zu beweisen, da immittelst die Güther, Waaren, Wechsel-Briefe, und dergleichen, ihren Committenten, und Correspondenten angehörige Sachen in guter Verwahrsam zu nehmen, auch ferner gnädigst zu verstatten, daß 14) ihrer Frauen Brautschatz, und Mitgifften, ihrer Gewohnheit nach, allen Gläubigern vorgezogen seyn mögten, wenn die Ehe-Pacten von ihren Obern, und Eltesten be-

stätiget, auch abseiten der gesetzten Christl. Obrigkeit vidimiret, und in 3 Monath von der Niederlassung, oder Verheyrathung an zu rechnen, bekräfftiget, mithin sothane præferentz gegen die Königl. Zolle, und Land-Steuren nicht gemißbrauchet worden. 15) Sollte ein Thäter, oder Verbrecher, wegen etwa eines begangenen delicti ciuilis, oder criminalis keiner secret, oder priuat, sondern einer gemeinen öffentlichen Verhafftung zur Verantwortung eingethan, folglich die Delinquenten allein, nicht aber die unschuldigen mit gestrafet, vielmehr, wenn solche nicht Beschimpfung, Land- und Stadt-Verweisung nach sich gezogen, der Privilegien vor wie nach theilhafftig gemacht werden, dahingegen diejenige, so das Leben verwürcket, gleich andere Bürger, und schuldig befundene Missethäter mit deß Orts gebräuchlicher Strafe vom Leben zum Tode zu bringen. 16) Durffte niemand zur Tauffe und Christl. Glauben gezwungen, sondern vielmehr bey 15-jährigem Alter nicht ehe angenommen werden, bis er 40 Tage Zeit gehabt sich wol zu bedencken. 17) Demjenigen, so sich mit einer Christin fleischlich vermischet, wurden vor erster Verbrechung 10 Rthl. und da er wiederum also betroffen 25 Rthlr., zum 3ten mahl aber 50 Rthl. und in Entstehung beregter Gelder, eine gefängliche Hafft, oder Verweisung zur Strafe bestimmet, dergleichen jedoch denen die mit Ehlichen Personen zu thun gehabt,

nach

nach Landes-Gebrauch, und bürgerlichen Rechten anzusetzen. 18) Konnten zu **Glückstadt** auch andere Hebräer aufgenommen, und der gegönneten Freyheiten theilhafftig, mithin von Teutschen Juden nur allein diejenige, so sich in **Wandesbeck** niedergelassen, darunter gerechnet werden. Wie dann 19) dieselbe nicht verbunden seyn durfften einige Abzeichen über sich zu tragen, oder irgendwo besonders, und allein zu wohnen, dahingegen 20) denen Fleischhackern auferleget, ihnen, gleich andern Bürgern, das Fleisch vor einerley Preiß zu verkauffen, und auf ihre Weise schlachten zu lassen. 21) Mögten ihre eigene Richter, und Obern, so sie selbst aus ihrer Nation erwählet, in Civil- und Kauffmanns-Sachen auf 150 Rthlr., auch in Testamenten, Erbschafften, Brautschätzen, Matrimonial-Geschäfften, und dergleichen nach ihren Gesetzen, und Gebräuchen vollkommen richten, und urtheilen, wonegst die Christl. Obrigkeit ihnen jedesmahl zur würcklichen Execution hülfliche Hand bieten, und da einer ohne Erben verstürbe, seine Güther, wem er wolle, zu geben berechtiget seyn, in Ermangelung aber eines Testaments, und gesetzter Erben, die Verlassenschafft der nächsten Erben angedeihen, und falls deren keiner verhanden, drey Theile davon dem Landes-Fürsten heimfallen, und den 4ten Theil die Obern nach ihrem Gefallen geben sollten, wem sie wollten. 22) Anlangend die Vorfälle,

so zwischen ihnen, und Christen streitig, blieben solche dem **Glückstädt**schen Rath, und Gericht, ohne weitläufftiges Erörtern, so es immer thunlich, heimgestellet, und daferne ein oder ander Theil dadurch sich beschweret gefunden, dürffte er den König unmittelbar angehen, wie sie denn auch nicht schuldig waren, auf ihren Fest-Tagen vor Gericht zu stehen, wol aber am Sabbath, und Feyer der Christen ihre Laden gesperret zu halten. 23) Ward ihnen der Gebrauch ihrer eigenen Doctor. in der Medicin, oder Chyrurgie zu gestanden, und konnten ihre Kinder, die sich dazu geschickt zu machen gewilliget, in deß Königes privat, und hohen Schulen studiren, und darin die Lateinische, und Griechische Sprachen gründlich erlernen, und fassen. 24) Zu Bestellung ihrer Haus-Diensten mögten sie von Christen zu Knechten, Mägden, und Ammen annehmen, so ihnen zu dienen sich entschliessen würden. 25) Die Portugiesischen Hebräer, und ihrer Adhærenten Gezeuchnisse sollten, daferne es sonst unberüchtigte Personen, in und ausser Gericht Glauben, und Vollgültigkeit haben, auch ward allen und jeden ernstlich geboten, sothane Juden, nebst ihren Kindern, und Gesinde den andern Bürgern gleich zu halten, in vorfallenden Feuers-Brunsten, Wasser-Fluhten, Aufruhren, oder andern Ungelegenheiten nachbarlich, und treulich beyzustehen, welches daher denen Bürgern bey Ablegung ihres Stadt-Eydes jederzeit mit anzu-

be-

befehlen. 26) Die Ober, und Aeltesten erhielten Macht, und Erlaubniß, wegen Ungehorsams, Muthwillens, und verübten Gewalts die Verbrecher, nach Maßgebung der begangenen That, mit einer Geld-Strafe zu belegen, oder gar aus ihren Societäten nach ihrer Weise zu stossen, und vermittelst ihres Gesetzes zu verbannen, doch dem Interesse deß Königs, und gebührender Brüche unnachtheilig, und daß die Landläuffer unter ihnen ihres Gefallens über 3 Tage nicht zu dulden. 27) Der Zoll muste denen andern Bürgern gleich entrichtet werden, Perlen aber, Cleynodien, Edelgesteinen, Gold, und Silber, Hausrath, und andere Mobilien, oder, wenn jemand mit seiner gantzen Familie, und Gesinde sich ausserhalb Schleswig, Holstein weg begeben wollte, frey durchgehen. 28) Waren die Portugiesischen Kaufleute, und ihre Mitgenossen befugt, in **Glückstadt** Schiffe zu zimmern, und aufbauen zu lassen, mithin das deßfals benöthigte Holtz in den Fürstenthümern, oder sonst anzukauffen, auch sothane Schiffe selbst zu befrachten, zu verkauffen, zur Stelle, oder in fremden Landen, aller Rechten, Satzungen, und Gewonheiteu ohngeachtet. 29) Solche Privilegien sollten allezeit festgehalten, und, da einer Auslegung etwa hin, und wieder dienlich erachtet würde, mit derselben zum ersprießlichen Besten ergentzet werden. 30) Wäre es, daß man diese Portugiesische, und Spanische Nation Hebräischer Reli-

gion nicht länger, als 25 Jahr dulden könnte, so wollte man Sie 3 Jahr vorher schrifftlich aufsagen, und behülflich seyn, ihre liegende Gründe, Häuser, und Land-Güter zu verkauffen, und die ausstehende Schulden einzutreiben, nicht minder denen, so zu beydem in der bestimmten Frist nicht gelanget, die 3 jährige Zeit, bis zur völligen Befriedigung verlängern, auch beforDern, daß sie ohne Abzugs-Gelder, zu Abführung aller ihrer Mobilien, fahrender Haab, und Güter mit nothwendigen Wagenfuhren, Rossen, und Schiffen gegen billige Bezahlung, und wenn sie alle Schulden, damit sie andern rechtmäßiger Weise verhafftet, abgetragen, einfolglich denen, so sie mit Recht zu besprechen ein sattsames Genügen geleistet, mögten versehen werden. 31) Im Fall auch die **Niederländischen** Nationen in **Glückstadt** wohnend, einige andere Freyheiten, nemlich in **Norwegen** mit Eichen-Holtz, und Bäumen zu Handeln, oder mehr Privilegien, die sie schon erlanget, oder künfftig erlangen würden, vor sich hätten, sollten dieselbe nicht weniger denen mehrgedachten Juden eben so zugenieSSen erlaubet seyn, als wenn sie ordentlich dißmahl nahmhafft gemacht, und ausgedrucket worden, mithin 32) alle, der Königlichen Bothmäßigkeit unterwürfige sich darnach richten, und 33) die etwa dagegen seyende geist, und weltliche Rechte, Gesetze, Ordnungen, und Gebräuche, Krafft habender Königl. Macht, und Gewalt

gäntz-

gäntzlich aufgehoben, zu Fortsetzung der Commercien aber, und auf begebene Fälle sothane Privilegien vermehret, und künfftig da es nöthig erweitert werden (k).

Anmerckungen.

(a) METERAN. Niederl. Histor. Lib. 50. p. 656. Theat. Europ. T. II. p. 278. WALTH. Nordfres. Chron. p. 321. u. a. m.

(b) Theat. Europ. T. II. p. 163. seq.

(c) S. nur PUFENDORF. Rer. Svec. Lib. XV. §. 83. und 84. allwo er p. 544. solchen ehedem geschöpfften Verdacht hinwieder abzulehnen trachtet: Alt quĩ eadem, so schreibet Er, cedendum censebant, demonstrabant, magna cum inuidia nobis obiici, quod Gustavus Rex initio belli declararit, nil aliud sibi quaeri, quam vt res Germaniae in pristinum statum reponantur. - - - - saltem tam nequis conditionibus latis orbem iudicaturum, bellum deinceps a Svecis non ex habendi cupidine, sed necessitate geri. u. s. f.

(d) Beylage zur Continuat. Defens. der Stadt Hamb. N. IV.

(e) S. das Schreiben selbst, wie es der Husum. zweyhundert-jährigen Kirchen-Historie einverleibet p. 411 seqq.

(f) Es lieget solches zu Tage aus den Beylagen zur Contin. Defens. N. VII. et N. VIII.

(g) Siehe nur die letzte Anmerckung zum 61. §. dieses dritten Theils.

(h) Man liesет diese Antwort deß Königs in dem sobenahmten Abdruck der zwischen Ihrer Röm. Kayserl. und zu Dännemarck, Norwegen Königl. Majest. Majest. neulicher Zeit ergangenen Schreiben.

(i) WALTH. Chron. Dihtm. p. 226.

(k) Priuilegia, oder Freyheiten welche der zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. Königl Majestät der Portugisischen Nation Hebräischer Religion, auch ihren Adhærenten, und Familien, so in der Veste Glückstadt anitzo residiren, und inkünfftig kommen möchten, allergnädigst hat mitgetheilet, vnd gegeben den 19. Junii Anno 1630. Gedruckt Glückstadt 1633. 4. Und ist diese Original-Ausgabe mit einem schönen vorangesetzten Kupfer-Bilde CHRISTIAN. IV. ausgezieret, nicht zu erwehnen, wie sothane Privilegien nach MOLLER. Bericht Isagog. part. IV. p. 522. dem 2ten Theil deß Jur. Commerciorum, wovon JOH. MARQUARD Urheber, A. 1662. wiederum mit einverleibet, ja in dem raren Buch, betitelt: de charitate & beneuolentia a christianis erga Judaeos habenda ab Euangelica lege extractus, libellus vnus, auctore Leone Karmi. Amstelod. 1643. so hoch geachtet worden, daß der Verfasser sich nicht entblödet, den dermahligen Gesetz-Geber., und Königlich gesinnten CHRISTIAN. IV. denen mächtigsten, und grösten Patronen der Juden beyzuzählen. Weßfals der vortrefliche, und mit Nachtheil seiner Gesundheit um die gelahrte Welt sehr verdiente Hr. P. WOLF part. II. Bibl. Hebrææ p. 1134, nachdem er den hauptsächlichsten Inhalt deß XXIV. Cap. sothaner Schrifft bekannt gemacht, sich also vernehmen lässet: Inter eiusmodi iudaeorum patronos memorat ambitiose in sequentibus Ferdinandum IV. Imperatorem, Ducem Papenheimium, familiam d'Este, magnum Hetruriae Ducem, magnum Jamuski vrbis Cancellarium, Carolum Gonzagam, Mantuae Ducem, Henricum IV. Galliae Regem, ordines foederati Belgii, Christianum, Danorum Regem, qui anno 1630. Judaeis ob factam in obsidione Gluckstadiensi rerum suarum iacturam eximia & tanta priuilegia concesserit, Turcas item & Barbaros.

§. 33.

§. 33.

Auf solche Weise bemühete sich CHRISTIAN. IV. sein neu angelegtes Glückstadt empor zu bringen, als der Magistrat zu Hamburg den Syndicum der Stadt D. GARMERS an den Obristen CAMARGO, in Betracht der auf dem Elb-Strom sich erhobenen Unruhe abschickten, welcher wie er mit vieler Ehr-erweisung auf und angenommen; so ward dieses nach erfolgter Wiederkunfft desselben, zunebst dem Erbieten, sich der Stadt bestens anzunehmen, in einer am 19. Jun. gestellten Zuschrifft danckbarlichst erwogen, und zugleich einberichtet, wie man bereits denen Hamburgischen Abgesandten in Regenspurg kund gemacht, wasgestallt die Königl. Majest. zu Dännemarck, der von Kayserl. Majest. ausgelassenen Commißion keine Folge bezeigen wollen. Uberdem aber habe man auch in glaubwürdige Erfahrung gebracht, und würde der Herr Obrist es zweifelsfrey von seinen Regiments-Schultzen wissen, der jüngst zu Glückstadt gewesen, daß der König mit Erbauung einer neuen Forten, oder Blockhauses in dem Elb-Fluß zum unwiederbringlichen Schaden zu verfahren gäntzlich entschlossen, und dazu schon würcklich den Anfang gemacht, so daß die Stadt sich nicht anders zu rathen wisse, als zur unvorgreiflichen Beurtheilung schlechterdings anheim zu geben, was vermöge der vorangezogenen Kayserl. Commißion dabey vorzunehmen, und ins

Werck zu richten (a). Ehe hierüber, begehrter massen, eine Kayserl. Verordnung ergehen konnte, waren immittelst die der Zeit in **Hamburg** wieder angelangte Gesandten der Städte **Lübeck**, und **Bremen** (b) allen Fleisses beschäfftiget, die Hochwichtigkeit mehrberührter Sachen zu behertzigen, und das einmahl angefangene Werck der Vermittelung, wo immer möglich, mit Hinwegräumung der bisherigen Hindernisse, hinaus zu führen, und gleichwie sich die Stadt nunmehro zum Vergleich, mithin alles, so in dero Verwahrsam kommen, wieder auszuhändigen, und zu ersetzen erboth, was aber beyde Theile gegen einander für Anspruch haben mögten, entweder denen von beyden Seiten beliebten Unterhändlern, oder in Entstehung der Güte, einer rechtlichen Entscheidung zu überlassen versprach, wenn der König dieselbe gnugsam vergewissern würde, die restituirte Schiffe, und Prahmen von der **Elbe** abzuführen, alle Thätligkeiten abzustellen, dem **Elb**-Strohm seine Freyheit, imgleichen denen Commercien, und Schiffarth darauf so wol, als in der See, und in Ihrer Majest. Reichen, und Landen ihren gewöhnlichen Lauff zu gestatten, und dann die der Stadt, oder dero Kaufleuten, und Angehörigen abgenommene, aufgehaltene, oder mit Arrest belegte Schiffe, und Güter, zunebst denen Gefangenen ohne Entgeld los zu geben (c); so vereinigten sich vorberegte Gesandten einen neuen Ver-

such

such zu thun, mittelst ihrer zu Glückstadt wiederholten Vorstellung die ferner zu befürchtende Erweiterungen bestmöglichst zu verhüten, und gewann es das Ansehen, daß es anitzo um desto eher zum gütlichen Vergleich kommen würde, als zwar auf dem Collegial-Tag zu Regenspurg, wozu unter andern auch ULRICH, der Königl. Printz aus Dännemarck, JOHANN CHRISTIAN, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Sonderburgischer Linie, imgleichen die Königl. und Fürstl. Holsteinische Bothschaffter: HENRICH RANTZAU, ERICH HEDEMANN D. und Cantzler, JOHANN SCHÖNBACH D. und Cantzler, nebst GOTTLIEB von HAGEN, ferner der verwittweten Königin zu Dännemarck Abgeordneter, CHRISTOPH von der LIPPE, wie auch Ertz-Bischoflich-Bremische Gesandten, DETLEF REVENTLAW, und BERNHARD HAUBKE, Secretarius, sich eingefunden (d), nichts vortheilhafftes noch zur Zeit, in Betracht der Hamburger, bewürcket worden, wol aber der Kayserl. Obrist CAMARGO den 3. Julii gute Hoffnung gemacht, und am 7. vermeldet, wie er, nach wiederholtem eifrigem Bewerben, annehmlich verständiget, daß es auf den Magistrat itzo schlechterdings beruhe, ob derselbe dem Königl. Anerbieten, und der suchenden Kayserl. Commißion schuldigen Platz einzuräumen gewilliget, wozu er nicht anders denn beyräthig seyn könne, bevorab, da der König gegen die Stadt

weder

weder zu Wasser einige Krieges-Macht versamlet, noch zu Lande, ausser Dero gewöhnlichen Besatzung in **Glückstadt**, die geringste neue Verfassung aufgebracht, auch den obschwebenden Streit dem gerechten Ausspruch deß Kayſers zu untergeben sich erboten (e). Es erfolgte auch würcklich den 7. mehr gedachten Monaths Julii die obgenannte Vorstellung der Gesandten in **Glückstadt** (f), und CAMARGO, welchen in Abwesenheit, und anderer obliegenden Geschäffte halber Graf TILLY statt seiner zur friedlichen Vermittelung verordnet hatte (g), schrieb wegen Verlängerung, und Aufschub der Kayserl. Commißion an **Hamburg** sehr ernsthafft, wogegen sich die Stadt nicht anders entschuldigen konte, denn daß man zuförderst die Wiederkunfft der gen **Glückstadt** ohnlängst abermahl abgegangenen Gesandten, mit der endlichen Königl. Antwort abwarten wollen, sonst aber nie gewilliget gewesen, der Kayserl. Unterhandlung einen Verzug und Aufenthalt zu verursachen (h); Allein wie der regierende Hertzog FRIEDERICH am 8ten Dero Leib-Fahne durch 20 Soldaten aus der **Lither**-Schantze nach **Gottorp** holen lassen (i), und CHRISTIAN. IV. den **Lübeckischen**, und **Bremischen** Abgeordneten nichts weiter einräumen wollte, als wozu er sich bereits in der zweyten Erklährung anerboten (k), so gerieth alles in Stecken, und die Bemühung der Städte konnte solchergestalt der Stadt, wie gut es auch gemeinet seyn mogte, gar wenig zu Nutze gereichen.

An-

Anmerckungen.

(a) Beylage zur Contin. defens. N. IX.

(b) Es hatten dieselbe Bedencken getragen, mit der am 5. Jun. empfangenen, und droben von uns angeführten Erklährung deß Raths sich alsofort, und unmittelbar nach Glückstadt zu begeben, sondern zuforderst ihren Oberen davon allerseits Bericht abzustatten für nöthig erachtet S. nur Contin. Defens. p. 160.

(c) Beylage zur Contin. Defens. N. I. & II.

(d) S. das Theatr. Europ. T. II. p. 215 seq. und CLOTZII Cypressen Kräntzlein Dec. IV. p. 36. Was aber FDRD. NAND. II. auf sothanem Collegial-Tage an- und vortragen lassen, mithin am 3. Jul. in Schrifften verfasset worden, ist in der Original-Ausgabe also betitelt: Ausführliche Proposition so Jhr. Kay. May. auf dem Chur-Fürstlichen Collegial-Tag zu Regenspurg fürtragen lassen, worinnen nicht allein des Pfaltz-Grafen FRIDERICHEN, sondern auch dessen Beystandt in der Böhmischen Vnruhe, als der Marggrafen von Anspach, Durlach, Hertzogen zu Würtenberg, Hertzog CHRISTIAN zu Braunschweig, Graf ERNSTEN zu Manßfelt, Marggrafen von Jegerndorff, vnd Staden von Hollandt gedacht werden, vnd was biß dieses 1630. Jahr weiter vorgangen. Dann auch was sich mit Königl. Würden in Dennemarcken, im Niedersächsischen Crays, mit Königl. Würden zu Schweden, wegen der Hertzogen zu Mechelnburg, zugetragen. Item, was nach Absterben des Hertzogen VINCENTII von Mantua, zwischen Kayss. May. vnd dem König zu Franckreich, in Italia vorgelauffen. Gedruckt im Jahr 1630. Wir haben bereits droben, gehörigen Orts, ein und anderes zu unserm Vorhaben gereichendes aus dieser Proposition angeführet, und wollen

len

len anitzo nur noch deß 4ten Puncts gedencken, welcher folgender gestalt lautet: Nachdem auch zum vierdten, die Kay. Maytt. mit der Kron Schweden die gantze Zeit, Dero schweren Kay. Regierung, niemahlen in Vngut das geringste zu thun gehabt, noch zu einigen Mißverstandt, oder Wiederwärtigkeit Ihres Wissens niemahls Vrsach gegeben haben, sich dahero keinesweges versehen wollen, daß Schweden, etlicher der Stadt Strahlsundt wegen entstandener differentz halben, einen beyderseits beschwerlichen Krieg wieder Ihro Kay. Maytt. vnd das Reich anzufangen, bedacht seyn werden, Als haben Ihr. Kay. Maytt. auff der Königliche Würden zu Dennemarck, welche sich des Orths zum interponiren gutwillig anerboten, vnlengst beschehenen Erinnerung einen eigenen Gesandten mit nothwendiger Instruction vnd Vollmacht, nach der Stadt Dantzig, als einem wolberühmten Orth, zu gütlicher Handlung abgeordnet, des gnedigst Versehens, Es werde durch diese ansehnliche Interposition vnd gütige Vnterhandlung hochgedachter Königlichen Würden, aller Mißverstandt, allerdings hingelegt vnd verglichen, auch also an demselben Orth, alle Gefährlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden, u. s. f. Man kann dieses mit dem §. 30. deß 3ten Theils gegenwärtiger Geschichte, und denen dazu dienenden Anmerckungen vergleichen, und zusammen halten.

(e) Beylage zur Continuat. Defens. N. X. XI. XII. XIIII. Aus der XIIIten Beylage aber erhellet, wasgestalt die den CAMARGO zugekommene Königliche Entschliessung, und der ertheilte Rath von denen Hamburgern so wichtig geachtet worden, daß Sie aus ihren Mitteln jemand abgeordnet, deßfals mit gedachtem Obristen sich mündlich zu besprechen, und die Gemüths-Neigung der Stadt mit mehrem zu entdecken.

(f) S.

(f) S. tert. propoſit. die der Städte Lübeck und Bremen Deputirte übergeben haben den 7. Julii A. 1630. praeſentibus Dominis Senatoribus Regni NICOLAO DAA, & CHRISTIANO THOMESEN; unter Beylagen zur Königl. Remonſtration Lit. F. add. Contin. Defenſ. Num. III.

(g) Beylage zur Contin. Defenſ. N. XXV.

(h) Ibid. XV. XVI. XVII. & XVIII.

(i) WALTH. Nordfreſ. Chron. p. 355.

(k) Beylage zur Contin. Defenſ. N. XIX.

§. 34.

Von dieſem allen nun war der Obriſt von CAMARGO ſattſam verſtändiget, und da er in den Gedancken ſtund, ob hätten Bürgermeiſter, und Rath über die dritte Königliche Erklährung ſich zu beſchweren, mithin von der Kayſerl. Commißion ferner ſich zu entäuſſern keine Urſache; als wurden ſolche nunmehro zur Abhandlung der in Verweiterung gerathenen Elb-Sache nach Stade gefordert, nachdem Ihro Königl. May. es gleichfals alſo unterthänigſt angedeutet worden (a). Die Stadt konnte deſſen ſich nicht entlegen, ſondern bevollmächtigte alſobald ihren Syndicum, und mit Raths-Verwandte Doct. JOHANN GARMERS, und Licent. HENNING MATTHIESEN, die ſich darauf am 16. Jul. in Stade mit dem Erbieten deß Raths ſchrifftlich heraus lieſſen: wann Ihro Königl. Majeſt. ſich dahin verbindlich entſchlieſſen würden, keine Orlogs-Schiffe, oder Prahmen auf

den

den Elb-Strohm zu bringen, und keine Schantzen, oder dergleichen darinn, oder an, zum wenigsten so lange, bis ein anders durch Güte, oder Kayserl. Erkänntniß erhalten, verfertigen zu lassen, alsdann sey man ebenmäßig gemeinet, die Krieges-Schiffe von der Elbe nach Hamburg alsofort abzuführen (b). Solchermassen aber konnte man auch in Stade nichts heilsames, und ersprießliches bewürcken, und ausrichten, zumahl eine Zeitung einlief, daß die von Hamburg ihre Bediente gen Regenspurg abgefertiget, und der König gen Dännemarck abgereiset, wiewol dieser vor der Abreise, und zu gleicher Zeit, da der Printz JOHANNES, aus dem Hause Gottorp, nach 4-jähriger abgelegten Reise (c), in Husum glücklich wieder angelanget, den 13. Jul. dem Obristen CAMARGO die Ursachen wissend gemacht hatte, warum er mit der Stadt sich weiter einzulassen Bedencken trage, und schlüßig worden, der Kayserl. Majest. selbst seine Gerechtsame anbringen zu lassen, welches alles von der Erheblichkeit war, daß dermahlen keine fernere Berathschlagungen durfften angestellet werden, auch dahero derzeitige Gouverneur in Glückstadt CHRISTIAN PENTZ nichts anders thun konnte, denn das wiederholte durch den Wachtmeister-Lieutenant Eingeantwortetes an deß Königs Majest. gerichtetes Schreiben, mittelst eigener gewissen Bothschafft zu übersenden, und dessen dem Obristen CAMARGO, besage eines blossen recepisse zu versichern (d).

Anmer-

Anmerckungen.

(a) Beylage zur Contin. Defens. N. XX.

(b) Ibid. N. XXII. XXIII. & XXVI.

(c) Dieser glorwürdige Printz, dessen recht Fürstliche Eigenschafften in der Folge mit mehren sollen beschrieben werden, hatte den 24. Aug. 1625 die Reise, fremde Länder zu besichtigen angetreten, nachdem ihm im Jul. ein treflicher, gelehrter von Adel CONRAD von EINSIEDEL, so hernach deß Administratoris vom Ertz-Stifft Magdeburg vornehmster Geheimer-Rath, und Haubtmann zum Gilichenstein worden, als Hofmeister zugeordnet, und Er in Husum von der Hochfürstl. verwittweten Frau Mutter einen zärtlichen Abschied genommen. Zuerst beschauete Er die besten Städte, und Oerter der Niederländischen Provintzien, sodann aber ging Er nach Franckreich, und wie Er in Paris besonders mit Nutzen verweilet, A. 1626 gen Engeland, und von dannen wieder nach Franckreich, alwo Er zu Blois der Frantzösischen Sprache völlig mächtig ward, auch in andern nützlichen exercitien sich übete. A. 1627 und 28. besahe Er Savoyen, Piemont, Venedig, Rom, Neapolis, und das übrige in gantz Italien. A. 1629 kam Er ins Stadische Lager vor Hertzogenbusch, nnd hielt sich bey der Hofstat deß Printzen von Oranien auf, um der berühmten Belagerung persöhnlich mit beyzuwohnen, hiernächst nahm Er das merckwürdigste in Teutschland in Augenschein, und als Er obgedachter massen 1630 den 13. Jul. zurück gekehret, richtete Er noch in eben demselben Jahre, eine Reise nach den Niederlanden, und Franckreich ins Werck, ja, da Er den Winter über in Paris verblieben, machte Er sich zur Spanischen Reise fertig, wie Er denn auch zu Madrit der Spanischen Sprache fleißig obgelegen, daselbst aber tödlich

kranck worden, und nach wieder hergestellter Gesundheit über Franckreich, und Teutschland glücklich auf Gottorp eingetroffen. S. Personalien, welche der von CHRISTIAN HOFMANN, Fürstl. Plönen. Hof-Prediger, dem Hrn. FRANTZ von KRAN, auf Völckersen Erbgesessen, Hertzogen JOACHIM ERNST Stallmeistern (so dem Printzen dermahlen als Edelknabe auf der Reise mitgegeben gewesen) gehaltenen, und zu Lübeck gedruckten Leich-Predigt angehänget, womit das schon droben von uns angezogene Lob- und Ehren-Gedächtniß, so DANIEL JANVS ausgefertiget, zu vereinbahren.

(d) Contin. Defens. N. XXI. N. XXIV. & XXVII.

§. 35.

Bey sobewandten Umständen erachteten die in Stade sich eingefundene Hamburgische Gesandten am zuträglichsten, dem Kayserl. Subdeligirten am 19. ein Memorial zu übergeben, krafft dessen sie zu erweisen trachteten, daß so wol die Ursache warum die Kayserl. Commißion zu ihrer Würcklichkeit nicht gebracht, als der Verzug, so man der Stadt vor diesem, jedoch ohne Schuld beymessen wollen, schlechterdings dem Gegentheil zugeschrieben werden müste (a). Demnegst aber widersprachen dieselbe allen, und jeden, so in dem letzten eingekommenen Schreiben denen Hamburgern zuwider vermeldet, konten auch nicht absehen, was Ihnen weiter vorzunehmen, und mit welchem Fug Ihrer Königl. Majest. denen Abgesandten von Lübeck, und Bremen ertheilte Erklährung anzunehmen, da

der

der König, in Betracht der auf die Elbe gebrachten Orlogs-Schiffe, und Erbauung der Glückstädtischen Forten, sich zu nichts wollen bewegen lassen. Uberdem sey keinesweges von Seiten der Stadt ein Anfang zur Unruhe gemacht, wol aber die ungewöhnliche hohe Zoll-Forderung, durch das Glückstädtische Blockhaus, und Orlogs-Schiffe zu Werck gerichtet, eine Ursache, warum jedermann nach Hamburg mit Schiff, und Waaren sich zu begeben abgeschrecket, vielfältiger anderer Beeinträchtigungen, und was mit der Stadt Lüneburg deß Saltz-Handels halber vorgewesen zugeschweigen. Verstünde sich übrigens der König dazu, mit Erbauung neuer Schantzen, und Bringung der Krieges-Schiffe zum wenigsten bis auf Kayserliche Erklährung inne zu halten, wären sie gleichfals erbötig auch ihre Schiffe zurück zu rufen, und ein mehres könnte der Stadt, daferne sie nicht gäntzlich verderben, und untergehen sollte, keines weges zugemuhtet werden (b). Hiemit endigte sich die in Stade versuchte Unterhandlung, und der Obrist CAMARGO ließ sich in dem Recreditiv, so denen Hamburgischen Abgeordneten zugestellet, mercken, wie er nicht anders hoffe, denn daß der Magistrat nicht allein die versprochene Abführung der ausgelegten Kriegs-Schiffe würcklich vollenziehen, sondern auch künfftig alle zur Einigkeit vorträgliche Mittel suchen, und annehmen, auch wenn die persönliche Gegenwart ferner sollte nöthig

seyn, gar gerne erscheinen würde (c). Wiewol man nun nicht anders vermuthen können, denn daß die Stadt beregte ihre Schiffe, der gethanen Verheissung gemäß, zurück entbothen, unterblieb es dennoch, weil sich ein starckes Geschrey von grosser, und neuen im Reiche **Dännemarck** vorgenommenen Ausrüstung einer anderweitigen Schiffs-Armada sollte ausgebreitet haben (d), und muste sich folglich der Königliche Gouverneur zu **Glückstadt** CHRISTIAN PENTZ den 24. Jul. beschweren, daß wiederum zwey seinem König, und Herrn zuständige Schueten mit Holtz bey dem **Bielenberg** auf der **Elbe** angehalten, und nach **Hamburg** überschicket worden (e). Ja, als den 5. Aug. das Gerücht von der mächtigen itztbesagten Schiffs-Flotte, in so ferne dieselbe in **Dännemarck** ausgerüstet, sich mehr und mehr ausbreitete; so erachteten auch die von **Hamburg** nöthig, und ersprießlich, ihre Schiffe zu verstärcken, und mit tüchtiger Mannschafft zu besetzen, worauf selbige am 9. Aug. von **Freyburg** zu Segel gingen (f), den 10. auf das Flacke anlangeten, und alda anckerten, damit denen auf, und abfahrenden Schiffen kein Unheil zugezogen werden, und die Handlung ihren freyen ungehinderten Lauff behalten mögte (g), nachdem dabey dem Burgermeister ALBRECHT von EITZEN das Commando aufgetragen (h). Nicht minder bestrebeten sich die ohnlängst von **Hamburg** aus gen **Regen-**

spurg

spurg Abgeordnete den bisherigen Verlauff aller Sachen, und Streitigkeiten nachdrücklich vorzustellen, damit solcherstalt das Commercium so wol auf der Elbe, und in die See, als auch in deß Königs zu Dennemarck Königreich, und Landen unangefochten gelassen, und das der Stadt verliehene Elb-Privilegium bey Macht erhalten würde. Allein, weil auch bereits die Königliche, und Fürstliche dahin abgefertigte Gesandten, nahmentlich, HENRICH RANTZOW zum Hohenfelde, und Schmol, auch Amtmann zu Rendesburg, imgleichen ERICH HEIDEMANN, und JOHANN SCHÖNBACH, respective Cantzler, Räthe, und der Rechten Doctores allda eingetroffen; so ermangelten solche ebenfals nicht bey vorhandenem Chur-Fürstl. Convent, die Gründe, und Unternehmungen deß Gegentheils besten Fleisses zu zernichtigen, insbesondere aber münd- und schrifftlich dasjenige zu wiederholen, und zu Behauptung der Holsteinischen Regenten Gerechtsame mit mehren anzuführen, was dieserwegen schon ehedem Ihro Käyserl. Majest. von dem König in Dännemarck, theils überschrieben worden (i), theils itzo, um der Haupt-Sache ein desto grössers Gewicht zu geben, dem König, und Hertzog annoch zu statten kommen können, daß nemlich offtgenanntes Elb-Privilegium allererst nach aufgerichteten, und bestätigten Lübeckischen Friedens-Receß ihnen nicht wie Rechtens, und dem

Herkommen gemäß behändiget, sondern nur eine Copey davon Beylags-Weise durch unterschiedliche Bohten zugeschicket, ferner die **Hamburger** die hiebevor (k) von Kayser CARL dem 4ten, und Kayser FRIEDERICHEN den 3ten erlangte Privilegien vor sich angezogen, und daraus gefolgert, wasgestalt sie befugt, und dadurch privilegiret wären, diejenigen, so denen Commerciis Schaden zufügeten, die Elbe hinab bis in die See zu verfolgen, und gefänglich in die Stadt zu führen. Da gleichwol das erste in klarem Buchstabe auf die Derter, so in deß Magistrats Gebiethe belegen, eingeschrencket, auch nur interims Weise, bis ein anderes verordnet, ertheilet worden, und das andere von nichts deñ von See-Räubern, und Missethätern rede, deren Verfolgung der Stadt deßfals heimgestellet, weil dieselbe damals vorgebracht, daß die nächst Angesessene solche nicht zur gebührenden Hafft, und Strafe bringen sollten, welches jedoch von Christlichen Obrigkeiten keinesweges zu vermuthen, weniger, daß es geschehen, zu beweisen, beyde regierende Herren auch an rechtmäßigem Einsehen, Verfolg, und Ahndung der Ubelthaten künfftig, wie bis anhero, nichts würden erwinden lassen. Gleichergestallt es bekannt, und unstreitig, wasmassen der Rath zu **Hamburg** sich mit dem Herrn Ertz-Bischofen zu **Bremen** dahin verglichen, und vereinbahret, daß zwar die Meer-Räuber in selbigem Ertz-Stiffts Hoheit

zu

zu Wasser, und Lande verfolget, und gefänglich eingebracht werden mögten, aber besage obangezeigter Kayserl. Rechte, wenn solche in Bremischer Hoheit ergriffen, darinn gelassen, und nicht in die Stadt **Hamburg** geführet werden sollten. Uberdem sey es unumstößlich, daß sothane Privilegien vermöge Kayserlicher Befehle, so SIGISMUND, und CARL der Vte gegeben (l), bereits gäntzlich entkräfftet, und als unbillige Freyheiten, die einem dritten seine Rechte gekräncket, öffentlich beurtheilet, zu geschweigen, daß die regierende Hertzoge zu **Holstein** schon mit **Holstein, Stormarn,** und **Dithmarschen**, so unterwerts an der **Elbe** her belegen, und folglich jure riparum mit dem daran herfliessenden **Elb**-Strohm belehnet gewesen, daher also ihnen die Hoch- und Gerichtbarkeit darüber nicht entzogen, und denen **Hamburgern** zugeeignet werden könne, weil unläugbar, daß es denen an der **Elbe** gesessenen Fürsten, und zumahl Ihrer Königl. Majest. und deß Hrn. Hertzogs Durchl. eben so wenig als denen **Hamburgern** ermangele, vermöge bequemer Orlog-Schiffe, und anderer Mittel den **Elb**-Strohm in ihren Hoheiten von Seeräubern, und andern Missethätern sicher, und rein zu halten, gestalt denn in vorigen Zeiten, der itzterwehnten, und anderer dergleichen Privilegien ungeachtet, wider **Hamburg** ausdrücklich erkannt (m), und zwar an dem Kayserlichen Cammer-Gericht in Sachen Burgermeister, und

Rath der Städte Stade, und Buxtehude pro intereſſe Kläger, wider Burgermeiſter, und Rath zu Hamburg Beklagte, turbatae poſſeſſionis, dann in Sachen Weyland COSMUS von der DOSEN Wittwen, und Kinder Vormünder, nachhero JACOB von der DOSEN, & Conſorten in Actis benannt, Klägern eins wider Hamburg, Beklagte andern Theils, iniuriarum, & mandati de reſtituendo, cum clauſula, und in Sachen deß Magiſtrats zu Hamburg, Klägern eins, entgegen weiland OTTEN, und FRANTZEN, Hertzogen zu Braunſchweig, und Lüneburg, nachmahls deren Erben, Harburgiſcher, und Zelliſcher Linie, in Actis benahmet, auch Burgermeiſter, und Rath der Städte Lüneburg, Stade, und Buxtehude, Beklagte, andern Theils, citationis, die Schiffarth, und Stapel-Gerechtigkeit auf der Elbe primae, & ſecundae conuentionis, und inſonderheit vorgedachte Hertzogen betreffend, & reconuentionis. Nicht minder hätten die von Hamburg das Elb-Privilegium auf ungleichen Bericht, und Anhalten erlanget, nun aber, wäre in den Rechten verſehen, daß alsdann ſolches einem dritten an ſeinem ihm zuſtehenden, und hergebrachten Gerechtſamen nicht nachtheilig ſeyn können, welches auch um deſtoweniger zuzulaſſen, je deutlicher für Augen ſchwebe, daß der Gegentheil ſeine auf der Elbe liegende Tonnen, Boyer, und andere Schiffe nicht ſo viel wider die Meer-

Räuber zur Versicherung der Elbe in eigener Gerichtsbarkeit, als eigenen der gantzen Welt bekannten Vortheils, und Nutzens halber gebrauche, um dadurch auf dem Elb-Fluß Herr, und Meister zu spielen, mit gewehrter Hand die Schiffe aufzutreiben, die eingeladene Waaren zu erkauffen, davon nach eigenem Belieben, und Willen Zoll zu nehmen, und die in allen Völcker-Rechten erlaubte freye Zufuhr zu andern Mühlen für den Strohm zu behindern, durch welchen, und andern nie geziemenden Verfahren, denen ausländischen Königen, und Mächten, zusamt deß Römischen Reichs Eingesessenen, iure retorsionis zu gleichmäßiger Zoll-Erhöhung der Weg gezeiget, auch solches mit vielen Umständen den Kayser RUDOLPHO von dem Rath zu Lübeck vorgestellet werden müssen (n), so die Würckung gehabt, daß alsobald ein Befehl sine clausula, solche Steigerung der Zöllen, nebst Tonnen- und Baaken-Geld abzuschaffen ergangen, auch folgends (o) wiederholet, und noch mit mehrem geschärffet worden (p).

Anmerckungen.

(a) Eben deßwegen baten sie auch ihres gehorsamen Einstellens halber an allen gehörigen Orten Ihnen Zeugniß zu geben.

(b) Contin. Defens. N. XXVIII.

(c) Ibid. N. XXIX.

(d) Es bezeugen solches die Hamburger in ihrem Schreiben an den Obristen CAMARGO vom 24. Jul. unter den Beylagen zur Contin. Defens. Num. XXX.

(e) Beylage zur Contin. Defens. N. XXXII. womit aber N. XXXIII. muß verbunden werden.

(f) Das Theatr. Europ. lässet uns p. 144. wissen, es hätten die Hamburger, wie sie eifrig auf die Dänische Schiffe gelauret, und bey Freyburg gelegen, unter andern auch einen grossen Sturm-Prahm 14 und eine halbe Elle dick, 78 lang, und 76 breit, worauf nur 40 Mann, und 6 kleine Stücke, so in Glückstadt, darauf er zugefahren, allererst ausgerüstet werden sollen, erobert, solchen nach Hamburg gebracht, und daselbst mit vielen gantzen, und halben Carthaunen, auch andern Stücken, Munition u. s. f. nebst einer guten Anzahl Kriegs-Volck, ihn hinführo für Glückstadt zu gebrauchen, versehen.

(g) So reden die Hamburger davon in dem sobenahmen Appendic. voriger continuation, p. 233. seq.

(h) Dieser lässet uns in seiner Ehren-Rettung, deren wir künfftig ausführlicher gedencken wollen, deßfals dieses p. 6. seqq. zur Nachricht lesen: Als aber nachgehends, den 5. Auguſt. selbigen 1630. Jahrs, von J. Kön. May. Ausrüstung, und Anzug, allhier ein starck Gerüchte erschollen, wovon in besagter Defension fol. 151. §. Nun hat es. item fol. 134. §. Weil aber. item fol. 232. §. Sonsten ist bekannt. mit mehrem vermeldet wird, vnd dahero man hieselbsten gleichfals mehr Schiffe auszurüsten nöthig erachtet, do haben selbigen Tags, die Deputirte des Raths vnd der Bürgerschafft, alhier auf der Admiralitet, mich unterschiedt. vnd freundlich abermahl ersuchet, daß ich mich mit der Schiffs-Armeé, dem Vaterlande zum besten hinab begeben vnd dabey müglichen Fleiß anwenden wollte. Ob ich aber mich nochmahls, aus beweglich Zugemüthführung, entschuldiget, mit Bitte, daß sie mich damit übersehen vnd des Verweygerns nicht verdencken wolten, So haben sie doch darauf nicht acquiesciren wollen,

wollen, Sondern seynd die Bürgere, in ziemlicher Anzahl, bald hernacher in die Raths-Versamblung getreten, inständig ansuchende, daß ein Erb. Rath mich mit der Armeé abzufahren, erlauben und befehlen wolte. Wiewol ich nun, zum drittenmahle, mich damit zu verschonen gebeten, vnd angehalten, dennoch als darauf solches der Bürger Suchen anzusprechen, und sich darauf zu resolviren ich einen Abtritt nehmen müssen, vnd folgendts wiedermbhinein beruffen worden, ist mir eines gantzen Raths mitbeliebiges conclusum, daß wie gerne auch derselbe mich verschonet gesehen, so hette man doch nicht vmbhin gekont, sondern der Bürger Begehren deferiren, vnd meine Persohn darzu deputiren müssen, angedeutet worden. Weil ich dann erspüret, daß solches nicht zu endern, sondern alles Einwenden nur vergeblich sein würde, Ich mich auch dabey meiner dieser Stadt geleisteten theuren Eydes-Pflicht vnd Schuldigkeit erinnert, So habe ich, ohn Verletzung meines Gewissens vnd guten Nahmens, mich endtlich desselben nicht entheben können, sondern erkleret, nachdem der eingewandten Entschuldigung vnnd Bittens ohngeachtet, es dem Rathe vnd der Bürgerschafft also gefallen, vnd mir solches ex Decreto auferleget würde, so muste ich dero Mandatis gehorsame Folge leisten, vnd wolte darauf mit der Soldatesca, mich nach den Schiffen (so damahls bereydts zu Freyburgk gelegen, d. defens. fol. 234. §. Als man aber.) begeben, vnd der instruction, so man mir nachgehends für den Aufbruch ertheilet, als einer norm vnd Richtschnur meines Verhaltens, vermittelst Göttlicher Verleihung, gemeeß erzeigen. Als nun hierauff mir wolgedachter Rath glücklichen Succes gewünschet, hab ich ferner dabey angezeiget, mir gebührte nun zwar dem Befehlig vnd Schluß nachzukommen, weil aber bey dieser Verrichtung, mir so wol als einem andern bey der Armee etwas menschliches

liches, zu Betrübung meiner Frau und Kinder, begegnen könnte, so habe ich gebeten, daß man sich der Meinigen hinwieder, auff solchen Fall, annehmen vnd dessen geniessen lassen wollte, worauff ich auch alsobaldt diese Resolution erlanget, daß mein Suchen recht vnd Christlich, vnd sollte mich darzu gäntzlich verlassen.

(i) Es verdienet zu dem Ende das Königliche Hand-Schreiben vom 16. May 1630, dessen wir droben mit mehrem gedacht, insonderheit mit demjenigen, so die Gesandten deß Königs, und Hertzogs dermahlen zu Regenspurg angebracht, und vorgetragen, vereinbaret zu werden, weil wir solchergestallt gegenwärtig aus sothanem Antrag nichts anführen dürffen, als was etwa sonst noch nicht berühret, und vorgestellet worden.

(k) 1359. und 1468.

(l) In Annis 1417. und 1544.

(m) 1610. den 19. und 30. Januar. Imgleichen 1619. den 19; April.

(n) Nemlich den 5. Octob. 1588.

(o) A. 1586. den 31. Jul.

(p) Wir haben diese Nachrichten schlechterdings ungedruckten, zuverläßigen Uhrkunden zu verdancken, und fürnemlich einem darunter befindlichen so rubricirtem Extract aus dero zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Königl. Majestät, und Herren FRIEDERICHEN, Erben zu Norwegen, Gevettern, beyder Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc. Deroselben auf dem Chur-Fürstl. Collegial-Tage nacher Regenspurg Anno 1630. abgeordneten Räthen und Abgesandten gnädigst und gnädig mitgegebenen Instruction, an statt eines gehorsahmsten Memorials an die Röm. Kay-

Kayserl. auch zu Hungarn vndt Boheimb Königl. May. vnsern allergnädigsten Kayser vndt Herren, item, an die semptliche Herren Chur-Fürsten des heil. Röm. Reichs, wie auch an den Hertzog zu Friedtland. Dat. Regenspurg den $\frac{2}{12}$. Aug. 1630.

§. 36.

So beschwereten sich die Holsteinische Gesandten zu Regenspurg über Hamburg bey Ihro Kayserl. Majest. sämtliche Chur-Fürsten, Hertzogen zu Friedlandt, und wo es sonst zuträglich, und nöthig erachtet ward, unterliessen auch nicht dieses alles fernerhin mündlich, und mittelst verschiedener Memorialien zu wiederholen, und mit noch mehren Umständen, und Gründen zu bestätigen. Alldieweil aber nicht weniger bey dieser Gelegenheit, und Versammlung eine Bittschrifft jüngsthin übergeben, und geziemend begehret worden, daß der Kayser aus denen darinn begriffenen Beweg-Ursachen, die angehängte von dem Registratore der Reichs-Hof-Cantzeley vidimirte Copeyen zweyer von Hertzog FRIEDERICHS zu Schleswig, Holstein Herren Gebrüderen ADOLPHEN, und HANSEN ertheilten, und auf die von ihrem Herrn Vater JOHANN ADOLPHEN gemachte Satzung juris primogenituraе sich beziehende Reversen bestärcken mögte, solches jedoch nicht geschehen, weil die Originalia sothaner Erstgebuhrts-Verordnung, und der übrigen angeschlossenen Urkunden

nicht

nicht mit beygeleget; so zeigete nunmehro der Fürstl. Holsteinische Cantzler ERICH HEDEMANN, und der ihm zugeordnete GOTTLIEB von HAGEN allerunterthänigst an, daß bey dermahligen Reichs-kündigen, betrübten, und gantz sorglichen Zeiten die verlangte Originalien von so gar weit abgelegenem Orth gen Regenspurg nicht ohne höchste Gefahr überbracht werden können, einfolglich ihrer Kayserl. Majestät um deßwillen so wol, als auch in Betracht anderer stattlichen Gründe (a), in die gesuchte Bekräfftigung der so beglaubten beyden Reversen willigen, und selbige gewöhnlicher massen fordersamst mögten ausfertigen lassen (b). Ferner gerieth in Erwegung, was der von SOPHIA, verwittweten Königin zu Dännemarck, obbesagter massen, bevollmächtigte CHRISTOPH von der LIPPE, wider den Pfaltz-Grafen WOLFGANG WILHELM zu Neuburg, zum besten seines bedrängten Bruders AUGUSTI zu Sultzbach antrug, welche Sache auch der Dänische Gesandte, um der Evangelisch-Lutherischen Wahrheit willen, so viel möglich, mit vertreten sollte (c). Hiernegst, und um die von Hamburg zu nöthigen, daß sie sich näher zum Ziel legen sollten, ließ CHRISTIAN. IV. nicht allein zu Bergen in Norwegen, und in andern ihm angehörigen Reichen, und Landen sothaner seiner Feinde Schulden, Güther, und Schiffe beständig anhalten, und mittelst Abschickung deß Obrist-Lieutenants

EHN-

EHNHUSEN, den von WALLENSTEIN zu einer besseren Zusammenstimmung mit Ihm veranlassen (d), sondern auch alle Anstalt vorkehren, der gegenseitigen offenbahren Vergewaltigung sich mit grösserem Nachdruck, weder bisher geschehen, zu widersetzen. In dieser Absicht kam die Dänische Schiffs-Flotte am 28. August. Nachmittags am Munde der Elbe bey die Schaar-Tonne an, veranckerte allda, und beschoß sogleich ein heransegelndes Schiff, daß es daselbst sich setzen, und Stand halten muste (e), weil die Königl. Schiffe daselbst den 29. und 30. liegen blieben, auch davon am 31. gegen Abend 8 vor der Elbe neben der Scharhörn verweileten, die andern aber in die offenbahre See wieder abfuhren (f), wiewol solches nicht lange dauerete. Denn am 1. Sept. liessen sich in die 32 Schiffe, so viel man zählen konnte, an das Vorwasser der Elbe sehen, und wurden mit andern mehr, und mehr verstärcket, den 2. aber erblickte man die Königlichen in der Süd-Elbe erst mit 9, hernach mit 25 Schiffen, die den 3. eines Kabels lang binnen der Schaar-Tonnen verancket lagen, welches bewürckte, daß auch die Hamburger-Schiffe, allem besorglichem Unheil vorzubauen, ihre Ancker lichten, von dem Flacken nach der Huck-Tonne vor die Süd-Elbe niedersegeln, und wiederum daselbst Halt machen musten. Am 4. Sept. erschienen die Dänen im hellen Mittage mit etlichen 40 starck geschätz-

ten

ten Schiffen, die Flaggen auf allen Schiffen aufgestecket, und fliegend durch die Süd-Elbe bis an die Huck-Tonne unter westlichem Winde, und der Vorfluth, da denn die Hamburgische Flotte ihre Ancker ebenfals lichtete, und den Königlichen Schiffen entgegen lavirte, worauf es zur thätlichkeit kam, indem jene mit gantzen, und halben Canonen, auch Quartier Stücken auf diese hefftig Feuer gaben, und vom Mittage an bis 5 ohngefehr Nachmittages damit fortfuhren, sodann aber, weil die Hamburger nichts rechtes dawider auszurichten vermögend waren, bey halber Fluth, bey gutem Nordwesten Winde oben die Feindlichen Schiffe sich veranckerten, den 5ten Vormittags also liegen blieben, da jedoch von beyden Seiten hefftig mit Canonen geschossen worden, und den Nachmittag, bey heranna-hender Fluth von West, und Nordwesten Winde geleitet, denen Hamburgern unter beständigem Feuer wieder zueileten, den Oberwall nach dem Norden sucheten, am späten Abend sich abermal vor Ancker setzten, und ihren, denen grossen Königl. Schiffen, und der ansehnlichen See-Macht in keine Wege gewachsenen Feind, nöthigten, sich am 6. Sept. die Elbe hinauf sich zu begeben, welchemnägst sie, vermöge Südwesten Windes, unter Krautsand, bey Untergang der Sonnen, ankamen, den Gegentheil mit Stücken ferner beunruhigten, und dadurch so wol den 7. Morgens frühe, als auch in Ansehen der zum Col-

mar aufgeworffen gewesenen Battereye veruhrsachten, daß derselbe seine Ancker einnehmen, mit schier stillem Wetter, und Winde bis an das Stader Sand unter der Schwinge forttreiben, einfolglich allda in Sicherheit gebracht (g), dem König einen gewünschten Vortheil, und Sieg gönnen, und zustehen muste (h).

Anmerckungen.

(a) Diese bestunden hauptsächlich darinn, dieweil 1) solche Reverse auf die obgedachte von Ihro Kayserl. Majest. hochlöblichsten Vorfahren am Reich, weiland Kayser RVDOLPHO, und Kayser MATTHIA, auch von dem der Zeit regierenden allerhöchsten Monarchen selbst vordem confirmirte Constitut. iuris primogenitur ae fusseten. 2) Die übergebene vidimirte Abschrifften zu allem Uberfluß, mit denen im Kayserl. Reichs-Archiv vorhandenen Registraturen (welchen nicht weniger, als dem Original deß von dem Kayser bestetigten Primogenitur-Rechtes vollkommener Glaube beyzumessen) leicht könnten zusammen gehalten, und im Grunde geprüfet werden. 3) Wären die jüngst eingerichtete von mehrgenanntem Registratore der Reichs-Hof-Cantzeley vidimirte zwey Copeyen eines Theils aus dem Original selbst, dann aber auch aus einer von zweyen vornehmen Notariis mit dem Original collationirten Abschrifft genommen, unterschrieben, und dadurch aller etwanige Zweiffel gehoben. 4) Sey es ohnedem Rechtens: si per eiusmodi indubia documenta de rei confirmandae veritate constet, quod tunc non minus, productis copiis, quam ipsis originalibus, fieri possit confirmatio. u. s. f.

(b) An die Röm. Kayserl. Majest. abermahliges allerunterthänigst Memorial, vnd Bitte der Fürstlichen Holsteinischen Abgesandten pro confirmatione zweyer producirten Reversen. Dat. Regensp. im Aug. A. 1630. MSS.

(c) Es lieget dieses zu Tage aus dem bündigen Hand-Schreiben, welches die Königin ehedem ihrem Herrn Sohn CHRISTIAN. IV. zugefertiget, und von einem grossen Religions-Eifer zeuget. S. nur den andern Theil deß Theat. Europ. anni 1630. p. 263.

(d) Es kam aber, nach dem Bericht deß Theat. Europ. p. 144. der von EHNHVSSEN unverrichteter Sachen wieder zurück, weil so wol WALLENSTEIN, als TILLY die Städte sich nicht gerne zu Feinde machen wollte, damit ihnen daher nicht etwa, sich auf deß Königes in Schweden, oder anderer See-Mächten Seite hernach zu neigen Ursache gegeben würde.

(e) Appendix zur contin. defens. p. 234. woraus es im Theatr. Europ. l. c. und andern stehet. OLEAR. aber lässet uns in seiner Fortsetzung der Holst. Chronick p. 88. lesen, daß die Königl. Flotte 40 Schiffe, und etliche Galleyen starck gewesen.

(f) Appendix zur contin. defens. l. c. und rechnet also OLEARIVS l. c. zu früh, da er meldet, es wären die Dänische Schiffe schon den 29. mit gutem Winde fortgerücket, auf die Hamburger zugesegelt u. s. f. Hergegen kann es mit itztangeführtem Append. wol bestehen, wenn in der Ehren-Rettung deß von ELTZEN p. 3. gesagt wird, daß Ihrer Königl. Majest. Armee den 30. August vor und an die Elbe gelanget.

(g) So erzählen es die Hamburger im Append. der contin. def. p. 234. seqq. und bezeugen dabey, wie sie anfänglich gewilliget gewesen Nachmittags den 5. Sept. vor Ancker zu verbleiben, und die Königliche

che in ihre Armee kommen zu lassen, allein diese hätten nicht näher gewollt, als sie mit ihren Canonen können abreichen, daher solche den Hamburgischen im Lavirend mehr, als diese ihnen Schaden mit schiessen zugefüget, indem etliche Persohnen erschossen, etliche verwundet, und die Schiffe ziemlich mit dem groben Geschütz unter Wasser beschädiget, also, daß ein einiges Schiff etliche mahl unter Wasser getroffen, und durchlöchert worden. Im Gegentheil eröffnet das Theat. Europ. p. 265. daß die von Hamburg, wie sie von Ausrüstung der Dänischen Schiffe benachrichtiget, ihre vorige Flotte, so schon bis daher 8 Tonnen Goldes zu unterhalten gekostet, noch mit 8 Krieges-Schiffen vermehret, und in allen 28 Schiffe nach dem Elb-Mund geschicket hätten. Als aber diese mit vollem Winde dahin gefahren, wäre durch ein ander Hamburgisch Schiff Zeitung eingelauffen, daß der König auf seiner Reise bey entstandenem grossem Ungewitter, plötzlich zurück geschlagen, und in höchster Unordnung nach dem Sunde, mit Leibes, und Lebens Gefahr getrieben worden, auch an Schiffen, Segel und Masten empfindlichen Schaden gelitten, folglich auf Rüstung, und Ergäntzung der Schiffe viel Zeit gehen würde. Allein im Erfolg sey dieses Gerücht falsch befunden, mithin der Schade nicht so groß gewesen, als man ihn gemacht, und der König bald mit etlichen Schiffen unter Heiligland ankommen, allwo er so lange vor Ancker gelegen, bis sich die andern, in der See zerstreuete, sammlen, und ausgebessert zu ihm stossen können. Nicht weniger lässet uns der Bürgermeister von EITZEN einige hieher gehörige mehrere Umstände lesen, welche wir also kurtz zusammen fassen, und mit seinen eigenen Worten vortragen wollen, wenn er in der Ehren-Rettung schreibet p. 14 & 15: der 1. 2. 3. 4. 6. vnd 10. Gezeugen attestiren, daß ich den 3.

Septemb. als die Königliche Armada sich bereits nä-
her auf die Elbe begeben, den Kriegs-Rath beruffen,
vnd proponiret, es nicht rathsamb alda gegen die
Königl. Armada vns zu setzen, vnd sie abzuhalten.
Mehr auf den 56. Artic. erklären, vnd deponiren
der 1. 2. 5. 6. 16. 19. 24. 26. 28. vnd 29. Gezeugen, als
den 4. Sept. das chargiren angegangen, daß ich
von Anfang biß zum Ende dessen, durch vnd durch
vnsere Armee lavieret, vnd vnsern Zugehörigen zu-
geruffen, sie sollten sich männlich vnd dapffer er-
weisen. Die nächstfolgende Nacht vom 4. biß den
5. Sept. habe ich die Schiffs-Capitaine, so damahls
zu mir in mein Schiff gekommen, gleichfals zur
Standhafft- und Dapfferkeit anermahnet, Inmas-
sen solches der 1. 10. 16. 23. 26. 27. vnd 28. Gezeuge
abermahl mit ihrer Aussage, ad artic. 65. sagen wahr
zu seyn. Deßgleichen ad artic. 92. attestiret der an-
der Gezeuge, daß ich ihn Gezeugen den 7. Septemb.
ingeheimb an etzliche Schiffs Capitaine abgeschicket,
vnd sie ihrer Pflichte erinnern lassen, auch folgen-
den frühe Morgens zu selbigem Intent, die Befehl-
habere zu mir selbst ins Schiff beruffen. p. 17: Es
sagen der 1. 2. 4. 6. 9. 10. vnd 15. auch andere Gezeu-
gen ad art. 42. & 43. alle einmüthiglich wahr, vnd
in Zusammenkunfft der Capitaine den 2. Sept. be-
fohlen, daß man die Brandtschiffe mit einem Boyer
vnd vier Rahesiegeln, bey der Houk-Tonnen, ge-
gen die Königliche abfertigen vnd legen solte, daß
auch solche Schiffe denselbigen Tag, gegen Abendt,
abgesiegelt, vnd darauf den 3. Septemb. als folgen-
den Tages, ihnen die gantze Schiff-Armee gefolget
sey, Als aber den 4. Septemb. die Königl. Schiffe
sich zu vns fast hardt gemachet, vnd für vnsere Au-
gen geleget, habe ich die Officirer befundener Noth-
durfft vnd hoher Gefahr nach convociret, vnd ihnen
fürgehalten, daß dieselbe vor an der Spitze liegende
Fewer-

Fewer- und Brandtschiffe nicht also zu hazardiren, sondern wiederumb zu revociren wehren, welches von ihnen allerseits placitieret, Auch darauf dieselbe wiederumb alsofort, durch verabredetes Signum, in die Flotta commandiret, vnd gefordert worden. p. 19. seq. vnd meldet nur der erste Gezeuge ad artic. 69. daß einer von ihme daselbst benandt, den 5. Septemb. frühe Morgens an mein Schiff gekommen, vnd habe articulirter Massen angebracht, ob ich nicht vor rathsamb erachtete, daß vnsere Schiffs Armee mit der Fluth auffsiegeln solte, zumahl man spüre, daß die Königl. vnsere Schiffe durchlöchern vnd Vortheil gewinnen, Immassen auch der vierte Gezeuge solches bestettiget. Hier wollen nun alle redliche ohnpassionirte Gemüther, auf meine demselbigen abgefertigtem gegebene Resolution mercken, welche vnter andern der 4. testis ad art. 73. einzeuget, daß ich nemlich solches reteriren disuadiret vnd nochmahlen zum Entern gerathen, wie daselbst ipsissima formalia zu ersehen, so gar auch, als sie meines Raths vnd Befehliges ohngeachtet, folgenden Morgens frühe am 6. Sept. aufgesiegelt, wie der 23. vnd 28. Gezeuge ad artic. 82. selbigem Zweck zustimmen, Ich mich nicht wenig darüber alteriret, vnd entrüstet habe, dabey es nicht verblieben, sondern als sie den 7. Sept. noch fürther zurück gewichen, attestiren der 2. 16. 18. 19, 24. vnd 26. Gezeuge ad art. 90. daß ich sie zum Standhalten hoch vnd ernstlich ermahnet habe, damit auch jedermännigliche den lautern Vngrund der zehenden Auflage, beziehener Flucht, womit man mich zu treffen vermeinet, wissen müge, so hat es damit diese Beschaffenheit, denn als wir den 5. Septemb. Sonntag Morgens mit der Kön. Armada gefochten, vnd man denselben Nachmittag wiederumb mit groben Stücken zu spielen angefangen, habe ich mich neben dem

Proviant, vnd andern Schiffen still vor Ancker gehalten, in gäntzlicher Meynung, vnsere Armee nicht vorweichen, sondern vielmehr, meiner, durch die abgefertigte Persohn vnd vierten Gezeugen, gegebenen Ordre vnd Ermahnung zufolge, sich deß Enterns befleißigen würden, nachdeme aber der Windt vnd die Fluth den Königlichen secundirete sint über alles Vermuthen, die Vnsrigen mit den Königlichen nach dem Nord-Wall übergangen, vermöge Aussage Testis 1. 2. 10. 11. 12. 13. & 14. ad art. 76. Nun habe ich zwar gleichfals sofortly mein Ancker zu lichten befohlen, vnd mich nach den Vnsrigen nach dem Nord-Walle begeben wollen, wie der 16. Gezeuge ad artic. 76. bekundtschafftet. Weil Ich aber glaubwürdig eingenommenen Bericht nach, von den Königl. verkundschafft, vnd drey Rahesiegeln geradt auf mich, woselbst wie gedacht, die Proviant- Munition- vnd Brandt-Schiffe gelegen, zugestochen, vnd also nicht so bald unter Siegel kommen vnd zu der Armee gelangen können, welches der 28. Gezeug ad artic. 77. confirmiret, damit ohne Noth, auch zu grossem Nachtheil vnd Schimpff, Ich den Königlichen in die Hände nicht gerathen mögte, so habe ich secundum illud: inter ancipitia ne sequare media, pessimum, mich in einem Effer, welcher eben mit todten Cörpern an meines Schiffs Borth gelegen, salviret. vnd weil mich die Königliche starck verfolget, vnd den Paß dadurch zur Armee abgeschnitten, mich an Land begeben müssen, wie solches der 1. 6. 16. 23. 28. vnd 29. Test. artic. 77. & 78. einzeugen, nicht zwar in Meinung die Armee zu verlassen, sondern mit Vortheil vnd mehrer Sicherheidt mich bey derselben wiederumb zu sistieren, gestalt denn die Königl. wie ich kaum einer Pistolen Schusses von meinem Schiffe abgefahren, alse sie auf mich im Effer vnd mein noch haltendes Schiff ihre Stücke gelöset,

lôset, Test. 1. 11. 16. 23. 28. vnd 29. ad artic. 79. vnd drey vnserer Schiffe, auf dieselbe secundiret, sich wieder vmbgewendet vnd zu ihrer Armee gekehret, Test. 1. vnd 18. ad art. 79. Derowegen ob ich zwar nach dem Altenbraucher Haffen, hoffent, daselbsten vnsere Schiffe zu erreichen, oder zu rescontieren, geeilet, dennoch weil sie der Wind vnd Stromb so weit aufgetriben, daß ich sie deß Orths nicht ablangen können, so habe ich denselben biß in den spâten Abend auf Aterndorff gefolget, allermassen solches aus des 16. 21. 22. Zeugen ad art. 80. Depositiõn, klârlich erhellet, woselbst ohn einiges cunctieren vnd Versaumen, ich mich umb einen Schiffmann höchlich bemühen lassen, Aber vmb kein Gelt einen, so mich auß dem Hafen zur Armee hat bringen wollen, ermâchtiget seyn können, welches der 16. 20. vnd 22. Test. ad art. 81. in ihrer Aussage expresse affirmiren. Dennoch, als den 6. Septembr. vnsere Schiffe mit erster Tagung vnd Vorfluth mehr aufgesiegelt, habe ich denselben biß vnter Freyburg, woselbst ich den Morgen um 8. Vhr vnsere Flotte wieder erreichet, vnd mit Vnmuth damals vernommen, was sie zum Vorweichen bewogen, wie abermahl solches der 1. 16. 23. vnd 28. Zeuge ad articul. 82. atteſtiren.

(b) Dahin zielet unter andern CLUVER. Epitom. Histor. p. 763. da er der Hamburgischen Zwistigkeiten erwehnet, mithin nachgehends hinzu setzet: Res hisce diebus in Albi tribus praeliis decreta, quibus victor Rex Danus, Hamburgenses Flumine, cuius usu Tychopolitas quatuor fere mensibus prohibuerant, expulit, extraque sui partes territorii reiecit. und OLEAR. versichert uns in der Holst. Chron. p. 89. daß die unverrichteter Sachen wieder zu Hause gekommene Flotte der Hamburger im Rückweichen

chen einen Ancker im Stiche gelassen, der König aber solchen aufzuwinden, und zum Gedächtniß an den Thurm zur Glückstadt zu hengen befohlen. Auch ist dieses nachdrücklich darzuthun, zweiffelsohne der Zweck deßjenigen gewesen, welcher die Bogen dermahlen verfertiget, und betitelt: Masqueraden und Inventiones, worinnen insonderheit der Burgermeister von EITZEN aufs empfindlichste angetastet, woraus wir jedoch nichts anführen wollen, indem nicht erweißlich, daß selbige mit Vorwissen, geschweige auf Befehl deß Königs, ausgefertiget, wir auch insonderheit nicht gewilliget sind dergleichen, und andere, entweder zur selbst eigenen Belustigung, und Zeit-Verkürtzung, oder nur bloß zur Beschimpfung, und Verkleinerung gereichende Papieren zur Richtschnur, Bürgschafft, und Sicherheit dieser Schleßwig-Holsteinischen Geschichte jemahls zu setzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lackmann, Adam Heinrich, 1694-1754

Einleitung Zur Schleswig-Holsteinischen Historie und zwar Zeitwährender Regierung des ... Oldenburgischen Stamms, aus Beglaubten Geschicht-Schreibern, auch zum Theil ungedruckten Urkunden, bis auf gegenwärtige Zeiten mitgetheilet, und durch und durch mit Anmerkungen begleitet
Bd.: 3

Hamburg (1739)

Hols. 253-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457205-5
VD18 80361218-001